KAIS.KÖN.HOF-BIBLIOTHEK
104.600-B
ALT-

Digitized by Google

Digitized by Google

# Der Rheiniſche Bund.

Eine

## Zeitſchrift

hiſtoriſch- politiſch- ſtatiſtiſch- geographiſchen Inhalts.

Herausgegeben

in

Geſellſchaft ſachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Zwölfter Band.

34 — 36 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1809.

104000-B.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 122.

Digitized by Google

# Der
# Rheiniſche Bund.
## Vier und dreißigſtes Heft.

---

### 1.

**Beſchluß der im 33ſten Hefte abgedruckten Verordnung die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen Steuerſyſtems im vereinigten Herzogthum Naſſau betreffend.**

---

### Dritter Abſchnitt.
### Vollziehung.
#### Erſtes Kapitel.
#### Anordnung der Vollziehungsbehörden.

§. 43. Die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung in dem ganzen Umfang Unſers vereinigten Herzogthums, mit Ausnahme der Entſcheidung in den weiter unten §. 73. an die betreffende Diſtriktsregierungen verwieſenen Streitigkeiten, iſt unter Unſerer, und Unſeres Staatsminiſteriums unmittelbaren Aufſicht und Leitung einer eigends neu angeordneten Generaldirektion des Steuerweſens übertragen worden, an welche alle Landesbehörden, und Unterthanen unter der Adreſſe: An die Herzogliche General-Steuerdirektion in Wiesbaden — ſich zu wenden haben.

Digitized by Google

Dieſer General-Steuerdirektion werden daher, ſoviel die Vollziehung der vorſtehenden Verordnung betrifft, alle und jede Amts- und Lokaldienſtbehörden in Unſerm ganzen Herzogthum dergeſtalt hierdurch untergeordnet, daß ſie alle darauf Bezug habende Befehle derſelben zu befolgen oder zu vollſtrecken, weniger nicht an dieſelbe zu berichten, verbunden ſeyn ſollen. Eben ſo ſind alle Vorſtellungen und andere Eingaben, welche die Vollziehung oder ſonſtige Gegenſtände dieſer Verordnung betreffen, an die mehr gedachte General-Steuerdirektion zu richten.

§. 44. Die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung in den einzelnen Amtsbezirken, ſoll in der Regel dem in einem jeden derſelben angeſtellten erſten Civilbeamten, unter Mitwirkung der Rezepturbeamten, von der General-Steuerdirektion übertragen werden. Derſelbe iſt dieſe letztere, ſo wie auch die Steuer-Peräquatoren da, wo dergleichen angeſtellt ſind, desgleichen alle Amts-Subalternen, Stadt- und Ortsvorſtände, zur Erledigung dieſes Auftrags unter Anleitung der General-Steuerdirektion, in mitwirkende Thätigkeit zu ſetzen, befugt.

§. 45. Zur Abſchätzung des natürlichen Werths der Waldungen, Hauberge und Erbhecken, werden Wir auf Gutachten der Generaldirektion eigene Kommiſſionen, jede aus mehreren ſachverſtändigen Mitgliedern beſtehend, ernennen, und für dieſes Abſchätzungsgeſchäft nach der weiter unten in §. 47. enthaltenen Formel verpflichten laſſen.

§. 46. Zur Abſchätzung des natürlichen Werths der übrigen Ländereien in jeder Orts Gemarkung ſollen drei tüchtige Feldverſtändige beſtellt werden. Zwei davon ſind aus der Gemeinde ſelbſt ſo zu ernennen, daß der Magiſtrat oder das Ortsgericht nach abſoluter Stimmenmehrheit einen und alle übrige Gemeindeglieder, ohne den Magiſtrat oder das Ortsgericht, ebenfalls nach abſoluter Stimmenmehrheit den Zweiten zu erwählen haben. Der Dritte iſt von dem mit

Digitized by Google

Vollziehung der Steuerverordnung beauftragten Beamten nach eigener Wahl aus den Feldverſtändigen einer unmittelbar angränzenden Ortsgemarkung zu ernennen.

Es muß zwar derſelbe in der Regel zugleich zum Schätzer in dieſer letzteren Gemarkung beſtellt ſeyn, ſomit bei der Abſchätzung von beiden Ortsgemarkungen gebraucht werden; es darf jedoch, wenn der dritte Schätzer z. B. für die Gemarkung des Orts A aus dem Ort B ernennt worden iſt, nicht umgekehrt nunmehro auch der dritte Schätzer für die Gemarkung des Orts B aus dem Ort A beſtellt; ſondern es muß alsdann derſelbe aus einem dritten Ort ernennt werden.

Uebrigens hat der Beamte vorzüglich darauf zu ſehen, daß dieſer auf ſolche Art zu ernennende dritte Schätzer mit der Lage und verſchiedenen Beſchaffenheit der von ihm abzuſchätzenden benachbarten Gemarkung wohl bekannt ſey, folglich wenn keiner von den ernannten Schätzern der anſtoßenden Ortsgemarkungen dieſe Eigenſchaft beſitzen ſollte, nach vorgängiger Anfrage bei der General-Steuerdirektion, in dieſem Fall irgend einen andern tauglichen Mann aus einem benachbarten Ort als dritten Schätzer anzuſtellen.

Bei Gränzortſchaften des Amts iſt, wo möglich, jedesmal ein Schätzer der anſtoßenden Ortsgemarkung des andern Amts in der Eigenſchaft eines dritten Schätzers zu beſtellen.

§. 47. Der nach dieſer Vorſchrift demnächſt wirklich ernennte Schätzer, ſoll in einem jeden Amtsbezirk die mit der Leitung des Steuer-Regulirungsgeſchäfts beauftragte Beamte vor ſich verſammeln, ſie in Gemäßheit der theils oben im zwölften Paragraph enthaltenen, theils weiter unten nachfolgenden Beſtimmungen ſorgfältig inſtruiren, auch insbeſondere darauf alles Ernſtes aufmerkſam machen, daß von der Richtigkeit ihrer Abſchätzungen das gerechte, billige und gleichmäßige Verhältniß in der Austheilung, nicht allein der Staatsſteuern, ſondern auch der beſondern Ausſchläge zu

Digitized by Google

Kriegs-, Amts- und Gemeindekaſſen, unter ihren Mitbürgern, abhänge, daß jede Erleichterung im künftigen Steuerbetrag, welche durch eine zu geringe Schätzung einzelnen Unterthanen oder ganzen Ortſchaften zukomme, den übrigen Gemeindegliedern oder Ortſchaften ungerechter Weiſe zur Laſt falle, — daß folglich die Schätzer ſich ſchwerer Verantwortung ausſetzen würden, wenn ſie aus Partheilichkeit, und Nebenrückſichten in ihrem Geſchäft ungewiſſenhaft zu Werk gehen, und dadurch das von ihrer Obrigkeit und ihren Mitbürgern auf ſie geſetzte gute Zutrauen mißbrauchen wollten.

Hierauf iſt ihnen der Eid nach folgender Formel abzunehmen:

Ihr ſollet geloben, ꝛc. ꝛc., daß Ihr die Güter und Grundſtücke, worüber Ihr obrigkeitlich werdet befragt werden, in dem Sinn, der ſo eben erhaltenen Inſtruktion und nach Vorſchrift deſſen, was darüber in der landesherrlichen Verordnung vom $^{10}/_{14}$ten Februar 1809 enthalten iſt, nach Eurem beſten Willen und Wiſſen redlich und aufrichtig gerade um den Werth, wie Ihr ſolchen als wahr erkennt, abſchätzen, und gedachten Werth weder aus Abneigung, Haß oder Furcht noch um Zuneigung, Freundſchaft, Geſchenk oder ſonſt eines Nutzens willen höher oder geringer angeben wollet und werdet.

Beſtabung.

Was uns vorgeleſen worden ꝛc.

§. 48. Die Abſchätzung einzeln gelegener Höfe und ſonſtiger Güter, welche nicht zu einer Ortsgemarkung gehören, ſoll von dem Beamten, in deſſen Amtsbezirk ſie gelegen ſind, drei Schätzern aufgetragen werden, welche derſelbe mit vorzüglicher Rückſicht darauf, daß ſie die Lage und verſchiedene Beſchaffenheit der abzuſchätzenden Güter genau kennen, aus den Taxatoren der zunächſt anſtoßenden Ortsgemarkungen zu ernennen hat. Wenn unter den Schätzern der anſtoßenden Ortsgemarkungen keine Perſonen befindlich ſeyn ſollten, welche

Digitized by Google

dieſe erforderliche Kenntniß beſitzen; ſo hat der Beamte, nach vorgängiger Anfrage bei der General-Steuerdirektion, in dieſem Fall andere taugliche Männer aus benachbarten Orten zur Abſchätzung dieſer Güter beſonders zu beſtellen, und nach obiger Formel zu verpflichten.

§. 49. Die von den Schätzern, nach der weiter unten ertheilten Vorſchrift, vorzunehmende Gemarkungs- und Güter-Abſchätzungen und darüber abzuhaltende Schätzungsprotokolle, ſollen demnächſt annoch der ſorgfältigen Prüfung beſonderer dazu anzuordnenden Reviſionsverſammlungen, unterworfen werden. Zu dem Ende ſollen je zehen Aemter nach anderweit zu ertheilender näheren Beſtimmung einen Diſtrikt bilden, und ein jeder ſolcher Diſtrikte eine eigene Reviſionsverſammlung haben, welche aus wenigſtens fünfzehen und höchſtens fünf und zwanzig Mitgliedern beſtehen wird.

Als ordentliche Mitglieder gehören in dieſe Verſammlungen diejenigen Civilbeamten eines jeden Diſtrikts, welche mit der Direktion der Steuerregulirung in ihrem Amtsbezirk beauftragt ſind, die außerordentliche Mitglieder aber werden Wir, nach eingezogenem Gutachten Unſerer General-Steuerdirektion, ſelbſt ernennen, auch zu einer jeden Diſtrikts-Reviſionsverſammlung einen landesherrlichen Kommiſſarium abordnen, welcher die Mitglieder derſelben an den für jeden Diſtrikt annoch zu beſtimmenden Sitzungsort zu verſammeln, gehörig zu verpflichten, und über die Abſicht ihrer Einberufung zu inſtruiren, demnächſt aber den Zuſammenkünften derſelben vorzuſitzen, und das von ihnen zu verhandelnde Geſchäfte zu dirigiren hat.

Die Mitglieder gedachter Verſammlungen ſind nach folgender Eidesformel zu verpflichten:

Ihr ſollet geloben, daß Ihr die Güterſchätzungs-Protokolle, worüber Ihr obrigkeitlich werdet befragt werden, in dem Sinn der ſo eben erhaltenen Inſtruktion, und nach Vorſchrift deſſen, was darüber in der landesherrlichen Ver-

ordnung vom $^{10}/_{14}$ten Februar 1809 enthalten iſt, nach Eu-rem beſten Willen und Wiſſen prüfen, Eure beſtimmende oder abweichende Meinung redlich und aufrichtig, einzig und allein mit Rückſicht auf den Werth der abgeſchätzten Güter, wie Ihr ſolchen als wahr erkennt, angeben, und dabei gedachten Werth weder aus Abneigung, Haß oder Furcht, noch aus Zuneigung, und Freundſchaft, oder wegen eines Geſchenks und ſonſt eines Nutzens, in höhern oder geringern Anſchlag bringen wollet und werdet.

Beſtabung.

Was uns vorgeleſen worden ꝛc.

## Zweites Kapitel.

### Einrichtung der Grundſteuer.

§. 50. Nach geſchehener Beeidigung ſollen die Schätzer unverzüglich zur Aufnahme ihrer Schätzungen in den einzeln Ortsgemarkungen, und der daran ſtoßenden zu keiner Gemar-kung gehörigen Güter ſchreiten.

Das Protokoll darüber wird von dem das Steuer-Regulirungsgeſchäft leitenden Beamten ſelbſt, ſo weit er es für nöthig findet, oder von einem Rezepturbeamten, oder von einem Amts- oder Rezepturſſubalternen, oder von einem ſon-ſtigen dazu tauglichen, durch den Beamten zu beſtellenden, Protokolliſten geführt.

Die Schätzer begehen mit dem Schätzungsprotokolliſten die ganze abzuſchätzende Ortsgemarkung oder ſonſtigen Güter-bezirk, und theilen die Güter, nach ihren verſchiedenen Kul-turarten, nämlich: Gärten und Gartenland, Aecker, Wieſen, Weinberge, Trieſchland und Weideplätze ꝛc. abgeſondert, ohne die einzelne Grundſtücke abzuſchätzen, in mehrere Klaſſen ih-rem natürlichen Werth nach ein, deren jedoch in der Regel höchſtens nur ſechs ſeyn dürfen.

Wenn auf ſolche Art die Anzahl der Güterklaſſen für eine jede Kulturart durch die Schätzer beſtimmt iſt, ſo haben

dieſelben nach den oben im 12ten §. bezeichneten Rückſichten den wahren natürlichen Werth einer jeden Klaſſe abzuſchätzen, und zwar ſo, daß ſie dabei weder die Belaſtung der Güter mit Gülten, Zinſen, Zehenten, Geld- oder Naturalabgaben, noch auch die beſondere Vortheile, die etwa mit dem Beſitz derſelben verbunden ſind, z. B. bürgerliche oder Gemeinde-Nutzungen in Betracht ziehen, folglich aus ſolchen Gründen den vorangegebenen Schätzungswerth weder erhöhen noch vermindern. Da nach allen Erfahrungen die Berechnungen des reinen Ertrags der Güter ſehr ſchwankend und unzuverläßig ſind, die mittlere Kaufpreiſe und Temporalpachtſchillinge aber gewöhnlich demſelben entſprechen; ſo werden vorzüglich die Kauf- und Pachtkontrakte der zuletzt verfloſſenen zehen Jahre und die daraus zu ziehende mittlere Güterwerthe, wobei die jährliche Pachtſchillinge im zwei und dreißigfachen Betrag als Kapitalwerth und die Naturalpachtabgaben nach denen im §. 19. weiter oben beſtimmten Preiſen in Geld anzuſchlagen ſind, zur Auffindung und Beſtimmung der natürlichen und wahren Güterwerthe, als ein nützliches Hülfsmittel dienen. Der Schätzungsprotokolliſt hat daher den Schätzern dergleichen Kauf- und Pachtbriefe von einigen Güterſtücken aus jeder Klaſſe, und zwar vorzüglich von ſolchen vorzulegen, denen keine der obgedachten Laſten und Vortheile abhängen.

Nach genommener Einſicht von dieſen Urkunden, nach ſorgfältiger Erwägung der etwa vorhandenen zufälligen Verhältniſſe, die zuweilen in einzelnen Gemarkungen oder Gemarkungsdiſtrikten die Kauf- und Pachtpreiſe der Güter über die dem natürlichen Werth angemeſſene Preiſe hinaus erhöhen, oder unter denſelben herabſetzen — nach umſichtsvoller Zuſammenſtellung aller dieſer Umſtände und Rückſichten, wird von den Schätzern gutächtlich angegeben: wie viel der Morgen (oder das ſonſt in der Gemarkung übliche Maaß) eines Güterſtücks, aus jeder Klaſſe einer jeden Kulturart in Geld werth ſeyn möge; alles dieſes aber in dem Schätzungs-

protokoll, wie weiter unten näher vorgeſchrieben iſt, gehörig bemerkt.

Die Abſchätzung ſelbſt kann zwar nach dem in jeder Gegend den Schätzern am meiſten bekannten Münzfuß oder Geldſorten geſchehen, z. B. nach Reichsthalern ꝛc., im Schätzungsprotokoll aber iſt außerdem auch der Betrag derſelben mit Gulden nach dem 24 fl. Fuß in Auswurf zu bringen, zu dem Ende der Anſatz der Schätzer nach den Verhältniſſen, welche in Unſerer Verordnung vom $^{8}/_{9}$ten April 1808 hierüber enthalten ſind, auf Gulden nach dem 24 fl. Fuß zurückzuführen.

§. 51. Da nun gewöhnlich in größeren zuſammenhängenden Bezirken oder Gewannen die Güter von gleichem natürlichen Werth, oder doch bei gehöriger Kultur von gleicher Ertragsfähigkeit ſind; ſo ſind dieſe Bezirke oder Gewannen ſchon ſogleich bei dem Begehen der Gemarkung, oder ſonſtigen Güterdiſtriks nach dem Gutachten der Schätzer voneinander ſo zu ſondern, ihre Größe demnächſt, wenn die Lagerbücher darüber Auskunft geben, beiläufig zu beſtimmen, vorzüglich aber ihre Gränze im Protokoll genau und deutlich zu bezeichnen.

Hiernach iſt ſodann die Abtheilung der ganzen Gemarkungsfläche oder ſonſtigen Diſtrikts in die aufgeſtellte Güterklaſſen, mit Angabe der einzelnen Bezirke oder Gewannen, welche zu jeder Güterklaſſe gehören, zu bewerkſtelligen. Z. B. Wenn die Schätzer das ſämmtliche Ackerland einer Gemarkung, dem natürlichen Werth nach, in vier Hauptklaſſen getheilt haben, und dieſes Ackerland ſeiner Lage nach in zwanzig einzelne Bezirke oder Gewannen abgetheilt iſt; ſo haben dieſelben eine jede dieſer Gewannen nunmehr unter eine von den vier Hauptklaſſen, nach Maaßgabe ihres natürlichen Werths, zu bringen.

Die Baumgärten, wozu jedoch die mit Obſtbäumen beſetzten Äcker und Wieſen nicht zu rechnen ſind, desgleichen

Gras- und Gemüſegärten, oder auch ſonſtige Gartenländereien ſind dabei, da, wo der geſchätzte Werth der beſten Wieſenklaſſe den geſchätzten Werth der beſten Aeckerklaſſe zum wenigſten um den vierten Theil überſteigt, ohne beſondere Abſchätzung, eben ſo hoch, wie die beſte Wieſenklaſſe in Schätzungsanſchlag zu ſetzen, und da, wo dieſes nicht der Fall iſt, als eine beſondere Klaſſe abzuſchätzen; Fiſchweiher und künſtliche Teiche aber, desgleichen die Oberflächen von Bergwerken, Eiſenſtein-, Schiefer-, Marmor-, Stein-, Ocker-, Sand-, Lehm-, Thon-, Torf-Gruben u. dgl. eben ſo, wie die unmittelbar anſtoßende Grundſtücke zu klaſſifiziren, dergeſtalt jedoch, daß, wenn zwei oder mehrere verſchiedene Güterklaſſen von verſchiedenen Seiten angränzen, die höchſte davon zur Vorſchrift dienen ſoll.

§. 52. Bei Beſtimmung der Anzahl von Güterklaſſen, Abſchätzung des Werths nach dem Morgen oder ſonſt üblichen Gütermaaß, und Klaſſifizirung der einzelnen Güterbezirke oder Gewannen, entſcheidet in der Regel die Stimmenmehrheit der Schätzer. Doch ſollen, wenn bei dem Abſchätzen und Klaſſifizirung einer Ortsgemarkung der aus einer andern Gemeinde beigezogene dritte Schätzer über irgend einen Punkt eine Meinung hat, die der Meinung der beiden Schätzer aus der nämlichen Gemarkung entgegen ſteht, dieſe getheilte Meinungen, in ſo fern keine Vereinigung derſelben ſtatt findet, im Protokoll beſonders aufgezeichnet werden, und zur höhern Entſcheidung ausgeſetzt bleiben.

Bei Klaſſifizirung und Abſchätzung ſolcher Güterbezirke oder Gewannen, welche einem von den Schätzern etwa ganz, oder doch zum größten Theil eigenthümlich zugehören ſollten, hat der Eigenthümer keine Stimme. Dagegen hat der Schatzungsprotokolliſt, nebſt dem Gutachten der beiden andern Schätzer, noch einen dritten unintereſſirten Feldverſtändigen aus der nämlichen Gemeinde, der dieſes Bezirks oder Gewanne wohl kundig iſt zu vernehmen, und ſeine Meinung,

Digitized by Google

wenn ſie abweichend iſt von dem Gutachten der beiden Schätzer, in dem Protokoll zu bemerken.

§. 53. Da, wo Gränzſtrittigkeiten über den Umfang der Ortsgemarkungen beſtehen, ſoll der das Abſchätzungsgeſchäft dirigirende Beamte, nach Gutfinden, auf der Stelle beſtimmen, zu welcher Gemarkung die ſtrittigen Bezirke oder Grundſtücke zu ſchätzen ſind. Es verſteht ſich dabei von ſelbſten, daß dieſe Beſtimmung, welche blos die proviſoriſche Kataſtrirung der betreffenden Güter zum Behuf der darauf fallenden Staatsſteuern bezweckt, auf keine Weiſe eine Entſcheidung des beſtehenden Gränzſtreits enthalte, mithin auch beſonders in Anſehung der Frage: ob und wie weit dergleichen Güter zu Amts- und Gemeinde-, Kriegs- oder ſonſtigen Laſten und Abgaben beizutragen ſchuldig ſind, keinem von den ſtreitenden Theilen zu einigem Präjudiz gereichen könne, welches alles vielmehr zur Entſcheidung im ordentlichen Weg Rechtens nach wie vor ausgeſetzt bleibt.

§. 54. Bei der Abſchätzung und Klaſſifizirung der im 28ſten §. weiter oben berührten einzelner Höfe und anderer nicht zu Ortsgemarkungen gehörigen Güter, wird ganz auf die nämliche Weiſe verfahren, wie in den vorſtehenden Paragraphen, vom 50ſten an, in Betreff der Gemarkung ſelbſt vorgeſchrieben iſt.

§. 55. Das Protokoll über die Klaſſifizirung und Abſchätzung iſt nach der Form der Beilage unter Nro. 1. aufzuſtellen *). Es werden ſogleich drei Exemplarien gefertigt, davon eines der Gemeinde, welcher die geſchätzte Gemarkung gehört, oder dem Inhaber der geſchätzten ſonſtigen Güter, die beiden andern aber dem vorgeſetzten Beamten übergeben, welcher ein Exemplar bei den Amts-Steuerakten zu

---

*) Wir haben dieſe Beilage, da ſie ganz nach dem Inhalte der in der Verordnung ſelbſt aufgeſtellten Grundſätze eingerichtet iſt, zur Gewinnung des Raums weggelaſſen.

Digitized by Google

behalten, und das andere mit Bericht an die General⸗Steuerdirektion einzuſenden hat.

Um die Verzeichnung der am Schluß eines jeden Protokolls anzugebenden Durchſchnittspreiſe zu erleichtern, hat der das Steuer⸗Regulirungsgeſchäft dirigirende Beamte von den einſchlagenden Marktbeamten und Rezepturen die zur Aufſtellung des Protokolls nach der in der Anlage Nro. 1. darüber enthaltenen Vorſchrift erforderlichen Jahrespreiſe unmittelbar zu erheben, und den zu beſtellenden Schätzungsprotokolliſten mitzutheilen.

§. 56. Die nach §. 45. zu ernennende Forſtſchätzungs⸗Kommiſſarien haben nach ihrer Verpflichtung die ihnen zur Abſchätzung zugetheilte Gemarkungs⸗ und andere nicht zu Ortsgemarkungen gehörige Walddiſtrikte zu begehen, nach den verſchiedenen Kulturarten, als hohe und niedere Waldung, Hauberge u. ſ. w., (letztere unter Zuziehung der betreffenden oder angränzenden Gemarkungſchätzer) mit Rückſicht auf Lage, Boden, Klima, Holzbeſtand und darnach zu beurtheilenden jährlichen Zuwachs, in mehrere Klaſſen, deren jedoch in der Regel höchſtens nur drei ſeyn dürfen, abzutheilenden natürlichen Werth eines Morgen oder ſonſt üblichen Waldmaaßes aus jeder Klaſſe nach den nämlichen Grundſätzen, welche im Allgemeinen für die Güterabſchätzung im 12ten und 50ſten §. weiter oben vorgeſchrieben worden ſind, und mit Berückſichtigung der Kaufpreiſe oder Pachtſchillinge, welche in einigen Gegenden und Diſtrikten etwa als Hülfsmittel dazu gebraucht werden können, desgleichen mit Rückſicht auf den präſumtiven jährlichen Klafterholz⸗Ertrag, der nach den reſpektiven Holzpreiſen auf den Stamm in zwei und dreiſigfachen Betrag als Werthskapital betrachtet werden kann, in Geld abzuſchätzen, die einzelnen Waldbezirke mit genauer oder ohngefährer Angabe des Flächengehalts zu klaſſifiziren, hierüber für jede Ortsgemarkung und ſonſtigen geſchloſſenen Walddiſtrikt ein beſonderes Abſchätzungsprotokoll, an deſſen Schluß

Digitized by Google

die etwa eingeſehene Urkunden, das Flächen- und Holzmaaß und die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Holzarten auf dem Stamm in den zuletzt verfloſſenen zehen Jahren nach den verſchiedenen Diſtrikten zu verzeichnen ſind, aufzuſtellen, und ſchließlich dieſe Protokolle, jedes in dreifacher Ausfertigung an die einſchlagende mit dem Steuer-Regulirungsgeſchäft beauftragte Beamten abzugeben, welche davon ein Exemplar den betreffenden Gemeinden oder ſonſtigen Inhabern der Walddiſtrikte überliefern, das zweite bei den Amts-Steuerakten behalten, und das dritte mit Bericht zur General-Steuerdirektion einſendeu. Alles dieſes ganz auf die nämliche Weiſe, welche für die Abſchätzung der übrigen Güter in §. 50. und 55. incl. vorgeſchrieben iſt, in ſo weit dieſelbe dabei in Anwendung kommen kann.

§. 57. Wenn auf ſolche Art die Schätzungsprotokolle verfertigt ſind; ſo werden diejenigen davon, welche Ortsgemarkungen umfaſſen, den betreffenden Gemeinden durch den Schätzungsprotokolliſten in Gegenwart der Schätzer und in öffentlicher Verſammlung ihrer Mitglieder publizirt, welchen letzteren, nachdem ſie zuvor auf die im 47ſten Paragraph weiter oben enthaltene Betrachtungen aufmerkſam gemacht worden ſind, frei ſteht, alle Einwendungen, die ſie gegen die eröffnete Abſchätzung und Klaſſifizirung zu haben glauben, vorzubringen. Dieſelben ſind, in ſo weit ſie nicht auf der Stelle beſeitigt werden können, nebſt dem darüber zu hörenden Gutachten der Schätzer, in ein beſonderes Protokoll einzutragen. Damit jedoch hierbei keine unnöthige Weitläuftigkeit Statt finde, ſo ſind nur erhebliche Einwendungen aufzunehmen, und für erheblich nur ſolche Einwendungen zu achten, welche

1) mit beſtimmter Angabe der Gründe vorgebracht werden, worauf ſie beruhen, (Einwendungen ohne Gründe, ſind alſo unerheblich ohne Weiteres zu verwerfen) und

2) nach der Stimmenmehrheit der anweſenden Magiſtrats-

Digitized by Google

oder Orts-Gerichtsmitglieder auch alsdenn noch für erheblich gehalten werden, wenn die Schätzer ihre Bemerkungen dazu ſchon geſagt haben.

Ueber die Schätzungsprotokolle der Gemarkungswaldungen, bei deren Publikation die Forſtſchätzungs-Kommiſſarien nicht zugegen ſind, werden nur der Magiſtrat oder das Ortsgericht, nebſt den zum Forſtſchutz der Gemeinde-Waldungen angeſtellten Gemeindegliedern, mit ihren etwaigen Einwendungen vernommen, und letztere nur alsdenn protokollirt, wenn ſie auf vernünftige Gründe geſtützt ſind.

Ueber dergleichen Einwendungen, wo ſie gemacht worden ſind, werden demnächſt die Forſtſchätzungs-Kommiſſarien von den betreffenden Beamten mit ihrem Gutachten vernommen.

§. 58. Die Schätzungsprotokolle über Güter und Waldungen, welche nicht Theile beſtimmter Ortsgemarkungen ſind, werden auf ähnliche Art durch den betreffenden Protokolliſten den Eigenthümern, Inhabern oder Verwaltern ſolcher Liegenſchaften, nachdem ihnen der Termin dazu einige Zeit vorher bekannt gemacht worden, publizirt, ihre Einwendungen dagegen gehört, und in ſo fern ſie nicht auf der Stelle beſeitigt werden können, und auf vernünftigen Gründen beruhen, mit dem darüber zu vernehmenden Gutachten der Schätzer, oder bei Waldſchätzungsprotokollen, auch ohne daſſelbe, in ein beſonderes Protokoll eingetragen.

§. 59. Dieſe in den beiden vorſtehenden Paragraphen berührte Protokolle werden nach der Form der Beilage Nro. 2. **) aufgeſtellt, und in doppelter Ausfertigung an den das Steuer-Regulirungsgeſchäft in dem betreffenden Bezirk leitenden Beamten abgegeben, welcher ein Exemplar bei den Amts-Steuerakten behält, und das andere an die General-Steuerdirektion einſchickt.

---

**) Auch dieſe Beilage haben wir aus dem nämlichen Grunde wie oben Anmerkung *) weggelaſſen.

Digitized by Google

§. 60. Wenn nun alle Schätzungs- und Schätzungs-Publikationsprotokolle aus einem ganzen Amtsbezirk an den das Steuer-Regulirungsgeſchäft leitenden Beamten abgegeben worden ſind; ſo hat derſelbe ein Exemplar von jedem Protokoll mit ſeinem Bericht und Gutachten überhaupt, und insbeſondere über die gegen den Inhalt der Schätzungsprotokolle etwa vorgekommenen Einwendungen, an die General-Steuerdirektion einzuſenden.

§. 61. Die General-Steuerdirektion hat uns, ſobald bei derſelben alle Schätzungs- und Schätzungs-Publikationsprotokolle nebſt darüber erſtatteten Gutachten der Beamten aus einem Steuerdiſtrikt eingekommen ſind, davon die Anzeige zu machen, worauf Wir die Diſtrikts-Reviſionsverſammlungen, deren oben im 49ſten §. erwähnt worden, konſtituiren und ihnen gedachte Protokolle und Gutachten durch Unſere dazu ernannte Kommiſſarien zur Prüfung vorlegen laſſen werden.

Ueber die Verhandlungen in dieſen Diſtrikts-Reviſionsverſammlungen hat Unſer Kommiſſarius durch ein von ihm zu deſignirendes Mitglied derſelben ein ordentliches Protokoll, worinn insbeſondere die Gründe der von dem Inhalt der Schätzungsprotokolle etwa abweichenden Meinungen genau zu verzeichnen ſind, führen zu laſſen, und daſſelbe mit ſeinem Bericht an Uns einzuſenden.

§. 62. Wir werden hierauf die Abſchätzung und Klaſſifizirung in den verſchiedenen Steuerdiſtrikten, unter Zuziehung Unſeres Staatsminiſteriums, mit Rückſicht auf die darüber vorliegenden Reviſionsbemerkungen und Gutachten, in prüfende Erwägung nehmen, und durch letzteres der General-Steuerdirektion bekannt machen laſſen, nach welchem Steuerkapital eine jede Güterklaſſe künftig zu der Grundſteuer kontribuiren ſoll.

Dieſe Unſere endliche Beſtimmung wird von der General-Steuerdirektion durch die einſchlagenden Beamten den be-

Digitized by Google

treffenden Gemeinden und ſonſtigen Gutsbeſitzern bekannt gemacht.

§. 63. Sobald die Schätzungsprotokolle gefertigt ſind, hat der erſte Ortsvorgeſetzte ein genaues Verzeichniß aller Gutsbeſitzer in jeder Ortsgemarkung zu verfertigen, und dem Schätzungsprotokolliſten zuzuſtellen. Während nun die Schätzungsprotokolle der Prüfung in den Diſtrikts-Reviſionsverſammlungen u. ſ. w. unterlegt werden, haben alle und jede Gutsbeſitzer von dem erſten Ortsvorgeſetzten, oder wenn die Gegenſtände des Beſitzes zu keiner Ortsgemarkung gehören, von dem Beamten, in deſſen Amtsbezirk ſie gelegen ſind, gedruckte Steuerzettel nach der Form der Anlage Nro. 3. ***) zu verlangen und zu erheben.

Jeder Gutsbeſitzer oder deſſen Bevollmächtigter hat hierauf die drei erſten Rubriken des von ihm zu erhebenden Steuerzettels auszufüllen, oder, wenn er dieſes nicht ſelbſt kann, eine im Schreiben geübte Perſon darum zu erſuchen, weshalb die Geiſtlichen, Schullehrer und Andere hiermit aufgefordert werden, ihren Mitbürgern darinn behülflich zu ſeyn.

In der Rubrik: Einzelne Liegenſchaften und Grundſtücke — ſind die Beſitzungen nach folgender Ordnung einzutragen: Grundflächen von Gebäuden, Hofraitheplätze, und Hofberinge, Gärten und Gärten-Länderei,

Aecker,

Wieſen,

Weinberge,

Trieſchland,

Weideplätze,

Oberflächen von Bergwerken, Eiſenſtein, Schiefer, Marmor, Stein-, Ocker-, Sand-, Lehm-, Thongruben und dergleichen,

Waldungen,

---

***) Dieſe von uns weggelaſſene Beilage iſt eine Tabelle, deren Inhalt genau mit den Vorſchriften in dieſem §. übereinſtimmt.



Digitized by Google

Hauberge,
Künſtliche Teiche und Fiſchweiher.

Jedes zuſammenhängende und abgeſonderte Güterſtück eines Beſitzers iſt beſonders anzuführen.

Güter, welche in Temporalpacht verliehen ſind, müſſeu von den Pächtern, die ſie nach §. 17. zu verſteuern haben, Beſoldungsgüter von dem Inhaber, Gemeinde-, Kirchen-, und andere, ſonſtigen Korporationen gehörige, Güter und Waldungen von den Verwaltern derſelben, oder von den betreffenden Rechnern, ſämmtlich jedoch unter namentlicher Anführung des Eigenthümers, in ihre Steuerzettel eingetragen werden.

Bei den Gebäuden iſt die Nummer des Wohnhauſes, nnd ob daſſelbe ein, zwei, oder mehrere Stockwerke hat, ſodann die Nebengebäude nach ihren Buchſtaben, der Grundflächengehalt derſelben, mit Einſchluß des Hofberinges, oder dazu gehörigen Hofraitheplatzes, und die Gränzen deſſelben zu bemerken.

Bei anderen Grundſtücken und Liegenſchaften iſt die Lage nebſt Gränzen, nach ortsüblicher Bezeichnung, z. B. der Nebenläger oder anſtoßenden Gutsbeſitzer, und die Größe nach dem Orts- oder anſtoßenden Gemarkungsmaaß ſo genau als möglich, anzugeben Wo der Inhaber die Größe eines beſitzenden Güterſtücks nicht anzugeben weiß, und dieſelbe auf keine andere Art, für den gegenwärtigen Zweck der Beſteuerung, (wobei es übrigens in den meiſten Fällen auf kleinere Ungewißheiten bis zu einigen Ruthen hinauf nicht ankommt) genau genug ausfindig gemacht werden kann, da hat daſſelbe der Magiſtrat, das Ortsgericht oder der Beamte auf Koſten des Eigenthümers unverzüglich, aber mit möglichſter Erſparniß und ohne Weitläuftigkeit, meſſen zu laſſen, und die Größe deſſelben demnächſt bei Reviſion der Steuerzettel (nach §. 64. hier nachfolgend) in die dazu beſtimmte Rubrik einzutragen.

Wiſſentlich mangelhafte und unrichtige Angaben werden,

ſobald ſie bei ebengedachter Reviſion der Steuerzettel oder ſpäterhin, wenn es nur, immer geſchehen mag, entdeckt wer- den, mit einer Geldſtrafe, welche der Summe des zwanzig- fachen Betrags einer Jahresſteuer von dem wiſſentlich man- gelhaft oder unrichtig angegebenen Gegenſtande gleichkommt, unausbleiblich beſtraft.

Die von der Grundſteuer befreiten Güter müſſen eben ſo, wie die ſteuerbaren, jedoch abgeſondert, in Steuerzettel eingetragen werden. Daher haben die Beſitzer jener Güter, Steuerzettel bei den Behörden zu erheben, und ſie in den drei erſten Rubriken auszufüllen.

Wenn ein Gutsbeſitzer die drei erſten Rubriken ſeines Steuerzettels ausgefüllt hat; ſo übergiebt er denſelben an den Steuerprotokolliſten des betreffenden Orts, oder, wenn das Gut zu keiner Ortsgemarkung gehört, unmittelbar an den betreffenden Beamten. Der Empfänger des eingegebenen Steuerzettels überſieht denſelben vorerſt flüchtig, und wenn er dabei in der Form oder ſonſt, einen ſogleich bemerkbaren Feh- ler finden ſollte; ſo giebt er den Zettel mit Belehrung zur gleichbaldigen Berichtigung zurück.

§. 64. Wenn nun das Steuerkapital einer jeden Klaſſe (nach §. 62. oben) endlich beſtimmt, und dieſe Beſtimmung durch die General-Steuerdirektion den Beamten bekannt ge- macht worden iſt, weniger nicht die Steuerzettel von allen Gutsbeſitzern, oder doch von den Meiſten derſelben bereits eingegeben ſind; ſo halten die Protokollführer und die Schäz- zer mit den Ortsvorgeſetzten in der Raths- oder Gemeinde- ſtube des Orts einen öffentlichen Zuſammentritt, wozu noch einige der Güter in der Gemarkung wohl kundige Feldver- ſtändige nothwendig beizuziehen ſind, und wobei ein jeder in der Gemarkung angeſeſſene Gutsbeſitzer zugegen ſeyn kann.

In dieſer Verſammlung wird vorerſt die erfolgte endli- che Beſtimmung des Steuerkapitals einer jeden Güterklaſſe in der Gemarkung publizirt, hierauf ein Gutsbeſitzer nach

Digitized by Google

dem anderen vorberufen, deſſen Steuerzettel öffentlich verleſen, mit den Steuer- und Lagerbüchern, wo dergleichen bereits vorhanden ſind, auch nach Befinden mit andern Urkunden, Inventarien, Kaufbriefen, Theilzetteln u. ſ. w., die der Gutsbeſitzer auf jeden Fall in Bereitſchaft zu halten hat, verglichen, nach den hieraus ſich ergebenden Verhältniſſen und nach den Erinnerungen der Umſtehenden, ſo weit ſie begründet gefunden werden, auf der Stelle berichtigt, und in die Rubrikklaſſe — bei einem jeden Güterſtück diejenige Klaſſenzahl eingetragen, die ſich aus der Lage deſſelben mit dem Schätzungsprotokoll verglichen, ergiebt.

Der Steuerzettel wird ſodann zur Beglaubigung der richtigen Klaſſifizirung der einzelnen Güterſtücke von dem erſten Ortsvorgeſetzten und einem der Schätzer unterſchrieben, und auf die nämliche Art mit ſämmtlichen Steuerzetteln nach und nach verfahren.

§. 65. Der Steuerprotokolliſt berechnet hierauf zu Hauſe, nach Maaßgabe des für einen Morgen oder ſonſt üb-liches Gütermaaß in jeder Klaſſe beſtimmten Steuerkapitals und der Größe des zu beſteuernden Grundſtücks, das Steuerkapital eines jeden Güterſtücks, und das davon zu entrichtende Simplum, bemerkt beides in dem Steuerzettel unter den dazu vorhandenen Rubriken, wobei die Steuerkapitalien der befreiten Liegenſchaften zwar nicht, jedoch unter Aufzeichnung des Befreiungsgrundes in der Rubrik: Nro. — die Nummer deſſelben aus dem Lager- oder Steuerbuch ein, oder giebt, wo keines vorhanden iſt, den Güterſtücken fortlaufende Nummern, und ſummirt am Ende des Steuerzettels das Grundſteuerkapital und darauf fallende Simplum, welches der Gutsbeſitzer künftig zu verſteuern und zu entrichten hat. Er beſorgt hiernächſt die Fertigung einer reinen und deutlichen Abſchrift eines jeden berichtigten Steuerzettels, worinn jedoch die einzelne Güterſtücke unter ihren Klaſſen abgeſondert aufge-

Digitized by Google

führt werden, nach der Form der Anlage unter Nro. 4. ****), desgleichen die doppelte Fertigung eines ſummariſchen Verzeichniſſes der Gutsbeſitzer nebſt der Größe ihres Beſitzthums in jeder Güterklaſſe und deſſen Steuerkapital auch darauf fallendes Simplum, wobei zwiſchen einem jeden, ſo wie am Ende des Verzeichniſſes überhaupt, hinlänglicher Platz zu laſſen iſt für die Bemerkung künftiger Einträge von Veränderungen in der Perſon der Gutsbeſitzer, Ab- und Zuſchreiben u. ſ. w. nach der Form der Anlage Nro. 5.; übergiebt ſodann die erſte berichtigte Ausfertigung der Steuerzettel nebſt einem Exemplar des ebengedachten Verzeichniſſes dem erſten Ortsvorgeſetzten, die Abſchriften der Steuerzettel aber, und das andere Exemplar dieſes Verzeichniſſes dem Beamten, welche dieſelben mit andern öffentlichen Urkunden und Papieren, ein jeder an einem Theil, in ſorgfältige Verwahrung zu nehmen haben.

§. 66. Bei Fertigung, Berichtigung und Uebergabe der Steuerzettel über Güter, welche zu keiner Ortsgemarkung gehören, wird ganz auf die bisher angegebene Weiſe verfahren, und die erſte berichtigte Ausfertigung der Steuerzettel an die betreffende Gutsbeſitzer ſelbſt zur Aufbewahrung zurückgegeben.

Ueber alle in ſeinem Amtsbezirk gelegene Güter dieſer Gattung hat der Beamte ein beſonderes ſummariſches Verzeichniß nach dem Muſter der Anlage Nro. 5. zu verfertigen und mit den einzelnen Steuerzetteln gehörigen Orts aufzubewahren.

§. 67. Der Beamte geht die von dem Steuer-Protocolliſten an ihn übergebene Steuerzettel und ſummariſche Verzeichniſſe durch, berichtigt und ergänzt etwaige Fehler oder Mängel, fertigt aus letzteren die Grundſteuer-Tabelle ſeines

****) Dieſe und die folgende ebenfalls in tabellariſcher Form abgedruckte Beilagen haben wir aus dem nämlichen Grunde wie oben Anmerkung *) weggelaſſen.

ganzen Amtsdiſtrikts, nach einer mit der Beilage unter Nro. 6. übereinſtimmenden Form, und überſchickt dieſelbe an die General-Steuerdirektion, welche auf nämliche Weiſe eine General-Grundſteuertabelle für das ganze Herzogthum aufzuſtellen, und über die wirkliche Erhebung der Grundſteuer, nach anderweit erhaltener Inſtruktion und künftig noch erfolgender beſondern Verordnung, das Nöthige zu verfügen hat. Dieſelbe hat ſich überdies nach und nach die ſummariſche Verzeichniſſe und Steuerzettel von den einzelnen Ortſchaften vorlegen zu laſſen, und, ſowohl ihrem formellen, als auch materiellen Inhalt nach, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

§. 68. Das bisher beſchriebene Verfahren findet, ſeinem ganzen Umfang nach, nur da Statt, wo es an brauchbaren Steuerbüchern fehlt. Da, wo dergleichen bereits vorhanden ſind, beſchränkt ſich das Verfahren auf die Berichtigung und Vervollſtändigung derſelben, beſonders auf die Abſchätzung und Klaſſifizirung der Liegenſchaften nach den Grundſätzen, welche in gegenwärtiger Verordnung dafür vorgeſchrieben ſind. Wie weit hiernach in einzelnen Aemtern oder Gemeinden, eine oder die andere Art der vorbenannten Operationen unterlaſſen werden könne, bleibt dem Ermeſſen der General-Steuerdirektion überlaſſen, bei welcher die Beamten hierüber anzufragen, und beſtimmte Weiſungen einzuholen haben.

§. 69. Von den Koſten der neuen Grundſteuer-Regulirung fallen die Diäten und Taggebühren der Steuerprotokolliſten, die Diäten der Beamten für die Zeit, wo ſie mit einzelnen Ortsgemarkungen oder ſonſtigen Gütern beſchäftigt ſind, die Diäten der Schätzer und übrigen bei dem Geſchäft gebrauchten Perſonen, auf die Gemeindekaſſen der Ortſchaften, oder bei ſonſtigen Gütern auf die Gutseigenthümer; doch ſind alle Koſtenverzeichniſſe dieſer Art der General-Steuerdirektion vor der Auszahlung zur Genehmigung vorzulegen, welche über die Beobachtung der geſetzlichen Beſtim-

Digitized by Google

mungen zu wachen, und da, wo dieſe fehlen, nach billigem Ermeſſen die Anſätze zu reguliren hat.

Die ſonſtige Diäten der Beamten, beſondere Belohnungen, und alle übrige ins Allgemeine einſchlagende Koſten werden aus der General-Steuerkaſſe beſtritten.

§. 70. Da in der kurzen Zeit, binnen welcher dieſe Verordnung zur Vollziehung kommen ſoll, manche Vollziehungsarbeiten mit derjenigen Genauigkeit, welche zu Entfernung aller einſchleichenden Unrichtigkeiten erforderlich iſt, nicht gefertigt werden können; ſo haben ſich die Beamten, Steuerrezeptoren und Ortsvorſtände in der Folge bei jeder Gelegenheit zu bemühen, etwaige Fehler und Mängel zu entdecken, zu verbeſſern, und dadurch die ganze Einrichtung der Vollkommenheit immer näher zu bringen.

Alle Veränderungen im Beſitz liegender Güter ſind durch Ab- und Zuſchreiben in den Steuerzetteln und ſummariſchen Verzeichniſſen (§. 64. und 65.) von den Ortsvorgeſetzten und Beamten gehörig zu bemerken, und wenn alle Grundsbeſitzer aus- oder neu eintreten, die Steuerzettel der erſteren, ſo wie auch ihre Namen in dem Verzeichniß zu durchſtreichen, dagegen die Namen der letzteren darinn einzutragen, und beſondere Steuerzettel vorſchriftsmäßig für ſie zu fertigen.

Wenn die Reſultate der ſucceſſiven Berichtigungen, oder des Ab- und Zuſchreibens, oder beſonderer Beſitzveränderungen — wie z. B. die Entdeckung von ausgelaſſenen Liegenſchaften, Irrthümer im angegebenen Flächenmaaß, oder Fehler in der Berechnung, die Entſtehung neuer Haus- und Hofraitheplätze, durch Erbauung von neuen Gebäuden, die Anlage neuer und die Einziehung älterer Wege oder öffentlicher Plätze, die Veräußerung der, von der Grundſteuer befreiten Liegenſchaften an andere Beſitzer, oder die Beſtimmung derſelben zu andern Zwecken, wodurch die konzedirte Befreiung (nach §. 9. oben) verloren geht, und dergleichen mehr — auf die Grundſteuer-Kapitalanſchläge der ganzen

Digitized by Google

Ortſchaften und Aemter, einen mehrenden oder mindernden Einfluß haben; ſo iſt davon jedesmal bei der General-Steuerdirektion die Anzeige zu machen.

§. 71. Nach Ablauf von fünf und zwanzig Jahren wird eine Reviſion der Abſchätzung und Klaſſifizirung der Liegenſchaften, mittelſt einer neuen Begehung der Gemarkungen u. ſ. w. nach den in dieſer Verordnung enthaltenen Regeln, veranſtaltet, und hiernach die Steuer-Kapitalanſchläge, in ſo weit es die veränderte Kulturart, und die aus dieſem oder einem andern Grunde geſtiegene oder gefallene natürliche Güterpreiſe, erforderlich machen, aufs neue beſtimmt werden.

§. 72. Bis dahin iſt die Grundſteuer nach Maaßgabe der anjezo beſtimmten Grundſteuerkapitalien von den Gutsinhabern zu entrichten. Die im Verhältniß zu der bisher gewöhnlichen Erhebung auf einen ſehr geringen Betrag zu beſchränkende Zahl der jährlich zu bezahlenden Simplen ſoll, wie auch ſchon im 5ten §. angeführt worden iſt, mit Anfang eines jeden Jahres gehörig bekannt gemacht, und zur Entrichtung derſelben in der Regel mehrere Termine dergeſtalt vorgeſchrieben werden, daß der an jedem Termin zu bezahlende Simplen-Betrag innerhalb der acht zunächſt vorhergehenden Tage, ohnfehlbar von den Kontribuenten zu entrichten, oder bis dahin bei der General-Steuerdirektion einen Erlaß oder Zahlungsausſtand zu erwürken iſt.

Nach Ablauf dieſer acht Tage und mit Eintritt des Zahlungstermins hat der Steuererheber ohne Weiters diejenige Kontribuenten, welche noch nicht bezahlt, oder ſich durch Erlaß oder Ausſtandsdekrete legitimirt haben, exequiren zu laſſen, und wenn ſie nach dieſer Erinnerung noch nicht zahlen, nach Ablauf von weiteren 8 Tagen ſofort mit der Auspfändung und Verſteigerung der gepfändeten Sachen gegen baare Zahlung gegen ſie vorzuſchreiten.

Vierzehen Tage nach dem Zahlungstermin hat ein jeder Steuererheber den vollen Betrag der von ihm, nach Abzug

Digitized by Google

der etwaigen Erlaſſe und Zahlungsausſtände, zu erhebenden Grundſteuer abzuliefern, und was ihm daran fehlt, aus dem Seinigen baar zuzulegen.

§. 73. Ueber den Grundſteuerbeitrag, welchen die Guts-eigenthümer, Zehent- und ſonſtige Abgaben-Empfänger, nach Vorſchrift des 16ten bis zum 30ſten Paragraphen an die Gutsinhaber zu leiſten ſchuldig ſind, haben ſich die intereſſirte Theile nach den daſelbſt enthaltenen Regeln unter ſich zu vereinbaren. Sollten ſie aber darüber in Güte ſich nicht verſtehen können, ſo iſt dennoch ein prozeſſualiſches Verfahren in ſolchen Differenzien durchaus nicht zuzulaſſen.

Die ſtreitende Theile haben ſich vielmehr in dergleichen Fällen vor das Amt, in deſſen Diſtrikt das ſteuerpflichtige Güterſtück gelegen iſt, zu begeben, welches ihre Gründe und Gegengründe kurz zu protokolliren, und, wenn eine gütliche Vereinbarung durch ſeine Vermittelung nicht bewürkt werden kann, das abgehaltene Protokoll an die betreffende Diſtrikts-regierung zur Entſcheidung einzuſenden hat.

## Drittes Kapitel.

## Einrichtung der Gewerbſteuer.

§. 74. Die Gewerbſteuer wird nach einem beſonders aufzuſtellenden Kataſter erhoben, welches nach der Form der Beilage Nro. 7. zu fertigen iſt.

Zum Behuf der Aufſtellung deſſelben hat der erſte Orts-vorgeſetzte in jedem Ort vor dem, im §. 82. weiter unten beſtimmten, Termin ein genaues Namensverzeichniß aller Einwohner und Gewerbbeſitzer in ſeinem Ort zu fertigen, und die Bevölkerung, wozu die Einwohner von jedem Geſchlecht und Alter (mit einiger Ausnahme der Feldtruppen und der Fremden), desgleichen der Dienſtboten, gewöhnliche Gewerbgehülfen und Handwerksgeſellen gerechnet werden, dergeſtalt dabei zu bemerken, daß neben dem Namen eines jeden Familienhaupts, die Zahl der zu ſeiner Familie gehörigen Perſonen, das iſt, Frau, Kinder, Dienſtboten u. ſ. w. aufgeführt,

§. 75. Der Beamte hat hierauf alle in den Ortskataſtern, nach Vorſchrift des vorigen Paragraphen, nicht klaſſifizirte Diener, Penſionnairs und andere Perſonen, desgleichen alle zu keiner von den verſchiedenen Amtsgemeinden gehörigen Gewerbebeſitzer, z. B. die Beſitzer von einzelnen Höfen, Mühlen u. ſ. w. in ein beſonderes ganz auf die oben angegebene Weiſe in doppelter Ausfertigung aufzuſtellendes Kataſter einzutragan und zu klaſſifiziren.

Diener und Penſionnairs, die der amtlichen Gerichtsbarkeit untergeben ſind, haben ihre Anſtellungs- und Penſionsdekrete oder Dienſtkontrakte dem Beamten vorzulegen, über die Klaſſifizirung höherer Diener und Penſionnairs aber hat derſelbe bei ihren reſpektiven Vorgeſetzten anzufragen, und ſie nach deren Entſcheidung zur Gewerbſteuer zu klaſſifiziren.

§. 76. Nach Beendigung dieſes Amts-Additionalkataſters hat der Beamte über ſeinen ganzen unterhabenden Amtsdiſtrikt eine Gewerbſteuertabelle nach der Form der Anlage unter Nro. 8., zu fertigen, und mit einem Exemplar von jedem Gemeinde- und Additionalkataſter begleitet, an die General-Steuerdirektion einzuſchicken, welche auf die nämliche Weiſe eine General-Gewerbſteuertabelle aufſtellt, und über die würkliche Erhebung der Gewerbeſteuer, nach anderweit erhaltenen Inſtruktion, und künftig noch erfolgenden Verordnung, das Nöthige verfügt.

§. 77. Alljährlich am Ende des Jahres, in den Tagen, welche zwiſchen dem 26ſten Dezember deſſelben und 1ſten Januar des nächſtfolgenden Jahrs fallen, wird eine Reviſion der einzelnen Gewerbſteuerkataſter vorgenommen, und nachdem dieſelben genau durchgangen worden ſind, der Ab- und Zugang gehörig eingeführt, wobei ganz auf die nämliche Weiſe zu verfahren iſt, wie bei der erſten Aufſtellung der Kataſter. Vorerſt wird die Summe des ablaufenden Jahrs unter jede Rubrike, ſodann der Abgang, und hierauf der Zuwachs nach der Form der Anlage unter Nro. 9. bemerkt, und mit Auf-

Digitized by Google

ſtellung des Amts-Additionalkataſters auf die nämliche Weiſe, desgleichen mit Fertigung der Amts- und General-Gewerbſteuertabellen, nach den obigen Vorſchriften, verfahren. Bis zum 10ten Januar des eingetretenen neuen Jahres ſpäteſtes müſſen die Amts-Gewerbſteuertabellen mit allen Beilagen an die General-Steuerdirektion eingeſchickt werden.

§. 78. Die Koſten der erſten Aufſtellung und jährlichen Reviſion der Gemeindekataſter fallen auf die betreffende Gemeindekaſſen. Die Beamten haben darüber zu wachen, daß dieſelben ſo wenig als möglich betragen, und da, wo es geſchehen kann, ganz vermieden werden. Sonſtige bei dem Gewerbſteuer-, Kataſtrirungs- und Einrichtungsgeſchäft vorkommende, das Allgemeine berührende, Ausgaben ſind aus der Generalſteuerkaſſe zu beſtreiten.

§. 79. Reklamationen gegen zu hohe oder zu geringe Klaſſifizirung einzelner Gewerbe werden bei der General-Steuerdirektion angebracht, welche darüber zu entſcheiden, und wenn ſich findet, daß aus Partheilichkeit oder ſonſtigen unlauteren Beweggründen, ungerechte Schätzungen von Gewerben eingetragen ſeyn ſollten, die Schuldigen durch Entfernung von aller weiteren Mitwürkung bei dem Kataſtrirungsgeſchäft ſofort zu beſtrafen, oder in ſo fern die Umſtände eine empfindlichere Ahndung zu erfordern ſcheinen, darüber an Uns oder Unſer Staatsminiſterium zu berichten hat.

§. 80. Die Gewerbſteuer iſt nach den, von der General-Steuerdirektion genehmigten, Kataſtern zu erheben. Die Zahl der zu entrichtenden Simplen ſoll im Anfang eines jeden Jahres (nach §. 5. oben) bekannt gemacht, und in der Regel vier Zahlungstermine, nämlich der 1ſte April, 1ſte Juli, 1ſte Oktober und 31. Dezember dergeſtalt dazu beſtimmt werden, daß der an jedem Termin zu bezahlende Simplenbetrag innerhalb der zunächſt vorgehenden acht Tage, mithin vom 24. bis zum 31. März, vom 23. bis zum 30. Juni, vom 23. bis zum 31. September und vom 23. bis zum

30. Dezember, ohnfehlbar von den Kontribuenten zu entrichten, oder bis dahin bei der General-Steuerdirektion ein Erlaß- oder Zahlungsausſtand auszuwürken iſt. Nach Ablauf dieſer acht Tage und mit dem Eintritt eines jeden Zahlungstermins, hat der Steuererheber ohne Weiters denjenigen Kontribuenten, welche noch nicht bezahlt, oder ſich durch Erlaß- oder Ausſtandsdekrete bei ihm legitimirt haben, Exekution einzulegen, und wenn ſie nach dieſer Erinnerung noch nicht zahlen, nach Ablauf vou weiteren acht Tagen ſo fort mit der Auspfändung und Verſteigerung der gepfändeten Sachen gegen baare Bezahlung gegen ſie vorzuſchreiten. Vierzehn Tage nach jedem Zahlungstermin, alſo in der Regel bis zum 15. April, Juli, Oktober und Januar, hat ein jeder Steuererheber den vollen Betrag der von ihm, nach Abzug der etwaigen Erlaſſe und Zahlungsausſtände, zu erhebenden Gewerbſteuer abzuliefern, und was ihm daran fehlt, aus dem Seinigen baar zuzulegen.

Die Erben des im Lauf eines Jahres verſtorbenen Gewerbebeſitzers, oder die Konkursmaſſe, wenn ein ſolcher in Konkurs verfallen iſt, haben in der Regel den Betrag ſeiner Gewerbſteuer in den vorgeſchriebenen Terminen bis zu Ende des Jahres zu entrichten. Die Auslöſchung ſolcher Gewerbebeſitzer in dem Kataſter kann erſt bei der jährlichen Reviſion deſſelben, (nach §. 77. oben) geſchehen, es wäre denn, daß die General-Steuerdirektion in einzelnen Fällen dieſerhalb ein anderes verordnete.

## Viertes Kapitel.

### Vollziehungs-Termine, Prämien, und Strafen.

§. 81. Das neue direkte Steuerſyſtem ſoll ſobald es nur möglich iſt, in dem ganzen Umfange des Herzogthums zur Ausübung kommen.

Wir wollen daher, daß im Lauf des gegenwärtigen Jahres alle dazu erforderliche Vorarbeiten beendigt werden.

Die General=Steuerdirektion bleibt im Allgemeinen dafür, daß dieſes geſchehe, verantwortlich. Zu dem Ende ſind innerhalb der erſten vier Monate vom Tag der Publikation gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen, alle Güter=Schäzzungsprotokolle (§ 55 und 56. oben) nebſt den Protokollen über die Publikation derſelben, und dagegen gemachten Einwendungen (§. 59.) an die General=Steuerdirektion einzuſchicken. Die zunächſt hierauf folgende drei Monate ſind zur Reviſion dieſer Protokolle in den Diſtrikts=Reviſionsverſammlungen (§. 61.), zur endlichen Beſtimmung der Grundſteuer=Kapitalien (§. 62.) und zur Ausfertigung der Steuerzettel durch die Gutsbeſitzer (§. 63. u. 66.) beſtimmt. Wer ſeinen Steuerzettel mit ausgefüllten drei erſten Rubriken und beigeſetzter Namensunterſchrift in den erſten ſechs Wochen nicht eingiebt, der wird mit der doppelten, wer aber zum Empfang eines Steuerzettels, den er zu erheben hätte, ſich gar nicht meldet, mit der vierfachen Steuererlegung für das erſte Jahr beſtraft. Nach jeder Uebergabe eines Steuerzettels ſtreicht der Protokollführer den Namen deſſen, der ihn übergiebt, in der von dem erſten Ortsvorgeſetzten empfangenen Liſte (§. 63.), durch, um zu bemerken, ob, und wie weit die Steuerzettel von allen betreffenden Güterbeſitzern übergeben ſeyen, und um die rückſtändigen in Zeiten erinneren zu können.

Zur vollſtändigen Ausfertigung und Berichtigung der Steuerzettel, und zu Fertigung der ſummariſchen Verzeichniſſe und Grundſteuertabellen (§. 64, 65, 66 und 67.) wird ein weiterer Termin von zwei Monaten hierdurch beſtimmt, nach deſſen Ablauf die Tabellen eines jeden Amtsdiſtrikts, nebſt denjenigen ſummariſchen Verzeichniſſen und Steuerzetteln, deren Einſicht verlangt wird, an die General=Steuerdirektion eingeſchickt werden müſſen.

§. 82. Die erſte Aufſtellung des Gewerbſteuerkataſters ſoll im Lauf des Monats Novembers des gegenwärtigen Jahres geſchehen. Bis zum erſten Dezember ſind die Amts=

Gewerbſteuertabellen mit allen Beilagen, nach Vorſchrift des §. 76. oben, an die General-Steuerdirektion einzuſenden.

§. 83. Wir erwarten von allen bei dieſem Geſchäft gebrauchten Staatsdienern und anderen Perſonen, insbeſondere aber von den Beamten, welche daſſelbe in ihren Amtsdiſtrikten zu leiten haben, daß ſie die ihnen zugetheilte Arbeiten in den feſtgeſetzten Terminen mit Fleiß und Genauigkeit zu vollenden bemüht ſeyn werden.

Da dieſes aber nur durch Anwendung einer beſondern Thätigkeit geſchehen kann, ſo wollen Wir:

1) Alle auſſerordentliche Vollziehungsarbeiten, wofür nicht beſondere Diäten und Gebühren vergütet werden, nach dem Maaß ihres Betrags, und nach dem Gutachten Unſerer General-Steuerdirektion, durch angemeſſene Gratifikationen belohnen; überdies aber

2) drei Prämien, jede von fünfzig Dukaten, und eben ſo viele, jede von fünf und zwanzig Dukaten unter diejenige Beamten vertheilen laſſen, welche ſich nach dem Gutachten der General-Steuerdirektion am meiſten bei dem Vollziehungsgeſchäft ausgezeichnet haben.

§. 84. Diejenige Beamte und ſonſtige zur Ausführung des Geſchäfts gebrauchte Perſonen, welche die ihnen obliegende Arbeiten nicht in den beſtimmten Zeitfriſten vollenden, oder durch ihr Verſchulden in unbrauchbarer Ausfertigung einliefern, ſollen nicht allein aller Gratifikation verluſtig gehen, ſondern auch die Koſten aus dem Ihrigen zu erſetzen ſchuldig ſeyn, welche die Vollendung oder Umarbeitung dieſer unvollſtändigen oder fehlerhaften Arbeiten veranlaſſen werden. Die General-Steuerdirektion wird ſich demnach in einer beſtändigen Ueberſicht des Fortganges der verſchiedenen Arbeiten erhalten, und nach den Umſtänden dieſerhalb die geeignete Verfügung ergehen laſſen.

Digitized by Google

## Vierter Abſchnitt.
### Verkündung.

§. 85. Die gegenwärtige Verordnung mit dazu gehörigen Beilagen ſoll unverzüglich durch das allgemeine Intelligenzblatt verkündet, daneben aber auch noch beſonders in Druck gegeben und öffentlich bekannt gemacht werden, wobei durch die Aemter an alle Stadt- und Ortsvorſtände, Magiſtrats- und Orts-Gerichtsmitglieder, Pfarrer und Schullehrer, und in größeren Gemeinden auch an andere Mitglieder aus der wohlhabendſten Klaſſe, Exemplarien zu vertheilen ſind, damit jedermann von dem Inhalt derſelben in vollſtändige Kenntniß geſetzt werde.

§. 86. Auf eben dieſe Weiſe ſoll es künftig mit der öffentlichen Bekanntmachung der jährlichen Steuerausſchreiben, worin die Zahl der zu entrichtenden Simplen, und die beſondere Zahlungstermine nach dem jeweiligen Bedürfniß beſtimmt ſind, gehalten werden.

Schluß. Schließlich haben Wir bei dieſer neuen Einrichtung des Steuerweſens keinen andern Zweck, als die Erleichterung des Einzelnen durch gleichmäßigere Vertheilung der Staatslaſten auf Alle, und die der Geſammtheit zum Vortheil gereichende Erſparung alles unnöthigen Adminiſtrationsaufwandes. Wir erwarten daher von allen Unterthanen, daß ſie dieſe Unſere gerechte und wohlwollende Abſicht nicht allein dankbar erkennen, ſondern auch zu deren Erreichung, ein Jeder, ſo weit an ihm iſt, gern und thätig beitragen werden.

Inſonderheit verſehen Wir Uns mit landesväterlicher Zuverſicht zu denjenigen Staatsbürgern, deren ehemalige Befreiungs-Vorrechte in früheren nunmehr ganz veränderten inneren und äußeren Staatsverhältniſſen gegründet waren, daß ſie die nunmehrige Aufhebung ſolcher Befreiungs-Vorrechte als eine unverkennbare Pflicht der in Unſeren Händen beruhenden oberſten Staatsgewalt betrachten, und in dieſer



Digitized by Google

Anſicht der Sache dieſelbe willig Ihrem eigenen wahren Vortheil und dem Beſten des Staats zum Opfer bringen werden.

Gegeben, Bieberich den 10ten und Weilburg den 14ten Februar 1809.

Friedrich,
Herzog zu Naſſau.
(L. S.)

Wilhelm Friedrich,
Fürſt zu Naſſau.
(L. S.)

Vdt. Freiherr von Marſchall.

---

## 2.

## Großherzoglich Badiſche Verordnung die Beſtellung und das Amt der Kronanwälde betreffend.

»Ein in Deutſchland völlig fremdes Rechtsinſtitut *) iſt die bei jedem hohen oder niedern Gerichte angeſtellte Staatsbehörde (ministère public) nämlich bei den Appellationsgerichten der Generalprokurator **) bei den Gerichten der erſten Inſtanz der Kaiſerliche Anwald ***) deren jeder ſeinen Subſtituten für den Fall der Abweſenheit oder Behinderung hat.»

»Da das richterliche Amt, als ſolches, frei, blos dem Geſetze unterworfen, und zur Bewahrung keines andern

*) Wir bedienen uns hier der Worte des Herrn Oberhofgerichts-Aſſeſſors und Profeſſors Dr. Erhard aus ſeiner Einleitung S. XIV. zur Ueberſetzung der Napoleonſchen Civil-Gerichtsordnung.

**) Procureur général impérial.

***) Procureur impérial.

Digitized by Google

Intereſſe beſtellt iſt, als das der Staat an einer unpartheiiſchen, genauen und ſchnellen Gerechtigkeitspflege hat: ſo iſt bei jedem Gericht ein beſonderer Anwald des Staates beſtellt, welcher theils in denjenigen Dingen, bei denen die öffentliche Ordnung, die Staatsgüter u. ſ. w. intereſſirt ſind, für das Intereſſe des Staats ſpricht, theils ſich derjenigen Anſtalten und Perſonen, die des beſondern Schuzzes des Staats bedürfen, z. B. der Unmündigen, Abweſenden, öffentlicher Inſtitute u. ſ. w. annimmt, theils bei ſolchen Gegenſtänden eingreift, wo auf irgend eine Weiſe das Gericht oder ein Mitglied deſſelben intereſſirt iſt, oder intereſſirt ſeyn könnte. Dieſe Behörde bildet bei jedem Gerichte, ohne dem richterlichen Anſehen oder der Freiheit der richterlichen Entſcheidung Eintrag zu thun, einen ſtets gegenwärtigen Wächter der Ordnung und des Geſetzes; beſonders da der kaiſerliche Anwald (nach Art. 83. Nr. 8. der Civilgerichtsordnung) auch die Vorlegung einer jeden Sache verlangen kann, bei welcher er die Ausübung ſeines Amtes für erfoderlich hält. Außer den Fällen, wo dieſe Staatsbehörde ſelbſt als Parthie auftritt, müſſen ihr in denjenigen Sachen und Angelegenheiten, in welchen ihr Amt nach den ſo eben angegebenen Grundſätzen eintritt, die Akten, entweder durch die Gerichtſchreiberei, oder von den Sachwaltern mitgetheilt werden. Der Generalprokurator oder kaiſerliche Anwald macht ſodann dem Gericht hierüber ſeinen Vortrag, den er mit dem Antrage endigt: «daß in der Sache ſo und ſo erkannt werden möge.» Dieſer Antrag heißt, wie alle Anträge und Geſuche, womit ſich die Vorträge der Sachwalter ſchließen les conclusions. Ehe dieſer Antrag der Staatsbehörde angebracht iſt, darf in Sachen, wo ſolcher erfordert wird, bei Strafe der Nullität kein Urtheil noch Beſcheid ertheilt werden. Indeß iſt das Gericht, wenn es eine andere Entſcheidung für gerecht hält, beim Erkenntniſſe an dieſen Antrag der Staatsbehörde nicht gebunden, ſondern kann, ſoweit es

ſich davon abzugehen getraut, dagegen entſcheiden. Da indeß die kaiſerlichen Anwälde alle geübte Rechtsgelehrte ſeyn müſſen, und in manchen Gerichten die Richter es nicht ſind; ſo dient der Vortrag des kaiſerlichen Anwalts den Gerichten nicht ſelten bei ihrer Entſcheidung zum Leitfaden.«

Was aber den Vorzügen dieſer Einrichtung die Krone aufſetzt, iſt die Aufſicht, unter welcher wiederum die Perſonen ſtehen, die bei jedem Gerichte die Staatsbehörde ausmachen.

Jeder beim Gerichte erſter Inſtanz angeſtellte kaiſerliche Anwald (welchem ſein Subſtitut untergeordnet iſt), ſteht unter dem Generalprokurator beim Appellationsgerichte; und alle Generalprokuratoren bei den Appellationsgerichten ſtehen wiederum unter dem beim Kaſſationstribunal angeſtellten Generalprokurator.»

So weit Herr Dr. Erhard. Das Amt des Ministère public iſt übrigens in der Napoleoniſchen Civilgerichtsordnung in den Art. 83, 84, 359, 498, 668, 856, und 858. geſetzlich beſtimmt.

Man wird geſtehen müſſen, daß die Vortheile dieſes franzöſiſchen Rechtsinſtituts weit die Gefahren überwiegen, welche daſſelbe allerdings in Hinſicht auf das Urtheil der Richter haben kann, auch war vorzuſehen, daß die Einführung des Code Napoléon in deutſchen Landen die Errichtung dieſer ſo wie anderer Inſtitute zur nothwendigen Folge haben müſſe, aber eben ſo war auch vorzuſehen, daß die Inſtitute nicht ſo ganz rein bei der deutſchen Eigenthümlichkeit ſtatt haben könnten. Wie nun dieſes Rechtsinſtitut unter dem Namen der Kronanwälde auf deutſchen Boden verpflanzt worden, welche Abänderungen es erhalten hat, wird man aus nachfolgender großherzoglich Badiſchen im Regierungsblatte vom 30. Mai 1809 abgedruckten Verordnung erſehen.

Digitized by Google

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Die Einführung des Code Napoleons als Landrecht Unſeres Großherzogthums macht nothwendig, wegen Beſtellung der Kronanwaltſchaft die weitere Anordnung zu treffen. Hierbei finden Wir nun vorderſamſt

I. dienſam, die Einſchränkung bis auf gutfindende Aenderung nachzulaſſen, welche Wir der grundherrlichen Untergerichtsbarkeit in dem vierten Konſtitutionsedikt Art. 14. lit. b. et sub lit. c. in Bezug auf bürgerliche Rechtsſachen mittelſt der Beſchränkung ihrer Unberufbarkeit auf dreiſſig Gulden, und Anweiſung Unſerer Oberhoheitsbeamten zur Berufungsbehörde zu geben, nothwendig fanden, deren Nothwendigkeit aber nun durch die Einrichtung der Kronanwaltſchaften wegfällt, und in andere Weiſe vollſtändig erſetzt wird. Dieſemnach ſollen nunmehr, ſo lang Wir nicht zu den Konſtitutions-Befugniſſen zurückzugreifen nöthig finden, in gedachten bürgerlichen Rechtsſachen die grundherrlichen Aemter, die gleiche richterliche Befugniſſe haben, wie die landes- und ſtandesherrlichen Aemter, und es ſoll von ihnen eine Berufung nur bei den allgemein beſtimmten Summen oder in den allgemein dazu geeigneten Sachen, und alsdann nur an das Obergericht der Provinz und in keinem Falle ferner an Unſere Hoheitsbeamte des Bezirks gehen. Das nämliche gilt auch von jenen vogteipflichtigen Städten, wo die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz durch eigends beſtellte Stadtamtleute ausgeübt wird, ohne daß jedoch an jenen Subjektionsverhältniſſen etwas geändert wird, in welchem ſie in polizeilicher und wirthſchaftlicher Hinſicht gegen Unſere Oberämter ſtehen. Dieſem vorgängig wollen Wir:

II. Die Kronanwaltſchaft bei Unſeren Landesgerichten folgendermaßen beſtellen:

Digitized by Google

a) Bei Unſeren eigenen Untergerichten unterbleibt zur Zeit noch, und bis Wir nach näher berichtigter Gerichtsordnung Unſerer Lande, weitere Entſchließung desfalls faſſen, die Aufſtellung der Kronanwalte; ſondern Unſere Beamte haben indeſſen das Weſentliche des Zwecks dieſer Staatsbeamten dadurch ſelbſt zu befördern, daß ſie in allen Punkten, wo nach dem Buchſtaben Unſeres neuen Landrechts der Kronanwalt dasjenige, was in Staatshinſichten zu berichtigen wäre, ihnen vortragen ſollte, ſolches nach Maas des obgedachten Landrechts ſelbſt und von Amtswegen berückſichtigen, mithin die Berückſichtigung hinter den Entſcheidungsgründen zu den Akten aufzeichnen, und dafür verantwortlich werden.

b) Bei Unſeren Grundherrlichen Aemtern iſt der Oberhoheitsbeamte des Bezirks der verfaſſungsmäßige Kronanwalt, und zwar, wo mehrere angeſtellt ſind, der jüngſte derſelben, worunter jedoch ein blos den Zutritt zu ſeiner Uebung habender Rechtspracticant oder Beiſitzer nicht mitverſtanden iſt.

c) Bei Unſeren ſtandesherrlichen Aemtern tritt die nämliche Einrichtung ein, doch behalten Wir Uns vor, wenn Wir etwa hier und da einmal nothwendig fänden, einen Oberhoheitsbeamten zum Kronanwalt bei der ſtandesherrlichen Juſtizcanzlei zu ernennen, wo er alsdann nicht zugleich die Kronanwaltſchaft bei den ihr untergeordneten Aemtern führen kann, für dieſe ein anderes Subject zu ernennen.

d) Bei den ſtandesherrlichen Juſtizcanzleien, ſo wie,

e) Bei Unſeren Hofgerichten der drei Provinzen, endlich,

f) Bei dem Oberhofgericht Unſeres Grosherzogthums werden Wir die zur Kronanwaltſchaft beſtimmten Räthe jedesmal beſonders ernennen, und aus Unſerem Juſtizminiſterio desfalls das Weitere ergehen laſſen.

Das Amt der Kronanwälte beſteht

III. A) Im Allgemeinen α) in der Vertretung jener Rechte der Staatsregierung, welche die Handhabung der Geſetze gegen Mißdeutung oder gegen willkührliche Beiſeitſetzung, die Handhabung der Ordnung in dem Gerichtsverfahren, und die Handhabung der einer Staats-Obervormundſchaft bedürftigen Perſonen, als Gemeinden, Körperſchaften, Minderjährige und Mundloſe, gegen etwaige Vernachläßigungen ihrer Vorſteher, Vormünder, oder Pfleger zum Gegenſtand haben; wogegen β) eben deswegen, weil der Kronanwalt durchaus nur den Zweck der Obrigkeitsverwaltung, ſelbſt da, wo er mit dem Vortheil des Fisci oder des Staatsbeutels in Gegenſtoß kommt, bei den Gerichten zu vertreten hat, derſelbe niemals zugleich Kammeranwalt oder Vertreter der Steuer- und Domainenkaſſen ſeyn kann und ſoll; gleichwie übrigens jene Natur ſeines Amtes γ) von ſelbſt ihm die Pflicht anweiſet, mit dem Sinn Unſerer bürgerlichen Rechtsgeſetzgebung ſich auf das innigſte vertraut zu machen; alſo hat

B. Im Beſondern ſolcher a) wegen Handhabung der Geſetze α) bei jenen Untergerichten, für die er angeſtellt iſt, ſobald ſie über den wahren Sinn einer Geſetzſtelle zweifelhaft ſind und ſeine Meinung desfalls zu vernehmen nöthig finden, auf deren Anſinnen ſeine rechtliche Anſicht des Sinns der Geſetze ihnen zu eröffnen. Niemals aber darf er ſich über die Anwendung der Geſetze auf den vorliegenden Fall da einlaſſen, wo er nur den Sinn der Geſetze zu erläutern aufgerufen iſt, noch überall aus den Folgen auf ſolchen einzelnen Fall bei ſeinen Erläuterungen ausgehen. Das nämliche hat β) derjenige der für Obergerichte angeſtellt iſt, wenn er einer Sitzung nicht anwohnen könnte, und desfalls bei ihm Nachfrage gethan wird, zu beobachten, wogegen in der Regel er die Gerichtsſitzung zu beſuchen und dann mündlich, auch ungefragt, ſeine Meinung über die etwa vorkommenden Rechtsdunkelheiten zu ſagen hat.

Digitized by Google

b) Zur Handhabung der Gerichtsordnung, liegt ihm ob α) ſo oft eine Parthie eine Ablehnung des Gerichtsſtandes, ſey es nun geſtützt auf Sachgründe, oder auf perſönliche Verhältniſſe, vorträgt, oder ſo oft die Beiladung eines Richters zur Vertretung eines ordnungswidrig und nichtig geführten Verfahrens nachſucht — als über welch ein wie anderes der Richter vor Ertheilung einer Erkenntniß ihn jedesmal vernehmen muß — ſeine Meinung über das, was die Beförderung der Gerechtigkeit nach Anleitung der Geſetze fordere, dem Gericht vorzulegen. β) Dem Vorſteher des Gerichts hat der Kronanwalt, wenn er Perſonalgebrechen an Räthen und Kanzleibeamten des Gerichts wahrnimmt, davon die Anzeige zu deren Abhülfe zu machen, und γ) wenn gegen Verhoffen er beharrlich fortdauernd dergleichen Mängel finden würde, oder Verbeſſerungen zur Beſchleunigung, oder gerechteren Erledigung der Prozeſſe in dem Gerichte, für welches er angeſtellt iſt, ihm dienſam ſchienen, darüber an Unſer Juſtizminiſterium zu berichten, auch δ) die Fertigung der Prozeß-Erledigungstabellen an dem Gericht, bei welchem er angeſtellt iſt, dann die Durchgehung der von den Untergerichten, die zu ſeinem Amtsſprengel gehören, einzuſammelnden Prozeß-Erledigungstabellen, und die Einleitung deſſen, was darauf etwa zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege dienlich ſcheint, ſodann deren jährliche Einſendung an Unſer Juſtizminiſterium zu bewirken.

c) Zur Handhabung der Rechte der Pflege- oder Vorſorge-bedürftigen Perſonen, hat er nicht nur α) in allen denen Fällen, wo der Code Napoleon als Landrecht Unſers Großherzogthums ſeine Vernehmung fordert, unaufgehalten dem Richter dasjenige vorzutragen, was ſeiner Einſicht nach, der Sinn und Zweck der Geſetze für den befragten Fall fordert, ſondern β) das gleiche auch alsdann zu thun, wenn in dort unbekannten Fällen wegen etwaigen Geſetzeszweifeln oder mit befangen ſcheinender Staatswohlfahrt der Richter, Amts-

halber ihn zur Erklärung aufruft; ſo wie hinwiederum γ), wo er etwa wegen ein oder anderer ihm zu Ohren kommender Urſache unaufgefordert fürſorglich ſeine Anſicht dem Gericht vorzulegen nothwendig findet, ihm dazu die Befugniß zuſteht, und ſolche Erklärung von dem Richter zu den Akten, und in rechtliche Erwägung genommen werden muß, wobei jedoch

d) jede in einer oder der andern obiger Beziehungen von ihm dem Gericht vorgelegt werdende Erklärung für dieſe Stelle keineswegs eine bindende Kraft hat, ſondern der Richter, wenn er einmal, durch Vernehmung des Kronanwalts die von dem Geſetz erforderte Aufklärung erhalten hat, nachmals nach eigenem beſten Wiſſen und Gewiſſen, wenn ſolches auch gleich gegen die Anſicht des Kronanwalts ausfiel, ſprechen kann und ſoll, indem der Kronanwalt hierbei nur Namens des Staats Parthie macht, weswegen jedoch auch

e) wo dieſer nach Vernehmung der Gründe des Gerichts für einen von ſeiner Anſicht abweichenden Spruch ſeine Zweifel nicht beſeitiget, mithin entweder den richterlichen Sinn des Geſetzes, oder die ordnungsmäßige Verfahrungsart bei Seite geſetzt zu ſeyn achtete, er die Sache mittelſt amtlich angezeigter Berufung an den Oberrichter, ſofern einer da iſt, zur Einſicht reif machen kann und ſoll; wohingegen der Kronanwalt des oberſten Gerichtshofs in einem ſolchen Fall nun ſeinen Bericht an das Juſtizminiſterium zu erſtatten, und deſſen Beſcheid darauf abzuwarten, und zu befolgen hat. Es kann jedoch

f) jene Berufung in die Entſcheidung der einzelnen Sache, wenn ſie gültig abgeurtheilt iſt, und die verkürzte Parthie nicht vormundſchaftlicher Fürſorge übergeben iſt, keinen Einfluß haben, und mithin eine Reformation des Urtheils nur in letzterem vormundſchaftlichen Fall, eine Kaſſation aber in jedem wo ungültig geſprochen iſt, auch ohne Beiwirkung der Parthien herbeiführen. Uebrigens

Digitized by Google

g) ſoll da, wo Unſere Provinzregierungen und Provinzgerichte an dem nämlichen Orte ſind, der Kronanwalt als Rath in der Regierung Sitz und Stimme haben, nicht zu dem Ende um ordentliches arbeitendes Mitglied zu ſeyn; aber zu dem Zweck, um eines Theils durch Stimmführung beizuwirken, daß auch dort der Geiſt der bürgerlichen Geſetzgebung nicht verfehlt werde; andern Theils um erweiterte Gelegenheit zu haben, das kennen zu lernen, was den Staatsvortheil; mithin ſeine Amtspflicht berührt, dritten Theils, um bei Krankheiten oder Verhinderungen eines Raths auf kurze Zeit mit auszuhelfen.

IV. Die Form der Amtsthätigkeit der Kronanwälte ſoll folgende ſeyn:

A) Die grundherrlichen und ſtandesherrlichen Aemter haben:

a) den Kronanwalt, ſo oft deſſen Einſchreitung nöthig wird, durch angemeſſene Erſuchſchreiben zu ſchriftlicher Einreichung deſſen, was ſeines Amtes iſt, zu veranlaſſen; dieſer hat alsdann b) mit Beobachtung der geſetzlichen Friſten in Form einer Note und mit ſorgfältiger Rückgabe der ihm dabei zugekommenen Aktenſtücke ſeine Erklärung denſelben zu übermachen.

B) Bei den ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien tritt das nämliche jedoch mit der Erweiterung ein, daß der Kronanwalt, wenn er es nöthig findet, zu mündlicher Abgabe ſeiner Erklärung und Anhörung der Verhandlung der vorſeyenden Entſcheidung im Gericht zu den Sitzungen, wenn Rechtsſachen gerichtlich dort verhandelt werden, hinzutreten kann, auch auf Erſuchen des Gerichts, wenn dieſes eine mündliche Beſprechung mit ihm in Sachen ſeines Amts nothwendig fände, darinn erſcheinen muß.

C) Bei Unſeren oberherrlichen Oberhof- und Hofgerichten hat a) der Kronanwalt als Rath Sitz und Stimme zu führen, jedoch letztere b) niemals als entſcheidend

Digitized by Google

für die dort vorkommenden Gerichtsſachen, ſondern lediglich als berathend über diejenigen Rechtsrückſichten, für welche die Vorſorge ihm obliegt, wobei c) er ſeinen Platz — ſein Rang außer dem Rath, der ſich lediglich durch Tag und Jahr ſeines mit den Räthen des Gerichts gleichen Amtspatents, unter dem Charakter als Juſtizrath, oder bei dem Ober-Hofgericht als Ober-Juſtizrath, beſtimmt, möge ſeyn, welcher er wolle — zur Linken neben dem Oberhof- oder Hofrichter, dem Kanzler oder Direktor gegenüber zu nehmen hat. Was nun von ſeinen Amtserklärungen d) er dabei durch mündliche Aeußerung abthun kann und will, dabei genügt es, daß in dem Protokoll bemerkt werde, wie er aufgerufen worden, und wohin er den Beſchluß zu ſtellen angerathen habe; wo aber e) er nicht abweſend wäre, oder obwohl anweſend doch wegen Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache Geſetzesfriſt ihm zu geſtatten verlangte, da iſt alsdann ihm durch einen Mittheilungsbeſchluß zur amtlichen Vernehmlaſſung die Sache zuzuſtellen, und von ihm unfehlbar in der geſetzlichen Zeit in der oben erwähnten Notenform dasjenige, was ſich gebührt, vorzutragen; ſo wie ſich f) von ſelbſt verſteht, daß da, wo er gegen Jemanden eigenen Antriebs mit einem amtlichen Anrufen ſeiner Pflicht noch vor Gericht aufzutreten hätte, er dieſes in der allgemein vorgeſchriebenen Eingabsform thun müſſe; welches er auch g) bei amtlichen Berichten an das Juſtizminiſterium zu beobachten und von daher unmittelbar die Beſcheide darauf zu erwarten hat. Endlich hat:

D) überall der Kronanwald, wo er ſich im Fall ſieht, wegen Beſeitigung ſeiner Anſicht von dem Richter die oberrichterliche Einſchreitung aufzurufen, α) dieſes innerhalb vier Wochen von der Urtheilseröffnung an zu thun, und dem Kronanwalt des Obergerichts ſolches mit ſeinen Gründen zugleich zu melden, worauf β) der Unterrichter, wenn zugleich auch eine Parthie ein Rechtsmittel ergriffen hat, blos dabei ſtehen bleiben mag, in dem desfallſigen Rechtfertigungsbericht

Digitized by Google

oder einem Nachtrag dazu, das zu melden, was er glaubt, daß dem kronamtlichen Vorbringen rechtlich im Wege ſtehe, wo alsdenn dem Obergericht und dem dabei angeſtellten Kronanwalt das Weitere heimfällt; wohingegen γ) keine der Parthien ein Rechtsmittel ergreifen würde, da hat der Unterrichter auch die Akteneinſendung und Rechtfertigung ſo lang zu unterlaſſen, als nicht Befehle des Obergerichts einlangen, welche dort nur der Kronanwalt nachſuchen, und das Gericht nur dann ertheilen wird, wenn es aus den Anzeigen eine unzweideutige Hintanſetzung der Gerichtsordnung oder der wahren Anſicht der Geſetze zu entnehmen meint.

An gegenwärtig vorläufiger Amtsanweiſung laſſen Wir Uns bis dahin genügen, daß die Vollendung einer eigenen Gerichtsordnung das Mehrere etwa an Handen geben wird.

Gegeben Carlsruhe den 20. May 1809.

Aus großherzoglichem Special-Auftrag.

Juſtiz-Miniſterium
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

## 3.

## Großherzoglich Badiſche Verordnung die künftige Gerichtsverwaltung der Grundherren betreffend.

Seine königliche Hoheit haben in der Grundherrenkonſtitution vom 22ten Juli 1807 §. 14. Lit. b. denen Grundherren auf deren Bitten die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Streitſachen überlaſſen, ohnerachtet ſolches nach Höchſtdero vorläufigen Reſkript vom 12ten Februar 1807 Art. III. Nro. 13. nicht in den großherzoglichen Planen und Wünſchen lag. Daß Sie auch ferner geneigt ſind, jene Grundherren dabei zu handhaben, welche darinn für ſich eine Angelegenheit finden, ſo weit es Zeit und Umſtände geſtatten, darüber zeigt Höchſtdero Edikt vom Heutigen über die Kronanwaltſchaften, wo Sie ſogar die Grundherren von der Einſchränkung losgeſprochen haben, in welcher ſolche durch Unterwerfung ihrer Rechtserkenntniſſe unter die Appellationsjurisdiktion der Oberhoheits-Aemter ſich konſtitutionsmäßig befunden haben.

Dagegen müſſen Ihro königliche Hoheit verlangen, daß ſolche Gerichtsbarkeit bei eintretender Herrſchaft des Code Napoléon in der Art ausgeübt werde, welche mit dieſem nach denen für hieſiges Land angenommenen Modifikationen vereinbarlich iſt.

Dazu gehört nun unter andern, daß derjenige, der das Richteramt ſelbſt, oder die Protokollführung des Richteramts zu beſorgen hat, weder Staatsſchreiberei-Geſchäfte, noch Einnahmsverwaltungs-Geſchäfte des Gerichtsherrn zu beſorgen habe, mithin daß für letztere beede unter ſich mit einander wohlvereinbarliche Gattungen von Geſchäften ein beſonderer Diener aufgeſtellt werde.

Digitized by Google

So wie Se. königliche Hoheit bei Ihren eigenen Aemtern, wo etwa noch etwas dem entgegenſtehendes bisher beſtand, ſolches abſtellen; ſo muß nun ſolche Abſtellung bei den grundherrlichen Aemtern auch geſchehen. Da jedoch viele Grundherren in dem Fall ſeyn werden, daß ihnen dieſe beſondere Anſtellung verſchiedener Rechts- und Staatsſchreiberei-Beamten zu ſchwer fällt, ſo öffnen Ihnen Se. königliche Hoheit zwei Wege, unter welchen ſolche wählen können; entweder wo die Ortslagen es geſtatten, mögen mehrere Grundherren, deren Orte nicht über 4 Stunden von irgend einem Mittelort im Lande entfernt ſind, an dieſem Ort einen von ihnen gemeinſchaftlich angeſtellten und beſoldeten Juſtizamtmann und Juſtizaktuar unter Beobachtung der konſtitutionsmäßigen Erforderniſſe anſtellen, ſofort durch ihre bisherige einzelne Diener nur die Staatsſchreiberei oder ſonſt ſogenannte Amtsſchreibereigeſchäfte neben ihren Rezepturgeſchäften verſehen laſſen; oder, wo dieſelbe dieſes nicht wollen, vielleicht der einzelnen Lage wegen nicht können, hingegen ein anderer z. B. ſtandesherrlicher oder ſtädtiſcher Rechtsbeamter in der Nähe iſt, mögen ſie ſich mit dieſem wegen Beſorgung ihrer bürgerlichen Streitgerichtsbarkeit vereinbaren, welches jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit Einwilligung des Dienſtherrn eines ſolchen Beamten geſchehen muß.

Wo jedoch nachmals weder einer noch der andere Ausweg ergriffen, noch eine eigene Aufſtellung geſchehen, und Eines oder das Andere längſtens bis zum 21. Juni hier angezeigt ſeyn wird, da wird die gedachte bürgerliche Streitgerichtsbarkeit eines ſolchen Grundherrn für ruhend erklärt, mithin die einſtweilige Ausübung derſelben dem landesherrlichen Oberhoheits-Beamten des betreffenden Bezirks zugewieſen werden, bis die Anzeige einer gewählten, und den jetzigen Rechtserforderniſſen genügenden Beſtellungsart ihrer Gerichtsbarkeitsverwaltung vorgeſchlagen, und dahier genehmigt ſeyn wird, bis wohin, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch die Spor-

teln dieſer Rechtsverwaltung dorthin fallen, und den Grund-herrn außer denen ihnen verbleibenden Geldſtrafen, irgend ein anderer Nutzen von dieſer Gerichtsbarkeitsverwaltung in-deſſen nicht verbleiben kann.

Carlsruhe den 20. Mai 1809.

Aus großherzoglichem Special-Auftrag.

Juſtiz-Miniſterium

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

## 4.

## Mein letztes Wort über die Reception des Code Napoléon in den Staaten der rheiniſchen Con-föderation, als Antwort auf den Aufſatz des Herrn v. Almendingen im Rh. B. Heft 29. S. 306—317.

Die Einführung des Code Napoléon in den rheiniſchen Bundesſtaaten iſt ſo laut zur Sprache gebracht, ſo viele Schritte ſind dafür in einzelnen Staaten geſchehen, und mit einer ſolchen Verſchiedenheit, daß die Frage, wie man den-ſelben rezipiren ſoll, gewiß eine genaue Unterſuchung verdient.

Seit der Entſtehung des rheiniſchen Bundes bis auf dieſen Augenblick und beſonders ſeitdem jenes große Födera-tivſyſtem, ſchon länger über Europens Schickſal gebietend, in ſeiner ganzen Größe öffentlich an das Licht trat, ſeitdem man es laut prononcirte, kann niemand darüber in Zweifel ſeyn, ob Politik einem in dieſes Syſtem verflochtenen Staat gebiete, dem Wunſche des Protektors zu folgen oder

zuvorzukommen, indem man jenes Geſetzbuch, dem er ſeinen imponirenden Namen verlieh, recipirt, und ſich dadurch mit den übrigen Staaten dieſes großen Syſtems in Harmonie ſetzt.

Unter den beiden denkbaren Motiven der Propagation dieſes neuen Geſetzbuchs, der Politik oder der Ueberzeugung von ſeinem innern Werthe, welche Seidenſticker ſo meiſterhaft auseinander ſetzte a) ſcheint den Miniſterien ſchon das erſte zu genügen. Auch iſt unter allen Opfern, welche in Gefolge dieſes neuen Syſtems ſtehen, die Reception jenes Civilgeſetzbuchs zuverläßig das Kleinſte.

Napoleon hat mit gebietender Stimme die Uebertragung der Kronen Neapel und Weſtphalen, der Großherzogthümer Berg und Warſchau an die Einführung ſeines Geſetzbuchs geknüpft: ſchon leben achtzig Millionen Menſchen in Europa nach ſeinen Beſtimmungen. Napoleon hat den Wunſch geäuſſert, daß auch der kleine Reſt der in Frankreichs Intereſſe verwebten Staaten ſich daſſelbe aneigne und hier kam eigentlich die Frage, wie man es mit ſeiner Einführung anzufangen habe, lebhafter, ſelbſt im Wege der literariſchen Discußion, zur Sprache.

Meine Stimme habe ich in zwei Aufſätzen b) abgelegt, und zwar dahin, daß:

1) der trübe Zuſtand der Quellen des bisherigen Civil-

---

a) Daß doch ſo wenige Schriftſteller, welche für oder gegen die Reception des C. N. ſchreiben, Seidenſtickers klaſſiſche Einleitung in den C. N. (Tübingen 1808. 8.) kennen! Er hat der Verbreituug des C. N. das ganze neunte Kapitel ſeines ſchätzbaren Werks gewidmet, und darin trefliche Bemerkungen über dieſen Gegenſtand geliefert. Vieles von dem, was Herr von Almendingen hierüber ſagte, würde er nicht geſchrieben haben, wenn ihm dieſes Werk genauer bekannt geweſen wäre.

b) Archiv für die Geſetzgeb. B. I. Heft 1. N. 13. beſonders aber N. 29.

Digitized by Google

rechts in Teutſchland, und die neuen Staatsverhältniſſe der nun ſouveränen Regierungen eine Reform der Geſetzgebung unbedingt fordern;

2) daß man nicht blos wegen den äuſſern Verhältniſſen, ſondern ſelbſt wegen dem innern Werthe das franzöſiſche Civilgeſetzbuch, den Code Napoléon an die Stelle des vormaligen gemeinen Rechts rezipiren ſolle.

3) Daß ſich dieſe Rezeption auf den unvollkommenen und auf Teutſchland gar nicht paſſenden Code de Procédure civile nicht erſtrecken dürfe:

4) Daß man den Code Napoléon als ſolchen unverändert, und ohne Umarbeitung rezipiren ſolle:

5) Daß aber jeder Staat hiemit beſondere Verordnungen verbinden könne, um einige Gegenſtände des Civilrechts nach dem Intereſſe und den eigenthümlichen Verhältniſſen eines Landes abzuändern, oder näher zu beſtimmen:

6) Daß dieſe Rezeption durch einen Schluß des rheiniſchen Bundes nicht zu erwarten ſey, ſondern vielmehr durch jeden Staat im vormaligen Teutſchland, wie es in Italien, Neapel u. ſ. f. geſchah, erfolgen ſollte.

Dieſer Vorſchlag iſt im höchſten Grade einfach, anpaſſend der neuen Souveränität, und ſelbſt durch das neueſte Beiſpiel der Großherzoglich Badenſchen Regierung unterſtützt. Indeſſen exiſtirt in Teutſchland eine Parthei, welche unter dem Namen »Teutſchheit« ihr Sträuben gegen Napoleons Civilgeſetzbuch und ihr Herabſetzen ſeines innern Werths auf einen großen politiſchen Zweck berechnete, und welche es nicht wohl vertragen konnten, daß irgend ein Mann die Sache der Wahrheit laut führte. Daher die Sprache, daß meine Aeuſſerungen gegen dasjenige gerichtet ſeyen, was in manchem Staate geſchehen, daher die Anfechtungen verſchiedener Art, welche eine ſolche parteiloſe Schrift erfuhr, daher die Wendung, mein Archiv ſey auf einen »großen politiſchen Effekt« berechnet. — Die

Geſchichte unſerer neueſten Tage hat hierüber Licht genug verbreitet! — Auf dem literariſchen Wege eifert Herr v. Almendingen gegen meinen Vorſchlag, er glaubt dieſe Meinung ſey »hingeſchleudert«, und es fehlt nicht viel, daß er nicht dieſen Vorſchlag, wenigſtens mit leicht zu deutenden Wendungen, für gefährlich, gewagt, abentheuerlich oder gar tollkühn erklärte.

Zu wichtig iſt der Gegenſtand, zu heftig der Angriff, und zu achtenswerth der Gegner, als daß ich nicht auf die Einwürfe und Vorwürfe des Herrn v. A. in jener beliebten Zeitſchrift antworten ſollte, wo er den Angriff machte, und welche jenen Staaten eigends gewidmet iſt, für welche der Streit geführt wird. Indeſſen iſt es mein letztes Wort, das ich hierüber zu dem Publikum rede; denn die Sache ſcheint mir ſo plan, daß nur guter Willen, geſunder Verſtand, Parteiloſigkeit und Freiheit von Eigennutz und Egoismus dazu gehört, um ſie richtig zu beurtheilen.

Zwar ſtimmt Herr v. Almendingen mir darin bei, daß durch eine Menge von Partikular-Geſetzbüchern, deren durch Umarbeitungen des C. N. ſo viele entſtehen könnten, als es ſouveräne Staaten in Teutſchland gibt, »die Abſicht des Protektors überall und gänzlich verfehlt werde«; aber er will in allen rheiniſchen Bundesſtaaten eine ganz einförmige Geſetzgebung, und er glaubt, es komme nur darauf an, wie man es mit Ausführung dieſes großen Planes anzufangen habe; daher macht er den Vorſchlag:

1) der rheiniſche Bund ſollte in ſeiner Geſammtheit den Code Napoléon durch einen Schluß der Bundesverſammlung aufnehmen — aber;

2) hiemit auch die Rezeption des Code de Procédure civile verbinden — doch;

3) ſollten vorher durch eine Bundes-Geſetzgebungs-

Kommiſſion beide Geſetzbücher geprüft, und dem Bunde angepaßt werden.

Vor allem muß ich bemerken, daß mit jeder Anpaſſung dieſem Geſetzbuch ſeine eigenthümlichen Subſidien, namentlich die Diſcuſſionen im Staatsrath, nicht entfremdet werden dürfen, und daß man den Code Napoléon, um ihn von ſeinen unentbehrlichen Hülfsmitteln nicht zu entblößen, durchaus als ſolchen, oder gar nicht, rezipiren müſſe. Seidenſticker iſt hier der beſte Gewährsmann, man glaube Ihm, wenn man meinen Gründen c) nicht Gerechtigkeit wiederfahren laſſen will. Er zeigt d) wie ſehr Frankreichs Legislation durch öffentliche Bekanntmachung der über die Vorbereitung und Diſcuſſion dieſes Geſetzbuchs und durch Geſtattung einer freyen litterariſchen Thätigkeit der doppelten Pflicht gegen ſich und gegen andere vollkommenes Genügen leiſtete e). Er nennt dieſes »Umgebungen, aus welchen ſich der Code »Napoléon nicht herausreißen läßt, wenn man ihn nicht »verſtümmeln will; ohne die er ſich nicht verpflanzen »läßt, wenn man ihn nicht ausarten, oder, wie einen »Baum ohne Wurzel, vertrocknen ſehen will; ſie »ſind das Element, ohne welches er nicht leben kann; ſie ſind »die Hülfsmittel, ohne welche man nicht im Stande ſeyn »würde, den Geiſt des C. N. ſicher zu erkennen; ohne welches »man in Gefahr ſeyn würde, ihn jeden Augenblick auf eine »falſche und zweckwidrige Weiſe zur Anwendung zu bringen, »und ihn am Ende in einem irrigen Gerichtsgebrauche völlig »zu begraben, ja vielleicht unter dem Vorwande des C. N.

---

c) Archiv. B. I. Heft. 3. S. 513.

d) Einleitung in den C. N. S. 408.

e) Eine traurige Erſcheinung iſt es, daß in wenigen teutſchen Staaten die Publicität als das Mittel geachtet iſt, die Mängel der Geſetze zur Kenntniß nicht blos des Publikums, ſondern ſelbſt zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Digitized by Google

»gerade das zu befördern, was eben durch denſelben hat ver-»hütet werden ſollen.»

Dieſe Umgebungen werden dem Geſetzbuche entfremdet, wenn man den Code Napoléon nicht als ſolchen, ſondern unter dem Namen eines eigenen vaterländiſchen Geſetzbuchs, umgearbeitet, verändert, vielleicht verbildet, dem Volke hingibt.

Aus dieſem Grunde habe ich mich mit der parteiloſeſten Ueberzeugung gegen jede ſolche Umarbeitung laut erklärt, woraus nichts entſteht, als eine Zwittergeſtalt, ein Code, welcher der Code Napoléon iſt, und nicht iſt, ein Ding, das Copei und Original zugleich ſeyn ſoll! —

Man recipire alſo den Code Napoléon als ſolchen, und verbinde hiermit jene Modificationen, Abänderungen und Zuſätze, welche man in jedem Staate für nöthig hält. Dieſes iſt die einfachſte Operation, welche Baden richtig vorzog.

Von allem übrigen hingegen, was Herr v. Almendingen behauptet, glaube ich das Gegentheil oder die abſolute Unausführbarkeit beweiſen zu können.

1) Wenn er mir den Vorwurf macht, ich hätte den Teutſchen zugemuthet, mit der Reception des C. N.

»ihre Ruhe, ihren Wohlſtand, ohne Unterſuchung, ohne »Prüfung, ohne Anpaſſung aufs Ungefähr hin»

der beabſichtigten Einheit anzuvertrauen, ſo hat er

a) vergeſſen, daß der Code Napoléon, wie ſeine Geſchichte beweiſet, ein reiflich erwogenes, genau unterſuchtes und mit einer ſeltenen, ja beiſpielloſer Gründlichkeit geprüftes Werk ſey. Ich dürfte ihm das Beiſpiel von den achtzig Millionen Menſchen vorhalten, welche nach dem Code Napoléon im Glück und Wohlſtand leben. Woher ſollte die Aengſtlichkeit des kleinen Reſtes ſtammen, worauf ſich gründen?

b) er hat vergeſſen, daß wir uns ohne Prüfung und

ohne Anpaſſungskommiſſion das konfuſe römiſche Recht wirklich angepaßt, und in Zeiten angepaßt haben, wo man in der Cultur weit zurückſtand. Wir haben uns ein Geſetzbuch angepaßt, herſtammend von einem Volke, deſſen Verfaſſung, Sitten, Religion, Rechtsinſtitute, Sprache, weit auffallender abſtach, als dieſes bei Frankreich der Fall iſt.

c) Er hat vergeſſen, daß ich Prüfung und Anpaſſung durch begleitende Verordnungen bei der Reception ausdrücklich vorbehielt.

2) Wenn er meinen Vorſchlag, den Codn Napoléon als ſolchen zu recipiren,

»einen ungeheuren Gedanken, den ſelbſt der Sie»ger von Austerlitz und Friedland, deſſen Winke das »zitternde Europa gleich Befehlen ehrt, im Gefühl sei»ner Herrſchermacht, nie gefaßt hat»

zu nennen für gut findet, ſo weiß ich nicht, wie ich dem Hrn. v. A. antworten ſoll.

Dieſe Stelle, die als ein ſehr beißender Vorwurf gegen mich erſcheint, beurkundet eine Unkunde unſerer Zeitgeſchichte, welche ich einem v. A. nicht zutrauen kann. Leſer, welche mit dieſer Geſchichte des Tages weniger bekannt ſind, muß ich ſchon auf Seidenſticker f) verweiſen; dort können ſie finden, daß Napoleon ohne Prüfung oder Anpaſſung den Königreichen Italien, Neapel und Weſtphalen, allen mit Frankreich vereinigten Provinzen, Piemont, Genua, Florenz, den Großherzogthümern Berg und Warſchau und der Stadt Danzig ſeinen Codex als Geſetzbuch imponirte, ohne mit einem H. v. A. zu fürchten,

»die Ausführung deſſelben (Gedanken) würde das Un»glück der Völker vergrößern; (!), die Ruhe der Fa»milien untergraben, und manchen Geſchäftsmann, wel»cher ſein Daſeyn treu und redlich dem Wohl ſeiner

f) Einleitung in den C. N. S. 454. ff.

Digitized by Google

»Mitbürger gewidmet hat, in eine an Verzweiflung »gränzende Verlegenheit ſtürzen. g.»

3) Vielmehr iſt die Behauptung des Hrn. v. A., daß »der Code Napoléon mit dem Code de procédure »civile aufs innigſte verſchlungen ſey, und daß durch »die vollſtändige Einführung des erſteren als Hauptge-»ſetzgebung ohne die Aufnahme des letzteren, der Staat »in einem Zuſtand von Anarchie und Desorganiſation »geſtürzt werde.»

zwar kein ungeheurer, aber gewiß ein paradoxer Gedanke, von dem man mit mehr Grund ſagen kann,

»daß ihn der Sieger von Auſterliz und Jena nie »gefaßt habe.»

Es iſt mir unbegreiflich, wie Hr. v. A. dieſen Einfall, indem er ſich beſonders zu gefallen ſcheint, überall geltend zu machen ſucht; ich darf ihn nur an die Geſchichte des Tages erinnern, um ſeine Behauptung ſelbſt durch die konkludenteſten Handlungen Napoleons zu widerlegen. Wohl hat Er im Gefühle ſeiner Herrſchermacht und in der Ueberzeugung von den Vorzügen ſeines Geſetzbuchs deſſen Einführung in Italien, Neapel und Weſtphalen, in Berg und Warſchau befohlen, aber an die Einfüh-führung des Code de procédure civile ſo wenig gedacht, daß Er vielmehr für Italien durch eine beſondere Commiſſion von fünf Mitgliedern eine eigene Prozeßordnung redigiren ließ, die am 17ten Junius 1806 als Geſetz dekretirt wurde; daß Er in den Conſtitutionen von Weſtphalen und Warſchau lediglich Publicität des Verfahrens

---

g) Wenn die letzte Stelle einen Sinn haben ſoll, ſo muß damit geſagt ſeyn, die bisherigen Juriſten würden durch den C. N. in Verlegenheit kommen. Alſo ſoll der Juriſten wegen die Geſetzgebung es beim Alten laſſen! — Nun darauf habe ich nichts zu erwiedern.

Digitized by Google

ohne allen weitern Einfluß des Code de procédure civile anordnete: daß unter ſeinen Augen für das Königreich Weſtphalen eine eigene Prozeßordnung verfaßt und verkündet wurde! — Womit will nach dieſen auffallenden Thatſachen Hr. v. Almendingen ſeine ſonderbare Behauptung auch nur ſcheinbar rechtfertigen?

Die hämiſche Art, mit der mich Hr. v. A. beſchuldigt, als beſtimme mich eine Art von Eigennutz,

»damit nicht meine im Gebiete des deutſchen Civilpro»zeſſes geſammelte Lorbeeren unter der Herrſchaft des »C. d. p. c. welken«

zu meinem Urtheile gegen dieſen Prozeßcodex, berechtigt mich wenigſtens zu der Frage, was Ihn zu ſeinen unerwieſenen Lobſprüchen deſſelben berechtige, und warum er den Teutſchen einen Prozeßcodex aufdringen will, dem ſelbſt Napoleon kein Zutrauen ſchenkt?

Lerne mich ein Hr. v. A. beſſer als durch falſche Korreſpondenten aus meiner Nachbarſchaft h) kennen! Sah ich doch, ohne ein Wort zu verliehren, meine als Publiciſt geſammelte Lorbeeren, nicht welken, ſondern, weil das ganze Fach untergieng, und weil ich es im rheiniſchen Bunde nicht wieder aufleben ſah, vertrocknen; wahrlich unter der Herrſchaft eines jeden Prozeßgeſetzbuchs wird mein Handbuch über den Prozeß ſeinen Werth behalten, denn es iſt auf die oberſten Prinzipien alles Rechts gegründet, ob es gleich beſcheiden genug iſt, ſich mit einem Titel zu begnügen, denn ich könnte doch wenigſtens mit gleichem Recht

---

h) Aus einem »Talentenneide« hat H. v. A. dieſes wahrſcheinlich nicht geſchrieben, da er ſich ſo richtig und ſchön S. 310. über die Ungerechtigkeit des Talentenneides, von welchem die teutſche Nation vorzüglich verzehrt wird, erklärte. Dieſer gezwungene Ausfall auf meine Perſon ſteht wohl nur auf Rechnung ſeiner Correſpondenten!

demſelben den Titel »Metaphyſik des Civilprozeſſes« geben, nachdem es Hrn. v. A. beliebte, unter drei Titeln einer Schrift einige Beiträge aus einigen Abhandlungen beſtehend, dieſen imponirenden Namen beizulegen? — Dieſes im Vorübergehen, zur Antwort auf ſeine inhumane Parentheſe! —

Der Code de procédure civile iſt ein planloſes Werk, gute Fragmente zur Juſtizbeförderung enthalteed, dem aber kein hoher legislativer Geiſt einwohnt. Selbſt der Caſſationshof hat ſich dagegeu erklärt, i) es iſt ganz mit dem alten Style de barreau angefüllt, voll Fehler in einzelnen Verfügungen, und durchaus nicht fähig, einen gründlichen Kenner der wahren Metaphyſik des Civilprozeſſes zu befriedigen, wie ich bei einer vollſtändigen Kritik deſſelben im dritten Bande meines Archivs beweiſen werde. Es ſollte nur dem augenblicklichen Bedürfniſſe in Frankreich abhelfen. Frankreichs Rechtsgelehrte ſind zu einſichtig, um dieſem Produkte ein langes Leben zuzuerkennen. Selbſt Napoleon hat ihm kein Zutrauen geſchenkt. — Soll die Bundesgeſetzgebungs-Kommiſſion die Beſtimmung erhalten, dieſes Produkt auf teutſchen Boden zu verpflanzen, ſo bleibt dem parteiloſen Beobachter nichts übrig, als der Wunſch, daß uns Gott mit dieſer Kommiſſion in Gnaden verſchonen möge!

4) Sein Vorſchlag, ein Geſetzbuch für alle Bundesſtaaten mittelſt einer Umarbeitung des Code Napoléon durch eine Bundes-Geſetzgebungskommiſſion auf Koſten aller Bundesſtaaten und mit Aufhebung aller Particulargeſetze zu verfaſſen, iſt durchaus un-

---

i) Jurisprudence de la Cour de Cessation par Sirey, an. 1809. 1. Cah. p. 1. — 20. ich werde in meinem Archive dieſe merkwürdige Aeuſſerung vollſtändig mittheilen.

ausführbar, und findet in der Natur der rheini-ſchen Conföderation ſelbſt ſeine Widerlegung.

Hätte ich dieſen Vorſchlag gemacht, ſo würde gewiß Hr. v. A. oder ſonſt jemand mir vorgeworfen haben, daß in meinem Kopfe noch die alte teutſche Reichsverfaſſung ſpucke; nnd wahrlich ſpuckt dieſer alte Comitialgeiſt in Teutſchland, wie Napoleon noch bei dem Ausbruch des jetzigen Kriegs ſagte, noch gar gewaltig! Man ſieht den Kaiſer im Protektor, den Reichstag im Bundestag wieder aufſtehen, und will ſogar ein Bundeskaſſationsgericht, das man hoffentlich mit vormaligen Kameralen beſetzen, und dem man die vormalige Referirart des Kammergerichts vorſchreiben wird! Aber gewiß verkennt man in ſolchen Vorſchlägen den Geiſt der rheiniſchen Conföderation.

Der Bund tritt der Souveränität eines jeden verbündeten Staates nicht zu nahe, und wer könnte den ſouveränen Herrſchern zumuthen, daß ſie das wichtige Recht der Geſetzgebung abgeben, und ſo ihre Souveränität auf immer von der Mehrheit der ſehr heterogenen Stimmen der Bundesſtaaten abhängig machen ſollten? Im innern Verhältniſſe iſt Baiern nicht weniger ſouverän, als Neapel: Wer könnte Baiern zumuthen, an den Schluß der Majorität eines auf einen andern Zweck berechneten Bundes ſeine Geſetzgebung zu knüpfen, und ſich ſolche Feßeln anzulegen?

5) Und wie artig Hr. v. A. die Bundes-Geſetzgebungskommiſſion bilden und den C. N. der teutſchen Nation anpaſſen läßt! — Erſt ſollen Abgeordnete aller zur rheiniſchen Conföderation gehörenden Souveräne zur Berathſchlagung über die Einführung des C. N. zuſammenkommen, weil aber dieſe Deputirten ſelbſt weder die Geſetzbücher von Artikel zu Artikel unterſuchen, noch einen teutſchen C. N. abfaſſen können, (dafür mögen ſich dieſe De-

putirten ſeiner Zeit bei Hrn. v. A. bedanken!) ſo ſollen ſie ihren erſten Zuſammentritt darauf beſchränken, eine Geſetzgebungs-Commiſſion aus Männern niederzuſetzen, welche als gründliche theoretiſche Bearbeiter der teutſchen Legislation (ſind etwa die Männer mit einem geübten praktiſchen Scharfblicke, die oft zehen Pedanten und theoretiſche Schulfüchſe aufwiegen, ſammt der ehrſamen Zunft der Romaniſten ausgeſchloſſen?) bekannt ſind. Dann ſoll der Kongreß auseinander gehen, aber die Geſetzgebungskommiſſion vereinigt bleiben. Hat dieſe den Entwurf vollendet, ſo übergiebt ſie ihre Arbeit dem Druck, und legt jedem ihrer Committenten (alſo nicht dem Publikum!) eine hinlängliche Anzahl Exemplare vor, worauf dann nach Einſicht der Miniſterien Monite von den Miniſterien ſelbſt, oder von den Landesjuſtizſtellen (alſo mit förmlichen Ausſchluß der Publizität) abgefaßt werden. Nun verſammelt ſich die auch inzwiſchen auseinander gegangene Geſetzgebungskommiſſion zum zweitenmale, nimmt auf die Monite Rückſicht, ändert ab, was ſie gut findet, und ſendet ihre Arbeit gedruckt zum zweitenmale ihren Committenten, welchen nun alles verarbeitet und motivirt vorliegt, und »welchen es nun anheim gegeben bleibt, den Entwurf der Commiſſion verändert oder unverändert zum Geſetz zu erheben.« — Dieſe ganze Manipulation darf man nur aufmerkſam durchleſen, um das komplicirte, zeitfreſſende und unbeſtimmte, was darin liegt, zu überblicken. Und wie nun bei differenten Meinungen die Entſcheidung zu fällen ſey, ob abſolute Stimmenmehrheit gelten, ob die verbündeten Staaten unabgeſondert, oder nach Kammern votiren ſollen, ob die Stimmen alle gleich ſeyen, alſo die Chambre des Rois von der Chambre des Princes überſtimmt werden könne, oder ob man die Stimmen etwa nach der Proportion ponderiren ſolle, über alles das, was doch zur Vollendung weſentlich nothwendig iſt, gehet Hr. v. A. vermuthlich deshalb mit Stillſchweigen und Eile

Digitized by Google

hinweg, weil er fühlte, daß ohnehin ſein ganzer Vorſchlag unausführbar ſey!

Ueber das neue Civilgeſetzbuch für das Königreich Baiern bemerkt Hr. v. A.

»es ſey wahrſcheinlich nicht das Napoleoniſche ſon»dern dem Napoleoniſchen nur nachgebildet.«

Ich kann darüber, weil davon bereits zwei Abtheilungen verkauft und darüber auf der hieſigen Univerſität öffentliche Vorleſungen gehalten werden, einige Auskunft geben.

Es führt den Titel: allgemeines bürgerliches Geſetzbuch für das Königreich Baiern und iſt in der Anlage des Ganzen, in der Form, tn dem größten Theile ſeiner einzelnen Beſtimmungen das Napoleoniſche, nur mit einigen Abänderungen. Es hat, wie das preuſſiſche und öſterreichiſche Geſetzbnch Marginalien, welche dem Napoleoniſchen mangeln, einzelne Artikel ſind den Abweichungen der Staatsverfaſſung und Organiſation der Behörden angepaßt, einige Artikel ganz neu hinzugekommen, wovon ſchon die Einleitung um drei Artikel vermehrt iſt; zuweilen iſt die Ordnung der Artikel verbeſſert, öfters iſt der Deutlichkeit wegen der lateiniſche Kunſtnamen beigeſetzt k). Die Civilſtandshandlungen, die Verordnungen über uneheliche Kinder, das Verboth, die Vaterſchaft eines unehelichen nicht anerkannten Kindes zu unterſuchen, oder Familienrath u. d. iſt aus Napoleons Codex beibehalten, ſogar ſo weit, daß nicht einmal die bisher in Teutſchland übliche jährliche

---

k) Z. B. bei dem Artikel 33. wegen ungehorſamen Ausbleibens (in contumaciam) Art. 529. Realrecht, jura in rem, oder blos perſönlich jura ad rem, in personam. Art. 543. reine Proprietät, nuda proprietas. Art. 548. unredlicher Beſitzer, malae fidei possessor. u. d. m.

Digitized by Google

Ablage der Vormundſchaftsrechnung, welche ſelbſt Erhard mit mir den franzöſiſchen Einrichtnngen vorzog, darin eine Stelle fand. Die wichtigſten Abänderungen in den bisher zum Verkaufe öffentlich erſchienenen zwei Abtheilungen ſind: 1) Daß die Ehe auch wegen Ehebruch des Ehemanns getrennt werden kann. 2) Die Verbannung der im Code Napoléon ſanktionirten eigenhändigen und Notariats-Teſtamente, wogegen Teſtamente entweder gerichtlich, oder vor ſieben Zeugen, dem römiſchen Rechte nachgebildet, in der Regel errichtet werden müſſen. 3) Die Veränderung der Inteſtaterbfolge, indem bei Seitenverwandten die Napoleoniſche mit der Theilung in väterliche und mütterliche Linie verlaſſen, und dafür eine Rangordnung nach Generationen aufgeſtellt wurde, welche, wenn ich nicht irre, aus dem öſterreichiſchen Geſetzbuche entnommen iſt. Zu ihrer Deutlichkeit war es nothwendig, das Geſetzbuche mit einer ſehr einleuchtenden durch ſechs Farben unterſchiedenen Stammtafel zu verſehen, welche man bisher an allen Geſetzbüchern vermißte, und erſt in Commentaren oder Schulbüchern nachtragen mußte.

Landshut, 29ten Mai 1809.

mppr. Gönner.

# 5.

## Beantwortung der — im 29ten Heft des rheiniſchen Bundes unter Nummer 20. enthaltenen Gegenfragen, auf die — im 16. (nicht 15.) Heft unter Nummer 21. vorgelegten Fragen.

Haud facile animus verum providet, ubi affectus afficiunt.

*Saluſt. iu conjurat. catilin.*

§. 1.

Die im 29. Heft dieſer Zeitſchrift unter Nummer 20. erſichtliche Gegenfragen enthalten unter jeder Hauptnummer verſchiedene — aber auch ſolche Thatumſtände, deren Aechtheit, und Richtigkeit ſich ſchon aus dem Grunde ſehr bezweifeln läßt; weil einige derſelben mit einander in offenbarem Widerſpruch ſtehen.

§. 2.

Um dieſe Gegenfragen deſto beſtimmter beantworten zu können, hält man für zweckmäßig, jede Hauptnummer derſelben in ſchickliche Unterabtheilungen zu bringen, bei jeder Unterabtheilung die Antwort ſogleich beizufügen, und der öfters nothwendigen Wiederholung und der Abkürzung wegen, den Verfaſſer oder Einſender der im 16. Heft Nummer 20. enthaltenen Fragen — mit dem kürzern Ausdruck: der Frager, jenen der Gegenfragen aber, mit dem Ausdruck — der Gegenfrager zu bezeichnen.

§. 3.

I. Gegenfragen.

Stehet es dem mediatiſirten Fürſten auch dann nicht zu, oder kann er es auch dann nicht thun?

A. Wenn bei Uebernahme ſeiner ehemaligen Landeshoheit der bevollmächtigte Uebernehmer die beſtimmten Beamten und Individueen übernommen hat?

§. 4.

Antwort.

Die Uebertragung der Staatsämter kann nur durch einen Vertrag geſchehen, bei welchem beide kontrahirende Theile als gleich erſcheinen. a)

§. 5.

Dieſer Dienſtvertrag hat mit allen Eigenſchaften anderer Verträge, auch die Unverletzbarkeit, Unaufrufbarkeit, und die Erzeugung wohlerworbener Rechte gemein. b)

§. 6.

Die Heiligkeit des Dienſtvertrags beruhet auf der Baſis allgemeiner Rechtsgrundſätze, welche nicht der Verfaſſung abgeborgt zu werden brauchen, ſondern die aus der Natur der Sache und aus dem rationellen Staatsrecht fließen, welche unter jeder Verfaſſung gültig und über alle Staatsveränderungen weit erhaben ſind. c)

§. 7.

Die rheiniſche Bundesakte hat die Gültigkeit der von den mediatiſirten Reichsſtänden abgeſchloſſenen Verträge nirgends aufgehoben. Jene bleiben alſo nach wie vor verbun-

---

a) Rheiniſcher Bund. Heft 12. Seite 426.

b) von Kampz und v. Stein: über Entſchädigungs-Berechtigung der Staatsdiener. Seite 1 und 2.

c) Rheiniſcher Bund. Heft 19. Nro. 2. §. 5. Seite 19.

Digitized by Google

den, einen jeden rechtlichen Vertrag in ſeinem ganzen Umfang zu erfüllen. d)

§. 8.

Aus vorſtehenden allgemein bekannten und anerkannten Reichsgrundſätzen (§. 4. — 7.) die man blos deswegen hieher wiederholen, und zuſammenſtellen zu müſſen glaubte; weil der Gegenfrager, ſie entweder überſehen, — vergeſſen, oder gar gefliſſentlich ignorirt zu haben ſcheint, und weil die erſte reſpektive Frage und Gegenfrage alleinig hiernach rechtlich erlediget werden kann, — ergiebt ſich von ſelbſt, daß dem mediatiſirten Fürſten die Befugniß nicht zuſtehen könne, zu erklären, daß dieſe oder jene Individuen aus ſeinen bisherigen Beamten dem Souverain zur weitern Dienſtanſtellung zugefallen ſeyen, und ihnen faktiſch ihren bisherigen Gehalt zu entziehen. e)

§. 9.

Eine ſolche einſeitige Erklärung des mediatiſirten Fürſten, und die als Folge einer ſolchen Erklärung geſchehene faktiſche Gehaltsentziehung kann weder in Anſehung des Souverains, noch in Anſehung des Beamten einige rechtliche Wirkung haben; weil auf der einen Seite der mediatiſirte Fürſt nicht Richter ſeines Souverains iſt, und daher über das, was demſelben oblieget, oder nicht? nichts entſcheiden darf, f) auf der andern Seite aber den mit ſeinen Beamten geſchloſſenen Dienſtvertrag, bei welchem beide kontrahirende Theile als völlig gleich erſcheinen (§. 4.), einſeitig nicht auflöſen kann, ohne ſich in einer Sache, wo er nur als Parthei erſcheinen und betrachtet werden kann, zum Selbſtrichter eigenmächtig aufzuwerfen, und ſich mit dem Nachtheil eines Andern (mit der ſeinen Beamten faktiſch entzogenen Beſol-

---

d) Rheiniſcher Bund. Heft 20. Seite 289.

e) Ebendaſelbſt.

f) Ebendaſelbſt. Heft 20. Seite 290.

dung) widerrechtlich zu bereichern. . . Detrahere aliquid alteri (ſagt Cicero) et sua augere commoda, *contra naturam* esse videtur. g)

§. 10.

Wenn auch der zur Uebernahme der Souverainitätsrechte über die Beſitzungen des mediatiſirten Fürſten — Bevollmächtigte — dieſer Uebernahme, die dem Souverain remittirte (überſchobene) Beamten und Individuen mit übernommen hätte, was jedoch aus mehreren Gründen ſehr zu bezweifeln iſt, ſo könnte dieſes jenen nichts präjudiciren; weil das, was geſchieht, nie einen Maaßſtab für das, was recht iſt, zu liefern vermag, h) folglich durch eine ſolche einſeitige reſpektive Ueberſchiebung und Uebernahme — den dabei vorzüglich mitbetheiligten Beamten ihre durch den Dienſtvertrag erworbene Rechte weder geſchmälert, noch weniger ihnen ganz entzogen werden konnten. i)

§. 11.

Hiezu kömmt noch weiters, daß die jura privatorum durch die neue Staatseinrichtung keineswegs zernichtet worden, k) ſondern daß der Bundesvertrag vielmehr ſelbſt lehrt, wie heilig ſeinen erhabenen Stiftern die jura privatorum, beſonders jene der Staatsdiener ſeyen, anerwogen diesfalls der Reichsdeputations-Rezeß von 1803 §. 59. ausdrücklich beſtätiget worden, l) und überhaupt es eben ſo gegen die Bundesakte lauft, daß Staatsdiener unter Beibehaltung ihrer Verhältniſſe ſich translociren laſſen müſſen; m) als es eine

---

g) Cicero lib. 2. de offic.

h) Rheiniſcher Bund. Heft 16. Seite 78.

i) L. 2. C. de precib. imperat. offer. — und Rheiniſcher Bund. Heft 11. Seite 179.

k) Rheiniſcher Bund. Heft 10 Seite 132.

l) Ebendaſelbſt. Seite 129.

m) Ebendaſelbſt. Heft 23. Seite 294 und 295.

wahre Ungerechtigkeit iſt, einen bereits angeſtellten Staatsdiener zur Eingehung eines andern Dienſtvertrags, wie hier der Fall wäre, wenn die dem Souverain überſchobenen fürſtlichen Beamten von deſſen Bevollmächtigten übernommen worden wären, zwingen zu wollen. n)

§. 12.

Es läßt ſich aber auch ſelbſt die Richtigkeit der Angabe, daß der Bevollmächtigte des Souverains bei der Uebernahme der Souverainitätsrechte zugleich auch die beſtimmten fürſtlichen Beamten mit übernommen habe aus mehreren Gründen ſehr bezweifeln. (§. 1.) Daher wird der Gegenfrager dieſe Anfrage zu beweiſen haben, wenn er nicht dafür angeſehen ſeyn will, daß er entweder ſich ſelbſt getäuſcht habe, oder gar das Publikum mit dieſer Angabe abſichtlich habe täuſchen wollen.

§. 13.

Von mehreren ſolcher Zweifelsgründen genüge es einſtweils nur einige hier vorzulegen.

a) Es iſt höchſt unwahrſcheinlich, daß ein Souverain gleich bei Uebernahme der Souverainitätsrechte über die mediatiſirte fürſtliche und gräfliche Beſitzungen, folglich bevor er von den Verhältniſſen dieſer Beſitzungen und der darinn angeſtellten Staatsdiener, und Beamten näher und hinlänglich unterrichtet war, — ſich von einem mediatiſirten Fürſten oder Grafen nach deſſen Willkühr und Convenienz einen oder mehrere Beamte habe überſchieben und gleichſam aufdringen, oder durch ſeinen — nur zur Uebernahme der Souverainitätsrechte Bevollmächtigten *) habe übernehmen laſſen; der fürſt-

n) Rheiniſcher Bund. Heft 12. Seite 435.

*) Man kann hier den Wunſch nicht unterdrücken, daß der Herr Okkupationskommiſſair ſich in dem Journal des rheiniſchen Bundes über die ihm von dem Gegenfrager zur Laſt gelegte

lich Primatiſche geheime Rath Freiherr von Hertwich o) hat daher in Beziehung auf den Artikel 32. der rheiniſchen Bundesakte ſchon früher nicht ohne Grund den Zweifel geäußert:

»wird der Souverain die Räthe, welche die Herrſchaft »überflüßig hält, bezahlen? und wenn der Räthegehalt »unter ſich ungleich iſt, werden die Souverains ſich »jene aufdringen laſſen, welche am beſten be»zahlt ſind? ꝛc.«

§. 14.

b) Bei der Uebernahme der Souverainitätsrechte über die mediatiſirten Lande ſind die darinn angeſtellte Beamte allenthalben bei ihren Aemtern proviſoriſch beſtätiget, und es iſt wie im Königreich Würtemberg, allenthalben die Beibehaltung des Status quo, bis auf weitere allergnädigſte Verfügungen, und bis zu der einſt erfolgender Organiſation angeordnet worden. p) Mit dem angeordneten Statu quo ſtehet aber die angebliche Uebernahme der dem Souverain überſchobenen Beamten, als eine Aenderung des Status quo in offenbarem Widerſpruch.

§. 15.

c) Aus der bisherigen Erfahrung iſt die richtige Bemerkung gemacht worden, daß nur ſehr wenige Diener der mediatiſirten Fürſten und Herrn, von den Souverainen zur anderweitigen Anſtellung oder Penſionirung übernommen werden, und daher die Mehrzahl immerhin den erſtern überlaſſen bleiben dürften, q) und in den bisher bekannt gewordenen

---

Uebernahme der fraglichen fürſtlichen Beamten äußern möchte, um nicht den auf ihn gewälzten Verdacht einer Mitwirkung zur Benachtheiligung dieſer Beamten — auf ſich ruhen zu laſſen.

o) Freiherr von Hertwich in ſeiner monatlichen Abhandlung für den Jänner 1807. Seite 9.

p) Rheiniſcher Bund. Heft 17. Seite 252.

q) Ebendaſelbſt. Heft 11. Seite 295.

Digitized by Google

dieſen Gegenſtand betreffenden theils proviſoriſchen, theils definitiven Verordnungen iſt allenthalben als Grundſatz feſtgeſetzt, daß bei der Ausſcheidung der Staatsdiener und Beamten, allein das Militair, die in auswärtigen Verhältniſſen förmlich angeſtellt geweſene r) und diejenige Beamte, welche einzig und allein mit der Verwaltung der dem Souverain zugefallenen Rechte und Gefälle beſchäftiget waren, von dem Souverain übernommen werden s); daß hingegen die bei den Aemtern und Kanzleien zur Juſtiz- und Polizeiverwaltung angeſtellten ſtandesherrlichen Diener den Standesherren verbleiben, t) und nur diejenige —, die bei Verwaltung der den Standesherren verbleibenden Gerechtsſame u) ihre Unterkunft nicht finden können, — zwiſchen dem Souverain und dem Standesherrn nach dem Verhältniß der Revenüen getheilt, und diejenige Subjekte ſodann (NB. nicht von den Standesherren) ſondern von dem Souverain beſtimmt werden, welche von dieſem in ſeine Dienſte aufgenommen, oder penſionirt werden ſollen. w) Wer kann nach dieſen Verordnungen ohne nähern Beweis glauben? oder nur wahrſcheinlich finden? daß ein Souverain ſchon bei der Uebernahme der Souverainitätsrechte die ihm von einem mediatiſirten Fürſten nach Willkühr und Konvenienz überſchobene Staatsdiener ohne vorher deren Verhältniſſe unterſucht zu haben, für ſich habe übernehmen laſſen.

---

r) Rhein. Bund. Heft 13. Seite 78 u. 79. und Heft 22. Seite 218.

s) Ebendaſelbſt. Heft 22. Seite 121. §. 42. und Heft 23. Seite 217 und 218.

t) Ebendaſelbſt. Heft 13. Seite 78 und 79. und Heft 22. Seite 122. § 42.

u) Rheiniſcher Bundesvertrag vom 12. July 1806. art. 27.

w) Rheiniſcher Bund. Heft 13. Seite 78 u. 79. und Heft 22. Seite 122. §. 42.

§. 16.

d) Die Richtigkeit der Angabe, daß der Souverain die ihm überſchobenen Beamten durch ſeinen Bevollmächtigten übernommen habe, widerſpricht der Gegenfrager offenbar auch ſelbſt, da er einige Zeilen ſpäter ſagt, der Souverain habe wenigſtens ſtillſchweigend anerkennt, daß er die ihm überſchobenen Beamten übernehmen wolle. Welch himmelweiter Unterſchied zwiſchen einer ſchon geſchehenen Uebernahme, und einer ſtillſchweigenden Anerkennung, daß man erſt noch etwas übernehmen wolle? Zwiſchen verfloſſenem Gewiſſen, und künftigem Ungewiſſen?!

§. 17.

B. Wenn ſeine ehemalige Regierung wirklich als eine Regiernng des neuen Souverains übernommen und als ſolche betrachtet worden?

Antwort.

Mit der angeblichen Uebernahme der ehemalig fürſtlichen Regierung ſieht es eben ſo verdächtig aus, wie mit der angeblichen Uebernahme der dem Souverain überſchobenen einzelnen Beamten. Denn alle gegen die Richtigkeit der angegebenen Uebernahme der Beamten erhobene Zweifel müſſen auch hier Anwendung finden; theils weil die Regierung als ein Kollegium oder Ganzes nur aus den einzelnen Mitgliedern deſſelben beſtehen konnte, folglich wenn die einzelnen Beamten als Theile des Ganzen oder als Glieder des Regierungskollegiums nicht übernommen worden, — auch das ganze Kollegium nicht als übernommen betrachtet werden konnte; theils weil auch dieſe angebliche Uebernahme des fürſtl. Regierungskollegiums auf falſchen Ideen oder Vermuthungen beruhete.

§. 18.

Dieſe Vermuthungen, worauf die angebliche Uebernahme des fürſtl. Regierungskollegiums für den Souverain gegründet werden will, beſtehen darinn:

a) Daſſelbe habe nur für den neuen Souverain arbeiten dürfen.

b) Daſſelbe habe auch nur von den kommiſſariatiſchen und andern Behörden des Souverains ihre Weiſungen erhalten.

c) Daſſelbe habe nur aus Gefälligkeit dem mediatiſirten Fürſten ihre erhaltene Befehle und Verhandlungen bekannt machen dürfen.

Zu a) Es muß zuerſt bewieſen werden, daß dem fürſtl. Regierungskollegium verboten geweſen ſeye, oder daß dieſes ſich geweigert habe, während der Dauer des angeordnet geweſenen proviſoriſchen Zuſtands oder Status quo (§. 14.) noch für ſeinen mediatiſirten Fürſten zu arbeiten, und ob nicht vielmehr dieſer ſelbſt — ſeinem Regierungskollegium deswegen abſichtlich keine Arbeiten mehr übertragen habe, um ſeine vermeintliche Ueberſchiebung der beſtimmten Beamten an den Souverain deſtomehr zu forciren.

Zu b) Die Regierung eines Souverains kann, wie jedermann weiß, nur von dieſem oder deſſen Miniſterium Weiſungen erhalten und annehmen, keineswegs aber von einer ihr untergeordneten kommiſſariatiſchen oder andern Behörde, ſondern dieſen ertheilt ſie vielmehr ſelbſt Weiſungen und Aufträge zur Befolgung.

Zu c) Wo iſt wohl in Europa das Regierungskollegium eines Souverains, das einem mediatiſirten Fürſten, oder einem andern ihr Untergeordneten alle ihre erhaltene Weiſungen, Befehle, und Verhandlungen, wenn auch nur blos aus Gefälligkeit, bekannt machen darf?!

## §. 19.

Wenn der Gegenfrager folgende Umſtände unbefangen unterſuchen und erwägen wollte, ſo würde er ſich leicht ſelbſt überzeugen können, daß während der Dauer des proviſoriſchen Zuſtands, oder des angeordneten Status quo (§. 14.) in Hinſicht der Geſchäfte, welche die Regierung des betreffenden

Digitized by Google

mediatiſirten Fürſten auf Veranlaſſung der verſchiedenen Souvrainitätsbehörden bearbeitet hat, und die auch die Regierung eines jeden andern mediatiſirten Fürſten oder Grafen zu bearbeiten hatte, durchaus kein Unterſchied vorgewaltet habe, daß folglich die Regierung des Erſtern eben ſo wenig als jene der Letztern, als eine Regierung des neuen Souverains übernommen, und als ſolche betrachtet worden ſeye.

§. 20.

Die von dem Gegenfrager zu unterſuchende, und zu erwägende Umſtände (§. 19.) ſind folgende:

a) Hat der mediatiſirte Fürſt während der Dauer des proviſoriſchen Zuſtandes ſeiner Regierung noch Geſchäfte übertragen? und hat dieſe deren Bearbeitung verweigert?

b) Hat derſelbe von ihr während ihrer proviſoriſchen Exiſtenz keine Arbeiten mehr erhalten, die nur für ihn beſtimmt waren?

c) Hat ſeine Regierung für ſich ſelbſt, und ohne höhere Weiſung oder Auftrag während dem proviſoriſchen Zuſtand noch etwas verfügt, oder verfügen dürfen, was eine Aenderung der vorigen Verhältniſſe zur Folge hatte?

d) Haben die fortgeſetzten Arbeiten der fürſtlichen Regierung in etwas anderm beſtanden, was in Erſtattung der — durch Souverainitätsbehörden von ihr verlangten Auskunftsberichte über die verſchiedene Verhältniſſe der fürſtlichen Beſitzungen, deren Einwohner und Gerechtſamen? oder in Vollziehung der ihr von erſagten Behörden ertheilten Weiſungen und Aufträge? die in Ermanglung der fürſtlichen Regierung jede andere fürſtliche Patrimonialbehörde, und wenn auch dieſe nicht exiſtirten, der mediatiſirte Fürſt ſelbſt hätte reſpektive erſtatten und vollziehen müſſen, und die in vorkommenden Fällen nach ſeither aufgelößten Regierungen der Mediatiſirten, jede andere Patrimonialbehörde noch wirklich reſpektive erſtatten und vollzirhen muß.

e) War die fürſtliche Regierung nicht zugleich die zweite

Inſtanz in Juſtizſachen? die den mediatiſirten Fürſten und Grafen in der Bundesakte Art. 27. ausdrücklich vorbehalten worden? und hat der mediatiſirte Fürſt auf dieſe ſogleich bei der Beſitznahme der Souverainitätsrechte ausdrücklich verzichtet?

f) War die Regierung in ihren Ausfertigungen als wirkliche oder als proviſoriſche Regierung unterfertigt?

g) Waren ihre Fertigungen während dem proviſoriſchen Zuſtand mit ihrem vorigen fürſtl. Regierungsinſiegel, oder mit jenem des Souverains verſiegelt?

§. 21.

C. Wenn der Souverain die Renunziation auf die zweite Inſtanz annimmt, und alſo der mediatiſirte Fürſt keine höhere Juſtizſtelle mehr bilden, und alſo auch keine Juſtizräthe mehr anſtellen konnte?

Antwort.

Ohne hier in die nicht gleichgültige Fragen einzugehen, ob die Beſitzungen des mediatiſirten Fürſten, und die Gerichtsbarkeit in denſelben ganz, oder zum Theil irgendwoher lehenbar ſeyen, folglich ob bei etwaiger Lehenbarkeit ohne Einwilligung des Lehensherren und der Lehensagnaten, oder Coinveſtirten, der mediatiſirte Fürſt auf die den mediatiſirten Fürſten und Grafen in der Bundesakte Art. 27. ausdrücklich vorbehaltene zweite Inſtanz, die nicht nur ihm, ſondern nach den öffentlich bekannt gewordenen Bedingungen; unter welchen die in der Bundesakte angewieſene Beſitzungen den rheiniſchen Bundesgenoſſen durch die franzöſiſch kaiſerliche Kommiſſarien übergeben worden ſind, — auch ſeinen Erben und Nachfolgern, und zwar noch dem letzten Beſitzer des Fürſtenthums vorbehalten worden x) — gültig habe renunciren,

---

x) Die rheiniſche Konföderationakte, oder der am 12. Juli 1806 zu Paris abgeſchloſſene Vertrag. Herausgegeben und mit Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. Seite 117. Ziffer 5.

und ob der Souverain dieſe einſeitige Renunciation gültig habe annehmen können? oder wirklich angenommen habe? auch ob die Grund- und etwaige Lehensholden des mediatiſirten Fürſten, deren Verhältniß in Hinſicht auf ihre gerichtliche Sachen durch dieſe Renunciation zu ihrem Nachtheil geändert worden, — hiebei nicht auch eine billige Rückſicht verdient hätten? Endlich ob der mediatiſirte Fürſt durch ſeine Renunciation auf das Recht der zweiten Inſtanz, welches Recht wichtige Folgen nach ſich zieht, z) — im Publikum mehr Beifall als Tadel verdient habe, beſonders da ein Ungenannter in den rheiniſchen Bundes-Heften aa) das Recht der zweiten Inſtanz unter die großen Vorrechte der Mediatiſirten zählt, daher ſie auch von jenen Herrlichkeiten, auf die er zu renunciren anräth, ausdrücklich ausnimmt, und wovon er ferner ſagt:

»Wer es aber gut mit den Souverains, mit den »Mediatiſirten, mit den Unterthanen —, kurz mit »allen dabei intereſſirten Theilen meint, »der kann unmöglich mit voller und redlicher Ueber-»zeugung zu einem wirklich ſo deſperaten — allen »Theilen ſchädlichen Entſchluſſe rathen ꝛc.«

Ich ſage, ohne in dieſe gewiß nicht gleichgültigen Fragen einzugehen, will ich nur bei dieſer ſtehen bleiben, ob den mediatiſirten Fürſten ſeine Renunciation auf das Recht der zweiten Inſtanz habe berechtigen können? zu erklären, daß dieſe und jene ſeiner bisherigen Beamten dem Souverain zur weitern Anſtellung zugefallen ſeyen, und ihnen deswegen faktiſch ihren bisherigen Gehalt zu entziehen.

## §. 22.

Die alte Rechtsregel — favori suo quilibet renunciare potest. L. 29. C. de pactis, iſt zwar allgemein bekannt.

---

z) Rheiniſcher Bund. Heft 18, Seite 402.
aa) Ebendaſelbſt. Heft 4. Seite 26.

Eben ſo allgemein bekannt iſt aber auch, daß dieſe Regel ausdrücklich nur auf den Fall beſchränkt ſeye, wenn außer dem Renuncianten niemand anderer bei der Sache intereſſirt iſt. C. 5. x de Arbitris.

§. 23.

Da aber bei dem, den Mediatiſirten vorbehaltenen Recht der zweiten Inſtanz, (dieſe mag bei dem betreffenden mediatiſirten Fürſten unter dem Namen Hofrath, oder wie es in dem Herzogthum Sachſen-Coburg-Saalfeld noch wirklich der Fall iſt bb), unter dem Namen Regierung beſtanden haben), diejenige Individuen die bei der fürſtl. zweiten Inſtanzſtelle angeſtellt waren, weſentlich intereſſirt ſind; indem ſie durch die fürſtl. diesfällige Renunciation unſchuldig um ihr bisher bekleidetes Amt, und um den damit verbundenen öffentlichen Charakter auch um andere damit verbundene Vorzüge und Vortheile gebracht werden, ſo hat ihnen dieſe Renunciation ihres mediatiſirten Fürſten nicht präjudiciren können; denn es iſt außer allem Zweifel, daß ein Paciscent, der ſeiner Verbindlichkeiten los ſeyn will, die Umſtände nicht ſelbſt geändert, oder deren Aenderung nicht ſelbſt herbeigeführt haben darf cc)

»Sancimus (ſagt Juſtinian L. 29. de Pactis) *nemini* »*licere adversus pacta sua* (den Dienſtvertrag) »*venire, et contrahentes* DECIPERE ! ! «

§. 24.

D. Wenn der Souverain den mediatiſirten Fürſten nichts anderſt, als einen Obervogt und Aktuar an jedes ſeiner Aemter anzuſtellen geſtattet, alle andere Titel und Anſtellungen als öffentliche Beamte aber verbietet?

---

bb) Rheiniſcher Bund. Heft 23. Seite 317.

cc) Ebendaſelbſt. Heft 11. Seite 177.

Antwort.

Dieſer Fall, der mit dem nächſtvorſtehenden, — wornach der mediatiſirte Fürſt auf die Beibehaltung des Rechts der zweiten Inſtanz, folglich auch auf das damit verbundene Recht Juſtizräthe zu ernennen, und anzuſtellen freiwillig verzichtet hat, — in offenbarem Widerſpruch ſteht, konnte den mediatiſirten Fürſten zu der mehrgedachten Erklärung und faktiſchen Gehaltsentziehung keineswegs berechtigen; denn er konnte ja bei der geſchehenen Uebergabe der Souverainitätsrechte unmöglich ſchon wiſſen, ob ihm bei ſeinen Amtsſtellen künftig nichts anderſt, als Obervögte und Aktuare anzuſtellen geſtattet, alle andere Titel und Anſtellungen öffentlicher Beamten aber verboten —, und ob der Souverain die Renunciation auf das in der Bundesakte Art. 27. vorbehaltene Recht der zweiten Inſtanz annehmen werde, oder nicht.

§. 25.

E. Wenn der Souverain wenigſtens ſtillſchweigend anerkennt, daß er die ihm remittirte Beamte annehmen wolle, und ſie ſogar bis in ſeine Reſidenz kommen läßt?

Antwort.

Es iſt möglich, daß jemand etwas ſtillſchweigend anerkennt, was bereits geſchehen iſt. Aber von einer ſtillſchweigenden Anerkennung des Zukünftigen, oder desjenigen was erſt noch geſchehen ſolle, oder was man erſt thun wolle, wovon alſo das wie? was? wo? und wann? noch gar nicht bekannt iſt, davon kann man ſich dieſſeits gar keinen Begriff machen.

§. 26.

Bevor nicht beſtimmt bekannt iſt, worinn die angebliche ſtillſchweigende Anerkennung des Souverains, die ihm remittirte (überſchobene) Beamte übernehmen zu wollen, — beſtanden habe, läßt ſich darüber auch nichts beſtimmtes antworten, einsweils aber doch ziemlich vermuthen,

daß dieſe angeblich ſtillſchweigende Anerkennung blos in der Einbildung des Gegenfragers, und in dem eifrigen Wunſch des mediatiſirten Fürſten, daß zu Erleichterung ſeiner Finanzen der Souverain die überſchobene Beamte übernehmea möchte, beſtanden haben möge.

§. 27.

Soll etwann dieſe ſtillſchweigende Anerkennung (§. 26.) von Seite des Souverains darinn beſtehen, daß er die fürſtliche Beamte ſogar in ſeine Reſidenz kommen läßt, ſo beruhet dieſe Anerkennung auf einem äußerſt ſchwachen Grunde. Denn vorausgeſetzt, daß der zweideutige Ausdruck, — »und ſie ſogar bis in ſeine Reſidenz kommen läßt« (§. 25.), in dem Sinn zu nehmen ſeye, daß der Souverain die fürſtliche Beamte in ſeine Reſidenz einberufen habe; ſo kann dieſe Einberufung durch hundert andere Urſachen veranlaßt worden ſeyn, ohne daß der Souverain dabei die Abſicht oder den Willen gehabt hat, die Einberufenen in ſeine Dienſte oder zur Penſionirung zu übernehmen.

§. 28.

Der Gegenfrager hat nicht beſtimmt angegeben, ob nur die dem Souverain überſchobenen, oder auch andere Beamte des mediatiſirten Fürſten — ob dieſe ſogleich nach geſchehener Uebernahme der Souverainitätsrechte, oder erſt ſpäter — und aus was für Urſachen — in die Reſidenz des Souverains einberufen worden? ferner ob einige oder alle Einberufene von daher wieder zurückgekehrt ſeyen? daher kann auch aus dieſem Grund — bis nach näherer Aufklärung dieſer Umſtände in Hinſicht auf dieſe Einberufung vorläufig weiter nichts beſtimmtes geäußert werden, als nur daß der Schluß —, der Souverain hat dieſen oder jenen in ſeine Reſidenz einberufen, alſo hat er dadurch ſtillſchweigend anerkennt, den Einberufenen in ſeine Dienſte oder zur Penſionirung übernehmen zu wollen, — äußerſt unrichtig ſeye. In den Souverainitätslanden des Königreichs Würtemberg iſt das geſammte Amts-

Digitized by Google

perſonal eines jeden unter königl. Würtembergiſche Souverainität gekommenen Fürſten und Grafen für Se. königl. Majeſtät von Würtemberg in Pflichten genommen, dd) auch ſind Verzeichniſſe und Faſſionen, über alle in den mediatiſirten Landen angeſtellte Staatsdiener verlangt worden. ee) Wer wird aber hieraus den Schluß ziehen und behaupten wollen? Se. königl. Majeſtät von Würtemberg hätten durch dieſe in Pflichten-Nehmung und Einfoderung der Staatsdiener-Verzeichniſſe und Faſſionen ſtillſchweigend anerkennt, alle dieſe Staatsdiener in allerhöchſtihre Dienſte, oder zur Penſionirung zu übernehmen.

§. 29.

II. Gegenfragen.

A. Dieſe Fragen ſind ſchon hinlänglich in dem 23. Heft Nro. 16. des Rheiniſchen Bundes beantwortet!

Antwort.

Nicht nur im 23. Heft, ſondern auch, welches der Gegenfrager überſehen, oder ihm vielleicht nicht behagt haben mag, ſchon im 20. Heft Nro. 23. ſind die Fragen beantwortet worden. Mit dieſer letztern Antwort iſt man dieſſeits darin einverſtanden, daß alle Souverains in den bisher erſchienenen Deklarationen den Grundſatz anerkannt haben, daß kein Standes- oder Gerichtsherr ſeinen Beamten eigenmächtig entlaſſen könne. ff)

§. 30.

Auch darinn hält man es mit der ebengedachten Antwort, daß, wenn die Amtsſtelle ſelbſt bei der neuen Einrichtung noch fort beſtehen bleibet, die Klage gegen den mediatiſirten Fürſten einzig und allein auf den fernern Beſitz des Amts und der damit verbundenen Beſoldung und Emolumente gerichtet werden müſſe. gg) Man zweifelt auch nicht,

dd) Rheiniſcher Bund, Heft 17. Seite 252. Nro. 2.
ee) Ebendaſelbſt, Seite 255. Nro. 22.
ff) Rheiniſcher Bund. Heft 20. Seite 291.
gg) Ebendaſelbſt. Seite 290 und 291.

Digitized by Google

daß zu deren leichterer Ergiebung eine Spolienklage, die in dem vorliegenden Fall nach der Lehre eines Blum, Pütter und anderer allerdings ſtatt findet, hh) am beträchtlichſten ſeyn mögen.

§. 31.

Iſt aber die alte Stelle bei den veränderten Umſtänden vom Standesherrn, wie hier wegen der obgedachten Renunciation auf das Recht der zweiten Inſtanz (§. 21.) der Fall wirklich exiſtirt, — ganz aufgehoben worden, ſo ſtimmt man dieſſeits auch darinn der mehrgedachten Antwort bei, daß in ſolchem Fall die Klage nur auf eine Penſion ii), aber nicht gegen den Souverain, ſondern vermög desjenigen, was oben (§. 23.) geſagt worden, gegen den mediatiſirten Fürſten zu richten ſeye, weil dieſer die betreffende Amtsſtelle durch ſeine Renunciation ſelbſt aufgelöſet hat.

§. 32.

Wenn es in dem Staate, worinn der mediatiſirte Fürſt ſeinen Wohnſitz hat, an einem von der Landesgeſetzgebung beſtimmten Regulativ über Beſoldungs- und Penſionsweſen der Staatsdiener gänzlich gebricht, ſo wird bei Beſtimmung der Penſion für die dem Souverain überſchobene fürſtliche Beamte die Anordnung des §. 59. des Reichs-Deputationsrezeſſes vom 25. Februar 1803, wie in den rheiniſchen Bundesheften ſehr richtig ausgeführt iſt kk), um ſo gewiſſer ihre volle Anwendung finden müſſen, als der Inhalt des rheiniſchen Bundesvertrags von deſſen erhabenen Protektor verbürgt iſt, diejenige Schuldenzahlungen, die in dem Reichsſchluß von 1803 entſchieden worden, in dieſem Vertrag be-

---

hh) Blum. Proceſs Cameral. Tit. 34. Num. 150 et 151. Pütter, auserleſene Rechtsfälle. I. Band. Responsum 27. Seite 310. n. 29.

ii) Rheiniſcher Bund. Heft 20. Seite 291.

kk) Ebendaſelbſt. Heft 12. Nummer 25. Seite 289 et seqq.

ſtätiget ſind, dahin aber nach dem Geiſte dieſer Urkunde vorzüglich (wenigſtens nach aller Billigkeit und ſelbſt nach einer Aeuſſerung des Kaiſers Napoleon ll) ſolche neuere Penſionen verdienter Männer gehören, welche dadurch ihre Alimente erhalten, und ohne Verſchulden ihren Wirkungskreis, durch unvermeidliche Ereigniſſe verloren haben. mm)

§. 33.

Es wäre aber der Sache nach bei weitem nicht geholfen, und der Zweck der Penſionen noch keineswegs erreichet, wenn man blos bei deren Beſtimmung ſtehen bleiben wollte. Daher muß zugleich für ihre Sicherſtellung und richtige Gehabung gehörig geſorgt werden, und zu dem Ende werden in einem Staate, wo wegen Ermanglung einiger geſetzlicher diesfälliger Regulative der §. 59. des Reichsſchluſſes von 1803 bei Beſtimmung der Penſionen die Norm geben muß (§. 32.), als unzertrennliche Folge dieſer Beſtimmung aus den nämlichen Gründen auch die §. §. 66. und 67. des erſagten Reichsſchluſſes volle Anwendung finden müſſen.

§. 34.

Da nun der §. 67. des Reichsſchluſſes von 1803 wörtlich alſo lautet:

»Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles deſſen zu halten, und auf das erſte Anrufen der Penſioniſten, ohne Geſtattung eines Termins, oder einer »Einrede, ſogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche »ſich mit der Quittung über die geſchehene Zahlung »nicht ausweiſen kann, die bereiteſte Exekution zu erkennen, und zu vollziehen; bei eintretender weiterer »Zahlungsgefahr aber die Revenüen, ſo weit ſie zu

ll) Rheiniſcher Bund. Heft 10. Seite 135.

mm) Ebendaſelbſt. Heft 1. Seite 156. §. 9. — Heft 12. Seite 455. und Heft 24. Seite 401.

Digitized by Google

»dieſem Zwecke nöthig, in unmittelbare Adminiſtration »zu nehmen.«

So iſt man dieſſeits auch darinn mit dem Verfaſſer der im 20. Heft des rheiniſchen Bundes unter Nummer 23. erſichtlichen Antwort zur zweiten Frage einverſtanden, daß nämlich, — wenn der mediatiſirte Fürſt ſeine Verbindlichkeit zur Penſionirung ſeiner dem Souverain überſchobenen Beamten läugnen, und es darüber zu einem förmlichen Prozeß kommen laſſen wollte, — nicht daran zu zweifeln ſeye, es werde auf eine mit der diesfälligen Hauptklage zu verbindende Imploration um proviſoriſche Beſtimmung einer gewiſſen Summe zur Alimentation während dem Lauf des Prozeſſes, und nach Umſtänden auch zu den Prozeßkoſten, ſogleich nach dem Maaßſtab der bezogenen Beſoldung proviſoriſch erkannt werden, beſonders da der Gegenſtand der Alimentation ſchon nach den gemeinen Rechten, und nach den Beſtimmungen des Reichsſchluſſes von 1803. §. 66. und 67. zu den privilegirteſten gehört nn), gewöhnlich ſolche Leute um Dienſte nachſuchen, welche nicht ſo viel eigene Mittel haben, um davon ſubſiſtiren zu können oo), und Strykius in ſeiner Diſſertation de decreto interemistico seu provisionali Cap. 2. Nro. 217. unter Beziehung auf Brunnemann, Meo, und Carpzov ausdrücklich ſagt:

»Quod si actor pauper contra divitem de alimen»tis, aut de suo, aut communi litiget, et pro »se habeat praesumtionem aliquam certam, »*judex* INTERIM *non tantum ad alimenta, sed »etiam sumptus litis condemnare potest divi»tem.*«

§. 35.

B. Nur könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden:

---

nn) Rheiniſcher Bund. Heft 20. Seite 291.

oo) Ebendaſelbſt. Heft 12. Seite 429.

ob nicht ſelbſt der Souverain, da er den betreffenden Individuen auf ihre ſechs Vorſtellungen keine Antwort gegeben, oder durch ſeine Behörden geben laſſen, nicht ſtillſchweigend anerkannt habe, daß der mediatiſirte Fürſt nicht ohne hinreichenden Grund ihnen ihre Gehalte innbehalten, da dieſe er, der Souverain, durch die angeführten Daten bereits zu bezahlen übernommen habe.

Antwort.

Ein unbefangener Rechtskundiger würde dieſe Frage nie aufgeworfen haben. Da ſie aber nun einmal vorliegt, ſo will man ſie auch beantworten. Der Gegenfrager ſucht ſich hier wieder auf eine angebliche ſtillſchweigende Anerkennung von Seite des Souverains zu ſtützen. Dieſe Stütze iſt aber noch viel weniger haltbar, als die vorigen.

§. 36.

Das in dieſer Frage liegende Argument lautet mit Beibehaltung der eignen Worte des Gegenfragers in gehörige Ordnung geſtellt, alſo:

»Da der Souverain dieſe, (die ihm überſchobene Beamte) durch die angeführte Daten bereits zu bezahlen übernommen hat, ſo hat er ſtillſchweigend anerkannt, daß der mediatiſirte Fürſt nicht ohne hinreichenden Grund ihnen ihre Gehalte innbehalten.«

Allein! der Vorderſatz beruhet auf einem Faktum, nämlich daß der Souverain die ihm überſchobenen Beamten zu bezahlen bereits übernommen habe. Dieſes iſt aber noch nicht im mindeſten bewieſen worden; denn die angeführten Daten ſind, wie ſchon oben gezeiget worden (§. 13-21.) keineswegs geeigenſchaftet, den erſagten Vorderſatz zu begründen, vielmehr ſtehet dieſer mit der unter den angeführten Daten mitbefindlichen frühern Behauptung des Gegenfragers (der Souverain habe ſtillſchweigend anerkannt, die ihm

überſchobene Beamte übernehmen zu wollen), im Widerſpruch.

§. 37.

Hinreichende Gründe, einem Beamten ſein Gehalt inne zu behalten, ſind nur die zween denkbar, nämlich entweder eine gerichtliche Entſcheidung, oder die Einwilligung des betreffenden Beamten. Aus den Gegenfragen iſt aber nirgend erſichtlich, daß bei der faktiſchen Inbehaltung der Gehalte einer von dieſen beiden Gründen vorgewaltet habe. Daher iſt auch nicht zu glauben, daß der Souverän die vorgeſchützten Gründe des mediatiſirten Fürſten für hinreichend anerkannt habe; denn Gründe, die entweder nicht exiſtiren, oder an ſich ſelbſt nichtig ſind, kann ein Souverän weder ausdrücklich, noch ſtillſchweigend für hinreichend anerkennen.

§. 38.

Da die Beſoldungen und Penſionen in Rechten als Aliments betrachtet, und zu den privilegirteſten Gegenſtänden (§. 34.) gerechnet werden pp) hingegen Paulus in lege 4 ff. de agnoscendis et alendis liberis ausdrücklich ſagt: »Necare videtur, qui alimonia denegat» ſo hat ſchon aus dieſem Grunde alleinig der Souverän weder ſtillſchweigend noch weniger ausdrücklich die für die Rechtlichkeit der faktiſchen Gehaltsentziehung vorgeſchützte Gründe für hinreichend anerkennen können.

§. 39.

Es wird auch noch aus dem weitern Grund unwahrſcheinlich daß der Souverän auf irgend eine Art ſtillſchweigend ſollte anerkannt haben, daß der mediatiſirte Fürſt zu der faktiſchen Gehaltsentziehung einen hinreichenden Grund gehabt habe; weil der Zweck jeder Staatsregierung, folglich die erſte Pflicht des Regenten ſeyn muß, die Lebensannehmlichkeiten und das Privateigenthum jedem Staatsbürger, da-

---

pp) Mev. P. 8. Decis. 271. et 430.

her auch dem öffentlichen Beamten ſeine durch den Dienſtvertrag erworbene Rechte zu gewähren qq).

§. 40.

III. Gegenfragen.

A) Kann der anonyme Verfaſſer dieſer Fragen und der anonyme Oberamtsrath behaupten, daß ihn der mediatiſirte Fürſt zur Annahme dieſes Aktuariats gezwungen, oder habe zwingen wollen?

Antwort.

Dieſe Gegenfrage kann nur der anonyme Oberamtsrath gründlich und mit Gewißheit beantworten, und wenn er zugleich ſelbſt der Verfaſſer der Fragen iſt, ſo fordert ihn ſeine eigene Ehre auf, die Gegenfragen gehörig zu beantworten; weil durch letztere der Inhalt der Fragen einer Unwahrheit beſchuldiget, oder deſſen Richtigkeit wenigſtens zweifelhaft gemacht werden will.

§. 41.

B) Iſt ihm nicht ſeine ehevorige Beſoldung, auch nachdem er das Aktuariat ausgeſchlagen, fortbezahlt worden?

Antwort.

Wie zuvor bei A. (§. 40.)

Inzwiſchen läßt ſich hier der ſeltene Fall als möglich denken, daß ſowohl der Frager, als auch der Gegenfrager Recht haben könne, wenn man dabei verſchiedene Zeiten berückſichtiget. Denn, die Fragen ſind im 16. Heft des rheiniſchen Bundes, folglich im April 1808. vorgekommen, und damals kann die Beſoldung des anonymen Oberamtsraths entzogen, oder ſuſpendirt geweſen ſeyn, hingegen ſind die Gegenfragen im 29ſten Heft des rheiniſchen Bunds im Febr. dies Jahrs, folglich 9 Monat ſpäter erſchienen. Binnen dieſer Zwiſchenzeit kann aber die entzogen — als ſuſpendirt geweſene Beſoldung wie aus der unten (§. 43.) folgenden

qq) Rheiniſcher Bund. Heft 11. Seite 186.

Digitized by Google

Gegenfrage wahrſcheinlich wird, wieder verabfolgt, und nachgezahlet worden ſeyn.

§. 42.

C) Hat man ihm eine Penſion verweigert?

Antwort.

Wieder wie zuvor bei A (§. 40.) jedoch mit dem Beiſatz, daß man hier mit Recht wieder fragen könne: hat man dem anonymen Oberamtsrath von Seite ſeines mediatiſirten Fürſten eine Penſion angetragen? Denn daß er darum ſelbſt anſuchen ſollte, konnte ihm, der den unverletzbaren Dienſtvertrag (§. 5. 6.) für ſich hatte, vernünftiger weiſe nicht zugemuthet werden. Zudem ſcheint ja ſchon in der ihm gemachten Zumuthung, den ſubalternen Aktuariatspoſten anzunehmen, ſelbſt das Geſtändniß zu liegen, ihm keine Penſion geben zu wollen.

§. 43.

D) Iſt er nicht ſogleich, als das ihm verheißene Obervogteiamt erlediget worden, wie er es nur hatte billigermaaſen wünſchen können, als Obervogt angeſtellt worden?

Antwort.

Nochmal wie bei A (§. 40.) mit der weitern Bemerkung, daß auch hier, wie oben zu B (§. 41.) die verſchiedenen Zeiten, wann die Fragen und Gegenfragen in die Hefte des rheiniſchen Bundes eingerückt worden, deswegen wohl zu berückſichtigen ſeyen, weil auf ſolche Art der Fall denkbar wird, daß dem anonymen Oberamtsrath die Obervogteyamtsſtelle zwar früher verweigert, ſeither aber übertragen worden, und wodurch zugleich wahrſcheinlich wird, daß ihm eben deswegen, wie oben (§. 41.) geſagt, die früher entzogene oder ſuſpendirte Beſoldung wieder nachgezahlt worden ſeye.

§. 44.

E) Fällt dieſe vermeinte Unehre dieſer Dienſtherabſetzung

Digitized by Google

bloſ allein auf den Mediatiſirten, wenn ſelbſt der Souverän ſelbe beſtättigt, und dem Mediatiſirten keine andere Anſtellungen, als jene von Obervögten und Aktuaren überläßt?

Antwort.

Ja!! Hier mag wahrſcheinlich das Sprüchwort »wie man berichtet, ſo wird gerichtet,« Anwendung gefunden haben. Denn! dem Souverän konnten die Individuellen- und Lokal-Verhältniſſe, wodurch die Herabſetzung eines vieljährigen fürſtlichen Oberamtsraths auf einen ſubalternen Aktuariats-poſten jenem ſo äuſſerſt empfindlich, und ſeiner Ehre ſo nachtheilig werden mußte, unmöglich ſo gut bekannt ſeyn, wie dem mediatiſirten Fürſten.

§. 45.

Wie hat der Souverän auch nur von weitem wähnen können? daß ein mediatiſirter Fürſt es wagen werde, ihn als Mittel, oder Werkzeug dazu gebrauchen zu wollen, einen mehrjährigen Staatsdiener ohne mindeſtes Verſchulden faktiſch mit einer Dienſtdegradation zu beſtrafen, folglich offenbare Ungerechtigkeit auszuüben. Uebrigens wiederlegt ſich die Angabe, daß der Souverän dem Mediatiſirten keine andere Anſtellungen, als jene von Obervögten und Aktuarien überläßt, durch die obenbemerkte Gegenfrage (§. 21.) wo behauptet wird, der Souverän habe die Renunziation auf das Recht der zweiten Inſtanz angenommen, von ſelbſt; denn! bei der zweiten Inſtanz würde doch etwas anderes haben angeſtellt werden dürfen, als Obervögte und Aktuare.

§. 46.

F) Haben daher diejenigen Oberamtsräthe, Kanzleiräthe des nämlichen mediatiſirten Fürſten ſich ſo ſehr herabgewürdiget, da ſie den Drang der Umſtände nachgebend mit Beibehaltung ihrer vorigen Beſoldung ſolche Aktuariate angenommen haben, um ihrem von

allen Seiten ohnehin gedrängten Fürſten nicht als unnütze Penſionärs zur Laſt zu fallen?

Antwort.

Wenn die andern Oberamtsräthe und Kanzleiräthe des nemlichen mediatiſirten Fürſten ein ſtumpferes Ehrgefühl, als der anonyme Oberamtsrath, oder etwann beſondere Beweggründe hatten, vielleicht gar ihre Konvenienz, oder die Erfüllung ihrer eignen Wünſche dabei gefunden haben; ſich auf ſubalterne Poſten verſetzen zu laſſen, was kann dieſes dem letztern präjudiciren? Hat der mediatiſirte Fürſt ſich wohl jemals die Handlungen eines andern Fürſten, wenn dieſe auch vielleicht klüger und edler waren, als die ſeinige, zur Vorſchrift aufdringen laſſen? Warum will nun der Gegenfrager dem anonymen Oberamtsrath zumuthen, daß er ſich die Handlungsweiſe der andern Oberamtsräthe und Kanzleiräthe zur Richtſchnur nehmen ſolle?

§. 47.

Und was will der Gegenfrager durch den Ausdruck »dem Drang der Umſtände nachgegeben« anders ſagen, als man ſolle nach langen Dienſtjahren alles Ehrgefühl in ſich erſticken, auf ſeine durch den Dienſtvertrag erworbene Rechte verzichten, ſich eine unverdiente Strafe, eine — dem guten Ruf eines öffentlichen Beamten, ſo äuſſerſt nachtheilige Dienſtdegradation ohne weiters gefallen laſſen, und zu deren Vollziehung gleichſam ſelbſt noch behülflich ſeyn.

§. 48.

Iſt aber der mediatiſirte Fürſt von allen Seiten gedrängt, und fallen ihm unnütze Penſionär zur Laſt, ſo mag er ſich mit dem Axiom »volenti non fit injuria« und mit dem Spruch des Poeten: »haec patior tetis vulnera facta meis« tröſten. Denn! anſtatt jetzt von allen Seiten —, wäre er vielleicht von gar keiner gedrängt, wenn er nicht einige ſeiner vieljährigen Beamten gerade zu der

Digitized by Google

Zeit zu beſeitigen geſucht hätte, wo ſie ihm am nothwendigſten waren, und die weſentlichſten Dienſte hätten leiſten können.

§. 49.

Wie die Fragen im 16ten Heft Nro. 21. und die Gegenfragen im 29ten Heft Nro. 20. ebendaſelbſt, zeigen, ſo ſchuf der mediatiſirte Fürſt ſich ja die Laſt der Penſionär gegen deren Wunſch und Willen durch ſeine verſuchte voreilige Ueberſchiebung, und durch ſeine freiwillige Renunziation auf das Recht der zweiten Inſtanz, wobei, wenn nicht alle, doch wahrſcheinlich die mehreſte Beamten zu ſeinem und ſeiner Gerichtsangehörigen größtem Vortheil, nützlich hätten beſchäftigt werden können, — gefliſſentlich ſelbſt.

§. 50.

G) Muß man daher nicht glauben, daß der Verfaſſer dieſer Fragen entweder mit ſeiner Frage zu voreilig geweſen, oder aus beſonderer Gehäßigkeit gegen den mediatiſirten Fürſten ſelbe verfaßt habe, um ſich wegen ſeiner allzuſehr vermeinten beleidigten Dienſtehre zu rächen?

Antwort.

Nein!! denn über einen Gegenſtand, wo es ſich um wohlerworbene Rechte, um den Unterhalt ganzer Familien; und um die Ehre unbeſcholtener rechtſchaffener Männer, beſonders verdienſtvoller vieljähriger Staatsdiener, kurz! wo es ſich um einen Gegenſtand handelt, den ganze Nationen für wichtig genug gehalten haben, bei ihren Friedensunterhandlungen zur ausdrücklichen Friedensbedingniß zu machen, (rr) — kann man niemal zu frühe den Rath kluger und erfahrner rechtſchaffener Männer einhohlen. »Thue nichts ohne Rath, ſo gereuet dichs nicht nach der That; und: vor allen Werken laß ein treues Nachfragen

---

rr) Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Raſtadt: T. 1. Heft 5. Seſſio 29. vom 6. März 1798. Seite 415. Nro. 13. und Rheiniſcher Bund. Heft 10. Seite 135, und die Note daſelbſt.

herrſchen, und vor jedem Handel eine beſtändige Rathſchlagung, ſagt Sirach cap. 32. v. 24. und cap. 37. v. 20.

§. 51.

Hätte der mediatiſirte Fürſt dieſen weiſen Rath des alten Sirach befolgt, bevor er ſeine Beamte dem Souverän zu überſchieben verſucht hat, ſo wären nicht nur die in dem 16. und 29. Heft Nro. 21. und 20. des rheiniſchen Bunds vorgekommene Fragen und Gegenfragen, nebſt deren Beantwortungen, ſondern vielleicht auch ihm ſelbſt noch andere Unannehmlichkeiten erſparet worden.

§. 52.

Wenn man gehörig berückſichtiget, daß durch die öffentliche Bekanntmachung der Fragen, der Frager und der anonyme Oberamtsrath über einen Gegenſtand, der ſeine und ſeiner Mitbeamten Rechte, Ehre und Unterhalt ſo weſentlich betrift, bevor er zu deren gerechter Handhabung und Vertheidigung einen verfänglichen Schritt machte, blos auch den weiſen Rath anderer unpartheyiſcher und erfahrner Männer zu erlangen geſucht, und daß mit den Fragen weder der Namen des mediatiſirten Fürſten oder des anonymen Oberamtsraths, noch eines andern dem Souverän überſchobenen fürſtlichen Beamtens oder deren Wohnſitz eröffnet worden ſeye; ſo wird auſſer dem Gegenfrager ſchwerlich jemand glauben, der Frager habe ſeine Fragen aus Gehäſſigkeit oder Rachſucht gegen den mediatiſirten Fürſten öffentlich bekannt gemacht.

§. 53.

Selbſt der Beiſatz zu den Fragen, »daß ſie, wiewohl »nicht zur Ehre der Menſchheit durch wirkliche Fälle »veranlaßt worden ſeyen»

---

rr) Protokoll der Reichsfriedens-Deputation zu Raſtadt: Th. 1. Heft 5. Seſſion 29. vom 6. März 1798. Seite 415. Nro. 13. und Rheiniſcher Bund Heft 10. Seite 135, und die Note daſelbſt.

giebt dem Glauben, oder der Vermuthung, daß hiebei einige Gehäßigkeit oder Rachſucht die Triebfedern geweſen ſeyen, nicht den mindeſten Vorſchub, vielweniger einige Gewißheit. Denn! der Ausſpruch Ulpians:

»Putare et errare« L. 27. ff. de usurpat. et usucap.«

und die Bemerkung des Freiherrn von Dalberg, der in ſeinen Schriften irgendwo ſagt:

»»Nichts iſt trüglicher als die Urtheile, ſo die Men»ſchen von einander fällen.««

ſtehen dem ebengedachten Gehäßigkeits- und Rachſuchtsglauben des Gegenfragers, ſo ſehr entgegen, daß ich mich nicht enthalten kann, zu deſſen allenfälliger Bekehrung und beſſern Belehrung aus dem 12. Heft des rheiniſchen Bundes ein paar paſſende Stellen, die der Gegenfrager überſehen, oder bei Verfaſſung der Gegenfragen ſchon wieder vergeſſen haben mag, hier in Erinnerung zu bringen, nämlich:

»Der gerade, redliche, und rechtſchaffene Mann beurtheilt »jeden Menſchen, bis er das Gegentheil von ihm »weiß, eben ſo gerade, rechtlich und rechtſchaffen; nur »der Unredliche findet überall ſeines Gleichen. ss)

und

»quo tu agis modo, ejus alios quoqs arguis. tt)

Uebrigens muß man ſich billig ſehr verwundern, wie der Gegenfrager in der Bekanntmachung der unſchuldigen Fragen eine Gehäßigkeit und Rachſucht finden möge? Da doch der mediatiſirte Fürſt es ſeiner Ehre und fürſtlichen Würde nicht nachtheilig fand, die Fragen und deren Bekanntmachung durch ſeine — nothwendig mitbekannt gemachte, vielleicht zu wenig oder zu ſpät überlegte Handlungen zu veranlaſſen!

---

ss) Rheiniſcher Bund. Heft 12. Seite 507.

tt) Ebendaſelbſt. Seite 510.

Digitized by Google

§. 54.

Ob es wirklich zur Ehre der Menſchheit gereiche, wenn ein deutſcher mediatiſirter Fürſt noch im 19. Jahrhundert kein Bedenken findet, dieſen und jenen Individuen ſeiner bisherigen Beamten, — die durch 16. — vielleicht noch mehrere — und zwar meiſtens lauter ſolche Jahre, wo einer der beiſpielloſeſten Kriege in Deutſchland iſt geführt worden, — im Dienſte unermüdet und getreu ausgeharret, alle Beſchwerlichkeiten und Drangſalen des Krieges mit ihrem Fürſten gemeinſchaftlich getragen, ihre beſten Jahre, Kräfte und Geſundheit dem Staats- und fürſtlichen Dienſt geopfert haben, — unter dem nichtigen, wenigſtens noch nicht erwieſenen Vorwand, daß ſie durch die Zeitereigniſſe dem Souverain zur Wiederanſtelluug zugefallen ſeyen, ihr Amt und ihren Gehalt faktiſch zu entziehen, dadurch den mit ihnen abgeſchloſſenen Dienſtvertrag zu brechen, und eigenmächtig zu vernichten? — Dieſe Frage mag der Gegenfrager unter vorher wohlerwogner Berückſichtigung des Umſtandes,

daß der Grundſatz

»derjenige Staatsdiener, der durch eine Staatsverände»rung, oder weil die von ihm bekleidete Bedienung über»haupt aufgehoben wird, oder der ohne ſein Verſchulden »ſonſten amtlos geworden, könne nicht ſchlechthin, und »ohne ihn wegen des verlornen Poſtens und damit ver»bundenen Vorzüge, Einkünfte und Emolumente, völlig »zu entſchädigen, dimittirt werden,«

bei den Friedensunterhandlungen zu Raſtadt und zu Tilſit zur ausdrücklichen Friedensbedingung gemacht (§. 50.) durch den Reichsſchluß vom Jahr 1803, zum allgemeinen Reichsgeſetz erhoben, in dem Rheiniſchen Bundesvertrag zu Paris vom 12. Juli 1806 ausdrücklich beſtätiget, überhaupt zu allen Zeiten, in allen Staaten, und unter allen Regierungs-

Digitized by Google

formen in Deutſchland angenommen und befolgt worden ſeye uu) —

ſich ſelbſt beantworten, oder ſoviel insbeſondere die faktiſche Beſoldungsentziehung betrifft, von dem alten ehrwürdigen königlich Däniſchen Rath, und in den Fürſtenthümern Schleswig und Holſtein beſtellten Hrn. Dietrich Reinkingk zu Wellingsbüttel aus ſeiner bibliſchen Polizei beantworten laſſen.

§. 55.

Dieſer zwar alte aber an nützlichen Wahrheiten und Lehren deſto reichere Schriftſteller ſagt diesfalls ausdrücklich:

»Verſprochene Salaria und verdienter Lohn muß den »Dienern richtig bezahlt, und ohne ihren »Willen nicht geändert werden. Insgemein werden die Beſoldungen *ex conventione* und *per modum contractus* abgeredet, »davon einſeitig, und ohne neuen Vergleich nicht wohl kann abgetreten werden.«

Er führt ferner an, daß die Vorenthaltung der gebührenden Beſoldung oder des Lohns eine von den vier Sünden ſeye, die in Himmel ſchreyen. Die Noten zu dieſem Text findet man: Deuteron. cap. 24. v. 14. et 15. Levit. 19. v. 13. Tob. c. 4. v. 15. Jacob. 5. v. 4. und Sirach cap. 34. v. 27. ww)

§. 56.

Ob insgeſondere dem betreffenden mediatiſirten Fürſten ſein mehrgedachtes Verfahren gegen einige Individuen ſeiner bisherigen Beamten zur Ehre gereiche? auch dieſe Frage mag

---

uu) Von Kampz und von Stein, über die Entſchädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. §. 2 bis 6. inclus.

ww) Reinkingk bibliſche Polizei. Buch 2. Axiom. 93.

derſelbe nnd der Gegenfrager ſich entweder von Vernulâo, oder ebenfalls von dem Kanzler Reinkingk, oder aber von dem bei dieſem allegirten Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg beantworten laſſen. Erſterer ſagt diesfalls in ſeinen Institutionibus politicae:

»Fides certissimum humanae salutis est pignus, »et imperiorum omnium fundamentum. Stabi»lit ipsa communem vitae societatem, commer»cium inter homines introducit, foederibus po»pulos inter se jungit. *Tolle fidem naturae »legem tolles*, nulla erit Religio nulla gentium »jura, nulla commercia, nullae cum hostibus «conventiones. Actum erit de pactis, promissionibus foederibus. *Nunquam igitur violanda »fides. Et quamquam ex toto orbe exularet, »regibus (atque Principus) tamen semper est »retinenda*, quorum verbis haberi major fides, »quam aliorum juramentis debet. xx)«

§. 57.

Reinkingk ſagt unter Beziehung auf Mamert und Tacitus ausdrücklich:

»Was einmal im Rath mit gutem Vorbedacht beſchloſſen, »auch ſonſten mit Hand und Siegel vollzo»gen iſt, darüber ſollen Regenten feſt halten. »Principes constantissima uti debent voluntate, »mentis linguaeque concordi. Mamert in Pa»negyr. Et semel placita pro aeternis servare. »Tacit. lib. 1. anal. circ. fin. zz)«

§. 58.

Weiland der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg

---

xx) Vernulaeus instit. polit. seu element. civil. scient. Tit. 10. de foed. pag. 399

zz) Reinkingk bibliſche Polizey. Buch 2. Axioma 65.

redet ſeine Söhne in ſeinem Teſtament, wie Reinkingk ferner ſagt, alſo an:

»Was ſie (ſeine Söhne) einmal auf vorgegangene »reiſe Berathſchlagung, und gehabten Rath verabſchie»det, beſchloſſen, zugeſagt, und verwilli»get, darüber ſollen ſie feſt, wie eine »Mauer halten, ſie auch davon, wenn es »ſchon mit ihrem merklichen Schaden zu»gehen ſollte, nicht abwendig machen laſ»ſen. Dann je höher der Fürſtenſtand für »andern Leuten, jemehr auch billig auf »ihr Wort zu bauen iſt, daher auch die »Rechte wollen, daß eines Fürſten Zuſage »ſoviel gelte, als einer geringen Stands»perſon leiblicher geleiſteter Eidſchwur, »und was ein Fürſt jemand mit dem Kopf »zuwinket, das ſoll er ihme ſo feſt halten, »als wenn er ein anderer verbrieft und »verſiegelt hätte, umb deswillen dann auch des »Königs Cyri rechte Hand in Xenophonte hoch gerüh»met und gepreiſet wird, als damit niemand je»mals gefährdet oder betrogen worden« a[3])

Ein Wort ein Wort, und ein Mann ein Mann! ſagt auch ein altes deutſches Sprichwort, worüber Eiſenhart unter andern folgendes anmerkt:

»Dieſes Sprichwort iſt noch ein Zeugniß von der großen »Treue, welche unſere Vorfahren in ihren Verträgen, »und Zuſagen beobachtet, und wodurch ſie die Bewun»derung anderer Völker, ja ſelbſt ihrer größten Feinde »erworben haben. ——— Ruhm und Ehre giengen »verlohren, wenn jemand ſein Wort nicht hielte. Ein

---

a3) Reinkingk bibliſche Polizei. Buch 2. Axioma 65.

Digitized by Google

»ſolcher wurde für Ehr- und Rechtlos erklärt, und
»lebte ſich nachher nur ſelbſt zur Laſt und Schande.« b [3]).

§. 60.

Zur Ehre des betreffenden mediatiſirten Fürſten will man einsweils um ſo lieber glauben, daß bei ihm dasjenige, was Reinkingk in einem andern Axiom mit den Worten:

»Böſe Räthe verführen bisweilen fromme
»gütige Herrn.« c [3])

jedoch nur auf kurze Zeit erwahret worden ſeye, als man diesſeits zuverläßig erfahren hat, daß er ſein diesfälliges Unrecht bereits ſchon wieder gut gemacht habe, dahero man ihm zu ſeiner Ehre nicht dringend genug empfehlen kann, daß er diesfalls gegen Rückfälle kämpfen, und um ſich in dieſem Kampf zu ſtärken, recht oft nachleſen und beherzigen möge, was Sirach cap. 35. v. 2 — 5. ſagt.

§. 61.

Und nun Herr Gegenfrager! will ich für diesmal meine Antwort auf Ihre Gegenfragen, wofür Ihnen ihr mediatiſirter Fürſt gar keinen Dank ſchuldig ſeyn dürfte, mit dem wohlgemeinten Rathb eſchließen, daß, wenn Sie einſtens wieder die Luſt anwandlen ſollte, widerrechtliche Handlungen vor dem Publikum zu vertheidigen, Sie ſich enthalten möchten, hiezu den Namen des Souverains wie in den Gegenfragen durch vorgeſchützte deſſen ſtillſchweigende Anerkennungen mehrmal geſchehen iſt, zu mißbrauchen, wenn ſie der diesfalls zu erwartenden Ahndung entgehen wollen!!

---

b 3) Eiſenhart, Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprichwörtern durch Anmerkungen erläutert. Abtheilung 4. Sprichw. 5. Seite 338.

c 3) Reinkingk, bibliſche Polizei. Buch 2. Axioma 88.

Digitized by Google

# 6.

## Ueber die Anſprüche der Standesherrn auf Steuerfreiheit mit beſonderer Rückſicht auf die Fürſtlich Primatiſchen Staaten.

Vom Freihrn. von Straus.

§. 1.

So wie der rheiniſche Staatenbund eine Schöpfung des Augenblicks war, ſo konnte auch die Akte vom 12ten Juli 1806 nicht viel mehr als Grundlinien der neuen Verhältniſſe enthalten, deren weitere Ausbildung und Begrenzung einem zukünftigen Bundestage, oder den Ausſprüchen der Zeitereigniſſe vorbehalten ſchien. Da aber der Bundestag und damit auch jede authentiſche Interpretation immer noch zu den frommen Wünſchen gehört, ſo bleibt der doktrinellen Auslegung ein weites Feld der Muthmaßungen offen, wo das umgeſchaffene Verhältniß nicht in die hergebrachte Form irgend einer andern analogen Inſtitution aus den Zeiten des heiligen römiſchen Reichs paſſen will. Daher auch die abweichenden Meinungen über den Grad des Steuerbeitrags, wozu die Standesherrn durch die Bundesakte verpflichtet ſeyen. Nur allein in gegenwärtiger Zeitſchrift ſind dieſer Frage zwei eigene Abhandlungen *) gewidmet, die mit vielem Scharfſinne und teutſchem Eifer die Sache des verlierenden

*) Rhein. Bund. Heft VII. Nro. 3. Heft XVII. Nro. 25. Man vergleiche auch noch ebendaſelbſt: Heft IV. Nro. 1. 5. IV. 40 V. 19. VI. 35. VIII. 23. u. ſ. f. Brauers Beiträge IV. u. a. m.

Theils, der Standesherrn, verfechten. Auf der andern Seite haben faſt alle unſere Souveraine in ihren neuen Verordnungen ganz nach den entgegengeſetzten Grundſätzen gehandelt. Gelehrte Authoritäten ſtehen auf beiden Seiten. — Wer hat nun Recht? Auf weſſen Seite iſt die Wahrheit? — die folgenden Paragraphen mögen verſuchen, es zu entſcheiden.

§. 2.

Die verſchiedenen Theils gedruckten, theils ungedruckten Meinungen, in wie fern die Standesherrn zu den Bedürfniſſen des ſouverainen Staats, in welchen ſie eingeſchaltet ſind, beitragen müſſen, laſſen ſich auf folgende fünf zurückbringen:

1) Einige ſagen: die ſtandesherrlichen Domainen ſteuern nur zu den außerordentlichen, niemals zu den ordentlichen Staatsbedürfniſſen.

2) Andere: Sie ſteuern in extraordinario unbedingt; in ordinario nur dann, wenn die Domainen des Souverains, unter welchen ſie ſtehen vor dem 12ten Juli 1806 ebenfalls in ordinario beitragen. Eben darnach iſt auch die Größe des Steuerbeitrags der Standesherrn zu beſtimmen, durch Vergleichung des Maaßſtabs, den der Souverain bei Anlegung ſeiner Domainen vor dem Konföderationsvertrage befolgt hat.

3) Von andern wird unbedingte Gleichſtellung der Standesherrlichen und Krondomainen behauptet, ohne Rückſicht, ob letztere ſchon vorher ſteuerbar waren, oder erſt nach der Hand in Steuer gelegt worden ſind.

4) Viele glauben: Nicht den Domainen des Souverains, ſondern den Domainen und Gütern der Prinzen vom Hauſe, der Agnaten des Souverains ſeyen die Standesherrlichen aſſimilirt.

5) Nach andern iſt der Steuervorzug, von welcher Art er immer ſey, nur ein höchſtperſönliches Recht, wel

ches den am 12ten Juli 1806 mediatiſirten Fürſten und Grafen für ihre Lebenszeit gegeben und nicht auf ihre Erben und Nachfolger auszudehnen ſey.

§. 3.

Alle dieſe, ſo höchſt heterogene Meinungen gründen ſich einzig und allein auf den Art. 26. der rheiniſchen Bundesakte, welcher das droit d'impôt ohne weiteren Zuſatz unter die Souveränitätsrechte zählt, und vorzüglich Art. 27. worin es heißt:

»Les princes et comtes actuellement régnans con-»serveront chacun comme propriété patrimo-»niale et privée, tous les domaines sans ex-»ception, qu'ils possédent maintenant — — — »et les revenûs provenant des dits domaines. — »Leurs domaines et biens seront assimilés, »quant à l'impôt, aux domaines et biens des »princes de la maison, sous la souverainité de »la quelle, ils doivent passer en vertu du pre-sent traité, or si aucun des princes de la dite »maison ne possedoit d'immeubles, aux domai-»nes et biens de la classe la plus privilegiée.»

Jedem unbefangenen Leſer wird und muß es auffallen, wie eine und dieſelbe Stelle zu ſo mannichfaltigen Deutungen Anlaß geben konnte. Eine kurze Prüfung der verſchiedenen Anſichten dürfte alſo hier nicht am unrechten Orte ſtehen. Jede Sache gewinnt, wenn ſie von mehr als einer Seite betrachtet wird, und die Wahrheit ergiebt ſich nur aus der Vergleichung.

§. 4.

Wo eine authentiſche Interpretation fehlt, wie dieſes bis itzt in Anſehung der rheiniſchen Bundesakte wirklich der Fall iſt, da darf eine doktrinelle Interpretation nicht eher von dem Buchſtaben des Geſetzes abgehen, als bis es klar und ſtreng erwieſen iſt, daß eine entgegen geſetzte Abſicht

zum Grunde lag. Schon die Natur der Sache giebt dieſe Regel an die Hand. Da aber ein Juriſt alles mit Geſetzſtellen belegen muß, ſo berufe ich mich zum Ueberfluſſe auf unſer weiland gemeines Recht, das noch itzt in Teutſchland überwiegt, und dem man im Allgemeinen eine richtige Logik nicht abſprechen kann. Offenbar haben die römiſchen Juriſten der grammatiſchen Auslegung immer einen hohen Vorzug vor der logiſchen eingeraumt, ſonſt würden ſie den Ausſpruch nicht gethan haben. »Quod quidem perquam durum est, sed ita lex scripta est» *). Wenn auch der Code Napoléon, da er von den Verträgen ſpricht, verordnet: »On doit dans les conventions rechercher, »quelle a été la commune intention des parties con»tractantes, plûtot que de s'arreter au sens litteral »des termes» **), ſo iſt damit nichts anders geſagt, als was ſchon die römiſchen Kaiſer verordneten.« »Non dubium »est, in legem committere eum, qui verba legis am»plexus, contra legis nititur voluntatem. Nec poenas »insertas legibus evitabit, qui se contra juris sen»tentiam saeva praerogativa verborum fraudulenter »excuset» ***), d. h. der Buchſtabe darf den Geiſt nicht tödten. Wo alſo Sinn und Worte ſich widerſprechen, da ſtehen letztere nach, aber es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß es erwieſen ſeyn muß, ob der angenommene Sinn wirklich der Sinn des Geſetzes oder Vertrages iſt. So lange die Sententia legis nicht manifesta iſt ****), darf der Ausleger, wie der Richter keine analoge Anwendung ſich erlauben.

Von dieſem Grundſatze gehe ich aus. Er giebt mir folgende Reſultate.

---

*) L. 12. §. 1. D. (40, 9.) Qui et a quibus manum.

**) Art. 1156. (liv. 3. tit. 3. sect. 5.)

***) L. 5. Cod. de Legibus (1, 14.)

****) L. 12. D. de Legibus (1, 3.)



Digitized by Google

§. 5.

I. Die im 27ten Artikel der rheiniſchen Bundes-
acte den damals mediatiſirten Erbfürſten
und Grafen zugeſtandenen Steuerprivi-
legien ſind keine perſönliche Vorzüge, ſon-
dern ſtändige Vorrechte für ſie und ihre
Nachfolger.

Man hat ein beſonderes Gewicht auf die Anfangsworte des Art. 27.

»Les princes et comtes actuellement régnans»

in Verbindung mit Art. 28. und 31. gelegt, wo es heißt:

»Les princes et comtes actuellement régnans, et *leurs heritiers*».

und daraus eine doppelte Art von Rechten für die Standesherrn gefolgert, wovon:

einige ihnen nur auf Lebenszeit (Art. 27.)
andere auch ihren Nachfolgern verliehen ſeyen (Art. 28. u. ſ. f.

Allein dies iſt offenbar den Standesherrn zu viel abgeſprochen. Eine ſtreng wörtliche Erklärung würde hier zu den unrichtigſten Folgerungen führen. Wollte man dieſe Diſtinktion in ihrer ganzen Ausdehnung annehmen, ſo würden die Nachfolger nicht einmal Anſprüche auf die Güter ihrer Vorfahren machen dürfen; denn die Worte: »conserveront leurs domaines» beziehen ſich ebenfalls nur auf die princes et comtes actuellement régnans. Der Zuſatz »et leurs heritiers» mag hier durch einen Zufall ausgelaſſen worden ſeyn. Wäre es die Abſicht der paciſcirenden Theile geweſen, die Beſtimmung des 27ten Artikels auf das Leben der Standesherrn einzuſchrauben, ſo würde man den unbedeutenden Zuſatz: tant qu'ils vivront, der alles aufklärt, gewiß nicht vergeſſen haben.

§. 6.

**II. Der ſtändige Steuervorzug der Standesherrn beſteht nicht in einer Gleichſtellung ihrer Domänen mit den Domänen der Prinzen des regierenden Hauſes *).**

Der Doppelſinn des franzöſiſchen Ausdrucks: Princes hat zuerſt Herrn Geheim. Rath Brauer in Karlsruhe auf die ſcharfſinnige Erklärung geleitet, daß hier nicht von den Domänen der Souveränen, ſondern der Prinzen des ſouveränen Hauſes die Rede ſey. Bey aller Verehrung für den Autor dieſer Hypotheſe kann ich jedoch ſeine Meinung nicht unterſchreiben — aus dem ganz natürlichen Grunde, weil Prinzen vom Hauſe nicht allen rheiniſchen Bundesſtaaten eigen ſind, und die Beſtimmnng des 27ten Artikels doch wohl allgemein ſeyn ſollte. In den fürſtlich primatiſchen Landen iſt der bisherigen Verfaſſung nach, ohnehin kein prince de sa maison in dem Sinne, wie Hr. G. R. Brauer annimmt, denkbar. Wem ſollten denn in dieſem Staate die Mediatiſirten gleich ſtehen, wenn es nicht der Fürſt ſelbſt iſt, der darunter verſtanden iſt? — In den andern Bundesſtaaten ſind zwar izt überall Agnaten vom ſouveränen Hauſe vorhanden; doch könnte ja auch leicht der Fall eintreten, daß durch irgend ein Mißgeſchick in dem einen oder dem andern regierenden Hauſe die Familie auf die einzige Perſon des Regenten reducirt würde. — In andern Staaten ſind verfaſſungsmäſſig nur pekuniäre Appanagen üblich, und wo dies nicht iſt, kann es durch ein Familienedict noch eingeführt werden. Nun ſollte, wie ich bereits bemerkt habe, die Beſtimmung im art. 27. nicht für die princes et comtes actuellement régnans, ſondern auch für ihre Nachfolger, nicht nur für izt, ſondern

---

*) Man vergleiche über dieſe Controverſe die Anmerkung 2. S. 53. im 7tn Hefte des rheiniſchen Bundes.

auch für die Zukunft gelten. Tritt nun einer der benannten Fälle ein, ſo mangelt es wieder an einem Maasſtabe, wenn man nicht auch für dieſe Länder unter prince (princeps) den Souverän ſelbſt verſtehen will. Der Ausdruck iſt etwas undeutlich, da ſonſt überall Souverains geſchrieben ſteht. Man könnte aber ſagen, er ſey vielleicht abſichtlich ſo zweideutig gewählt, um alle Fälle*) zu umfaſſen, da man ſelbſt den ſeltenen Fall bedacht hat, wo das regierende Haus keine Domänen beſäße, aber ſonſt ſteuerfreye oder privilegirte Gutsbeſitzer im Staate vorhanden wären. Man ſieht, es war die Abſicht der Bundesakte, die Standesherrn ſollten in An-

*) Es ſind hier drei mögliche Fälle: Entweder haben beyde angewieſene Domänen, der Souverän, und die Prinzen ſeines Hauſes (gewöhnlicher Fall). Oder der Souverän allein (in geiſtlichen Staaten allemal, in weltlichen oft durch Zufall oder Landesverfaſſung). Oder die Prinzen allein. Lezteres wird nicht leicht vorkommen; iſt aber doch möglich, wenn der Souverän die ſämmtlichen Staatseinkünfte in Abgaben verwandelte, und die Domänen, (nämlich diejenigen, über die er frei disponiren kann, alſo die ſeinigen, nicht die ſeiner paragirten Prinzen) zur Schuldentilgung und Belebung der Nationalinduſtrie, der Privatbenutzung hingäbe. Eine Maasregel, die in neuern Zeiten, auch da, wo ſie nicht durch Finanzverlegenheiten geheiligt war, oft und dringend empfohlen worden iſt.

Nach dieſer Anſicht würde ich die ſich darauf beziehende Stelle der Bundesakte, die ſchon oft und immer anders überſezt worden iſt, lieber auf folgende Weiſe geben:

» Ihre Domänen und Güter ſollen, was die Abgaben betrifft,
» den Domänen und Gütern (der Mitglieder) des Hauſes,
» unter deſſen Souveränität ſie kommen, gleichgeſtellt werden,
» oder wenn kein Mitglied dieſes Hauſes Immobilien beſäße
» u. ſ. w. «

Uebrigens iſt dieſer Unterſchied von geringer Wichtigkeit, da die Domänen der Agnaten des Souveräns, in Betreff der Abgaben wohl überall den Krondomänen ſelbſt gleichſtehen.

Digitized by Google

ſehung der Steuerpflicht nicht niedriger ſtehen, als irgend ein anderer Eigenthümer im Staate. Wie aber, wenn alle gleich ſtehen? Wenn es gar keine privilegirte Klaſſe im Staate giebt? davon ſagt die Bundesakte nichts, und wir werden ſehen, was daraus folgt.

### §. 7.

**III. Aller Unterſchied in Anſehung der Beſteurung zwiſchen den Standesherrlichen und Krondomänen iſt der Bundesakte zuwider. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Standesherrlichen Domänen zu den ordentlichen Staatslaſten gar nichts beizutragen haben.**

Wenn man auch annehmen will, daß Napoleon und die verbündeten Fürſten bey dieſer Gleichſtellung den dermaligen Zuſtand der Domänen vor Augen hatten, ſo läßt ſich doch nicht weiter folgern: Nun aber waren die Domänen damals frei von den ordentlichen Auflagen, folglich iſt den Standesherrn durch dieſe Aſſimilirung implicite ebenfalls eine Steuerexemtion gegeben. Ein ſolches wichtiges Privilegium wäre gewiß auch explicite genannt worden, wenn es die Abſicht der verbündeten Fürſten, die damals über das Schickſal der Mediatiſirten zu entſcheiden hatten, wirklich geweſen wäre. Uebrigens war die Steuerfreiheit der Domänen damals ſchon keine Regel mehr, und es war vorauszuſehen, daß ſie es in der Folge noch weniger ſeyn würde. Nicht nur in auſſerordentlichen Fällen, ſondern auch zu den ordentlichen Staatsbedürfniſſen trugen in manchen Staaten die landesherrlichen Domänen gleich den übrigen bei *). Im

*) Moſer v. d. Landeshoheit in Steuerſachen. Cap. 4. §. 4. Cap. 5. §. 42. u. ſ. f.

Digitized by Google

alten Kurfürſtenthum Mainz, beſtritt das Hofkammerzahlamt aus den Domänenrevenüen:

1) alle Adminiſtrationskoſten.

2) Geſandſchaften.

3) Die Kammerzieler.

4) den Unterhalt der kurfürſtlichen Garde.

Zu den Kriegsbedürfniſſen, alſo in extraordinario ſteuerten die kurfürſtlichen Domänen ſeit 1794. unbedings und überdies hatte der lezte Kurfürſt Friedrich Carl zu verſchiedenen Malen zur Erleichterung ſeiner Unterthanen bedeutende Lieferungen für die teutſchen Truppen, während des franzöſiſchen Revolutionskriegs, allein aus den Domänen übernommen. Unter Carl Dalbergs Regierung wurde daraus unter andern auch der Aufwand für die Generalstafeln beſtritten, und dieſer betrug nach einer authentiſchen Berechnung ſogar mehr, als wenn die Domänen durchaus mit der ordinären Schatzung belegt worden wären.

Geht man auf die frühere Geſchichte von der Entſtehung der Steuern und die urſprüngliche Beſtimmung der Domänen zurück, ſo wird man noch deutlicher einſehen, daß nicht die Beytrags-Verbindlichkeit der Domänen, ſondern ihre Befreiung Ausnahme von der Regel iſt. Urſprünglich waren ſie die einzigen Hilfsmittel, und ſelbſt in der Folge, als die Unterthanen mit ihrem Privatvermögen mitbeitrugen zu den Bedürfniſſen des Staats, ſelbſt dann, als gezwungene Steuern an die Stelle freiwilliger Bürden traten, währte es noch lange Zeit, bis man von dem Satze abgieng, daß die Beſtreitung der Staatsausgaben den landesherrlichen Domänen obliege. Mit Recht ſchreibt daher einer unſerer verdienteſten teutſchen Publiciſten *): »Im zweifelhaften Falle iſt die

*) Leiſt Handbuch des teutſchen Staatsrechts, 2te Auflage. S. 686.

»Vermuthung immer gegen die Steuerfreiheit der Kammer»güter« und noch in den lezten Zeiten des Reichskammergerichts hat man daſelbſt nach dieſen Grundſätzen entſchieden. *)

§ 8.

IIII. Die Gleichſtellung iſt geboten ohne Rückſicht auf eine beſtimmte Epoche, auf einen Normaltermin, oder auf den Zuſtand der Krondomänen zur Zeit des Bündniſſes.

Die Krondomänen waren nun als Muſter aufgeſtellt. Sie ſelbſt haben aber von Zeit zu Zeit groſſe Veränderungen erlitten, was die Beitragspflicht zu den Staatsbedürfniſſen betraf. Es frägt ſich daher: Welche Epoche? ob die gegenwärtige? oder eine der vergangenen? oder eine zukünftige? Auch dieſe Frage iſt in der Bundesakte nicht beantwortet. Man kann alſo den Dies normalis annehmen, wie man will. Daß irgend ein früherer Zuſtand vor der Errichtung des Bundes verſtanden werden müſſe, obwohl keiner benannt iſt, widerſpricht indeſſen geradezu der geſunden Vernunft. Ein ſo wichtiger Punkt, der zu ſo manchen Streitigkeiten Anlaß geben konnte, hätte doch wahrlich ausgedrückt werden müſſen. Bei dem weſtphäliſchen Frieden war der Aerus und Dies normalis der Gegenſtand langwieriger Berathſchlagungen. Freilich dauerten auch damals die Negociationen etwas länger, als bei dem rheiniſchen Bündniſſe, das urplözlich, wie ein Comet am teutſchen Himmel erſchien. Allein dazu gehörte aber nicht viel Ueberlegung, um einzuſehen, daß die Auslaſſung dieſer Beſtimmung auf die Vermuthung führen mußte, man habe gar keinen Zeitpunkt feſtſetzen wollen. — Aus demſelben Grunde kann ich auch der zweiten Meinung nicht beipflichten, als ſey der damalige Zuſtand vom 12ten

*) Reichskammergerichtliche Miscellen. II. Bd. 5. Heft. S. 417.

Digitized by Google

Juli 1806. als Maaſsſtab vorgeſchrieben. Ausdrücklich ſteht dieſes nirgends in der Bundesurkunde, und heimlich läſst es ſich auch nicht darunter verſtehen. Mag immerhin ein temporärer Vertrag nach dem, was zur Zeit ſeiner Errichtung gewöhnlich war, beurtheilt werden. Hier gilt es keine temporäre Uebereinkunft, ſondern ein Statut für ewige Zeiten. Alles kam hier auf den Ausdruck an. Der in den Krondomänen aufgeſtellte Vergleichungsmaaſsſtab war höchſt veränderlich. Keine beſtimmte Veränderungen nennen, hieſs ſie alle billigen, wie ſie ſich nach und nach ereignet hatten, und ereignen würden. War der Vergleichungstermin nicht fixirt, ſo war er eo ipso perpetuus *).

§. 9.

V. Die Aſſimilirung der Standesherrlichen und Krondomänen iſt mithin dergeſtalt zu verſtehen, daſs jede Veränderung in dieſer eine Veränderung in jener nach ſich zieht.

Dieſes Reſultat folgt, denke ich, von ſelbſt aus dem vorhergehenden und iſt auch den Worten und dem vermuthlichen Sinne der Bundesakte am angemeſſenſten. — Der rheiniſche Bund, wie er am 12ten Juli 1806 geſchloſſen wurde, war nur der Grundſtein eines Gebäudes, das nach einem neuen und groſſen Plane ausgeführt, ſich ſchön und herrlich über den Ruinen der teutſchen Reichsverfaſſung erheben ſollte. So wie damals die Verhältniſſe waren, konnte und durfte es nicht bleiben. Nicht umſonſt hatten die Bun-

*) Man könnte vielleicht noch anführen; die Worte: Seront assimilés deuteten ebenfalls dahin, daſs nicht von dem itzigen Zuſtande (vom Datum der Bundesakte) ſondern von einem zukünftigen die Rede ſey. Allein ich weiſs ſehr wohl, daſs der kategoriſche Geſetzſtil im Franzöſiſchen durch die zukünftige Zeit ausgedrükt wird, und will daher kein beſonderes Gewicht auf dieſen Umſtand legen.

desfürſten eine ausgedehntere Macht durch die Souveränität erhalten. Veränderungen waren vorauszuſehen, in jeder Hinſicht, und nur auf dieſem Wege war im Grunde eine völlige Gleichſtellung der Mediatiſirten unter ſich möglich, was doch gewiß eben ſo ſehr Abſicht der Bundesſtifter war, als ihre Gleichſtellung mit den Souveränen. Wäre der Zuſtand von 1806. als Norm angenommen worden, ſo hätten einige Standesherrn mehr, andere weniger geſteuert, je nachdem ſie dieſem oder jenem Souverän zugefallen wären, denn beinahe in jedem Staate war der Beitrag der landesherrlichen Domänen anders beſtimmt — und doch iſt gar kein Grund denkbar, warum gerade dieſe Mediatiſirten härter daran ſeyn ſollten als jene, weil ihr neuer Souverän im Jahre 1806. mehr für ſeine Unterthanen gethan hatte, als ſein Nachbar. Dieß konnte doch wohl den Bundesſtiftern nicht ganz unbekannt geblieben ſeyn. Es iſt mir daher unbegreiflich, wie der verehrte Verfaſſer des oben berührten Aufſatzes im 17ten Hefte des rheiniſchen Bundes S. 239. fragen konnte: »Oder iſt »wohl unter ihnen (den paciscirenden Fürſten) nur einer, »welcher dem franzöſiſchen Kaiſer mit Wahrheit hat ſagen »können: Auch meine und meiner Prinzen Domänen habe »ich in Friedenszeiten der Beſteurnng übergeben, und dadurch »meinen Unterthanen den Betrag der Landſteuer — — — »gemindert — — — Etwas dieſer Art mußte doch dem franzöſiſchen Kaiſer, der die Standesherrn nicht tiefer wollte »fallen laſſen, geſezt werden, bevor der art. 27. abgefaßt »wurde. Ich halte es für gewiß, und für eben ſo gewiß, »daß ſich auch der franzöſiſche Kaiſer ſo den Zuſtand teut»ſchen Domänengüter und ihre Steuerfreyheiten dachte, wie »ihn ganz Teutſchland kennt.« daß wenigſtens nicht ganz Teutſchland hierin einſtimmig mit dem Verfaſſer dachte, hoffe ich §. 7. gezeigt zu haben.

§. 10.

Ein Blick auf die izigen Geſammtverhältniſſe der me-

diatiſirten Fürſten zu ihren Souveränen wird die Sache noch anſchaulicher machen und vielleicht manche Zweifel beſeitigen.

Die Rechte, welche ehemals dem teutſchen Kaiſer über die Stände Teutſchlands zuſtanden, haben nun freylich aufgehört, und nicht iſt falſcher, als die Behauptung, daß alle ſeine Rechte (inſofern ſie nicht durch die rhein. Bundesakte modifizirt worden) auf die neuen Souveräne übergegangen ſeyen; daß ſie ſich in Anſehung der mediatiſirten Fürſten, wie der Kaiſer zu den Reichsſtänden verhielten. — Aber auch angenommen, ſo ſind die Standesherrn deswegen nicht ſteuerfrey, denn die Reichsſtände waren es ja auch nicht. So lange die Römermonate nicht beſtimmt waren, galt der gemeine Pfennig, und dazu contribuirten bekanntlich nicht blos Land und Leute, ſondern auch die höchſteigenen Domänen der regierenden Fürſten.

Paſſender iſt die Analogie einer Subjectio et Superioritas pactitia. Zwar ſind die Standesherrn bey der Abfaſſung der Bundesakte nicht gefragt worden, ſonſt mögten ſie wohl bedeutende Gegenerinnerungen gemacht haben; allein man muß ex aequo et bono ihren Conſens einmal für ſupplirt halten. Die Bundesakte, hier Geſetz und Vertrag, hat für ſie ſtipulirt; aber Steuerfreyheit iſt in dieſen Stipulationen nicht enthalten. Man hat zwar Beyſpiele aus den ſchönen Zeiten des alten teutſchen Staatsrechts, daß auch den Ständen, welche bei der Eingehung eines ſolchen Verhältniſſes keine Steuerfreyheit ſich ausbedungen hatten, dennoch dieſelbe zugeſprochen worden iſt. Dieß leidet aber keine Anwendung auf eine Subjection, die ganz beſonderer Art iſt. Es iſt und bleibt denn doch nur Analogie.

## §. 11.

Das neue Verhältniß der Standesherrn hat vielmehr ſeinen Grund einzig und allein in der Bundesakte ſelbſt, und darf nach keiner Analogie erklärt werden. Traurig iſt aller-

Digitized by Google

dings das Looſs, welches die mediatiſirten Herrn getroffen hat, Ausgeſtrichen aus der Reihe ſelbſtſtändiger Regenten, von unmittelbaren Reichsſtänden zu Unterthanen von Fürſten herabgeſunken, mit denen ſie ehedem auf einer Stufe ſtanden, beſchränkt in mehr als einer Hinſicht, eines groſſen Theils ihrer Einkünfte verlüſtig, müſſen ſie ſelbſt ihre übrig gelaſſene Domänenrenten verſteuern. Schmerzlich muß dieſer Gedanke einem Standesherrn ſeyn, der mit dem Gefühle, ſeine Lage nicht verdient zu haben, die Pflicht, dieſes Opfer dem Ganzen zu bringen, nicht reimen kann, weil die Hauptbeweggründe, welche die conföderirten Fürſten bei der Errichtung ihres Bundes leiteten, und die ihnen dieſe Beſchränkung einiger aus ihnen nothwendig machten, ihm wahrſcheinlich wie mir, unbekannt ſind. —

In dieſer Unwiſſenheit bleibt uns aber auch nichts übrig, als ſtrenge Rückſicht auf die gegenwärtige Beſtimmung ihrer Lage, und dieſe iſt klar in dem art. 27. enthalten. Die Standesherrn ſollen Gutsherrn werden »conserveront »comme propriété patrimoniale et privée etc.« und gewiſſe Privilegien genieſſen, die alle einzeln aufgezählt ſind, worunter aber kein Steuerprivilegium ſich befindet. Vielmehr iſt den Souveränen in dem art. 26. das Droit d'impôt als Souveränitätsrecht unbedingt gegeben, und irrig iſt es, wenn man nun den folgenden art. 27. durchaus als eine Beſchränkung des vorigen anſehen will, weil er — unmittelbar folgt. Mir ſcheint vielmehr, daß der Concipient der Bundesakte folgendes Syſtem vor Augen gehabt habe:

I. Innere und

II. Aeuſſere Ruhe zu begründen und zu erhalten, iſt nach den Eingangsworten der Akte, Hauptzweck des Bundes. Jenes findet man §. 1. — 34. Dieſes §. 35. — 8. ausgeführt.

III. Die lezten zwei Paragraphen ſind gewöhnliche Schlußartikel, das Verhältniß im Innern zu befeſtigen, wurden einige Regenten den andern untergeordnet.

1. Von dem gewinnenden Theile, der Souveränen, handeln §. 1. — 26. und zwar:
   a) von ihren politiſchen Verhältniſſen als Bundsgenoſſen (§. 1. — 12).
   b) vou ihren geographiſchen als Territorialherrn (§. 13. — 25).
   c) von ihren Rechtsverhältniſſen als Souveräne (§. 26).
2. Von dem verlierenden Theile (§. 27. — 34).
   a) von den bisherigen Erbfürſten und Grafen (§. 27. — 31).
   b) von ihren Dienern (§ 32).
   c) von den aufgehobenen geiſtlichen und militäriſchen Orden (§. 33.)

Der § 34. iſt eine Sicherheitsklauſel, um Streitigkeiten vorzubeugen u. ſ. w.

Man mag aber eintheilen, wie man will, ſo beweißt die Ordnung der Artikel nie, wo die Worte nichts ſagen. — Mir ſcheint die Sache folgendermaſſen zuſammenzuhängen:

Da die Standesherrn einmal beſchränkt werden ſollten, ſo ſuchte man ihnen ihr Schickſal ſo viel als möglich zu erleichtern. Damals waren noch Steuerprivilegien an der Tagesordnung. In allen Staaten gab es ausgezeichnete Eigenthumsrechte für die gröſſere Gutsbeſitzer, Adel und Geiſtlichkeit. Unter dieſen Umſtänden konnte man den Standesherrn nicht weniger zugeſtehen, als Gleichſtellung mit dieſer Klaſſe. Man that noch mehr, man nahm dieſe »Classe la plus »privilegiée« als Minimum an, und ſezte die ſtandesherrlichen Krondomänen gleich, weil man vorausſah, daß dieſe immer, auch wenn die übrigen Steuerprivilegien nach und nach verſchwinden ſollten, einen gewiſſen Vorzug behaupten würden, und die Standesherrn nicht härter belegt ſeyn ſollten, als irgend andere im Staate. Damit waren aber den Souveränen die Hände nicht gebunden; man kettete nur das Intereſſe der Standesherrn enger an das Ihrige. Sobald

Digitized by Google

aber der Souverän ſeinen Unterthanen ſich gleichſtellte, mußten die Standesherrn, nunmehr ebenfalls Unterthanen, ein Gleiches ſich gefallen laſſen. Ich glaube kühn behaupten zu können, daß wenn damals die Domänen der teutſchen Fürſten gleiche Steuerpflichten mit den übrigen Beſitzungen im Staate gehabt hätten, auch die Standesherrn keine beſondere Privilegien erhalten haben würden.

§. 12.

Ganz anders war der Fall bei den Reichsrittern. Dieſe ſollten durchaus keinen privilegirten Stand mehr bilden, weder in Anſehung der Beſteurung, noch der übrigen Vorzüge. Sie ſind im art. 25. unbedingt unterworfen. Ganz anders war es bei den geiſtlichen Regenten, die durch die Sekulariſation von 1803. ihr Land und ihre Revenuen verloren; und doch waren beide Fälle ſo ſehr verſchieden nicht von dem Mediatiſirungsſyſteme. — Allein die Standesherrn ſind offenbar am beſten durchgekommen. Beide waren Landesherrn, jene wurden Penſioniſten, dieſe Gutsherrn, und behielten dabei noch manche ihrer ehemaligen Rechte, und die ungeſchmälerte Einkünfte ihrer Domänen. Es heißt ausdrücklich art. 27. »conserveront — — tous les revenûes des dits domaines.« Auch in dieſe Worte hat man einen tiefern Sinn hineinlegen wollen, und ſie als neue Beweiſe für die Steuerfreiheit der Standesherrn angeführt. Denn, ſagte man, iſt ihnen der volle Bezug ihrer Revenuen geſichert, ſo dürfen ihnen dieſe durch keine Laſten, keine Steuern geſchmälert werden. So ſcheinbar dieſer Grund iſt, ſo beweißt er doch nicht; daß ihnen alle Einkünfte belaſſen ſind, heißt nur ſo viel: die Quelle ſoll nicht verſtopft werden, woraus ſie bisher ihre Einkünfte bezogen. Daß nicht ein Theil derſelben zum Beſten des Staats, zu dem die Standesherrn nunmehr gehören, der für den Schutz und die Erhaltung ihres Eigenthums wachen muß, in Anſpruch genommen werden dürfe, iſt damit noch nicht geſagt. Hält man

vielmehr dieſes mit dem im art. 26. den Souveränen unbedingt gegebenen Beſteurungsrechte, und mit der folgenden Parallelisirung zu den Krondomänen zuſammen, welche ja die Fürſten ſchon vor der Bundesakte mit Steuern belegen konnten, ſo iſt wohl kein Zweifel, daß die Zuſicherung aller Revennen ſich auf die Qualität, nicht auf die Quantität derſelben beziehe.

## §. 13.

Die Standesherrn ſind nun einmal Bürger eines neuen Staats geworden, gleichviel auf welche Weiſe. die Thatſache iſt unläugbar. Sind ſie aber zu einem Staate zuſammengebunden, ſo treten ſie auch in alle mit der Staatsbürgereigenſchaft verbundene Rechte und Pflichten. Fodern können ſie alſo Schutz und Ruhe von Auſſen und Innen. Leiſten müſſen ſie dagegen alles, was zur Erreichung des Staatszwecks nöthig iſt, — ſelbſt einen Beitrag aus ihrem Vermögen, wenn es die Umſtände erheiſchen, und lezteres um ſo mehr je gröſſer der Schuz iſt, den der Staat ihnen gewährt, d. h. nach Maasgabe ihres Vermögens. Aus dieſem ſeit mehr als 20 Jahren in allen juriſtiſchen und cameraliſtiſchen Schriften vertheidigten Grundſatze folgt unwiderſprechlich gänzliche Aufhebung aller Steuerfreiheiten, welche weder mit dem Geiſte der Zeit, noch mit der Idee eines wohlgeordneten Staats harmoniren, und die gewiß ſchon längſt ausgemerzt wären, wenn die Anhänglichkeit an althergebrachte, bei ihrer Entſtehung ganz zweckmäſſige Einrichtungen, und eine gewiſſe, unſerer Nation eigene Bedächtlichkeit, den Regenten nicht die Hände gebunden hätte. Wahr iſt es, die Standesherrn büſſen nun auf einmal einen groſſen Theil ihrer Einkünfte ein, und für jeden Verluſt gebührt Entſchädigung, am meiſten da, wo das Privatintereſſe den öffentlichen nachgeben müßte, wo einige verliereu müßten, damit alle gewönnen. Auf der andern Seite muß aber auch der Schutz des Staates mit in Anſchlag gebracht werden, den ſie nun für ihre Perſonen und

Güter genieſſen ſollen. Iſt doch alle Steuer im Grunde nichts anders, als ein Schutzgeld, das man praenumerando an den Staat bezahlt, damit es ihm weder an Macht, noch an Wille gebreche, innere und äuſſere Ruhe zu handhaben. Demnach iſt auch kein Unrecht vorhanden, wenn man die Standesherrn in ihrer Eigenſchaft als Staatsbürger, zu den Steuern concurriren läßt, und wo kein Unrecht iſt, da ſind auch keine Entſchädigungsanſprüche.

§. 14.

Jede Steuer, ſie ſey noch ſo gelind wird beſchwerlich fallen; denn ſie iſt immer ein Opfer, dem Staate gebracht; allein das Opfer wird um ſo geringer, je mehr Perſonen dazu beitragen, und ſchon aus dieſem Billigkeitsgrunde iſt die Aufhebung der Steuerbefreyungen wünſchenswerth. Sie iſt aber auch gerecht. Der Grund, warum ſie ehedem ertheilt worden, hat längſt ſchon aufgehört. Die Perſonalvorzüge des Adels und der Geiſtlichkeit haben ſich längſt ſchon in Realvorzüge beſtimmter Güter verwandelt, weil man befürchten mußte, daß zuletzt die Exemten, die ohnehin die reichere Klaſſe ausmachten, allmälig alle andere Güter an ſich kaufen, und dem Steuerſtocke entziehen würden, wodurch die übrigen ſteuerbaren Unterthanen ſtets mehr und mehr gefährdet wurden. So übergab z. B. im Jahre 1602 die Bürgerſchaft in Mainz eine dringende Vorſtellung deshalb, des Inhalts:

»Wenn ſich aber findt, daß die Burgerſchaft in wenig »Jahren mit aller Handthierung und Gütern um ein merk»liches beſchwert und abgenommen, der Handel faſt allenthal»ben erliegt und geſchmälert, viel Häuſer und liegende Güter »aus der burgerlichen Anlag entzogen; und in Summa gering»ſten Beſtand oder Ufkunft zu verhoffen, ſo will gemeine »Burgerſchaft, wofern hierin kein Reſpekt gehalten, ſonder»lich, wenn die von der Burgerſchaft abgeſonderte Güter, der »burgerl. Anlag gleichwohl nicht einverleibt bleiben ſollen, die

»Ufgeſetzte Anlag je länger, je beſchwerlicher und zuletzt zu »verſtatten ganz unmöglich fallen, und ſtehen noch über das »gemeiner Burgerſchaft, indem die geiſtlich und gefreyte Per»ſonen ſolche burgerl. Erbe und Häuſer gleichwohl wider vor»längſt ausgegangenen und zu etlichen Malen erwiederten »Edikten an ſich ziehen und kaufen, dieſe Beſchwerung zu ꝛc. ꝛc.»

Dieſen nachmals noch oft erneuerten Beſchwerden *) ward endlich durch eine Verordnung vom 26ten Oktober 1693 dadurch ein Ende gemacht, daß jeder von ſeinen Gütern bey Strafe des Verfalls die Schätzbarkeit oder Freyheit genau angeben mußte, und von dieſer Zeit ſchreibt ſich, ſo viel ich weiß, die völlige Ausſcheidung der ſchatzbaren und ſchatzungsfreyen Güter im Mainziſchen her. — Man iſt aber nur nach und nach auf dieſe Verwandlung der Perſonalfreyheiten in Grundrechte, gekommen. Anfangs verlangte man blos, daß kein Befreyter ohne höchſte Einwilligung, ſchatzbare Güter an ſich bringen dürfe; nachher behielt man dem Verkäufer jederzeit das Retraktrecht bevor; endlich wurde überhaupt feſtgeſetzt, daß die Veräuſſerung ſchatzbarer Güter an gefreyte Perſonen keinen Einfluß auf ihre Steuerpflicht haben, und daß ſie nach wie vor fortſteuern ſollten; was z. B. im alten Kurfürſtenthum Mainz zuerſt durch ein Mandat des Kurfürſten Johann Schweikard vom 11ten Juni 1615 beſtimmt worden iſt. Dadurch blieb der Steuerſtock freylich unvermindert, aber es war immer inkonſequent, da man die Steuerexemtion zum Beſten der Beſitzer gegeben hatte, daß doch wieder einige ihrer Beſitzungen davon ausgenommen ſeyn ſollten, weil ſie ſie ſpäter erworben hatten. Neuerdings iſt dieſe Frage in einer andern Form bey dem Domänenverkaufe wieder aufgeworfen worden. Verkauft man ſie nämlich als ſteuerbar, ſo iſt es in ſo fern inkonſequent, da das Gut

*) Merkwürdig iſt eine von den Schatzungseinnehmern ſelbſt eingereichte Vorſtellung von 1630, worin ſie, wie die Worte

nach dem Verkaufe keinen größern Staatsſchutz genießt, daß es nur auf den Beſitzer ankommen ſoll, ob eine Vergeltung dafür entrichtet werde, oder nicht. Verkauft man ſie als ſteuerfrey, ſo iſt es wieder inkonſequent, da der urſprüngliche Befreyungsgrund aufhört, daß es nun auf die Geſchichte der Güter und darauf ankommen ſoll, ob man das Gut vom Staate, oder von ſeinem Nachbarn gekauft hat. Aehnliche Inkonſequenzen ſind bey allen Steuerprivilegien unvermeidlich. *) Die leichteſte Weiſe, dieſen Knoten zu löſen, wenn es auch etwas Alexanderhaft klingen ſollte, iſt die: Alles gleichzuſtellen. Damit iſt allen Streitigkeiten und Beſchwerden auf einmal abgeholfen.

## §. 15.

Falſch iſt es, wenn man ſagt, der Souverän gewinne bey dieſer Maasregel. Es iſt gerade der umgekehrte Fall. Wahr iſt es, wenn der Souverän alle Steuerfreyheiten aufhebt, ſo nimmt er dasjenige, was er als Abgabe von ſeinen Domänen weggiebt, als Steuer unter einer andern Form wieder ein. Er iſt alſo zugleich Glaubiger und Schuldner in einer Perſon, aber in ganz verſchiedener Rückſicht. Die Domänen haben wenigſtens itzt nicht dieſelbe Beſtimmung als die Steuern. Giebt man einem Theile von ihnen die Steuerbeſtimmung, ſo wird durch dieſen Beitrag die Steuerſchuldigkeit der übrigen Unterthauen um ſo viel vermindert, vorausgeſetzt, daß die Steuer im Ganzen nicht erhöht, ſon-

---

lauten »zum höchſten und demüthigſten gebeten haben wollen, »Solches Ewer Kurfurſtlichen Gnaden von Gott gegebenen hohen »Verſtandt nach bey ſich Chriſtlich undt eifferig zu ermeſſen.»

*) Die heſſiſche Verordnung die den Standesherrn noch ein Drittel der Ordinärſteuer nachläßt, hat ſich daher weitläufig über die Bedingungen des Uebergangs ſchatzbarer Güter in die Hände der Standesherrn und umgekehrt, erklärt.

dern nach dem alten Statu exigentiae fortbezahlt werde. Man ſetze: die Kriegskoſten und Schulden, wozu gewöhnlich die ordinären Schatzungen ausſchließlich verwendet werden, erforderten jährlich 100000 fl. Giebt nun der Souverän aus ſeinen Domänen etwa 10000 fl. dazu, ſohaben die Unterthanen nur noch 90000 fl. jährlich zu entrichten. Dieſen Defekt von 10000 fl. welche der Domänenkaſſe (Oberrentamt) durch die Abgabe an die Contributionskaſſe (Kriegszahlamt) entgehen, fühlt niemand als der Regent ſelbſt, der trotz dieſes Abgangs doch alle ſtändige, alſo nicht zu vermindernde Adminiſtrationskoſten u. ſ. w. (wie es wenigſtens in den primatiſchen Landen der Fall iſt) beſtreiten, und noch für ſeinen Hof übrig behalten muß. Auch wird dieſer Abgang ihn nie veranlaſſen können, künftig eine Steuer von 110000 fl. auszuſchreiben, um das Mangelnde zu erſetzen, ſo lange die Domäneneinnahme und Kontributionseinnahme von einander getrennt ſind, und die Kaſſe des Kriegszahlamts vermöge ihrer verfaſſungsmäßigen unverrückten Beſtimmung nichts in den Beutel des Regenten beyträgt. Mindert ſich in der Folge das Staatsbedürfniß, ſo mindert ſich natürlich auch der Beytrag der Unterthanen, und dieſe Minderung wird um ſo größer werden können, jemehr beytragende Theile ſind. Es iſt freylich gegenwärtig in den meiſten teutſchen Staaten nur noch eine entfernte Hoffnung zu dieſer Minderung vorhanden, aber tritt ſie endlich einmal mit den Segnungen des Friedens ein, ſo kommt dieſer Vortheil wieder mehr dem Unterthanen, als dem Regenten zu ſtatten, der ſeine Domänen der Beſteurung hingegeben hat, und ſie nicht wieder entziehen kann, wenn auch die Zahl der Simplen ſo gemäßigt würde, daß die Unterthanen ſie leicht ohne Concurrenz der Domänen, allein tragen könnten.

§. 16.

Endlich verdient das Beyſpiel ſo vieler Souveräne, die faſt einſtimmig dieſe Grundſätze in der ihrer Souveränitat

Digitized by Google

unterworfenen Ländern eingeführt haben, doch auch eine kleine Rückſicht.

Baiern *) und Würtemberg **) laſſen gar keinen Unterſchied mehr gelten; Baden ***) und Heſſen ****) haben den Standesherrn auf unbeſtimmte Zeit ⅛ ihrer Steuerpflicht nachgelaſſen; übrigens ſie ganz wie ihre Domänen behandelt. Naſſau *****) nimmt nur die Reſidenzſchlöſſer, Höfe und Luſtgärten der Standesherrn von der ordentlichen Beſteurung aus.

Indem ich dieſen Grund zuletzt anführe, den ich doch nicht gerade für den letzten an Wichtigkeit halte, hoffe ich zugleich, weder aus Abrahams Schooſſe, noch Elyſiums Hainen den Vorwurf, der Despotenhuldigung mir zu erwerben. Ich will damit keine Unfehlbarkeit der rheiniſchen Souveräne und ihrer Räthe behaupten. Niemanden würde wahrlich mit dieſem Lobe weniger gedient ſeyn, als ihnen ſelbſt. Aber ich achte und verehre ſie als teutſche Fürſten und eben deswegen, weil ſie ſämmtlich teutſche Fürſten ſind, kann und mag ich nicht vermuthen, daß ſie in dieſem Punkte weniger teutſch gehandelt, ihre Macht nicht mit Mäßigung ausgeübt haben. Sollten ſie denn alle jenen ſchönen Zug des teutſchen Karakters: Sinn für Rechtlichkeit und gegebenes Wort, ſo ganz mit der teutſchen Verfaſſung zu Grabe getragen haben? Daß ich mich zur Parthey der Souveränen und nicht der Mediatiſirten bekenne, bin ich meiner Ueberzeugung ſchuldig. Niemand kann aber mehr als ich von dem Grundſatze durchdrungen ſeyn, daß man der Wahrheit nicht mehr ſchadet, als wenn man ſie übertritt.

---

*) Verordnung vom 31. Dec. 1806. und 17. März 1807.
**) Verordnung vom 20. Mai 1809. Rh. Bd. XXXII.
***) Verordnung vom 20. Mai 1807. Rh. Bd. VII. 117.
****) Verordnung vom 20. Jun. 1808. Rh. Bd. XX. 258.
*****) Verordnung vom 20. Jun. 1808. Rh. Bd. XX. 260.

Digitized by Google

Unterthan eines Fürſten, der Lobreden nicht liebt, ziem mir es nicht, ein mehreres zur Vertheidigung eines Grundſatzes hinzuzufügen, der durch die neuſten Verfügungen auch in den fürſtlich primatiſchen Landen Geſetz werden ſoll. Daß aber keine engherzige Finanzſpekulation dabey zum Grund lag, ſondern wirkliche Erleichterung der übrigen Unterthanen der erſte und letzte Endzweck dieſer Maasregel war, wird jeder der Carl n Dalberg kennt, vermuthen können. Schon lange hatten die Ausgaben des Kriegszahlamts durch die ununterbrochenen Kriege ſich unverhältnißmäßig vermehrt. Die Einnahme, welche faſt ganz aus dem Betrage der ſogenannten Schatzung beſteht, blieb dieſelbe. Ein bedeutendes Deficit war die Folge davon. Proviſoriſch war es jedes Jahr theils durch den Ueberſchuß aus andern Kaſſen, theils durch Beyträge aus den Domänen gedeckt worden; aber die Hülfe war nur temporär. Es mußte auf Mittel gedacht werden, dieſem Mangel auf eine dauerhafte Weiſe abzuhelfen. Dazu boten ſich zwey Wege, entweder die bisher ſchatzbaren Unterthanen höher zu beſteuern, durch Verdoppelung der Schatzungsſimpla, oder die bisher ſteuerfreyen in demſelbrn Verhältniſſe, wie die andern anzulegen. Letzteres entſprach am meiſten den landesväterlichen Geſinnungen des menſchenfreundlichen Fürſten. Mit dem groſſen Beyſpiele vorgehend, erklärte er ſogleich alle ſeine Domänen für ſteuerbar, wogegen auch die Standesherrn, der Adel und die Geiſtlichkeit und alle Steuerfreye ein Gleiches ſich gefallen laſſen müſſen. Und wer wird auch hier nicht gerne ſein Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen, wenn er ſeinen Fürſten unter den Mitopfernden erblickt. Wenn der Gedanke: Socios habere malorum, einigen Troſt gewähren kann, ſo muß er hier doppelt tröſten.

# 7.

## Bericht an den König von Weſtphalen abgeſtattet vom Miniſter des öffentlichen Schatzes über die Verwaltung deſſelben während des Rechnungsjahrs 1808.

Sire!

Die Rechenſchaft, welche ich Ew. Majeſtät von der Verwaltung des öffentlichen Schatzes im Jahr 1808 abzulegen habe, ſtellt das Gemälde einer neuen Organiſation dar, und ſchildert die ſchnellen Fortſchritte, welche in weniger als dreizehn Monaten die Finanzverwaltung eines neu aufblühenden Königreichs machte, geſchaffen durch den Willen des Helden, der Europa's Schickſal lenkt, und der Sorgfalt eines Fürſten anvertraut, der raſtlos bemühet iſt in ſeine Fußſtapfen zu treten.

Ew. Majeſtät werden in dieſer Darſtellung die glückliche Wirkung der unermüdeten Sorgfalt erblicken, welche Sie einem Zweige der Verwaltung gewidmet haben, der die Grundlage und die Quelle aller übrigen iſt.

Die Weſtphalen, Sire! werden darin das erſte Beiſpiel der Publizität in den Maaßregeln einer Regierung finden, die feſt vertrauend ihren Grundſätzen und der Regelmäßigkeit ihrer Verwaltung, den Augen ihrer Unterthanen nichts verbirgt, und mit Vergnügen ihnen das ganze Detail der Bemühungen entwickelt, welche ſie für ihr Wohl angewendet hat.

Dieſe unter den vorigen Regierungen unbekannte Publizität wird unter die Wohlthaten gezählt werden, welche die neue Ordnung der Dinge herbeiführt.

Digitized by Google

Sie iſt, Sire! für ihre Völker ein neuer Beweggrund des Zutrauens und der Ergebenheit.

Die Rechnung des Schatzes vom Jahre 1808 iſt zugleich die Geſchichte ſeiner Schöpfung. Ich hatte die Ehre, ſeit den erſten Augenblicken ſeines Daſeyns dabei mitzuwirken, und kann nicht umhin, den Eifer zu rühmen, womit die Adminiſtratoren und alle übrige bei dieſem Verwaltungszweige angeſtellten Offizianten, mich unterſtützt haben.

Ew. Majeſtät werden ſich noch zu erinnern geruhen, daß die Ereigniſſe, welche der Gründung der Monarchie vorangiengen, und ſie begleiteten, nicht geeignet waren, die Bildung des Schatzes zu begünſtigen. Die Militairbehörden, von denen das Land regiert wurde, hatten nicht nur alle Fonds erſchöpft, ſondern zugleich das Rechnungsweſen aller Provinzen, woraus das Königreich Weſtphalen gegenwärtig beſteht, in Verwirrung gebracht; ein Rechnungsweſen, das nach eben ſo viel verſchiedenen Grundſätzen eingerichtet war, als es bisher verſchiedene Länder im jetzigen Weſtphalen gab.

Ein großer Theil der Rechnungen über Steuern und ſonſtige Einkünfte wurde den Landſtänden abgelegt, und nach inom ſehr allgemein angenommenen Grundſatze wurde jede Kaſſe wie eine abgeſonderte Anſtalt betrachtet, die ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben zu beſorgen hatte, und nur den Ueberſchuß an die Generalkaſſe des Landes ablieferte.

Ein Chaos von mannigfaltigem Privatintereſſe mußte in Ordnung gebracht, ein Centralpunkt beſtimmt werden, in dem ſich alle Einnahmen vereinigten, und von dem alle Zahlungen ausgingen. Dieſe ſchon an und für ſich ſchwierige Arbeit durfte keine Erſchütterung zur Folge haben, ſie durfte nicht einen Augenblick den Dienſt unterbrechen, weil die geringſte Stockung in der Erhebung den Gang aller Verwaltungszweige aufgehalten haben würde.

Ew. Majeſtät werden mir erlauben, ſämmtliche Maaßregeln wieder in Ihr Gedächtniß zurückzuführen, welche Sie

wegen der Organiſation der Verwaltung des Schatzes und aller Kaſſen im Königreiche vorgeſchrieben haben, jene Maaßregeln, denen dieſer Zweig der Verwaltung ſeine gegenwärtige feſte Einrichtung, ſo wie die Klarheit und Regelmäßigkeit aller ſeiner Operationen verdankt.

Ew. Majeſtät wollten, daß bei dieſer Organiſation, ſo viel nur immer die Lokalverhältniſſe es geſtatteten, Frankreichs ſchönes Vorbild nachgeahmt würde, und daß ohne Einführung der vielen Förmlichkeiten und Schreibereien, welche der Umfang dieſes großen Reichs, die Vielfachheit der Operationen, und die daraus hervorgehende Verwickelung derſelben, dem franzöſiſchen Schatze nothwendig machen, der Weſtphäliſche unter einfachern Formen daſſelbe Syſtem im Rechnungsweſen, dieſelbe Schnelligkeit im Geſchäftsgange darböte.

Dieſer Zweck ward vollkommen erreicht.

Die Verwaltung des Staatsſchatzes wurde durch das Dekret vom 14ten Dezember 1807 gebildet. Drei Adminiſtratoren, ein Generaleinnehmer, und ein Generalzahlmeiſter wurden ernannt, und ein proviſoriſcher Miniſter wurde dieſem Verwaltungszweige vorgeſetzt. Dieſe öffentlichen Beamten traten den 19ten Dezember ihren Dienſt an, und von dieſem Tage an datirt ſich die Bildung des Schatzes. Durch die Dekrete vom 22ten Dezember 1807 und 29ten Januar 1808, wurden zwei Kontroleurs, der eine für den Generaleinnehmer, der andere für den Generalzahlmeiſter, und drei Inſpektoren der öffentlichen Kaſſen angeſtellt.

Als der proviſoriſche Miniſter des Schatzes zu einem anderen Poſten berufen wurde, vereinigten Ew. Majeſtät durch Ihr Dekret vom 9ten Februar dieſen Verwaltungszweig mit dem Miniſterium der Finanzen, wovon derſelbe der Konſtitution zufolge einen Theil bilden ſoll, und erſparen auf dieſe Art die Ausgabe für ein Miniſterium, deſſen Koſten immer mit dem Umfange des Königreichs, der Beſchränktheit

ſeiner Einkünfte und den Geſchäften, welche der Verwaltung des Schatzes obliegen, im Mißverhältniß geſtanden hätten.

Eben dies Dekret, welches durch das vom 17ten November deſſelben Jahrs einige geringe Abänderungen erlitten hat, befiehlt die Errichtung einer Generaldirektion des Schatzes, die einem Staatsrathe unter den Befehlen des Finanzminiſters anvertraut wurde.

Ich hatte die Ehre den 11ten Februar 1808 in dieſer Eigenſchaft meine Ernennung zu erhalten.

Damals kannte man noch nicht das Debet der Rendanten und der Steuerpflichtigen, ja nicht einmal die Exiſtenz mehrerer Kaſſen und Einkünfte. Unvollkommen und unrichtig waren die Situationsetats. Das Budjet des Jahrs in Eile und nur ſummariſch entworfen, und nach unbeſtimmten und überſpannten Grundlagen berechnet, war als fehlerhaft anerkannt worden, und konnte beim Rechnungsweſen des Königreichs nicht zur Richtſchnur genommen werden. Eben ſo mangelhaft wie die Kontrolle der Einnahme war die eingeführte Juſtifikation der Ausgaben.

Die erſte Sorge der Generaldirektion ging dahin, einen regelmäßigen Gang der Operationen anzuordnen, den Geſchäftskreis eines jeden Mitgliedes der Verwaltung genau zu beſtimmen und Situationsetats einzuführen, vermittelſt deren eine hinlängliche Kontrolle zwiſchen der Zentralkaſſe und den auswärtigen Kaſſen Statt fände.

Die Inſtruktion des proviſoriſchen Miniſters der Finanzen vom 3ten März 1808 über die Regulirung der Ausgaben half für den Augenblick dem Mangel aller Kontrolle in dieſem Zweige der Verwaltung des Schatzes ab.

Die Dekrete, welche Ew. Majeſtät nachher unterm 4ten und 29ten März über die General- und Domaineneinnehmer erlaſſen haben, bilden die Grundlagen zu einem einfachen und gleichförmigen Syſtem, welches ſeitdem durch die Dekrete vom 3ten September, und mehrere andere von Ew. Majeſtät

in dieſer Hinſicht erlaſſenen Verordnungen vollkommen wor-
den iſt.

Dieſes Syſtem beſteht darin, daß alle Steuern und Einkünfte jeder Art in der Gemeinde ſelbſt erhoben werden, wo ſich entweder der Steuerpflichtige oder der Gegenſtand befindet, welcher das Produkt liefert, daß ſie vom Ortseinnehmer in die Kaſſe des Kantonseinnehmers, von da an den Diſtriktseinnehmer, und von dieſem endlich an die Generalkaſſe des Schatzes abgeliefert werden. Die Ablieferungen in Kantonskaſſen und aus dieſen wieder in die Diſtriktskaſſen geſchehen alle acht Tage.

Aus dieſen letzteren Kaſſen fließen die Gelder in den Diſtrikt wieder zurück durch Mandate, welche die Generalkaſſe auf die Generaleinnehmer ausſtellt, und die, ſobald ſie mit den Quittungen der Empfänger verſehen ſind, als baares Geld dem Schatz überſchickt werden. Nur der Ueberſchuß wird baar an die Generalkaſſe abgeliefert.

Dieſe Kaſſe iſt zugleich die Quelle und der Mittelpunkt aller Ausgaben, von welcher Natur ſie ſeyn mögen. Auf ſie führen alle Operationen und alle Kaſſengeſchäfte, was auch immer ihr Gegenſtand ſeyn mag, zurück.

Sie ſammelt alle Beweiſe von den für Rechnung der Regierung im ganzen Königreiche geſchehenen Ausgaben, und liefert vermittelſt der Beläge, welche die einzelnen Kaſſen ihr zufertigen, alle Materialien, die zur Aufſtellung der Generalrechnungen eines jeden Zweigs der Generalverwaltung erforderlich ſind. Der geringfügigſte Gegenſtand wird auf dieſelbe Art wie der Bedeutendſte dargethan, und beurkundet, und der Gang des Geſchäfts bleibt immer derſelbe, welchen Plan auch die Regierung auszuführen beſchließen mag.

Aus dieſem Syſtem, wovon die Verwaltung der Poſten allein eine nothwendige Ausnahme macht, und welches durch die von Ew. Majeſtät den 1. Januar 1809 genehmigte Inſtruktion wegen Regulirung der beſtimmten Ausgaben eine

neue Verbeſſerung erhalten hat, geht als Reſultat hervor: daß nur bei der Generalkaſſe allein eine hinlängliche Anzahl von Beamten nöthig iſt, um alle Beläge der Ausgaben und Einnahmen zu beurkunden, die Materialien zu trennen, ſo wie auch die Rechnungen eines jeden Verwaltungszweigs aufzuſtellen, und daß die Arbeit der General-Diſtriktseinnehmer, welche zu gleicher Zeit Auszahler für die Generalkaſſe ſind, in der Beſchleunigung der Erhebung, in der Führung des Tagebuchs, ſo wie der für jede einzelne Gattung von Einnahme beſtimmten Regiſter, und in der Vollziehung der von der Generalkaſſe empfangenen Mandate beſteht.

Es kann alſo hiernach, in den Departements gar keine rückſtändige Rechnungen geben, und das Rechnungsweſen im Königreiche liegt immer klar vor Augen, weil alle Zweige deſſelben auf die Generalkaſſe hinauslaufen.

Faſt in allen Staaten gehört die Ablegung der Rechnungen zu den langwierigſten und zugleich mühſamſten Arbeiten, und wird gewöhnlich erſt ſehr lange nach Ablauf des Jahrs zu Ende gebracht. In Frankreich ſelbſt werden die Rechnungen erſt gegen das Ende des folgenden Jahrs abgelegt. In Weſtphalen ſind in Zukunſt nur drei Monate erforderlich, um dieſelben völlig abzuſchließen, und die Rechnungskammer, mit deren Organiſation Ew. Majeſtät ſich jetzt beſchäftigen, wird alle Operationen der Verwaltung in der Nähe zu verfolgen im Stande ſeyn.

Ohne dieſes Rechnungsſyſtem wäre ich nicht im Stande, Ew. Majeſtät heute die Rechnungen der Verwaltung des Jahrs 1808 zu überreichen, in Anſehung deren ich die Ehre habe, folgende Bemerkungen vorzulegen.

Das Rechnungsweſen des Weſtphäliſchen Schatzes iſt eben ſo wie das des franzöſiſchen, doppelter Art.

Die erſte Gattung dieſes Rechnungweſens iſt die blos innere. Sie liefert die Rechnung über alle durch die General-

kaſſe ſeit dem Anfange bis zum Ende des abgelaufenen Jahrs geſchehenen Einnahmen und Ausgaben.

Die zweite Gattung des Rechnungsweſens des Schatzes umfaßt alle Kaſſen der Diſtriktseinnehmer, welche zugleich die Auszahler in ihren Diſtrikten ſind. Die endliche Schlußberechnung des Jahrs von dieſer Gattung des Rechnungsweſens, muß die Generalüberſicht von allen im ganzen Königreiche, bis zum letzten Dezember des abgelaufenen Jahrs geſchehenen Einnahmen und Ausgaben liefern.

Ew. Majeſtät haben beſchloſſen, daß beim Rechnungsweſen des Staats, das Syſtem der Rechnungsjahre (Exercices) befolgt werde. Dieſes, durch eine weiſe Vorſicht ausgeſonnene Syſtem hat den Zweck, vor Anfang des Jahrs die Wahrſcheinlichkeit der Bedürfniſſe des öffentlichen Schatzes mit den zu ihrer Befriedigung vorhandenen Mitteln in Verhältniß zu ſetzen. Es iſt unentbehrlich, um Ordnung in den Operationen und Klarheit in den Reſultaten zu erhalten.

Das Jahrsbudjet iſt die Grundlage dieſes Syſtems; da aber die darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben, in dem Jahre natürlich nicht realiſirt werden können, ſo iſt es nothwendig, daß unter der Benennung Rechnungsjahr der Lauf deſſelben noch zum Behuf der dahin einſchlagenden Einnahmen und Ausgaben offen bleiben.

Es kann ſogar der Fall ſeyn, daß ſelbſt nach Ablauf des folgenden Jahrs, der Zeitraum eines Dritten, noch zu benutzen iſt, um den Beſtimmungen des Budjets ſich ſoviel wie möglich anzunähern.

Die Umſtände haben nicht geſtattet, dieſes Syſtem ſeit dem Anfange des Finanzjahres einzuführen. Erſt ſeit meiner Berufung zum Miniſterium konnte ich mich mit dem Budjet beſchäftigen. Das Projekt, welches ich zu jener Zeit überreichte, und wornach die vermuthliche Einnahme 24,470,000 Franken, die vermuthliche Ausgabe hingegen 23,425,000 Franken betrug, iſt erſt durch das Finanzgeſetz vom 21ſten

Auguſt genehmigt worden; man mußte daher bis zum Anfang des Jahrs zurückgehen, und das Rechnungsweſen der erſten Monate, von neuem bearbeiten, um die Papiere des öffentlichen Schatzes, nach den Rubriken und Beſtimmungen des Budjets einrichten zu können.

Wenn gleich das Rechnungsjahr mit dem gewöhnlichen Jahre ſeinen Anfang nehmen muß, ſo iſt es doch nothwendig, daß das vom Jahr 1808, welches das erſte des Königreichs Weſtphalen iſt, die dreizehn Tage mitbegreife, welche ſeit der Bildung des Schatzes bis zum 1ſten Januar 1808 verfloſſen ſind. Dieſe dreizehn Tage waren nicht hinreichend, um eine der angefangenen Operationen zu vollenden, und man müßte, wollte man ſie von dem darauf folgenden Jahre trennen, eine unnütze Arbeit übernehmen, welche die Reſultate nur verwirren würde.

Das Rechnungsjahr von 1808 umfaßt alſo einen Zeitraum von 379 Tagen, ſtatt 366 (Schaltjahr). Aber ſo richtig auch das Reſultat iſt, welches dieſes Rechnungjahr liefert, ſo würde es dennoch unvollkommen bleiben, wenn man nicht die ſeit dem erſten Januar 1809 für Rechnung dieſes Jahrs geſchehenen Einnahmen, ſo wie auch die Ausgaben hinzu rechnen wollte, die ſowohl auf die alten, während dem Jahre noch nicht erſchöpften Kredite, als auch auf die gegen das Ende des Jahrs zur Abſchließung der Rechnungen verſchiedener Verwaltungszweige, insbeſondere des Kriegsdepartements, eröffneten Ergänzunggskredite erfolgt ſind.

Das Ganze dieſer Reſultate liefert die endliche Hauptabrechnung dieſes Rechnungsjahrs, wie ſie in den Staatsrechnungen erſcheinen wird, ſobald ſämmtliche von den Rechnungsführern zur Begründung eingeſandte Beläge werden unterſucht worden ſeyn.

Dieſe allgemeinen Betrachtungen ſchienen mir nothwendig, um als Kommentar zu den Ueberſichten und Etats zu

Digitized by Google

dienen, welche ich Ew. Majeſtät hierbei zu überreichen die Ehre habe.

Die Etats A. B. C. D. betreffen das innere Rechnungsweſen des Schatzes, und geben eine General-Ueberſicht von allen ſeit dem 19ten December 1807. bis zum 31ten December 1808. geſchehenen Einnahmen und Ausgaben. Es war nothwendig, in den Tabellen A. und B. die verſchiedenen Münzarten genau zu bezeichnen, worin die Einnahmen und Ausgaben geſchehen ſind, weil die Mängel des Münz-Tarifs und das Aufgeld, welches mehrere Münzſorten bei der gewöhnlichen Cirkulation geben, Umwechslungen nöthig gemacht haben, damit nicht der eine oder andere Empfänger begünſtigt, ſondern jeder in gleicher Münze ausgezahlt werde. Dieſe zum Vortheil des Schatzes geſchehene Auswechslung bildet einen Artikel der Einnahme wovon eben ſo gut, als von dem Verluſte, Rechenſchaft gegeben werden muß, welchen der Schatz an verſchiedenen Münzſorten erlitten hat, deren Nominal-Werth im Laufe des Jahrs geſunken iſt, und welche ſich zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung der neuen Tarife, im Schatze vorräthig befanden.

Die Etats E. F. G. H. liefern das Reſultat des äuſſern Rechnungsweſens und enthalten alle Summen, welche ſeit dem 19ten December 1807. bis zum 31ten December 1808. von allen Kaſſen im Königreiche eingenommen und ausgegeben worden, wie auch den Beſtand aller Kaſſen an dieſem Tage.

Die Etats I. K. und L. endlich, enthalten die von der Zentral-Kaſſe zu Caſſel im Jahre 1808. und in den erſten Monaten des Jahrs 1809. geſchehenen und noch zu bewirkenden Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1808. Sie liefern zugleich die General-Bilanz aller ſowohl bereits geſchehenen als noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1808.

Digitized by Google

Dieſe Tabellen geben folgende Reſultate:

### Erſtes Reſultat.

Die Zentral-Kaſſe des Schatzes hat in den 379 Tagen, woraus dies Rechnungsjahr beſteht, eingenommen:

| | |
|---|---|
| die Summe von — — — | 25,172,407 Fr. 23 Ct. |
| Die wirkliche Ausgabe war — | 22,403,974 — 60 — |
| Es blieb in der Kaſſe — — | 2,768,432 Fr. 63 Ct. |

### Bemerkung.

Von dieſem Kaſſen-Beſtand muß die Summe von 1,406,680 Franken 83⅓ Centimen abgezogen werden, welche noch auf die Summe von 2,950,000 Franken zurückgezahlt werden mußte, zu deren Abtragung ſich der Schatz im Anfange des Jahrs, in Folge der Verhandlungen verbindlich gemacht hatte. Vergl die Artikel über dieſen Gegenſtand in den Tabellen A. und B.) *)

### Zweites Reſultat.

Sämmtliche Kaſſen des Königreichs haben in dem erwähnten Zeitraume eingenommen:

| | |
|---|---|
| die Summe von — — — | 27,054,556 Fr. 27 Ct. |
| Am 31. December 1808. blieb in eben dieſen Kaſſen vorräthig die Summe von — — | 4,661,389 — 03 — |

nemlich in der Centralkaſſe des öffentlichen Schatzes die

| | |
|---|---|
| Summe von — — — | 2,768,432 Fr. 63 Ct. |
| in den Diſtrikts-Kaſſen die Summe von | 1,892,956 — 40 — |
| | 4,661,389 Fr. 03 Ct. |
| | wie oben **) |

---

*) Wir laſſen hier blos die Tabelle A. und die Tabelle C. abdrucken. Die Tabelle B. iſt der General-Etat des Details in der hier abgedruckten Tabelle C., die Tabelle D. aber iſt das Reſultat aus den Tabellen A. C., welches in dem Bericht ſelbſt abgedruckt iſt. W.

**) Dieſes Reſultat geht aus den Tabellen H. hervor, welche ſich auf

| Rechnung der Centralkaſſe des öffentli- chen Schatzes in Caſſel. | Etat C. Detail des Etats |
|---|---|
| | **Nachweiſung der Ausgaben.** |
| Civil-Liſte | Civil-Liſte. . . . . . . . . . . . . . |
| Staatsrath | 1. Zwanzig Staatsräthe . . . . . . . |
| | 2. Ein Generalſekretair . . . . . . |
| | 3. Büreau-, Druck- und andere Ko |
| Miniſterium der Juſtiz und des Innern | 1. Unterhaltungs- und Reparaturkoſt Gebäude . . . . . . . . . . . . . |
| | 2. Hülfsgelder für Univerſitäten und liche öffentliche Anſtalten . . . . |
| | 3. Gehälter für Civilgerichts- und amte . . . . . . . . . . . . . . . |
| | 4. Gerichtsunkoſten . . . . . . . . . |
| | 5. Druckkoſten der Geſetzbülletins . |
| | 6. Unvorhergeſehene Ausgaben . . |
| | 7. Gehalt des Miniſters (mit Inbeg zembermonats 1807) . . . . . . |
| | 8. Büreaukoſten deſſelben . . . . . |
| | 9. Zur erſten Einrichtung des M willigte Koſten . . . . . . . . . |
| | 10. Zu den Bauarbeiten am Muſe |
| Miniſterium des Kriegs | 1. Sold und Maſſen . . . . . . . |
| | 2. Lebensmittel zur Verpflegung der Brod, Fleiſch, trockene Hülſenfr |
| | 3. Für Futter, Brennholz und Erleu |
| | 4. Für Truppenbekleidung, zum Hu zur Anſchaffung des Pferdgeſchirres Koſten . . . . . . . . . . . . . . . |
| | 5. Hoſpitäler . . . . . . . . . . . |
| | 6. Militairbetten . . . . . . . . . |
| | 7. Zum Ankauf der nöthigen Remon |
| | 8. Artilleriewesen . . . . . . . . . |
| | 9. Geniewesen . . . . . . . . . . . |
| | 10. Invaliden . . . . . . . . . . . |
| | 11. Etapenkoſten und zu Militairfu |

B.

Ausgaben während des Jahrs 1808.

...iſterium beſonders.

| | Während der dreizehn letzten Tage des Jahrs 1807. | | Im Jahre 1808. | | Summa nach den Miniſterien. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. |
| ʒ . . | 189,121 | » | 17,371,056 | 48 1/2 | 17,560,177 | 48 1/2 |
| orſten, Domai- | | | | | | |
| . . . | » | » | 382,036 | 61 7/20 | | |
| traßen | » | » | 204,822 | 76 1/8 | | |
| : beim | | | | | | |
| . . . | » | » | 17,056 | 38 1/2 | | |
| irekten | | | | | | |
| . . . | » | » | 441,818 | 98 1/6 | 3,707,355 | 41 1/2 |
| . . . | » | » | 270,627 | 98 1/4 | | |
| tlichen | | | | | | |
| n Be- | | | | | | |
| . . | » | » | 57,876 | 95 2/3 | | |
| . . | » | » | 60,077 | 03 | | |
| tlichen | | | | | | |
| . . | » | » | 10,400 | » | | |
| . . | » | » | 1,543,319 | 66 2/3 | | |
| f von | | | | | | |
| ten . | » | » | 223,510 | 43 1/3 | | |
| . . | » | » | 29,593 | » | | |
| . . | » | » | 299,937 | 93 13/20 | | |
| ff des | | | | | | |
| . . | » | » | 64,611 | » | | |
| . . | » | » | 76,666 | 66 | | |
| i ver- | | | | | | |
| . . . | » | » | 25,000 | » | | |
| it De- | | | | | | |
| . . . | » | » | 12,633 | 33 | 16,695 | 01 |
| ligt . | » | » | 4,061 | 68 | | |
| . . . | » | » | 997,246 | 68 1/3 | | |
| f des | | | | | | |
| . . | » | » | 70,000 | » | | |

## Drittes Reſultat.

### Haupt-Abſchluß des Jahrs 1808.

Sämmtliche von allen Kaſſen des öffentlichen Schatzes für die Rechnung von 1808. ſo wohl während des Jahres ſelbſt, als auch während der vier Monate nach deſſen Ablauf, geſchehene Einnahmen betragen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| die Summe von — — — | 29,945,743 | Fr. | 24 Ct. |
| Sämmtliche für Rechnung dieſes Jahrs während deſſelben Zeitraums geſchehenen Zahlungen betragen — — — | 26,413,343 | — | 29⅓ — |
| Es bleibt daher ein wirklicher Ueberſchuß von — — — | 3,532,399 | — | 94⅓ — |

Die Ausgaben, welche noch für das Jahr 1808. erforderlich ſind, die aber erſt dann genau geſchätzt werden können, wenn das Reſultat der Liquidation der verſchiedenen Miniſterien bekannt geworden, belaufen ſich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Für die Verwaltung des Kriegs-Departements auf — — | 630,000 | Fr. | ; ; — |
| 2) Für die Verwaltung der Juſtiz und des Innern — — | 100,000 | — | ; ; — |
| 3) Für die Verwaltung der Finanzen, des Handels und des Schatzes | 462,555 | — | 32 — |
| Summa | 1,192,555 | — | 32 — |

---

die Tabellen E. F. G. gründet. Wir laſſen dieſe Tabellen aus Mangel an Raum hinweg, werden aber von denſelben noch nähere Auskunft in einem der folgenden Hefte geben, wo wir über die Natur, geſammte Auflagen nach den vorhandenen Verordnungen ꝛc. ꝛc. Nachricht zu geben, und einige Vergleichungen mit den Auflagen in andern Reihen zu geben beſchloſſen haben.
W.

Digitized by Google

eine Summe, die durch den wirklichen Ueberſchuß der Einnahme, welcher ſich aus dem Etat K. ergiebt, hinlänglich gedeckt wird *)

Die Liquidation dieſer in den Kolumnen 5 und 6 des Etats K. detaillirten Rechnung wird ſogleich erfolgen, wenn Ew. Majeſtät auf die, von den verſchiedenen Miniſtern einzureichenden Anträge, durch beſondere Dekrete Ergänzungs-Kredite zur Berichtigung der rückſtändigen Zahlungen werden eröfnet haben. Zur genauern Entwickelung des vorausgeſchickten Reſultats füge ich in der Anlage M. *) einen General-Situations-Etat von ſämmtlichen Krediten bei, welche Ew. Majeſtät ſowohl durch das Budjet des Jahrs, als auch durch beſondere Dekrete verwilligt haben. Die Etats I. K. L. liefern zugleich eine genaue Vergleichung, der durch das Budjet im voraus Verkündigten mit den wirklichen E nnahmen und Ausgaben.

Hieraus folgt:

1) daß am 31. December 1808. die wirkliche Einnahme, welche betrug — 25,172,407 Fr. = = Ct.

Die vermuthete Einnahme des Budjets, welche war — 24,470,000 — = = —

überſtiegen hatte um — — — 702,407 Fr. = Ct.

während die Ausgabe, welche nur betrug — — 22,403,974 — 60 —

---

*) Beim Abdruck dieſes Berichts iſt bei der Central-Kaſſe auf dieſen Ueberſchuß bereits die Summe von 841,729 Fr. 43 Ct. eingegangen.

*) Die Tabellen Lit. I. K. L. M., welche die Details der hier gelieferten Reſultate geben, laſſen wir aus der oben angeführten Urſache ebenfalls hinweg, werden jedoch darauf bei der obenerwähnten Gelegenheit zurückkommen. W.

| | | |
|---|---|---|
| gegen die Vermuthete des Budjets von | 23,425,000 — = — | |
| einen Ueberſchuß zurückließ von — — — | | — 1,021,025 — 40 — |
| ſo daß der Ueberſchuß für den Schatz ſich belief auf — — — — | | — 1,723,432 — 40 — |
| 2) Daß im Augenblick der Schluß-Berechnung des verwichenen Jahres die wirklichen Einnahmen von | 30,923,743 — 24 — | |
| die vermuthete Einnahme von — | 24,470,000 — = — | |
| überſchreiten um die Summe von — — — | | — 6,453,743 — 24 — |
| die wirkliche Ausgabe von — | 28,605,898 — 61⅓ = | |
| ebenfalls die vermuthete Ausgabe des Budjets von | 23,425,000 — = — | |
| überſchritten um — — — | | — 5,180,898 — 61⅓ — |

Sobald die oben erwähnten Ergänzungs-Kredite für das Jahr 1808. eröfnet ſind, wird keine aus dieſem Rechnungsjahre herrührende Schuld, dem Schatz mehr zur Laſt fallen. Schon ſind alle Anleihen, welche die Gewalt der Umſtände im Jahre 1808. zu machen nöthigte, zurückgezahlt, und das erſte Regierungs-Jahr Ew. Majeſtät, ohne Hülfsquellen begonnen, und durchlebt unter der ſchweren Bürde von Laſten jeglicher Art, den Folgen des Kriegs, wird den künftigen zum Vorbilde dienen können.



Digitized by Google

Noch muß ich der Koſten erwähnen, welche die durch den Schatz in dieſem erſten Rechnungsjahre geſchehenen Negociationen veranlaßt haben.

Der General-Etat N. *) enthält den Total-Betrag der negociirten Summen, und der dadurch verurſachten Koſten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die negociirten Summen betragen | — | — | — 3,000,000 Fr. ,, Ct. |
| Die Zinnſen | — 43,319 Fr. 66 Ct. | | |
| Die Kommiſſionskoſten | 60,000 — ,, — | | |
| Summa | 103,319 — 66 — | | |

Die Zinſe betrugen im ganzen Jahre nicht über 5/12 monatlich, ſie waren alſo ſo mäſig, wie man ſie nur bei einer alten Regierung erwarten kann. Dieſer Zinsfuß iſt ſehr niedrig, verglichen mit dem, wozu ſich der franzöſiſche Schatz noch im Anfange des Rechnungsjahrs 1806. verſtehen mußte, denn die Koſten der Geld-Negociation beliefen ſich damals auf 1 3/8 pro Cent monatlich.

Dies Sire! iſt das befriedigende Reſultat des Jahres 1808. Möchte das laufende Jahr ähnliche Reſultate darbieten! Es hat unter ungünſtigen Vorbedeutungen für die Einnahme begonnen. Der Kriegszuſtand, worin Europa von neuem ſich verſezt ſieht, hat Anſtrengungen nöthig gemacht, welche die Staatskräfte überſteigen. Die Bewegungen im Innern haben einen fühlbaren Einfluß auf die Einnahme gehabt; aber die Anwendung der weiſen Maaßregeln, die Ew. Majeſtät eben gewählt haben, um durch wohleingerichtete Sparſamkeit die nothwendigen Ausgaben zu decken, welche augenblickliche Verlegenheit herbeiführen könnten, wird ſeine Wirkung nicht verfehlen. Die Beharrlichkeit Ew. Majeſtät wird alle Schwierigkeiten beſiegen, und die bereits getroffenen

*) Dieſe Tabelle iſt hinweggelaſſen, da ſie nur die Details der im Berichte angegebene Reſultate liefert.

Digitized by Google

Verfügungen werden eben ſo ſchnell die Gemüther der wohlgeſinnten Bürger beruhigen, als das Murren der Uebelgeſinnten unterdrücken.

In kurzem werde ich die Ehre haben, Ew. Majeſtät die Rechnung über die Finanz-Verwaltung des Staats während dem Rechnungsjahre 1808. vorzulegen. Dieſe Rechnung verbunden mit der, welche ich jezt überreiche, wird ein vollſtändiges Gemälde liefern, von den jezt vorhandenen Hülfsquellen ſowohl, als auch von den neuen, welche eine weiſe Verwaltung in der Folge ſich wird verſchaffen können.

Caſſel den 15. Mai 1809.

Der Miniſter der Finanzen und des öffentlichen Schatzes.

Unterzeichnet, Bülow.

# 8.

## Fragmentariſche Gedanken.

(Fortſetzung von Nro. 3. in Heft 19.)

### 6.

### Souverainität.

Bei den mancherlei Begriffen und Definitionen, welche über die Souverainität ſeit einiger Zeit in Umlauf gekommen ſind, iſt es nicht ohne Nutzen, die trefliche Definition in Erinnerung zu bringen, welche einer der vorzüglichſten teutſchen Gelehrten vor einigen Jahren gegeben hat. Herr Hofrath von Martens in Göttingen, jezt Königl. Weſtphäliſcher Staatsrath, ſagt in ſeinem: *Precis du droit des gens moderne de l'Europe* (Götting zweite Ausgabe. 1801.) §. 16. »le caractère essentiel de la souveraineté parfaite

»c'est que dans ce qui touche sa constitution et son »gouvernement civil *) l'état n'ait à recevoir des »loix d'aucun étranger.» Aus dieſem richtigen, wie ich glaube, allein richtigen Begriff iſt auch wohl die Diſpoſition des Artikels 7. der Rheinbundsakte: »Les princes devront »nécessairement être independans de toute puissance »étrangère à la Confédération» gegriffen. Jede Souverainität, mithin auch die Bundesfürſtliche, iſt alſo nur **Unabhängigkeit der Staatsgewalt von einer andern Staatsgewalt.** Ungebundenheit und Unbeſchränktheit der Staatsgewalt, gehört nicht zum Begrif der Souverainität, folgt alſo auch nicht aus demſelben. Der König von Grosbrittanien iſt nicht minder ein ſouverainer Monarch als der König von Dännemark.

## 7. Beſetzung der Tribunäle.

Wenn gute Rechtspflege in den einzelnen teutſchen Staaten, mit Recht ſtets eine der vorzüglichſten Baſen des bürgerlichen Glücks war; ſo iſt ſie nach aufgehobener Reichsverfaſſung doppelt wichtig geworden, weil die Einwohner der teutſchen Staaten die Reichsgerichte, und in ihnen die ſchützende Controlle der guten Territorial-Gerichtspflege, verloren haben. Mögte unter der Reichsverfaſſung, immer ein Territorialgericht nur mit 3 — 4 Männern beſetzt, und dieſen wenigen Männern die Entſcheidung über Eigenthum, Vermögen, Ehre und Leben der Unterthanen anvertrauet ſeyn; mögte dort immer dieſe Entſcheidung von allen denjenigen Inconvenienzen abhangen, welche mit der wenigſeitigen Anſicht und Beurtheilung einiger weniger Männer, geſetzt: ſie alle hätten in Rückſicht auf Kopf, Kenntniſſe, Willen und Herz, alle

*) La dependance, dans laquelle les états catholiques se trouvent envers le Pape ne porte atteinte à leur Souveraineté, qu'en tant que celui-ci empièterait sur les droits du pouvoir civil sur l'église (jus circa sacra).

Eigenſchaften eines guten Richters, unzertrennlich verbunden ſind, die Sache, wenn ſie nicht gar zu unbedeutend war, kam zur Reviſion der Reichsgerichte, mithin zur Beurtheilung eines, mit einem ſtärkeren, rechtſprechenden Perſonale beſetzten Tribunals.

Da letzteres bei der Rheinbundiſchen Verfaſſung wegfällt; ſo iſt es wohl nicht unbillig, daß in den einzelnen teutſchen Staaten bei Beſetzung der Tribunäle, hierauf Rückſicht genommen wird, und in denſelben die Entſcheidung der wichtigſten Angelegenheiten der Unterthanen, nicht weiter einigen wenigen Männern überlaſſen werde. In einigen Rheinbundiſchen Staaten z. B. Baiern, Würtemberg, Weſtphalen, Heſſen, iſt die Juſtizverwaltung, auch in dieſer Hinſicht ſchon treflich verbeſſert; wie die organiſchen Geſetze und Staatskalender dieſer Staaten beweiſen. *Beaucoup de juges!* ſagte ſehr richtig der weſtphäliſche Miniſter Simeon in der bekannten Rede in der Reichstagsverſammlung.

Ich führe hierüber folgende Worte eines ſcharfſinnigen Schriftſtellers an. Paw ſagt in den *Recherches philosophiques sur les Grecs* (à Berlin 1787.) Tom. II. Sect. II. §. 1.: »Il y a ce vice dans la plupart des Tribunaux de l'Europe, qu'ils sont composés d'un trop »petit nombre de juges, tellement, que la vie, l'hon»neur et la fortune y dépendent d'un trop petit nombre »d'opinions et c'est encore bien pis, lorsque ces »opinions ne sont pas même éclairées: la seule rai»son, qu'on ait pu rendre d'une institution semblable, »c'est qu'il en couteroit trop, dit on, pour payer »une multitude de juges dans des matières criminelles, »qui ne sont pas par elles-mêmes fort lucratives; »ainsi c'est l'avarice la plus sordide et la plus hon»teuse, qui a perpetué jusqu'à present cet usage »digne des Cannibales *) — — —

*) Es iſt auch wohl kein Land in Teutſchland, in welchem

»Rien ne sauroit être plus contraire à l'huma-
»nité et aux premières notions de la raison, que de
»placer le droit de vie et de mort entre les mains
»d'un petit nombre d'hommes, — — — tellement
»que trois suffrages suffisent souvent pour faire périr
»un citoyen, et plonger tous ses descendans dans
»les dernières horreurs de l'indigence et de l'infamie.
»Des jugemens prononcées de la sorte, sont nuls par
»leur nature; mais malheureusement ils ne sont pas
»nuls par leurs effets; puisqu'on a l'autorité de les
»exécuter, comme s'ils eussent été rendus par la
»bouche de la vérité, ou la voix de l'Eternel. Ce-
»pendant combien n'est-il pas facile, que trois hom-
»mes aient été aveuglés par une fausse exposition
»des faits. Et combien n'est-il pas encore facile,
»que trois hommes ayent été corrompus **)

8.

## Appellation in Kriminalfällen.

Ein gerechter Vorwurf, der die bisherige teutſche Kriminal-Rechtspflege trift, iſt die Unſtatthaftigkeit der Appellation in Kriminalſachen. La maxime — ſagt Herr von Paw a. a. O., qui dit, qu'au criminel il n'y a pas d'appel, est la maxime la plus absurde qui ait jamais
»pu tomber dans l'esprit des hommes. Celui qui a
»perdu en première instance sa cause, pour un droit
»de gouttière, en appelle à une cour supérieure et
»celui qui a été condamné injustement à être brulé
»vif par neuf échevins ***) ne peut appeller. Or si

---

die Unterthanen nicht gerne zur Verbeſſerung der Rechtspflege beitragen würden.

**) Warum ſollte das, was bei Kriminalſachen eintritt, nicht auch von Civilſachen gelten?

***) Wie oft in Teutſchland noch weit weniger.

»l'imbecillité venoit elle-même dicter des loix, elle »ne diroit rien de pis que cela: car il en resulte, »qu'un droit de gouttière est un objet plus impor- »tant, que la vie et l'honneur d'un homme devoué »aux plus cruels tourmens.» Im Preußiſchen Staat näherte man ſich dem beſſeren Grundſatz der Appellabilität in Kriminalfällen, und die neue Baieriſche Kriminalverfaſſung, hat ihn förmlich proklamirt. Es würde unſtreitig ein eben ſo großer als leicht erreichbarer Gewinn für die Rechtspflege ſeyn, wenn dieſer Grundſatz in allen teutſchen Staaten angenommen, und, ihm gemäß, die Appellation auch in Kriminalfällen, an die Oberappellations-Gerichte zuläßig wäre.

## 9.

## Oberappellations-Gerichte.

Durch die Auflöſung der teutſchen Reichsverfaſſung ſind in den einzelnen teutſchen Staaten, die Oberappellations-Gerichte, im eigentlichen Sinne, die höchſten Landestribunäle geworden. Möchten ſie eben diejenige Unabhängigkeit an der regiminellen Gewalt erhalten und behalten, welche die Reichsgerichte hatten!

In mehreren Staaten, hat der Landesherr ſich der Gerichtsbarkeit des Tribunals unterworfen.

Gewöhnlich geſchah dieſe Unterwerfung in ſehr allgemeinen ſtreitfähigen Ausdrücken; folgende nähere Beſtimmung bezeichnet dieſe Unterwerfung vielleicht näher:

Der Landesfürſt anerkennt die Gerichtsbarkeit des Oberappellations-Gerichts; 1) in blos bürgerlichen, des Landesfürſten privatrechtliche Verhältniſſe, betreffenden Sachen,

2) in Anſehung der, entweder vom Landesherrn ſelbſt, oder von ſeinen adminiſtrativen Landesbehörden erlaſſenen, das ganze Land, oder einzelne Theile deſſelben betreffenden, landesfürſtlichen oder regiminellen Verfügungen, in ſo weit deshalb ein Unterthan oder ſonſt jemand eine Anſprache an

den Landesherrn zu haben, oder durch jene Verfügung an ſeinen Rechten verletzt zu ſeyn glaubt,

3) in denjenigen Differenzen, welche zwiſchen dem Landesfürſten oder ſeinen adminiſtrativen Landesbehörden einer und den Landesſtänden anderer Seits über einzelne Gegenſtände der regulirten Landesverfaſſung entſtehen; und

4) in denjenigen Fällen, worin der Landesherr als Oberbiſchof, oder als Oberlehnsherr, gehandelt und verfahren hat, ein Privatus aber dadurch an ſeinen wohl erworbenen Rechten gekränkt zu ſeyn behauptet.

In allen dieſen Fällen würde der Landesfürſt vor dem Tribunale zu Recht ſtehen, und Recht geben und nehmen, dergeſtalt, daß der Gravirte bei dem Gerichtshofe ſeine Klage gerichtlich anbringen, und die Forderung ſelbſt oder ſeine etwaigen Entſchädigungsanſprüche, bei des Landesfürſten in der Regel immittelſt fortgehendem Verfahren, zum unpartheiſchen Erkenntniſſe ſtellen möge. Der Teutſche behält hierdurch dasjenige, was er zu allen Zeiten als ſein höchſtes Kleinod betrachtete und ehrte — **Gerechtigkeispflege für alle ſeine Verhältniſſe.**

---

## Amphictyonenrath der Griechen.

Der R. Kammer Gerichts-Aſſeſſor — nunmehriger Grosherzogl. Heſſenſcher Geheimer Rath und Hofgerichts-Direktor Freiherr von **Stein**, ein verdienſtvolles Mitglied des bisherigen Amphictyonen-Senats der Teutſchen, hat in den in dieſer Zeitſchrift abgedruckten gehaltreichen Ideen, über ein **teutſches Bundesgericht**, den Amphictyonen-Rath der Griechen als Beiſpiel eines Gerichtshofes für die Streitigkeiten konföderirter Staaten angeführt. Ein anderer Gelehrter hat in einem, übrigens klaſſiſchen Werke die Statthaftigkeit dieſer Analogie geläugnet, um ſeine Lieblingsidee — die, ſo viel mir bekannt iſt, nur er **allein** und für ſich **allein** ſtehend vertheidigt, während das übrige Teutſchland den ent-

Digitized by Google

gegengeſetzten Wunſch und Satz laut ausgeſprochen hat — nämlich die Inadmiſſibilität eines Bundestribunals für den rheiniſchen Bund, zu unterſtützen.

Mit Recht darf man aber wohl fragen: Warum ſoll die Analogie des Amphictyonen-Senats der Hellenen, für den Rheinbund nicht anwendbar ſeyn? Eine kurze Skizze der Verfaſſung jenes Griechiſchen Senats, enthält ſchon den Beweis, daß mein innigſt geſchätzter, verdienſtvoller Freund, der Herr von Stein mit tiefer Sachkunde auf jene Analogie ſich berief. Die zwölf Hauptvölker des nördlichen, mittlern und mittäglichen Griechenlands, zuerſt diejenigen, die vom Stamme Deucalion beherrſcht wurden, und zuletzt auch noch andere, alle untereinander, und gegenſeitig unabhängig, vereinigten ſich in eine Konföderation gegründet auf politiſcher und gottesdienſtlicher Einheit; beſtimmt zum gemeinſamen Schutz gegen äuſſere Feinde, und gegen innere Unruhen, alſo zur Handhabung des äuſſeren und inneren Friedens 1). Amphictyon König von Thermophylälder Maximilian Griechenlands, ſtiftete dieſen Bund, den Amphictyoniſchen Bund genannt, an deſſen Spitze bekanntlich der Senat der Amphictyonen ſtand. Er beſtand aus den Deputirten der zwölf verbündeten Völker, welche ſich jährlich jedesmal verſammelten, und die Angelegenheiten des Bundes beſorgten,

---

1) Mitford ſagt in der Geſchichte Griechenlands (Ueberſetzung von Eichſtädt) Th. 1. Cap. 3. S. 209. »Der ſichtbare »Zweck dieſes Bundes war, den Uebeln vorzubeugen, und die »beſtändigen Räubereien Kriege und Blutvergieſſungen zu hemmen, die Streitigkeiten der verbündeten Staaten zu entſcheiden, und ſich über allgemeine Maaßregeln der Vertheidigung »gegen auswärtige Feinde zu berathſchlagen. *Stephanus de Ju»risdictione veterum Graecorum* cap. IX. —— institutum est »ne contentiones et lites, si quas invicem concepissent civi»tates, in dissensiones hostiles, et bella exardescerent, seu »potius judicii hujus aequa disertatione et autoritate con»cilii dirimentur».

Digitized by Google

und inſonderheit, die unter den Bundesſtaaten ausgebrochenen Streitigkeiten erörterten, und entſchieden. 2) Die Geſchichte Griechenlands, enthält mehrere Beiſpiele des richterlichen Ausſpruchs des Amphictyonen-Raths über Streitigkeiten zwiſchen den einzelnen Bundesſtaaten, mehrere Beiſpiele der Handhabung des griechiſchen Landfriedens.

So entſchied z. B. der Amphictyonen-Rath, den Streit zwiſchen den Völkern von Lacedämon und Plataä, über die Faſſung der Siegesinſchriften wegen der, den Perſern gelieferten Schlacht 3) mehrere Streitigkeiten über den Vorrang bei Nationalopfern 4) über das Protektorium des Delphiſchen Tempels, 5) ſo urtheilte dieſer Rath als Richter über Seeräubereien, welche ein verbündetes Volk gegen das andere begangen hatte 6); ſo entſchied und beſtrafte er Verletzungen des Völkerrechts, welche an Geſandten verübt waren 7), ſo beſtrafte er Verletzungen der Bundestreue 8), ſo beſtrafte er Landfriedensbrüchige Handlungen, welche ein

---

2) »*Ubbo Emmius Graecia Vetus* (in Gronovii Thes. an»tiq. Graec. T. IV. p. 587) fuit supremum gentis Graeciae »Tribunal ad judicandas et definiendas lites publicas.»

»*Mart. Sckocckii Achaja vetus* (daſ. Tom V. p. 2184.) »Amphictyonum Concilium erat supremum Graecorum Tri»bunal, ubi expendebantur et definiebantur lites publicae »seu graviores caussae; inter civitates populosque contro»versae.»

3) *Demosthenes* in Neaeram p. 877.

4) *Demosthenes* de corona p. 495.

5) *Demosthenes* de corona p. 495.

6) *Plutarch* in Vita Cimonis c. 16.
*Pausadias* Lib. III. c. 3.

7) *Plutarch* quaest. graec. N. LIX.

8) *Herodot* Lib. VII. c. 213. *Plutarch* in Vita Themistoclis cap. 30.

Digitized by Google

Volk gegen das andere ſich erlaubt hatte 9); ſo erkannte er über Schuldforderungen eines Staats an den andern 10) und über die Gränzſtreitigkeiten der Staaten 11) und der- gleichen, erkannte in allen dieſen Fällen auf Geld- oder Ehrenſtrafen, auf Krieg, ja auf Vertilgung aus der Bundes- genoſſenſchaft 12).

Warum ſollte alſo die Analogie des Ampictyonen-Raths nicht auf den rheiniſchen Bund paſſen? weil die einzelnen Staaten des letztern gegenſeitig unabhängig ſind? aber waren die Völker von Lacedämonien und von Athen, von Theſſa- lien und von Phocien, waren alle amphictyoniſchen Völker nicht auch gegenſeitig unabhängig?

Die Geſchichte des Amphictyonen-Raths der Griechen iſt für jeden Staatenbund ſehr lehrreich, ſo lange, als Mäſ- ſigung, Bundestreue, Rechtlichkeit und ächte Vaterlandsliebe die Griechen beſeelte, ſo lange Nationaleinheit das höchſte Geſetz des Helleniſchen Bundes war, ſo lange war der Am- phictyonen-Rath der kraftvolle Mittelpunkt aller griechiſchen Staaten, und ſein Anſehen geachtet, groß und wohlthätig. Aber die Griechen verſtanden nicht die wohlthätige Konföde- rationsform zu nutzen; Eigennutz, Ehrſucht und Territorialis- mus waren dort die Klippen, an welchen der ganze grie- chiſche Amphictyonen Bund ſcheiterte. Etwa acht Jahrhun- derte nach der Stiftung dieſes Bundes, unterdrückte einer der verbündeten griechiſchen Staaten, das Syſtem nicht mehr, was ſo oft groß und bewunderungswürdig genannt worden

---

9) *Voyage du jeune Anacharsis* Tom. III. c. 7. 35. *Diodor Sicul* Lib. XV. *Justin* Lib. VIII. c. 1.

10) *Quinctilian* instit. oratoriae Lib. V. c. 10.

11) *Goguet* de l'origine des loix T. 2. p. 25. Stephanus de jurisdictione vet. Graecor. c. IX.

12) Z. B. gegen die Phocier und Lacedämonier, nach dem zweiten heiligen Kriege.

Digitized by Google

iſt, was aber zu allen Zeiten und unter allen Zonen nur die Geiſſel der Menſchheit war. Sparta, deſſen Bewohner wie Ariſtoteles ſagt, nur im Frieden ſtarben, und im Kriege lebten ward dieſe Geiſſel für Griechenland. Es trat aus dem Geiſt des Bundes in den der gränzenloſeſten Ehrſucht und des Landfriedensbruchs; um in Griechenland das Prinzipat zu erringen, ward es der Bekrieger und Unterdrücker mehrerer Bundesſtaaten, und des griechiſchen Bundes; es verwarf die Entſcheidung der Amphictyonen, und berief ſich dagegen auf die Macht und Entſcheidung der Waffen, als ein unterdrückter Staat die Rechte der Eidgenoſſenſchaft gegen ihn in Anſpruch nahm 13). Der Rath der Amphictyonen ſank unter der drückenden Oberherrſchaft des Militairſtaats Sparta zu einer blos gottesdienſtlichen, politiſch-kraftloſen Behörde herab! Die Schlacht bei Platäa ſetzte zwar der Spartaniſchen Herrſchaft enge Gränzen, und gab Griechenlands Prinzipat den Athenienſern; allein der Geiſt des Bundes, erwachte ſo wenig, als das Anſehen des Amphictyoniſchen Senats. Griechenland war vielmehr ſo tief geſunken, daß Sparta und einige von ihm abhängige Völker, ſich ſelbſt gegen die Freiheit Griechenlands, mit Xerxes von Perſien verbanden, und der Egoismus anderer Völker, den Amphictyonen unterſagte, jene bundbrüchige Völker zur Verantwortung zu ziehen 14). Griechenland bot jetzt das Schauſpiel des dreihundertjährigen innern Kampfes, und der Ausbrüche der Eiferſucht, zwiſchen ſeinen mächtigern Staaten, Athen und Sparta, denen ſich Theben zugeſellte, dar. Zwietracht führte auch hier zur Knechtſchaft. Macedonien, der eroberungsſüchtige Nachbar des verbündeten Griechenlands, benutzte dieſe innere Schwäche, zerſtörte die Macht der einzelnen Staaten, und erhub auf ihren Trümmern, ſeine Oberherrſchaft. Die Rivalität der

---

13) *Gillies* history of Grec. Vol. 1. p. 184.

14) *Plutarch* im Leben Themiſtocles cap. 30.

Digitized by Google

griechiſchen Völker unter einander erleichterte dieſes den Macedoniſchen Königen, »il eut été de l'interêt géneral de la Grèce — ſagt Herr von Pauw 15) d'étouffer la »Macédoine naissante, et cela seroit arrivé, si les »Lacédémoniens eussent joint toutes leurs forces aux »forces d'Athènes à la journée de Chéronée; mais »jamais aucun peuple de la terre ne fit une plus »grande faute, ni une faute plus irréparable, que »les Lacédémoniens: ils resterent très tranquilles »tandis que Philippe vainquoit les Atheniens, sans »prévoir, qu'ils étoient menacés du même destin et »quand ensuite ils voulurent seuls s'opposer aux »efforts de la Macédonie, on les défit comme jamais »aucune nation ne fut defaite.» Die Schlacht bei Chäronea erhob Philipp von Macedonien, zum Oberhaupte Griechenlands. Dem Amphictyonen-Senat war es willkommen, einen Theil des ehemaligen Anſehens dadurch wieder zu erhalten, daß ſie ſelbſt ſich zu Werkzeugen der Abſichten und des Willens Philipps machten, welchem auf der anderen Seite das Geſetzmäßige, von den kleinern Griechiſchen Staaten ſo geliebte Anſehen dieſes Senats, ein eben ſo willkommenes Mittel war, um ſeine Pläne durchzuführen, und ihnen den Anſtrich der Verfaſſungsmäſſigkeit zu verleihen. Philipp ernannte ſich ſelbſt zum Mitgliede des Raths der Amphictyonen, und belebte das Anſehen des letztern, mindeſtens dem Schein nach, von neuem, und nicht ganz ungegründet mag wohl die Bemerkung ſeyn, welche hierüber die Academie der Wiſſenſchaften zu Paris 16) »macht: alors la

15) In den Recherches philosophiques sur les Grecs T. II. S. 182.

16) »Eloge de Mr. de valois.» (Memoires de litterature de l'academie royale des inscriptions et belles lettres Tom XXI. S. 240).

»Grèce éprouva le sort, qu'évitent rarement les états »libres, qui accordent à un voisin puissant un titre, »qui lui donne le droit d'entrer dans leurs délibera-»tions, et de se mêler de leur gouvernement. Elle se »trouva bientôt dans une dependance presqu'entière »des Macédoniens.» Allein dieſes Wiederaufblühen des Amphictyonen-Raths war nicht blos precär, ſondern auch von kurzer Dauer; Griechenland ward, nach dem Ausſterben der Nachkommen Philipps, von neuem der Schauplatz innerer Kriege und endlich eine römiſche Provinz.

Eine der ſchönſten Inſtitutionen des Alterthums unterlag auf dieſe Art der Richtung, welche die Grundſätze und die Politik der Machthaber, gegen das Princip jener Einrichtung genommen hatten, ſie ſcheiterte am Mangel an Einheit, an Bundesmäßigkeit, und an ſchützender Kraft.

v. K.

## 9.

## Geſichtspunkt für die von teutſchen Regenten zur Bearbeitung des Kodex Napoleon niedergeſetzten Kommiſſionen.

Es ſollen die Modifikationen, unter welchen der Kodex Napoleon für teutſche Nationen Geſetzbuch werden kann, ausgemittelt werden.

Dies iſt im Allgemeinen die Aufgabe, welche teutſche Miniſterien, den für die Bearbeitung des franzöſiſchen Geſetzbuchs niedergeſetzten Kommiſſionen, zur Beantwortung vorgelegt haben.

Iſt aber dieſe Aufgabe beſtimmt genug?

Digitized by Google

Haben die Miniſterien ihre Abſichten, ihre Zwecke hinreichend ausgeſprochen?

Sind, ſie ſelbſt vom Geiſte der Aufgabe durchdrungen?

Dieſes alles erlaube ich mir zu bezweifeln.

Es beſtimmen mich dazu folgende Betrachtungen.

Anderswo habe ich ausgeführt, daß der Kodex Napoleon in alle Zweige der Verfaſſung tief eingreift. Seine Aeſte laufen durch das Finanzweſen, durch die Polizei, durch das gerichtliche Verfahren, durch die kirchlichen Einrichtungen, und ſelbſt durch die Grundverfaſſung hindurch.

Mit dem Finanzweſen ſteht das Enregiſtrement und die Inſcription in inniger Verbindung. Auf jenem beruht die Gewißheit und Sicherheit des Grundeigenthums, die Beweißkraft bei Gerichten; auf dieſer der öffentliche Glaube; beide laufen wieder durch alle Adern des proceſſualiſchen Verfahrens.

Polizeivorſorgen finden ſich in den Beſtimmungen über die actes de l'état civil: z. B. in demjenigen, was über die Beerdigungen und die Bedingungen der Zuläßigkeit derſelben verordnet wird. Die kaiſerliche Prokuratur oder das ministère public in ſeiner unermeßlichen Wirkungsſpähre, iſt nichts anders als eine höhere Polizeianſtalt.

Der Zuſammenhang der franzöſiſchen Civilgeſetzgebung mit dem gerichtlichen Verfahren, angekündigt von den Organen der franzöſiſchen Regierung, anerkannt von franzöſiſchen Gelehrten, iſt ſo vorherrſchend, ſo karakteriſtiſch, daß die Leichtigkeit, mit welchem Zachariä, Gönner und andere dieſen Zuſammenhang überſehen, oder gar geleugnet haben, unbegreiflich, ich mögte ſagen unverzeihlich iſt. So iſt der ganze 19te Titel des dritten Buchs sur l'apropriation forcée, ohne die Eigenheiten des franzöſiſchen Vollziehungszwangs, ohne das franzöſiſche Notariat, und ohne Vorausſetzung des Inſtituts der Huissiers, weder anwendbar noch verſtändlich.

Indem der Kodex Napoleon die Ehe für ein rein bür-

gerliches Inſtitut erklärt, bricht er auch dem proteſtantiſchen Kirchenrecht den Stab. Wenn Zachariä die Grundſätze des franzöſiſchen Eherechts, für die nämlichen hält, welche die Lehrer des proteſtantiſchen Kirchenrechts längſt aufgeſtellt haben, ſo hat er entweder jene, oder dieſe nicht verſtanden. Mit dem franzöſiſchen Eherecht, ſteht nicht blos das franzöſiſche Familienrecht, ſondern auch die Lehre von den Beurkundungen des bürgerlichen Zuſtandes (actes de l'état civil) in der genaueſten Verbindung.

Endlich erſchüttert auch der Kodex Napoleon, auf teutſchen Boden verpflanzt, die Grundverfaſſung teutſcher Staaten, wenn es ſeit der Proklamation der Rheinbundesſouverainität anders noch eine Grundverfaſſung gibt. Die darin enthaltene Aufhebung der Frohnden, die Ablößlichkeit der Grundzinſen und Zehnten, revolutioniren das Kameralſyſtem; die Aufhebung der Fideikommiſſe, ſtürzt den Güteradel; die Beſtimmungen über den Genuß und Verluſt der bürgerlichen Rechte, legen der Regierung ein zweiſchneidiges Schwerdt in die Hand, mit welchem ſie jedes, den einzelnen Bürger an den Mitbürger eines andern Staates knüpfende Band, zerſchneiden, und über das Eigenthum und die Familienverhältniſſe einer großen Anzahl von Einwohnern gebieten kann.

Ich habe hier nur Beiſpiele und Winke gegeben; der große Gegenſtand iſt keineswegs auch nur zum hundertſten Theil erſchöpft.

Macht ein teutſches Miniſterium Vorſchläge über die Modifikationen des Kodex Napoleon, zu einer Aufgabe für Geſetzgebungskommiſſionen, ſo frägt es ſich vor allen Dingen: was für ein Sinn wird beſtimmt mit dieſer Aufgabe verknüpft?

Sollten blos objektive Verbeſſerungen der franzöſiſchen Civilgeſetzgebung vorgeſchlagen werden — die ſich dann auch freilich werden finden laſſen — ſo kömmt es auf die innere Kritik des Kodex Napoleon an. Dann haben wir einen

litterariſchen Kampf, dann übt ſich teutſcher Scharfſinn am franzöſiſchen. Von dieſer Seite ſcheinen es viele genommen zu haben. Sie wollen wiſſen, wie ſich die Lücken der französiſchen Civilgeſetzgebung durch Modifikation ausfüllen, wie ſich ihre Mängel heben laſſen. Gönner und ſeine Waffenbrüder machen ſich die Auflößung der Aufgabe leicht. Sie finden im Kodex Napoleon alles unübertreflich, alles weltbürgerlich, alles hervorgehend aus einer objektiven Vernunftgeſetzgebung. Hiernach wäre eigentlich gar nichts zu modificiren. — Dies iſt aber nicht der Geiſt der Aufgabe. Auf Verbeſſerungen des Kodex Napoleon kömmt es vor der Hand nicht an. Wenn teutſche Gelehrte den Kodex Napoleon für unverbeſſerlich halten — ſo kann man ihnen eben ſo gern den Weyrauch gönnen, den ſie ſich dieſer Entdeckung wegen untereinander ſtreuen, als die Verachtung der Gelehrten des Siegervolks, welche von ihrem Lobe keine Notiz nehmen.

Wird dagegen nicht eigentlich nach Verbeſſerungen der Napoleoniſchen Geſetzgebung gefragt, kömmt es nur darauf an, ſie mit demjenigen, was auſſerdem in einem deutſchen Staate gilt, in Einklang zu bringen, ſo erhält die Aufgabe eine andere Anſicht. Die Kritik des Code Napoléon wird Nebenſache.

Es frägt ſich nicht: ob, und wie fern der Codex Napoléon durch Mangel und Widerſprüche einen menſchlichen Urſprung beurkunde, nicht ob deutſcher Scharfſinn etwas Gediegeneres hätte erfinden können, ſondern einzig und allein: wie verhält ſich der Kodex Napoleon, als Theil eines unermeßlichen Ganzen, zu dieſem Ganzen? Wie greifen ſeine einzelnen Verfügungen und Verordnungen in alle Zweige der Staatsverwaltung ein? Wie iſt es zu machen, daß in einem deutſchen Staate der aus einem fremdartigen Ganzen geriſſene Theil, in ein fremdartiges Ganze wieder verſchlungen, und harmoniſch damit verbunden werde?

Dies iſt der Geiſt der Aufgabe. Sie iſt zwei, von einander durchaus abweichender Auflöſungen fähig. Entweder wird der Kodex Napoleon, nach deutſchen Einrichtungen modificirt, oder deutſche Einrichtungen bequemen ſich unter die Vorausſetzungen und Forderungen des Kodex Napoleon. Im erſten Fall wird der Kodex Napoleon dem Geiſt und der Wahrheit nach, deutſchen Einrichtungen, im zweiten wird die deutſche Adminiſtration, Juſtiz- Kirchen- und Grundverfaſſung, dem Kodex Napoleon aufgeopfert. Verlangen deutſche Miniſterien die Auflöſung der Aufgabe im erſten oder im zweiten Sinn? Keines hat ſich darüber erklärt.

Oder ſoll die Aufgabe durch Vergleich- und Vermittlung gelößt werden. Soll hier der Kodex Napoleon einer deutſchen Einrichtung, ſoll dort eine deutſche Einrichtung dem Kodex Napoleon weichen?

Aber welch ein unermeßliches Feld für verwickelte Vorſchläge, für verſchlungene Anſichten, für abweichende Modifikationen! Wurde bisher die Mannigfaltigkeit der Geſetzgebungen, den einzelnen deutſchen Staaten zum Vorwurf gemacht, ſo wäre gerade die Einführung eines modificirten Kodex Napoleon das ſichere Mittel die Abweichungen noch größer, die Kontraſte noch auffallender zu machen.

Die modificirte Einführung des Codex Napoleon, ſoll ja aber in den Staaten des Rheinbundes, gerade das entgegengeſezte Reſultat herbeiführen. Das iſt der Zweck der Aufgabe der Miniſterien. Da aber dieſe Aufgabe, ſo wie ſie jezt vorliegt, ſo wie ſie allgemein und unbeſtimmt, von den oberſten leitenden Staatsbehörden in mehreren deutſchen Staaten aufgeworfen worden iſt, das verlangte Reſultat unmöglich herbeiführen kann, ſo darf man, ohne Unbeſcheidenheit, vorausſetzen, daß die deutſchen Miniſterien ſelbſt, vom wahren Geiſt der Aufgabe noch nicht durchdrungen ſind.

Um dies anzunehmen, müßte man vorausſetzen, daß ſie den innigen Zuſammenhang der franzöſiſchen Civilgeſetzgebung

Digitized by Google

mit dem Ganzen des franzöſiſchen Staatsorganismus überſehen, daß ſie dieſem lezten die Struktur einer deutſchen Staatsverwaltung gegenüber geſtellt, daß ſie die unzähligen und weſentlichen Abweichungen zwiſchen beiden gefaßt haben; man mußte annehmen, daß ſie den Kodex Napoleon beſſer als Zachariä, Seidenſticker, Schmidt und alle diejenigen, welche durch die Bearbeitung deſſelben für deutſche Regierungen ſich Verdienſte erwerben wollten, einſtudirt haben. So etwas kann man von keinem Staatsmann fordern.

Im Grunde ſind aber blos die deutſchen Gelehrten an der gröſten Unbeſtimmtheit der Aufgabe der Miniſterien Schuld. Welcher von ihnen hat den Kodex Napoleon als Theil des Ganzen aufgefaßt, als Theil des Ganzen konſtruirt? Wer hat gezeigt, wie ſich in dieſem Theile das Ganze ſpiegelt, und wie das Ganze den Theil reflectirt? Wie dürftig iſt gerade über dieſen Gegenſtand Seidenſtickers Einleitung in den Code Napoléon — daß ſein angekündigter Geiſt des Code Napoléon die Aufgabe lößen werde, bezweifle ich, nach demjenigen, was bereits über ſeine Hauptanſichten bekannt iſt, ſehr.

Nach meiner Anſicht kann keine Geſetzgebungskommiſſion die Aufgabe der Regierungen lößen, ſo lange die Aufgabe ſelbſt nicht von den Regierungen determinirt wird. Sie kann aber von leztern nicht determinirt werden, wenn deutſche Regenten nicht den Geiſt der Aufgabe, ihren Zweck, ihre Schwierigkeiten, ihre Tendenz kennen.

Es iſt Pflicht der Gelehrten, die Regenten über jenen Geiſt zu informiren. Es iſt nicht unter der Würde der Regenten, über den nämlichen Gegenſtand eine Information zu fordern.

Der Zweck würde erreicht, es würde ihm wenigſtens näher getreten werden, wenn den Geſetzgebungskommiſſionen ſtatt des Auftrags über vorzuſchlagende Modifikationen, der Auftrag zugienge, nicht ſowohl über den Inhalt des Kodex

Napoleon, als über das Verhältniß deſſelben zu allen Zweigen des franzöſiſchen Staatsorganismus, und der Staatsverwaltung Frankreichs, und über die Veränderungen, welche die Einführung jenes Geſetzbuchs, in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, in der Grundverfaſſung, in der Adminiſtration, im Finanzweſen, in der Kriminaljuſtiz, in der Polizei, in dem Kirchenrecht, in der Gerichtsverfaſſung u. ſ. w. nach ſich ziehen würde — ausführliche und gründliche Berichte zu bearbeiten.

Die Frage würde ſich auf folgende Art zergliedern laſſen:

A) In welchem Verhältniß ſteht der Kodex Napoleon zu allen Zweigen der Verfaſſung und Adminiſtration des franzöſiſchen Staats, und zwar
   a) zur Adminiſtration
   b) zur Juſtiz
      aa) zur Civiljuſtiz
      bb) zur Kriminaljuſtiz
   c) zu dem Finanzweſen
   d) zum Kirchenweſen
   e) zur Grundverfaſſung

B) Welche Veränderungen würde die Einführung des Kodex Napoleon in einem Staat der rheiniſchen Konföderation hervorbringen:
   a) in der Adminiſtration
   b) in der Juſtiz
      aa) im Civilproceß
      bb) im Kriminalproceß
   c) im Finanzweſen
   d) im kirchlichen Syſtem
   e) in der Grundverfaſſung
   f) in den deutſchen Staaten eigenen Inſtituten, im Lehenweſen, in der Verfaſſung des Güteradels ꝛc. ꝛc.

Erſt die Bearbeitung dieſer Aufgabe würde deutſche Regenten völlig informiren, ſie würden ſehen, worauf es bei der Einführung des Kodex Napoleon ankömmt; der Nebel, den deutſche Gelehrten vorſätzlich oder aus Unkunde vor ihren Augen verbreiten, würde zerfließen, ſie würden alle Schwierigkeiten überſehen und nun beſtimmt, nach politiſchen oder weltbürgerlichen Zwecken beſtimmen, in welchem Geiſt der Kodex Napoleon modifizirt werden, ob und wo deutſche Einrichtungen dem Kodex Napoleon, oder der Kodex Napoleon deutſchen Einrichtungen weichen ſoll.

Im Monat May 1809. v. Almendingen.

## 10.

### Weitere großherzoglich Heſſiſche Erklärung zur Deklaration vom 1. Auguſt 1807.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß dasjenige, was in der allerhöchſten Deklaration vom 1. Auguſt 1807 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherren in Anſehung der Berg-, Hütten- und Hammerwerke in den Souverainitätslanden, enthalten iſt, nicht durchaus richtig verſtanden worden iſt, ſo wird zu Verhütung künftiger Irrungen, und zur ſchuldigen Nachachtung folgendes über dieſen Gegenſtand öffentlich bekannt gemacht.

1) Den Standesherren verbleibt zwar, wie auch in der Deklaration geſagt iſt, der Beſitz der Berg-, Hütten- und Hammerwerke, in deren Eigenthum ſie ſich zur Zeit der über ſie eingetretenen Souverainität befunden haben, und beziehen deren Einkünfte ohne Entrichtung des Bergwerks-Zehnten, hingegen

2) ſteht die obere Polizei in Bergwerksſachen, die geſetzgebende und richterliche Gewalt rückſichtlich derſelben, die Ertheilung von Schurfſcheinen, Bergbau-Konzeſſionen, die Erlaubniß zu Anlegung von Hütten-, Hammer- und ähnlichen Werken, wenn ein Standesherr im Standesgebiet, außerhalb ſeines ſeitherigen Eigenthums einen neuen Bergbau, eine Hütte, oder einen Hammer anlegen will, ſo wie das Vorkaufsrecht der Bergwerksausbeuten, lediglich dem Souverain zu, welchem auch alle von dem Bergwerksregale abhängende Abgaben, als Zehnten rc. entrichtet werden müſſen.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß andere Privatperſonen in den Souverainitätslanden in Rückſicht der Bergwerke eben ſo wie die Unterthanen in den alten Landen zu betrachten ſeyen.

Darmſtadt den 12. May 1809.

Großherzoglich Heſſiſches geheimes Miniſterium

Lichtenberg, Coulmannn, Schmidt.

Vdt. Verdier.

## II.

## Fragmente über die Idee des Staates.

Ueberſicht.

| | |
|---|---|
| a.) Vorbereitung. | §. 1 — 4. |
| b.) Conſtruktion. | §. 4 — 11. |
| c.) Staatsformen. | §. 11 — 14. |
| d.) Staatsgewalt. | §. 14 — 19. |
| e.) Staatsrecht. | §. 19 — 20. |
| f.) Völkerrecht. | §. 20. wenn es eines gäbe? — 22. |
| g.) Corrolare. | §. 22 — 29. |

§. 1.

Noch nie hat ſich die Tendenz zur Univerſalität, ſowohl in der Bildung der phyſiſchen, als der geiſtigen Kräfte allgemeiner ausgeſprochen, als im gegenwärtigen Zeitalter, und es ſcheint im Geiſte deſſelben zu liegen, in allem eine idealere Begründung aufzuſuchen.

§. 2.

Dieſes Streben nach Allgemeinheit, welches bereits auf alle Wiſſenſchaften ſich verbreitet hat, äußert einen vorzüglichen Einfluß auf die Behandlung des rationellen Rechts.

Die wiſſenſchaftliche Auffaſſung deſſelben entſtand daher gewiſſermaßen erſt in neueren Zeiten, und ſo wie die Theorie des Rechts in der Periode der Römer, nur im Einzelnen und Beſondern (durch das Privatrecht) vorgebildet ward; ſo begann erſt in unſerm Zeitalter ein eigentlich Syſtem des Staats, oder eine Verbindung der verſchiedenen Theile zum Ganzen.

§. 3.

Faſt alle der neueren Rechtsſyſteme, oder wenn man ſo ſagen darf, Staatswiſſenſchaften ſind mehr oder minder Reſultate des Grundſatzes, daß der Staat nicht als ein Werk des Zufalls noch der Willkühr, ſondern als ein Organismus aus der Natur ſelbſt conſtruirt werden müſſe.

Aber die Methode dieſer Conſtruktion war ſo verſchieden, als die mancherlei Anſichten über das Weſen und den Zweck der Staaten.

Daher die ſo zahlreichen Syſteme über Staatsverfaſſungslehre, daher die Ungleichheit in der Aufſtellung einer Baſis, und in der Erklärung des Weſens der Staaten, welche bald als ein Grundvertrag der Nationen zur wechſelſeiti

gen Sicherung der Rechte *) bald als ein Inſtitut zur Realiſirung der Rechtsidee **) bald als empiriſche Anſtalt zur Staatswohlfahrt ***) aufgeſtellt wurden.

§. 4.

Das Weſen des Staates an ſich, darf nicht in der Erfahrung aufgegriffen werden, denn dieſe ſpricht nur die innere Nothwendigkeit eines höheren Imperativs aus.

Wie alles Objektive den wahren Grund ſeines Seyns in etwas Höherem findet, ſo liegt die Grundidee des Staates in der Philoſophie, als der Mutter alles Seyns und Erkennens.

Die Idee des Staates iſt a priori, und apodiktiſch — Nur dieſe Idee abſoluter Nothwendigkeit, erklärt uns den Begriff und die Entſtehung aller Staaten.

§. 5.

Der Staat iſt aber nicht in ſich ſelbſt begründet, d. h. er iſt ſich nicht ſelbſt Zweck, ſondern entſtehet aus dem Urbegriffe der Menſchheit. ****)

Da nämlich die Menſchheit in der Totalität ſich nicht anders denken läßt, als unter der Idee *****) eines ewigen Fortſchreitens zum Ideale, ſo iſt der Begriff des Staates durch die Realiſirung dieſer Tendenz, gegeben und wir ſehen in jedem Staate nur die Form und die Bedingung des allgemeinen Zweckes.

Der Staat iſt demnach die — »organiſche Totalität menſchlicher von der Natur vereinigter Kräfte, unter der Tendenz zum Ideale der Menſchheit gedacht.« —

Er iſt ein **Bund der Menſchen für die Menſchheit.** Daraus ergiebt ſich, daß der Zuſtand des Staates nie ſtehend, ſondern progreſſiv gedacht werden muß. Er **iſt** nicht, er **wird**. —

---

*) Kants methaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre und die Menge ſeiner Schüler.

**) Feuerbach's peinl. Recht, deſſen Abhandlung über Philoſ. und Empirie in ihrem Verhältniſſe zur poſitiven Rechtswiſſenſchaft.

***) Hugo Groot, Puffendorf, Hobbes, Hume, Rouſſeau, Wolf u. a. m.

****) Breyers Antrittsrede in Landshut: über den Begriff der Univerſalgeſchichte. Landsh. 1805.

*****) Sehr ſchön ſpricht **Niebler** dieſe Idee aus. Der Staat aus dem Organismus des Univerſums, entwickelt von Niebler. Landsh. 1805. §. 8. Seite 119.
Endzweck des Staates ſey: »Die immer ſchönere Darſtellung »der Idee der Menſchheit als einer organiſchen Einheit in den »von Natur vereinigten Menſchen nach Maaßgabe ihres Verhält»niſſes zu allen andern eben ſo vereinigten Menſchen.«

Digitized by Google

§. 6.

Je mehr ſich ein Volk als Theil des ungeheuren Ganzen ſeinem Ideale genähert hat, je mehr ſich das Vollendete in ſeiner Bildung ausſpricht, deſto klarer wird die Idee des Staates; und es ergiebt ſich, daß unter rohen Horden, welche vom Thieriſchen ſich noch nicht losgeriſſen haben, folglich als Embrionen der Menſchheit zu betrachten ſind, kein Staat exiſtiren könne *).

§ 7.

Dem Begriffe Staat, kann daher kein Urvertrag der Völker **), weder mit ihren Regenten noch unter ſich zu Grunde liegen, ſondern er ſelbſt entſteht in und durch ſich ſelber, oder vielmehr, er liegt ſchon in der Idee der Menſchheit, nothwendig und unabhängig von allem Poſitiven.

§. 8.

Freiheit, Selbſtſtändigkeit, Gleichheit haben außer dem Staate keinen Sinn, wenn man nicht etwa den vegetirenden Inſtinktszuſtand eines Troglodyten, oder die Anarchie geſetzloſer Sansculotten—Autonomie nennen will.

§. 9.

Es liegt ferner im Begriffe, daß die Menſchen und Familien, welche mit und durch die Entwickelung ihrer Kultur allmählig in den Staatsverband traten, anfänglich blos ihre phyſiſche Erhaltung zum Zwecke des Staatsverbandes machten (denn der Körper entwickelt ſich bei Kindern, wie bei Nationen immer früher als der Geiſt); und daß daher in der Erfahrung das Verhältniß der Individuen unter ſich früher als ihr Geſamtverhältniß zum Staate beſtimmt wurde ***).

---

*) Es giebt zwei Zuſtände der Menſchen; der phyſiſche oder primitive, der philoſophiſche oder policirte. Zum erſten rechne ich den thieriſchen Verein, den Familienverband, den Horden- (Nomaden) = Zuſtand; zum letztern die Vereinigung zum Volk, zur Nation, zum Staatenbund.

**) Wie können ſie einen Vertrag errichten außer dem Staate, über etwas, was ſie nicht haben, und noch nicht kennen; und wer ſpricht dieſen Volkswillen de contrahendo Pacto aus? Die Völker werden Staaten, weil ſie es werden müſſen, weil die Natur keinen Krebsgang machen will; die Herrſcher werden Herrſcher, weil — ſie es werden.

N. S. Gönners Program zu Nieblers Staats-Organismus: Ueber die Nothwendigkeit einer Verbeſſerung der Anſicht vom Staate.

***) In dieſe Periode gehört zum Theil auch die Entſtehung des Lehenweſens, welches gänzlich außer der Idee des reinen Staatsrechts liegt, und als ein blos periodiſches Bedürfniß des poſitiven individuellen Staates zu betrachten iſt, da der Staat ſich noch nicht organiſch entwickelt hat; ohngeachtet ſich deſſen Er

§. 10.

Daher geht in der Geſchichte aller Völker die Entſtehung des Privatrechts dem Oeffentlichen vor; daher wußten Rom *) und China **), welche gewiſſermaßen iſolirte Staaten bildeten, von einem Staats- und Völkerrechte wenig oder gar nichts.

In der Theorie, d. i., in der Auffaſſung und Entwickelung der Idee des Staats! muß aber das öffentliche Recht, als Regel, dem Privaten, als Subſumtion vorgehen.

§. 11.

So wenig aber die Entſtehung der Staaten überhaupt ein Werk des Zufalls war, ſo wenig entſtehen die Staatsformen oder die Regierungsarten aus menſchlicher Willkühr.

Da, wo das Volk erſt aus ſeiner urſprünglichen Wildheit herausgetreten iſt, wo die Vernunft noch ſchwach ſich regt, und die Kräfte und Einſichten der Individuen in Paralelle ſtehen, da, wo rohe Tugend das einzige Geſetz, und unverdorbnes Gefühl der einzige Richter iſt, wo die Bedürfniſſe wie die Kenntniſſe klein ſind, und kein Luxus und keine Aufklärung das Volk in Klaſſen zerſplittert hat, d. i., im jugendlichen Blüthen-Alter der Nationen: war die Form der Staaten meiſt republikaniſch ***) und die Geſchichte weißt uns noch, daß dieſe Form bei jenen Nationen am längſten dauerte, welche arm, und iſolirt ſich mit ihrem Horizont begnügten, und nicht ſogleich in ſüdlichern Zonen, wo die Reife ſchneller beginnt, und endet, ausgewandert ſind.

§. 12.

So wie aber aus dem fixirten Beſitzſtand und aus den getheilten Erwerbsarten Abſtufungen erſchienen, ſo wie die Verfeinerung der Sitten und des Klimas ſich hob, die Wiſſenſchaften entſtanden und neben dem äußern auch das innere Leben begann, d. h. ſobald der Staat ſich coagulirt, die Freiheit ſich mit der Nothwendigkeit gepaart hatte, da entſtanden Monarchien ****). Und auch hier bürgt uns die Geſchichte unſeres Jahrhunderts auf's neue, daß es nicht in der Will-

---

ſcheinung zuweilen auch in gereiften Staaten, aber aus andern lokalen Umſtänden, wiederholt.

*) Breyers Grundriß der Univerſalgeſchichte. Jena 1808. 2. Periode §. 31. Seite 156. ꝛc.

**) Montesquieu Esprit des Lois, Livre 19.

***) Z. B. die Schweiz, die erſten Römer, und Griechen, Nordamerika ꝛc.

S. Johann Müllers Geſch. der ſchweizer. Eidgenoſſenſchaft.

****) Herders Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der

kühr einer ausgereiften Nation *) liege, ſich wieder eine republikaniſche Verfaſſung zu geben.

§. 13.

Man kann demnach Republiken als den Uebergang zum innern Leben der Staaten, und Monarchien gleichſam als Bedingung zum weitern Fortſchreiten für ausgebildete Nationen anſehen; ſo wie auf der andern Seite, wenn die Nationalkraft gealtert hat, und eines neuen Propfreiſes (etwa einer Völkerwanderung aus Norden) bedarf, die Monarchie ſich in Despotie **) auflöſet.

Denn in einem noch kräftigen männlichen Staate gedeiht kein Deſpotismus ***), weil dieſer ſchon eine entnervte Nation vorausſetzt, und nichts als ein Auswuchs der Weichlichkeit und Entartung iſt ****). Deſpotie und Anarchie ſind aber in dieſem Geſichtspunkt analoge Bedeutungen.

§. 14.

In jeder Staatsform, ſie ſey, welche ſie wolle, exiſtirt nur Eine Staatsgewalt *****)

§. 15.

Dieſe iſt untrennbar, und eine und dieſelbe.

§. 16.

Sie iſt nur Ausfluß der Staats-Repräſentation, werde nun dieſe vom ganzen Volk oder von einem Einzigen verwaltet.

§. 17.

Und in ſo fern laſſen ſich keine beſondere Staatsgewalten, z. B. geſetzgebende, richterliche und executive ******) ꝛc.

---

Menſchheit. 4 Bde. Leipzig und Riga. 1784. 9. Buch 4r Abſch. u. an and. Orten.

Montesquieu sur les causes de la Grandeur et de la decadence des Romains. à Paris. chez Didot. 1802. Chap. 9.

*) Frankreich! — Man leſe Wielands Geſpr. unter 4 Augen, und deſſen goldenen Spiegel.

**) Montesquieu considérations sur la grandeur etc. des Romains.

Neue Welt und Menſchengeſchichte aus dem Franz. mit Anmerk. ꝛc. M. Hißmann. Münſter u. Leipzig. 1783. 3r und 4r Theil.

***) Die Türkei und die aſiatiſchen Deſpoten machen nur eine ſcheinbare Ausnahme; und erklären ſich zum Theil aus ihrem Clima, ihrer Religion, und ihrem Charakter.

****) Beiſpiele liefert die Geſchichte faſt aller Staaten, z. B. Rom, Aegipten, Babilon, Perſien ꝛc.

*****) Man vergleiche hierüber Kants metaph. Anfangsgründe des Naturrechts.

******) Kant am angeführten Ort.

Digitized by Google

unterſcheiden, weil alle von einer und derſelben Quelle, der Landeshoheit ausgehen. Auch hat eine Claſſifikation derſelben keinen Einfluß weder auf den Staat, noch auf deſſen Lehre, ſondern hängt von der Individualität eines jeden poſitiven Staates ab. *)

§. 18.

So wie nämlich die Idee des Staates ſich in einer Regierung klarer ausſpricht, um ſo präciſer ſcheiden ſich auch dieſe verſchiedenen Ausflüſſe der höchſten Staatsgewalt aus, und die Sorge für das Wohl der Geſammtheit, die Beförderung der Wiſſenſchaften und Künſte, die körperliche und geiſtige Erziehung des Volkes, gehören in unſeren Zeiten eben ſo zu den Beſtandtheilen der Staatsregierung, wie die Sorge für deſſen Erhaltung, die Errichtung der Kriegsmacht, Rent- und Vogteigerichtsbarkeit.

§. 19.

Der Staat als höchſte Regel der Einheit und Rotundität, duldet keinen coordinirten Staat in ſich ſelber, und ſchon ſein Begriff ſelber, ſchließt jeden von ihm unabhängigen Verband der Glieder, jeden fremden Zweck, jede Unmittelbarkeit aus.

Dadurch beſtimmt ſich das Verhältniß der Kirche **), die Verfaſſung freier Stände (Standesherrn, Landſtände, Ritterſchaften ꝛc.) und Korporationen ***) die Rechtlichkeit geheimer Bunde ꝛc. ꝛc. und es iſt in ſo fern der Satz keine Paradoxie mehr, daß das Kirchenrecht nur ein Zweig des Staatsrechts ſeye ****).

---

Man leſe hierüber:

Gönners teutſches Staatsrecht. Landshut 1804. §. 27. A. Pag. 420.

Schlözers allgemeine Staats- und Staats-Verfaſſungs-Lehre. Göttingen 1793. pag. 100 et 75.

Mayers Syſtem der Staatsregierung im Grundriſſe. Hof 1803.

Hugo's Lehrbuch des Naturrechts. Berlin 1799. pag. 366. §. 322.

*) Daher die verſchiedenen Eintheilungen der Staatsgewalt in Miniſterien und Regierungsbranchen. Eine der ſchönſten Claſſifikationen enthält das neue Ruſſiſche Miniſterium.

**) Stephani über die abſolute Einheit des Staats und der Kirche.

***) M. Vergleiche, die neue geiſtvolle Verfaſſung des Königreichs Baiern vom J. 1808. und die jüngſten Ereigniſſe im rheiniſchen Bunde, vorzüglich in Würtemberg.

****) Dieſe Idee der Einheit hatte ſchon Pabſt Hildebrand (Gregor VII.) nur daß er aus Verſehen (?!) die Kirche für

Digitized by Google

§. 20.

Kein Staat exiſtirt in ſich ſelber, obgleich jeder ſeine individuelle Bahn, wie ein Planet fortläuft, ſondern alle coexiſtirende Staaten ſind gleichſam nur als Glieder eines ungeheuren Ganzen zu betrachten *).

§. 21.

Und auch dieſes iſt ein charakteriſtiſcher Vorzug unſeres Jahrhunderts vor vielen, daß der Kommunikationen der verſchiedenen Nationen eine allgemeinere Austauſchung der Ideen und ein Streben zu einem Zwecke zu Grunde liegt **).

§. 22.

Der Staat exiſtirt nur in ſo fern, als er den Zweck ſeines Ideales ausſpricht. Es giebt daher auch Delirien des Staats.

§. 23.

Sicherheit des Rechtes iſt der erſte aber nicht der einzige, auch nicht der höchſte Zweck.

§. 24.

Jede neu entſtehende Regierungsform und Regierungsgewalt wird rechtlich, ſobald ſie als vollendet da ſteht, und ihre Fortdauer ſich ſelber garantiren kann, d. h. ſobald ſie ſich, durch Vernunft gemäße Acte ausſpricht.

§. 25.

Krieg und Peſtilenz gehören zum Satz des Lebens der Staaten.

§. 26.

Die Geſetze haben nur ſo lange normativ Kraft, als ſie dem Zwecke des Staats entſprechen. Dieſes zu entſcheiden, liegt der Staats-Repräſentation ob.

§. 27.

Je größer ein Staat iſt, d. h. je mehr er die ihm an-

---

den Staat, und dieſen für die Kirche anſah. — Aus dem Geſagten ergiebt ſich u. a. auch die Vortrefflichkeit der römiſchen Staatsverfaſſung bei Aufſtellung der Auguren, der Nutzen des Islamiſchen Chalifats, der Dalailama ꝛc.

**) Breyer am a. O.

*) Dieſe Aſſimilatien der National-Charaktere, dieſe wechſelweiſe Bereicherung, und dieſes univerſelle Leben ſollten mit zu den wohlthätigen Folgen des rheiniſchen Bundes gehören.

Ob England, welches mit ſeiner Handlung, Induſtrie und Schiffarth ein Monopol treibt, ob die Türkei, welche mit der Bildung der übrigen nicht fortſchreitet, ob China, welches ein Aſceten-Leben führt, in dieſem Geſichtspunkt wohl policirte Staaten genannt werden können?

M. leſe Hugo Grotius de mare libero.

gebohrenen natürlichen Gränzen ausfüllt, und je mehr er ſeine Kraft und Erhaltung in ſich ſelber begründet und fortpflanzt, deſto daurender und feſter bleibt ſeine Exiſtenz, deſto zahlreicher ſind ſeine Quellen, deſto kleiner ſeine Laſten.

Aber es iſt ſchwer, ein anderes, als das genannte Maaß ſeiner Größe zu beſtimmen, weil Größe und Kraft relativ ſind.

§. 28.

Die Ueberſchreitung dieſes Maaſes, ſo wie die zu abhängige Beſchränktheit des Staates, führt ſeinen Tod, entweder durch Berſten, oder durch Verblutung herbei.

§. 29.

Glücklich iſt derjenige Staat, der das Weſen ſeines Ideales klar und rein auffaßt, deſſen Fortſchreiten dem einfachen Gange der Natur gleicht, der ſich in ſich ſelber genügt, ohne das fremde Gut auszuſchlieſſen, deſſen Conſumption mit der Production in Paralelle ſteht, und der im phyſiſchen und moraliſchen Sinne — rund iſt.

## 12.

## Miszellen.

Vermöge Grosherzoglicher Verordnung vom 22ten Junius iſt der Anfang der verbindlichen Kraft des Code Napoléon als bürgerlichen Geſetzbuchs im Herzogthum Baden, welche auf den erſten Julius feſtgeſetzt war, bis auf den 1ten Jänner 1810 hinausgerückt worden. Als Grund dieſer Verlängerung wird in der Verordnung angeführt, daß aus allen Anzeigen hervorgehe, daß der gröſſere Theil der Beamten die Kenntniſſe der neuen Geſetzgebung in dem Grade ſich noch nicht eigen gemacht habe, um demſelben die Anwendung dieſes Geſetzbuchs, beruhigt überlaſſen zu können — und daß noch weniger die Staatseinwohner ſich ſo unterrichtet befänden, um ihre Rechtsgeſchäfte nach dem neuen Landrechte einrichten zu können, woraus die Ueberzeugung entſtanden, daß es einer umfaſſenden Vorbereitung zur Ausführung itzt noch mangle, und hiezu noch eine geraume Zeit erfordert werde, wenn nicht die nachtheiligſten Verwirrungen in den Rechtsgeſchäften und ſonſtigen Rechtsverhältniſſen daraus hervorgehen ſollten.

Digitized by Google

2.

Zu Stuttgardt iſt unterm 26. Junius nachſtehende Königliche Verordnung erſchienen:

»Da die Pflicht der Edelleute des Königreichs, dem Könige und Vaterland perſönlich zu dienen, allgemein verbindlich und unbedingt iſt, und im Falle derſelben nicht Genüge geleiſtet wird, Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß ein angemeſſenes Surrogat eintrete; ſo haben Se. Königl. Maj. zu verordnen geruht, daß alle Edelleute, welche ſich von Befolgung des ergangenen Aufrufs *) diſpenſiren, während des ganzen Kriegs von deſſen Anfange den 10ten April d. J. an, den vierten Theil ihrer jährlichen Einnahmen, als Extraſteuer zu bezahlen gehalten ſeyn ſollen.»

3.

Unterm 13. Junius erſchien zu Würzburg eine grosherzogliche Verordnung, vermöge welcher ſämmtliche proteſtantiſche Pfarreien im Grosherzogthum, in zehn kirchliche Diſtrikte eingetheilt werden. Sie ſind 1) Albertshauſen mit 5 Pfarreien und einem Filial. 2) Kleinlangheim mit 7 Pfarreien. 3) Zeulizheim mit 5 Pfarreien. 4) Maßbach mit 6 Pfarreien. 5) Bezhauſen mit 7 Pfarreien. 6) Rögheim mit 9 Pfarreien. 7) Heilgersdorf mit 10 Pfarreien. 8) Waltershauſen mit 9 Pfarreien und 2 Filialen. 9) Gersfeld mit 5 Pfarreien und 1 Filial. 10) Phüngen mit 8 Pfarreien. Im Grosherzogthum ſind alſo 71 proteſtantiſche Pfarreien und 4 Filialen; einige nicht genannte ſollen noch künftig einem Diſtrikt zugetheilt werden. Ueber jeden Diſtrikt iſt ein Inſpektor aus den Pfarreien ſelbſt angeſtellt, welcher das Mittelorgan zwiſchen der Landesdirektion und den Pfarrern und Vikarien iſt. Die Inſpektoren müſſen auf den ſittlichen Wandel der Pfarrer wachen, ihnen bei etwaigen Fehlern beſcheidene Erinnerungen machen, und wenn dieſe ohne Erfolg bleiben, bei dem Konſiſtorium die Anzeige machen. Sie haben die Oberaufſicht über den öffentlichen Gottesdienſt, und ſollen darauf ſehen, daß ſich die Pfarrer zu den Predigten und Katechiſationen gehörig vorbereiten. Sie müſſen zu dieſen, und andern Zwecken jährliche Viſitationen anſtellen, die Reſultate der erſtern dem Konſiſtorium vorlegen, welche in der Folge nur alle 5 Jahre, dringende und merkwürdige Fälle ausgenommen, ſtatt findet. Ihr Einfluß auf das Schulweſen ſoll in der Folge noch näher beſtimmt werden.

---

*) Vermöge dieſes Aufrufs, ſollen ſie ſich bei der geheimen Kriegskanzlei melden, um bei den neu errichteten Bataillons Offiziersſtellen zu bekleiden. Die Zeit der Dienſtleiſtung beſchränkt ſich auf die Dauer der Umſtände, welche die Vermehrung der Streitkräfte des Vaterlandes erheiſchen.

4.

Unterm 6. Julius 1809. iſt in München eine Königliche organiſche Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde erſchienen. Im Eingange derſelben heißt es: »Auf den Grund der Konſtitution Unſeres Reichs, worin im 6. Titel §. 5. die Beſtätigung des Bürgermilitärs, und Errichtung einer Nationalgarde beſtimmt iſt: haben Wir nach dem Antrage Unſerer Miniſterien, mit Vernehmung Unſeres geheimen Raths, und unter Vorbehalt der bei verſammelter Reichsrepräſentation hierüber zu treffenden, näheren Beſtimmungen, für dermal beſchloſſen, dieſe zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbſtſtändigkeit nothwendige Maßregel, bei den gegenwärtigen äußeren und innern Verhältniſſen des Königreichs, nach ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug zu bringen. Im Vertrauen auf die kraftvolle Mitwirkung Unſerer Baiern, von deren treuen Ergebenheit wir ſo viele Beweiſe haben, geſtützt auf den mächtigen Schutz des erhabenen Protektors der Föderation, deſſen feierlicher Zuſage die Nation ſich ferner würdig erhalten muß, wollen Wir daher, auſſer der im Felde ſtehenden aktiven Armee, durch vollſtändige Herſtellung der Nationalgarde, die Streitkräfte des Staats auf den höchſten Punkt erheben.»

Dieſe Nationalgarde nun theilt ſich in drei Klaſſen. Die erſte Klaſſe theilt alle Pflichten und Verhältniſſe der aktiven Armee, und muß allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo der König ihre Verwendung zum Wohl des Reichs für gut findet. Dieſe Klaſſe wird durch die Reſervebataillons gebildet, welche der aktiven Armee dergeſtalt zugetheilt ſind, daß jedem Feldregiment ein Reſervebataillon beigegeben iſt. Sie ſtehen durchaus in gleichen Verhältniſſen mit den Feldregimentern, werden durch die Konſcription gebildet, und jeder, der das 18te Jahr bereits vollendet und das fünf und zwanzigſte nicht überſchritten hat, auch die erforderlichen körperlichen Eigenſchaften beſitzt, iſt zum Eintritt in dieſe Bataillons, wenn das Loos ihn trift, verpflichtet. Ausgenommen von dieſer allgemeinen Verbindlichkeit bleiben nur verheurathete und anſäſſige Staatsbürger, jene welche in wirklichen Staatsdienſten ſtehen, ſo wie die als unentbehrlich anerkannte einzigen Söhne oder Geſellen.

Die zweite Klaſſe wird nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten, innerhalb den Gränzen des Reichs die Sicherheit und Ordnung, gegen innere und äußere Feinde zu handhaben. Dieſe Klaſſe nun wird aus den mobilen Legionen gebildet, deren eine in jedem Kreiſe, nach dem ſie auch benamet wird, beſtehen ſoll. Sie wird gebildet 1) aus allen

Landkapitulanten, die nach dienſtfähig und nicht über 40 Jahr alt ſind, 2) aus allen militärpflichtigen nud dienſtfähigen Jünglingen zwiſchen 18 und 23 Jahren, die nicht bereits bei den aktiven Armeen oder den Reſervebataillons eingereiht ſind, 3) aus allen unverheuratheten und nicht anſäßigen Männern zwiſchen 26 und 40 Jahren 4) aus den in Kriegszeiten formirten beſondern Corps, 5) aus den geſammten unverheuratheten Forſt- und Jagdperſonal, die ſowohl in Königlichen als Privatdienſten ſtehen, 6) aus der Landes-Cordonsmannſchaft 7) aus den Freiwilligen, die ohne in einer der vorigen Kategorien zu gehören, aus eigner Wahl ſich einer mobilen Legion einreihen laſſen. Werden die Legioniſten aus ihren Wohnorten zuſammen gezogen, ſo werden ſie in Sold u. ſ. w. der Infanterie der Armeen gleichgeſtellt. Innerhalb des Kreiſes ſteht die Legion unter den Befehlen des Generalkommiſſärs, dem ein erfahrner Staabsofficier beigegeben wird. Wird die Legion mobil gemacht, ſo beſtimmt der König den Kommandanten. Die dritte Klaſſe ſoll nicht blos aus den Gewerbe treibenden Bürgern der Städte und Märkte, ſondern aus allen anſäßigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern, und den Familienvätern aller Klaſſen in den Städten und auf dem platten Lande beſtehen. Jeder Staatsbürger, der nicht bereits bei der aktiven Armee oder in einer der beiden vorigen Klaſſen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt iſt, wird in die dritte Klaſſe eingeſchrieben. Nur Staatsdiener, Aerzte und Geiſtliche können die ſie treffende Dienſte durch andere eingereihete Nationalgardiſten verſehen laſſen. Die Vergütungsſumme hat der Generalkommiſſär ein für allemal beſtimmt feſtzuſetzen. Dieſe Klaſſe muß ſich auf eigne Koſten uniformiren und bewafnen, und erhält keinen Sold. Nur wenn ſie außer ihrem Wohnorte Dienſte leiſten, ſoll für ihre Verpflegung durch Umlage in der Gemeinde, oder ſonſt auf geeignetem Wege, Sorge getragen werden. Dieſe Klaſſe ſteht unter den Befehlen der Civil-Autoritäten, nur wenn ſie in den Städten wirklich unter den Waffen ſtehen, oder in Vereinigung mit Linientruppen oder den Nationalgarden der übrigen Klaſſen den für ihre Klaſſe beſtimmten Dienſt verrichten, ſtehen ſie unter der Militärkommandantſchaft, oder einem militäriſchen Kommando. Jedes Individuum dieſer Klaſſe kann nach freier Willkühr in die zweite Klaſſe treten, aber keines der zu den übrigen Klaſſen oder zur aktiven Armee geeignete Individuum, darf in der dritten aufgenommen werden.

Digitized by Google

Der

# Rheiniſche Bund.

Fünf und dreißigſtes Heft.

---

## 13.

### Königlich Baieriſches Edikt über die äußeren Rechts-Verhältniſſe, der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung, auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, zur näheren Beſtimmung der §. §. VI. und VII. des erſten Titels der Konſtitution.

---

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem mit der Auflöſung des teutſchen Reichsverbandes, und der beſondern Verfaſſungen der einzelnen Ländern, welche Unſer Königreich bilden, die ehemaligen Staats-Kirchen-Geſetze, ihre verbindliche Kraft verloren haben, und die, während Unſerer Regierung über Religions- und kirchliche Verhältniſſe, erlaſſenen Verordnungen, nur einzelne, durch beſondere Fälle veranlaßte Beſtimmungen enthalten, welche zu einem zuſammenhängenden Ganzen noch nicht verbunden ſind; ſo haben Wir, damit der Rechtszuſtand, in einer der wichtigſten Angelegenheiten Unſerer Unterthanen, nicht unſicher werde, und die Geſetzgebung darüber unvollſtändig bleibe; Uns bewogen



Digitized by Google

gefunden, nachdem Wir Unſeren geheimen Rath darüber vernommen haben, gegenwärtiges Edikt, mit Rückſicht auf die §. §. VI. und VII. des erſten Titels der Konſtitution Unſeres Reiches, bekannt machen zu laſſen.

Wir beſtimmen und verordnen demnach, wie folgt:

## I. Abſchnitt.
## Allgemeine Beſtimmungen über Religions-Verhältniſſe.

### Erſtes Kapitel.
### Religions- und Gewiſſens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner Unſeres Reiches iſt durch den §. VI. der Konſtitution, eine vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens, keinem Zwange unterworfen werden.

§. 2. Die Religionseigenſchaft an und für ſich, ſchließt Niemand, weder von dem Genuſſe der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§. 3. Glaubensgenoſſen, welche in Rückſicht auf ihre Religionsgrundſätze, gewiſſen bürgerlichen Verbindlichkeiten ſich entziehen, und in Beziehung auf dieſelben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im §. 2. enthaltenen Rechten, nur in dem Maaße Anſprüche machen, wie dieſelbe in den organiſchen Geſetzen über ihre Aufnahme in die Staatsgeſellſchaft beſtimmt ſind.

§. 4. Die einfache Hausandacht darf Niemand, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden.

§. 5. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden, ſo wird jederzeit hiezu Unſere ausdrückliche Genehmigung erfodert, nach den im zweiten Abſchnitte folgenden näheren Beſtimmungen.

§. 6. Hienach ſind alle heimliche Zuſammenkünfte, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes, verboten.

Digitized by Google

## Zweites Kapitel.

### Wahl der Religions-Partei.

§. 7. Die Wahl der Religions-Partei iſt jedem Staatseinwohner, nach ſeiner eigenen freien Ueberzeugung überlaſſen.

§. 8. Derſelbe muß jedoch das hiezu erfoderliche Unterſcheidungsalter, welches für beide Geſchlechter, auf das zurückgelegte ein und zwanzigſte Jahr beſtimmt wird, erreicht haben.

§. 9. Da dieſe Wahl eine eigene, freie Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüthszuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

§. 10. Keine Partei darf die Mitglieder der Anderen durch Zwang oder Liſt, zum Uebergange verleiten.

§. 11. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat das einſchlägige General-Kreiskommiſſariat, den Fall zu unterſuchen, und an Unſer Miniſterium des Innern, zu berichten.

§. 12. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen, muß allezeit bei dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande, ſowohl der neu gewählten, als der verlaſſenen Kirche, perſönlich erklärt werden.

§. 13. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchliche Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geſchähe der Uebertritt, zu einer Religionspartei, welcher aus dem Grunde des §. 3. im erſten Kapitel, nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte geſtattet iſt.

Digitized by Google

## Drittes Kapitel.

### Religions-Verhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen.

§. 14. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwiſchen Aeltern, die verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiemit ſein Bewenden.

§. 15. Die Gültigkeit ſolcher Eheverträge, iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der Einrichtung, lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 16. Sind keine Ehepakten, oder ſonſtige Verträge herüber errichtet, oder iſt in jenen, über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 17. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes keinem der Aeltern, die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehende Rechte.

§. 18. Auch nach dem Tode der Aeltern, muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntniſſe, worinn er angefangen worden iſt, fortgeſetzt, und der Verordnung in §. §. 14 und 16. zufolge, ertheilt werden.

§. 19. Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtige rechtsgültige Auflöſungen der Ehe, können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 20. Der Uebergang der Aeltern, zu einem anderen Glaubensbekenntniſſe, kann eine Veränderung in dem Religionsverhältniſſe der Kinder, in dem Falle nicht hervorbringen, wenn ein über dieſen Gegenſtand beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt.

§. 21. Mangelt es an einem ſolchem Vertrage, ſo wird es mit dem Religionsunterrichte der Kinder nach Vorſchrift des §. 16. gehalten.

Digitized by Google

§. 22. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 23. Durch Heurath legitimirte natürliche Kinder werden, in Beziehung auf den Religionsunterricht, den ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 24. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religionserziehung gleichfalls, wie die ehelichen behandelt; ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 25. Findlinge, und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſo ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Inſtitutes, worinn ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen, richtet ſich ihre Religion, nach jener der Mehrheit des Findungsortes.

§. 26. Die geiſtlichen Obern, der Familienrath, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorſtehende Beſtimmungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe, die Einſicht der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung ſich beziehenden Urkunden, fodern.

§. 27. Nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre ſteht es den Kindern frei, von der in §. 7. jedem Staatseinwohner geſtatteten Wahl der Religionspartei, Gebrauch zu machen.

## II. Abſchnitt.

## Von Religions- und Kirchengeſellſchaften.

### Erſtes Kapitel.

### Ihre Aufnahme und Beſtätigung.

§. 28. Wir haben in Unſern, über Religionsfreiheit erlaſſenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edikte

vom 10ten Jänner 1803. (Reggsbl. vom Jahre 1803. III. St.) die in Unſerm Königreiche, beſtehenden drei chriſtlichen Glaubenskonfeſſionen, als öffentliche Kirchengeſellſchaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, — welche Verordnungen hiemit beſtätiget werden.

§. 29. Denjenigen Einwohnern Unſers Reiches, welche zu einer, der drei obigen Kirchen ſich nicht bekennen, iſt, wie im I. Abſchnitte beſtimmt worden, zwar eine vollkommene Religions- und Gewiſſensfreiheit geſtattet; als Religionsgeſellſchaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht, ſind ſie aber, nach den über ihre bürgerlichen Verhältniſſe beſtehenden beſonderen Geſetzen und Verordnungen zu behandeln, ſo lange dieſe nicht abgeändert werden.

§. 30. Religions- oder Kirchengeſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne Unſere ausdrückliche Genehmigung, nicht eingeführt werden.

§. 31. Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln, und innerliche kirchliche Verfaſſung, zur Einſicht und Prüfung, Uns vorlegen.

## Zweites Kapitel.

### Rechte und Befugniſſe, der aufgenommenen und reſpektive beſtätigten, Religions- und Kirchengeſellſchaften.

§. 32. Die mit Unſerer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchengeſellſchaften, genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 33. Die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude, ſollen wie andere öffentliche Gebäude geſchützt werden.

§. 34. Die zur Feier des Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen, genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 35. Ihr Eigenthum ſteht unter dem beſonderen Schutze des Staats.

Digitized by Google

§. 36. Eine Religionsgeſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften, bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, ſondern als eine Privatgeſellſchaft geachtet.

§. 37. Es iſt derſelben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienſtes verſtattet.

§. 38. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen, dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuchen, ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privatwohnungen dieſer Mitglieder.

§. 39. Den Privat-Kirchengeſellſchaften iſt aber nicht geſtattet, ſich der Glocken, oder ſonſtigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetze oder Gewohnheit, den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 40. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen, genießen als ſolche keine beſonderen Vorzüge.

§. 41. Die ihnen zuſtehenden weiteren Rechte müſſen, nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemeſſen werden.

§. 42. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengeſellſchaft kommt, unter der oberſten Staatsaufſicht, nach den im III. Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen, die Befugniß zu, nach der Formel, und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirchen, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenſtände:

a) Der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienſtes,
c) der geiſtlichen Amtsführung,
d) des religiöſen Volksunterrichtes,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) die Einweihung der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

Digitized by Google

h) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein≠geiſtlichen Sachen, nämlich: des Gewiſſens, oder der Erfüllung der Religions≠ und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern, und darauf gegründeter Verfaſſung.

§. 43. Den kirchlichen Obern, Vorſtehern, oder ihren Repräſentanten, kommt demnach das allgemeine Recht der Aufſicht, mit den daraus hervorgehenden Wirkungen, zu, damit die Kirchengeſetze befolgt, der Kultus, dieſen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geiſt der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und deſſen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieſer Aufſicht zukommt, wird durch ſeine Amtsvollmacht beſtimmt.

§. 44. Die Kirchengewalt übt das rein≠geiſtliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 45. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen.

§. 46. Keine Kirchengewalt iſt aber befugt, Glaubens≠geſetze gegen ihre Mitglieder, mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 47. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes, oder der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

§. 48. Die in Unſerm Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben.

§. 49. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengeſellſchaften, wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieſer hierüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

Digitized by Google

§. 50. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahm, iſt das⸗jenige, was ſie an Eigenthum geſetzmäßig beſitzen, es ſey für den Kultus, oder den Unterricht beſtimmt, es beſtehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretioſen und ſonſtigen beweglichen Sachen, durch den §. VI. im zweiten Titel der Konſtitution Unſers Reiches garantirt.

§. 51. Das Kirchenvermögen, darf unter keinem Vor⸗wande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräuſſert werden.

§. 52. Wenn bei demſelben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchenbedürfniſſe, Ueber⸗ſchüſſe ſich ergeben, ſo ſollen dieſe zu nachfolgenden Beſtim⸗mungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchenvermögen beſitzen,

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrſtellen,

d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungsanſtalten,

e) zu Unterhaltsbeiträgen, der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienſte unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

§. 53. In ſo ferne für dieſe Zwecke vom Kirchenvermö⸗gen, nach einer vollſtändigen Erwägung, etwas entbehrt wer⸗den kann, wird dieſer Ueberſchuß vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armenſtiftungen, (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen ſind), verwendet werden.

§. 54. Da dieſe Verwendung in dem Zwecke des Kir⸗chenvermögens ſelbſt gegründet iſt, ſo kann von Seite der Kirchenvorſteher, keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden.

Digitized by Google

## III. Abſchnitt.
## Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften, zur Staatsgewalt.
### Erſtes Kapitel.
### In Religions- und Kirchenſachen.

§. 55. Wir haben in mehreren Verordnungen, Unſern ernſtlichen Willen ausgeſprochen, daß die geiſtliche Gewalt, in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und Unſere weltliche Regierung in rein-geiſtliche Gegenſtände, des Gewiſſens und der Religionslehre, ſich nicht einmiſchen ſolle, als in ſo weit Unſer oberſtes Schutz- oder Aufſichtsrecht dabei eintritt. Unſere Landesſtellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

§. 56. So lange demnach, die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze, den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von Unſern einſchlägigen Landesſtellen, nicht verſagt werden darf.

§. 57. Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchengeſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt, gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchweret werden, die Befugniß zu, dagegen Unſern landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

§. 58. Ein ſolcher Rekurs, gegen einen Misbrauch der geiſtlichen Gewalt, kann entweder bei dem einſchlägigen General-Kreiskommiſſariate, welches darüber alsbald Bericht an Unſer Miniſterium des Inneren zu erſtatten hat, oder bei Uns unmittelbar angebracht werden.

§. 59. Wir werden die angebrachte Beſchwerde, durch Unſer Miniſterium des Innern unterſuchen laſſen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 60. Beſchwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelſorger, zu gewiſſen Kirchendienſten ſich ergeben, ſollen nach den älteren Verordnungen, ohne Geſtattung eines Pro-

Digitized by Google

zeſſes, nachdem dieſelben darüber gehört worden, durch die einſchlägige Polizeibehörde gehoben werden.

§. 61. Wenn die geiſtlichen Vorſteher, in Erfüllung ihrer Amtspflichten ſich nachläßig zeigen, ſo werden Wir, als oberſter Schutzherr der Kirchen, ſobald Wir Kenntniß davon erhalten, dieſelben durch geeignete Mittel dazu anhalten.

§. 62. Der Regent kann bei feierlichen Anläſſen, in den verſchiedenen Kirchen ſeines Staats, öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

§. 63. Auch iſt derſelbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengeſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung, unter ſeinem Schutze Kirchenverſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre ſich ſelbſt einzumiſchen.

§. 64. Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle, innerhalb der Gränzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt, ſo iſt die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaften, gelehret und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 65. Hienach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in Unſern Landen ſchon längſt beſtehenden General-Mandaten, ohne Unſere Einſicht und Genehmigung, publizirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie Unſere Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibung ihrer Verordnungen, von derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 66. Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen ſich beziehen, und aus dieſen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Beſtätigung; ſie ſollen aber

allezeit vor ihrer Bekanntmachung, Unſern General-Kreiskommiſſariaten, zu ihrer Wiſſenſchaft mitgetheilt werden.

§. 67. Sollten dieſe, in ſolchen Weiſungen und Verfügungen der geiſtlichen Obern, Einmiſchungen wahrnehmen, welche von den von Uns beſtätigten Geſetzen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen Unſere Geſetze wären, ſo ſollen ſie ſogleich ihre Vollziehung ſiſtiren, und an Unſer Miniſterium des Innern, Anzeige davon machen; finden ſie aber dieſelben, Unſern früheren Genehmigungen und Unſern Geſetzen gemäß, ſo haben ſie ſich nicht weiter einzumiſchen.

§. 68. Alle von der bisherigen Verfaſſung einer Kirche abweichende neue Einrichtungen, oder Abänderung der vorigen Geſetze, ſie mögen Gegenſtände des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Liturgie, oder Kirchenpolizei betreffen, unterliegen der nämlichen hoheitlichen Aufſicht, und dadurch Unſerer Beſtätigung.

§. 69. Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 42. tit. h. der Kirchengewalt zu, die dafür angeordnete Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung müſſen aber vor ihrer Einführung, von Uns beſtätiget werden. Auch ſollen Unſere einſchlägige Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit Unſere Unterthanen, von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten, auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

§. 70. Was in Betreff der ausländiſchen Gerichtsbarkeit in der Konſtitution Tit. I. §. VIII. feſtgeſetzt iſt, hat auch in Beziehung auf die ausländiſche geiſtliche Gerichtsbarkeit ſeine Anwendung; wobei jedoch auf die in Unſerm Reiche bereits beſtehenden Kirchenſyſteme und Verträge, die geeignete Rückſicht genommen werden ſoll.

§. 71. Die vorgeſchriebenen Genehmigungen und Beſtätigungen, können nur von Uns ſelbſt, mittelſt Unſers Miniſteriums des Innern, ertheilt werden, an welches die zu

Digitized by Google

publizirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müſſen.

## Zweites Kapitel.

### In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 72. Die Religions- und Kirchengeſellſchaften müſſen ſich in Angelegenheiten, die ſie mit anderen bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten.

§. 73. Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen, ſowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derſelben, auf gleiche Art unterworfen.

§. 74. Zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände werden nach ſolchen Beziehungen, als weltliche Gegenſtände erklärt:

a) Alle Verträge, und letztwidrige *) Diſpoſitionen der Geiſtlichen,

b) alle Beſtimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Haabe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Perſonen,

c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben,

d) Ehegeſetze, in ſo ferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen,

e) Privilegien, Diſpenſationen, Immunitaten, Exemtionen zum Beſten ganzer Kirchengeſellſchaften, einzelner Gemeinden oder Geſellſchaftsgenoſſen, oder der dem Religionsdienſte gewidmeten Orte, und Güter, in ſo ferne ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude;

---

*) Dieſes Wort ſteht im Regierungsblatte. Soll es vielleicht letztwillige heißen?

Digitized by Google

g) Beſtimmungen über die Zulaſſung zu Kirchenpfründen;

h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchenliſten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichniſſe, als Regiſter des Civilſtandes — und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 75. In allen dieſen Gegenſtänden kommt der Staats-gewalt allein die Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 76. Hienach ſind alle Geiſtliche in bürgerlichen Perſonalklagſachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über ihre Verlaſſenſchaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten, nach den Beſtimmungen Unſers organiſchen Edikts, über die Gerichtsbarkeit vom 24. Juli 1808 *); untergeben.

§. 77. Ein privilegirter Gerichtsſtand, kommt nur denjenigen geiſtlichen Obern zu, welche Wir künftig durch ausdrückliche Bewilligung, denjenigen gleich ſtellen werden, denen Wir durch Unſere Verordnung vom 14 Dezember 1808 dem privilegirten Gerichtsſtand vor Unſern Appellationsgerichten verliehen haben.

§. 78. Bei Sterbfällen der Geiſtlichen, ſoll darauf Rückſicht genommen werden, damit die geiſtlichen Verrichtungen, wenn der Verſtorbene dergleichen verſehen hat, nicht gehemmt werden; alles was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienſte gehört, als: heilige Gefäße ꝛc. ꝛc. ſoll von der Sperre ausgenommen, und vermittelſt Verzeichniſſes entweder dem Nachfolger im Beneficium ſogleich verabfolgt, oder anderen ſicheren Händen einsweil übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme, ein Abgeordneter der geiſtlichen Behörde ſich einfindet, welche zu dieſem Ende von dem weltlichen Richter, bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium ſtehenden Geiſtlichen, davon in Kenntniß zu ſetzen iſt.

---

*) Man findet daſſelbe im 23. Heft Nro. 20. S. 266.

§. 79. Die Kriminalgerichtsbarkeit, auch über Geiſtliche kommt nur Unſern einſchlägigen weltlichen Gerichten zu.

§. 80. Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers, in Beziehung auf ſeine geiſtliche Verhältniſſe, das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 81. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben, und die bürgerlichen Verhältniſſe, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate geſtattet.

§. 82. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenſtänden, welche nach den obigen Beſtimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

§. 83. Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens, weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslaſten, irgend eine Befreiung anſprechen.

§. 84. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt.

§. 85. Die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt, als ein blos weltliches Geſchäft, und aus dem Grunde Unſerer oberſten Schutzherrlichkeit, der durch Unſer Edikt vom 1. Oktober 1807. von Uns angeordneten oberſten Stiftungskuratel zu.

§. 86. Dabei ertheilen Wir die Verſicherung, daß die beſtehenden Pfarrökonomien, zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch bloſe Geldbeſoldungen vergütet, oder weiter beſchränkt werden ſollen, als es in einzelnen Fällen, nach beſonderen Ortsverhältniſſen, zum Beſten der Seelſorge nothwendig werden wird.

Digitized by Google

## Drites Kapitel.

### Bei Gegenſtänden gemiſchter Natur.

§. 87. Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung, auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben.

§. 88. Dahin gehören:

a) Alle Anordnungen über den äuſſeren Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozeſſionen, Nebenandachten und Zeremonien;

c) Einrichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute;

d) Gelübde;

e) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs- verpflegs- und Strafanſtalten;

f) Eintheilung der Diöceſan-Dekanat- und Pfarrſprengel;

g) alle Gegenſtände der Geſundheitspolizei, in ſoweit dieſe kirchliche Anſtalten mit berühren.

§. 89. Bei dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchengewalt, ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit, keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

§. 90. Der Staatsgewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände, Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen, dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte.

§. 91. Die Verordnungen, welche Wir über mehrere der oben genannten Gegenſtände bereits erlaſſen haben, insbeſondere über die abgewürdigte Feiertage, Kreutzgänge, Bruderſchaften ꝛc. werden hier ausdrücklich erneuert, und Unſere Polizeibehörden, zur Aufrechthaltung derſelben angewieſen.

Digitized by Google

§. 92. Zu auſſerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, beſonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit Unſere ſpezielle Bewilligung erhalten werden.

§. 93. Gottesdienſte zur Nachtzeit ſind verboten.

§. 94 Ewige und unwiderrufliche Gelübde, ſollen in bürgerlicher Hinſicht keine rechtlichen Wirkungen haben.

## IV. Abſchnitt.

## Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religions-Geſellſchaften gegen einander.

### Erſtes Kapitel.

### Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 95. Die im Staate beſtehenden Religionsgeſellſchaften ſind ſich wechſelſeitig gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verſagung, kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; — dagegen iſt aber auch keiner, eine Selbſthülfe erlaubt.

§. 96. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien, vollkommen Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 97. Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äuſſeren Gottesdienſte der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſonderen Feiertage des anderen zu feiern, ſondern es ſoll ihm freiſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerb und ſeine Handthierung auszuüben; jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des anderen Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 95. jede Religionsgeſellſchaft, der anderen bei Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

§. 98. Der weltlichen Staatspolizei kommt es zu, in ſo weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen verſchiedenen Religionsparteien, es erfodert, Vorſchrif-

ten für äuſſere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweke haben, zu geben.

§. 99. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens, innerhalb der Gränze des Reiches halten.

§. 100. Auch iſt ihnen frei geſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfeſſion, an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunktionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religionsgrundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundſätzen leiſten können.

§. 101. In derlei Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Konfeſſion, für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stollgebühren entrichtet werden.

§. 102. Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten, darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen, oder der jedem Staatsbürger, garantirten Hausandacht, entgegen iſt.

§. 103. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften, ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu, auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 104. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitglieder nur eine Hausandacht, oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Innhalte der Konceſſionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden.

Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie

Digitized by Google

ausgeübt werden; dagegen haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume dieſer Kirche.

## Zweites Kapitel.

### Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 105. Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religionsparteien, zu einer Kirche berechtiget ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden, hauptſächlich nach den vorhandenen beſonderen Geſetzen oder Verträgen, beurtheilt werden.

§. 106. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden, mit der anderen gleiche Rechte habe.

§. 107. Die Entſcheidung, der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Miniſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände, vor den geheimen Rath bringen wird.

§. 108. Wird aber darüber geſtritten: ob eine oder die andere Gemeinde, zu der Kirche berechtiget ſey, ſo gehört die Entſcheidung, vor den ordentlichen Richter.

§. 109. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 110. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für ſich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechtes, durch Verjährung, künftig nicht begründen.

§. 111. Wenn jedoch auſſer dieſem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche, von beiden Gemeinden beſtritten worden, ſo begründet dieß die Vermuthung, daß auch, der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde, ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

Digitized by Google

§. 112. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung, einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung, die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 113. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden, ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchenvermögen, unter Unſerer Genehmigung, welche durch das Miniſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 114. Auch kann eine ſolche Abtheilung, von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten, verfügt werden.

§. 115. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchenvermögens, einen ſolchen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche, als ein gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religionsverwandte, verhältnißmäßig beitragen müſſen.

§. 116. Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten, nach den Feierlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

§. 117. Wird derſelbe darum erſucht, und findet er keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beizuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 118. Der Glocken auf den Kirchhöfen, kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde, bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, ſich bedienen.

Nach dieſen Grundſätzen ſollen künftig die Rechte und Pflichten Unſerer Unterthanen, in ihren äuſſeren Religionsverhältniſſen beurtheilt werden; — ihre ſpeciellere Anwendung auf die in Unſerm Königreiche beſtehenden einzelnen Reli-

Digitized by Google

gions- und Kirchengeſellſchaften, wird in beſonderen organi-ſchen Geſetzen und Verordnungen, folgen.

Alle Geſetze und Herkommen, welche gegen die Beſtim-mungen dieſes Edikts ſeither eingeführt waren, werden für ungültig und aufgehoben erklärt, und nur diejenigen kirchli-chen Staats-Polizeigeſetze, welche entweder darin ausdrück-lich beſtätiget worden waren, oder mit deſſelben Grundſätzen übereinſtimmen, ſollen eine fernere verbindliche Kraft be-halten.

München den 24. März 1809.

Max. Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

Der Generalſekretair

F. Kobell.

---

## 14.

### Vergleichende Anſicht, des Unterhaltungs-Weſens für das ehemalige beſoldete Perſonal, des aufge-löſeten Reichs-Cammergerichts, und der Pen-ſionirung der Dienerſchaft im vormaligen frän-kiſchen Kreiſe.

---

(S. Rheiniſcher Bund 33tes Heft Nro. 30.)

---

§. 1.

Als am 13ten Sept. 1808. zwölf Souverains, deren Lande Beſtandtheile des vormaligen Fränkiſchen Kreiſes, ausmachten, ſich zu Nürnberg, durch einen Vertrag vereinigten, um die

auf der Geſammtheit dieſer Kreislande ruhenden Schulden und andere Obliegenheiten zu reguliren, ſo ward im 2ten Art. dieſes Vergleichs der gerechte Satz aufgeſtellt: »daß die Kreisdiener und Penſioniſten, in der Zukunft ihren Rang, den Fortgenuß ihrer ganzen Beſoldung und Penſion, ſo wie der rechtmäßigen Emolumente, behalten ſollten.»

Der nämliche Grundſatz, war ſchon vorlängſt bei der Auflöſung des R. C. Gerichts im Jahre 1806. von den teutſchen Souverains, in Hinſicht auf die vormals beſoldeten Diener des Gerichts, zwar durch keinen förmlichen Verein, aber durch übereinſtimmende Erklärungen, und noch mehr durch die That, angenommen und bewährt worden. Man findet dieſe Reſolutionen in der bekannten Schrift der H. H. v. Kamptz und v. Stein: »Ueber die Entſchädigungs-Berechtigung der Staatsdiener« geſammelt; und nachmals haben im Jahre 1808. die Allerhöchſten und höchſten Entſchließungen, wegen einſtweiliger Fortzahlung, der durch den Tod des Freih. v. Stauffenberg heimgefallenen Rate, die Sache völlig außer Zweifel geſetzt.

Bei dem Unterhaltungs-Weſen für die Individuen beider Art, gieng man alſo ganz von den nämlichen Grundſätzen aus; und doch findet ſich zwiſchen Beiden ein merkwürdiger Unterſchied, welcher allein in der Anwendung, und in der Ausführung dieſer Grundſätze liegt.

Die Beſoldungen, Emolumente und Gnadengehalte der Fränkiſchen Kreis-Diener und Penſioniſten, ſowohl für das ehemalige Militair, als für die Civil-Dienerſchaft, wurden zu der Summe von 12169 fl. zuſammengerechnet; dieſe nach Verhältniß der ehemaligen Matrickel, den einzelnen Souveränen zur Laſt gelegt, und ihnen ſoweit ihr Antheil reichte, ein oder mehrere Individuen zur Penſionirung namentlich zugewieſen.

So hatte unter andern, Baiern von jenen 12169 fl.

über die Hälfte, nämlich 6332 fl. zu übernehmen, und bekam dafür, einen Generalmajor mit dem größten Theil ſeines Gehalts, einen General-Münz-Wardein, einen Archivar, eine penſionirte Wittwe, zwei Artillerie-Officiers, 4 Korporals, 13 Kanoniers u. ſ. w. angewieſen. Davon iſt die Art, wie die Unterhaltungs-Summe für die beſoldeten Individuen des vormaligen R. C. Gerichts zuſammen gebracht wird, ſehr verſchieden; denn bekanntlich zahlen die Souverains, nach ihrem alten Matricular-Anſchlag fort, und dieſer Beitrag fließt in eine gemeinſchaftliche Caſſe, woraus die Participienten bezahlt werden.

§. 2.

Frägt es ſich, welche Art von Verſorgungs-Anſtalt, die ſicherere und zweckmäßigere iſt. Aus guten Gründen wird man wohl der erſteren, ſo wie ſie bei den fränkiſchen Kreisdienern eingeführt iſt, den Vorzug einräumen müſſen. Denn

1) Iſt die Fortdauer der ſogenannten Suſtentations-Caſſe für die ehemaligen Beſoldeten des R. C. Gerichts, ſo nothwendig auch ihre Einrichtung während dem Beſtande des Gerichts war, nach der Auflöſung deſſelben, weder zweckmäßig noch einer Penſions-Anſtalt angemeſſen.

Der Lauf der Juſtitz durfte nicht abhängen, von einer speciellen Verbindlichkeit gegen einzelne Höfe, in Rückſicht des Unterhalts, darum ward eine allgemeine Caſſe eingeführt, aus welcher alle Participanten ſchöpften, ohne ſich darum zu bekümmern, von wem die Zahlung kam. Jezt aber kann es die gemeine Sache unmöglich intereſſiren, ob der Penſioniſt von einem oder mehreren Souverains, beſonders übernommen wird, oder ob er ſeine Rate von den allgemeinen Beiträgen erhält. Dagegen iſt

2) Der Gewinn bei gänzlicher Aufhebung der ſogenannten Suſtentations-Caſſe, und bei Uebernahme der einzelnen Penſioniſten offenbar; denn es werden dadurch die Adminiſtrationskoſten geſpart. Dieſe ſind nicht ganz geringe, indem

Digitized by Google

ſie für das Jahr 1808. : : 811 Rthlr. 75 kr. im 20 fl. Fuß betrugen. Eine Summe, die offenbar denen zum Unterhalt konkurrirenden Souverains zu Gute kommen würde, wenn ſie aus dem Exigenz-Status wegfiele. Noch mehr; Se. königl. Majeſtät von Baiern haben mittelſt Reſcripts vom 13ten Sept. 1808 den Pfenningmeiſter, mit ſeiner Beſoldung von 611 Rthlr. 60 kr. bis zu deſſen Anſtellung, in Allerhöchſtdero Dienſte übernommen, welche Summe an den Kammerzielern gekürzt wird. Wie nun, wenn dieſe Anſtellung würklich vor ſich gienge, oder aber auf andere Art der jetzige Pfenningmeiſter verhindert würde, ſeine Geſchäfte ferner zu verwalten? Da die Kaſſe nicht ohne Rechnungsführer ſeyn kann, ſo würde ſie einen neuen, wahrſcheinlich auf ihre Koſten anſtellen müſſen, und der Exigenz-Status würde dadurch noch um eine Summe von ppter 600 Rthlr. vermehrt werden.

Ueberdem iſt die Adminiſtration dieſer Kaſſe, in manchen Hinſichten, jetzt weitläuftiger und ſchwüriger geworden, als ehemals. Die in Wetzlar noch anweſenden Aſſeſſoren, denen ſie von Sr. Hoheit, dem Herrn Fürſten Primas, übertragen iſt, werden ihrer Zahl nach, von Jahr zu Jahre ſchwächer, und es wird ſich fragen, ob dieſe Verwaltungsart in der Folge wird fortbeſtehen können.

3) Es würde aber auch durch Uebernahme der einzelnen Mitglieder, die Berechnung der Penſionsbeiträge ſehr ſimplificirt werden, die jetzt hin und wieder äußerſt verwickelt iſt. So ſcheint es gewiſſermaßen eine Anomalie zu ſeyn, wenigſtens ein Umweg, wenn Stände, welche ehemalige Mitglieder des Gerichts in Dienſt genommen haben, Beiträge an die Kaſſe bezahlen, und dagegen dieſen Dienern, Gehaltsergänzungen aus der nämlichen Kaſſe zahlen laſſen. Wäre es nicht kürzer einzurichten, wenn dieſe Diener — ganz bis zu dem Betrage der Kammerzieler übernommen würden?

Digitized by Google

§. 3.

4) Die erwähnte Einrichtung hat überdies auffallende Vortheile, ſowohl für den übernehmenden Souverain, als für den übernommenen Penſioniſten.

Fällt dem Souverain ein bejahrter Penſioniſt zu, ſo hört ſein ganzer Beitrag, mit deſſen Tode auf, wogegen nach der jetzigen Einrichtung, bei dem Ableben eines Aſſeſſors, nur 2½ kr. auf den matrikularmäßigen Rthlr. abgerechnet werden; ein zu geringer Gewinn, um daß er einige Aufmerkſamkeit verdiente, dahingegen der Zeitpunkt, wenn die ganze Exigenz, für das penſionirte Perſonal aufhören wird, ſchwer voraus zu ſehen iſt.

Uebernimmt der kontribuirende Fürſt, einen jüngern Penſioniſten, ſo wird er ohne Zweifel darauf rechnen können, daß dieſer ſich eine neue thätige Laufbahn, durch irgend eine Anſtellung ſuchen, und dadurch den Souverain von der Penſionszahlung, ganz oder zum Theil befreien wird. Von dieſem ſelbſt würde es abhangen, ob er den tauglichen Penſioniſten in ſeine Dienſte aufnehmen, uud auf dieſe Art die Penſion in einen Gehalt umwandeln wollte. Das eben Geſagte geht nicht blos auf die übergebliebenen Mitglieder des vormaligen Richter-Perſonals, denn unter dieſen mögte es nur noch wenige geben, denen Alter und Kräfte es verſtatteten, ſich einer neuen Carriere zu widmen.

Allein auch unter den übrigen Penſionairs ſind gewiß ſehr brauchbare Subjekte; ſo erhalten unter andern die beiden ehemaligen Kameralärzte jeder eine Penſion von etwa 500 Rthlr., — derjenige Souverain alſo, der einen oder andern dieſer bekannt geſchickten Männer überwieſen bekäme, würde durch deſſen Anſtellung, ſeinem Lande und ſeiner Kaſſe einen Gewinn verſchaffen. — Wäre endlich dem Landesherrn daran gelegen, daß die Penſion in ſeinem Land verzehrt würde, ſo wäre auch dieſe Einrichtung, mit manchem Penſionair den keine beſondere Verhältniſſe an einen Ort binden, ſehr leicht

zu treffen; vorausgeſetzt, daß er die nämlichen Freiheiten beibehielte, die ihm auf Verfügung des jetzigen Landesherrn von Wetzlar dort gelaſſen ſind.

Eben ſo überwiegend würden aber auch die Vortheile für den übernommenen Penſioniſten ſeyn. Jetzt iſt er ganz von den mehrern oder wenigern Zuflüſſen zur Suſtentationskaſſe, abhängig, er kann mit Beſtimmtheit nie auf die ſichere Einnahme des Jahrs, ſondern nur am Ende deſſelben auf ein ſicheres Deficit in der Kaſſe, und alſo auch in ſeinem Beutel rechnen. Denn wenn er gleich, nach den oben angeführten allerhöchſten und höchſten Reſolutionen ſeinen ehemaligen vollen Gehalt, aus der Kaſſe beziehen ſollte, ſo erhält er doch in der That nicht ſowohl dieſen, als vielmehr ſeine Rate, an denen in die Kaſſe eingelaufenen Geldern. So ergiebt die Rechnung des vorigen Jahres, daß am Schluſſe derſelben, die Kaſſe jedem Aſſeſſor 600 Rthlr. im 20 fl. Fuß ſchuldig geblieben war, und den übrigen Participanten nach Verhältniß. —

Statt dieſer fortwährenden Nahrungsſorgen, giebt die neue Einrichtung, dem Penſioniſten die Gewißheit, daß er ſeine Quote von einem oder mehrern Souverains ausſchließlich erhält, — auf deren Etat er unter den übrigen beſoldeten und penſionirten Dienern aufgeführt iſt. Da er dieſen Fürſten beſonders angehört, ſo wird er, wenn es ihm ſeine Verhältniſſe geſtatten, auch durch ſie eher als jetzt die Möglichkeit finden, eine neue Laufbahn im Dienſte des Staats anzutreten.

Nur auf den Fall könnte vielleicht der Penſioniſt Nachtheil durch dieſe Veränderung leiden, wenn ſein Gnadengehalt mit Laſten belegt würde, die zwar die Landesunterthanen treffen, aber nicht auf ſeinem ehemaligen Gehalte lagen, und wovon auch bis jetzt ſeine Penſion frei blieb. Es iſt hier inſonderheit die Rede, von der in neueren Zeiten ſo gewöhnlichen Vermögensſteuer. Mit dieſer wurden die in

Wetzlar wohnenden Kameralen, in ſo fern ſie keine Grundbeſitzer waren, nach Auflöſung des Gerichts nicht nur verſchont, ſondern ſelbſt kaiſerl. franzöſ. Adminiſtrativ-Behörden in einem bekannten teutſchen Lande, ſprachen einen ehemaligen Aſſeſſor, bei Gelegenheit einer Vermögensſteuer, von der Computation ſeiner Einnahme aus der Suſtentationskaſſe frei. Warum ſollten die Souverains nicht das Nämliche bei dieſer Art von Penſion eintreten laſſen, da, wenn ſo wie jetzt dieſe Gelder an eine gemeinſchaftliche Kaſſe gezahlt werden, der Anſatz einer Vermögensſteuer ohnehin wegfällt.

5) Die ſo eben recenſirten Vortheile dieſer Einrichtung ſind ſchon vor längſt von Sr. königl. Majeſtät von Baiern durch die That anerkannt worden, als Allerhöchſtdieſelben mittelſt Reſcripts vom 15ten May 1808 die vormaligen beiden H. H. Aſſeſſoren von Hueber und Freih. v. Cramer, mit einer Penſion von 4000 fl. auf die Landeskaſſen, übernahmen, und dieſe an den Kammerzielern kürzten; auch ihnen die fehlenden 800 fl. auf die gemeinſchaftliche Kaſſe anwieſen. Das nämliche war der Fall bei der oben erwähnten Uebernahme des Pfenningmeiſters.

§. 4.

Hat alſo das Regulativ, über das Penſionsweſen im ehemaligen fränkiſchen Kreiſe, ſichere Vorzüge vor der Einrichtung bei der Suſtentation des vormaligen reichskammergerichtlichen Perſonals, ſo darf man wohl eine künftige Abänderung der Art hoffen, wenn in dem letztern Falle, der Möglichkeit ihrer Einführung, nichts im Wege ſteht.

Dieſe Möglichkeit iſt ſo gewiß vorhanden, daß die gedachte Einrichtung, aus zwei ſehr durchgreifenden Gründen bei dem Perſonale des aufgelöſeten Reichskammergerichts viel leichter werden muß, als bei der Dienerſchaft des vormaligen fränkiſchen Kreiſes. Weil nämlich I.) der größte Theil dieſes Perſonals, keine unbeſtimmte und ungewiſſe Dienſt-Emolumente hatte, wie dieſes bei mehrern fränkiſchen Kreisdienern

der Fall war. II.) Weil auf der Suſtentationskaſſe keine ſolche große Paſſiva haften, als auf der fränkiſchen Kreiskaſſe, ſondern ſie vielmehr ſehr beträchtliche und ſehr gute Activa aufzuweiſen hat.

Das ſämmtliche Richterperſonale, hatte außer ſeiner fixen Beſoldung, gar keine Dienſt-Emolumente von einiger Bedeutung. Die ſogenannten Neglectengelder, waren ſo zufällig, und hiengen ſo genau mit dem Beſtande des Gerichts zuſammen, daß man ſie unmöglich in Anrechnung bringen kann.

Die Poſt- und Chauſſeefreiheit, iſt denen Kameralen, welche ſie ehemals hatten, zum Theil gelaſſen, und die in Wetzlar wohnenden, haben ſich auch noch jetzt ihrer vorigen Freiheit von perſönlichen Abgaben, und beim Abzuge zu erfreuen.

Demjenigen Souverain, welcher ſeinen Penſioniſten im Lande zu haben wünſchte, würde es ein Leichtes ſeyn, darüber gleiche Verfügungen, wie Se. Hoheit der Herr Fürſt Primas, zu treffen.

Das einzige, was man allenfalls zu den bedeutenden Emolumenten oder Begünſtigungen rechnen könnte, iſt das ſogenannte Gnaden-Quartal, welches die Reichsgeſetze den Wittwen, oder Erben der Präſidenten und Aſſeſſoren, mit Ausſchluß des Kammerrichters, gaben, und welches auch nach Auflöſung des Gerichts bei zwei Sterbefällen, beibehalten worden iſt. Indeſſen fällt dieſes bei denjenigen Mitgliedern, welche in die Dienſte der Souverains getreten ſind, ohnehin weg, da ihre Wittwen meiſtentheils, zugleich in die Penſions-Anſtalten des Landes aufgenommen ſind.

Der nämliche Fall tritt bei denjenigen Penſioniſten ein, welche etwa noch künftig von den Souverains, denen ſie zugewieſen worden, in ihre Dienſte berufen werden ſollten, und den übrigen würde dieſer unbedeutende Vortheil um ſo eher zuzugeſtehen ſeyn, als die kontribuirenden Fürſten auch bei

der jetzigen Einrichtung, dieſes Gnaden-Quartal, durch ihre Beiträge zur gemeinſchaftlichen Kaſſe, mittelbar bezahlen. Es kann jedoch daſſelbe bei der Aufſtellung eines allgemeinen Exigenz-Status, und der Repartition, nicht in Anſchlag kommen, weil es keine Zulage zu dem ehemaligen fixen Gehalt, ſondern nur eine temporaire Verlängerung deſſelben iſt.

Derjenigen Perſonen, welchen gewiſſe Dienſt-Emolumente zu vergüten wären, ſind nur ſehr wenige.

Es gehören dahin:

1) Der Pfenningmeiſter, dem die Bereiſung der beiden Frankfurter Meſſen, als ein Emolument und ein Theil ſeines Gehalts angewieſen war. Sollte die Adminiſtration der Kaſſe aufhören, ſo müßte ihm dafür eine Vergütung werden.

2) Der Gegenſchreiber, der in Rückſicht der Meſſen, mit dem vorigen in gleichen Verhältniſſen ſteht.

3) Die ehemaligen Kammerboten, wovon die ſogenannten reitenden, einen geringen fixen Gehalt haben, denen aber auf Verfügung Sr. Hoheit, für den Verluſt ihrer Emolumente alle 6 Wochen, in ſo fern ſie nicht in herrſchaftlichen Dienſten ſtehen, ein Aequivalent von 5 fl. 47 kr. gereicht wird.

4) Die beiden Pedellen, deren Dienſt-Emolumente beträchtlicher waren, als ihre geringe fixe Beſoldung.

Alle dieſe Emolumente machen ein höchſt unbedeutendes Objekt aus, und würden ſehr leicht Averſionsweiſe zu reguliren ſeyn.

## §. 5.

So wenig dieſe alſo einen Anſtand bei der Ausführung geben können, ſo wenig kann es der Beſtand oder die Lage der Suſtentationskaſſe. — Statt, daß die fränkiſche Kreiskaſſe an Kapital- und Zinſen ein passivum von 1,270,363 fl. 57 kr. hatte, womit die ergiebigen activa in keinem Verhältniſſe ſtanden, tritt der entgegengeſetzte Fall bei der Suſtentationskaſſe ein.

Digitized by Google

Ihre activa beſtehen:

I.) In Kapitalien, und zwar,

1) In einem bei dem ehemaligen Ritter-Kanton Ottenwald zu 3½ Procent belegt geweſenen Kapital von 180,000 fl. im 24 fl. Fuß, welches folgende Souverains zur Verzinſung übernommen haben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Baiern . . . . . | 30,000 fl. | | |
| b) Würtemberg . . . . | 89,228 | » 18 kr. | |
| c) Baaden . . . . . | 46,612 | » 49 — | |
| d) Würzburg . . . . | 14,158 | » 53 — | |
| Summa . | 180,000 fl. | — | |

2) In einem, bei dem ehemaligen ſchwäbiſchen Kreiſe zu 4 Procent belegt geweſenen Kapital von 13,888 Rthlr. 80 kr. im 20 fl. Fuß, deſſen Vertheilung noch nicht regulirt iſt.

3) In einem, bei Solms-Lich zu 3½ Procent ſtehenden Kapital von 30,000 fl. im 24 fl. Fuß.

II.) In den Rückſtänden von Kammerzielern, welche nach der letzten Pfenningmeiſterei-Rechnung die große Summe von — 167,820 Rthrl. 12¾ kr. betragen.

Wenn nun gleich, ſoviel die Kapitalien betrifft, die Souverains von denen ſie übernommen ſind, erklärt haben, nicht das Kapital ſelbſt, ſondern nur die Zinſen bezahlen zu wollen, ſo ſind doch auf jeden Fall, dieſe beträchtlichen Zinſen, als ein jährliches activum der Kaſſe anzuſehen, und werden bei der Repartition denjenigen Souverains pro rata zu Gute zu rechnen ſeyn, die nichts daran zu zahlen haben.

Unter den Rückſtänden ſind freilich viele deren Zahlung noch ſehr dahin ſteht, und manche Poſten möchten auch wohl einer nähern Liquidation zu unterwerfen ſeyn; allein das hindert nicht, daß ſie bei einer definitiven Abrechnung eben ſo gut liquidirt werden könnten, als die rückſtändigen Römermonate im fränkiſchen Kreiſe. Die Repartition würde ſo geſchehen können, wie die Tabelle I. zu Seit. 348 des 33. Hefts

Digitized by Google

vom rhein. Bunde ſie aufſtellt; nach dem einfachen Grundſatze, daß wer nichts ſchuldig iſt, herausbekommt, und ſo umgekehrt.

§. 6.

Die einzigen Paſſiva der Kaſſe beſtehen:

a) In einem von vormals Chur-Heſſen angeliehenen Kapital à 10,000 Rthlr im 20 fl. Fuß; wofür eine Partialobligation des ehemaligen Kantons Ottenwald, von gleichem Werthe, verpfandet iſt.

b) In den Zahlungen, welche an die Kaſſenparticipanten, bei dem Zeitpunkte der neuen Einrichtung rückſtändig ſeyn werden. So unmöglich es iſt, dieſe im voraus beſtimmt anzugeben, ſo können ſie doch immer kein beträchtliches Objekt ausmachen. Am Schluſſe der Rechnung von 1808. betrugen ſie 5932 Rthlr. 89 kr. im 20 fl. Fuß.

Sollten ſie ſich in der Folge noch vermehren, ſo würden ſie allenfalls von den Rückſtänden vorwegzunehmen ſeyn.

§. 7.

Auf dieſe Art würde denn eine Berechnung und Abtheilung unter denen zur Suſtentationskaſſe kontribuirenden Souverains ſehr leicht, und leichter werden, als bei dem Fränkiſchen Kreiſe. Man durfte nur den effektiven Exigenzſtatus zur Zeit des Regulativs nehmen (welcher beiläufig bemerkt, vom 15ten Mai 1809 bis dahin 1810 56,275 Rthlr. 50 kr., ohne die Adminiſtrationskoſten betragen wird) ihn nach dem Fuße der bisherigen Matrikel vertheilen, und den Souverains von der andern Seite pro rata, die Zinſen von den Kapitalien, in ſofern dieſe ſelbſt als heimgefallen anzuſeheu wären, wie auch die Rückſtände zuweiſen. Die einzelnen Penſioniſten würden denn einem oder mehreren Fürſten, nach Verhältniß ihres Beitrags zufallen, und da ſie ſich von mancherlei Art mit großen nnd kleinen Beſoldungen finden, ſo würde dieſes eben ſo leicht in das Werk zu richten ſeyn, als im ehemaligen Fränkiſchen Kreiſe. Ueberhaupt kann alles,

Digitized by Google

was dort im kleinern gegolten hat, hier im größern gelten. Der Umſtand darf freilich keinen Anſtoß erregen, daß auf dieſe Weiſe ein Souverain, vielleicht einen oder mehrere Penſioniſten, die eines andern Herren Staatsdiener werden, einen Zuſchuß zu geben hat; denn theils bekommen ſie dieſen nicht als Diener jenes Fürſten, ſondern als ehemalige Reichs-Juſtitzdiener, theils aber tritt der nämliche Fall indirekt auch während dem Beſtande der Suſtentationskaſſe ein; z. B. bei denen in Königl. Bairiſche Dienſte getretenen Mitglieder des R. K. Gerichts. — Uebrigens aber iſt es wohl augenfällig, daß die kontribuirenden Souverains, bei einer ſolchen neuen Einrichtung in Hinſicht ihrer eigenen Kaſſe, nie verlieren, wohl aber gewinnen können. Höher als ihr Matrikularanſchlag wird ſich auf keinen Fall, die ihnen zur Laſt fallende Rate des Exigenzſtatus belaufen können, wohl aber muß ſie bei einem definitiven Regulativ, wenn alle Intereſſenten zutreten, nothwendig vermindert werden, da die Exigenz bei weitem nicht mehr ſo groß iſt, als zu der Zeit, wie der Matrikularanſchlag gemacht ward. Dagegen kommt ihnen ein Antheil an den Kapitalien, Zinſen, oder Rückſtänden zu gute; und würde dieſes nicht der Grosmuth teutſcher Fürſten die ſchönſte Gelegenheit, und eine ergiebige Quelle geben, um auch die Unterhaltung des unbeſoldeten Theils der Kameralen, auf einen ſichern Fuß zu ſehen! Endlich kann auch die Zahl der kontribuirenden Souverains kein Hinderniß gegen dieſen Plan abgeben. Es ſind ihrer etwa 40, und darunter mehrere die durch Uebernahme von K. gerichtlichen Mitgliedern, aus dem jährlichen Zahlungsanſchlage wegfallen. Die Ueberweiſung der ſämmtlichen Penſioniſten, die ſich den Köpfen nach, etwa auf eine gleiche Zahl belaufen, würde, wenn alles übrige regulirt wäre, das Werk einer Stunde ſeyn.

## §. 8.

Warum bisher eine ſolche Verfügung nicht getroffen

Digitized by Google

ward, iſt leicht einzuſehen. Es fehlte an einer gemeinſamen Vereinbarung, auch ſoll das jetzige Unterhaltungsweſen des aufgehobenen R. Kammergerichts, nichts anders als eine proviſoriſche Maasregel bis zu einem definitiven Regulativ ſeyn. Auch dieſer erwünſchte Tag, der Tag des Friedens für Teutſchland, wird ja endlich, von Tauſenden erfleht, erſcheinen; ſeine erſte Folge wird hoffentlich der Zuſammentritt der Fürſten des Rheiniſchen Bundes auf dem lange gewünſchten Bundestage ſeyn. Dann können vielleicht dieſe Anſichten eine nähere Prüfung und Beherzigung verdienen; bis dahin nur die Bemerkung: daß ſie denen bei Auflöſung des Gerichts von deſſen Mitgliedern über den künftigen Unterhalt der Glieder des R. Kammergerichts (ſiehe Rh. B. 3tes Heft, S. 417.) aufgeſtellten Grundſätzen und Vorſchlägen, überall nicht entgegen ſind. Denn dort wurde nur geſucht die ſchädlichen Folge der Uebernahme einzelner Mitglieder, von Seiten ihrer Präſentationshöfe vorzubauen; ein Fall, welcher bei einer allgemeinen Ueberweiſung ſämmtlicher Penſioniſten, nie eintreten kann.

W. den 21ten Jul. 1809.

H.



Digitized by Google

# 15.

Fortſetzung der im drei und dreiſigſten Hefte unter Nro. 31. S. 357. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalsrath Dr. Frick zu Tübingen.

## IV. Abſchnitt.

Nähere Ausführung, des über die Verweiſung der reichsgerichtlichen Extrajudicialſachen erſter Inſtanz, aufgeſtellten Satzes.

§. 26.

Bei der mit dem gegenwärtigen Abſchnitt zu beginnenden näheren Ausführung meiner, in dem nächſt vorhergehenden, aufgeſtellten Verweiſungsgrundſätzen, ſollte ich nun, um die einmal gewählte Ordnung beizubehalten, den Anfang mit der Entwickelung der unter den Nummern I. II. bemerklich gemachten, zwei erſten allgemeinen Prinzipien machen:

Allein, abſichtlich enthalte ich mich hierüber, einer umſtändlichen Ausführung; einer Seits, weil die Entwickelung ſolcher genereller Sätze allerdings zu weit führen würde, anderer Seits aber, weil ich überzeugt bin, es dürften ſich jene erſten zwei Grundſätze, wenn ſie nicht etwa ſchon als offenbare Grundregeln der Billigkeit, an und für ſich ſelbſt einleuchtend und klar genug ſeyn ſollten, im Verfolge meiner übrigen poſitiven Sätze und deren Ausführung, zur Genüge bewahrheiten.

Ich ſchreite demnach, ohne weiteres zur Begründung des folgenden, die Verweiſung des ſogenannten reichsgerichtlichen Extrajudicial Klagſachen erſter Inſtanz betreffenden, und »daß dieſe Gattung von Klagen nur allein an appellable, mithin

an die Gerichte mittlerer Inſtanz, oder an die Appellatorien, keineswegs aber an die höhere inappellable Tribunale. z. B. an die Oberappellationsgerichte der neuen Staaten (obgleich dieſe jetzt eben ſo, wie die vormaligen Reichsgerichte im vorigen Reichsſtaate, die höchſte regelmäſige Inſtanz in den ſouverainen Staaten ſind), rechtlich geeignet ſeyen» aufgeſtellten Satzes.

§. 27.

Mit welchen Gründen nun aber dieſer erſte Specialſatz gerechtfertiget werden möge, hierüber glaube ich, um ſo weniger verlegen ſeyn zu dürfen, da derſelbe meiner Ueberzeugung nach, an ſich ſo beſchaffen iſt, daß er auch ohne mühſame Demonſtration ſchon durch die Natur, und durch die urſprünglichen Begriffe der Dinge ſelbſt, ſeine volle Rechtfertigung erhalten dürfte.

§. 28.

Denn da unter einer Extrajudicialſache, von welcher hier die Rede iſt, ganz keine andere verſtanden werden kann, als nur eine ſolche Rechtsklage, oder Imploration, (Citations- oder Mandatsgeſuch), welche zwar, noch zur Zeit der Exiſtenz der höchſten Reichstribunale, bei einem oder dem andern dieſer beiden Dikaſterien gegen einen NB. zuvor Reichsunmittelbaren, *) als Beklagten oder Imploranten exhibirt, aber aus was immer für einer Urſache noch nicht ſo weit vorgerückt iſt, daß etwa ſchon von Seite des Beklagten oder implorantiſchen Theils, noch während der Dauer des reſpekti-

*) Ich ſage hier Reichsunmittelbaren, und wähle abſichtlich dieſen allgemeinen Ausdruck, weil es bekannt iſt, daß gegen Niemand im vorigen teutſchen Reichsſtaat, bei den höchſten Reichsgerichten in erſter Inſtanz geklagt werden konnte, als gegen Reichsunmittelbare Unterthanen, ſie mochten ſich übrigens neben ihrer Reichsunmittelbarkeit noch der Prärogativ der Reichsſtandſchaft zu erfreuen gehabt haben, oder nicht.

Digitized by Google

ven höchſten Reichsgerichts, eine Antwort auf die wider ihn angeſtellte Klage ertheilt, und der Krieg Rechtens förmlich beveſtiget worden wäre; ſo iſt es dieſem notoriſchen Begriffe einer vormals Reichsgerichtlichen Extrajudicialſache zufolge, allerdings klar und evident, daß, ſo lange eine ſolche Sache innerhalb dieſen einſeitigen Verhältniſſen gegen das vorige Reichsgericht verblieben, und keine weitere weſentliche, und von beſondern rechtlichen Folgen begleitende Fortſchritte in Beziehung auf das Gericht ſelbſt gewonnen hat, ſowohl in Anſehung des Klagobjekts als des Beklagten ſelbſt, und alſo überhaupt, ein eben ſo reiner, unverſehrter, und unverrückter Stand der Dinge ſich erhalten hat, als wenn eine ſolche Klage zur damaligen Periode gleichſam noch gar nicht zur Kenntniß des vormaligen Reichsrichters gekommen, noch bei demſelben übergeben worden wäre.

§. 29.

Iſt demnach bei einer ſolchen Extrajudicialſache, da ſie ihrer Notion nach, nur als ein blos einſeitiger Verſuch des klagenden Theils, zur Eröffnung des Rechtsſtreits angeſehen werden muß, res per totum integra vorhanden, in ſo fern nämlich der beklagte Theil noch nicht hiebei aufgetreten iſt, wenn gleich das implorirte Reichsgericht die Klage ſelbſt ſchon zu etwelcher Reflexion genommen, oder gar hierauf die geeignete Verfügungen getroffen hätte, ſo ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß, gleichwie ſolche Klagen nach dem Grundſatz »actor sequitur forum rei« zufolge der vormaligen Reichs-Juſtizverfaſſung bei Einem, oder dem Andern der höchſten Reichsgerichte, als damaligen geſetzlichen foro des Beklagten angeſtellt, und verfolgt werden mußten, dieſelbe Klagſachen nunmehr nach dem nämlichen Grundſatz, an ganz kein anderes forum verwieſen werden können, als an eben dasjenige, welches jetzt nach der neuen Ordnung der Dinge, in Anſehung der Mediatiſirten, zuvor Reichsunmittelbaren Perſonen in den reſpektiven ſouverainen Staaten konſtituirt iſt.

Digitized by Google

§. 30.

Da nun aber für dieſe Klaſſe von Staatsbürgern, ſie ſeyen Fürſten, Grafen, Freiherrn oder ſonſt vom Adel (denn dieſe machen hier allein die Kategorie aus) in den neuen Staaten keine andere Gerichte, als die verfaſſungsmäſſige Mittel- oder Appellationsgerichte, als erſte Inſtanz jener ſogenannten Standesperſonen, und dermaligen Exemten angeordnet seyn mögen, wie ich dieß aus allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen, und ſelbſt nach dem thätigen Beiſpiele mehrerer der neuen ſouverainen Staaten, annehmen zu dürfen mich beglaubige; ſo folgt auch hieraus, daß, da die vormaligen Reichsgerichte derlei an ſie als vorhin geſetzliche Inſtanz gebrachte Klagen, nun nicht weiter mehr behandeln können, dieſelbe Klagſachen jetzt die neue, durch die jetzige Verfaſſung vorgezeichnete Bahn einſchlagen, ſomit der Mediatiſirten zuvor Reichsunmittelbaren Perſonen, dermalige Reichsbehörde aufſuchen, und an dieſe zur weitern Entwickelung und prozeſſualiſchen Verhandlung ausſchlieſſend, verwieſen werden müſſen.

§. 31.

Zu dieſer Klaſſe von Extrajudicialſachen (welche an die höchſte Reichsgerichte als erſte geſetzliche Inſtanz der Beklagten gebracht worden) rechne ich unter andern folgende Fälle:

1) Wenn eine einfache oder qualificirte Klage, nämlich ein Geſuch um Ladung oder um ein Mandat, oder ſonſt eine andere Art von Imploration, von dem klagenden Theile zwar bei dem einen oder dem andern Reichsgericht exhibirt, aber daſelbſt bis zur Periode derſelben Auflöſung, noch nicht zum Vortrag gebracht worden, oder wenn dieß auch;

2) geſchehen, und etwa ein Vorbeſcheid ergangen, oder gar das gebetene zwar erkannt, aber dem Beklagten noch nicht inſinuirt, oder wenn auch:

3) dieſe Inſinuation gehörig geſchehen, ja ſogar die Reproduktion der erkannten, und inſinuirten Prozeſſe im

Gericht vollbracht worden wäre, aber der Beklagte noch nicht erſchienen, oder etwa durch ſeinen Stellvertreter, vermittelſt vorläufiger Produktion der Vollmacht zwar erſchienen, aber den Krieg Rechtens durch eine beſtimmte Antwort oder Erklärung, auf den poſitiven Theil der wider ihn angebrachten Klage, noch nicht beveſtiget hat.

Ferner rechne ich hieher:

4) ſolche Sachen, welche noch im Umfange des Berichts oder ſogenannten Informativ-Prozeſſes ſtehen. Denn der Berichtsprozeß kann zwar unter gewiſſen Umſtänden, und unter der Vorausſetzung zweier einander der Regel nach, coordinirter Gerichtsſtellen eine Prävention, aber keine Litispendenz im engern Sinn beweiſen, wie dieß neben vielen ältern Autoren, Gönner in ſeinem vortreflichen Handbuch des gemeinen Teutſchen Prozeſſes vierten Band, pag. 53. §. 4. mit vollem Grund bemerkt und gezeigt hat.

5) Die ſogenannten Extrajudicial-Appellationen; wenn nämlich, um meine dießfällige Anſicht um ſo deutlicher zu machen, ein zuvor Reichsunmittelbarer Stand, oder Reichsſtand nicht ſowohl als Richter, ſondern ganz eigentlich als Parthei durch eine Verfügung einem dritten eine Beſchwerde zugefügt, dieſer aber zu Hebung des ihm geſchehenen Unrechts wegen, nicht ſtatt gehabter Auſträgal, oder einer dieſer gleichkommenden andern erſten Inſtanz, unmittelbar an Eines der höchſten Reichsgerichte, in Gemäßheit des Reichsabſchieds von 1594 §. 94. provocirt, und die Hülfe des Reichsrichters gegen das ihm, durch eine ſolche auſſer gerichtliche Beſchwerde zugefügte Unrecht, vermittelſt des Rechtsmittels der auſſergerichtlichen Appellation, implorirt hätte *).

*) Wenn z. B. ein von ſeiner Herrſchaft entlaſſener Beamter gegen ein ſolches Entlaſſungsdekret eventualiter die Extrajudicial-Appellation ergriffen hätte, wie mir jüngſt der Fall bei Revocation der Akten zwiſchen Lt. Unold wider den Herrn Für-

Denn alle Appellationen dieſer Art, welche ſich auf ein ſogenanntes gravamen extrajudiciale gründen, und wo beſonders der gravirende Theil hauptſächlich als Parthei, und nicht als Richter erſcheint, ſind ſelbſt nach der ehemaligen Geſetzesſprache (R. A. von 1594 §. 94.), für nichts anderes zu achten und anzuſehen, als für einfache Klagen gegen den verletzenden oder gravirenden Theil; ſie gehören alſo hier in die nämliche Categorie, wie die andern gewöhnlichen Extrajudicialklagen einfacher Art, ſie müſſen alſo auch gleich dieſen, vorausgeſetzt, daß derlei Appellationsſachen bis zur Auflöſungsperiode der Reichsgerichte, in dem geeigneten Gebiete, des Extrajudicialprozeſſes verblieben ſind, an die jetzigen neuen fora erſter Inſtanz, der vormals beklagten Appellaten, verwieſen werden.

## §. 32.

Würden freilich dergleichen Extrajudicial-Appellationsſachen über das Gebiet des eigentlichen Extrajudicialprozeſſes ſich bereits erhoben, ſofort durch die etwa ſchon erfolgte Litis Contestation, judicial geworden ſeyn — oder würde etwa der Fall einer ſolchen ſogenannten Extrajudicial-Appellation ſo geeignet ſeyn, daß der beklagte Appellat nicht ſowohl als Parthei, ſondern in der Eigenſchaft als Richter, oder als Richter und Parthei zugleich, würde gravirt haben, (welcher Fall die zweite Art von Extrajudicial-Appellationen eignet), ſo würde mein hier aufgeſtellter Satz und die Verweiſung dieſer zwei, ſo eben bezeichneten, beſonders gearteten Prozeß- und Klagſachen; auf keine Weiſe mehr an die jetzige erſte Inſtanz der beklagten Appellaten, ſondern

---

ſten von Wolfegg-Waldſee, wegen Dienſtentlaſſung vorkam, wo das ehemalige Reichskammergericht mit Richtachtung der Bitte um ein Mandat de restituendo, blos auf die vom Imploranten Unold zugleich und vorſorglich eingelegte Extrajudicial-Appellation, volle Appellationsprozeſſe erkannt hatte.

Digitized by Google

ſogleich an die obere Inſtanz derſelben, gerade ſo verwieſen werden müſſen, wie dieſes nach meinem oben aufgeſtellten zweiten poſitiven Grundſatz, der Fall mit allen Sachen erſter Inſtanz iſt, welche während der Dauer der vorigen Reichsgerichte, über die Sphäre des Extrajudicial-Prozeſſes geſchritten, und förmlich judicial geworden ſind, worüber ich um alles dieſes deſto überzeugender darzuthun, der weitern Ausführung wegen übergehe zum:

## Vten Abſchnitt.

### Die Verweiſung der ſogenannten Reichsgerichtlichen Judicialſachen erſter Inſtanz ſowohl, als aller übrigen in zweiter, dritter, und reſpective vierter Inſtanz, an die höchſten Reichsgerichte ehemals gelangten Prozeſſualien betreffend.

§. 33.

In dem vorhergehenden Abſchnitt habe ich diejenigen Gründe dargelegt, die mich beſtimmten, zu behaupten, daß die Reichsgerichtlichen Extrajudicialſachen erſter Inſtanz, an ganz keine andere richterliche Behörden der neuen Staaten rechtlich verwieſen werden können, als an die, als erſte Inſtanz für die beklagten vormals Reichsunmittelbaren jetzt Mediatiſirten angeordneten, der Regel nach appellablen Gerichtsſtellen, nämlich an die Appellationsgerichte, welche allerdings und im Durchſchnitt genommen, in den neuen Staaten (eigene Juſtizverfaſſungen ausgenommen), als die erſte Inſtanz für die ſogenannte Klaſſe der Exemten, obrigkeitlich konſtituirt, und beſtimmt angenommen werden dürfen.

§. 34.

Für jetzt werde ich den zweiten von mir aufgeſtellten Satz, die Behauptung nämlich: daß 1) alle reichsgerichtliche Judicialſachen erſter Inſtanz, ingleichen 2) alle übrigen dahin als zur 2ten, 3ten und 4ten Inſtanz gediehenen Appellations-

und Supplikationsſachen, es mögen jene judicial geworden, oder etwa in terminis extrajudicialibus geblieben ſeyn, nicht an die dermaligen neuen Gerichtshöfe erſter Inſtanz — wie gezeigtermaßen die Extrajudicialien, ſondern an die höhern Gerichtshöfe, nämlich an die Oberappellations- oder Reviſionsgerichte zu verweiſen ſeyen — mit Anführung der diesfälligen Gründe, zu entwickeln trachten.

§. 35.

Zuerſt gedenke ich, da der zweite Theil meines hier aufgeſtellten Themas minder bedenklich fallen, und daher als der letztere Theil vorerſt hinweggearbeitet werden dürfte, meine Ausführung auf alle diejenigen reichsgerichtlichen Prozeßſachen, welche an die vorigen Reichsdikaſterien, als zweite oder dritte und reſpektive vierte Inſtanz gelangt ſind, zu richten, ſo ſehr es mir die Ordnung dieſes Vortrags zum Geſetz machen dürfte, mich vorderſamſt und zu allererſt über die Judicialſachen erſter Inſtanz, als das unmittelbare Gegenſtück der im nächſtvorhergehenden Abſchnitt abgehandelten Extrajudicialſachen gleicher Inſtanz, zu verbreiten.

§. 36.

Was demnach die an die vormaligen höchſten Reichsgerichte gelangte zweite und dritte Abtheilung oder Klaſſe von Prozeßſachen, überhaupt nämlich, die Provocations- oder Appellationsſachen *) betrifft, und daß dieſe überhaupt nicht, wie die Extrajudicialien erſter Inſtanz an die Appellationsgerichte, ſondern an die Oberappellationsgerichte der neuen Staaten verwieſen werden können, ſo dürfte auch dieſer zweite Satz ſeiner rechtlichen Begründung, keiner beſonders müheſamen Operation bedürfen.

---

*) Appellations- und Provocationsſachen unterſcheiden ſich bekanntlich darinn von einander, daß jene Iniquitäten, dieſe Nullitäten zum Grunde haben.

Ein kurzer Durchgang dieſer Art von Prozeßſachen dürfte alles dieſes zur Genüge darthun.

§. 37.

Alle gerichtliche Appellations- oder Provocationsſachen der vorigen Reichsgerichte, theilen ſich im Allgemeinen und hauptſächlich in zwei beſondere Gattungen ab, nämlich:

A.) in diejenigen, welche an die Reichsgerichte, als zweite ordentliche Inſtanz, mithin als ordentlichen Oberrichter, gebracht worden;

B.) in jene, welche an dieſelben als dritte ordentliche Inſtanz, ſomit als den ehemaligen ordentlichen oberſten Richter, gelanget ſind.

§. 38.

A.) Die unter Buchſtab A begriffenen beſondere Fälle reduciren ſich ferner auf folgende; nämlich:

a) auf ſolche, wo etwa gegen ein Erkenntniß eines Auſträgalgerichts, die Appellation oder Provocation an Eines der höchſten Reichsgerichte ergriffen wurde; oder wo:

b) gegen ein richterliches Erkenntniß eines Ritterkantons, wenn derſelbe etwa das Recht der erſten Inſtanz gegen ſeine Kantonsgenoſſen beſeſſen und hergebracht hat, appellirt, oder wenn:

c) wegen der ſtatt gehabten Exemtion eines Mittelbaren Beklagten, ſogleich von der höchſten ordentlichen Territorialinſtanz *) als dem foro exemptorum geſprochenen, ſofort an die höchſten Reichsgerichte das Rechtsmittel der Appellation, oder ein anderes devolutives Rechtsmittel angewandt wurde: oder wenn d) in Sachen der unterſten Klaſſe mittelbarer Unterthanen und Bürger, etwa wegen beſonderer Territorial-Juſtizverfaſſung, ſogleich von der höch-

---

*) Das iſt, von der im Territorialverhältniß ſonſt und in Hinſicht der nicht exemten Territorialunterthanen beſtandenen Appellationsinſtanz.

Digitized by Google

ſten Juſtizſtelle im Lande in prima instantia geſprochen, und darauf gegen das Erkenntniß, an die höchſten Reichsgerichte appellirt worden iſt. Fälle, welche ſich in mehreren vormaligen beſonders minder bedeutenden Territorien *) nicht ſelten ereigneten, z. B. bei gräflichen und fürſtlichen Regierungskanzleien, bei den Kanzleien der Reichs- oder anderer unmittelbarer Stifter, welche Kanzleien gar häufig und beſonders bei wichtigern Prozeßgegenſtänden ihrer Untergebenen, mit Umgehung des Amts (welches oft gar nicht exiſtirte), der unmittelbaren Cognition und Entſcheidung ſolcher Streitſachen ſich zu unterzeichnen pflegten, und alſo der Appellationszug nirgends wohin, als ſogleich an Eines der vorigen höchſten Reichsgerichte ſich richten konnte. Zu eben dieſer Categorie gehören auch:

e) diejenigen Fälle, wo von dem richterlichen Ausſpruch eines ehemals reichsfreiherrlichen Jurisdiktionsamts, ſogleich an die höchſten Reichsgerichte, wegen Mangels an einer andern Mittel-Inſtanz provocirt wurde, endlich dürfen hierorts:

f) die bereits vorhin in Erwähnung gebrachte Extrajudicial-Appellationen, nicht übergangen werden, in ſofern nämlich dieſe ſo geeignet ſind, daß der gravirende Theil nicht ſowohl als Parthei, ſondern entweder in der Eigenſchaft als Richter allein, oder als Richter und Parthei zugleich gravirt hätte.

Denn in dieſen Fällen waren ehedem, beſonders nach dem Reichsabſchied von 1594 §. 94. 95. die ſogenannten Extrajudicial-Appellationen in eben der Categorie zugelaſſen, wie dergleichen Berufungsmittel vom Unterrichter zum Ober-

---

**) Von welchen Ludolf und Pütter zum Beweis der ehemaligen teutſchen Territorial-Eigenheiten, ſagen: »territoria, que modo magis herili regebantur. Vid. Pütter in Instit. juris publici germ. §. 190. nota a.

richter, als ſolchen in andern regelmäßigen Fällen, dem gravirten Theil zu ſtatten kommen *).

§. 39.

In allen dieſen Fällen dürfte ſich nun meine obige Behauptung, »daß dieſe Klaſſe von reichsgerichtlichen Sachen, nämlich Appellations- und Provocationsprozeſſe, welche an die höchſten Reichsgerichte, als ehemalige zweite Inſtanz, oder als nächſten Oberrichter gediehen ſind, ſie mögen übrigens extrajudicial geblieben, oder judicial geworden ſeyn, der Regel nach nur allein an die jetzigen Oberappellatorien zu verweiſen ſeyen», vollkommen gegründet finden.

§. 40.

Denn was die erſten drei Fälle sub lit. a. b. c. betrifft, ſo ſupponiren ſie an und für ſich ſchon eine ſolche Gattung von beklagten Perſonen, welche ſchon im ehemaligen Reichsverhältniß nicht mehr als zwei Gerichtsinſtanzen in ihren Privatſtreitigkeiten gehabt haben, und welche auch noch jetzt wegen ihrer, ungeachtet der vorgegangenen Mediatiſirung, fortbeſtehenden privilegirten Exemtionsverhältniſſen, ebenfalls nicht mehr, als zwei ordentliche Inſtanzen, nämlich eine erſte, und dann eine Ober- oder zweite Inſtanz haben.

---

*) Der hier aufzufaſſende Hauptgeſichtspunkt beruhet vorzüglich darinn, daß bei Extrajudicial-Appellationen der erſten Art, wo nämlich der gravirende Theil blos als Parthei gravirt hat, das reſpektive implorirte Reichsgericht, eigentlich als Richter erſter Inſtanz, mithin nicht als eigentlicher Oberrichter, dagegen in Fällen zweiter Art, wo der beſchwerende Theil als Richter, oder als Richter und Parthei zugleich gravirt hat, daſſelbe als zweite Inſtanz, ſomit als eigentlicher Oberrichter zu betrachten iſt. Es können daher derlei Extrajudicial-Appellationen, bei Aufzählung der leichtgerichtlichen Sachen zweiter Inſtanz, hier nicht übergangen werden.

Siehe hierüber Pütter nova Epitome processus imperii edit. III. §. 174. nota b und Cramer Systema processus in Lit. de Appellat. §. 1134.

Digitized by Google

§. 41.

Gleichwie nun in Anſehung der Zahl, der dieſen mediatiſirten und eremten Perſonen vergönnten Gerichtsinſtanzen, in Vergleichung der ehemaligen Reichsjuſtizverfaſſung, mit jener der dermaligen, in den ſouverainen Staaten eingeführten Ordnung der Dinge, keine Aenderung eingetreten iſt, ſo iſt es meines Ermeſſens, von ſelbſt konſequent, daß, wenn einmal eine ſolche Streitſache, die vormalige erſte, mit der dermaligen erſten, in voller Parallele ſtehenden Inſtanz, bereits paſſirt, und ſich durch das in Anwenduug gebrachte Rechtsmittel der Appellation oder Provocation zum Juriſdiktions-Umfang des Oberrichters, bereits vollkommen erhoben hat *); dieſelbe Sache ebenfalls noch jetzt ganz keinem andern, als einem Oberrichteramte, daß iſt, denen mit den abgekommenen Reichsgerichten, wenigſtens pro casu substrato in gleicher Höhe und Categorie ſtehenden Ober-Appellationsgerichtshöfen, zur weitern Abhandlung oder Entſcheidung zugewieſen werden können.

§. 42.

Würde man etwas anderes ſtatuiren, oder dergleichen Appellationsſachen an die jetzigen erſten Gerichtsbehörden dieſer eremten Perſonen verweiſen wollen, ſo würde man allerdings der Natur der Dinge widerſtreben, indem man etwas, was ganz ausſchließend und eigenthümlich einem Oberrichter kompetirt, an einen Unterrichter hinweiſen würde, welcher doch ſchon im gegebenen Falle ſeine geeignete richterliche Funktion vollbracht zu haben, juriſtiſch angeſehen werden muß. Anderer Ungereimtheiten z. B. wegen nochmaliger Zulaſſung der Appellation von den neuerlichen Erkenntniſſen dieſes Unterrichters (welche doch den vorigen und

---

*) Sollte auch hiebei vom Appellanten weiter nichts als die Appellation blos förmlich interponirt worden ſeyn, indem durch dieſe ſchon die Devolution der Sache bewirkt wird.

jetzigen Grundſätzen geradezu entgegen wäre), nicht zu gedenken.

Eine juridiſche Unmöglichkeit würde es demnach meines Ermeſſens ſeyn, dieſen sub litt. a. b. c. angemerkten Appellationsſachen, ein anderes forum, als die in den neuen Staaten entweder erſt errichteten, oder ſchon zuvor beſtandenen Oberappellationsgerichte, ſtatt der abgekommenen Reichsgerichte, ſubſtituiren zu wollen.

## §. 43.

Was aber die unter den Buchſtaben d. e. f. bezeichneten Fällen angeht, ſo ſind auch dieſe von ſolcher Art, daß die ſo eben geäußerten Gründe, auch bei dieſen beſonders geeigneten Appellations- oder Provocationsſachen, ihre volle Anwendung haben dürften. Denn, wenn man gleich 1) in Betreff der unter den Buchſtaben d. und e. angezeigten Provocationsfälle etwa den Einwurf machen könnte, es möchten wenigſtens dieſe zwei Gattungen von Provocationsprozeſſen an die jetzigen Mittelinſtanzen oder Appellationsgerichte, und zwar von darum mit Recht verwieſen werden müſſen, weil ein jeder ehemaliger mittelbarer Reichsbürger, ſowohl nach allgemeinen, als vormals poſitiven Reichsgeſetzen, einen vollen rechtlichen Anſpruch auf drei ordentlichen Inſtanzen gehabt hat, und daß daher denjenigen Unterthanen, von welchen in den hier gegebenen zwei Fällen die Rede iſt, weil ſie aus Mangel einer geſetzlichen Territorial-Juſtizverfaſſung, eine Inſtanz entbehren müſſen, dieſer Verluſt und Nachtheil jetzt, wo ſich die ſchicklichſte Gelegenheit darbietet, wiederum dadurch erſetzt werden müſſe, daß man dergleichen per saltum und zu frühzeitig an die vormaligen höchſten Reichsgerichte erwachſene Provocationsprozeſſe, zu Gunſten des vormais beklagten Theils, nicht an die Oberappellationsgerichte verweiſe; ſo glaube ich dennoch, es dürfte ſich dieſer ſcheinbare Zweifel durch folgende Betrachtung leicht heben laſſen.

§. 44.

Denn wenn zwar ganz nicht zu läugnen iſt, daß Unterthanen der Art, von welchen hier die Sprache iſt, gegen manche andere mittelbare Reichsbürger größerer Territorien, deterioris conditionis waren, ſo iſt doch auch auf der andern Seite nicht in Abrede zu ziehen, daß einmal in dergleichen kleinern Territorien in welchen überhaupt häufige Eigenheiten anzutreffen waren, keine andere Juſtitzverfaſſung ſtatt gehabt hat, und daß ſie, ſo ſehr ſelbe von der Regel abgewichen, dennoch wegen Abkürzung der Prozeſſe, in Beziehung auf die Klaſſe des Landvolks, welches dieſe kleinen Staatenfamilien vorzüglich bildete, und um die bürgerlichen Angelegenheiten dieſer biedern Leute nicht den koſtſpieligen, und Zeit verderblichen Umtrieben mehrerer Inſtanzen zu unterwerfen, allerdings auch ihre unverkennbare gute Seite hatte, ſo, daß eine ſolche, obgleich in allgemeiner Hinſicht, von dem regelmäßigen Ideal abweichende, beſondere Eigenheit auf ein unfürdenkliches Herkommen ſich gründend, nicht nur von den Partheien freiwillig anerkannt, ſondern von den vormaligen höchſten Reichsgerichten, ſelbſt dadurch approbirt wurde, daß dieſe ganz kein Bedenken genommen haben, den an ſie, gegen die richterlichen Erkenntniſſe ſolcher Kanzleien, als Richter erſter Inſtanz, interponirten Appellationen, Statt zu geben, und darauf entweder ein reformatoriſches, oder confirmatoriſches Erkenntniß zu erlaſſen.

§. 45.

Läßt ſich daher gleich nicht mißkennen, daß in dergleichen kleineren Territorien eine beſondere Ausnahme von dem regelfeſten Syſtem, Statt gehabt hat, ſo läßt ſich doch auch nicht läugnen, daß eine ſolche Ausnahme durch ein unfürdenkliches Herkommen, und die Oberſtrichterliche Approbation einen ſolchen hohen Grad von Legalität und Rechtmäßigkeit erlangt hat, daß dieſelbe allerdings als eine Quelle von beſonderen poſitiven Rechten, für die eine oder andere Parthei

Digitized by Google

angeſehen werden kann und muß, wie dieß allzeit der Fall bei einer legalen Ausnahme von der Regel iſt.

§. 46.

Befindet ſich nun unter dem Aggregat, der noch nicht erledigten Reichsgerichtlichen Prozeſſe, eine ſolche von einer vormals Reichsunmittelbaren fürſtlichen oder gräflichen Kanzlei, ſogleich in erſter Inſtanz abgeurtelte — und dann an ein oder das andere vorhinige Reichsgericht, im Weg der Provokation oder Appellation rechtmäßig devolirte Sache; ſo kann ſie auch, da dieſelbe einmal von der Sphäre der Territorial-Jurisdiktion in das höhere Gebiet der ehemals Reichshoheitlichen das iſt, der höchſten und oberſten Jurisdiktion erwachſen iſt, unmöglich an ein anderes als ebenfalls an das jetzige höchſte ordentliche Gericht, nämlich an das Oberappellatorium, im nenen Staate, verwieſen werden, je weniger es ſich auſſerdem ohne den ſtärkſten Kontraſt der Begriffe und der Grundſätze *) denken läßt, eine Rechtsſache, die ſich in der Bahn ihrer prozeſſualiſchen Entwicklung vom Unterrichter hinauf in die Kompetenz des oberſten Richters rechtmäßiger Weiſe emporgearbeitet hat; nun auf einmal wider den rechtlichen Begriff der Devolution (als eines bekannten wichtigen Exhibits der Appellation) an einen Unterrichter, in deſſen Händen doch eine ſolche Sache nur erſt, wie ſupponirt wird, ausgegangrn iſt, verweiſen zu wollen.

Was endlich:

§. 47.

2) Die unter dem Buchſtab f bezeichneten Fälle der Extrajudicial-Appellation betrift, ſo laſſen ſich auch in Hin-

---

*) Ja ohne offenbare Verletzung des, andern Theils wohlerworbenen Rechtes; weil die beiden Partheien durch alsbaldige Anerkennung einer ſolchen Kanzlei als erſten Richter, auf alle Fälle für freiwillig verzichtleiſtend auf eine andere erſte der Kanzlei ſubordinirte Inſtanz, angeſehen werden müſſen.

Digitized by Google

ſicht dieſer Gattung von Reichsgerichtlichen Prozeſſen, eben diejenigen Gründe, die ich in Anſehung der bishero bemeldeten Prozeſſualien für meinen Satz angeführt habe, vollkommen in Anwendung bringen, ſo, daß ich in den Augen eines jeden Kenners überhoben ſeyn dürfte, weitere Umſchreibungen meiner Anſichten hierüber zu machen. Es bleibt mir ſonach

§. 48.

B) nichts übrig, als mich noch kürzlich über diejenigen Appellationsprozeſſe, welche an die ehevorigen Reichsgerichte als dritte ordentliche Inſtanz im vormaligen Reichs-Juſtizſyſtem gelanget ſind, und alſo die dritte Klaſſe Reichsgerichtlicher Prozeſſualien bilden, zu erklären.

§. 49.

Aber mehr als überzeugt, daß auch nicht ein Einziger, der auf Rechts- und Prozeßkenntniſſe, Anſpruch machen zu dürfen ſich berechtiget glaubt, daran zweifeln zu wollen, ſich beifallen laſſen dürfte, daß dergleichen an die höchſten Reichsgerichte als dritte ordentliche Inſtanz, oder als vormalige Reichs-Oberappellationstribunale, gediehenen Appellationsſachen, durchaus an ganz keine andere richterliche Behörde der neuen Staaten, als ebenfalls an die Oberappellations-Tribunale, ingleichen die Reviſionsſachen *), welche die vierte Klaſſe der Reichsgerichtlichen Akten und Prozeſſe ausmachen, es mögen ſich dieſe daſelbſt in zweiter, dritter, oder vierter Inſtanz entwickelt haben, lediglich und — ausſchlieſſend an die dermalige Reviſionsgerichte zu verweiſen ſeyen, enthalte ich mich billig, über dieſe beiden Gattungen von Reichsgerichtlichen Prozeßſachen, und deren Verweiſung mich umſtändlicher zu äuſſern.

---

*) Beim ehemaligen Kaiſerlichen Reichshofrath Supplikationsſachen.



Digitized by Google

§. 50.

Es iſt meines Ermeſſens, nicht nur an ſich klar und deutlich, ſondern ganz evident, daß bei Beurtheilung dieſer beiden Sachen lediglich auf diejenige Stuffenfolge von Inſtanzen, und auf die angewandten Rechtsmittel, dann auf denjenigen Standpunkt hauptſächlich zu reflektiren iſt, welchen eine ſolche Oberappellations- oder Reviſionsſache in ihrer prozeſſualiſchen Fortſchreitung und Entfaltung, beſonders bei ihrem ſtuffenweiſen Aufſteigen von den unteren Gerichtsſtellen zu den höhern, und reſpektive höchſten, einmal beſtimmt genommen hat. Dieſen Rückſichten zufolge, iſt es ohne Widerrede, ſchlechterdings unmöglich, daß man die, durch poſitive, und durch natürliche Geſetze, diktirte Ordnung der Dinge auf den Kopf ſtellen, den Unterrichter zum Oberrichter, oder umgekehrt, den Oberrichter zum Unterrichter machen könne. Alle Streitſachen müſſen vielmehr in dem feſtgeſtellten Standpunkt ihres Fortſchreitens erhalten, ſofort die in dritter Inſtanz befangenen Rechtsſachen ebenfalls nur an die dritte und höchſte ordentliche Inſtanz, jetzt repräſentirendes Kollegium — die Reviſionen aber ebenfalls an die jetzigen Reviſionsgerichte ausſchließend verwieſen werden.

§. 51.

Und der Unterſchied, ob die Appellations-Prozeßſachen zweiter oder dritter Inſtanz, noch innerhalb der Gränze des ſogenannten Extrajudicial-Prozeſſes bis zur Auflöſungsperiode der vorhinigen Reichsgerichte ſich erhalten haben, oder ob ſie ſchon judicial geworden ſind?

Dieſer Unterſchied, ſage ich, kann hier bei dieſer Art von Prozeſſualien (ſo richtig er oben gezeigtermaßen in Hinſicht deren, an die ehemaligen Reichsgerichte, als erſte Inſtanz der Beklagten gebrachten Klagſachen, iſt) um ſo weniger in Betracht gezogen, oder etwa als beſonders entſcheidend vermuthet werden, da es von dieſer Art von Prozeßſachen, die ſich ſchon über die Sphäre der erſten Inſtanz hinauf in

das Gebiet eines Ober⸗ oder oberſten Richters durch Anwendung geſetzlicher Rechtsmittel geſchwungen haben, nicht mehr wie bei jenen, der erſten Inſtanz die Frage ſeyn kann, wo das ſtatt der abgekommenen Reichsgerichte ſurrogirte jetzige erſte Forum des Beklagten zu finden ſeye, ſondern der Cardo rei darinn beruhet, den verhältnißmäſigen neuen Oberrichter wieder zu gewinnen, zu deſſen ausſchlieſenden Competenz eine Appellationsſache, und dergleichen bereits ſchon im Kreiſe ihres Fortſchreitens, ſich rechtlich geeignet hat.

§. 52.

Streitſachen können zwar im Laufe ihrer Diſcuſſion unter den Partheien zur immer reinern und gewiſſern Entſcheidung, von einer niedern Stufe der richterlichen Competenz zur höhern hinaufſteigen, aber nie können ſie in gleicher Abſicht, und ohne, daß der einmal competent eingetretene Oberrichter *) auf was immer für eine geſetzliche Weiſe ſeine Deciſion ertheilt hätte, ſo willkührlich in die Sphäre des Unterrichteramtes herabſteigen. Ein Grundſatz, der nur zu evident, und zu allgemein durchgreifend und gewiß iſt, als daß er ſich nicht zu allen Zeiten, und in allen und jeden geſetzlichen Staatformen behaupten ſollte. **)

---

*) Und dieſe Competenz wird ſchon durch die Appellations⸗Interpoſition vollkommen begründet; ohne Rückſicht, ob der Appellationsprozeß an ſich, und in der Folge blos extrajudicial geblieben, oder bis zur eingetretenen Auflöſung der höchſten Reichsgerichte judicial geworden iſt.

**) Eine Ausnahme von dieſem Grundſatz, ſcheint ſich zwar bei den Reviſionsgerichten zeigen zu wollen, wo der nämliche Richter, ſo zu ſagen, ein Ober⸗ und Unterrichteramt zugleich vertreten kann, wie dieß der Fall bei dem ehevorigen Kaiſerlichen Reichshofrath, und in allen denjenigen, vielleicht auch jetzigen Staaten, war und iſt, in welchen das Reviſorium mit der oberſten Juſtizſtelle vereint iſt. Allein! man bedenke nur, daß zwiſchen einer Appellationsſache und einer Reviſionsſache, der große

## §. 53.

Nachdem ich mich nun genüglich, und wie mich dünkt, auch gründlich genug über die rechtliche Verweiſung der Ap-

---

Unterſchied obwaltet, daß bei jener ſchlechterdings ein abgeſonderter ſelbſtſtändiger Oberrichter rückſichtlich des Unterrichters beſtehen muß; obgleich dieſes der Fall bei Reviſionsſachen nothwendig nicht iſt. Sodann iſt es eine irrige Anſicht der Sache, wenn man ſich auf den Fall der etwa in einem Staate Statt habenden Combination der oberſten Juſtizſtelle (des Oberappellatoriums) mit dem Reviſorium, eine ſolche ſubjektive Differenz vorſtellt, ein und der nämliche Richter ſei gleichſam Unterrichter und Oberrichter zugleich. Objektirt tritt zwar in dieſem Fall allzeit in ſo weit ein weſentlicher Unterſchied ein, daß eine Appellationsſache, wenn ſie einmal in die Sphäre des Reviſionsprozeſſes übergehet, durchaus aufhört Appellationsſache zu ſeyn — aber ſubjektiv — das iſt, in Rückſicht des richterlichen Perſonals, tritt auch nicht der geringſte intellectuelle Unterſchied ein. Denn es iſt und bleibt in dem gegebenen Falle der Combination beider verſchiedenen richteramtlichen Funktionen, immer das *nämliche richterliche Perſonal* im ſtrengſten grammaticaliſchen und logiſchen Sinn genommen, und die vermeintliche Vorſtellung eines hier etwa eintretenden, auch nur metaphiſiſchen Unterſchiedes zwiſchen Ober- und Unterrichter, fällt auch bei der ſchärfſten Beurtheilung und Darſtellung dieſer Begriffe hinweg, weil im Fall der Combination der oberſten Juſtizſtelle und der Reviſion, der Reviſionsprozeß (im *Grund genommen* und die Formalien abgerechnet) ſo zu ſagen, nichts anders iſt, als eine nach aufgehobener Concluſion der bereits geſchloſſenen vorigen Abhandlungen, mit richterlicher Erlaubniß fortgeſetzte Fehde. Daher auch die Reviſion in manchen Orten Relectio actorum und wie mich dünkt, ſehr paſſend genannt wird, †) weil der nämliche Richter ſeine Verhandlungen, und die neu hinzugekommenen, die NB. nichts Neues enthalten dürfen, nochmals perluſtrirt, ſelbe nochmals prüft und würdiget, ſofort nur ausſpricht, ob es bei ſeinem bereits gefällten Urthel ſein Verbleiben haben ſoll oder nicht. Das zuvor

† Kuow Anleitung zum gericht. Proc. 22tes Hauptſtücke §. 1. nota a.

pellations= und Reviſionsſachen erklärt habe, ſo ergreiſe ich jetzt den Anlaß, meine Anſicht über den noch übrigen, und zur vollen Bearbeitung dieſes Abſchnittes gehörigen erſten Theil meines aufgeſtellten Themas, nämlich über die Verweiſung der Reichsgerichtlichen ſogenannten Judicialſachen erſter Inſtanz, und daß dieſe nicht, wie manchem dünken mögte, an die jetzigen Appellations= und Mittelgerichte, ſondern ebenfalls an die oberſte ordentliche Inſtanz, (an die Oberappellationsgerichte) zu verweiſen ſeyen, durch rechtliche Motive zu begründen.

§. 54.

Indem ich nun den Faden der Ausführung auf dieſe beſondere noch zur erſten Klaſſe Reichsgerichtlicher Proceſſualien gehörigen Gattung, (nämlich der ſogenannten Judicialſachen, als das Gegenſtück der Extrajudicialien) hindenke, ſo habe ich vorerſt bemerkbar zu machen, daß die Entſcheidung der Frage, wohin dergleichen Judicialſachen erſter Inſtanz zu dirigiren ſeyen, meiner Erfahrung nach, mehreren Schwierigkeiten unterworfen ſeyn dürfte, als es die übrigen bisher behandelten Fragen waren.

§. 55.

Denn für die Verweiſung der Reichsgerichtlichen Extrajudicialſachen erſter Inſtanz — für die Verweiſung der Appellations= und Reviſionsſachen, ſpricht gezeigtermaßen ein entſchiedenes, über alle Zweifel erhabenes faktiſches Prinzip, nämlich die unumgänglich nöthig zu beobachtende Stufenfolge, und der Standpunkt. welchen einmal eine Streitſache im

gefällte Urthel nimmt während dieſem Zwiſchenſpiel gleichſam die Form eines interimiſtiſchen Erkenntniſſes, ſo indeſſen vollſtreckt werden muß, an, und tritt in ſeine volle Categorie zurück, wenn es im Reviſorio approbirt ſeyn ſollte, ſo wie es im entgegengeſetzten Fall aufgehoben, und der Wirkung nach als nicht geſchehen angeſehen wird.

Digitized by Google

Laufe des Rechtskampfes nach der geſetzlichen Inſtanzenord- nung erſtiegen hat, und reſpektive der durchgreifende Grund- ſatz »actor sequitur forum rei« welche beide Prinzipien unter keinerlei Umſtände einiger Modifikationen fähig ſind, ſohin eben ſo im jetzigen, als im vorigen Staats-Juſtitzſyſtem ihre rechtliche bleibende Wirkung äuſſern.

§. 56.

Aber mein über die Verweiſung der Reichsgerichtlichen Judicialſachen erſter Inſtanz aufgeſtellter Satz: »daß nämlich dieſe Gattung Reichsgerichtlicher Prozeßſachen nicht an die dermaligen Appellationsgerichte als ſolche, und in ſo ferne dieſe, die jetzige erſte Inſtanz der zuvor Reichsunmittelbaren jetzt mediat gewordenen bilden, ſondern ausſchließend an die Oberappellationsgerichte zu verweiſen ſeyen» wollte aus Man- gel eines gleich durchgreifenden evidenten Princips nicht ſo glücklich ſeyn, den ungetheilten Beifall anderer Gelehrten zu erhalten.

§. 57.

Dieſe glaubten vielmehr, es dürften dieſe Judicialſa- chen mit eben dem Rechte, als die ſogenannten Extrajudicial- ſachen erſter Inſtanz, vorerſt an die jetzigen Appellationsge- richte, als den dermaligen erſten Gerichtsbehörden der Me- diatiſirten, überhaupt zu verweiſen, und von dieſen mit eben der Kompetenz vorerſt zu behandeln und zu entſcheiden ſeyn, als dieſes nämliche, von den ehevorigen höchſten Reichsgerich- ten als vorhinige erſte konſtitutionsmäßige Inſtanz der Be- klagten, bei ihrer etwaigen Fortdauer geſchehen wäre.

§. 58.

Ich werde daher vorerſt in der Entwicklung derjenigen beſondern Rechtsgründe eingehen, welche mich zur Behaup- tung meiner Anſicht, die ich noch immer für die richtigere halte, bewogen haben — ſodann im folgenden Abſchnitt die gegneriſchen Gründe kürzlich prüfen.

Digitized by Google

§. 59.

Der erſte Grund, welchem zufolge ich dafür halte, daß derlei Judicialſachen erſter Inſtanz, nie an die appellablen Mittelgerichte als ſolche, ſondern an die Oberappellationsgerichte, als wegen ihrer gleich jener, der vormaligen höchſten Reichsgerichte Inappellabilitäts-Eigenſchaft mit demſelben in gleicher Categorie ſtehenden Gerichtsſtellen, zu dirigiren ſeyen; beſteht in der bei ſolchen Judicialſachen, durch die von Seite des Beklagten auf die wider ihn vorgebrachte Klage gegebenen Antwort, und dadurch bewürkten Litis Contestation und Litispendenz.

§. 60.

So decidirend ich bei der Verweiſung der zweiten, dritten, und vierten Klaſſe von Reichsgerichtlichen Rechtsſachen *) das Prinzip der fortwährend und unabweichlich zu beobachtenden Inſtanzen-Gradation anſehe, eben ſo peremtoriſch und entſcheidend, beglaubige ich mich, das Princip der Litispendenz in Anſehung der einmal Judicial gewordenen Sachen erſter Inſtanz und deren Verweiſung, anſehen zu müſſen.

§. 61.

Denn ſobald, als der Beklagte auf die wider ihn angebrachte Klage, ſey ſie im ordentlichen oder im ſummariſchen Verfahren eingeleitet worden, einmal geantwortet, und den Krieg Rechtens beveſtiget hat, ſo hat er auch durch dieſe entſchiedene, und bekanntlich folgereiche Handlung, das in Frage ſtehende geeignete Gericht, ſelbſt ſeinem ganzen Umfange nach, und mit allen ſeinen weſentlichen Eigenheiten **) eben ſo beſtimmt und ohne Widerrede aneptirt und angenommen, als dieſes nämliche der Kläger ſelbſt durch ſeine angebrachte Klage oder Imploration, ſchon zum voraus gethan hat.

---

*) Nämlich bei den Appellations- und Reviſionsſachen.

**) Worunter vorzüglich die Inappellabilität gehört.

Digitized by Google

§. 62.

Durch ein ſolches gemeinſchaftliches von beiden Theilen öffenbar zu Tag gelegtes Anerkenntniß, und durch die hiebei von den Geſetzen ſelbſt befeſtigte Grundlage des gerichtlichen Verfahrens, iſt zwiſchen den ſtreitenden Theilen ſowohl, als dem gemeinſchaftlich acceptirten Reichsgericht, ein ſolches enges und feſtes Bündniß zu Stand gekommen, daß die Richtigkeit deſſen durchaus nicht zu mißkennen iſt, was **Vinnius** in ſeinen Quaest. select. lib. I. Cap. V. ſagt:

»Judicio semel accepto ne actor quidem consi-»lium mutare et ad *novum* judicem reum vocare »potest, et ita cape l. 30. 34. ff. de judiciis.«

§. 63.

Kurz! Durch die Litiskonteſtation, und durch die mit ihr gleichen Schritt haltende Litispendenz, ſind die Partheien, das Objekt des Rechtsſtreites, das Gericht und deſſen ſublime Juriſdiktion dergeſtalten feſt zuſammengekettet, und unter dieſen allen ein ſolches unauflöslich feſtes juridiſches Ganzes entſtanden, daß bei einem ſo gearteten engſten Verband ſchlechterdings nichts übrig bleibt, als was Pütter mit kurzen, aber bedeutenden Worten in ſeinem nova epitome proces. imp. Edit. III. §. 39. mit folgenden äußert:

»Ita, ut lite semel contestata nil remedii super-»sit, quam ut sententia definitiva per varios ca-»sus per tot discrimina rerum exspectetur (ab »hoc judicio.» *)

Und dieſes iſt der erſte Grund meiner dießfallſigen Behauptung.

---

*) Was hier Pütter ſagt, hat zwar dem Contert nach eine andere Beziehung, daß aber dieſer Grundſatz auch auf meine gegenwärtige Ausführung und Anſicht der Dinge vollkommen paſſe, wird man von ſelbſt leicht einſehen.

§. 64.

Der **zweite** Grund, der mir zu meiner Behauptung gleich wichtig zu ſeyn ſcheint, liegt in einer beſondern Inkonſequenz, in welche man unumgänglich verfällt, wenn man die reichsgerichtlichen Judicialſachen erſter Inſtanz, nicht an die inappellablen Obergerichte, ſondern an die appellablern Mittelgerichte geeignet, anſehen und dahin weiſen wollte.

§. 65.

Würde man nämlich dieſes letztere thun, ſo müßte man auch, um konſequent zu bleiben, dem einen oder dem andern ſuccumbirenden Theil geſtatten, gegen das Erkenntniß, ſo das Mittelgericht oder das Appellatorium *) in einer ſolchen Sache erlaſſen würde, an die oberſte Juſtizſtelle, nämlich an das Oberappellatorium, die Berufung ergreifen zu dürfen.

§. 66.

Wie wenig aber dieſes mit den Rechten übereinſtimmen kann, und wie wenig Konſequenz in einer ſolchen Anſicht überhaupt liege, dürfte vorzüglich dadurch in die Sinne fallen, daß auf jenen Fall dem unterliegenden Theil einer Seits, ein Recht eingeräumt würde, worauf er doch zuvor nie einen rechtlichen Anſpruch gehabt hat, und auf gleiche Weiſe würde anderer Seits, der obſiegende Theil in die gefährliche Lage geſetzt werden, durch ein etwaiges reformatoriſches Erkenntniß des Oberappellatoriums, ſeines mit Mühe, großen Zeitverluſt und großen Koſten erfochtenen Rechtes, plötzlich wiederum verluſtiget zu werden; eine Verlegenheit, welche er unter den be-

*) Denn an ein anderes Untergericht, Stadtgericht oder Oberamtei, würde eine ſolche Sache ohnedies nie verwieſen werden können, weil die Beklagten in dieſen Sachen, nach einer von mir bei Gelegenheit der Extrajudicialſachen gemachten Bemerkung jetzt durchaus zur Klaſſe der Exemten gehören, deren Forum in erſter Inſtanz die ſogenannten Obergerichte, oder Appellationsgerichte ſind.

reits zur Rechtskraft erwachſenen Verhältniſſen, *) nie zu befürchten gehabt haben würde, und daher auch noch jetzt um ſo gewiſſer vermieden werden muß, weil ſich hiebei eine offenbare Begünſtigung der einen Parthei, und eine hiemit unzertrennlich verknüpfte Inſtanzenvermehrung, mit offenbarer Kränkung des andern Theils, nicht mißkennen laſſen würde.

§. 67.

Mein dritter und letzter Grund beruhet endlich darin, daß ich vollkommen überzeugt bin, nichts liege dem Staats- und dem Juſtizmann mehr ob, als bei allen unſern einmal unumgänglich nothwendig gewordenen großen Veränderungen im Juſtizweſen, dennoch die vorigen Verhältniſſe der Dinge, und die darauf ſich gründende Rechte einzelner Partheien in Sachen, wo es um das Mein und Dein zu thun iſt, ſoviel nur immer die jetzigen Zeitumſtände zulaſſen, aufs genaueſte und wenigſtens noch in ſo lange mit größter Sorgfalt zu reſpektiren, bis die mit der vormaligen reichshoheitlichen Jurisdiktion aufs engſte verflochtene Prozeßſachen, wohin die Judicial-gewordenen Sachen erſter Inſtanz allerdings und hauptſächlich gehören, in ihrer Art gänzlich werden abgethan ſeyn. Hiefür ſpricht die Stimme der Gerechtigkeit und der Billigkeit ſo laut, daß ich mich, wie bei allen einfachen Wahrheiten, nur umſonſt bemühen würde, wenn ich mich in weiten Demonſtrationen dießfalls einlaſſen wollte. Nur die Gegengründe ſollen mir jetzt die Gelegenheit darbieten, über meinen hier aufgeſtellten Satz mehreres Lichts zu verbreiten, und etwa einen höhern Grad von Ueberzeugung zu bewirken.

(Der Beſchluß folgt im nächſten Hefte.)

---

**) Denn bekanntlich hatte das Rechtsmittel der Berufung, oder der Appellation, gegen Erkenntniſſe der vormaligen Reichsgerichte nie Statt.

Digitized by Google

## Wiederholung der

1.) An Receß vom Jahr 1807. . . . . . . .
2.) An Kammerzielern . . . . . . . . . . .
3.) An Zinſen der zur Suſtentationskaſſe gehörigen Ac
4.) An Porto und anderen Rückerſatzpoſten . . .

## Ausgabe.

I.) An Beſoldungen.
1.) Graf von Reigersberg, ehemaliger Kammerrichter
Königreiche Baiern beziehenden Beſoldung . . .
2.) Präſident von Seckendorf mit Reſt vom vorigen Jahr
3.) Präſident von Stauffenberg bis zum 31. October 1
4.) Aſſeſſor von Gruben bis zum 6. October 1808, von w
ſelbe ſeinen Gehalt von des Herrn Fürſten Primas Hohe
5.) Aſſeſſor von Hommer mit dem Reſt vom Jahr 1807. z
6.) Aſſeſſor von Weidenfeld mit dem Reſt vom Jahr 1807.
7) Aſſeſſor von Hueber, deſſen Gehalt mit 4000 fl. ſeit den
der Krone Baiern übernommen worden, drei Diſtributi
und Reſt vom Jahr 1807. zu 333 Rthlr. 30 kr. . .
8.) Aſſeſſor von Kamptz mit Einſchluß des Reſts vom
Rthlr. 30 kr. . . . . . . . . . . . . . . .
9.) Aſſeſſor von Hohnhorſt eben ſo . . . . . .
10.) Aſſeſſor von Seckendorf, deſſen Gehalt mit 4000 fl. v
ſeit dem 16. Aug. 1807. übernommen worden, nach A
ausempfangs . . . . . . . . . . . . . . . .
11.) Aſſeſſor von Martini mit Reſt vom Jahr 1807. zu 333
12.) Aſſeſſor von Stein, welcher mit dem 16. May 1808. in
ſche Dienſte getreten iſt, 3 Diſtributionen mit 1000
Jahr 1807. mit 333 Rthlr. 30 kr. . . . . .
13.) Aſſeſſor von Ullheimer, deſſen Gehalt mit 4000 fl. von
dem 16. Aug. 1807. übernommen worden, nach Abre
empfangs . . . . . . . . . . . . . . . .
14.) Aſſeſſor von Branka, deſſen Gehalt ebenfalls mit 40
Baiern ſeit dem 16. Aug. 1807. übernommen worl
eines Vorausempfangs . . . . . . . . .
15.) Aſſeſſor von Schmitz mit Einſchluß des Reſts von 1807.
16.) Aſſeſſor von Cramer, deſſen Gehalt mit 4000 fl. ſeit den

Digitized by Google

## Einnahmen.

| | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|
| . . . . . . . . . . . . . . . . | 1252 | 45 1/6 |
| . . . . . . . . . . . . . . . . | 42,921 | 4 |
| tivkapitalien . . . . . . . . . . . . | 1157 | 26 1/4 |
| . . . . . . . . . . . . . . . . | 261 | 23 |
| Summe der ganzen Einnahme . . | 45,592 | 8 11/12 |

| | Soll Rthlr. | Soll Kr. | Empfang Rthlr. | Empfang Kr. | Reſt Rthlr. | Reſt Kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| , Zuſchuß zu der im . . . . . . . . | 5066 | 60 | 4322 | 20 | 744 | 40 |
| zu 457 Rthlr. . . . | 4113 | — | 3427 | 45 | 685 | 24 |
| 808. . . . . . . | 2725 | 66 | 2725 | 66 | — | — |
| elchem Termin an der- it bezieht . . . . | 2222 | 20 | 2222 | 20 | — | — |
| u 333 Rthl. 30 kr. . | 3000 | — | 2500 | — | 500 | — |
| zu 333 Rthlr. 30 kr. | 3000 | — | 2500 | — | 500 | — |
| 1 16. May 1808. von onen mit 1000 Rthlr. . . . . . . . . . | 1333 | 30 | 1333 | 30 | — | — |
| Jahr 1807. zu 333 . . . . . . . . . | 3000 | — | 2500 | — | 500 | — |
| . . . . . . . . . | 3000 | — | 2500 | — | 500 | — |
| on der Krone Baiern lbrechnung eines Vor- . . . . . . . . . | 111 | 10 | 111 | 10 | — | — |
| Rthlr. 30 kr. . . . | 3000 | — | 2500 | — | 500 | — |
| Großherzoglich Heſſi- Rthlr. und Reſt vom . . . . . . . . . | 1333 | 30 | 1333 | 30 | — | — |
| der Krone Baiern ſeit chnung eines Voraus- . . . . . . . . . | 111 | 10 | 111 | 10 | — | — |
| 00 fl. von der Krone en, nach Abrechnung . . . . . . . . . | 111 | 10 | 111 | 10 | — | — |
| zu 333 Rthlr. 30 kr. | 3000 | — | 2500 | — | 500 | — |
| n 16. May 1808. von | | | | | | |

Digitized by Google

# 16.

## Fortſetzung der Nachrichten über die Suſtentation des geſammten Perſonals des ehemaligen Kaiſerl. und Reichskammergerichts zu Wetzlar.

### I.

**Circular-Schreiben Sr. Hoheit des Fürſten Primas der rheiniſchen Konföderation, an ſämmtliche H. Souverains und Beſitzer der deutſchen Lande.**

P. St.

Mit Beziehung auf meine Mittheilungen vom 29. Juny 1807, und 21. Juny 1808, habe ich die Ehre, Ew. ꝛc. den Auszug der Pfenningmeiſterei-Rechnung des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar vom J. 1808, auch die Rechnungsauszüge, in Hinſicht der ſeitherigen proviſoriſchen Suſtentation des unbeſoldeten K. Gerichtsperſonals, in den Anlagen *) zu überſenden.

Sollten Ew. ꝛc. hiebei einen Anſtand finden; ſo ſoll derſelbe durch Mittheilung der detaillirten Berechnung ſogleich gehoben werden.

Da am Schluſſe des verfloſſenen Jahrs die beſoldeten ehemaligen Gerichtsperſonen, ſich noch in einem Beſoldungsrückſtande befanden, ſo konnte der Ew. ꝛc. unterm 21. Juny v. J. mitgetheilte Vorſchlag, den vakanten Gehalt des verſtorbenen Präſidenten Freihrn. v. Stauffenberg zur Suſtentation der unbeſoldeten Kameralen zu verwenden, bis jetzt noch nicht in Vollzug geſetzt werden, obgleich dieſer Vorſchlag die allgemeine Beiſtimmung der H. Kontribuenten erhalten hat, welches Ich mit Dank erkenne.

---

*) Siehe die beigefügten Nummern II. und III.

Digitized by Google

Für die Suſtentation der unbeſoldeten Kameralen, konnte daher bis jetzt nicht mehr verwendet werden, als aus den beigebogenen Rechnungsauszügen zu erſehen iſt. In dem Laufe des gegenwärtigen Jahrs iſt zwar Aſſeſſor von Hammer mit Tode abgegangen, und die Ausgabe der Pfenningmeiſtereikaſſe, um den Betrag von 4800 fl. vermindert worden; da aber mehrere Kammerzieler-Beiträge bis jetzt noch nicht flüſſig ſind, und die aktiven H. Kontribuenten den gerechten Wunſch hegen, daß das beſoldete Perſonale den ganzen Beſoldungsbetrag unverkürzt erhalten möge; ſo finde Ich Mich veranlaßt, die Ew. ꝛc. bereits zugekommene Bitte der Aſſeſſoren des ehemaligen R. Kammergerichts, die zeitherigen Kammerzieler-Beiträge noch nicht zu vermindern, Dero geneigten Willfahrung zu empfehlen, auch in dieſer Hinſicht den Wunſch beizufügen, daß alle Beiträge an den Pfenningmeiſter v. Hötzendorf zu Wetzlar, portofrei übermacht werden mögen.

Da es übrigens den billigen Geſinnungen Ew. ꝛc. nicht entgegen ſeyn wird, mit der proviſoriſchen Suſtentation des unbeſoldeten, und bis jetzt noch nicht verſorgten Perſonals nach den zeitherigen Prinzipien fortzufahren; ſo werde Ich das desfalls Erfoderliche wieder auf ein Jahr einleiten, und ꝛc.

Carl.

# III.

## Auszüge der Rechnungen über die proviſoriſche Suſtentation und Unterſtützung des unbeſoldeten Perſonals des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar.

### 1) Auszug der Rechnung vom 1. Okt. 1806 bis Ende Jun. 1807.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| In Gemäßheit der an ſämmtliche H. Souverains und Beſitzer der ehemaligen teutſchen Reichslande erlaſſenen Cirkularſchreiben Sr. Hoheit des D. Herrn Fürſten Primas der Rheiniſchen Konföderation vom 29ſten Juni 1807. | | |
| **Einnahme.** | | |
| 1) Aus der alten Depoſitenkaſſe, wofür Se. Hoheit der Herr Fürſt Primas, im Falle eines Rückerſatzes, Höchſtſelbſt Sich zu verbürgen geruhet haben . . . . . . . . . . . | 18,000 | — |
| 2) an Verzugszinſen . . . . . . . . . | 70 | — |
| | 18,070 | — |
| **Ausgabe.** | | |
| 1) an 21 Prokuratoren und Advokaten des vormaligen R. K. Gerichts . . . . . . . | 12,575 | — |
| 2) an 23 Notarien und Protokolliſten, auch an den Kameral-Buchbinder . . . . . . . | 1,478 | — |
| 3) an 24 Kammerboten . . . . . . . . | 1,691 | 40 |
| 4) an Schreib- und Rechnungsgebühren . . | 15 | — |
| | 15,759 | 40 |

**Abſchluß.**

| | | |
|---|---|---|
| Von der Einnahme | 18,070 fl. | — kr. |
| die Ausgabe mit | 15,759 „ | 40 „ |
| abgezogen, bliebe Reſt | 2310 fl. | 20 kr. |

## II.) Auszug der Rechnung vom 1. Jul. 1807. bis Ende Juni 1808.

| In Gemäßheit der oben angeführten Cirkularſchreiben Sr. Hoheit des D. Herrn Fürſten Primas an ſämmtliche H. Souverains und Beſitzer der teutſchen Lande vom 29. Jun. 1807. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| **Einnahme.** | | |
| 1) Reſt bei der Rechnung über das Proviſorium | 2,310 | 20 |
| 2) aus der alten Depoſitenkaſſe . . . . . | 5,330 | 22½ |
| 3) Aus dem R. K. G. Armenſäckel . . . . | 2,916 | 30 |
| 4) An dem durch den ehemaligen Herrn Kammerrichter, jetzigen Königl. Baieriſchen Herrn Oberjuſtizpräſidenten, Grafen v. Reigersberg zur Suſtentation der unbeſoldeten Kameralen zedirten Drittheile des Kammerrichterlichen Gehalts . . . . . . . . . . . . . . | 3,869 | 47 |
| 5) An Zinſen der Suſtentationskaſſe-Aktivkapitalien . . . . . . . . . . . . | 1,159 | 35 |
| | 15,586 | 34½ |
| **Ausgabe.** | | |
| 1) An 27 Prokuratoren und Advokaten des ehemaligen R. K. Gerichts . . . . . . | 12,714 | 37½ |
| 2) An 16 ehemalige Notarien und Protokolliſten | 1,000 | — |
| 3) An die noch vorhandenen 23 Kammerboten | 1,569 | 14½ |
| 4) Verluſt an herabgeſetzten Münzen . . . | 63 | 10 |
| 5) An Schreib- und Rechnungsgebühren, auch Buchbinderlohn . . . . . . . . . . . | 17 | 20 |
| | 15,364 | 22 |

### Abſchluß.

| | | |
|---|---|---|
| Von der Einnahme | 15,686 fl. | 34½ kr. |
| die Ausgabe mit | 15,364 " | 22 " |
| abgezogen, bleibt Reſt | 222 fl. | 12½ kr. |

III.) Auszug der Rechnung vom 1. Julius 1808. bis Ende Junius 1809.

| In Gemäßheit der Cirkularſchreiben Sr. Hoheit des D. Herrn Fürſten Primas vom 21. Juni 1808. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| **Einnahme.** | | |
| 1) Reſt von voriger Rechnung . . . . . . | 222 | 12½ |
| 2) Aus der alten Depoſitenkaſſe . . . . . | 2,886 | 18 |
| 3) Aus dem K. G. Armenſäckel . . . . . | 48 | 40 |
| 4) Aus der K. G. Suſtentationskaſſe drei Oeſterreichiſche Obligationen im baren Ertrage | 1,394 | 50 |
| 5) An zedirtem Drittheile des Kammerrichterlichen Gehalts . . . . . . . . . . . . | 7,040 | — |
| 6) An Zinſen der Suſtentationskaſſe-Aktivkapitalien . . . . . . . . . . . . | 2,845 | 22½ |
| | 14,437 | 23 |
| **Ausgabe.** | | |
| 1) An 21 Prokuratoren und Advokaten des ehemaligen R. K. Gerichts . . . . . . | 9,770 | 30 |
| 2) An 15 ehemalige Notarien und Protokolliſten | 1,264 | — |
| 3) An 22 Kammerboten . . . . . . . . | 1,775 | 38 |
| 4) An Geldverluſt . . . . . . . . . | 5 | 7 |
| 5) An Schreibgebühren, Porto-Auslagen und Buchbinderlohn | 21 | 52 |
| | 12,837 | 7 |

**Abſchluß.**

| | |
|---|---|
| Von der Einnahme | 14,437 fl. 23 kr. |
| die Ausgabe mit | 12,837 „ 7 „ |
| abgezogen, bleibt Reſt zur weitern Verrechnung | 1,600 fl. 16 kr. |

Für Richtigkeit der Auszüge:

v. Mulzer, als Kommiſſarius.

## IV.

**Erlaß des Landes-Direktor v. Mulzer an die zu Wetzlar anweſenden Aſſeſſoren des ehemaligen Reichskammergerichts.**

Da Se. Hoheit, Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, in den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen Sich veranlaßt finden, die ſeither beſtaudene Verfügung zur proviſoriſchen Suſtentation der unbeſoldten Kameralen, unverändert auf ein Jahr wieder zu erneuern; ſo habe ich die Ehre, Ew. Hochwohlgeb. dieſes andurch zu eröffnen, und zugleich zu bemerken, daß der Vorſchlag, wegen Verwendung des vakanten Präſidialgehalts zur Unterſtützung des unbeſoldeten Perſonals des ehemaligen R. Kammergerichts, nach der Mittheilung vom 22. Jun. v. J. die allgemeine Zuſtimmung der H. Kontribuenten zur Pfenningmeiſtereikaſſe erhalten habe, daß aber die Ausführung deſſelben bis zu beſſerer Eingehung der Kammerzieler billig auf ſich beruhen werde. Wetzlar den 10ten Jul. 1809.

v. Mulzer.

Die Reſolution an den Ausſchuß der Hrn. Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen R. Kammergerichts iſt beinahe deſſelben Inhalts; nur wird ſich auf den Erlaß vom 21ten Juny v. J. bezogen; welcher im Rhein. Bunde Heft 20. Nro. 19. eingerückt iſt.

Digitized by Google

# 17.

## Patent zu Erneurung der Verbindung des Amtes oder der edlen Herrſchaft Varel mit dem Herzogthum Oldenburg.

Schon mehrmalen iſt in unſrer Zeitſchrift von den Verhältniſſen der edlen Herrſchaft Varel gegen das Herzogthum Oldenburg die Sprache geweſen, auch angezeigt worden, daß der König von Holland ſolche in Beſitz genommen, und wegen der Rückgabe Verhandlungen Statt hatten. Das Reſultat derſelben, zeigt folgendes Patent, und wir fügen hier nur noch die Nachricht hinzu, daß der Graf von Bentinck am 28. Februar 1809 den von ſeinen Vormündern am 15. Auguſt 1785 geleiſteten Homogialeid für ſich ſelbſt, auch ſämmtlichen Dienern und Unterthanen der unter Herzoglich Oldenburgiſchen Landeshoheit belegenen Herrſchaft Varel, vor einer Landesherrlichen Kommiſſion erneuert und beſtätigt hat, und daß ſeit dieſer Zeit das alte Verhältniß völlig wieder hergeſtellt iſt.

---

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Fürſt zu Lübek, Herzog und regierender Adminiſtrator zu Oldenburg 2c.

entbieten allen und jeden in dem Amte Varel geſeſſenen Einwohnern und Unterthanen Unſere Fürſtliche Gnade, geneigten Willen, und alles Gute.

Nachdem die von dem Königl. Holländiſchen Gouvernement ſeit dem 11ten März d. J. vorgenommenen Maßregeln

zu Beſitznahme des Unſerer Landeshoheit unterworfenen Amtes Varel (wogegen, in Unſerer damaligen Abweſenheit, Unſere Regierungskanzlei unter dem 12ten März, ihren Pflichten gemäß, öffentlich proteſtiret hat) in Folge der darüber Statt gefundenen Unterhandlungen förmlich zurückgenommen, und damit das uralte, durch den Aldenburgiſchen Traktat vom 12ten Juli 1693, und ſeit der Zeit durch eine ununterbrochene Reihe von Handlungen Landesherrlicher Regierungsgewalt, beſtätigte Verhältniß: des Amtes Varel, als eines integrirenden Theiles Unſeres Herzogthums Oldenburg: des edlen Herrn zu Varel, als Unſeres Landſaſſen: und ſämmtlicher Eingeſeſſenen des Amtes, als Unſerer Unterthanen, wieder hergeſtellt worden;

So haben Wir für nöthig und Unſerer Regentenpflicht ſowohl, als den gegen Unſer Geſammthaus habenden Verbindlichkeiten, für angemeſſen erachtet, dieſes wohlbegründete unzweifelhafte Verhältniß feyerlich erneuern und beſtätigen zu laſſen, und zu dieſer feyerlichen Handlung Unſern Kanzleirath Chriſtian Ludwig Runde und Unſern Kanzleirath Johann Friedrich Cordes, beide Mitglieder Unſerer Oldenburgiſchen Regierung, als Unſere beſonders dazu bevollmächtigte Kommiſſarien, abgeordnet und beſtellet.

Wir ergreifen demnach und nehmen zurück, hiermit und n Kraft dieſes Patents, für Uns und Unſer Herzogliches Haus, den Beſitz der Territorial-Hoheit oder Superiorität in ecclesiasticis et secularibus und was derſelben anhängig, über das Amt Varel, deſſen Erbherrn, und Eingeſeſſene, ſo viel Uns daran ſeit dem 11ten März d. J. entzogen worden, als eines unzertrennlichen Theils des Herzogthums Oldenburg; und geſinnen gnädigſt an den Grafen von Bentinck, als Beſitzer und edlen Herrn von Varel, an die geiſtlichen und weltlichen Beamte, an alle Einwohner und Unterthanen dieſes Amtes, Uns als ihren Landesherrn wieder anzuerkennen, und Uns, Unſeren Fürſtlichen Erben

und Nachkommen, ihrer reſp. geleiſteten und zu leiſtenden Huldigungspflicht gemäß, ſo wie dieß vor der nun aufgehobenen Beſitznahme durch fremde Truppen geweſen, treu, hold und gewärtig zu ſeyn.

Wir leben dabei der völligen Zuverſicht, daß vorerwähnte Unſere Unterthanen, mit unbedingtem Zutrauen auf Unſere Landesväterliche Geſinnungen, in der althergebrachten Verbindung mit Uns und allen übrigen Unterthanen und Einwohnern dieſes Herzogthums beharren, und bei jeder Gelegenheit ferner eben die Beweiſe der Treue, Liebe und des Gehorſams, an den Tag legen werden, wodurch ſie ſich jederzeit gegen Unſere Vorfahren und Uns rühmlichſt ausgezeichnet haben; und Wir ertheilen ihnen dagegen die bündigſte Verſicherung Unſerer Landesväterlichen Zuneigung und Unſeres gnädigſten Schutzes.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens Unterſchrift und vorgedruckten Herzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 14ten Dezember 1808.

(L. S.) Peter.

Fr. U. D. Lenz.

## 18.

### Verordnung wegen Stellung einer freiwilligen Mannſchaft zum Militärkontingent des Herzogthums Oldenburg.

---

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Fürſt zu Lübek, Herzog und regierender Adminiſtrator zu Oldenburg ꝛc.

thun kund hiedurch:

Seit Unſerm Beitritte zum Rheiniſchen Bunde iſt Unſere Abſicht darauf gerichtet geweſen, bei der damit verbundenen Stellung eines Truppenkontingents die Laſt der Konſcription von Unſern geliebten Unterthanen, ſo viel möglich, abzuwenden. Wir haben zu dieſem Endzwecke alle nach den Umſtänden anwendbare Mittel ergriffen, um mittelſt Auslobung von Handgeldern und Prämien durch freiwillige Werbung die erforderliche Truppenzahl zuſammen zu bringen.

Nachdem Uns aber während Unſers Aufenthalts in St. Petersburg das Verlangen Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen, Königs von Italien, und Protektors der Rhein-Konföderation einer ſchleunigen Stellung des Kontingents bekannt geworden, und zugleich einberichtet iſt, wie die bisher angewandten Mittel zu dieſem Endzwecke unzureichend befunden ſind; ſo haben Wir nach reiflicher Erwägung aller Umſtände keinen andern Ausweg zur Vermeidung allgemeiner Konſcription übrig gefunden, als denjenigen einer von den ſämmtlichen Vogteien und Kirchſpielen des Herzogthums, nach dem Maßſtabe der Bevölkerung zu übernehmenden freiwilligen Stellung des noch fehlenden Theils des Kontingents.

Wir ſind von der patriotiſchen Denkart und von dem richtigen Urtheile Unſerer getreuen Unterthanen überzeugt, daß dieſelben überhaupt die für ihr Vaterland und für die Erhaltung des Wohls und der Sicherheit deſſelben unter den gegenwärtigen Zeitumſtänden ihnen obliegende Pflicht willig erfüllen, und zugleich nicht verkennen werden, daß einestheils durch die bisherige Werbung bereits die dem Lande obliegende Laſt um die Hälfte verringert, und anderntheils die Maßregel allgemeiner Konſcription nur durch freiwillige Stellung der noch fehlenden Mannſchaft zu vermeiden iſt.

Wir wollen und verordnen daher, wie folget:

§. 1.

Von jeder Vier Hundert Seelen betragenden Volkszahl des Herzogthums iſt Ein Mann, ſpäteſtens innerhalb 3 Wochen nach Publikation dieſer Verordnung, zum Militär zu ſtellen. Die Stellung wird in dem alten Landesantheile und dem Amte Wildeshauſen nach Vogteien und Aemtern, in den Aemtern Cloppenburg und Vechta nach Kirchſpielen zu beſchicken ſeyn.

In Hinſicht der bei Repartition der Mannſchaft in den einzelnen Vogteien und Kirchſpielen entſtehenden Brüche wird feſtgeſetzt, daß von einer 200 Seelen und darüber betragenden Volkszahl 1 Mann geſtellt, von der darunter bleibenden Zahl aber keine Stellung ſtatt finden ſoll.

§. 2.

Es wird den Eingeſeſſenen der Vogteien und Kirchſpiele überlaſſen, die der Commüne nach der Bevölkerung zu abquotirende Mannſchaft durch unter ſich zu treffende freiwillige Vereinbarung auszumitteln, und zum Truppenkorps zu ſtellen.

§. 3.

Dieſe freiwillige geſtellte Mannſchaft ſoll nicht nur aus der Militärkaſſe das für jeden Rekruten feſtgeſetzte Handgeld von 10 Rthlr. Gold, ſo wie die für den Anbringer beſtimmte Prämie von 5 Rthlr. Gold, und nach vollendeter ſechsjäh-

rigen Kapitulationszeit die Belohnung von 50 Reichsthaler Gold erhalten, ſondern es ſoll jeder Commüne auch geſtattet ſeyn, derſelben noch eine beſondere, jedoch innerhalb billiger Gränzen bleibende, Vergütung zu beſtimmen, deren Betrag demnächſt in jeder Vogtei oder in jedem Kirchſpiele repartirt, inzwiſchen aber aus den reſp. Vogtei- oder Kirchſpielkaſſen vergütet werden ſoll.

§. 4.

Die Vogteien und Kirchſpiele müſſen für die freiwillig geſtellte Mannſchaft während der Dauer der Kapitulationszeit einſtehen, auch während derſelben für allen Schaden herkommen, der der Militärkaſſe durch die Deſertion des geſtellten Rekruten erwachſen wird. Auch müſſen die Communen für diejenigen Rekruten, die wegen begangener Verbrechen vom Korps entfernt werden, einen neuen für die noch übrige Kapitulationszeit ſtellen. Es iſt ihnen übrigens geſtattet, auch Ausländer zu ſtellen, inſoweit ſolches nach den Kapitulationsbedingungen zuläſſig, als welche in allen Punkten für die freiwillig geſtellte, Unſerer Militärkommiſſion zur Annahme zu präſentirende, Mannſchaft dieſelben ſind, wie für die geworbene.

§. 5.

Zu der Oberaufſicht für die Stellung dieſer freiwilligen Mannſchaft haben Wir eine aus Unſerm Oberlanddroſten von der Decken, aus Unſerm Kammerrath und Vice-Kammerdirektor Mentz, und aus Unſerm Kammerrath Lentz beſtehende Commiſſion angeordnet.

§. 6.

Unſern ſämmtlichen Magiſtraten in den Städten, und Beamten in den Vogteien und Aemtern liegt zunächſt die Ausführung dieſer Maßregel ob, und, wie Wir dabei in deren Dienſteifer und Pflichtmäßigkeit das beſte Vertrauen ſetzen, ſo wollen Wir zugleich, daß ſelbige in jeder Vogtei

und Kirchſpiele einen Ausſchuß der Eingeſeſſenen bei dieſem Geſchäfte zuziehen.

In allen die Stellung der freiwilligen Mannſchaft betreffenden Angelegenheiten haben die Magiſtrate und Beamten an die von Uns niedergeſetzte Kommiſſion zu berichten, und deren Anordnungen zu befolgen.

§. 7.

Sollte wider Unſer Erwarten in irgend einer Vogtei oder Kirchſpiele dieſer, von verſchiedenen Diſtrikten zur Vermeidung allgemeiner Konſcription ſelbſt gewünſchten, freiwilligen Stellung gleichwohl nicht nachgekommen werden; ſo werden ſolche dem allgemeinen und ihrem eigenen Beſten widerſtrebende Communen ſich ſelbſt die Folgen der in dieſem Falle zu ergreifenden Maßregeln beizumeſſen haben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg den 20ten Mai 1809.

ad mandatum

(L. S.) August.

H. D. Frh. von Hammerſtein.

Fr. U. D. Lentz.

## 19.

## Noch ein Wort über die Aufnahme des Napoleoniſchen Civilgeſetzbuchs in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, als Replik auf den Aufſatz des Herrn Hofraths Gönner im Rheinbunde. Heft 34. S. 47. u. f.

---

Im 29ſten Heft des Rheinbundes S. 306—317 findet ſich unter meiner Namens-Unterſchrift ein Aufſatz unter dem Titel:

Ueber die Nothwendigkeit eines Einverſtändniſſes teutſcher Miniſterien bei der Einführung des Code Napoléon, und bei der Abfaſſung der auf die Staaten des Rheinbundes berechneten Modifikationen deſſelben.

Die Meinungen des Hrn. Hofraths Gönner über die Einführungsart des C. N. in den Staaten des Rheinbundes waren in dieſem Aufſatz mit Wärme beſtritten; ſein Rath war unausführbar, und verderblich dargeſtellt worden. Hr. Gönner hat auf dieſen Angriff geantwortet. Er hat meinen eigenen Vorſchlag für unausführbar erklärt. Ich bringe ihm für ſeine Antwort im Namen des Publikums und der guten Sache den wärmſten Dank dar.

Zwar hat er, wie ich gleich zeigen werde, weder die Wahrheit ſeiner Meinung, noch die Ausführbarkeit ſeines Raths gerechtfertiget. Er hat ſich gegen mich mit einer Leidenſchaftlichkeit und Bitterkeit ausgeſprochen, welche ihn zu Mißverſtändniſſen und Verdrehung meiner Vorſchläge verleiten mußte, und wirklich verleitet hat. Aber er hat zugleich

Digitized by Google

eine Nationalangelegenheit von der höchſten Wichtigkeit zur Diskuſſion gebracht. Seine Sprache muß unter den Männern vom Fach Aufmerkſamkeit erregen. Vielleicht bleiben Teutſchlands Regierungen dabei keine gleichgültige Zuſchauer. Sie laſſen vielleicht durch ihre Geſetzgebungskommiſſionen und Gelehrte die Thatfrage unterſuchen, ob auch die Herrn Gönner, und andere, welche ſich wechſelſeitig für die Ton angebenden Schriftſteller über die franzöſiſche Civillegislation erklärt haben, den Geiſt und Zuſammenhang derſelben richtig auffaßten.

Dies war es, was ich wollte, und was zur Verhütung geſetzgebiſcher Mißgriffe geſchehen mußte. Deswegen mußte ich mich mit Stärke, zuweilen mit einem nur durch Wärme für Wahrheit und Bürgerglück zu rechtfertigenden Spott, gegen Hrn. Gönners ſchädliche Meinungen und Vorſchläge ausdrücken. In ihm habe ich viele, und auch ſolche Schriftſteller bekämpfet, deren Name von Hrn. Gönner nicht anders, als mit Genuflexionen genannt wird. Seine Perſon und ſeine Talente achte ich.

Vor allen Dingen bemerke ich, daß mein Angriff gegen die 18te und 29te Abhandlung im erſten Bande des Gönnerſchen Archivs für die Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums gerichtet iſt. Was der Verfaſſer etwa an andern Orten über den nemlichen Gegenſtand geſagt haben mag, iſt mir nicht bekannt.

Ich bemerke ferner, daß ich mich an ſeine zuletzt ausgeſprochene Meinung, in ſofern ſie ſeiner zuerſt ausgeſprochenen widerſpricht, halten mußte, und gehalten habe.

Hält man dieſe beiden Aufſätze mit dem meinigen zuſammen, ſo ergiebt ſich daraus folgender Standpunkt.

1) Hr. Gönner empfiehlt die Reception des C. N., wie er iſt, unverändert, und ohne Umarbeitung — ſo wie ſie in den Königreichen Italien und Weſtphalen erfolgte. (S. 512).

2) Die Reception des Code de procedure civile mit oder ohne Modifikationen empfiehlt er nicht (S. 195) was er auch in dem gegen mich gerichteten Aufſatz wiederholt.

3) Er hält mit Hrn. Seidenſticker, die Beſorgniß, daß die Einführung des C. N. (wie er iſt und unverändert), die in teutſchen Staaten beſtehende Staats- und Gerichtsverfaſſung verändern werde, (wenn man nämlich den C. N. nur als Civilgeſetzgebung aufnehme) für ganz grundlos ...! (S. 510). Dagegen behaupte ich nun folgendes:

1) Der C. N. — wie er iſt, unverändert und ohne Umarbeitung — ſetzt organiſche Anſtalten, eine beſondere Gerichtsverfaſſung, konſtitutionelle Prinzipien voraus, welche in den Staaten des Rheinbundes, das Königreich Weſtphalen ausgenommen, fehlen, auch in manchen ihrer individuellen Größe und Lage wegen, noch zur Zeit gar nicht eingeführt werden können.

2) Der Code de procedure civile gehört zu den weſentlichen organiſchen Umgebungen des C. N. — dieſes Geſetzbuch muß daher ebenfalls — gleichviel, ob mit oder ohne Modifikationen — ſeinen Grundanſichten und Hauptmechanismus nach — aufgenommen werden, ſobald man, nach Hrn. G. Rath, den C. N., wie er iſt, unverändert, und ohne Umarbeitung aufnimmt.

3) Der C. N. abermals wie er iſt, unverändert und ohne Umarbeitung kann neben der teutſchen Gerichtsverfaſſung ſchlechterdings nicht beſtehen; die Realiſirung des Vorſchlags des Hrn G. würde daher die Civilgeſetzgebung und die Gerichtsverfaſſung eines Staats der rheiniſchen Konföderation in einen unauflösbaren Antagonismus ſetzen, die Geſchäftsmänner in Verzweiflung, und die Ruhe und Sicherheit der Familien und der Einzelnen in Anarchie und Geſetzloſigkeit ſtürzen.

Man leſe die beiden angeführten Abhandlungen des Hrn.

Digitized by Google

G. und meinen Aufſatz, und ſehe zu, ob ein anderer Streitpunkt herausgebracht werden kann.

Ueber die Streitpunkte, welche ſonſt noch Hr. G. zwiſchen ſich und mir wahrzunehmen glaubt, habe ich wenig zu ſagen. Es beruht auf Mißverſtändniſſen, über welche wir uns leicht verſtändigen werden.

Wenn Hr. G. in ſeinem gegenwärtigen Aufſatz zu ſeinen Vorſchlägen auch den rechnet:

daß jeder Staat mit der Einführung des C. N. beſondere Verordnungen verbinden könne, um einige Gegenſtände des Civilrechts nach dem Intereſſe und den eigenthümlichen Verhältniſſen eines Landes abzuändern;

und ſich dabei auf das Beiſpiel der Grosherzoglich Badiſchen Regierung beruft; ſo muß ich dagegen bemerken, daß er in ſeinem letzten Aufſatze (N. 29. des erſten Bands) davon kein Wort ſagt, daß er es auch hier, ohne mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen, nicht ſagen konnte. Denn er verlangt ja in dieſem letzten Aufſatze **eine** und die **nämliche reine** Napoleoniſche Civilgeſetzgebung in ganz Teutſchland. Er proteſtirt gegen einen Codicem Westphalicum, Badensem, Hassiacum, Bavaricum. Daß aber ſolche Codices entſtehen, wenn mit der Einführung des C. N. **beſondere** Verordnungen verbunden werden, iſt doch wohl unleugbar. Wo bleibt der C. N. wenn man ihn in einem Staate zwar **wie er iſt, unverändert** und **ohne Umarbeitung** einführt, durch beſondere Verordnungen dagegen die registres de l'état civil, die Friedensgerichte, das enregistrement, das bureau conservateur des hypotheques, das Ministère public, die reine bürgerliche Ehe, u. ſ. w. — lauter in die Staats- und Gerichtsverfaſſung eingreifende, einem teutſchen Staate ganz fremdartige Anſtalten — ausmerzt, oder modificirt? Machen nicht Text und Noten ein Ganzes aus? Wird nicht der Text des Geſetzes eben ſo gut durch die Noten aufgehoben, wenn man ſie im

Geſetz, als wenn man ſie unter das Geſetz abdruckt? Jenes iſt in Baiern, dieſes in Baden geſchehen. Jenes hat einen durch den Text, dieſes einen durch die Noten modificirten Code Napoléon angenommen, dort iſt durch den Text ein Baierſches, hier durch die Noten ein Badenſches Landrecht entſtanden. Den großen Unterſchied zwiſchen beiden Verfahrungsarten kann ich nicht einſehen. Und wenn jeder Staat des Rheinbundes durch eigne, auſſer Verbindung mit andern niedergeſetzten Kommiſſionen, nach dem Vorgang von Baden, Heſſiſche, Naſſauiſche, Primatiſche, Würzburgiſche, Würtembergiſche von einander abweichende Noten zum Text verfertigen läßt, wo bleibt dann die von Hrn. G. — wie ich glaube, mit Recht — gewünſchte Einförmigkeit der Civilgeſetzgebung in ganz Teutſchland? Damit will ich keinesweges einen Schatten auf die Weisheit der Grosherzoglich Badenſchen Regierung fallen laſſen, ob ich gleich den beſcheidenen Glauben hege, daß einſeitige, ſich wechſelſeitig nicht berührende Kommiſſionen, wie man ſie in Baiern und Baden niedergeſetzt hat, ſich dem Geiſt der Sache nicht nähern können. Ich wollte nur zeigen, daß wenn Hr. G. durch den Vorgang mit Baden ſeine von mir angegriffene Meinung belegen, und andere teutſche Regierungen zur Nachahmung auffordern will, er mit ſich ſelbſt in einem Widerſpruche ſteht, den keine Anſtrengungen des Scharfſinns, und keine deklamatoriſche Tiraden werden auflöſen können.

Doch ich kehre zur Beleuchtung des eigentlichen Streitpunktes zwiſchen mir und Hrn. Gönner zurück.

I.) Hr. G. verlangt, daß der C. N. gerade ſo, wie es im Königreiche Italien und Weſtphalen geſchehen iſt, — in allen Bundesſtaaten wie er iſt, unverändert und ohne Umarbeitung recipirt werden ſoll. Ich behaupte, daß dies nicht ohne Mitaufnahme der zur Grundverfaſſung, zur Adminiſtration, zum Finanzſyſtem, zur Juſtizpflege, mit einem Wort, zu dem ganzen Staatsorganismus gehörenden

Umgebungen des C. N. geſchehen kann, und daß mehreren Staaten der rheiniſchen Konföderation, wegen ihrer Lage und ihrem Umfang, die Möglichkeit der Einführung eines ſolchen Staatsorganismus verſagt iſt.

Einem philoſophiſchen Juriſten ſollte indeſſen das Verhältniß des öffentlichen zum Privatrecht nicht unbekannt ſeyn.

Aus den neugeſchaffenen und beibehaltenen Inſtituten des regenerirten Frankreichs iſt der Code Napoléon hervorgegangen. Er hat das Privatrecht mit allen übrigen Zweigen der Verfaſſungen in Harmonie geſetzt.

Eine große, rein-politiſche, aus der vorigen Geſetzgebung hervorgeholte Maxime, liegt gleich dem erſten Kapitel über den Genuß und Verluſt der bürgerlichen Rechte zum Grunde.

Dieſe Maxime legt nur den Franzoſen bürgerliche Rechte bei, und ſchließt den Fremden, in ſo fern nicht Staatsverträge eine Ausnahme machen, davon aus. Was aber bürgerliche Rechte ſelbſt ſind, darüber läßt der Buchſtabe des Geſetzes einen Schleier fallen, und die Diskuſſion hebt ihn nicht wieder auf.

So kann ein großer, geſchloſſener, weltherrſchender Staat handeln. Er kann ſeine Mitglieder, im Verhältniß zu Fremden, höher potenziren. Er kann Wiedervergeltung verachten, eine ſolche Wiedervergeltung verhindernde Staatsverträge, nach ſeiner Konvenienz abſchließen, oder abzuſchließen weigern. Aber kann dies ein kleiner, von mächtigen Nachbarn umgebener, Staat, deſſen Bewohner mit dem Auslande ſich täglich durch Heirathen, Erbſchaften, Veränderungen des Wohnorts u. ſ. w. berühren?

Dieſer nämliche Titel ſetzt im 14ten Artikel ſtillſchweigend den Grundſatz voraus, daß nur die Urtheile franzöſiſcher Richter in Frankreich Gültigkeit haben, und folgert aus dieſem Grundſatz, daß Ausländer, auch wenn ſie ſich nicht in

Frankreich aufhalten, klagend vor franzöſiſchen Gerichten belangt werden können.

Wird aber ein größerer zum Rheinbund gehörender Staat, z. B. Baiern zugeben, daß einer ſeiner Unterthanen vor den Gerichtshöfen eines kleinen ſouverainen Staates, z. B. Iſenburg belangt und avocirt werde?

Der folgende Titel — sur les actes de l'Etat civil — beruht ſtillſchweigend auf dem Grundſatz, daß das Civilgeſetz von der Kirche und ihren Inſtituten, keine Notiz nimmt. Die Ehe wird nicht etwa ſekulariſirt, ſondern ſchon als ſekulariſirt betrachtet. Offenbar hat hier das öffentliche Recht das Privatrecht beherrſchet.

Durch die Aufnahme dieſes Titels wird in einem proteſtantiſchen Staate der Grundſatz geſtürzt; daß der proteſtantiſche Landesherr, in Anſehung ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen, Vollzieher der höchſten kirchlichen Gewalt (summus Episcopus) iſt. In einem katholiſchen Staate ſetzt ſich die Kirche mit dem Staate in einen Antagonismus; dieſe hält für heilig, was jener für profan erklärt, und was die Kirche geweiht hat, bleibt für den Staat ungeweiht.

Ich ſehe wohl die politiſchen Gründe ein, welche Frankreich nöthigten, die Kirche im öffentlichen und Privatrecht zu ignoriren.

Ich weiß wohl die ſäkulariſirte Ehe als einen unentbehrlichen Nothbehelf der Konſequenz zu ſchätzen. Allein für naturgemäß halte ich ſie nicht. Frägt Hr. G. nach den Gründen, ſo beziehe ich mich auf diejenigen, welche der Recenſent eines der ſchätzenswürdigſten Werke über den C. N. für dieſe Behauptung aufgeſtellt hat α).

Auf jeden Fall ſetzt die Aufnahme des Titels sur les actes de l'état civil eine aufgehobene Kirchenverfaſſung,

α) J. A. L. von dieſem Jahr Nro. 80.

mithin eine durchaus veränderte innere Staatsverfaſſung voraus.

Und ſo findet man in jedem Titel, faſt in jeder Sektion, Beziehungen auf konſtitutionelle Principien und adminiſtrative Einrichtungen. Ueberall ſpielen das Notariat, der Huiſſier, das Ministère public, das Inſtitut der Friedensgerichte, das Enregistrement, das Bureau conservateur des hypothèques, das Bureau de conciliation, das Tribunal de première instance, die Cours d'appel, im Sinn der franzöſiſchen Verfaſſung, eine herrſchende, tief eingreifende Rolle.

Was folgt darauf? — Daß der C. N. wie er iſt, unverändert, und ohne Umarbeitung, ſo wie es in den Königreichen Italien, und Weſtphalen geſchehen iſt, ſchlechterdings ohne Mitaufnahme aller ſeiner organiſchen Umgebungen, mithin ohne gänzliche Umänderung der Staatsverfaſſung, im weiten Sinne des Worts, oder aller Staatseinrichtungen nicht aufgenommen werden kann. Und dieſe nämlichen organiſchen Umgebungen des C. N. ſind ja auch in den Königreichen Italien und Weſtphalen eingeführt.

Aber vielen, ja den meiſten Staaten des Rheinbundes fehlt der Umfang eines Königreichs. Viele haben für die Einführung jener Inſtitute keine Receptivität. In den Abhandlungen über die Bedingungen der Einführung des *Code Napoléon* in den Staaten der rheiniſchen Konföderation β), habe ich dies ausführlich gezeigt.

II.) Wenn ich behaupte:

der Code Napoléon ſey mit dem Code de procédure civile aufs innigſte verſchlungen, durch die vollſtändige Einführung des erſteren als Hauptgeſetzge-

β) Bibliothek für Staatskunſt, Rechtswiſſenſchaft, und Kritik Band 1. St. 1. und 2.

bung, ohne die Aufnahme des letzteren, würde der Staat in einen Zuſtand von Anarchie und Desorganiſation geſtürzt werden —

ſo nennt Hr. G. dieſen Einfall einen paradoxen Gedanken. Es iſt ihm unbegreiflich, warum ich mir darin beſonders gefalle, und ihn überall geltend zu machen ſuche. Er meint, der Sieger von Auſterlitz habe ihn nie gefaßt; er habe zwar die Einführung des Code Napoléon in den Königreichen Italien, Weſtphalen, den Großherzogthümern Warſchau, Berg u. ſ. w. befohlen, dieſen Befehl dagegen auf den Code de procédure civile nicht ausgedehnt; er habe in den Konſtitutionen von Weſtphalen und Warſchau zwar die Publicität des Verfahrens, doch ohne allen weitern Einfluß des Code de procédure civile angeordnet; ja es ſey ſogar unter ſeinen Augen für das Königreich Weſtphalen eine eigne Prozeßordnung verfaßt und verkündet worden.

Eigentlich iſt mir hier nichts unbegreiflich — als die Unbegreiflichkeit des Hrn. G. Sie gränzt an totale Unwiſſenheit. Es bleibt unentſchieden, ob er den Code Napoléon oder den Code de procédure civile, oder beide Geſetzbücher nicht kennt, oder ob er nicht weiß, was in den Königreichen Italien und Weſtphalen vorgegangen iſt.

Denn a) ſowohl der Code Napoléon, als der Code de procédure civile ſetzen gemeinſchaftlich organiſche Anſtalten voraus, welche in deutſchen Staaten gänzlich unbekannt ſind. So finden ſich in beiden Geſetzbüchern nur zwei nicht drei Inſtanzen, ein Ministère public, eine von der jurisdictio contentiosa gänzlich getrennte, und davon unabhängige Jurisdictio voluntaria, ein aus beiden mit gleicher Wirkſamkeit hervorgehendes formelles Recht, ein Vollziehungszwang, der eben ſo einfach und nach gleichem Mechanismus dasjenige exequirt, was in einem acte notarié und authentique, als was in einem jugement enthalten iſt, ohne doch ſo wenig dem Notariats-Inſtitut als den Tribunälen ſub-

Digitized by Google

ordinirt zu ſeyn, und von beiden den Vollziehungsbefehl zu empfangen, ein Hypothekenſyſtem gänzlich abweichend von den deutſchen Hypothekenordnungen, und eben ſo innig mit den Verfügungen des code civil als des code de procédure civile verſchlungen. Ich müßte Abhandlungen ſchreiben, wenn ich mich über dieſes alles verſtändlich machen wollte.

Da indeſſen mein gelehrter Gegner mich ſo oft an den klaſſiſchen Seidenſticker verweißt, ſo ſey mir die demüthige Bitte erlaubt, doch auch von meiner ſehr unklaſſiſchen Wenigkeit und von den beiden oben angeführten Abhandlungen, einige Notiz zu nehmen. Es findet ſich darin der Beweis über den Zuſammenhang und die Unzertrennlichkeit der Inſtitute des Code Napoléon und des Code de procére civile.

b) Mehrere Gegenſtände des Civilrechts werden im Code Napoléon nur berührt, und im Code de procédure civile regulirt. Beide Geſetzbücher haben ſich auf ſolche Art wechſelſeitig ergänzt.

So ergänzen ſich C. N. art. 1257 — 1264. und Cod. de proc. civile art. 812 — 818.

So wird der §. 6. des Cod. Nap. durch Art. 819. und 820. des Code de procédure erläutert.

Eben dies iſt bei Art. 2183. — 2185. des Code Napoléon, verglichen mit Art. 832. des Code de procédure civile der Fall.

Doch ich müßte hier wieder Abhandlungen ſchreiben, wenn ich die Konkordanz zwiſchen beiden Geſetzbüchern erſchöpfen wollte.

Hr. Gönner leſe Locré's esprit de Code Napoléon ſo aufmerkſam, wie ich dieſes Werk geleſen habe, und das wechſelſeitige Ineinandergreifen beider Geſetzbücher wird ihm nicht entgehen.

c) Die Redner und Wortführer der franzöſiſchen Regierung haben die Unzertrennlichkeit beider Geſetzbücher oft und

laut genug anerkannt. Ich könnte dies durch unzählige Citate beweiſen. Es gnügt mir indeſſen H. G. auf die jüngſte Rede zu verweiſen, welche der Miniſter des Innern an das corps legislatif am 2ten Nov. v. J. hielt. Er ſagte darin: il faut considerer le code de procédure comme le *complément* de code civile et principal instrument de son exécution.

d) Ueberall, wo der unmittelbare Befehl des Völkerherrſchers den Code Napoléon einführte, ſetzte auch der nämliche unmittelbare Befehl die gerichtlichen Anſtalten und die Formen des Verfahrens mit den Forderungen des C. N. in Harmonie.

Das letzte mir bekannte Beiſpiel erfolgte im Königreich Neapel. Der C. N. wurde daſelbſt am 1. Nov. v. J. mit Friedensrichtern, und einer entſprechenden gerichtlichen Organiſation eingeführt.

e) Wenn Hr. G. mir Napoleons eignes Beiſpiel entgegenhält, um die Unabhängigkeit des C. N. vom Cod. de proced. civ. zu beweiſen, ſo hätte er doch wenigſtens ſeine Argumente nicht aus der Organiſationsgeſchichte der Königreiche Italien und Weſtphalen hernehmen ſollen. Dort wurde allerdings ein dem Code de procédure civile überall nachgebildete Prozeßordnung ſeit dem 14. Oktober 1807. zum Geſetz erhoben.

Hr. G. hat von Seidenſticker ſo vieles gelernt, auch dieſes Faktum hätte er von ihm erfahren können γ).

Die königlich Weſtphäliſche Prozeßordnung iſt ebenfalls nach dem Muſter des Code de procédure civile abgefaßt. Die außergerichtliche Inſtruktion, die Plaidorie, die Audienz, die Friedensgerichte, die Beſchränkung der Tribunäle auf bloßes Rechtsſprechen u. ſ. w., ſind durchaus franzöſiſchen Urſprungs.

---

γ) Seidenſticker Einleitung in den Code Napoléon. S. 457.

Einige Grundſätze wurden zwar aus dem deutſchen Civilprozeß aufgenommen; wer aber in dem Ganzen mehr den Geiſt der deutſchen als der franzöſiſchen Procedur findet, hat ſie nicht geleſen.

Auch war ſelbſt der Juſtizminiſter Simeon mit der deutſchen Imprägnation nicht zufrieden, — Je crois, qu'il auroit pû être plus simple, ſagte er in der an die Reichsſtände Weſtphalens am 7. Jul. v. J. gehaltenen Rede. Mais il l'a paru assez à ceux qui sont accoutumés à une procédure plus compliquée; peut-être qu'à mesure que l'on sentira les avantages de la nouvelle procédure, on désirera d'y retrancher quelques vestiges de l'ancienne qui sont restés. Le tems et l'experience nous instruiront, et, pour cette fois, nous aurons fait assez d'innovations utiles.

Kaum war dieſe Rede in Frankreich bekannt geworden, als ſchon der halboffizielle Argus ſeinen Beifall über die Harmonie zwiſchen Frankreichs und Weſtphalens politiſchen Inſtituten mit Hochgefühl ausſprach: — Les Espagnols, les Napolitains, les Westphaliens qui accomparent leurs institutions nouvelles avec leurs institutions foibles n'ont rien à regretter; cette uniformité d'organisation politique est une célèbre époque historique, un grand pas dans la civilisation, et un bel hommage rendu à la dignité de l'éspece humaine.

f) Napoleon ſelbſt hat ſeinen Wunſch, den Code de procèdure civile in den Staaten des Rheinbundes doch wenigſtens in ſeinen Grundlagen eingeführt zu ſehen, oder wenigſtens den Glauben, daß es geſchehen werde, noch vor wenigen Monaten ſehr unzweideutig ausgeſprochen. Dieſer Glaube war der erſte Gedanke des politiſchen Regenerators bei der Eröffnung der Sitzungen des Corps legislatif am 25ten Okt. v. J. Messienrs les députés des départemens au corps legislatif ſagte er, *les codes* qui

fixent les principes de la propriété et de la liberté civile qui *sont* l'objet de nos travaux, obtiennent l'opinion de l'Europe.

Er ſprach in der *mehreren* nicht in der *einfachen* Zahl. Und wenn der Code de procédure civile nicht zu den Geſetzbüchern gehört, qui fixent les principes *de la* propriété et de la liberté civile, ſo verſtehe ich mich auf ſeinen Zweck und Inhalt nicht.

Ich glaube mich nun über alle von Hrn. G. gerügte Unbegreiflichkeiten meiner Meinung, über den innigen Zuſammenhang des franzöſiſchen Civilprozeſſes mit dem *franzöſiſchen* Civilgeſetzbuch erklärt zu haben. Auf eine Frage bin ich ihm noch Antwort ſchuldig.

Er nennt den Code de procédure civile ein planloſes Werk, gute Fragmente zur Juſtizbeförderung enthaltend, dem aber kein hoher legislativer Geiſt einwohne.

Dieſes harte Urtheil möchte ich nicht buchſtäblich unterſchreiben, ob ich gleich mit Hrn. G. den Code de *procédure civile* für nichts weniger als für ein vollendetes Geſetzbuch halte.

Ueber den Charakter der franzöſiſchen Civilprocedur habe ich mich anderswo erklärt. Meine Anſicht war mit Gründen belegt.

Ich hatte die Skizze des franzöſiſchen gerichtlichen Verfahrens zum Grunde gelegt, und die Skizze der *deutſchen* Procedur gegenüber geſtellt: Dadurch hatte ich wenigſtens meine Sachkenntniß beurkundet — eine Beurkundung, welche — ich muß es aufrichtig geſtehen — Hr. Gönner bis jetzt ſchuldig geblieben iſt *).

*) »Wenn ich im franzöſiſchen Civilprozeß *wiſſenſchaftliche Einheit*, *ſtrenge Konſequenz*, einen tiefen und »gehaltenen Blick in die Natur des bürgerlichen Verfahrens ver»miſſe, ſo kann ich nicht umhin, den Geiſt zu ſegnen, welcher in »der Juſtizgeſetzgebung meines Vaterlandes weht.«

Dies vorausgeſetzt, frägt mich Hr. Gönner, was mich zu der unerwieſenen Lobrede des Code de procédure civile berechtige, und wie ich den Deutſchen einen Prozeß-Kodex aufdringen wolle, dem Napoleon ſelbſt kein Zutrauen ſchenke (?)

Die Antwort auf dieſe Frage findet ſich in meiner vorigen Ausführung. Iſt Frankreichs Prozeßordnung und Juſtizverfahren aufs innigſte mit Frankreichs Civilgeſetzgebung verbunden, und verwebt, ſo kann ja dieſe ohne jene nicht aufgenommen werden. Hr. G., welcher die Aufnahme des Code Napoléon, wie er iſt, unverändert und ohne Umarbeitung verlangt, ſollte dies gerade am wenigſten mißkennen.

Die Einführung eines unmodificirten Code de procédure civile habe ich übrigens nicht gewünſcht.

---

»Im deutſchen Civilprozeß beherrſcht der Richter das ganze »Verfahren, vom erſten Moment der Citation an, bis zum letzten »Akt der Exekution. Er iſt — wenn ich mich ſo ausdrücken darf »— ununterbrochen die Seele des Dramas. Seine Vernunft »ſpricht überall, bald theoretiſch, bald praktiſch, bald durch eine »Reflexion über die Rechte der Partheien, bald durch einen Be»fehl aus.«

»Dieſe Einheit war im wiſſenſchaftlichen Begriff des Verfah»rens unentbehrlich.«

»Die Geſetzgebung trug ſie in das thätige Leben einer Staats»behörde hinüber.«

»Durch einen unnatürlichen, mit den Forderungen der Wiſ»ſenſchaft unvereinbaren Mechanismus, iſolirt der franzöſiſche Ci»vilprozeß das Rechtſprechen von der Rechtsvollziehung.«

»Die Exekution iſt ſo wenig ein weſentlicher Theil der Funk»tion des Richters, daß letzterer in den meiſten Prozeſſen gar »nichts davon erfährt. Ein Arreſt kann ohne vorgängige richter»liche Verfügung angelegt, ein von einem Notar errichteter und »durch ihn beurkundeter Vertrag (acte passé devant notaire),

Digitized by Google

Sie iſt nicht in den Königreichen Weſtphalen und Italien erfolgt. Sie iſt in Deutſchland, welches ſein prozeſſualiſches Verfahren weit wiſſenſchaftlicher konſtruirt hat, nicht möglich. Frankreich wird ſie nicht verlangen, und verlangt und erwartet ſie auch in Anſehung des Code Napoléon nicht.

III.) Ich habe mich bis jetzt nur vertheidigt. Bei der Behauptung des dritten Streitpunktes zwiſchen mir und Hr. S., muß ich wieder die Rolle des angreifenden Theils übernehmen.

Hr. Seidenſticker hatte behauptet: es ſey eine ganz leere Beſorgniß, daß die Einführung des Code Napoléon in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, eine Abänderung der bisherigen Gerichtsverfaſſung nach ſich ziehen werde. Dies behaupten mit ihm Zachariä, Schmidt, Brauer, und mein gereizter Gegner.

---

»ohne Anrufung des Richteramts, durch einen bloßen Huiſſier »vollzogen werden.«

»Aus der theoretiſchen Einheit des deutſchen Civilprozeſſes iſt »der praktiſche Unterſchied zwiſchen Appellation und Querel, zwi»ſchen richterlichem Erkennen und Verfügen, zwiſchen dem, was »ſeiner Natur nach rechtskräftig wird und werden muß, und »dem, was es nicht werden kann, hervorgegangen. Die gutge»führte Verhandlung erhält dadurch, in Verbindung mit der drei»fachen Inſtanzenhierarchie, eine Schärfe und Beſtimmtheit, wel»che zu gelungenen Rechtsentſcheidungen führt.«

»Die franzöſiſche Civilprocedur kennt den Unterſchied zwiſchen »Appellation und Querel gar nicht. Der Unterſchied zwiſchen »Interlokuten und Haupturtheilen, leitenden und entſcheidenden »Erkenntniſſen iſt ihr zwar nicht unbekannt. Er iſt aber ſo ver»ſchoben, daß bis jetzt die Doktrin kein konſequentes Lehrgebäude »daraus hat aufführen können.«

»Die deutſche Juſtizgeſetzgebung hat aus der Natur der »Sache ſelbſt den Begriff der Nullität abſtrahirt. Eine philoſo»phiſche Anſicht der Wiſſenſchaft iſt durch den jüngſten Reichs-

Käme es hier auf etwas weniger, als auf Belehrung oder Täuſchung deutſcher Regierungen an, ſo mögte man über dieſe Behauptung eben ſo ruhig hinausgehen, als über ſo manche andere herrſchenden, in dem Seidenſtickeriſchen Werk, mit mehr oder weniger Scharfſinn entwickelten, Irrthümer.

Aber die Sache iſt zu folgenreich! Der Irrthum zu einleuchtend! daß er geſagt, geglaubt, nachgedacht, oder nachgebetet werden konnte, ſcheint mir unbegreiflicher, als die Unbegreiflichkeiten des Hrn. Gönner.

Ich wiederhole hiernach feierlich und mit der innigſten Ueberzeugung, die Verſicherung, daß der Code Napoléon, *wie er iſt*, *unverändert*, und *ohne Umarbeitung*, kurz, ſo wie ihn Hr. G. mit klaren deutſchen Worten der deutſchen Nation aufdringen will — mit der deutſchen Ge-

---

»abſchied in die Praxis verpflanzt worden. Was nach den Geſetzen des Denkens und der Kauſalität, nach dem Zuſammenhang zwiſchen Urſache und Wirkung, zwiſchen Mittel und Zweck nicht rechtskräftig, was ohne Unvernunft und Unſinn nicht vollzogen werden kann, iſt unheilbar nichtig. — Der franzöſiſche Civilprozeß iſt mit mehr oder weniger willkührlichen Nullitäten überladen. Aber die einzige natürliche, in das Weſen der Procedur tief eingreifende, iſt dem Blick der Geſetzgebung entgangen.«

»Die in der franzöſiſchen Gerichtsordnung enthaltene Theorie von der Requête civile, ſtellt ſie unvollkommen und ſchielend dar; ſie vermiſcht die Nichtigkeits-Querel mit der Wiederherſtellung in den vorigen Stand, und unterwirft beide einerlei Regeln, Friſten und Formalitäten.«

Bibliothek für Staatskunſt, Rechtswiſſenſchaft, und Kritik. S. 102 — 104.

Dieſe Stelle hatte Hr. G., wie ich aus einigen Winken ſeines Aufſatzes ſchließen muß, geleſen.

Sie zeugt gewiß von keiner partheiiſchen Vorliebe für den Code de procédure civile. Und dennoch beſchuldigt er mich eines unerwieſenen Lobes derſelben. Mit welcher bona fides Hr. G. mich bekämpft, beurtheile noch jeder partheilos.

Digitized by Google

richtsverfaſſung durchaus nicht beſtehen kann, und daß dieſe Einführung deſſelben, Geſetzloſigkeit, Anarchie, Antagonismus zwiſchen Geſetzgebung und öffentlicher Organiſation hervorbringen, alle Sicherheit des Eigenthums und der Familienrechte zerſtören, die Geſchäftsmänner in Verzweiflung, und das Unglück des durch Krieg, Handelsſperre, gelähmte Induſtrie, vervielfältigte Abgaben u. ſ. w. tiefgebeugten deutſchen Volks vergrößern würde.

Iſt dieſe Verſicherung Wahrheit — ſo folgt von ſelbſt, daß die Verſicherung des Gegentheils eine Unwahrheit der gefährlichſten Art iſt.

Iſt dieſe nämliche Verſicherung ein Reſultat der oberflächlichſten Kenntniß des Inhalts und Zuſammenhangs des Code Napoléon, ſo folgt von ſelbſt, daß, wenn das Gegentheil von illuſtern Schriftſtellern behauptet wird, dieſen illuſtern Schriftſtellern die oberflächlichſte Ueberſicht des Code Napoléon, wenigſtens als ſie jene Behauptung niederſchrieben, fehlt. Allerdings etwas ſehr unbegreifliches!

Den Beweis bin ich zu liefern ſchuldig. Ich könnte ihn durch die Analyſe aller dem franzöſiſchen Rechte eigenen Inſtitute führen. Doch wird die Darſtellung eines einzigen, dem Code Napoléon und dem Code de procédure civile zugleich zum Grunde liegenden Inſtituts, mich aller weitern Beweisführung überheben.

Die franzöſiſche hat gleich der deutſchen Geſetzgebung das wirkliche dem förmlichen Recht entgegengeſetzt, ſie hat jenes durch das, was geſchehen iſt, und durch die vom Geſetz daran geknüpfte Folgen, dieſes in jedem einzelnen Fall, durch die Erklärung und den Ausſpruch des Staates begründet.

Allem förmlichen Recht liegt ein wirkliches Recht zum Grunde, und alles förmliche Recht drückt präſumtiv das wirkliche aus. Allein nur das förmliche Recht wird durch den Staat vollzogen. Alles wirkliche kann erſt,

wenn es der Staat zum förmlichen erhoben, und für Recht erklärt hat, realiſirt werden *).

Nach der deutſchen Civilgeſetzgebung geht alles wirkliche zum förmlichen Recht einzig und allein durch den Richterſpruch über. Kein Recht wird exequirt, über welches der Richter nicht rechtskräftig erkannt, kein Recht kann zuerkannt werden, wenn ſich der Verbundene gegen den Anſpruch nicht wirklich oder fiktiv (durch Contumaz) vertheidigt hat.

Daher betrachtet die deutſche Civilgeſetzgebung jede Exekution, ohne Richterſpruch, als einen Gewaltſtreich der Willkühr und jeden Richterſpruch ohne Prozeß, als nichtig.

Die franzöſiſche Civilgeſetzgebung geht von einer ganz andern Fundamentalanſicht aus.

Neben der jurisdictio contentiosa und von ihr durchaus unabhängig, erhebt ſich eine jurisdictio voluntaria.

Jene findet ſich bei den Tribunälen, dieſe bei den Notarien. Beide handeln und ſprechen unmittelbar im Namen der höchſten Gewalt.

Was der Richter rechtskräftig erkannt, iſt förmliches Recht, und was der Notar, nach den vorgeſchriebenen Formen beurkundet, iſt es ebenfalls. Jenes iſt ein jugement, dieſes ein acte authentique.

Das Jugement wird von dem Huiſſier eben ſo unmittelbar, und auf das Geſuch der Partheien vollzogen, wie der acte authentique.

Wie es zur Vollziehung des jugement durchaus keiner Darzwiſchenkunſt des Notars bedarf, ſo bedarf es zur Vollziehung des acte authentique durchaus keiner Darzwiſchenkunſt des Richters.

Bei der Vollziehung des jugement können Schwierigkei-

---

*) Ueber wirkliches und förmliches Recht, und über die Tendenz der Appellation, beide in Harmonie zu ſetzen. (Metaphyſik des Civilprozeſſes Th. 1. S. 54. u. f.

ten entſtehen, welche einen neuen Prozeß verurſachen. Dennoch ſteht die Vollziehung nicht eher ſtill, bis ein neues Jugement ſie hemmt. Bei der Vollziehung des Acte authentique ſteht die Vollziehung ebenfalls erſt auf richterliche Verfügung ſtill. Dieſe iſt aber nur in dem einzigen Falle zuläßig, wenn der Akt authentique entweder mit einer Kriminal- oder Civilklage (plainte en faux ou inscription en faux) angegriffen wird. Bei der Kriminalklage muß die jury d'accusation die Anklage zugelaſſen haben, *) bei der Civilklage muß der Richter in einem eignen Urtheil die Fälſchung wenigſtens für wahrſcheinlich erklären, und die Vollziehung hemmen. 9)

In allen andern Fällen geht die Vollziehung auf Gefahr und Verantwortlichkeit des Impetranten und des beurkundenden Notars fort. Der Gegenſatz des franzöſiſchen Rechts zwiſchen jurisdictio contentiosa und voluntaria, beide als Quellen des ſofort zu vollziehenden förmlichen Rechts, hatte eine andere höchſt weſentliche Einrichtung zur Folge.

Da der Huiſſier ſo gut dasjenige, was der Notar beurkundet, als was der Richter erkennt, ſofort, und unmittelbar vollzieht, und da ferner der Notar und der Richter einander wechſelſeitig nicht ſubordinirt ſind, ſo konnte auch der Huiſſier in ſeiner vollziehenden Funktion weder dem Notariat, noch den Tribunälen ſubordinirt werden.

Er ſteht einzig und allein unter dem vom Ministère public (dem procureur imperial et général) und vom Juſtizminiſter, bewachten Geſetze.

Er wird von der Parthei unmittelbar um Vollziehung erſucht. Die bei der Vollziehung zu befolgenden Regeln ſind

---

*) Nach dem neuen Code d'instruction criminelle iſt die Jury d'accusation abgeſchaft.

9) Supplement au Code Napoléon Organisation du Notariat Art. 19.

ihm vom Geſetz vorgezeichnet, und dieſes muß er befolgen. Der Richter kann ihn in ſeiner Funktion nicht hemmen, obgleich er ſo gut wie der Richter ſelbſt wegen Mißbrauch ſeiner Gewalt in Anſpruch genommen werden kann.

Der Gegenſatz zwiſchen jurisdictio contentiosa und voluntaria hat im Geiſt der Civillegislation noch eine andere höchſt wichtige Folge. Weil der Acte authentique unmittelbar zur Vollziehung führt, weil er dem berechtigten Theil alle Umwege eines Prozeſſes erſpart, mußte das Geſetz den Acte authentique ſelbſt mit ängſtlichen und ſtrengen Förmlichkeiten umgeben. Daher ſo viele Verordnungen des Code Napoléon, welche in einem Staat, der kein franzöſiſches Notariatsinſtitut beſitzt, in einem Staate, wo alles und jedes vollziehbare Recht erſt durch die Richterbehörde auf einem höchſt koſtſpieligen Wege formaliſirt werden muß, drückend ſeyn würden.

Daher der Grundſatz, daß gegen den Inhalt und jenſeits des Inhalts eines Acte authentique kein Zeugenbeweiß (die plainte und inscription en faux ſetzen ein Verbrechen voraus) zuläßig iſt. (1341).

Daher der Grundſatz, daß die Privaturkunde erſt durch das enregistrement ein gewiſſes Datum erhält. (1328)

Der Unterſchied der franzöſiſchen Juſtizgeſetzgebung zwiſchen jurisdictio contentiosa und voluntaria ſchimmert aus wichtigen Verfügungen des Code Napoléon hervor. Sie ſind ohne dieſen Unterſchied nicht anwendbar, ja nicht einmal verſtändlich, z. B. Art. 1317—1319. Art. 1257—1264 und unzählige andere Stellen.

Andere werden, wenn man ihn nicht kennt, ganz falſch angewendet, z. B. der ganze Titel von der expropriation forcée Art. 2204—2217. Art. 2217. ſetzt es ſogar als entſchieden voraus, daß der Gläubiger den Schuldner, ohne

richterliches Erkenntniß exequiren kann, wenn er ihn nur vorher durch den Gerichtsdiener hat mahnen laſſen. *)

Man wird mir die Mühe erlaſſen, zu zeigen, wie der nämliche Grundſatz durch alle Zweige der Civilgeſetzgebung durchſchlägt und durchſchlagen muß. Dieß wäre der Stoff einer ſehr ausführlichen und wichtigen Abhandlung.

Und nun ſtelle man das franzöſiſche im Code Napoléon, wie er iſt, unverändert und ohne Umarbeitung enthaltene Civilrecht neben die Gerichtsverfaſſung eines teutſchen Staats!

Jenes läßt förmliches Recht ſo gut aus der jurisdictio voluntaria als aus der jurisdictio contentiosa hervorgehen. Beide erzeugen eine jeden Gegenbeweiß ausſchließende praesumtio juris et de jure.

Nach der teutſchen Gerichtsverfaſſung erzeugt die Ausübung der jurisdictio voluntaria kein förmliches Recht. Die gerichtliche Beſtätigung befeſtigt nur die ſchon ohnehin vorhandenen Rechtsverhältniſſe.

Der Code Napoléon läßt überall, wo die jurisdictio voluntaria förmliches Recht erzeugt hat, ohne gerichtliches Handeln, ohne Vertheidigung, das Verfahren mit der Exekution beginnen und endigen. Die teutſche Gerichtsverfaſſung nennt ein ſolches Verfahren monſtrös und geſetzlos.

Der Code Napoléon ſichert beim Acte authentique die Vollziehung gegen alle Einmiſchung der Tribunäle und ſanktionirt die Independenz des Gerichtsdieners vom Richter. Das teutſche Gerichtsverfahren erklärt den Gerichtsdiener für den bloſen Vollzieher richterlicher Befehle, und hat für die Befugniſſe eines franzöſiſchen Huiſſiers weder Begriffe noch Ausdrücke.

---

*) Die Spielmannſche Ueberſetzung hat den Ausdruck: poursuite unſchicklich durch Pfändungsprozeß überſetzt, als wenn hier von einer proceſſualiſchen Procedur die Rede ſeyn könnte.

Digitized by Google

Verpflanzt man die jurisdictio voluntaria des Code Napoléon neben das teutſche Gerichtsverfahren auf den nämlichen Boden; ſo iſt von zwei Uebeln eins unvermeidlich. Entweder gelten die Vorſchriften des letztern neben den Vorſchriften des erſtern, und dann haben wir Anarchie und Geſetzloſigkeit, weil zwei ſich wechſelſeitig aufhebende Gegenſätze nicht zugleich Geſetz ſeyn können; oder die Vorſchriften des Code Napoléon über den Acte authentique müſſen beobachtet werden, bringen aber keine Rechtskraft hervor, und haben auf das gerichtliche Verfahren keinen Einfluß. Dann haben wir Formalitäten ohne allen Zweck; es werden dem bürgerlichen Verkehr höchſt läſtige Feſſeln ohne Nutzen angelegt; was in der franzöſiſchen Civilgeſetzgebung ſich im erfreulichen Lichte der Einheit und Zweckbeſtimmung zeigt, wird in einem teutſchen Staate zu einer geiſtloſen und koſtſpieligen Karrikatur herabgewürdigt.

Hr. G. hat mich ſo oft auf den innern Gehalt des Code Napoléon verwieſen. Als ich ſchon im Jahr 1807 h) meine Beſorgniſſe über die unvorbereitete Einführung eines ausländiſchen Geſetzbuchs, mit der Würde eines Freundes der Wahrheit, und mit Achtung für die Plane eines Schöpfergenies und Weltherrſchers, andeutete, wurde ich darüber von manchen Rezenſenten perſiflirt; es wurde mir geſagt, daß es auf den Inhalt, nicht auf den Geburtsort des ausländiſchen Geſetzbuchs ankomme. i)

Gar zu gern möchten mich meine wohlwollenden Rezenſenten in den Verdacht bringen, als wenn ich den innern Werth des Code Napoléon zu mißkennen geneigt wäre. Es wird daher, zur Verhüthung von Logomachien nothwendig ſeyn, mich über Ausdrücke und ihre Bedeutung zu verſtändigen.

h) Metaphyſik des Civilproceſſes Vorbericht VII.
i) Leipziger Litteraturzeitung 1808. Nro. 38.

Ein Civilgeſetzbuch hat einen relativen und einen abſoluten Werth.

Der relative Werth geht, aus der Harmonie deſſelben mit der öffentlichen Verfaſſung mit organiſchen Einrichtungen, mit den Individualitäten des Kulturzuſtandes der Nation hervor.

Der abſolute Werth zeigt ſich in der innern Konſequenz, in der vollendeten, ſelbſtſtändigen Ausbildung, in der wiſſenſchaftlichen Reinheit. x)

Nach ſeinem relativen Werth iſt das vollendete Geſetzbuch ein treuer Spiegel der Kultur des Volks, im weiteſten Sinne des Worts. Nach ſeinem abſoluten iſt er ein Spiegel der Geiſtesindividualitäten ſeiner Urheber. In Anſehung ſeines relativen Werths iſt der Code Napoléon ein Muſter von Vollkommenheit; in Anſehung ſeines abſoluten dagegen läßt er manche Wünſche unbefriediget. In der erſten Hinſicht — und das war ja der Hauptzweck ſeiner Abfaſſung — machte er der unerträglichen Anarchie des Privatrechts, unter welchem Frankreichs Wohlſtand vor ihm blutete, ein Ende. Er ſetzte alle Inſtitute des Staats mit den Inſtituten des Privatlebens in Harmonie; er verpflanzte die glänzenden Ideen des öffentlichen Rechts in den ſtillen

---

x) Schmidt beurtheilt den innern Werth einer Civilgeſetzgebung nach der Frage: ob die objektive Vernunftlegislation darin niedergelegt worden iſt. Dieſe objektive Vernunftgeſetzgebung findet er nur in dem Code Napoléon. Sein Jenaer Rezenſent hat gezeigt, daß es überhaupt keine objektive Vernunftgeſetzgebung giebt, und daß ſie daher auch im Code Napoléon — und wenn ihn die Hand eines Engels niedergeſchrieben hätte — nicht geſucht werden darf. — Schmidt hat ſich in ſeinen praktiſchen Arbeiten über den Code Napoléon als ein Schriftſteller von tiefer Sachkunde und glänzendem Scharfſinn kenntlich gemacht. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß er ſich auf die Einwürfe des Rezenſenten einlaſſen möchte.

Digitized by Google

Kreis der bürgerlichen Verhältniſſe; er huldigte den liberalen Ideen, welche in der Morgenröthe der Revolution, eh' Faktionen und Demagogie Frankreich in Nacht und Sturm gehüllt hatten, wohlthätig hervorſchimmerten; er ſchuf Harmonie zwiſchen Sitten und Geſetz.

In der zweiten Hinſicht iſt der Code Napoléon noch in manchen Ausſprüchen von dem hohen Ideal entfernt, nach welchem ſeine Urheber ſtrebten. Die analyse raisonnée eines ſeiner treflichſten Mitarbeiter, der anſpruchloſe und wahrheitsliebende Maleville, liefert davon den auffallendſten Beweiß. Was ein Schriftſteller von dieſer Kategorie bemerkt hat, wird doch wohl der teutſchen Kritik zur Sprache zu bringen ebenfalls erlaubt ſeyn?

In der erſten Hinſicht iſt der Code Napoléon, ohne allen Vergleich, dem römiſchen Recht, ſowohl für Frankreich als für Teutſchland, überlegen; in der zweiten Hinſicht ſcheint er ihm nachzuſtehen.

Aber grade aus der relativen Vortreflichkeit des Inhalts des Code Napoléon geht die Schwierigkeit der Einführung deſſelben, in den Staaten der rheiniſchen Konföderation hervor. »Vollendete Geſetze ſind die ſchönen und freien »Formen des innern Lebens der Nation. Sie gehen aus »ihm hervor, und beſtehen mit dem ſie zeugenden Prinzip.« λ) — Aus dem innern Leben der teutſchen Nation iſt aber der Code Napoléon nicht hervorgegangen. Je größer die relative Vortreflichkeit des Code Napoléon iſt, deſtomehr häufen ſich die Schwierigkeiten bei Verpflanzung deſſelben auf teutſchen Boden.

Das ſind meine Zweifel gegen die Ausführbarkeit des Raths des Hrn. G., wenn er auf die Einführung des Code

---

λ) Metaphyſik des Civilprozeſſes Band 1. Seite VIII. Auch dieſer Gedanke hat das Unglück gehabt, in Rezenſionen perſiflirt zu werden.

Digitized by Google

Napoléon wie er iſt, unverändert, ohne Umarbeitung dringt; dieſes meine Gründe, warum ich noch immer des Glaubens bin, daß eine ſolche Einführung ohne den modificirten oder nicht modificirten Code de procedure civile

> das Unglück teutſcher Völker vergrößern, die Ruhe der Familien untergraben, und manchen Geſchäftsmann, welcher ſein Daſeyn treu und redlich dem Wohl ſeiner Mitbürger gewidmet hat, in eine an Verzweiflung gränzende Verlegenheit ſtürzen würde. μ)

---

Doch will Hr. G. eine gleichförmige Einführung des Code Napoléon in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, er proteſtirt gegen einen Codicem Bavaricum, Badensem, Nassovicum etc. etc. und dagegen habe ich auch proteſtirt, nicht deswegen, weil ich die Umgeſtaltung des Code Napoléon nach den Bedürfniſſen jedes einzelnen Landes für ſchädlich und unthunlich halte, ſondern deswegen, weil ſie wider den Geiſt der Sache und wider die weltherrſchenden, das Ganze umfaſſenden Plane des Protektors zu ſeyn ſcheint. Ich hatte gleich Hrn. G. einen Vorſchlag dargelegt, durch deſſen Ausführung zwar nicht die von

---

μ) Das heißt ſo viel, ſagt Hr. G., daß die bisherigen Juriſten durch den Code Napoléon in Verlegenheit kommen würden. Alſo, frägt er, ſoll der Juriſten wegen die Geſetzgebung es beim Alten laſſen! — Ein ſeltſamer Schluß! Als wenn das Reformiren nur einzig und allein auf dem von Hrn. G. vorgeſchlagenen Wege erfolgen könnte! Als wenn es darum beim Alten bleiben müſſe, wenn Hr. G. ſachwidriger nur aus ſeiner Unkunde zu erklärender Vorſchlag unvollzogen bliebe? — Uebrigens iſt die Verlegenheit der praktiſchen Juriſten, mithin eines ſehr achtungswürdigen Theils der Nation bei dem revolutionairen Umſturz der Geſetzgebung auch ein reelles Uebel, und der Spott über dieſe Verlegenheit weder human noch philoſophiſch.

Digitized by Google

Hrn. G. geforderte gänzliche aber doch eine annähernde Gleichförmigkeit der Reception des Code Napoléon in den Staaten der rheiniſchen Konföderation könnte herbeigeführt werden. Daß dieſer Vorſchlag die Galle des Prozeßklaſſikers rege machen würde, war vorauszuſehen.

Die Art und Weiſe aber, wie er ſeine Unausführbarkeit beweiſen würde, habe ich nicht vermuthet. Hr. G. hat nämlich nicht meinen Vorſchlag, ſondern ein Gebilde ſeiner eignen Phantaſie bekämpft; er hat mir einen Plan angedichtet, an welchen ich nicht dachte, und dann, mit leichter Mühe, ein unhaltbares, armſeliges, von ihm ſelbſt erbautes Luftgebäude zertrümmert. Nach meinem Vorſchlag ſollten:

1) Alle ſouveraine Staaten des Rheinbundes (keineswegs der Bundestag) durch Deputirte eine Geſetzgebungskommiſſion niederſetzen. Die Geſetzgebungskommiſſion ſollte aus Männern beſtehen, welche ihre Kenntniß der Theorie der deutſchen und franzöſiſchen Geſetzgebung hinreichend beurkundet haben. v)

2) Dieſe Geſetzgebungskommiſſion ſollte den Code Napoléon und den damit verſchlungenen Code de procédure civile zugleich einem Staat anpaſſen, und beide Geſetzbücher bearbeiten.

---

v) Die Wahl würde nicht groß ſeyn. Hr. Gönner frägt hierbei: ob etwa Männer mit einem geübten praktiſchen Scharfblick, die oft zehn Pedanten und theoretiſche Schulfüchſe aufwiegen, ſammt der ehrſamen Zunft der Romaniſten — ausgeſchloſſen ſeyn ſollten? — Keineswegs, wenn ſie nur den Code Napoléon und den de procédure civile verſtehen; dagegen würde mir die Zuziehung von Männern, welche glauben, daß der Code Napoléon, wie er iſt, unverändert, und ohne Umarbeitung neben der deutſchen Gerichtsverfaſſung, auf einen und denſelben Boden könne verpflanzt werden, wenigſtens ſo lange bedenklich ſcheinen, bis ſie ihre Kenntniß über den Zuſammenhang beider franzöſiſchen Geſetzbücher beſſer beurkundet hätten.

3) Sie ſollte ihre Arbeit den intereſſirten Miniſterien vorlegen, und dieſe ſollten ſie durch ihre praktiſchen Juriſten prüfen und moniren laſſen.

4) Die Geſetzgebungskommiſſion ſollte ſich zum zweitenmal verſammeln, und ihren Entwurf, mit Rückſicht auf die Monite verbeſſern.

5) Sie ſollte alsdenn ihren verbeſſerten Entwurf abermals den Regierungen vorlegen, und dieſe ſollten annehmen, was ihnen davon gut dünke.

Von der Ausübung dieſes Vorſchlags verſprach ich keineswegs eine völlige, aber doch eine im hohen Grad annähernde Einförmigkeit bei der Aufnahme des Code Napoléon. Es war auf den Auftrag aller für alle, mit Einverſtändniß gehandelt worden. Die Souverainität war gerettet, die Nationaleinheit hergeſtellt; über eine große Angelegenheit hatten ſich alle Souveraine frei und ſelbſtſtändig durch die Dazwiſchenkunft ſachkündiger Männer beſprochen, keiner hatte vom andern Geſetze angenommen, keine Minorität war von der Majorität überſtimmt.

Dagegen läßt mich nun Hr. G. dem deutſchen Publikum folgenden Vorſchlag ans Herz legen.

1) Der rheiniſche Bund ſollte in ſeiner Geſammtheit den Code Napoléon durch einen Schluß der Bundesverſammlung aufnehmen — aber:

2) hiermit auch die Reception des Code de procédure civile verbinden;

3) ſollten vorher durch eine Bundesgeſetzgebungs-Kommiſſion beide Geſetzbücher geprüft und dem Bunde angepaßt werden.

Hierbei frägt Hr. G. weiter: wie nun bei differenten Meinungen die Entſcheidung zu fällen ſey; ob abſolute Stimmenmehrheit gelte; ob die verbündeten Staaten abgeſondert, oder nach Kammern votiren ſollten, ob die Stimmen Aller gleich ſeyen, alſo die Chambre des Rois von

der Chambre des Princes überſtimmt werden könne, oder ob die Stimmen etwa nach der Proportion der Kontingente zu ponderiren wären ꝛc. ꝛc.

Es gehört wohl nur mittelmäſiger Scharfſinn zu der Entdeckung, daß mein eigentlicher Vorſchlag von demjenigen, welchen mir Hr. G. in den Mund legt, himmelweit verſchieden iſt. Denn 1) Mein Vorſchlag macht die Annahme des Code Napoléon zu einem Akt der Souverainität jedes einzelnen Bundesgenoſſen; derjenige, welchen mir Hr. G. andichtet, macht dieſe nämliche Reception zu einem Akt der Bundesverſammlung. Meine Schuld iſt es wahrlich nicht, daß Hr. G. mich ſo ungeheuer mißverſtehen konnte. Am Schluſſe des Aufſatzes war eine ausdrückliche Proteſtation, gegen die Aufnahme des Code Napoléon, durch einen Bundesakt, zu leſen.

»Wozu bedarf es, — wurde gefragt — der Bundes»verſammlung in einer Angelegenheit, in welcher nicht »der rheiniſche Bund als Ganzes, ſondern jeder einzelner »Staat, als Einzelner intereſſirt iſt?«

2) Ich wünſchte eine von den Deputirten der Souveraine ernannte gemeinſchaftliche Geſetzgebungskommiſſion; Hr. G. ſchaft ſie in eine Bundes-Geſetzgebungskommiſſion um, ſpricht von Leuten, in deren Kopf noch die alte deutſche Reichsverfaſſung ſpukt, und welche im Protektor den Kaiſer, im Bundestag den Reichstag ſehen, und weil es Reichsdeputationen gab, auch an Bundes-Geſetzgebungskommiſſionen zu glauben ſcheinen. ξ)

ξ) So wenig, wie Hr. G. ſehe ich im Rheinbunde die Fortſetzung der alten deutſchen Reichsverfaſſung. Deutſche Publiziſten — ſagte ich in den Anſichten über die Bedingungen und Vorausſetzungen der Einführung des *Code Napoléon* in den Staaten des Rheinbundes. S. 171. — »ſuchten die Elemente der Organiſation deſſelben in der Verfaſ-

Digitized by Google

3) Hr. G. läßt mich eine ganz einförmige Geſetzgebung in allen Staaten der rheiniſchen Konföderation, als Folge meines Vorſchlags verſprechen — da ich doch davon nur eine möglichſt approximative Einförmigkeit, eine Annäherung erwartet hatte und erwarten durfte.

4) Daß die Art der Reception des Code Napoléon durch Majorität von einigen Mitgliedern der rheiniſchen Konföderation gegen eine Minorität durchgeſetzt werden ſollte, daran dachte ich nicht. Dies wäre grade gegen die Natur derjenigen Souverainität, welche der Pariſer Vertrag vom 12. Jul. 1806. geſchaffen, und welche bis jetzt kein neues großes Staatsereigniß, kein Fundamentalgeſetz erſchüttert hat. Wenn mich daher Hr. G. frägt: ob die Chambre des Princes die Chambre des Rois überſtimmen ſolle, oder ob die Majorität nach der Proportion der Kontingente auszumitteln ſey — ſo habe ich keine andere, als die Antwort: einem Gegner, der nicht weiß, oder nicht wiſſen will, was ich geſagt habe — kann ich gar nicht antworten. Zum Schluß ſey es mir erlaubt, die Behauptungen des Hrn. G. zur leichtern und ſchnellern Ueberſicht zu rekapituliren. Damit er mir nicht vorwerfe, daß ich ſeine Ideen aus dem Zuſammenhang geriſſen hätte, betrachte ich ſeine dreizehnte und neun und zwanzigſte Abhandlung im erſten Bande des Archivs für die Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums, und ſeinen gegenwärtigen Aufſatz als ein Ganzes.

---

»ſung der aufgelößten Reichsgerichte. Allein wird Napoleon die »Schöpfungen ſeines Genies in gothiſche Feſſeln ſchmiegen? Hat »er nicht in der Konſtitution und in den Inſtituten ſeines Reichs »den Völkern des europäiſchen Kontinents das Bild der Verfaſ»ſung vorgehalten, durch welche er ſie konſtituiren und föderali»ſiren will?» — Eh Hr. G. die Güte hat, mich zu perſifliren, ſollte er ſich doch erſt die Mühe nehmen, mich zu leſen.

Digitized by Google

Hr. S. verlangt demnach:

1) daß in ganz Europa, wenigſtens ganz Deutſchland, nur eine Civilgeſetzgebung gelte. (B. 1. S. 191.) deswegen ſoll,

2) der Code Napoléon und zwar nach der Forderung des Hrn. Seidenſticker, wie er iſt, unverändert und ohne Umarbeitung recipirt werden, ja nicht als Baſis eines eignen vaterländiſchen Civilgeſetzbuchs, (S. 512) damit wir nicht einen Codicem Westphalicum, Bavaricum, Badensem, Hassiacum etc. etc. erhalten.

3) Auf den unvollkommenen, planloſen, auf Deutſchland gar nicht paſſenden, mit dem alten Style de bareau angefüllten, keinen gründlichen Kenner der wahren Metaphyſik des Civilprozeſſes befriedigenden *) code de procédure civile ſoll ſich indeſſen die Reception nicht erſtrecken. — Dagegen ſoll,

4) die bisherige deutſche Gerichtsverfaſſung neben dem unveränderten und unmodificirten C. N. fortbeſtehen. (S. 510) Doch ſoll,

5) jeder Staat der rheiniſchen Konföderation mit der Aufnahme des Code Napoléon beſondere Verordnungen verbinden, um einige (?) Gegenſtände des Civilrechts nach dem Intereſſe und den eigenthümlichen Verhältniſſen eines Landes abzuändern und näher zu beſtimmen.

Wenn indeſſen der Code Napoléon und der Code de procédure civile mit einander verſchlungen ſind, wenn ſie wechſelſeitig ergänzen, wenn ſie einerlei orga-

*) Wahrſcheinlich hat ſich Hr. S. nicht wenig in dieſem Seitenblick gefallen. Wie gerecht er iſt, zeigt die Note 9. zu dieſem Aufſatz. Ich hatte über den Code de procédure civile und über den zu wenig wiſſenſchaftlichen Charakter deſſelben zu einer Zeit geurtheilt, da ich noch gar nicht wußte, und wiſſen konnte, was Hr S. daran tadeln würde.

niſche Umgebungen als Bedingungen ihrer Anwendbarkeit vorausſetzen, ſo ſtehen die Forderungen 2 und 3 mit einander in Widerſpruch. Wenn ferner die deutſche Gerichtsverfaſſung der Möglichkeit der Anwendung des Code Napoléon in den wichtigſten und entſcheidenſten Rückſichten Hinderniſſe in den Weg legt, ſo zeigt ſich ein neuer Widerſpruch zwiſchen den Forderungen 3 und 4. Wenn endlich jeder beſondere deutſche Staat einige Gegenſtände des franzöſiſchen Civilrechts, nach ſeinen beſondern eigenthümlichen Verhältniſſen, d. h. nach ſeiner Gerichtsverfaſſung, Adminiſtration, Staatsorganismus, verändert, mithin das franzöſiſche Notariat, Inſkriptionenſyſtem, Enregistrement, Friedensgerichte u. ſ. w. aufhebt, ſo entſteht nicht allein ein Widerſpruch, — zwiſchen den Forderungen Nro. 2. und 5., ſondern auch — da nach der Forderung des Hrn. G. hierbei jeder Staat für ſich, ohne Abrede und Einverſtändniß mit andern Staaten handeln, und auf ſeine eigene Weiſe abändern ſoll — ein diametraler Widerſpruch mit der erſten Forderung, und daß durch ganz Deutſchland nur eine Civilgeſetzgebung, auch nur approximativ gelte, wird ſchlechterdings unmöglich.

Hr. G. hat ſich hiernach in unauflösbare Antonomien mit der Sache, mit der Wiſſenſchaft und mit ſich ſelbſt verwickelt.

Demnach nennt er ſeinen Vorſchlag im höchſten Grade einfach, er hat darüber, wie er ſagt, ſein letztes Wort geſprochen, denn die Sache ſcheint ihm ſo plan, daß nur guter Wille, geſunder Verſtand, Partheiloſigkeit, und Freiheit von Eigennutz und Egoismus, dazu gehört, um ſie richtig zu beurtheilen. — Den guten Willen und den geſunden Verſtand beſitze ich freilich nicht, welcher Widerſprüche, Inkonſequenzen und wiſſenſchaftliche Solöcismen in einer, für jeden Deutſchen höchſt wichtigen Sache, plan und einfach finden kann. Und ſo muß ich freilich auf die Erfüllung der Hoffnung verzichten, von Hrn. G. für einen Partheiloſen, über

Eigennutz und Egoismus erhabenen Beurtheiler, gehalten zu werden.

Meinen Vorſchlag dagegen hält Hr. G. für unausführbar, er behauptet ſogar, daß er in der Natur der rheiniſchen Konföderation ſeine Widerlegung finde; aber freilich hat Hr. G. zugleich die Güte, mir einen Vorſchlag anzudichten, gegen welchen ich ausdrücklich proteſtirte. Ich weiß daher nicht, und das Publikum weiß es wohl eben ſo wenig, welche Einwürfe Hr. G. mir entgegengeſetzt haben würde, wenn es ihm gefällig geweſen wäre, meinen wahren und eigentlichen Vorſchlag zu prüfen.

---

So viel über die Sache, ſo weit ſie das große deutſche Publikum, unabhängig von dem ſehr gleichgültigen Namen der Männer, intereſſirt, welche das für und wider aus einander ſetzen. Ich würde vielleicht beſſer thun, über ein halbes dutzend Perſönlichkeiten hinauszugehen, mit welchen Hr. G. das Publikum noch außerdem auf meine Koſten unterhält.

Indeſſen ſtehe ich mit Hrn. G. in keiner Privatkorreſpondenz, er ſelbſt ſtellt ſeine Beſchwerde gegen meine Perſon vor ein inkompetentes Forum, ich werde mich alſo auch wohl hier verantworten müſſen.

1) Hr. G. ſtellt mich als einen Feind der Publizität dar — hätte er meine geringen Schriften geleſen — was ich ihm übrigens keineswegs zumuthe — ſo würde er wiſſen, mit welcher Begeiſterung ich dieſes einzige Palladium der Menſchheit, gegen jede Art von politiſcher und litterairiſcher Schlechtheit vertheidigt habe.

Bei der Darlegung meines Vorſchlags habe ich auch die Publizität keineswegs ausgeſchloſſen. Nach meinen Grundſätzen mußte ich ſie vielmehr ſtillſchweigend, als etwas, was ſich von ſelbſt verſteht, einſchließen.

Digitized by Google

2) Hr. G. beſchuldigt mich, daß ich Seidenſtickers Einleitung in den *Code Napoléon* nicht geleſen hätte. Ich verſichere Hrn. G. das Gegentheil. Ich habe aber auch die Recenſion dieſes Buchs in Nro. 28 und 29. der J. A. L. Z. geleſen. Sie hatte gewiß keinen gegen Hrn. G. feindlich geſinnten Verfaſſer. Und dennoch hat ſie mich belehrt, daß Hr. S. in ſeinen herrſchenden und Hauptanſichten über den Geiſt und Inhalt des Code Napoléon, in große und weſentliche Irrthümer gefallen iſt. Dieſe Irrthümer haben auf ſeine ganz ſachwidrige Anſichten, über die Art der Aufnahme des Code Napoléon in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, den weſentlichſten Einfluß gehabt. Hätte ich, nach dieſer Rezenſion noch zweifeln dürfen, ob Hr. S. oder Rezenſent der Wahrheit näher gekommen ſey, ſo hätte das Zeugniß eines franzöſiſchen Juriſten, meine Meinung beſtimmen müſſen. Dieſer Juriſt iſt der ſachkundige und verdiente Hr. de Lassaulx, Profeſſor des franzöſiſchen Rechts zu Koblenz π). Er hat dem Rezenſent gegen Hrn. S. ſeinen Beifall zugerufen. Daß dieſer Gelehrte das Materielle des Code Napoléon, ſeine Umgebungen, ſeinen Zuſammenhang mit dem ganzen Syſtem der franzöſiſchen Geſetzgebung beſſer verſtehe, als die Herren Seidenſticker, Gönner und meine Wenigkeit: — dies wird Hr. G. wohl nicht zu läugnen geneigt ſeyn.

3) Hr. Gönner verſichert, daß ich in ſeiner Nachbarſchaft falſche Korreſpondenten hätte! — Dieſen Vorwurf verſtehe ich nicht. In Landshut hatte ich nie, wenigſtens keinen litterairiſchen Korreſpondenten.

4) Hr. G. verſichert, er habe ſich als Publiziſt Lorbeeren geſammelt, welche freilich unter der Herrſchaft des rheiniſchen Bundes verwelkt wären; ſein Handbuch des Civil-

π) Annalen der Geſetzgebung Napoleons zweiten Bandes, zweites Heft.

prozeſſes ſey dagegen ſo vortrefflich, daß es warlich unter der Herrſchaft eines jeden Prozeßgeſetzbuchs ſeinen Werth behaupten werde (den Vorwurf mit zu wenig Selbſtſchätzung und mit zu viel Mäßigung von ſeinen eignen Verdienſten zu reden, verdient einmal Hr. G. nicht), ich dagegen hätte unter dem imponirenden Titel: Metaphyſik des Civilprozeſſes, nur einige Beiträge, aus einigen Abhandlungen beſtehend, und noch dazu unter drei Titeln geliefert. — Die drei Titel rühren von meinen Verlegern her. Sie verdanken dem Umſtand ihre Entſtehung, daß das Buch ehe der erſte Band vollendet war, in Form einer Zeitſchrift, in den Buchhandel geſetzt wurde.

Ich dächte, die Freunde des Hrn. G. hätten in Rezenſionen die guten Hrn. Taſche und Müller, für eine unſchuldige Titelveränderung, genug gegeißelt. Ich nenne die Titelveränderung unſchuldig, weil a) niemand dadurch inducirt wurde, einen der Vergeſſenheit längſt übergebenen Ladenhüter noch einmal zu kaufen; b) weil unter dem Haupttitel ausdrücklich die Schmutztitel für ungültig erklärt wurden; c) weil dieſe Erklärung erfolgte, ehe noch die Kritik von den drei Titeln Notiz nahm, ein weſentlicher das corpus delicti vernichtender Umſtand, den die Kritik ſehr hämiſch und ungerecht verſchwieg. — Warum übrigens Hr. G. an dem Titel: Metaphyſik des Civilprozeſſes, ein Aergerniß nimmt, weiß ich nicht. Der erſte Band eines Buchs, welches eine Fortſetzung verſpricht, kann keine vollſtändige Metaphyſik dieſes Theils der Rechtswiſſenſchaft enthalten. Wenn die einzelnen Abhandlungen die höchſten Prinzipien prozeſſualiſcher Inſtitute darſtellen, ſo entſpricht der Titel dem Inhalt des Buchs, und mehr fordert die Kritik von einem Titel nicht. Der Inhalt des Buchs würde vielleicht Hrn. Gönners Prüfung würdiger geweſen ſeyn. Er ſtellte ſeine Nullitäten Theorie, ſeine Lehre von Ordinationen, ſeine Anſicht über die Natur der Appellation als ein nova zulaſſendes Rechtsmittel

u. ſ. w. als gehaltlos dar. Oberflächliche Beurtheilung hatten ſie aufs Wort bewundert.

Ich hatte den Muth, ſie als durchaus unwiſſenſchaftlich anzupreiſen. Wiſſentlich habe ich die eigentliche Meinungen des Hrn. G. nirgends entſtellt. Ich würde meine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit nicht achten können, wenn ich Hrn. Gönner die Vaterſchaft von Geburten meiner eigenen üblen Laune aufgedrungen, und dann die Unſchuldigen für die Sünden ihres wahren Erzeugers öffentlich gezüchtiget hätte.

Hadamar den 30ten July 1809.

v. Almendingen.

---

## 20.

## Fürſt Primatiſches Steuer-Reglement für das Fürſtenthum Aſchaffenburg.

### Aufhebung aller Steuerfreiheit in ordinario.

---

Die von Sr. Hoheit des Herrn Fürſten Primas der rheiniſchen Konföderation für das ſouveraine Fürſtenthum Aſchaffenburg angeordnete Landes-Direktion.

Nachdem Se. Hoheit ſich aus höchſter Milde gnädigſt bewogen gefunden haben, für das Fürſtenthum Aſchaffenburg nachſtehendes neues Steuer-Reglement zu erlaſſen:

Digitized by Google

Carl von Gottes Gnaden, des h. Stuhls zu Regensburg Erzbiſchof und Primas, der rheiniſchen Konföderation Fürſt Primas, ſouverainer Fürſt und Herr von Regensburg, Aſchaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc.

Wir haben bisher die beträchtlichen Ausgaben der Kriegskaſſe Unſers Fürſtenthums Aſchaffenburg wegen eines großen Deficit der Einnahme der Zuſchüſſe aus den Einkünften Unſers Aerariums mit landesväterlicher Sorgfalt gedeckt. Allein nach reifer Erwägung und Erforſchung des Zuſammenhanges der Umſtände und Einſehung vorhergehender Kriegszahlamts-Rechnungen haben Wir Uns überzeugt, daß dieſes Opfer, welches Wir dem gemeinen Beſten zu bringen wünſchen, nicht immer möglich iſt, in Fällen unerwarteter Ereigniſſe.

Seit Jahrhunderten hat die Erfahrung bewieſen, daß die Einnahme der Kriegskaſſe zu den Ausgaben nicht hinreichte, daß die Kriegskaſſe Schulden auf Schulden häufte, daß das Aerarium nebſtdem die Kriegskaſſe durch Vorſchüſſe unterſtützte, und wegen dieſer Vorſchüſſe ſich ſelbſt in eine oft ſchwer zu ertragende Schuldenlaſt ſtürzen mußte. Indem Wir nun der Grundurſache dieſer Unordnung weiter nachforſchten, fanden Wir, daß das Uebel daher entſtanden iſt, weil man von dem rechtlichen Grundſatze aus nach und nach eingeſchlichenen Begünſtigungen abgewichen war, und die allgemeine Laſten der Militairausgaben nicht durchgehends nach billigen gleichen Verhältniſſen vertheilte, da doch die Militairausgaben diejenigen ſind, welche dem Reichſten wie dem Aermſten öffentliche Ruhe und Sicherheit von Außen und Innen gewähren.

Wir haben Uns daher entſchloſſen vor Allem das Beiſpiel zu geben, die bisherige Freiheit Unſerer Domainen nach Billigkeit und Gerechtigkeit aufzuheben, und eben ſo, wie an-

dere Staatseinwohner zur Beſtreitnng der Militairausgaben des Kriegszahlamts verhältnißmäßig beizutragen.

Da dieſer Grundſatz auf Recht und Billigkeit gegründet iſt; ſo ſind Wir überzeugt, daß Wir verpflichtet ſind, als ſouverainer Fürſt darauf zu beſtehen, daß alle bisherige Befreite mit Inbegriff Unſerer Standesherren dieſe Kriegszahlamtslaſten verhältnißmäßig nach Recht und Billigkeit tragen.

Wir erfüllen hierin den Geiſt und Sinn der Konföderationsakte §. 27., welches aus ähnlichen Gründen auch von Seiten anderer konföderirten Mitſtände bereits geſchehen iſt.

Allerdings iſt zwar zu hoffen, daß der Allmächtige den konföderirten Staaten Frieden und öffentliche Ruhe verſtatten werde; allein auch in ſolchen Verhältniſſen iſt die Erhaltung des Militairs für innere Ruhe und Sicherheit, und wegen immer möglicher Fälle neuer Kriegsveranlaſſungen unentbehrlich, wie dann auch außerdem nöthig iſt, die Zinſen der beträchtlichen Kriegszahlamtsſchulden, die ſtufenweiſe Rückzahlung der Kriegszahlamts-Kapitalien und die Penſionirung vieler in Ruheſtand verſetzter Militairperſonen zu beſtreiten.

Aus allen dieſen Gründen erachten Wir nach Unſeren Regentenpflichten für nothwendig, die Urſachen der ſeit undenklicher Zeit beſtandenen Zerrüttung des Kriegszahlamts nach gerechter Gleichheit der Beiträge von Grund aus zu heben und dafür zu ſorgen, daß dieſer Zweck erreicht werde, ohne Unſere treue Unterthanen mit neu erhöheten Schatzungs-Simplen zu beſchweren.

In dieſer Vorausſetzung erlaſſen Wir folgende Verfügung nach reifer Ueberlegung und Berathung Unſerer Landesſtellen:

1) Die bisherige Freiheit der Schatzung in ordinario von Häuſern, Gütern ꝛc., Waldungen, Zehnten, Zinſen, Gilten, Erbpächten, und überhaupt von allen Realgerechtigkeiten wird hiemit aufgehoben, ſo, daß keine Schatzungsfreiheit in ordinario künftig beſtehet, ſondern alles

und jedes der obgenannten Artikel des Immobilare und der Realgerechtigkeiten mit Einbegriff Unſrer eignen Domainen der Schatzung ganz gleich unterworfen iſt.

2) Dieſe allgemeine Schatzungsſchuldigkeit nimmt den Anfang vom 2ten Quartale dieſes laufenden Jahres, als dem im Fürſtenthum Aſchaffenburg beſtehenden Rechnungs-Jahre.

3) Der bei der Kriegskoſten-Liquidation proviſoriſch genehmigte Anſatz des Schatzungs-Simplums wird noch zur Zeit und in ſo lange beibehalten, bis eine neue gerechte, feſte und den neuen Grundſätzen entſprechende Schatzungs-Regulirnng bewirket werden kann.

4) Die bisherige Zahl der Schatzungs-Simplen, nämlich

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in ordinario mit | — | — | — | 12 | — |
| in extraordinario mit | — | — | — | 4 | — |
| und wegen den Huſaren mit | — | — | — | | $^2/_3$. |
| Im Ganzen mit | — | — | — | 16 | $^2/_3$ |

wird belaſſen. — Dieſe 16 $^2/_3$ Schatzungs-Simplen werden mit Aufhebung des Unterſchieds ordinairer und extraordinairer Schatzungen zur Erhebung vom 2ten Quartale 1809 anfangend hiemit beſtimmt.

5) Der Kriegskaſſe werden die weitern Einnahms-Rubriken an Judenſchatzung, Land-Offiziersgage, Landreutersgage, Militairdiſpenſations-Geldern, an konfiscirten Vermögen und Entſchädigungs-Geldern der Deſerteurs, an Montirungs-, Werb- und Aerariums-Geldern, an Sperrgeldern von den Aſchaffenburger Stadtthoren, von verkauften Pferden ꝛc., endlich an Accis ꝛc. in den Souverainitäts-Aemtern und Orten, wie ſolche bisher geweſen, auch fernerweit belaſſen.

6) Da durch alle dieſe erwähnte Zuflüſſe die Ausgaben der Kriegskaſſe noch nicht vollſtändig geſichert ſind, und Wir nach dem landesväterlichen Gefühle der Milde und Liebe

Digitized by Google

zu Unſern getreuen Unterthanen eine Erhöhung der Schatzungen nicht zugeben können: ſo weiſen Wir huldreichſt aus Unſerm Oberrentamte und respective aus den nunmehr dahin gänzlich fließenden Suſtentationsgeldern jährlich zwanzig viertauſend Gulden dergeſtalten an, daß monatlich Zweitauſend von Unſerm Oberrentamte an Unſere Kriegskaſſe bezahlt werden. Dieſe Unſere gnädigſte Anweiſung wird jedoch nur auf zehen Jahre, vom 2ten Quartale laufenden Jahres anfangend, beſtimmt.

7) Unſer ausdrücklicher und unveränderlicher Befehl iſt, daß nach dem Eintritte des Friedens in allen Ausgaben die möglichſte Erſparniß und Verminderung erwirkt werde, und daß der feſte und unabänderliche Grundſatz bleibe, damit die von verminderten Ausgaben jährlich reſultirende Summe zur Bezahlung der auf der Kriegskaſſe des Fürſtenthums Aſchaffenburg haftenden Kapital-Schulden ſtreng verwendet werde.

Endlich

8) ſollen die Artikel 4 bemeldte 16⅔ Schatzungs-Simplen in jenem Falle gemindert werden, als die Verhältniſſe der Kriegskaſſe dieſes nur immer geſtatten.

Wir werden dieſen Zeitpunkt nach Unſerm landesväterlichen Gefühle für Unſere liebe Unterthanen zu den angenehmſten Unſerer Regierung zählen.

Da Wir bei dieſer Unſerer Verordnung nichts anders als das wahre Wohl Unſers guten Fürſtenthums Aſchaffenburg nach Unſerm landesfürſorglichen Beſtreben in allen Fällen erwirken wollen; ſo erwarten Wir auch den genaueſten Vollzug in allen Punkten, und verſehen Uns zu Unſern Stellen und allen Unſern lieben und getreuen Unterthanen der genaueſten Beobachtung.

So geſchehen Frankfurt den 29ten Juli 1809.

Carl Fürſt Primas.

(L. S.)

Vdt. Freiherr von Gruben.

Digitized by Google

Als wird dieſes höchſte Patent den ſämmtlichen Vizedom-, Ober- und Aemtern mit Einſchluß der Souverainitäts-Aemter zur Nachricht und pünktlichen Vollzug bekannt gemacht. Aſchaffenburg den 31ten Julius 1809.

Graf zu Elz, Präſident.

Vdt. Schwab, Sekretair.

---

## 21.

### Großherzoglich Badiſche Verordnung, die Beamten des bürgerlichen Standes betreffend.

---

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Die von Uns geſchehene Annahme des Code Napoleon als Landrecht Unſeres Großherzogthums leitet Uns nun zu dem Entſchluß, Verordnung über die Einrichtung der Beamtungen des bürgerlichen Standes zu thun. Wir finden dabei der Wahrheit zur Steuer Uns verbunden, voraus zu erklären, daß Uns zu dieſem Entſchluß keineswegs eine Unzufriedenheit mit der von Unſerer Landesgeiſtlichkeit geſchehenen Beſorgung der dahin einſchlagendan Verrichtungen bewegt, als der Wir vielmehr bei dieſer Gelegenheit dankbar bezeugen, daß ſie hierinn alle Erwartung erfüllt, und zum großen Theil mehr gethan habe, als bei der mangelhaften Geſetzgebung in dieſem Fach von ihr hätte erwartet werden können. Eben deswegen gehen Wir auch bei dieſer Anordnung von der Grundidee aus, ferner ſo viel möglich alles desfalls auf Ihrer Beſorgung beruhen, und nur da eine veränderte Vorſorge eintreten zu laſſen, wo die Lage der Staatsumſtände es unvermeidlich er-

fordert, wenn Wir des Zwecks der veränderten Einrichtung ſollen ſicher ſeyn können. Dieſem nach wollen und ordnen Wir:

I.) Nur in den Städten Freiburg und Konſtanz, Uebertingen und Villingen, aus der oberrheiniſchen Provinz, Raſtadt, Karlsruhe, Lahr und Pforzheim, auch Bruchſal, aus der mittelrheiniſchen Provinz, ſodann Mannheim, Heidelberg, Miltenberg und Wertheim, aus der niederrheiniſchen Provinz, ſoll die Beſorgung der Amtsverrichtungen des bürgerlichen Stands zur Zeit von den Kirchenbeamtungen gänzlich getrennt, und dem Stadtrath zugelegt werden. Ob ein Rathsglied oder der Rathſchreiber ſolche verſehen ſoll, darüber hat die Provinz-Regierung die Anordnung alſo zu treffen, daß, wo wegen Gröſſe des Orts Mehrere zu ernennen ſind, deren Amtsbehörde nach Quartieren abgetheilt werde.

II.) In allen übrigen Orten bleibt dieſe Amtsverrichtung, ſo lang nicht ändernde Veranlaſſungen Uns eine geänderte Entſchlieſſung abdringen, in den Händen eines Kirchenbeamten, der jedoch (unbeſchadet ſeiner Kirchenpflicht für die abgeſondert etwa zu haltende Kirchenbücher), in Abſicht auf jene bürgerliche Standsbücher allein weltlicher Staatsbeamter iſt, und ſich allein nach Unſerer Geſetzgebung hierinn zu benehmen hat. Wo demnach:

III.) an einem Ort nur ein einziger Kirchenbeamter, er ſey wes Glaubens er wolle, ſeinen Wohnſitz hat, da iſt derſelbe, wenn nicht perſönliche Unfähigkeitsurſachen eine Ausnahme beſonders zu machen, Uns veranlaſſen, bürgerlicher Standesbeamter für alle Perſonen, welche in den Fall kommen, dort einer Standesbeurkundung zu bedürfen, ſie mögen Kanzlei- oder Amtsſäſſig ſeyn, zu ſeiner oder einer andern Kirche, welche dieſe ſey, gehören; wo hingegen:

IV. an ein und demſelben Ort mehrere Pfarrer ihren Wohnſitz haben, es ſey nun, daß der Ort und die Pfarreien

zu ein und derſelben Kirchengemeinſchaft, oder zu verſchiedenen gehören, da ſoll jederzeit der Aelteſte im Orts-Kirchendienſt, wenn nicht auf ſein Bitten, oder aus Staatsgründen die Provinzregierung ihn deſſen zu entheben, und einen Andern der dort bedienſteten Geiſtlichen dazu anzuweiſen gut findet, die Obliegenheit haben, Staatsbeamter zu ſeyn, und darinn abermals keinerlei Religionsbekenntniß irgend Einen ausſchließen, oder Einem ein Vorrecht geben.

V.) Wo an einem Ort gar kein Pfarrer wohnt, weil derſelbe einer oder mehreren Kirchſpielsgemeinden anderer Orten einverleibt iſt, da ſoll, wenn ein ſolcher Ort auch zugleich dem Gerichtsſtaab eines anderen Orts einverleibt iſt, dem Pfarrer desjenigen Orts, das den Gerichtsſtaab führt; hingegen wo ein ſolcher Ort ſeinen eigenen Gerichtsſtaab hat, dem Pfarrer desjenigen benachbarten Orts, der nach Bequemlichkeit der Lage und übriger Umſtände dazu der ſchicklichſte iſt, abermals ohne Rückſicht auf Kirchſpielsangehörigkeit, ein für allemal durch Beſtimmung der Provinzregierung, die Beamtung des bürgerlichen Standes zugewieſen werden.

VI.) Der Pfarrer hat weder in dem führenden Buch, noch in den daraus gebenden Auszügen ſeiner Kircheneigenſchaft oder der Religionseigenſchaft der Parthien zu gedenken, und ſich blos mit der beigefügten Amtsbenennung, Großherzoglich Badiſcher Beamter des bürgerlichen Stands zu N. N. zu unterzeichnen.

VII.) Der Ort, wo die bürgerliche Standesanzeige angebracht und zu Buch getragen, mithin die Amtsverrichtung des bürgerlichen Standes geübt werden ſoll, iſt bei denen aus Stadträthen genommenen Beamtungen das Rathhaus, bei denen der Geiſtlichkeit gelaſſenen, das Pfarrhaus oder das Gemeindehaus, je nachdem Eines oder das Andere dazu das ſchicklichſte iſt, auch kann die Wohnung deſſen, für den die Handlung zu verrichten iſt, wenn Umſtände es nothwendig oder anſtändig machen, dazu genommen werden, wenn



Digitized by Google

nur dabei nichts der Oeffentlichkeit entgegenſtehendes unterläuft.

VIII.) Als Dienſtweiſung für dieſe Beamte, wornach ſie in Verrichtung dieſer Standsobliegenheit ſich zu richten haben, dient ihnen der zweite Titel des erſten Buchs des obgedachten als Landrecht für das Grosherzogthum Baden mit Zuſätzen erſchienenen Code Napoléon.

Es hat daher jede Provinzregierung dieſen Titel als Auszug beſonders mit der zur Sicherung der Vollziehung nöthig ſcheinenden vorher an Uns zur Einſicht einzuſendenden Anweiſungseinleitung in Zeiten abdrucken, und an diejenige, denen eine dergleichen Beamtung zufällt, mittheilen, auch einige Formularien der Standesſcheine, wozu ihnen die Muſter von Unſerem Juſtizminiſterium zukommen werden, abdrucken zu laſſen.

IX.) Von denen auf dergleichen bürgerliche Standshandlungen ſich gründenden Kirchenhandlungen darf, ehe und bevor die Eintragung in die bürgerliche Standsbücher geſchehen iſt, auſſer der Taufe, zumal in eilenden Fällen, keine vorgenommen werden, bei Vermeidung, daß dem Amtsverrichtenden Pfarrer die Beſoldung nach Befinden ſeines Verſchuldens und des daraus entſtandenen Schadens auf kürzere oder längere Zeit geſperrt, und entzogen werde, damit dieſes ſicher geſtellt werde; ſo ſoll:

X.) Derjenige Kirchenbeamte, dem nicht aus eigenem Wiſſen bekannt iſt und ſeyn kann, daß die bürgerliche Standseintragung geſchehen ſey, ſich zuvor deſſen durch einen nur in kurzen Worten gefaßten Benachrichtigungszettel vergewiſſeren, den derjenige, den die bürgerliche Standshandlung betrifft, auszuwürken und ihm vorzulegen hat.

XI.) Die hierlands gewöhnliche Verkündung des Ehevorhabens durch die Pfarrherrn der Verlobten an die Gemeinde, worüber dieſe Verkündzettel zu geben ſchuldig ſind, mag ſtatt der im Satz 63 des Landrechts verordneten Vorle-

Digitized by Google

ſung des Ehevorhabens vor verſammelter Gemeinde dienen, da andere Gemeindsverſammlungen am Sonntag nicht üblich ſind; jedoch ſoll die etwaige Nichtbeobachtung oder Nichtbeſcheinigung dieſer öffentlichen Ableſung, wo ſie je einmal gegen Erwarten einträte, ſowohl bei Aufgeboten in Unſerm Land, als bei ſolchen die aus andern Landen kommen, welche zur Grundlage ihrer Geſetzgebung den Code Napoléon angenommen haben, für die Gültigkeit der Ehe unverfänglich ſeyn, wenn nur der im Satz 64 verordnete Anſchlag geſchehen und beurkundet iſt, wo hingegen bei Aufgeboten aus ſolchen Staaten, die hierunter andere Aufgebotsformen haben, die Beſcheinigung jeder nach dortiger Verfaſſung üblichen Aufgebotsart hinreicht.

XII.) Ueber die Gebühren, welche einem jeden bürgerlichen Staatsbeamten werden ſollen, und über das Verhältniß derſelben zu den bisher an die Kirchenbeamte zum Theil mit für dieſe Beurkundung abgegebenen Kaſual- oder Stolgebühren, oder deren etwaige Minderung werden Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unſerer Provinzregierungen Unſere weitere Oberſtherrliche Entſchließung kund machen, und bemerken nur vorläufig, daß die im Art. X. und XI. bemerkte Zettel, ſo wie ſie keine beſondere Form erfordern, wenn nur das Geſchehenſeyn darinn bezeugt iſt, wegen deſſen ſie erfordert werden, unentgeldlich und ohne Stempel ausgefertigt werden müſſen.

XIII.) Die von der Bezirksbeamtung mit Seitenzahl und Handzugordnungsmäßig zu verſehende Bücher müſſen jedes Jahr im Monat Dezember in derjenigen Größe, welche die zu erkundigende Bedürfniß des Orts auf ein Jahr höchſtens erfordert, auf Koſten der betreffenden Gemeinden unter Verantwortlichkeit der hoheitlichen Bezirksbeamten geliefert werden, indem, wenn durch deren Schuld Stockung in den Büchern entſteht, auf ſie die den Beamten des bürgerlichen Standes im Code Napoléon angedrohte Strafen warten.

Digitized by Google

XIV. Eigene Siegel haben dieſe Beamte nicht zu führen, indem innerhalb Landes ihre Unterſchrift und das beigedruckte Gemeinds- oder Pfarrſiegel zur Beglaubigung hinlänglich ſind, für den Gebrauch auſſerhalb Landes aber gar keine Siegel von ihnen beigedruckt werden dürfen, weil ohnehin die Beglaubigung des Oberhoheitsbeamten, unter welchem die Beamtung des bürgerlichen Stands ihren Siß hat, dazu einzuholen iſt.

Unſeren Provinzregierungen übertragen Wir die nähere Ausführung dieſer Unſerer Willensmeinung, überlaſſen ihnen die weiter nöthig erachtende Verfügungen an ihre Unterbehörden, und werden, wenn Anſtände erſcheinen, auf Anfrage aus Unſerm Juſtizminiſterio weiteren Beſcheid geben. Wenn übrigens dieſe Veränderung mit den Tauf- Trauungs- und Begräbnißbüchern Eingangs bemerktermaßen nicht die Abſicht hat, gleichgültig zuzuſehen, daß die kirchliche Erforderniſſe, welche mit dieſen Handlungen zuſammenhängen, z. B. Taufe, Einſegnung der Ehe, von Kirchengliedern vernachläßigt werden; ſo überlaſſen Wir den betreffenden Kirchenregierungen darüber zu wachen, und verſprechen ihnen allen Landesherrlichen Schuß für die Kirchenordnung.

Carlsruhe, den 20. Mai 1809.

Aus Grosherzoglichem Specialauftrag.
Juſtizminiſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

# 22.

## Errichtung von Spezialgerichten im Königreich Baiern.

---

Das königl. Baieriſche Regierungsblatt vom 9ten Auguſt 1809. Nro. 56. enthält zwei höchſt merkwürdige Verordnungen. Die erſte betrifft die Errichtung von Spezialgerichten, die andere enthält die Verfügungen über die Staatsverbrechen. Die letztere werden wir im nächſten Hefte liefern, von erſterem wollen wir hier einen gedrängten Auszug geben. Die Einleitung enthält die Veranlaſſung zu dieſer Errichtung. Sie lautet wörtlich:

»Die durch den jüngſten Krieg herbeigeführten Ereigniſſe, wo ein Aufruhr predigender Feind einen Theil Unſerer Unterthanen zur offenen Empörung zu reizen wußte, und allenthalben die Bande des Gehorſams und der öffentlichen Ordnung aufzulöſen bemüht war, haben Uns auf eine Lücke in der bisherigen Geſetzgebung aufmerkſam gemacht, deren Ausfüllung in den gegenwärtigen Umſtänden die Sicherheit des Staats dringend erfodert.

Dieſe von innen und außen bedrohte Sicherheit macht es nothwendig, daß gegen diejenigen, welche, die heilige Pflicht für Fürſt und Vaterland vergeſſend, mit dem Feinde in Verbindung getreten, ſeine auf die Umwälzung und Zerſtücklung Unſers Reiches abzielenden Bemühungen, durch heimliche Ränke und öffentliche Handlungen befördert, und die ſchwache Menge durch die Macht des Beiſpiels und der Verführung, oder durch Drohungen und Gewalt zu einem Unglück bringenden Aufſtande bewogen haben; die geſetzliche Strafe durch ein ſolches Verfahren eingeleitet werde, welches, indem es den damit verbundenen Schrecken vermehrt, Unſerm Gemüthe

den Schmerz erſpart, noch mehrere Opfer dem ſtrafenden Schwerte der Gerechtigkeit zu überlaſſen.

Wir haben eine einförmige Beſtimmung hierüber um ſo nothwendiger gefunden, als die in den verſchiedenen Theilen Unſers Königreiches durch die beſtehenden Kriminal Gerichtsordnungen verſchieden beſtimmten, überhaupt nur auf gewöhnliche Fälle berechneten Formen, weder dem Verfahren jene Schnelligkeit, noch den Gerichten jene Kraft gewähren, welche ſolche auſſerordentliche Verhältniſſe erfodern.

Von dieſen Beweggründen geleitet, haben Wir, nach Vernehmung Unſers geheimen Rathes, und unter Vorbehalt der bei verſammelter Reichs-Repräſentation über die definitiven Geſetzbeſtimmungen zu pflegenden näheren Berathung, beſchloſſen, die diesfalls nothwendigen geſetzlichen Verfügungen, den gegenwärtigen Verhältniſſen anpaſſend, bekannt machen zu laſſen, und ſonach einerſeits die bereits in einigen Theilen Unſers Königreiches über das ſtandrechtliche Verfahren beſtehenden Geſetze, auf den ganzen Umfang des Reiches auszudehnen, anderſeits aber, nach dem durch den Erfolg gerechtfertigten Beiſpiele anderer Staaten, zur Unterſuchung und Aburtheilung der den Staat in ſeinem Daſeyn angreifenden Verbrechen, außerordentliche Gerichtshöfe, unter dem Namen von Spezialgerichten, aufzuſtellen, welche, indem Wir ihnen Schnelligkeit in dem Verfahren vorſchreiben, und eine außerordentliche Gewalt beilegen, zugleich aber für ihre Beſetzung mit beſonderer Vorſicht ſorgen, ihre Kompetenz nur auf die gefährlichſten Verbrechen beſchränken, und endlich das Verfahren mit beſondern Formen begleiten, die die Foderungen der Staatsſicherheit mit jenen der bürgerlichen Freiheit in ſich vereinigen.«

Der erſte Titel handelt dann von der Formation der Spezialgerichte. Sie werden nach Vernehmung des geheimen Raths in jenen Kreiſen angeordnet, wo es der König für nöthig erachtet. Das Spezialgericht beſteht aus

ſieben Richtern, und zwar werden 5 vom König aus der Mitte der Juſtizräthe, und zwei aus dem Militairſtande ernannt, und beſtimmt, wer unter den Juſtizräthen und auf wie lang den Vorſitz führen ſolle. Die Kronfiskale bei den Appellationsgerichtshöfen vertreten auch hier die Stelle des Kronfiskals.

Der Vorſtand des Gerichtshofs hat benehmlich mit dem Kronfiskal, zwei rechtliche unpartheiiſche Männer anſäſſig in der Gemeinde des Orts, in welchem das Spezialgericht ſeinen Sitz nimmt, zu wählen, und dieſelben bei verſammelten Gerichte dahin zu beeidigen, daß ſie, um die Aechtheit des über das Verfahren aufzunehmenden Protokolls zu bezeugen; für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten ſorgfältig wachen, und alles, was ihnen bei dieſer Gelegenheit bekannt werde, geheim halten.

Ohne wichtige Urſache ſind die Beiſitzer nicht zu verändern. Der Vorſtand des Gerichts wählt ferner den Protokollführer aus den Sekretarien eines Appellationsgerichts. Das Spezialgericht hat in der Regel, ſeinen Sitz in der Hauptſtadt des Kreiſes, kann jedoch nach eignem Ermeſſen ſich an den Ort hinbegeben, wo es der Zweck der Unterſuchung, oder ſeine perſönliche Sicherheit fodert. Jeder vom Könige oder vom Vorſtande des Gerichts einberufene, muß ſich bei ſchwerſter Ahnduug binnen 24 Stunden an den Sitz des Gerichts begeben. Ein konſtituirtes Spezialgericht ſoll längſtens drei Monate dauern. Nach Verlaufe dieſer Zeit entſcheidet der König, nach wiederholter Vernehmung des geheimen Raths: ob das Gericht neuerdings auf 3 Monate, oder auf kürzere Zeit prorogirt werden ſoll.

Der zweite Titel handelt von der Kompetenz dieſer Gerichte. Sie erkennen über begangene Verbrechen des Staatsverraths im erſten und zweiten, der beleidigten Majeſtät im erſten und zweiten, und des Aufſtandes im dritten und höchſten Grade; ſo wie über alle damit konnexe in niedern Gra-

den ſtehenden Verbrechen derſelben Gattung. Die Beſtimmungen dieſer Verbrechen und der Strafen, werden durch ein eigenes Geſetz kund gemacht.

Zwar gehören alle oben bemerkte Verbrechen, ſie mögen vor oder nach Errichtung des Spezialgerichts begangen worden ſeyn, vor daſſelbe; allein die Beſtrafung kann nur nach jenen Geſetzen bemeſſen werden, welche zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens beſtanden haben, ſo fern nicht das Geſetz eine gelindere Behandlung des Verbrechens ausſpricht. Alle ſonſtige Verbrechen gehören zur Kompetenz der ordentlichen Kriminalgerichte. Endlich erſtreckt ſich Kompetenz der Spezialgerichte über jedermann ohne Unterſchied ſeines Standes, Ranges oder Wohnortes.

Im dritten Titel wird bemerkt, daß den Spezialgerichten nach Eröffnung der Sitzungen, vom Miniſterium die gegen gewiſſe Perſonen, wegen obigen Staatsverbrechen vorliegende Anſchuldigungen mitgetheilt werden ſollen.

Hierauf folgen allgemeine Beſtimmungen. Das Verfahren iſt ſummariſch. Es findet keine von dem ſummariſchen Verhör des Angeſchuldigten, oder der Zeugen verſchieden artikulirte Vernehmung, als beſonderer Prozeßtheil ſtatt, auch keine vorläufige Vertheidigung, oder ſonſtiges Rechtsmittel zur Abwendung einzelner Unterſuchungshandlungen, z. B. der Inquiſition. Die Unterſuchung beſchränkt ſich blos auf die zur Kompetenz der Spezialgerichte gehörende Verbrechen. Auf beſondere, die Strafbarkeit des eingeſtandenen oder erwieſenen Verbrechens aufhebende oder mildernde Umſtände, iſt das Gericht nicht von Amtswegen nachzuforſchen verbunden, ſondern nur dann, wann ſie vom Angeſchuldigten, oder ſeinem Vertheidiger angegeben werden. Das Verfahren richtet ſich nach den noch zur Zeit beſtehenden beſondern Prozeßordnungen, ſo weit nicht in den nächſt folgenden Geſetzen ein Anderes verordnet iſt.

Hierauf folgt I. von der Unterſuchung und Beweisfüh-

rung und zwar 1) vom Verhöre des Angeſchuldigten und deſſen Geſtändniß. Hat der Angeſchuldigte die für das Strafserkenntniß weſentliche Umſtände der That vor Gericht bekannt, und iſt das Geſtändniß in ſich ſelbſt glaubwürdig, und den ſonſt erwieſenen Umſtänden nicht widerſprechend; ſo iſt eine Wiederholung deſſelben, oder die Herſtellung eines ſonſtigen Beweiſes nicht erforderlich, ſondern es kann darauf allein jedes Strafurtheil erkannt werden. Eine Wiederholung des Verhörs findet nur dann ſtatt, wenn daſſelbe entweder zur Ergänzung weſentlicher Lücken und Mängel des frühern Geſtändniſſes, oder zur Entdeckung der Mitſchuldigen nothwendig iſt.

Läugnet der Angeſchuldigte die That entweder durchaus, oder in einzelnen Hauptumſtänden; ſo ſoll das Gericht zur Aufnahme der wider denſelben vorhandenen Beweiſe unverzüglich übergehen, ohne den Prozeß durch zögernde Bemühungen, um Erlangung des Geſtändniſſes unnöthig aufzuhalten. Uebrigens hat ſich das Gericht aller unerlaubten Mittel zur Erlangung des Geſtändniſſes, verfänglichen Fragen, hinterliſtiger Verſprechungen, ſchädlicher Suggeſtionen, wie auch aller Zwangsmittel, ſo fern dieſe die Erpreſſung eines Geſtändniſſes zum Zwecke haben, ſchlechterdings zu enthalten.

Bogen für Bogen des Protokolls muß vom Angeſchuldigten oder Zeugen unterſchrieben, oder bezeichnet, am Schluſſe des Protokolls aber, daß dieß die Hand oder das Zeichen des Angeſchuldigten oder Zeugen ſey, vom ganzen Gerichte beſtätigt werden.

2) Auch auf außergerichtliches Geſtändniß kann der Angeſchuldigte verurtheilt werden, wenn er die That frei und ernſtlich außer Gericht geſtanden, auch daß dieſes geſchehen, durch zwei geſchworne zugegen geweſene Zeugen gerichtlich erwieſen iſt. Sonſtige Bekänntniſſe haben nur die Kraft einer Anzeigung, (indicii) wovon weiter unten.

3) Das nämliche findet ſtatt, wann der Angeſchuldigte

in einer Privaturkunde bekannt hat, und erwieſen iſt, daß dieſe Urkunde entweder von ihm ſelbſt, oder auf ſeinen Antrag von einem andern geſchrieben worden.

Iſt das Verbrechen durch die Urkunde ſelbſt begangen, nämlich, wenn ſie den Thatbeſtand des Verbrechens ſelbſt ausmacht; ſo iſt der Angeſchuldigte durch gerichtliche Anerkennung derſelben, oder durch den vollen Beweis, daß dieſelbe von ihm herrühre (welcher jedoch durch bloße Vergleichung der Handſchrift nicht hergeſtellt werden kann), der That ſelbſt ſo weit ſie aus der Urkunde hervorgeht, für überwieſen zu achten.

Die gerichtliche Anerkennung der Unterſchrift, gilt als Anerkennung ihres Inhalts, ſo fern nicht eine Verfälſchung glaubwürdig nachgewieſen werden kann.

4) Jeder, als Zeuge vor das Gericht geforderte, muß erſcheinen, im Ausbleibungsfalle kann er mit *Gewalt* vor Gericht geführt, auch deshalb, oder wenn er ſich ohne rechtlichen Grund des Zeugniſſes oder Eides weigert, mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden. Durch die übereinſtimmende Ausſage zweier beeidigter vollkommen glaubwürdiger Zeugen, welche unmittelbar über die verbrecheriſchen Handlungen aus eigener Erfahrung ſich erklären, wird der Angeſchuldigte der That vollkommen überführt.

Drei oder mehrere an ſich zuläßige, wenn gleich einigen Einwendungen unterworfene Zeugen können, wenn dieſelben in ihren Ausſagen übereinſtimmen, nach vorſichtiger Erwägung des Gerichts, jedoch nur unter den unten bei 5 beſtimmten Vorausſetzungen einen vollen Beweis gründen.

Das Zeugniß eines Angeſchuldigten gegen einen Mitſchuldigen, iſt alsdann vollkommen ungültig, wann derſelbe das Verbrechen dadurch von ſich ſelbſt abzuwenden, oder ſeine Schuld zu mildern ſucht. Ein reumüthig bekennender Mitſchuldiger hingegen, gilt gegen ſeinen Mitſchuldigen, als einer Einwendung unterworfener, jedoch als zuläßiger Zeuge, ſo

Digitized by Google

fern ihn nicht noch andere Gründe der Partheilichkeit, oder beſondern Privatintereſſes entgegen ſtehen.

Durch Zeugen kann nicht blos der Urheber der That, ſondern auch das corpus delicti hergeſtellt werden, ſo fern die Zeugen, die zum Thatbeſtande gehörende Umſtände unmittelbar durch die Sinne erfahren konnten, und der Beweis dieſer Umſtände an dem Daſeyn der zum Verbrechen gehörenden Erfodernisſe keinen vernünftigen Zweifel übrig läßt.

5) Der Angeſchuldigte wird des Verbrechens überführt, durch Anzeigungen (Indicien), wenn 1) die That ſelbſt auf andere Art vollkommen erwieſen iſt, wenn 2) wider den Angeſchuldigten mehrere vollſtändig erwieſene Anzeigungen, in ſolcher Zahl und Stärke zuſammentreffen, daß dieſelben nach dem ordentlichen Laufe der Erfahrung nicht anders als auf die Begehung des Verbrechens vernünftiger Weiſe erklärt werden können. Doch kann auf den künſtlichen Beweis durch Zuſammentreffen der Indicien die Strafe des Todes erkannt werden, wenn der Angeſchuldigte durch Einhelligkeit aller Stimmen der That für überführt erklärt wird. Iſt hierüber aber nur Stimmenmehrheit vorhanden, ſo kann blos auf Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängniß- oder andere geringere Strafe wider denſelben erkannt werden.

6) Zeugen müſſen, wann der Angeſchuldigte des Verbrechens nicht geſtändig, demſelben unter die Augen geſtellt, und mit ihm konfrontirt werden. Der Angeſchuldigte muß befragt werden, ob ihm der Zeuge bekannt ſey, und was er gegen deſſen Perſon und Glaubwürdigkeit, oder gegen den Inhalt ſeiner Ausſage zu erinnern habe?

### II. Von dem Schluß und Defenſionsverfahren.

Nach beendigter Unterſuchung wird ſogleich das Schlußverfahren vorgenommen, welches die Vertheidigung des Angeſchuldigten zum Hauptzwecke hat. Dieſes geſchieht bei geöffneten Gerichtsthüren. Der Kronfiskal entwickelt zuerſt in einem mündlichen Vortrage die vorzügliche Anklagspunkte,

Digitized by Google

und begründet ſie mit den aus den Akten ſich ergebenden Beweiſen. Der Angeſchuldigte wird ſodann aufgefodert, diejenigen Umſtände oder Rechtsgründe anzugeben, welche er zur Abänderung oder Milderung der Strafe für ſich anzuführen habe. Auf Verlangen wird ihm ein Vertheidiger zugegeben, dem Einſicht der Akten, auch eine Unterredung mit dem Beklagten (jedoch beides nur in Beiſeyn einer Gerichtsperſon) zu geſtatten iſt.

Nach vollendeter Defenſionshandlung ſchreiten die Richter bei verſchloſſenen Thüren, und nach Entfernung aller übrigen zur Berathſchlagung und Urtheilsſchöpfung. Der Präſident wiederholt in Kürze das Faktum, nebſt den für und gegen die Schuld des Unterſuchten ſtreitenden Gründen, und führt dann die Erwägung auf folgende drei Fragpunkte:

a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden, daß der Unterſuchte des Verbrechens ſchuldig ſey?

b) welche erſchwerende oder mildernde Umſtände dabei eintreten?

c) welche Strafe daher auf das Verbrechen unter dieſen Umſtänden zu beſtimmen ſey?

Von den Richtern gibt der, welcher die Unterſuchung geführt hat, zuerſt ſeine Stimme, die übrigen nach dem Range des Dekrets von unten auf. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet der Vorſitzende, der nur eine Stimme hat, und zwar die letzte. Die Stimmen der Richter werden mit den Gründen dem Protokoll einverleibt. Das geſchöpfte Urtheil wird wörtlich vom Präſidenten zu Protokoll gegeben, und dieſes von ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichts unterſchrieben. Das Urtheil wird bei offenen Thüren ſogleich bekannt gemacht, und hierauf vollzogen.

Es findet dagegen weder Reviſion noch Appellation ſtatt, und wenn das Gericht glaubt, der Verurtheilte ſey der Begnadigung würdig, iſt er ermächtigt, ſein Gutachten nebſt Akten dem Könige durch den Kronfiskal vorlegen zu laſſen.

Digitized by Google

Der zum Tode Verurtheilte erhält nur zwei Stunden, und auf ſeine ausdrückliche Bitte noch eine Stunde Zeit. Eine weitere Verlängerung findet nicht ſtatt. Gegen Abweſende und Flüchtige werden, wann Steckbriefe und andere Wege fruchtlos geblieben, edictales erlaſſen, ſich binnen 30 Tagen zu ſtellen, widrigenfalls ſie des angeſchuldigten Verbrechens für geſtändig zu achten. Der Schluß des Verfahrens iſt dann wie oben, und dem Abweſenden wird ein Sachwalter geſtellt. Stellt ſich nachher der Verurtheilte, ſo wird das Schlußverfahren wie oben wiederholt, und dann erſt die Frage entſchieden, ob es bei dem gefällten Urtheile zu belaſſen, oder eine neue Unterſuchung ſtatt finden ſoll. Iſt zur Zeit, wo ſich der Beſchuldigte oder Verurtheilte ſtellt, das Spezialgericht ſchon wieder aufgelöſt, ſo tritt wieder ihn das gewöhnliche Verfahren des ordentlichen Kriminalgerichts ein.

Ueber das Unterſuchungsgeſchäft wird ein Tagbuch mit Bezug auf das Protokoll geführt, welches vom Spezialgericht vor der Auflöſung mit allen Akten und einem umfaſſenden Bericht über das ganze Geſchäft, dem K. geheimen Juſtizminiſterium, und von dieſem dem Könige vorgelegt werden ſoll. Damit derſelbe aber auch während der Unterſuchung beſtändig in Kenntniß erhalten werde, und diejenigen oberpolizeilichen Verfügungen augenblicklich treffen kann, welche die innere Sicherheit des Staats fordert; ſoll der Kronfiſcal ununterbrochen über den Gang der Unterſuchung an den König Bericht erſtatten. Nach jedesmaliger Auflöſung der Spezialgerichte ſollen nach den Umſtänden ſämmtliche Unterſuchungsakten nebſt den Urtheilen und derſelben Entſcheidungsgründen durch den Druck zur Publizität gebracht werden.

Die Spezialgerichte ſtehen in gleicher Kathegorie mit den Appellationsgerichten. Sie fertigen die Reſcripte im Namen des Königs aus, und erſtatten ihre Berichte unmittel-

bar an denſelben durch das Juſtizminiſterium, ſo wie der Kronfiscal an das Miniſterium des Innern berichtet.

Der vierte Titel handelt vom Standrecht.

Wenn es bei einer Volksbewegung oder Zuſammenrottung ſo weit kömmt, daß zur Herſtellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung auſſerordentlicher Gewalt nöthig wird; ſo hat der Generalkommiſſär im Einverſtändniſſe mit den Appellationsgerichten des Kreiſes, oder ſofern ein Spezialgericht beſteht, mit dieſem, und wenn Gefahr auf dem Verzug ſteht, aus ſich allein zu erklären, daß Aufſtand im höchſten Grade vorhanden ſey, und die Nothwendigkeit des Standrechts eintrete. Nach geſtillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr anfangen, noch, wenn es wirklich im Gange iſt, fortgeſetzt werden. Beſteht ein Spezialgericht im Kreiſe, ſo ſoll der Generalkommiſſär demſelben den Ort des Aufruhrs, wo das Standrecht gehalten werden ſoll, und die Stunde anzeigen. Das Spezialgericht muß ſich ungeſäumt dahin begeben, und zum Standrechte konſtituiren. Es wird aus fünf Richtern zuſammengeſetzt. Beſteht im Kreiſe kein Spezialgericht, ſo hat der Generalkommiſſär drei im Kriminalrichteramt bewährte, und bei der Sache unbefangene Männer zum Standrechte zu benennen, welchen zwei Militärperſonen beigegeben werden. Unter dem erſten führt der Aelteſte den Vorſitz. Der Generalkommiſſär hat ferner 2 Beiſitzer aus der Gemeinde und einen Protokollführer zu beſtimmen. Ueber die Benennung der zwei Militärindividuen und die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannſchaft, hat ſich der Generalkommiſſär mit dem nächſten Militärkommando zu benehmen. Sobald alles vorbereitet iſt, wird in den Gegenden des Aufſtandes unter Trommelſchlag kund gemacht: das Standrecht ſey in ſeiner Wirkſamkeit, jedermann habe ſich zur Ruhe zu begeben, ſich ſogleich von den aufrühriſchen Zuſammenrottungen zu entfernen, und ſich

Digitized by Google

den zur Stillung des Aufruhrs ergehenden Anordnungen zu fügen, widrigenfalls der noch ferner im Aufſtand Begriffene nach der Strenge des Standrechts mit dem Tode würde beſtraft werden. Nach dieſer Verkündigung ſind diejenigen, welche ſich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder ſich ſonſt durch Gewaltthätigkeiten der ſtrengen Strafe ſchuldig machen, durch die Wache zu ergreifen, und vor das Standrecht zu bringen. Das Verfahren bei dem Standrecht kömmt in der Hauptſache mit jenem der Spezialgerichte überein, es unterſcheidet ſich nur darin, daß daſſelbe von ſeinem Anfang bis zum Ende durchaus ohne Unterbrechung geſchieht, daß es hiebei ganz allein auf den Beweis der That, zu deren Beſtrafnng das Standrecht zuſammengeſetzt iſt, ankommt, und wegen Ausforſchung der Mitſchuldigen die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Ergriffenen nicht aufzuhalten iſt; endlich daß das Urtheil im Standrecht binnen 24 Stunden von Zeit der Ergreifung des Schuldigen geſchöpft und ſogleich vollzogen werden muß.

Das Verfahren im Standrecht wird von dem älteſten der drei Richter aus dem Civilſtande geleitet. Gleich nach deſſen Schluſſe wird zur Berathung geſchritten. Bei gleich getheilten Meinungen wird der Beſchuldigte dem Specialgerichte, oder wenn keins exiſtirt, dem ordentlichen Kriminalgerichte zur Behandlung übergeben. Bei dem Standrechte iſt die Strafe der Aufwiegler und Rädelsführer, ſo wie derjenigen, welche nach verkündigtem Standrechte im Aufſtande ergriffen werden, ohne Unterſchied der Größe ihrer Theilnahme die Hinrichtung durch die Kugel. Nur diejenigen, welche an dem Aufſtande geringen Antheil genommen haben, ſollen dann, wenn durch die Hinrichtung des einen oder andern Hauptſchuldigen ein abſchreckendes Beiſpiel bereits bewirkt worden iſt, zu der durch die Geſetze verordneten Freiheitsſtrafe, welche jedoch mit öffentlicher Züchtigung zu verſchärfen iſt, verurtheilt werden.

Wenn das dem Beſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen binnen 24 Stunden nicht rechtlich erwieſen, wenn aber auch ſeine Schuldloſigkeit nicht dargethan iſt, ſo iſt derſelbe von dem Specialgerichte oder in deſſen Ermanglung vom ordentlichen Kriminalgerichte zu behandeln. Gegen das gefällte Urtheil findet weder Reviſion noch Appellation, noch ein Antrag auf Begnadigung ſtatt, ſondern daſſelbe muß auf der Stelle angekündet und vollzogen werden.

Ueber die Vorgänge im Standrechte iſt ein ordentliches Protokoll zu führen, in daſſelbe alles Weſentliche, beſonders was die Beſchaffenheit der That, und die Beweiſe betrift, ſammt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, und deren Urtheile einzutragen. Das Protokoll muß von allen, die dem Standrechte beiwohnen, unterſchrieben, nnd daſſelbe binnen 3 Tagen nach geendigtem Standrechte, wenn das Specialgericht ſich zum Standrecht konſtituirt hat, unmittelbar; ſonſt aber durch das einſchlägige Appellationsgericht an das geheime Juſtitzminiſterium eingeſchickt werden, welches daſſelbe mit ſeinen Bemerkungen dem Könige vorzulegen hat. Der Kronfiſcal aber hat darüber an das Miniſterium des Innern zu berichten. Die Verhandlungen des Standrechts ſollen nach Umſtänden ebenfalls durch den Druck zur Publizität gebracht werden.

Digitized by Google

# 23.

## Einige geographiſch-ſtatiſtiſche Bemerkungen über die Grafſchaft Wittgenſtein-Berlenburg. *)

Graf Ludwig der ältere zu Sayn und Wittgenſtein verordnete in ſeinem Teſtament vom 19ten Mai 1593, daß ſein älteſter Sohn, Georg, Berlenburg, nebſt den Herrſchaften Homburg und Neumagen ꝛc. der jüngere Sohn, Ludwig, aber Wittgenſtein in der Theilung erhalten ſolle. Dem mittleren Sohn Wilhelm wurde die Grafſchaft Sayn zu ſeinem Theil angewieſen.

Die noch fortblühende Gräflich- nun Fürſtliche Georgiſche Linie hat ſeitdem auch die Grafſchaft Wittgenſtein Berlenburg beſeſſen, welche ungefähr ²/₅tel der vorhin unmittelbaren, zum oberrheiniſchen Kreiſe gehörigen Grafſchaft Wittgenſtein, ausmacht. — Sie grenzt gegen Mitternacht und Abend an das Herzogthum Weſtphalen, am Südweſtpunkt aber mit der Grafſchaft Wittgenſtein Wittgenſtein, welche die jüngere, von Graf Ludwig abſtammende, Gräfliche, nun auch Fürſtlichen Linie bisher beſeſſen, auch zugleich an das Fürſtenthum Siegen, wo die vier Grenzen ſich in einem Punkt ſchneiden; gegen Morgen an das Grosherzoglich Heſſiſche Amt Battenberg und gegen Mittag an die Grafſchaft Wittgenſtein Wittgenſtein. Die ganze Grafſchaft iſt nun von den Grosherzoglich-Heſſiſchen Staaten umgeben, mit Ausnahme eines Theils, der das Fürſtenthum Dillenburg und Siegen begrenzt.

*) Wir haben zwar ſchon im 15ten Hefte S. 453 die Zahl der Höfe, Familien und Seelen der Grafſchaft Wittgenſtein Berlenburg mitgetheilt. Da aber dort die politiſche Eintheilung nicht bemerkt iſt, ſo haben wir dieſe uns zugekommene Anſichten mit den übrigen ſtatiſtiſchen Notizen verbunden.
W.

Man rechnet auf den Wittgenſtein Berlenburgiſchen Antheil 4 geographiſche Quadratmeilen. Die politiſche Eintheilung iſt folgende:

| | Häuſer | Einwohner. |
|---|---|---|
| I. Die Stadt Berlenburg nebſt 2 Hämmer . . . . . . . . . . . | 206 | 1752 |
| II. Das Oberland | | |
| 1) Schultheiſerei Schüllar oder Girkhauſen | | |
| Das Pfarrdorf Girkhauſen . . . | 51 | 443 |
| Das Dorf Diedershauſen . . . . | 17 | 152 |
| —— Wunderthauſen . . . . | 40 | 304 |
| —— Wemlighauſen . . . . | 33 | 256 |
| —— Schüllar nebſt Hammer | 19 | 166 |
| Herrſchaftliche Hof Homrighauſen | 4 | 89 |
| —— — Reſeif . . . . . | 1 | 17 |
| Bauernhöfe Küthuthe . . . . . | 2 | 23 |
| —— Altegrabe . . . . . | 1 | 32 |
| —— Petersgrund . . . . | 1 | 11 |
| —— Winterbach . . . . | 2 | 21 |
| —— Rieſelsbach . . . . | 1 | 11 |
| —— Dambach . . . . . | 1 | 14 |
| 1) Schultheiſerei Schüllar | 173 | 1539 |
| 2) Schultheiſerei Aſtenberg. | | |
| Das Dorf Aſtenberg, das groſse Dorf genannt . . . . . . . . . . | 35 | 334 |
| —— Langewieſe . . . . . . | 21 | 196 |
| —— Molſeifen . . . . . . . | 7 | 58 |
| Bauernhöfe Holephe nnd eine Mühle | 4 | 42 |
| 2) Schultheiſerei Aſtenberg | 67 | 630 |
| III. Das Unterland. | | |
| 3) Schultheiſerei Berghauſen | | |
| Pfarrdorf Raumland . . . . . . | 21 | 194 |

Digitized by Google

| | Häuſer | Einwohner |
|---|---|---|
| Das Dorf Berghauſen . . . . . . . | 45 | 390 |
| —— Markhauſen . . | 3 | 26 |
| —— Dozler . . . . . . . . | 26 | 194 |
| —— Hemſchler , . . . . . | 10 | 83 |
| —— Reithe . . . . . . . . | 9 | 99 |
| Balde, Rohrbach, Melbach, Höfe | 15 | 112 |
| Ein Hammer . . . . . . . . . | 1 | 18 |
| Bauernhof Leimenſtrath . . . . . | 1 | 10 |
| —— Schmalenberg . . . . . | 1 | 14 |
| Die alte und neue Mühle . . . | 2 | 24 |
| 3) Schultheiſerei Berghauſen | 134 | 1164 |
| 4) Schultheiſerei Birkelbach | | |
| Pfarrdorf Birkelbach . . . . . . | 29 | 265 |
| Das Dorf Birkefehl . . . . . . | 19 | 184 |
| —— Womelsdorf . . . . . . . | 14 | 137 |
| Herrſchaftlicher Hof Röspe . . , . . | 2 | 30 |
| Bauerhof Köpfgen . . . . . . . | 1 | 14 |
| 4) Schultheiſerei Birkelbach | 65 | 630 |
| 5) Schultheiſerei Wingeshauſen | | |
| Pfarrdorf Wingeshauſen . . . . . | 64 | 542 |
| Das Dorf Aue . . . . . . . . . | 24 | 236 |
| Herrſchaftlicher Hof Paulsgrund . . | 1 | 15 |
| —— — Caſimirsthal . . | 1 | 18 |
| Rösper Hammhanß . . . . . . . . | 1 | 8 |
| Die Bauernhöfe Sehlberg, Kappel und die alte Mühle . . . . . . . | 3 | 39 |
| 5) Schultheiſerei Wingeshauſen | 94 | 858 |
| 4) —— Birkelbach | 65 | 630 |
| 3) —— Berghauſen | 134 | 1164 |
| 2) —— Aſterberg | 67 | 630 |

| | Häuſer | Einwohner |
|---|---|---|
| 1) — — Schüllar | 173 | 1539 |
| Stadt Berlenburg | 206 | 1752 |

Grafſchaft Berlenburg hat Häuſer 739 u. 6573 Seelen

In der ganzen Grafſchaft findet man nur eine Stadt, 4 Pfarrdörfer, 15 andere Dörfer, 26 Herrſchaftliche und Bauernhöfe, einzelne Hämmer und Mühlen. Bei der letzten Zählung fanden ſich 369 Pferde, 3266 Stück Rindvieh, 4280 Schaafe, 727 Schweine und 184 Ziegen.

Die evangeliſch reformirte Religion iſt die herrſchende im Lande. Nur die Einwohner auf dem Aſtenberg bekennen ſich zur katholiſchen Religion, und haben ihren Kultus in dem nahe gelegenen Altaſtenberg im Fürſtlich Waldeckiſchen.

Die Einwohner leben meiſtens vom Ackerbau und der Viehzucht, in der Stadt jedoch ein großer Theil vom Hof. Auch macht die Bierbrauerei einen Nahrungszweig für den Bürger aus. Da das Land gute Waldungen hat, ſo beſchäftigt die Köhlerei viele Menſchen, welche ſonſt ihr Auskommen nicht haben würden. Der Vorrath an Eichenbauholz ſteht jedoch mit dem Bedürfniß des Landes ſo wenig im Verhältniß, daß der jetzige edle Fürſt Albrecht, deſſen vortreflicher Karakter allgemein bekannt iſt, das Nadelholz zu cultiviren, und für die folgenden Generationen rühmlichſt zu ſorgen, ſich angelegen ſeyn läßt.

Der Boden iſt übrigens, im Ganzen genommen, rauh und undüngbar, wie er auch nach der phyſiſchen Beſchaffenheit des Landes, bei den an einander hängenden hohen, durch enge Thäler durchſchnittenen Bergen nicht anders ſeyn kann. Die Hauptfrucht iſt Haber und Gerſte. Doch wird auch Roggen geſäet, welcher aber bei weitem nicht hinreicht.

Die Schultheiſerei Aſtenberg nährt ſich faſt ganz im Auslande vom Handel mit Holz- und Eiſenwaaren.

Auſſer den fünf herrſchaftlichen Eiſenhämmern, welche

mit 8 Feuern auf Stab- und Hemmeiſen betrieben werden, und ihren Roheiſen-Bedarf, theils aus dem Fürſtlich Dillenburgiſchen, und theils aus dem Naſſau-Weilburgiſchen erhalten; ſind die Fabrikanſtalten von keiner Bedeutung. Die wenige Zeugmacher, welche alle Sorten Serge Camelots und andere wollene Zeuge fertigen, kommen kaum in Anſchlag. Das Lokal, die Beſchaffenheit der Wege, Mangel an Verbindung mit Hauptſtraßen ſind ihnen nicht günſtig.

Das Berlenburgiſche Geſtüte verdient, nicht ganz mit Stillſchweigen übergangen zu werden. Es liefert einen guten Schlag Pferde, welche beſonders wegen ihrer Dauerhaftigkeit geſucht werden.

Bekanntlich iſt die ganze Grafſchaft Wittgenſtein, nämlich Berlenburg und Wittgenſtein, durch die Konföderationsakte unter Grosherzoglich Heſſiſche Souverainität gekommen.

Digitized by Google

## 24.

### Blicke auf die neueſten Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Diener, oder die ſogenannten „Patrimonialbeamten„ ſo wie ſolche nach der neuen aus dem rheiniſchen Konföderationsvertrage vom 12ten Julius 1806 hervorgegangenen Ordnung der Dinge, in einigen weſentlichen Punkten ihre Ausbildung erhalten haben.

---

§. 1.

Man hat ſchon hie und da einige Worte über den Gewinn und Verluſt geſprochen, welcher für den deutſchen Unterthan aus der neueſten politiſchen Staatsveränderung, überhaupt hervorgegangen ſeyn möchte; ja mau hat ſich ſogar über einzelne Stände und Einwohner-Klaſſen verbreitet, und dabei zu unterſuchen ſich bemühet, welche Klaſſe vor der andern durch die neue Ordnung der Dinge, etwa gewonnen, oder verloren haben dürfte? Wer erinnert ſich hier nicht der bekannten Abhandlung des Herrn Doktors Neff zu Friedberg, in der Zeitſchrift Germanien *), welche von den unbefange-

---

*) In des I. B. 3tem Hefte Nro. 10. »Was hat der deutſche Unterthan durch die neuen politiſchen Veränderungen gewonnen oder verloren?«

nen das Ideal gegen die Wirklichkeit haltenden kaltblütigen Beobachter, immerhin mit Beifalle und ruhiger Beſonnenheit geleſen werden wird? — Aber noch hat ſich dieſer prüfende Kalkul über eine zahlreiche und achtungswerthe Menſchenklaſſe nicht verbreitet, deren Loos mit dem Sturze der germaniſchen Reichskonſtitution ſich entſchieden verändert hat, und für welche der Verluſt der Selbſtſtändigkeit der vormaligen deutſchen Landesherrn, manche wichtige in ihre Lebensverhältniſſe tief eingreifende Folgen herbeiführte — ich meyne die Klaſſe der Staatsdiener der unterworfenen vormaligen Reichsſtände, welche itzt unter dem allgemein beliebten Namen »Patrimonialbeamte» hinlänglich bekannt ſeyn dürften.

Gegenwärtige Blicke und Rückblicke auf ihr vormals und jetzt, mögen vielleicht in einer Zeitſchrift nicht am unrechten Orte ſtehen, welche alle die ſchönen Blüthen mit Sorgfalt zu ſammeln ſich zum Geſetze macht, die die Rheinbundiſche Verfaſſung ſchon in ſo reichem Maaſe getrieben hat, dabei aber auch der wilden Sprößlinge nicht vergißt, welche dieſer üppig wuchernde Baum nicht weniger emporſchiebt, und indem ich ihre Lage nach einigen der weſentlichſten Geſichtspunkte, aufzufaſſen und darzuſtellen verſuche, gelingt es mir vielleicht, das Zartgefühl der neuen Bundesherrſcher oder ihrer erleuchteten Rathgeber in einem Grade anzuregen; daß künftige organiſche Edikte und Verordnungen ſich durch Liberalität der Grundſätze gegen die Diener vormaliger Landesregenten um ſo mehr auszeichnen werden, als dieſe unſchuldigen Staatsopfer einer grosherzigen Behandlung vielleicht nicht ganz unwerth erachtet werden dürften.

## §. 2.

Betrachtet man zuerſt die äuſſern Vorzüge und Würden, die den ſtandesherrlichen Dienern auch in der neuen Ordnung der Dinge geblieben ſind, ſo würde eine

Digitized by Google

vollendete Darſtellung derſelben beinahe ſo bunt ausfallen, als verſchiedenartig die Grundſätze ſind, von welchen man bei Entwerfung der ſogenannten Organiſations-Edikte für die der neuen Souverainität unterworfenen vormaligen Reichsgebiete, bisher auszugehen pflegte. Wenn in den Königlich-Baieriſchen Souverainitätslanden die alten Titel und Formen der Verwaltungsbehörden nicht gänzlich ausgemerzt worden ſind, wenn man daſelbſt noch von Oberämtern ꝛc. ꝛc. der Mediatiſirten etwas hört, ja wenn ſogar einem mediatiſirten Grafen in Franken, ſein Gräfliches Regierungskollegium als Mediat-Inſtanz, als justice moyenne, der Souverainität unbeſchadet, belaſſen und beſtättiget worden iſt, *) ſo erblickt man dagegen in den Königlich-Würtembergiſchen Souverainitätslanden gerade das Widerſpiel, da vermöge einer Königlichen Reſolution vom 26ten Junius 1807, den mediatiſirten Fürſten und Grafen nur geſtattet worden iſt, ſogenannte »Patrimonial-Obervögte« (nicht Oberamtleute) und bei der ihnen eingeräumten zweiten Inſtanz, Juſtizräthe anzuſtellen. **) Wer erinnert ſich bei dem zur Regel erhobenen Amtsnamen Obervogt nicht eines Titels, welchen in den vorigen Verhältniſſen faſt jeder Reichsritter, wenn er nur eine Scholle Landes beſatz, ſeinem Beamten zu ertheilen pflegte? — Uebrigens dürfen nach eben dieſer Königlichen Reſolution alle früher ertheilte Titularen, als geheime Räthe, Regierungsräthe, Hofräthe ꝛc. ꝛc. nur Kraft einer beſonders einzuholenden Königlichen Erlaub-

---

*) Vergl. Vollſtändige Ueberſicht alles deſſen, was in der Grafſchaft Caſtel bei und ſeit der Mediatiſirung, von Königl. Baieriſchen Seite geſchehen und ergangen iſt, im rheiniſchen Bund Heft 3. Nro. 35.

**) Königl. Würtembergiſches Staats- und Regierungsblatt vom J. 1807. Nro. 8.

niß, noch ferner fortgeführt werden. Ganz andere Grundsätze ſcheinen dießfalls im Grosherzogthum Baden angenommen zu ſeyn, da nach dem 49. §. der Verordnung »die Standesherrlichkeits-Verfaſſung im Grosherzogthume Baden betreffend« diejenigen Diener der mediatiſirten Fürſten und Grafen, welche bereits andere Titel haben, dieſe auch fernerhin zu behalten berechtiget ſeyn ſollen. *) — Nun kann es zwar jedem gebildeten Manne an ſich ſehr gleichgültig ſeyn, ob man ihn mit ſeinem Geſchlechtsnamen zu ſalutiren, oder ihm den verliehenen Amtskarakter zu ertheilen für gut finden will; allein ſchmerzlich muß es dem redlichen Diener eines ſubmittirten vormaligen Landesherrn, in jeder Hinſicht fallen, daß gerade er, der unter den Zeitbedrängniſſen ohnehin ſchon am meiſten zu leiden hat, die von ihm durch vieljährige treue Dienſte erworbenen Ehrenauszeichnungen verlieren, und ſich auf einen Titel zurückgeſetzt ſehen ſolle, der oft gerade dazu erfunden zu ſeyn ſcheint, das Demüthigende der neuen Lage ja überall gehörig auszuprägen. Wer möchte daher nicht mit dem verdienſtvollen Hof- und Kanzleirath von Berg, deſſen humane Denkart über Gegenſtände des neueſten Rheinbundiſchen Staatsrechtes, durch ſeine »Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesakte« ſich wieder in einem eminenten Grade beurkundet hat, die von ihm an einem andern Orte gethanene Frage erneuern: warum man heut zu Tage faſt ängſtlich dafür ſorge, daß die Souverainität ja überall durchblicke, und daß die Standesherrſchaft das Zeichen der Unterwürfigkeit überall und immer recht deutlich an der Stirne trage? Warum man nicht den guten Fürſten, welche als Opfer der höhern Politik fielen, den Genuß der ge-

*) Rheiniſcher Bund Heft 12. Nro. 31.

wohnten äußern Formen, ſo weit es ohne Verlegung des weſentlichen möglich war, gelaſſen habe? Und man nicht hin und wieder in den gebotenen Veränderungen weiter gegangen ſeyn möchte, als nöthig geweſen iſt? . . .

§. 3.

Doch ſey es auch, daß das Formen- und Titelweſen im Grunde doch nur ein Produkt der Opinion, bei der neueſten Staatsmetamorphoſe nicht zum Vortheil der Diener der Standesherrn ſich konſtituirt habe; wenn ihnen nur dagegen andere weſentlichere Dinge unverſehrt erhalten worden ſind, wohin ich eine liberale und edle Behandlung derſelben von Seite der höhern Behörden des Souverains, wo jetzt eine ſo vielfache Wechſelwirkung ſtatt hat, vorzüglich rechnen möchte.

Leider! aber kann man ohne mindeſte Uebertreibung behaupten, daß gerade hier der Punkt ſey, wo das Ehemals und Jetzt in ſchneidenden Kontraſten ſich berühret. — Es iſt die ganz eigene Tendenz unſeres militairiſchen Zeitalters, die Lehre ſtrenger perſönlicher Verantwortlichkeit, auch dem Civildienſte möglichſt anzupaſſen, eine Lehre, von welcher man in unſeren Tagen weit mehr ſprechen hört, als in den vorigen Zeiten, und welcher die jetzt allgemein beliebte bureaumäßige Geſchäftsbehandlung ganz vortrefflich zuſagt. — Da ſonſt ein Kollegium nicht ſelten ſelbſtſtändig genug zu ſeyn, und ſeine eigene Meinung zu haben pflegte, auch bei einer freimüthigen Behauptung derſelben weniger auf das Spiel zu ſetzen hatte, indem ſich gleichſam die Schuld auf mehrere Individuen vertheilte, ſo hält man ſich jetzt da, wo en bureau gearbeitet wird, lediglich an einen Mann; dieſer iſt für alles verantwortlich, und man hat nicht leicht Einwendungen und Widerſprüche von ihm zu beſorgen; und ſollte er es auch wagen, mit dergleichen aufzu-

Digitized by Google

treten, wie bald ſind dieſe niedergeſchlagen? — Einige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, erblickt man daher auch meiſtens in den Aufträgen der höhern Kollegien des Souverains an die Diener der Standesherrſchaften die ſo beliebten Clauſuln: »bei der ſtrengſten perſönlichen Verantwortlichkeit» oder: widrigenfalls man die Renitenz der Beamtung, der höchſten Stelle noch beſonders zeigen werde,« u. dergl. m.

Auch abgeſehen von dem unedlen dieſer Sprache, welche faſt jener des Treibers mit ſeinen Sklaven ähnelt — welch eine ſchmerzliche Senſation müſſen derlei Clauſuln auf den Mann von Bildung, auf den rechtſchaffenen Diener machen, deſſen Amtstreue in den frühern Verhältniſſen ſich längſt ſchon bewährt hat, und dem jetzt bei dem geringſten Verſehen, wegen deſſen ſonſt nur eine Erinnerung, ein Verweis, höchſtens eine Geldſtrafe ſtatt fand, indirekterweiſe die Strafe der Entſetzung angedrohet wird — denn etwas anderes ſcheinen dieſe ſchrecklichen Worte doch wohl nicht anzudeuten. Oft ſind ſie, »bemerkt ein trefflicher Rezenſent in der »Jenaiſchen Allgemeinen Litteraturzeitung *)« ein weiches Kopfkiſſen für den befühlenden, und eine centnerſchwere Laſt für den untergeordneten Beamten; daher weiſe und menſchenfreundliche Regenten hierinn eine Einſicht haben, und dieſer fürchterlichen Bürokratie Schranken ſetzen ſollten.«

Möchten daher doch unſere neuen Machthaber jene Worte der Weisheit und Mäßigung beherzigen, welche einer unſerer erſten Geſchäftsmänner — ſelbſt im Dienſte eines

*) Jahrg. 1807. Nro. 272. S. 356, wo Scheffners ſchöne Schrift: »Gedanken und Meinungen über Manches im Dienſt, und über andere Gegenſtände,« mit treffenden Scharfſinne, rezenſirt wird.

Digitized by Google

Souverains — mit einleuchtender Wahrheit geſprochen hat, wenn er von der — »Inſtruktionswuth und Kleinmeiſterei mancher Regierer« bemerket, daß ſie aus unwiderſtehliger Neigung zu dem Vielregieren, aus Ungeſchicklichkeit, Pedantismus, Mangel an Menſchen-, Welt- und Geſchäftskunde, Verſtandesmündige, intellektuelle, nicht für mechaniſchen Dienſt beſtimmte Staatsdiener, wie Handfröhner, behandeln, jede freie Geſchäftsthätigkeit hemmen, den Staat, ſo viel möglich, zu einer Maſchine machen, und allerwärts die Hände mit in dem Spiele haben möchten, da doch ein liberales Syſtem von Staatseinheit, mit einem angemeſſenen Spielraume zum ſelbſtthätigen Handeln für untergeordnete Behörden, ſich verträgt. . . .

Von dem Geiſte der Staatsdienerſchaft hänge das meiſte ab; dieſen zu beſſern, zu veredlen, zu heben, ſey die größte Aufgabe der praktiſchen Staatskunſt. . . . . Das Syſtem des Rigorismus (Terrorismus) in der Behandlung der Diener, und das Syſtem der Schwäche in der nöthigen Aufſicht, ſeyen beide übertrieben *).

## §. 4.

Noch berühre ich eine der wichtigſten Begünſtigungen, welche Billigkeit und Schonung für die ſtandesherrlichen Diener eben ſo laut reklamirt, als ſie die neueſte Praxis unſerer Konſcriptionsordnungen, und Rangreglements ihnen entzogen hat — ich meine die Befreiung von der Militairpflichtigkeit für ſich und ihre Söhne. Wenn der würdige Herr Geh. Rath Gärtner zu Neuwied, in ſeiner muſterhaften nicht genug zu beherzigenden »Darſtellung

---

*) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §. 248. Not. a) S. 308.

der rechtlichen Verhältniſſe, und künftigen Staatsverfaſſung der Herrn Fürſten zu Wied-Runkel« *) ſich geäußert hat, daß es wohl zuverläßig zu erwarten wäre, daß alle in Dienſten der Standesherrn ſtehenden Diener und deren Kinder, von der Ausnahme (zum Militair) befreit bleiben werden, ſo werden ihn hoffentlich ungern, neue Rangreglements- und Konſcriptionsordnungen, jetzt längſt ſchon eines beſſern belehrt haben. Denn nach dieſen ſind größtentheils die Söhne der Patrimonial-Beamten, Kantonspflichtigkeit eben ſo gut unterworfen, als die Söhne des geringſten Taglöhners.

So ſind nach dem königl. Baieriſchen Kantons-Reglements vom 30. April 1804. §. 4. litt. c. die ſogenannten Patrimonialrichter und Verwalter, zwar für ſich, keineswegs für ihre Söhne, von der Militairpflichtigkeit ausgenommen *).

Eben ſo ſind nach der königlich Würtembergiſchen Konſcriptions-Ordnung vom 6ten Auguſt 1806. von dem Militairdienſte nur diejenigen Unterthanen befreit, deren Väter in den königlichen Dienſten das Recht haben, Wappenknöpfe zu tragen, unter welche Kategorie überhaupt alle die Söhne derjenigen gehören, welche nach dem königlichen Rangreglement in der XIIIten Klaſſe, bis einſchlüſſig der Buchhalter, aufgezählet ſind. Da nun nach dem erneuerten Rangreglement vom 18ten Dezember 1808. **) die Patrimonial-Beamten hin wie

*) Vergl. Rheiniſcher Bund Heft 5. Nro. 19. S. 214 — 215.

**) Regierungsblatt für die Kur-Pfalzbaieriſche Provinz in Schwaben v. J. 1804. S. 116.

her von den Buchhaltern durch eine ungeheure Kluft getrennt ſind, und noch unter den Stall-, Geſtüts-, Garten- und Theater-Kaſſirern, ihre Stelle erhalten haben; ſo iſt damit auch ihr Loos nur zu deutlich ausgeſprochen. —

Es iſt ſchwer einzuſehen, warum gerade die Söhne der ſtandesherrlichen Diener übler daran ſeyn ſollen, als die Söhne der Diener des Souverains; haben denn jene auf eine ſorgfältige Erziehung und Ausbildung derſelben zum Behuf eines edlern dem Staate eben ſo nothwendigen Gewerbes, wie der gemeine Militairdienſt, weniger verwendet als dieſe? Oder gehört es unter die kategoriſchen Imperative der neuen Verfaſſung, daß gerade ſie mitten auf der Bahn ihrer vorzüglichſten Ausbildung, ihrer Wiſſenſchaft, ihrer Kunſt, ihrem Gewerbe entriſſen werden, und das Gewehr tragen ſollen? — Laſſe man doch den ſtandesherrlichen Dienern eine Auszeichnung, welche man ſelbſt der geringeren Dienerklaſſe des Souverains angedeihen zu laſſen, kein Bedenken trägt, und welche man ihnen nicht nehmen kann, ohne den gegründeten Vorwurf auf ſich zu laden, daß man auch hier wieder die Souverainität weit mehr durchblicken laſſe, als es noth iſt, und mit den Forderungen einer billigen Schonung gegen Individuen vereinbart werden kann, welche unter den Bedrängniſſen der Zeit ohnehin ſchon genug zu dulden haben. Der Staat betrachte auch ſie als Angehörige jener Pflanzſchule, welche ihm die zu dem Staatsdienſte, oder zu andern edlern Gewerben und Beſchäftigungen, mittelſt einer vorzüglichen Bildung, befähigten Subjekte liefert, und welche er beſſer benützen kann, als wenn er ſie zu dem gemeinen Mili-

---

*) Königlich Würtembergiſches Staats- und Regierungsblatt v. J. 1809. Nro. 2. —

tairdienſte verwenden wollte: — Es iſt vielleicht das Unglück unſeres Zeitalters, daß ſich das ganze Staats-Adminiſtrationsweſen faſt nur allein auf das Soldatſeyn, wie auf den Brennpunkt, in welchen alle Zweige deſſelben, gleich ſo vielen Stralen zuſammenfallen, zu reduziren ſtrebt, und daß es ſich durch alle Verwaltungszweige, von Tag zu Tage immer vernehmlicher ausſpricht, daß es nur allein das Militair — und immer nur das Militair ſey, welches man als den oberſten Staatszweck anzuerkennen habe. Möchten doch die heutigen Staaten-Lenker jenes Wort recht tief beherzigen welches im Elpizon, mit unwiderſtehlicher Wahrheit, von dem berühmten Verfaſſer gleichſam als der Endpunkt ſeines ſchrecklichen wahren Gemäldes, geſprochen ward: daß das herrſchende Militairſyſtem unſeres Zeitalters, der Menſchheit weit mehr Schaden bringe, das Zurückſinken derſelben weit gewaltiger beſchleunige; als ein ganzer ſiebenjähriger Krieg, ſollte er auch mit dem ganzen Gefolge ſeiner Verwüſtungen ſich wieder auf unſerm Erdenrunde reproduziren.

§. 5.

Und ſo werde denn einem jeden das Seine! ſo ſeyen es die unwandelbaren Geſetze der Gerechtigkeit und Humanität, unter deren Egide auch der neue jugendliche Staat erſtarken wird, welche allen Handlungen der Staats-Adminiſtration, gleichſam als das belebende und leitende Prinzip, zur Leuchte dienen, und von denen man ſich nie entfernen wird, ohne den Keim ſchädlicher Zerrüttung in den innern Organismus des Staats ſelbſt hinein zu legen! Den Menſchenfreund erfreue das gemeinſchaftliche rühmliche Beſtreben, der edle Wetteifer unſerer Beherrſcher, daß des Guten in der neuen Verfaſſung überall ſoviel werde, daß man an die dahingeſchwundene altgermaniſche Reichskonſtitution, wie an ein im Raume und in der Zeit vorhanden geweſenes hiſtoriſches

Denkmal zwar zurückdenke, ohne ſie aber je wieder zurück zu wünſchen!

Und ſo wird der wohlthätige Genius unſeres Zeitalters noch der ſpäten Nachwelt im ſegenvollen Andenken erſcheinen, welche in ſchwellenden Früchten erblicken wird, was ſich uns nur in hoffnungsvollen Blüthen darſtellte! *)

*) Als dieſe Abhandlung bereits vollendet war, kam dem Verfaſſer das merkwürdige Königlich Würtembergiſche General-Reſcript vom 10ten May (Staats- und Regierungsblatt Nro. 23.) zu Geſichte, nach welchem die von den Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſitzern bisher ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in ihrem ganzen Umfange, mithin ſowohl die Kriminal-, Civil- und Forſtgerichtsbarkeit, als auch alle auf Polizei-Gegenſtände ſich beziehende Jurisdiktion, von nun an für gänzlich aufgehoben, auch ſämmtliche Juſtizkanzleien, und Patrimonialgerichte des Königreiches für aufgelößt erklärt werden. — Abgeſehen von allen Reflexionen, welche über dieſes merkwürdige Reſcript ſich gleichſam von ſelbſt aufdrängen, und für die eine Note allerdings einen viel zu engen Spielraum darbieten würde, will man ſich hier blos die Bemerkung erlauben, daß in Hinſicht auf die Patrimonial-Beamten und ihre Verhältniſſe der Knoten wohl nicht gelößt, ſondern zerhauen worden zu ſeyn ſcheinet. Dem ſey aber auch, wie ihm wolle, ſo wird doch, wenn nicht die Unterzeichnung des Rheiniſchen Bundes-Vertrages zugleich auch das Verbannungs-Urtheil für teutſche Gerechtigkeit ausſprechen ſolle, mit gänzlicher Zuverſicht erwartet werden können, daß die mit einem einzigen Schlage außer Amt und Thätigkeit geſetzte zahlreiche Klaſſe der ſtandesherrlichen Diener ihrem Schickſale keineswegs preisgegeben, ſondern vielmehr volle Schadloshaltung erhalten, und ihr künftiger Nahrungsſtand vollkommen geſichert und ungeſchwächt verbleiben werde; zu welchem Zwecke vielleicht ein wechſelſeitiges Arrangement zwiſchen dem Souverain und den Standesherrn, als ein vorzüglich wirkſames Mittel zu empfehlen ſeyn möchte. . . .

# 25.

## Großherzoglich Badiſche Verordnung, das Berg- und Salz-Regal in den Standesherrlichen Gebieten betreffend.

---

Nachdem Se. königliche Hoheit die Vorſchriften des dritten Konſtitutions-Edikts rückſichtlich des Berg- und Salz-Regals in den Standesherrlichen Gebieten folgendergeſtalt zu erläutern geruht:

1) Der Gewinn aller durch Bergmänniſchen Bau zu erhaltender Erze, Erzgeſteinen und Erdarten, bedürfen in den Standesherrlichen Gebieten einer bei Seiner Königlichen Hoheit nachzuſuchenden beſondern Staats-Erlaubniß, alsdann, wenn der Standesherr außerhalb ſeines Eigenthums, jedoch in ſeinem Standesgebiet einen neuen Bergbau anlegen will.

2) In dem Fall aber, wo der Standesherr zur Zeit der erſchienenen Standesherrlichkeits-Konſtituirung ein Bergwerk außerhalb ſeines Eigenthums ſchon angelegt hatte; iſt eine ſolche Staats-Erlaubniß hiezu nicht nöthig, und die davon beſtimmten Conceſſions- und Recognitions-Gelder gebühren dem Standesherrn.

3) Hingegen ſtehen die Gebühren der von Seiner königlichen Hoheit zur Anlegung neuer Bergwerke in dem Standesherrlichen Gebiete außerhalb des Standesherrlichen Eigenthums gegebenen Conceſſionen, ſo wie die

desfalls regulirten Recognitions-Gelder dem Staats-Aerarium zu.

4) Jedoch ſind die Standesherrn in ſolchen Fällen, wo von andern in ihrem Gebiete neue Bergwerke angelegt werden wollen, vor der Conceſſions-Ertheilung über ihre Erklärung wegen des Vorbaues zu vernehmen.

5) Das Landesherrliche Vorkaufsrechts in Bergwerks-Ausbeuten iſt ſtets zu berückſichtigen.

So wird ſolches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 1. April 1809.

Miniſterium des Innern

Frhr. von Hacke.

Roth.

Digitized by Google

# 26.

## Königlich Würtembergiſche Verordnung, die Aufhebung des Bürger-Eids, und der von einzelnen Patrimonialherren ihren Hinterſaſſen abgenommenen beſondern Verpflichtungen betreffend.

---

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt zu verordnen geruht, daß die Ablegung eines beſondern Bürgereides, welcher in einigen Theilen des Königreichs den gebohrnen oder aufgenommenen fremden Unterthanen an den Orten, wo ſie ſich bürgerlich niedergelaſſen, neben der Erb- und Landeshuldigung abgenommen worden, ſo wie die beſondere Verpflichtung, welche einzelne Patrimonialherren von ihren Hinterſaſſen eingenommen, für die Zukunft nicht mehr ſtatt haben ſolle, indem der Eid der Treue gegen den König und den Staat, welchen jeder Unterthan zu ſchwören hat, alle übrige Pflichten in ſich begreift.

Decr. im Königl. Ob. Reg. Regim. den 18ten März 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

# 27.

## Miszellen.

1.

Schon am 30ſten Dezember 1806. wurde der Judenleibzoll im Umfange des Grosherzogthums Würzburg abgeſchaft. Man forderte aber bisher noch den jüdiſchen Todenzoll, und den Zoll bei dem Durchgange jüdiſcher Brautleute. Durch eine Bekanntmachung der Landesdirektion vom 24ten Julius 1809. ſind nun auch dieſe beiden jüdiſchen Zollarten als begriffen unter dem Judenleibzoll gänzlich aufgehoben.

2.

In der von uns im vorigen Hefte S. 159 angeführten organiſchen Verordnung über die Errichtung der Nationalgarde im K. Baiern wurde die Geiſtlichkeit unter jenen Einwohnern genannt, welche zwar von der Einſchreibung in die zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit beſtimmte dritte Klaſſe nicht ausgenommen, jedoch ermächtiget ſind, die ſie treffenden Dienſte durch andere eingereihte Nationalgardiſten verſehen zu laſſen. Da dieſe Verfügung hie und da mißverſtanden worden, ſo wurde in einer allgemeinen Verordnung erklärt:

1) Nur die **bepfründeten Geiſtlichen** ſind als an-

Digitized by Google

ſäßige Einwohner angeſehen, welche mit den übri-
gen Gemeindegliedern die Laſten der Geſellſchaft zu theilen haben;

2) die nicht beſchränkten Geiſtlichen ſind als nicht anſäßig anzuſehen und daher in die dritte Klaſſe nicht geeignet. Ihres Standes wegen können ſie auch einer andern Klaſſe nicht einverleibt werden.

3) Die Pfarrer und übrig bepfründeten, wirklich mit der Seelſorge beſchäftigten Geiſtlichen ſind von der Leiſtung der Beiträge befreit zu halten.

4) Auch den übrigen bepfründeten Geiſtlichen iſt für die Reluition der perſönlichen Dienſte keine beſtimmte Norme vorzuſchreiben. Wir (der König) ſind vielmehr von den patriotiſchen Geſinnungen Unſerer Geiſtlichkeit überzeugt, daß ſie aus eignen Antrieben dasjenige für dieſe allgemeine Anſtalt beizutragen ſich beeifern werden, was ſie ihren Verhältniſſen und Staatsbürgerpflichten angemeſſen findet. Dieß kann am füglichſten durch Equipirung anderer minder wohlhabenden Mitbürgern oder durch Geldbeiträge in die Kompagniekaſſen geſchehen.

5) Es ſind daher beſondere Verzeichniſſe über die oben beſtimmten Geiſtlichen herzuſtellen, und darinn ihre Erklärungen einzutragen: auf welche Art ſie zu dieſer Nationalanſtalt beitragen wollen. Dieſe Verzeichniſſe werden ſodann dem Könige vorgelegt.

3.

Im Grosherzogthum Heſſen iſt unterm 7ten Junius d.

J. eine neue weitläufige Trankſteuer-Verordnung erſchienen. Alle bisher ſowohl für die altheſſiſche als neu acquirirte Lande beſtehende Trankſteuer-Ordnungen ſind zugleich aufgehoben, und mit dem 1ten Julius tritt die neue Verordnung ein. Die bisher in den beiden Fürſtenthümern (Starkenburg und Oberheſſen) beſtandene Freiheiten von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der auf die Getränke geſetzten Abgaben ſind vom 1ten Julius an aufgehoben, und jeder Diener und Unterthan, oder wer ſich im Staate aufhält, iſt verbunden dieſe Steuer abzuführen. Hievon ſind jedoch ausgenommen:

1) Die im Grosherzogthum reſidirende Standesherrn in Hinſicht jenen Getränken, welche ſie zu ihrem Hausbedürfniſſen gebrauchen.

2) Die bey dem Grosherzoglichen Hoflager akkreditirte auswärtige Geſandte und Geſchäftsträger, auch ſollen

3) die zur Grosherzoglichen Hofhaltung erforderliche Getränke der Trankſteuer nicht unterworfen ſeyn.

Da es mit der zur richtigen Erhebung der Trankſteuerabgaben nothwendig erforderlichen Ordnung und Einfachheit der Adminiſtration nicht vereinbarlich iſt, daß auſſer dem Großherzoglichen Fiskus irgend ein Unterthan das Recht habe, an dem ſogenannten Ohmgeld Theil zu nehmen, ſo wird dieſe Theilnahme, welche mehreren Städten, Ortſchaften und Privaten daran bisher zugeſtanden hat, vom 1ten Julius an gänzlich aufgehoben. Zu ihrer Entſchädigung ſoll ihnen aber als jährliche Rente eine dem reinen Durchſchnitts-

Ertrage aus den letzten zwanzig Jahren gleiche Summe, in Quartalraten auf den Fond der geſammten Trankſteuer angewieſen werden.

4.

Der Herzog von Sachſen-Weimar und Eiſenach hat durch ein Edikt vom 14. Junius 1809. bekannt gemacht, daß er in Folge des §. 34. der rheiniſchen Bundesakte und nach dem Vorgange mehreren konföderirten Fürſten ſich bewogen gefunden habe, die Ihm zugewieſenen Oberlehnherrlichkeit über alle im Umfange Seiner Lande gelegenen vorhin vom Kaiſer und Reich oder von irgend einem fremden Staate abhängige Lehen in Beſitz zu nehmen. Es werden daher ſämmtliche Lehnbeſitzer aufgefordert, binnen einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tägen bei den Regierungen und Lehnhöfen zu Weimar und Eiſenach ihre Lehen anzuzeigen und ſie gehörig zu miethen.

5.

Die Grosherzoglich Heſſiſche Regierung des F. Starkenburg hat ſämmtlichen Hoheitsbeamten im F. Starkenburg die höchſte Verordnung bekannt gemacht, daß:

1) die Juden in den Standesherrlichen Beſitzungen und Patrimonialgerichten den Huldigungseid in Gemäßheit der emanirten Verordnung nach hinterlegtem 18ten Jahre ablegen, und ſolcher unter denjenigen Formalitäten vorgenommen werden ſolle, welche nach jüdiſchen Religionsbegriffen die Verbindlichkeit des Eides erfordert, und,

Digitized by Google

2) auch die ſtandesherrliche Hofbediente, Laquaien, Kutſcher, Stall- und Gartenknechte, die meiſtentheils Bürger oder Beiſaſſen ſeyen, den Huldigungseid abgeſchworen haben, und nur in Anſehung derjenigen, welche als bloſes Hausgeſind zu betrachten, eine Ausnahme geſtattet werden ſolle.

Digitized by Google

# Der
# Rheiniſche Bund.

## Sechs und dreiſigſtes Heft.

## 28.

### Beſchluß der im fünf und dreiſigſten Hefte unter Nro. 15. S. 194. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalraths Dr. Frick zu Tübingen.

### VI. Abſchnitt.

In welchem die gegentheilige Meinung über die Verweiſung der reichsgerichtlichen Judicialſachen erſter Inſtanz geprüft, und widerlegt, dann ſchließlich von der Zuverläſſigkeit des Rechtsmittels der Appellation, dann von der Beibehaltung der einmal Statt gehabten Prozeßart gehandelt wird.

§. 68.

Diejenigen Gelehrte, welche die entgegengeſetzte Meinung behauptend, dergleichen Judicialſachen erſter Inſtanz, nicht an die Oberappellations- ſondern an die Appellationsgerichte, als dermalige erſte verfaſſungsmäßige Inſtanz der Mediatiſirten, zuvor Reichsunmittelbaren dirigirt wiſſen wollen, bedienen ſich zur Behauptung ihrer Meiuung, vorderſamſt folgender Argumente.

§. 69.

Erſtens ſagen ſie: da einmal die Mediatiſirten zuvor Reichsunmittelbaren durch die Zeitereigniſſe ihrer vormaligen Reichsunmittelbarkeit verluſtiget, in die Klaſſe anderer untergeordneter Staatsbürger der neuen ſouverainen Staaten geſetzt worden ſeyen, ſo verſtehe es ſich auch von ſelbſt, daß die jetzigen ſogenannten Standesherrn, der neuen durch den Zufall herbeigeführten Ordnung der Dinge, und der neuen Verfaſſung derjenigen Staaten, deren Mitglieder ſie geworden ſeyen, ſowohl im politiſchen als im Juſtizweſen, unbedingt ſich zu unterwerfen hätten.

Da nun in den neuen Staaten die Appellationsgerichte überhaupt, als das erſte Forum aller eximten Perſonen, und vorzüglich der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Freiherrn anzunehmen ſeyn dürften, ſo müßten auch die zuvor bei den ehemaligen Reichsgerichten, als nach der vormaligen Reichs-Juſtizverfaſſung, für derlei Beklagte angeordnete erſte Inſtanz angebrachte, und daſelbſt judicial gewordene, bis jetzt aber noch nicht erledigte Streitſachen, an die dermalige neu eingetretene erſte Inſtanzgerichte, als unverkennbare Surrogate der Reichsgerichte verwieſen werden.

§. 70.

Zweitens ſagen die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung, daß, wenn es gleich ſcheinen mögte, es könne wegen der bei den Judicialſachen, in Mitte liegenden Acceptation des vorigen höchſten und inappellablen Reichsgerichts, jetzt nicht wohl ein anders geeignetes, und appellables Gericht ſubſtituirt werden, weil hier auch ſogar im juriſtiſchen Sinn ein ganz neues, das iſt, ganz anders geeigenſchaftetes Gericht ſurrogirt werden würde, ſo könne dennoch dieſer Grund hier darum nicht anſchlagen, weil eines Theils der unwiderſtehliche Drang der Zeiten eine ſolche unvermeidliche Veränderung der Dinge herbeigeführt, und daher jede Parthei und jede Sache unbedingt nach dieſem Schickſal ſich zu richten habe, andern

Theils aber die Inappellabilität der höchſten Reichsgerichte, als eine ganz individuelle, auf die vormalige Reichsjuſtiz und Staatsverfaſſung gegründete Eigenheit jener Gerichte zu betrachten ſeye, die natürlicher Dingen jetzt, wo weder ihre Baſis, noch die Correlation der Streitſachen, mit den abgekommenen Reichsgerichten mehr exiſtiren, wegen der eingetretenen höchſtveränderten Lage, unmöglich mehr in Berechnung gezogen werden könne.

§. 71.

Und wenn gleich, ſagen die Gegner Drittens, bei der Verweiſung der Judicialſachen, an die Mittelgerichte, eine Vermehrung der Inſtanzen und der Rechtsmittel *), im Verhältniß der vormaligen Juſtizverfaſſung nicht zu umgehen ſeye, ſo falle dennoch das ſcheinbare Widerrechtliche hiebei dadurch hinweg, daß dieſe Inſtanzenvermehruug keineswegs das Reſultat einer blos willkührlichen, ſondern durch den unausweichlichen Drang der Zeitläufte herbeigeführten neuern Einrichtung ſeye, nach welcher ſich einmal alle menſchlichen Angelegenheiten zu richten hätten. Nicht zu gedenken, daß das Rechtsmittel der Appellation im Zweifel eher zu begünſtigen, als zu beſchränken ſeye.

§. 72.

Dieß ſind die vorzüglichſten Gründe, welche die entgegengeſetzte Meinung unterſtützen ſollen. Allein mich dünkt, es fehle nicht an hinreichendem Stoff, auf dieſe vermeintliche Argumente ſtandhaft zu antworten, und ſie völlig zu widerlegen.

§. 73.

Denn, läßt ſich auch, um ſogleich auf den erſten Gegen-

---

*) Nämlich des Rechtsmittels der Appellation an das Oberappellatorium, welches ehedem bei den inappellablen Reichsgerichten freilich niemals, wohl aber die Rechtsmittel der Reſtitution und der Reviſion ſtatt hatten.

Digitized by Google

grund zu antworten, nicht in Abrede ſtellen, daß veränderte Zeitumſtände, unerwartete und außerordentliche Begebenheiten allerdings weſentliche Veränderungen in unſern Rechten und Verbindlichkeiten herbeiführen können, und iſt es gleich unläugbar, daß alle menſchliche Anſtalten im Großen und im Kleinen der unbeſiegbaren Macht der alles umformenden Zeit unterliegen, und daß die alten Geſetze und Formen durch die Kraft und das Anſehen der Neuen verdrungen werden; ſo zweifle ich doch ſehr, ob dieſe im Allgemeinen unläugbare Sätze ſo ganz unbedingt, auch auf Gegenſtände der Juſtiz ihre Anwendung finden mögen.

Erhebliche Gründe und Betrachtungen laſſen dieß wenigſtens für die in Frage ſtehende Materie höchſt bezweifeln.

§. 74.

Das Erſte, was hiergegen in Erwägung gezogen zu werden verdient, iſt der eben ſo wahre Satz, daß neue Geſetze, neue Anſtalten und neue Formen der Regel nach nie rückwärts auf die vergangene, oder mit dem alten Syſtem ſchon zu tief verflochtene Gegenſtände, ſondern immer nur vorwärts, das iſt, blos auf ſolche Fälle hinwürken, welche erſt nach den gegebenen neuen Geſetzen entſtehen und ihre Erledigung erwarten. Ein Satz, den wohl niemand mißkennen wird.

§. 75.

Sind demnach die in den jetzigen neuen ſouverainen Staaten beſtehende Appellationsgerichte für die vormals Reichsunmittelbaren, als derſelben geſetzlicher Gerichtsſtand erſter Inſtanz, beſtimmt und angeordnet, ſo dürfte zwar hieraus der unfehlbare Schluß auf die Competenz dieſer Gerichte in allen gegen die ſogenannten Standesperſonen nach derſelben Mediatiſirung entſtandenen und noch künftig entſtehenden Klagen, keineswegs aber auf die ſchon früher und längſt vor der Periode der Mediatiſirung, unter und bei dem ehemaligen konſtitutionellen Reichsforo, in förmlicher gerichtlicher Diſcuſſion geſtandene Prozeßſachen, zu ziehen ſeyn.

§. 76.

**Zweitens.** Geſchäfte, welche bereits ſchon unter einer frühern rechtmäßigen und geſetzlichen Verfaſſung entweder ganz, oder in gewiſſem Maaß, zur etwelchen Vervollkommnung und Rechtskraft erwachſen ſind, müſſen auch noch von der neu eintretenden, obgleich anders geformten Verfaſſung gehörig beachtet werden. Und blos aus dem Grunde, alles zu nichte machen zu wollen, weil für den jetzigen Moment eine andere von der vormaligen Form abweichende Ordnung der Dinge eingetreten iſt, würde offenbar viel zu weit gehen, als daß eine ſolche Behauptung den Beifall einer durch wahre und tiefe Rechtskenntniß geſchärften Einſicht zu erwarten haben dürfte.

§. 77.

Es iſt ein anerkannter, und in den Geſetzen deutlich erklärter Rechtsſatz: »quod ibi lis sit finienda, ubi coepta« *). Hat ſich demnach ein Prozeß gegen einen Mediatiſirten noch zur Zeit entſponnen, wo er der vorhin beſeſſenen Reichsunmittelbarkeit wegen, bei ſeinem geſetzlichen inappellablen Reichsforum belangt wurde, ſo kann ihm dieſe rechtliche Wirkung ſeiner ehemaligen unläugbaren Reichsunmittelbarkeit, und des damit verbunden geweſenen, beſonders geeigenſchafteten eminenten Reichsgerichtsſtandes in Prozeſſen, bei welchen die förmliche Acception eines ſolchen Reichsgerichts bereits erwürkt worden iſt, eben ſo wenig für dieſe Sache, da wo es um weſentliche Folgen zu thun iſt, entriſſen werden, als man ſolchen Partheien — mit Recht zumuthen könnte, den bereits in ordine ad replicandum, oder ad duplicandum geſtandenen Prozeß mit Nichtachtung, oder gar mit Kaſſation der bisher gewechſelten Satzſchriften, gleichſam der neuen Ordnung wegen, wieder von vorne anzufangen, eine neue Klage, eine neue Litiskonteſtation, und ſofort einen neuen Schriftwechſel anzuheben.

---

*) L. 30. II. de judiciis.

Digitized by Google

§. 78.

So ſehr das Widrige eines ſolchen Prinzips in Anſehung des Prozeſſes auffällt, eben ſo wenig läßt ſich auch das Widerrechtliche mißkennen, wenn man für das bisherige rechtmäßige von beiden Theilen angenommene nicht ſubordinirte Reichsgericht ein ganz anders geeignetes Gericht ſubſtituiren und alſo dem im vorſtehenden Paragraph angezeigten deutlichſten Geſetz zuwider, eine unter dem höchſten Gericht A förmlich gerichtlich gewordene Streitſache von einem andern in mancherlei weſentlicher Hinſicht von dem Gericht A divergirenden und untergeordneten Gericht B entſcheiden, und erledigen laſſen wollte.

§. 79.

So wenig man es für recht und billig halten würde, wenn ein Regent der neuen ſouverainen Staaten, die ſeiner Souverainität erſt zugefallenen Beſitzungen der mediatiſirten Perſonen, und etwa dieſe ſelbſt rückwärts in Beſteurnng ziehen, das iſt, ſein Beſteurungsrecht über die Periode der eingetretenen Mediatiſirung und Unterwerfung ſolcher Individuen zurück ausdehnen wollte; eben ſo wenig wird man es mit dem ſtrengſten Gefühl der Rechtlichkeit vereinbarlich finden können, dieſen mediatiſirten Perſonen in andern weſentlichen Rückſichten, hauptſächlich aber in Anſehung ihrer durch anerkannte Grundſätze zur Rechtskraft erwachſenen Anſprüche auf einen vorzüglich geeigneten Gerichtsſtand, dergleichen die ehemaligen Reichsgerichte waren, in Beziehung auf die daſelbſt noch pendenten bis jetzt unerörterten Streitſachen judicieller Art gleich jetzt entziehen, und ihnen nicht einmal noch in ſo lange, bis dieſe unerörtert gebliebenen Reichsgerichtlichen Judicialſachen werden abgethan ſeyn, durch Verweiſung ſolcher Sachen an die gleich eminenten inappellablen Gerichte der neuen Staaten, die Fortwürkung der Eminenz und des Prärogativs ihres vormaligen Gerichtsſtandes im weſentlichen vergönnen zu wollen.

§. 80.

Nachdem ich nun den erſten Gegengrund beſeitiget zu haben glaube, ſo gehe ich zur Beleuchtung der zweiten über. Hier kann ich durchaus nicht begreifen, was für ein beſonderes Gewicht bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Frage auf den Zufall, oder auf den unwiderſtehligen Drang der Zeiten und auf die hierdurch zur nothwendigen Folge gewordenen ganz neuen Umſtaltung der Dinge legen zu müſſen, man ſich überzeugen möge.

§. 81.

In der phyſiſchen Welt kann freilich dasjenige, was nicht mehr exiſtirt, auch nicht mehr würken. Und ſo kann der vormalige Reichsrichter als ſolcher in den noch übrigen Reichsgerichtlichen Prozeſſen allerdings nicht mehr würkſam ſeyn, und dieß bringt allerdings die unumgängliche Nothwendigkeit hervor, daß ſtatt der abgekommenen Reichsgerichte andere richterliche Behörden ſowohl in Anſehung der bereits entſtandenen, aber bis zur Auflöſung jener Gerichte noch nicht entſchiedenen Prozeſſe, als auch in Hinſicht der nach der Mediatiſirung der zuvor Reichsunmittelbaren in den neuen Staaten entſtehenden Klagen, angeordnet werden.

§. 82.

Allein aus dieſer äuſſern Nothwendigkeit folgt noch nicht auch die zweite vermeintliche Nothwendigkeit, daß die noch rückſtändige unerörterte Reichsgerichtliche Judicialſachen, die doch offenbar unter einer ganz andern Sphäre, unter ganz andern Kategorien und unter ganz andern objektiven und ſubjektiven Verhältniſſen entſtanden ſind, gerade auch nach dem neuen Syſtem, welches auf ganz andere, ja ſogar entgegengeſetzte Vorausſetzungen gebaut iſt, ohne alle Rückſicht behandelt werden müſſen. Denn es läßt ſich nicht nur gar wohl an ſich denken, daß ein Regent der neuen Staaten auch nur aus allgemeinen Gründen bewogen, oder um im Zweifelsfalle wenigſtens das ſicherſte zu ergreifen, zu verord-

nen ſich bewogen finden könnte, daß in Anſehung der vormaligen Reichsgerichtlichen noch nicht entſchiedenen Judicialſachen der vorige Stand der Dinge in allen jetzt noch zu bethätigen möglichen Rückſichten bis zu deren Entſcheidung, der neuen Juſtizverfaſſung ungeachtet doch noch beibehalten werden ſolle, *) ohne daß eine ſolche Verordnung den Vorwurf einer Inkonſequenz auch nur von ferne zu befürchten hätte, ſondern es liegt auch gezeigtermaſen vor Augen, daß, wenn man den entgegengeſetzten Satz adoptiren würde, dadurch die unverkenntbarſten Rechte der Partheien, die ſie einmal durch die Litiskonteſtation, durch die gemeinſchaftliche Aneptation dieſes (das iſt, ſo und nicht anders geeigneten, mit dieſen oder jenen rechtmäßigen Vorzügen veredelten) Gerichtes, und durch die Litispendenz nach den anerkannteſten poſitiven Grundſätzen erworben habrn, ohne alle Scheu darnieder geworfen würden.

## §. 83.

Kurz! die äuſſere Nothwendigkeit, nach welcher ſtatt der ehemaligen Reichsgerichte — jetzt andere Gerichte und eine andere Juſtizverfaſſung in Hinſicht der Mediatiſirten nothwendig eingetreten iſt, macht es noch nicht eben ſo nothwendig und unumgänglich, daß auch die fernere innere rechtliche Behandlung der noch übrigen nicht entſchiedenen reichsgerichtlichen Judicialſachen nach dem Buchſtaben dieſer neuen Juſtizverfaſſung, die offenbar nur auf künftige Prozeſſe gerichtet iſt, normirt werden müſſe. Das Gegentheil läßt ſich nicht nur an ſich, und unabgeſehen von allen beſondern Gründen als möglich und zuläßig denken, ſondern Recht und Billigkeit, und beſonders die Erhaltung der Gleichheit der Partheien in ihren einmal erworbenen beſtimmten

*) Auf welchen Fall ganz kein anderes Gericht der neuen Staaten eintreten könnte, als die Oberappellationsgerichte, welche in gleicher Höhe mit den Reichsgerichten ſtehen.

Digitized by Google

Rechten, und andere poſitive Rückſichten bringen vielmehr die moraliſche Nothwendigkeit herfür, in Hinſicht der unerörtert gebliebenen Reichsgerichtlichen Judicialſachen erſter Inſtanz alle diejenigen weſentlichen Vortheile den reſpektiven Partheien bis zu deren Erledigung um ſo mehr noch zu gönnen, als dieſe von bedeutenden Folgen und daher auch von hohem Intereſſe für ſie ſind, worunter die Verweiſung dergleichen Sachen an die Oberappellationsgerichte ganz vorzüglich und um ſo mehr gerechnet werden muß, als anſonſt die Verweiſung an ein anderes untergeordnetes ſo mit appellables Gericht wegen der zugleich ſtatt habenden Berufungs Rechtsmittel und dadurch ungleich längern und koſtſpieligen Verzögerung der Prozeſſe und dergleichen, anders nicht als höchſt präjudicirlich, nachtheilig und kränkend für den obſiegenden Theil ausfallen müßte.

## §. 84.

Und wenn ich gleich geſtehen muß, daß die Inappellabilität der höchſten Reichsgerichte allerdings nur eine auf die vormalige Reichsjuſtizverfaſſung berechnete, mithin blos ſubjektive Eigenheit war, welche ſelbſt nach Logiſchen Grundſätzen mit dem Aufhören ihres Subjekts allerdings auch zu Nichte werden mußte, ſo wird man doch auch nicht in Abrede ſtellen können, daß ſubjektive Eigenſchaften unter gewiſſen Vorausſetzungen auch objektiv und bleibend werden können, das iſt, der Wirkung nach den Dingen ſelbſt, die mit dergleichen Subjekten in Verbindung ſtehen oder geſtanden ſind, mit einem ſolchen rechtlichen Erfolg ſich mittheilen können, daß dieſe wenigſtens bis zu ihrer vollen Entwicklung noch immer nach jenen Eigenheiten beurtheilt und behandelt werden müſſen, wenn gleich das Subjekt und das Motiv ſelbſt, auf welches dergleichen zufällige Qualitäten ruhten, in der Zwiſchenzeit nicht mehr in die Zahl der Dinge gehören ſollte.

Digitized by Google

§. 85.

Ein anſchauliches Argument hierüber bietet uns der Gegenſtand unſerer dermaligen Betrachtnng dar. Wahr iſt es, und ich erkenne es als eine beſondre Eigenheit der ehemaligen Reichsgerichte, daß ſie keinem höhern ordentlichen Gericht unterworfen waren, daß ſie ſchon als erſte Inſtanz inappellabel waren, und daß nur die beiden Rechtsmittel der Reſtitution und der Reviſion gegen die Erkenntniſſe derſelben *) ſtatt gefunden haben. Es iſt auch nicht zu mißkennen, daß für jetzt eine ganz andere Organiſation eingetreten, daß die neuen Gerichtshöfe erſter Inſtanz der zuvor Reichsunmittelbaren ſubordinirte und appellable Gerichte ſind, und daß neben obigen zwei Rechtsmitteln nunmehr dem gravirten Theile auch das ordentliche Rechtsmittel der Appellation und Provokation an die Obergerichte zu Gebote ſteht; und in ſo weit als die Inappellabilität und der wenigſtens für den obſiegenden Theil hieraus reſultirende Vortheil eine Folge der vormaligen Reichsjuſtizverfaſſung war, läßt ſich eine ſolche Eigenheit allerdings als eine blos ſubjektive Eigenſchaft der ehemaligen Reichsjuſtizverfaſſung prädiciren, und eben ſo auch behaupten, daß mit dem Nichtſeyn des Motivs auch jene Eigenſchaft ceſſire.

§. 86.

Allein geſetzt, daß, wie in den Reichsgerichtlichen Judicialſachen der Fall iſt, beide Theile dieſes ſo und nicht anders geeignete Gericht einmal der Verfaſſung und ihres wechſelſeitigen erklärten Willens gemäß acceptirt, den Krieg Rechtens miteinander befeſtiget, und das reſpektive Reichsgericht durch ſeine gerichtliche Einwürknngen bereits thätigen Antheil an dieſer Sache genommen, ſolche ſeiner Jurisdiktion werkthätig unterworfen, ſofort zwiſchen der Sache, zwiſchen den Partheien und dieſem Gericht ein ganz unauslöſchlicher

---

*) Mit Ausſchluß des Rechtsmittels der Appellation oder Provocation.

und unzerſtörbarer Bund entſtanden iſt, wer wird ſolche weſentliche Betrachtungen nicht gehörig zu würdigen, noch ſie als die dringendſte Gründe zur Beibehaltung eines (wenigſtens ſo viel auch möglich) gleichen Standes der Dinge, und daher einer ſtatt der vormaligen Reichsgerichte zu ſubſtituirenden gleichgeeigneten inappellablen Gerichtsſtelle für die noch nicht erledigten Sachen dieſer Art anzuſehen und zu beherzigen wiſſen?

§. 87.

Haben gleich mit den abgekommenen Reichsgerichten viele Eigenheiten, ſowohl in Anſehung des Gerichts als des Prozeſſes ein Ende genommen, ſind gleich dadurch die alten Formen völlig verſchwunden, ſo ſind deswegen die ewig dauernden Grundſätze eines geſetzlichen Prozeßganges und die daraus auf eine ſtandhafte und rechtskräftige Weiſe gegründete Rechte der Partheien nicht als erloſchen, und entkräftet anzuſehen.

Grundſätze, die einmal in der Natur der Juſtizverfaſſung und eines durch das Licht der Vernunft diktirten Prozeßganges liegen, wohin alle die im vorhergehenden Paragraph geäuſſerten Anſichten und Rechtsgründe gehören, ſterben nie mit den äuſſern wandelbaren Formen oder mit dem Staate ſelbſt ab. Sie gehen als weſentliche Grundlagen zu dem neuen Staat über, wirken daſelbſt in gleicher Kraft und Anſehen fort, ſo, daß da, wo die alten Gerichte aufgehört, die neu eintretenden auf das genaueſte und ohne alle Abweichung pünktlichſt einzugreifen haben. So viel zur Beantwortung des zweiten gegneriſchen Grundes.

§. 88.

Was endlich den dritten Gegengrund betrift, ſo können eines Theils die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung hier ſelbſt nicht umhin, das Geſtändniß abzulegen, daß durch ihre Meinung allerdings etwas ungewöhnliches, der Regel nach unſtatthaftes (nämlich die Vermehrung der Inſtanzen) ſtatuirt werde, und man ſollte daher erwarten dürfen, ſchon

dieſe einzige höchſtbedenkliche Anomalie, (eine gehäßige, an ſich leicht zu umgehende Inſtanzen-Vermehrung) welche durch die entgegengeſetzte Meinung, wenigſtens in Beziehung auf die in Frage ſtehende Reichsgerichtliche Judicialſachen in Schutz genommen wird, dürfte hinreichend genug ſeyn, das Rechtswidrige dieſer gegentheiligen Behauptung fühlbar, und ihren Vertheidigern einſichtig zu machen, wie dringend die Gerechtigkeit erfordere, unangeſehen der geänderten äuſſern Lage der Dinge dennoch und wenigſtens noch in ſo lang, bis die unerledigten Judicialſachen werden abgethan ſeyn, den vormaligen Rechtsſtand der Partheien in allen und jeden Folgereichen Beziehungen ſtandhaft zu beharren, alle Sonderbarkeiten und Abweichungen, die durchaus nicht anders als mit ſichtbarem Nachtheil der einen oder der andern Parthei ſtatt haben können, ſorgfältig zu entfernen, ſofort die Reichsgerichtlichen Judicialſachen nur allein an ſolche mit den ehemaligen Reichsgerichten in gleicher Kategorie ſtehenden inappellablen Gerichtshöfe, mithin nicht an die Appellatorien, ſondern an die Oberappellatorien zu verweiſen.

## §. 89.

Allein ohne mich auf dieſe vorläufige Gegenbemerkung, ſo ſehr ſie auch ſogar als ein ſelbſtſtändiger Hauptgegengrund paſſiren dürfte, einzuſchränken, ſo ſteht dieſem dritten vermeintlichen Grund der gegneriſchen Meinung noch insbeſondere ein anderes wichtiges Rechtsverhältniß entgegen, welches derſelben Ungrund deſto ſichtbarer aufdecken dürfte. Ich zeige dieſes durch folgendes Ratiocinium.

## §. 90.

Angenommen nämlich, daß nach der gegentheiligen Meinung die Reichsgerichtlichen Judicialſachen nicht an die inappellablen Oberappellationsgerichte, — ſondern an die Mittelgerichte oder Appellatorien verwieſen würden, ſo würde es ſich auch von ſelbſt verſtehen, daß, wenn ein ſolches Appellationsgericht in einer ſo gearteten Sache einen Spruch er-

Digitized by Google

halten hat, den ſuccumbirenden Theil neben dem Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen neuen Gründen nicht nur das Rechtsmittel der Berufung an das Oberappellationsgericht, ſondern unter Vorausſetzung der übrigen Requiſiten jenes der Reviſion, (wenn er nämlich auch im Oberappellatorium ſuccumbiren ſollte) zu Gebot ſtehen müſſe, dagegen der zuerſt obſiegende Theil, wenn er im Oberappellatorium, wohin ſein Gegner provocirt hat, unterliegen würde, ſich neben der Reſtitution nur allein des Rechtsmittels der Reviſion, indem kein ordentlicher Oberrichter mehr exiſtirt, an welchen wegen des Erkenntniſſes des Oberappellatoriums förmlich provocirt und appellirt werden könnte, zu erfreuen haben würde.

§. 91.

Da aber ein ſolches Mißverhältniß, wodurch der einen Parthei ein höchſtwichtiges Rechtsmittel mehr als der andern eingeräumt würde, als gegen die geheiligte Gleichheit der ſtreitenden Theile höchſtanſtößig, durchaus nicht zuläßig ſeyn kann, ſo ergiebt ſich hieraus ein ganz unverkennbares, unumſtößliches, und den dritten und letzten gegneriſchen Grund völlig entkräftendes Argument, wodurch auch zugleich der vermeintliche auf den rechtlichen Favor der Appellation gebaute Nebengrund hinweggeräumt iſt, da die an ſich und der Regel nach allerdings ſtatt habende Begünſtigung des Rechtsmittels der Appellation niemal einſeitig, und etwa nur für einen oder der andern der ſtreitenden Theile allein, ſondern immer für beide zugleich verſtanden werden muß, ſo mit hier bewandten Umſtänden nach eine ſolche theoretiſch rechtliche Anſicht gar nicht in Anwendung kommen kann; man müßte denn bewandten Umſtänden nach über das Oberappellatorium, ein Oberoberappellatorium etabliren, um die dadurch allein hergeſtellte Gleichheit beider Partheien in Hinſicht der Rechtsmittel gegen die unterrichterliche Erkenntniſſe aufrecht zu halten, welches aber in Sachen der ſogenannten Exemten-Per-

ſonen, von welchen hier, was nie aus dem Auge gelaſſen werden darf, lediglich die Rede iſt, etwas eben ſo paradoxes, als ungewöhnliches und auſſerordentliches wäre.

§. 92.

Mit dieſer gegen meine Abſicht etwas weitläufig ausgefallenen Widerlegung, glaube ich nun, meinen obigen über die rechtliche Verweiſung der Reichsgerichtlichen Judicialſachen erſter Inſtanz aufgeſtellten Hauptſatz noch um ein mehreres gerechtfertigt, und befeſtiget zu haben. *) Ich beeile mich

---

*) Ich vermuthe zwar, man dürfte mir hier einwenden, daß ja dieſe Ungleichheit der Partheien in Anſehung der Rechtsmittel, und beſonders des Rechtsmittels der Appellation in allen gegen exemte Perſonen gerichteten Klagen dennoch niemal, und ohne das Exemtionsverhältniß gänzlich zu zernichten, beſeitigt oder vermieden werden könnte, indem in ſolchen Sachen bekanntlich nur ein einzigesmal die Appellation ſtatt finde, weil über das Oberappellatorium, als dem unmittelbaren Oberrichter des Appellatoriums als erſten Inſtanz der Exemten, niemal ein höheres ordentliches Gericht, wohin provocirt und appellirt werden könnte, exiſtirte.

Allein ich beantworte dieſen ſehr ſcheinbaren Einwurf dadurch, daß ich nämlich überzeugt bin, es können zwar bei einer neuen Staats- und Juſtizverfaſſung in Hinſicht einer gewiſſen Klaſſe von Perſonen und Staatsbürger allerdings und in ſo ferne hiebei die Abſicht, wie allzeit zu vermuthen iſt, auf künftig unbeſtimmte und erſt zum Entſtändniß kommende Prozeſſe gerichtet iſt, beſondere Eigenheiten und Abweichungen von der Regel geſetzlich und konſtitutionel werden, ohne daß man ſie deswegen als gehäſſig anzuſehen berechtiget iſt, und ſo lange ſolche geſetzliche Ausnahmen, wie geſagt, auf die Zukunft und dabei auf das allgemeine gerichtet ſind, mögen ſie immer beſtehen. Aber dergleichen durch neue Geſetze für künftige Fälle ſtatuirte Anomalien auch auf frühere ſchon zu einem weit höhern Rechtsverhältniß zwiſchen den ſtreitenden Theilen erwachſene, aus einer andern Sphäre herkommenden Prozeſſe ausdehnen zu wollen, kann ſchlechterdings nicht ohne

Digitized by Google

daher, um bei dieſer Abhandlung die Schranken des Verhältniſſes nicht allzuweit zu überſchreiten, zum Beſchluß dieſes Abſchnittes meine Anſicht wegen der Zuläßigkeit des Rechtsmittels der Appellation in den Reichsgerichtlichen Prozeſſen überhaupt, und dann wegen der nöthigen Beibehaltung der einmal adoptirten Prozeßart in Kürze kennbar zu machen.

§. 93.

Da ich nämlich in meiner bisherigen Ausführung die Grundſätze aufgeſtellt, und mit rechtlichen Motiven unterſtützt habe, daß

1) nur allein die ehemaligen Reichsgerichtlichen Extrajudicialſachen erſter Inſtanz an die jetzigen Appellationsgerichte zu verweiſen, dagegen

2) alle Judicialſachen erſter Inſtanz, nicht minder

3) alle Appellationsſachen, ſie mögen an die vormaligen Reichsgerichte als zweite oder als dritte Inſtanz erwachſen, übrigens aber in dieſer Art extrajudicial geblieben oder auch judicial geworden ſeyn, ausſchlieſſend an die dermaligen Oberappellationsgerichte zur künftigen Verhandlung und Entſcheidung zu dirigiren ſeyen; ſo flieſt hieraus von ſelbſt ſchon die Theorie, welche ich über die Zuläßigkeit und Anwendbarkeit des Rechtsmittels oder Appellation *) für die jetzige Periode dieſer Prozeſſe adoptiren muß.

---

Kränkung wohlerworbener Rechte der Partheien geſchehen, noch als zuläßig gedacht werden.

*) Denn nur von dieſem allein kann im Verhältniß der alten und neuen Juſtiz und Inſtanzenverfaſſung vorzüglich die Rede ſeyn, weil den Partheien die übrigen Rechtsmittel der Reviſion und der Reſtitution ohnedieß nie entzogen werden können, und nur das Rechtsmittel der Appellation dasjenige iſt, welches ehedem nicht zuläßig war.

Digitized by Google

§. 94.

In beſtändiger Uebereinſtimmung mit meinen bisherigen Verweiſungsgrundſätzen kann ich daher das Rechtsmittel der Appellation, welches bei den vormaligen Verhältniſſen niemals würde ſtatt gehabt haben, für die vormaligen Zeitverhältniſſe nur allein und ausſchließend bei den ſogenannten reichsgerichtlichen Extrajudicialſachen erſter Inſtanz, als zuläßig und rechtlich möglich, dagegen in allen übrigen reichsgerichtlichen Sachen, welcherlei Art ſie ſeyn mögen, als unſtatthaft erklären.

§. 95.

Es bedarf dieß auch keiner beſondern Ausführung, indem es an ſich ſchon evident iſt, daß da, wo kein verhältnißmäßiger Oberrichter exiſtirt, auch keine Appellation oder Provokation im eigentlichen Sinn denkbar, noch weniger aber ausführbar iſt. Gleichwie nun in den neuen Staaten dieſes Verhältniß bei der meiner bisherigen Ausführung gemäß modifizirten Verweiſung der reichsgerichtlichen Prozeßſachen in ſo weit wirklich vorliegt, daß nur allein bei den an die jetzigen appellablen Mittelgerichte zu verweiſenden Rechtsſachen ein eigentlicher Oberrichter, als ſolcher, vorhanden iſt, dagegen aber bei den an die dermaligen Oberappellationsgerichte zu verweiſenden übrigen reichsgerichtlichen Judicial- und Appellationsſachen ein eigentlicher Oberrichter, als ſolcher, gänzlich mangelt, ſo ergiebt ſich auch hieraus mein dießfalliger Satz, daß für die dermaligen Juſtiz- und Inſtanzenverhältniſſe nur allein in der vorbemerkten einzigen Gattung der unerledigt gebliebenen reichsgerichtlichen Extrajudicialſachen erſter Inſtanz, (weil dieſe an die appellablen Mittelgerichte verwieſen werden müſſen), das Rechtsmittel der Appellation oder Provokation, im eigentlichen Sinn genommen, rechtlich möglich und zuläßig ſeyn kann.

§. 96.

Allein ich gehe in Anſehung dieſer Materie noch in et-

Digitized by Google

was weiter, indem ich im dritten Abſchnitt behaupte, daß, wenn man auch gegen meine Meinung die reichsgerichtlichen Judicialſachen erſter Inſtanz gleichfalls und eben ſo, wie die Extrajudicialien dieſer Art, an die dermaligen Appellationsgerichte zur Erledigung geeignet halten, und daher zu dem Ende dahin verweiſen wollte, dennoch dieſes nicht anders geſchehen könne, als daß wenigſtens das Rechtsmittel der Appellation in dergleichen reichsgerichtlichen Judicialſachen gegen die Erkenntniſſe dieſer Appellationsgerichte beſtimmt unterſagt, ſomit die Partheien nur allein auf die Rechtsmittel der Reſtitution und der Reviſion verwieſen würden, und dieß ſollte mich zu einer weitern Erläuterung motiviren. Ich enthalte mich aber, und da auch dieſer Satz ſchon genugſam durch meine bisherigen Prinzipien und deren Ausführung mit allen ſeinen Gründen und Motiven in das Licht geſtellt ſeyn mag, um ſo mehr einer eigentlichen beſondern Entwicklung, da ſolche anders nicht, als mit vielen unnöthigen Wiederholungen meiner über die Aufrechthaltung des vorigen Standes der Dinge und der einmal erworbenen Rechte der einzelnen Partheien aufgeſtellten Sätze geſchehen könnte.

## §. 97.

Ich werde daher zum Beſchluß dieſes Abſchnittes nur noch etwas weniges über das Recht und über die Nothwendigkeit der Beibehaltung der einmal bei den vormaligen Reichsgerichten, in dieſer oder jener Sache adoptirten oder zugelaſſenen Prozeßart bis zu derſelben gänzlichen Erledigung polemiſiren.

## §. 98.

Es iſt nichts unbekanntes, daß man in verſchiedenen Landen und Staaten, ſo wie dieſe oft auf verſchiedene politiſche Grundverfaſſungen gebaut ſind, auch häufige Verſchiedenheiten in der Geſchäftsbehandlung der rechtlichen Streitſachen, insbeſondere in der geſetzlichen Reception oder Nichtreception dieſer oder jener Verfahrungsarten antrifft. Zur Ueberzeu-



Digitized by Google

gung deſſen darf man nur den ſächſiſchen Prozeß gegen den gemeinen teutſchen Prozeß in Vergleichung ſetzen, oder den Reichshofrathsprozeß mit jenem des Reichskammergerichts zu Wetzlar, und die verſchiedenen Prozeßarten der ehemaligen einzelnen Territorien gegen einander vergleichen. Und ganz beſonders auszeichnend, und für die ſtreitenden Theile vom hohen Intereſſe war der bei den ehemaligen Reichsgerichten vorzüglich in das Aug fallende Unterſchied zwiſchen den ordentlichen und außerordentlichen ſummariſchen Verfahrungsarten.

§. 99.

Mögen im Allgemeinen die blos äußern Formen des Prozeſſes noch ſo verſchieden ſeyn, ſo dürfte unter gleichen Vorausſetzungen einer Parthei daran liegen, ob man ihr unter dieſer oder unter jener äußern Manipulation zu ihren Rechten verhelfe. Aber das kann keiner Parthei gleichgültig ſeyn, ob ſie unter dem Vehikel eines ſchnell oder minder ſchnell zum Recht führenden Verfahrens zum Zweck geführt werde.

§. 100.

Da ich hier vorzüglich von den ehemaligen reichsgerichtlichen Prozeßarten rede, ſo will ich nur einige bekannte wichtige Folgen, wodurch ſich beſonders die ſummariſche Prozeßarten gegen das ordentliche Verfahren bei den ehevorigen Reichsgerichten zu unterſcheiden pflegen, in Erinnerungen bringen.

§. 101.

Bekanntlich hatte der Reſcripts- oder Mandatsprozeß, die für den Kläger ſehr günſtige Eigenſchaften, daß die Sache nur bis zur Replik verhandelt werden ſollte und durfte, und daß dem zufolge der Kläger derjenige war, welchem das letzte Wort gebührte, ſo entſchieden ſonſt und in der Regel dieſes Recht mit hoher Ausdehnung dem beklagten Theile gewidmet iſt.

§. 102.

Ferner mußte ſich der ehemalige Reichsrichter bei einer einmal geſetzlich adoptirten ſummariſchen Prozeßart obiger Gattung mit bloßen glaubwürdigen Beſcheinigungen, ſtatt ſtrenger Beweiſe, begnügen; abermals eine hohe Begünſtigung des Klägers, und dieſer Prozeßarten ſelbſt, da ſie ohne große Beweisoperationen und damit außerdem verknüpften verzögernden Förmlichkeiten ſchneller zum Ziel führten.

§. 103.

Ja! Bei dem kaiſerlichen Reichshofrath war es nicht ſelten, daß bei liquiden Gegenſtänden ohne längerer Verhandlung gleich nach eingerichteter Exceptionshandlung ein Erkenntniß erlaſſen wurde.

§. 104.

Wie viel es alſo bei einem Rechtsſtreit auf die Prozeßarten ankomme, und welches hohe Intereſſe für die Partheien ſelbſt bei der Frage über die richterliche Beharrung und Beibehaltung, oder Nichtbeibehaltung derſelben reſultire, leuchtet von ſelbſten ein.

§. 105.

Um ſo mehr mußte mich demnach dieſe wichtige Rückſicht zu der Behauptung determiniren, daß auch ſogar die bei den vorhinnigen höchſten Reichsgerichten bei einer oder der andern Sache einmal ſtatt gehabte Prozeßart noch jetzt von den neuen Gerichtsbehörden, wohin die avocirten reichsgerichtlichen Sachen verwieſen werden, bis zur Erledigung des Prozeſſes jener Art auf das genaueſte eingehalten werden müſſe.

§. 106.

Ganz entſchieden bin ich daher der Meinung, daß, wenn einmal:

1) am Reichsgericht der ordentliche Prozeß ſtatt gehabt hat, auch noch jetzt derſelbe beibehalten werden müſſe, und daß weder der neue Richter, noch die Partheien, noch ihre Erben von dieſer gewählten Prozeßart will-

führlich und blos unter dem vermeintlichen Vorwand einer dermal eingetretenen ganz andern Lage der Dinge abzugehen vermögen. Und daß, wenn

2) eine ſummariſche Prozeßart ſtatt gefunden, z. B. ein Reſcript oder ein Mandat erkannt worden, oder wenn

3) gegen einen zuvor Reichsunmittelbaren, ſtatt des inquiſitoriſchen, der anuſatoriſche Prozeß, wegen eines von ihm begangenen Verbrechens eingeſchlagen worden, auch jetzt der Reſcripts- oder der Mandats- und reſpective der anuſatoriſche Prozeß, wenn gleich letzterer in dem neuen Staat, dem eine ſolche Kriminalunterſuchung zugefallen, gänzlich abgeſchafft ſeyn ſollte, bis zur Beendigung derſelben beharrt werden müſſe.

§. 107.

Alles dieſes ſcheint mir ſo geläufig zu ſeyn, daß ich kaum zweifeln kann, ob ein Rechtsgelehrter hiegegen einigen Anſtand haben dürfte.

Die Prozeßart iſt einmal, ſo wie ſie für eine in den Gang geſetzte Rechtsklage einmal adoptirt worden iſt, als eine dieſer Rechtsſache gleichſam von richterlicher Seite her zugewachſene unzertrennliche Eigenſchaft zu betrachten; ſie behält alſo eine ſolche mit ihr concrete Eigenheit ſo lange bei, als der Hypothes ihrer Exiſtenz ſelbſt dauert, und ich verweiſe Kürze halber und um nicht gegen meine Abſicht und gegen die ganze Beſtimmung dieſer Abhandlung allzuſehr in das Weite zu gehen, jedem, dem das bisher geſagte nicht genügend ſeyn ſollte, auf die in dem vortrefflichen Werke des Herrn Profeſſors Gönner Handbuch über den gemeinen teutſchen Prozeß zweiter Ausgabe, und beſonders über das Recht der Partheien auf die einmal angenommene Prozeßart enthaltene höchſtſublime Abhandlung, die ich jedoch zu meinem Bedauern jetzt, wo ich im Zeitpunkt dieſes Aufſatzes von meinem Wohnort in außerordentlichen Berufsgeſchäften abweſend bin, beſtimmt nicht zu allegiren vermag.

Digitized by Google

§. 108.

Und hiemit glaube ich nunmehr, dieſe meine ganze Abhandlung ſchließen zu dürfen. So ſehr ich hiebei überzeugt bin, auch von mehreren andern gelehrten Männern, wo nicht Beifall zu erndten, dennoch wenigſtens keinen auffallenden Tadel erwarten zu dürfen, ſo verſichere ich dem ungeachtet, daß ich jede andere Anſicht, wenn ſie auch mit der Meinigen nicht harmonirt, auf ihrem Werth ganz gerne beruhen laſſe.

§. 109.

Mir genügt es meine Sätze wenigſtens mit nicht ganz verwerflichen Gründen unterſtützt zu haben. Auch kann ich nicht glauben, daß dieß eine undankbare Arbeit ſeyn ſollte, da dieſe ganze Materie in dem jetzigen Zeitpunkt bearbeitet, gerade Eine derjenigen iſt, die in den Gerichtshöfen der neuen Staaten täglich und ſo lange diſcutirt werden dürfte, bis die Avocation der reichsgerichtlichen Sachen und derſelben Direktion an die neuen Gerichsſtellen wird entſchieden und vollendet ſeyn.

§. 110.

Ich habe dieſe ganze praktiſche Materie überhaupt nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Prinzipien bearbeitet. Ich habe:

1) den ganzen Cumulum der reichsgerichtlichen Akten in vier Klaſſen, und wie mich dünkt, ganz richtig abgetheilt.

Ich habe auf dieſen reellen Grund hin:

2) die Direktion und Verweiſung dieſer reichsgerichtlichen Sachen gebaut, ſofort mit rechtlichen Gründen feſtgeſetzt, daß

a) die Extrajudicialſachen erſter Inſtanz an die Mittelgerichte, nämlich an die Appellationen der neuen Staaten.

b) Die Judicialſachen erſter Inſtanz aber und

c) die Appellationsprozeſſe, es mögen dieſe in zweiter oder in dritter Inſtanz an die höchſten Reichsgerichte erwachſen, extrajudicial oder judicial bis zur Auflöſung derſelben geblieben ſeyn, ausſchließend an die dermaligen Oberappellatorien,

d) die Reviſionsſachen aber an die jetzigen Reviſorien zu verweiſen ſeyen, ich habe ferner und

3) dargethan, daß, wenn nicht die beſterworbenen Rechte einzelner Partheien ſo empfindlich, als gefliſſentlich, gekränket werden ſollen, nur allein in denen sub litt. a bemerkten vormals reichsgerichtlichen Extrajudicialſachen, das Rechtsmittel der Appellation, als ein Gewinn oder Folge der dermaligen Zeiten, jetzt zuläßig — bei allen übrigen reichsgerichtlichen Sachen aber durchaus verwerflich ſeye.

Nicht minder habe ich

4) die rechtliche Nothwendigkeit der Beibehaltung der in einer Rechtsſache bei den abgekommenen höchſten Reichsgerichten einmal rechtmäßig adoptirten Prozeßart gezeigt, ſofort

5) vermittelſt aller vorgebrachten Gründen den Hauptrechtsſatz befeſtiget, daß in allen dieſen durch die Aufhebung der Reichs-, Staats- und Juſtizverfaſſung unterbrochenen Prozeſſualien der vorige Stand der Dinge, zwar nicht blos der Auſſeite nach, deſto genauer aber in allen weſentlichen mit rechtlichen Folgen begleitenden Rückſichten bis zur Erledigung dieſer durch die Umwälzung der Staaten ererbten Prozeſſe beibehalten werden müſſe, und auf dieſe Art das ganze Thema meiner Arbeit nach meinen geringen Kräften zu erſchöpfen geſucht.

Digitized by Google

## VII. Abſchnitt.

### Bemerkungen über einige verwandte Materien enthaltend.

§. 111.

Da nun die Hauptarbeit zu Stand gebracht iſt, ſo wird vermuthlich der Kenner noch manches Wichtiges vermiſſen, wovon bisher noch keine Bemerkung vorgekommen iſt. Ich muß alſo zu dieſer Zuthat noch etwelche andere hieher gehörige Materien in Anregung bringen.

§. 112.

Vor allem will es mir ſcheinen, ich müßte dem Vorwurf, der mir gemacht werden könnte, begegnen, ich hätte dieſe ganze Materie zu einſeitig, nämlich mit allzugroßer Tenz denz und Bezeichnung auf das perſönliche Recht bearbeitet, dagegen aber das dingliche Recht und die hieraus fließende Realklagen und Prozeſſe gänzlich vernachläßiget, und überſehen.

§. 113.

Allein ich ſtehe hier in der Ueberzeugung, daß alle diejenigen Grundſätze, die ich ſeithero in perſönlicher Hinſicht, nämlich auf die Perſon des Beklagten geäußert, und hiernach meine Anſichten über die Verweiſung der reichsgerichtlichen Prozeßſachen fixirt habe, allerdings auch Anwendung in Hinſicht der bei den vormaligen höchſten Reichsgerichten angebrachten Realklagen finden dürften.

§. 114.

Denn geſetzt, es hätte ein zuvor Reichsunmittelbarer eine Vindicationsklage (alſo eine Realklage), wegen einer reichsunmittelbaren Herrſchaft angeſtellt; dieſe vormalige reichsunmittelbare Herrſchaft ſey aber unter die Souverainität Eines der neuen Staaten Teutſchlands gefallen; ſo iſt bei der jetzt entſtehenden Frage, wohin dergleichen Realklagſachen zu verweiſen ſeyen, allerdings vorerſt zu unterſuchen, und zu erhe-

ben, ob eine ſolche mediatiſirte Herrſchaft in dem neuen Staat als amts-, oder als ſchriftſäßig erklärt iſt; weil ſich hiernach und im allgemeinen die Gerichtsbehörde ſolcher Realklagen eignet — dann würde darauf Rückſicht zu nehmen ſeyn, ob eine ſolche Klage in erſter oder in weiterer Inſtanz an das Reichsgericht gekommen ſeye. In dieſem Fall würde, wie bei den Perſonalklagen, immer darauf die einzige Rückſicht zu nehmen ſeyn, daß ein den abgekommenen Reichsgerichten der Inſtanzenordnung nach parallel ſtehendes neues Gericht ſubſtituirt, in jenem Falle aber darauf zu ſehen ſeyn, ob der lis ſchon konteſtirt worden oder nicht; wonach ſodann im Bejahungsfall ebenfalls nur ein dem ehemaligen Reichsgericht gleich ſtehendes inappellables Gericht — im negativen Fall aber das für ſolche Realitäten der neuen Ordnung der Dinge nach geeignete Gericht eintreten könnte.

§. 115.

Zweitens wird man mich fragen, wohin denn die ſogenannten und bei den Reichsgerichten ſehr häufigen Reſtitutionsſachen *), von welchen ich ebenfalls nichts bemerkt habe, zu verweiſen ſeyen?

Ich beantworte aber dieſe Frage dahin, daß, da das Rechtsmittel der Reſtitution bei den vormaligen höchſten Reichsgerichten niemals und zu keiner Zeit in Anwendung kommen konnte, als bis die in Diſcuſſion gebrachte Sache bei dem reſpektiven höchſten Reichsgericht entweder als erſte Inſtanz, oder als zweite, oder als dritte Appellationsinſtanz bereits ſchon judicial geworden war **), eben von darum

---

*) Ich verſtehe hier diejenigen Sachen, wo der Prozeß in einer oder der andern Parthei ob noviter reperta um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand in der Hauptſache gebeten worden.

**) Denn das remedium restitutionis oder die Imploratio pro restitutione ad sententiam de — latam ward, wie allen

auch keine andere Grundſätze, als welche ich über die Verweiſung der reichsgerichtlichen Judicialſachen erſter Inſtanz, oder jener der Appellationsſachen, oben geäußert habe, auf die ſogenannten Reſtitutionsſachen paſſend ſeyn können, ſo, daß dieſen zufolge dergleichen Reſtitutionsſachen gleich jenen an die dermaligen inappellablen Oberappellationsgerichte zu verweiſen ſind, oder, wenn man ſie anders wohin verweiſen oder delegiren wollte, dieß nicht anders, als mit Nichtgeſtattung des Rechtsmittels der Appellation geſchehen dürfte, um immerhin die Gleichheit zwiſchen dem alten und dem neuen Gericht zu erhalten.

§. 116.

Reichsgerichtliche Kriminalſachen nehmen ihre Richtung an die jetzigen Kriminalbehörden, und da hier nicht ſowohl auf das Inſtanzenverhältniß geſehen werden kann, wie bei bürgerlichen Streitigkeiten; ſo dirigiren ſich dergleichen reichsgerichtliche Kriminalſachen für jetzt lediglich nach der dermaligen neuen Staaten Kriminaljuſtizverfaſſung, und nach dieſer an das Kriminalkollegium, und Oberreviſionsgerichte, wenn dieſe etwa für Kriminalſachen, wie in manchen Staaten Beiſpiele vorliegen, etablirt ſeyn ſollten.

§. 117.

Lehensſachen, wenn ſie kontentiös ſind, halten mit den bürgerlichen Sachen in Anſehung der geäußerten Grundſätze über Inſtanzenordnung gleichen Schritt. Nur daß hier die Lehengerichte eintreten. Sind ſie aber nicht kontentiös, ſo

---

Kennern des vormaligen Reichsprozeſſes bewußt ſeyn wird, nicht extrajudicialiter, ſondern allzeit in audientia ad protocollum angezeigt, mithin ſetzt dieſes remedium juris allzeit ſchon die Sache als geweſene Judicialſache zum Voraus, und der Reſtitutionsprozeß war nichts anderes, als eine unter andern Geſichtspunkten und neuen Gründen fortgeſetzte Fehde der vorhergehenden gerichtlichen Diſcuſſion der nämlichen Rechtsſache.

Digitized by Google

fallen ſie den reſpektiven Lehenskurien der neuen Staaten zur Berichtigung anheim.

§. 118.

Und eben ſo ſind die nicht kontentiöſen Gegenſtände bürgerlicher Art, z. B. Vergleichs- oder Eheberedungsbeſtätigungen, Kaufkontrakte und dergleichen lediglich an die dermalige erſte Behörde der mediatiſirten zuvor Reichunmittelbaren zu verweiſen, weil es auch bei dieſen nicht ſtreitigen Objekten gar nicht auf das Inſtanzenverhältniß, ſondern lediglich nur auf die Ertheilung der richterlichen Beſtätigung ankömmt, welche allerdings das jetzige Gericht ſolcher Exemten ertheilen kann.

§. 119.

Schließlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Reviſions-Succumbenzgelder, welche etwa bei dem ehemaligen kaiſerlichen Reichshofrath deponirt worden, mit den Reviſionsakten an die neuen eintretende Reviſionsgerichte übergehen, und im Succumbenzfall des Revidenten dem Fisko des nenen Staats als fructus jurisdictionis heimfallen. So wie ich auch

§. 120.

der Meinung bin, daß, wenn einmal ein Revident die Reviſion bereits inner der vormaligen geſetzlichen Nothfriſt von 4 Monaten gehörigen Orts, nämlich entweder bei vormals kaiſerlicher Majeſtät, oder bei dem vorhinnigen Churfürſten von Mainz wirklich eingelegt hat, die Succumbenzgelder aber bis zur Auflöſung der höchſten Reichsgerichte noch nicht angeſetzt und beſtimmt geweſen ſeyn ſollten, (welches beſonders der Fall bei den gegen reichskammergerichtliche Erkenntniſſe interponirten Reviſionen war, weil nicht das Reichskammergericht, ſondern die Reichskammergerichts-Viſitatoren dergleichen Succumbenzgelder beſtimmten), der als Reviſionsrichter eintretende neue Staat, oder deſſen Regent, die Befugniß hat, nicht nur ſolche anzuſetzen, ſondern ohne Rückſicht, auf die für die Reviſionen ſonſt in ſeinen Prozeßordnungen feſtgeſetzte etwa geringere Reviſionsſumme, das Quantum derſelben nach dem ehe-

Digitized by Google

maligen zwar arbitråren, aber dennoch immer bedeutend hö- hern Reichstypo zu fixiren, weil die Pflicht und die Obliegenheit zu Hinterlegung ſolcher Gelder nach dem höhern Reichstypus ſchon damals und im Moment der geſchehenen Reviſionsinterpoſition auf Seite des Revidenten vollkommen erſchienen war.

# 29.

## Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen in den Staaten des Rheinbnndes.

Von dem vormaligen Patrimonial-Obervogte A. J. Steiger zu Kißlegg.

§. 1.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit war von jeher ein Stein des Anſtoſſes für viele; und wenn man ſich nicht den Schwächlingen beigeſellet ſehen wollte, welche zu den höhern Prinzipien des philoſophiſchen Staatsrechtes ſich nicht empor zu ſchwingen vermögen, ſo ward man beinahe verſucht, in den Ton miteinzuſtimmen, welcher dieſe Gerichtsbarkeit zu einer Geburt der Unvernunft — zu einem Produkte des graſſeſten Feudaliſ'm geſtempelt hatte.

§. 2.

Da indeſſen dieſe Gerichtsbarkeit, ſelbſt in der rheiniſchen Konföderationsurkunde vom 12ten Julii 1806 eine öffentliche Sanktion erhalten hat, ſo liegt eine Würdigung derſelben nach aprioriſchen Grundſätzen auſſer den Gränzen

dieſes Verſuches, *) welcher ſich einzig mit dem Vorwurfe — in poſitiver Hinſicht — zu befaſſen hat; »Ob die Aufhebung der ſogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit — welchen Stempel die den mediatiſirten Fürſten und Grafen in der Bundesakte vorbehaltene niedere und mittlere bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit erhalten hat — in den Staaten des Rheinbundes, von dem Standpunkte des Rechts und der Politik gerechtfertiget werden könne? — Uebrigens verdient es gewiß volle Beherzigung, was bereits vor mehreren Jahren, der verſtorbene Hofrath Runde bemerkt hat, daß, wenn man gemäß den an ſich richtigen Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechtes, auch nach deutſcher Verfaſſung alle Gerichtsbarkeit für einen Ausfluß der höchſten Gewalt betrachten wollte, die ganze Lehre von der Patrimonialgerichtsbarkeit in unauflößliche Schwierigkeiten verwickelt werden würde, da unſere Vorfahren jene verfeinerte Philoſophie über richterliche und oberſtrichterliche Gewalt nicht kannten, und nicht darnach handelten. **)

§. 3.

In der Kategorie jener Herrſchafts- und Feudalrechte von welchen die Bundesakte, Art. XXVII. prädizirt hat daß ſie die bisherigen Regenten, Fürſten, oder Grafen, fort behalten ſollen (conserveront) ſtehet das Recht der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, in bürgerlichen und Strafſachen, und was ihr anhängt, obenan. Es iſt bemerkenswerth, daß hier die Sanktionen der Bundesakte, mit den Theoremen des allgemeinen Staatsrechtes, welches die Gerichtsbarkeit in allen ihren Abſtufungen zu weſentlichen Attri-

---

*) Man vergleiche »Geſchichte und Würdigung der deutſchen Patrimonialgerichtsbarkeit, von G. L. Holler (Landshut 1804.)

**) In den »Grundſätzen des deutſchen Privatrechtes §. 702.« (zweite Auflage 1795.)

buten der bürgerlichen Oberherrſchaft im Staate ſtenipelte, einen ſchneidenden Kontraſt bilden; denn könnte die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit nach dem Sinne dieſer Staatsakte, als »essentiellement inhérent à la souveraineté» betrachtet werden, ſo hätte ſie auch von dem Stifter des Bundsvertrages nicht den ſubmittirten Fürſten, ſondern den Souverainen vindizirt werden müſſen, wie dieſes namentlich mit dem Rechte der oberſten Gerichtsbarkeit und Polizei (jurisdiction suprême, haute police) geſchehen iſt. Daraus ſcheinen mir nun vorderſamſt zwei Folgeſätze zu reſultiren:

1) Daß dieſe aus rein poſitiver Quelle entſprungene Souverainität, ſo ganz unbeſchränkt, und in jener übergroßen Machtvollkommenheit denn doch nicht gedacht werden könne, als man uns hie und da glauben machen will, da vielmehr auch ſie nicht Zweck, ſondern nur Mittel zu einem höhern Zwecke, in den Händen des großen Staatenſchöpfers geweſen iſt.

2) Daß es im Sinne des hohen Bundesſtifters gelegen ſeyn muß, den ſogenannten mediatiſirten Fürſten und Grafen von ihren Rechten ſo wenig zu entziehen, als nur immer mit der neuen durch den Rheinbund beabſichtigten Verfaſſung, deren Tendenz Friede — Friede von innen und auſſen ausſprach, vereinbarlich ſeyn mochte, die Entziehung aber, oder auch nur das Möglichwerden des Entzuges mehrerer Rechte, als gerade die Vertragsurkunde ausſprach, dieſem innern Friedenszuſtande, deſſen erſte Bedingung immerhin in einer vollkommenen Rechtsſicherheit geſucht werden muß, auf das ſchneidendſte widerſprechen würde.

§. 4.

Wenn es nicht dem leiſeſten Zweifel unterſtellet werden kann, daß die Rechte der vormaligen Landesherrn umfaſſenden Stipulationen, Bedingungen eines und des nämlichen Grundgeſetzes ausmachen, welches auch die den neuen Herr-

ſchern zukommenden Souverainitätsrechte entwickelt und verzeichnet; daß die Rechte der einen, wie die Rechte der andern, gleichen Sitz und gleiche Entſcheidungsquelle in der Konföderationsakte, und der nämlichen kräftigen Garantie ſich zu erfreuen haben (nicht zu gedenken, daß eine wichtige Stimme jene ſogar zur Regel, dieſe nur zur Ausnahme erhoben wiſſen will) ſo iſt es auch folgerecht, daß eines der edelſten Kleinode, welches den der Oberhoheit unterworfenen vormaligen Ständen, in der neuen Verfaſſung geblieben iſt, und welches am allerwenigſten nach bloßem Geldwerthe abzuwägen ſeyn dürfte — »le droit de basse et mojenne jurisdiction en matiere civile et criminelle» — der freien Diſpoſitionsbefugniß der Souveraine, in Beziehnng auf die Frage: ob es den Berechtigten entzogen werden könne? ſchlechterdings entrückt worden iſt. Durch das Setzen dieſes und anderer Rechte in der Konföderationsurkunde, haben die Souveraine, als Kompaziſcenten, ihren Willen in der Art gebunden, daß ſie noch Rechte anzuerkennen verſprachen, welche auch jenſeits des Gebietes der Souverainität noch wirkſam ſein, und den bisherigen Regenten (les princes ou comtes actuellement régnans) hin wie her verbleiben ſollten; ſie haben ſich gegen den hoheu Protektor verbindlich gemacht, die mancherlei Rechte und Vortheile unangetaſtet zu laſſen, welche dieſer den unterworfenen ehemaligen Reichsſtänden, bei einem ſo großen Opfer, das er ihnen in anderer Hinſicht auflegte, noch erhalten wiſſen wollte; die Aufhebung dieſer Rechte wäre identiſch mit der Anmaßung einer Gewalt, welche die Bundesakte den Souverainen nirgends gegeben hat; ſie fiele in die Kategorie von Rechtsverletzungen; mit ihr würde das Verhältniß zerriſſen, welches Souveraine und Standesherrn gleich bindend umſchlingen ſollte.

Daß denn auch bei einer ſolchen Operation, die Einwirkung Napoleons, als Bundes-Protektors von

dem verletzten Theile aufgerufen werden könne, iſt eine Wahrheit, welche keines Beweiſes bedarf, und als apodiktiſch ſich dem ſchlichteſten Blicke von ſelbſt darlegt. Es verdient daher unbedingten Beifall, was ein großer Kenner der neueſten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, hierüber eben ſo wahr, als treffend bemerkt hat, wenn er ſagt: »Für die Standesherrn iſt der Protektor offenbar Kompaziſcent in allen den Dingen, die ihnen nach Inhalt der Konföderationsakte gegen die Souveraine werden ſollen, und verlangt mit Recht kontraktmäßige Erfüllung in allen Punkten, die er für jene mit dieſen ausgemacht hat. Zwar hat der Protektor erklärt, er wolle ſich in die inneren Angelegenheiten nicht miſchen (»les affaires interieures de chaque état ne nous regardent pas»). Aber eine Angelegenheit hört auf, eine innere zu ſeyn, wenn ſie auf den Zweck des ganzen Bundes weſentlichen Einfluß zu haben anfängt. Geht aber dieſer Zweck nicht auch vorzüglich mit auf Ruhe und Glück im Innern? Und können Ruhe und Glück dauerhaft beſtehen, ohne Gerechtigkeit und Weisheit im Inneren? Im Weſen iſt folglich die Verfaſſung eines jeden Bundesſtaates durch die Konföderationsakte zugleich mit konſtituirt worden, obſchon nicht in der Ausführung. Weiſe und gerecht ſoll es im Lande hergehen, das iſt das weſentliche, und blos die Form, und das Wie iſt den Souverainen überlaſſen geblieben. Durch den Bund ſelbſt und durch das Protektorat iſt die Garantie der Territorial-Verfaſſungen, dieſem ihrem Weſen nach, bereits gegeben.» *)

§. 5.

Daß es aber Napoleon mit Feſthaltung der die Standesherrn und ihre Befugniſſe betreffenden Bedingungen, Ernſt geweſen ſeyn muß, mag unter andern auch ſchon daraus klar

*) Vergl. die Jenaiſche allgemeine Literaturzeitung v. J. 1807. Nro. 283. S. 446.

erhellen, daß die Einweiſung in die neuen Souverainitäts-gebiete von den franzöſiſchen Kommiſſarien, unter ausdrück-licher Hinweiſung auf die **Unverletzbarkeit** der Rechte, welche den Standesherrn in der Konföderationsakte vorbehal-ten worden waren, bewerkſtelliget wurde, und daß die Uebor-gabe von Seite des franzöſiſchen Kaiſers, an beſondere von den betheiligten Souverainen auf das feyerlichſte angenom-mene **Bedingniſſe** geknüpft wurde, deren Tendenz die möglichſte Befeſtigung und dauerhafte Begründung des neuen Verhältniſſes zwiſchen Souverain und Standesherrn ausſprach. Denn ſo iſt nach §. 5 der dieſſfalligen ſich überall gleichen Uebergabsprotokolle, oder ſogenannter procés verbaux ganz beſtimmt verordnet worden: que le prince (comte) de . . . jouira de *tous les droits*, qui lui sont assurés par les *articles* 27. 28. *et* 31. du traite de Paris, et que sa Majesté le roi de . . . tiendra la main a ee, qu'*aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.*»

§. 6.

Unter der Egide der Konföderationsakte, und des in ihr und durch ſie konſtituirten Protektorates, ruhen daher die den unterworfenen vormaligen Ständen vorbehaltenen Rechte überhaupt, und insbeſondere das Recht der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafſachen ſo ſicher und feſt, daß auch die geſpannteſte Forderung des un-genügſamſten Zweiflers, ihre vollkommene Befriedigung kaum verfehlen dürfte.

§. 7.

Aber vielleicht gewährt dieſes zur Privatrechtsſphäre der Standesherrn gezogene Recht der »basse et mojenne ju-risdiction« denſelben nur wenige Vortheile; vielleicht dürfte ſein Verluſt um ſo leichter von ihnen zu verſchmerzen ſeyn, als ſie damit einer wahren Bürde enthoben würden, mit welcher ihnen neben einer groſſen Verantwortlichkeit, eine Menge koſtbarer ſtets andauernder Auslagen zuwuchs, ohne

daß ihnen dabei einige erhebliche ökonomiſche Vortheile gewährt wurden? — Es ſcheint daher Prof. Behr in Würzburg ganz vollkommen recht zu haben, wenn ihm die Hebung dieſer »Anomalie« wie er die ſtandesherrliche niedere Gerichtsbarkeit und Polizei bezeichnet hat, um ſo weniger einigem Bedenken zu unterliegen ſcheinet, je weniger es den unterworfenen ehemaligen Reichsſtänden wirklich frommen könne, daß man ihnen einen Schatten? ihrer ehemaligen Hoheit gelaſſen habe, der, durch die allenthalben wirkſame Macht der Souverainität eingeengt, nur das bittere Gefühl des erlittenen Verluſts in ſtäter Regſamkeit erhalten müſſe u. ſ. w. *)

§. 8.

Es iſt ſchwer zu begreifen, wie ein Mann in ſeinem Treiben nach metaphyſiſchen Prinzipien, ſich ſo weit verirren konnte, daß er die edelſte Ruine (wenn ich ſie ſo nennen darf) welche den Standesherrn bei der vorgegangenen jüngſten Staatsmetamorphoſe noch erhalten wurde, zu einem Schatten von Hoheit ſtempelte, von dem man ſie gleichſam aus Mitleid ohne weiters befreien müßte, wenn nicht die leidige Diſpoſition der Bundesakte, wie er in der Folge ſelbſt wieder einlenkt, es anders gewollt hätte. — Auch abgeſehen davon, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit, als ein veräuſſerliches Recht, auch zu Gelde angeſchlagen werden kann, ſo erblicke ich in dem Rechte, die Juſtiz adminiſtriren zu können, ſo etwas großes und erhabenes, daß der aller Rechtsverwaltung zu Grunde liegende höhere Zweck nothwendig auch den Gerichtsherrn, wenn er anders ein guter Mann iſt, ergreifen, und ihn für ein edleres Intereſſe beſeelen muß, als jenes, welches ſich nur im Sportuliren und Strafen

*) S. ſyſtematiſche Darſtellung des rheiniſchen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts §. 108. S. 324 325. verglichen mit §. 197. 198. S. 524—529.

ausſpricht. Nicht ohne Urſache hat daher ſchon längſt der gemeine Sprachgebrauch die Gerichtsbarkeit nicht ſo ſehr unter die lukrativen, als unter die **Ehrenrechte** gezählet, da er damit den höhern Karakter andeuten wollte, welcher dieſes Recht vor allen andern auszeichnet. In Beziehung auf die **Standesherrn** aber iſt die ihnen belaſſene niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, von ganz vorzüglichem Werth; denn

1) Iſt ſie noch das einzige Band, welches den Standesherrn an ſeine Gerichtsunterthanen knüpfet, ein Band, deſſen Feſtigkeit und Dauer um ſo mehr zu wünſchen ſeyn dürfte, als ſelbſt der Staat weſentlich dabei gewinnt, wenn dieſes alte Verhältniß nicht ganz zerſtört wird. Man zerreiſſe dieſes Verhältniß, und der Gerichtsherr und die Gerichtseingeſeſſenen werden einander in Bälde **fremd** werden; iſt mit der Gerichtsherrſchaft zugleich eine Grundherrſchaft verbunden, wie es ſo häufig der Fall iſt, ſo werden für die Grundholden auch jene Wohlthaten in Bälde verſiegen, welche ihnen in ſo mancherlei Verhältniſſen von der Grundherrſchaft zufloſſen, die ſich bei Spendung derſelben durch Rückſichten aus dem **Gerichtsverbande** oft vorzüglich angeregt fand.

Beide Theile ſtehen **iſolirt**, und es entſteht jetzt eine bloße Geldwirthſchaft, da die Herrſchaft auf Erhaltung und Vermehrung ihrer Gutsintraden den möglichen Bedacht nehmen wird; **die ſchönen Blüthen reiner Anhänglichkeit, und des reinmenſchlichen Wohlwollens, werden auf dem dürrer gewordenen Grunde nicht mehr gedeihen.**

2) War es keine ſeltene Erſcheinung, daß die ſubmittirten vormaligen Stände, auch nach erfolgter Mediatiſirung, aus bloßer Anhänglichkeit an ihre Gerichtseingeſeſſenen, nicht unbeträchtliche Geldbeiträge aus ihren Kammerkaſſen zum Behuf gemeinnützlicher Anſtalten, zu verabreichen pflegten. Mit Aufhebung der Gerichtsbarkeit werden auch die Geldzuſchüße zu fließen aufhören, welche die Standesherrn dem Schulleh-

rer, der Hebamme ꝛc. bisher freiwillig verabfolgen ließen, da itzt das Band zerriſſen iſt, welches ſie vermittelſt der Gerichtsbarkeit und der ihr koexiſtirenden mindern Polizei, an dieſe Inſtitute feſſelte; — was ſelbſt nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf die beſtehenden Lokalpolizei Anſtalten bleiben wird. Wenn übrigens auch nicht erwähnt werden wollte, daß

3) mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, ſelbſt der Kaufswerth der ſtandesherrlichen Domainen und Herrſchaften bedeutend vermindert werden würde, da jene auch zu Gelde angeſchlagen werden kann; *) ſo können

4) die Standesherrſchaften vermöge der ihnen zuſtehenden Patrimonialgerichtsbarkeit, die zwiſchen ihnen und ihren Gerichtsuntergebenen ſich entſpinnenden Streitigkeiten, bei ihren eigenen Gerichten unterſuchen und rechtlich entſcheiden laſſen. Mit Entziehung der Gerichtsbarkeit wird ihnen auch dieſe Befugniß entzogen, und ſie ſind genöthiget, bei den geeigneten Juſtizſtellen des Souverains, in derlei Anſprüchen ſchon in erſter Inſtanz Recht zu ſuchen.

5) Haben die Standesherrn, welche im Beſitze der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, und der ihr koexiſtirenden niedern Polizei, ſich befinden, Gelegenheit, ihren Dienern und Beamten, wovon die Mehrzahl nach bisheriger Erfahrung ihnen hin wie her verbleiben dürfte, einen angemeſſenen Wirkungskreis anzuweiſen, und ſie auf eine ihrer würdige Weiſe zu beſchäftigen, woran es um ſo weniger fehlen wird, wenn auf das Recht der zweiten Inſtanz keineswegs verziehen, ſondern für die Erhaltung deſſelben gleichſam eiferſüchtig geſorgt werden würde. Mit Aufhebung der Gerichtsbarkeit ſammt ihren Zweigen, wird eine Menge der ſtandesherrlichen Diener auſſer Amt und Thätigkeit geſetzt, und damit die Nothwendigkeit herbeigeführt, Männer, welche noch

---

*) Vergl. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandekten, III. Th. I. Abtheil. §. 192. S. 76—78.

Digitized by Google

gerne ihre ungeſchwächten Kräfte dem öffentlichen Dienſte weihen, und eine nützliche Thätigkeit dem Ruheſtande vorziehen würden, gleichſam unwillkührlich in den Quieſzentenſtand zu verſetzen. Mag nun entweder der Standesherr, oder der Souverain, oder beide zuſammen, nach dem Verhältniſſe der verbleibenden und übergehenden Revenüen, dieſen Individuen den geſetzlichen Ruhegehalt verabreichen, ſo wird doch immerhin in den angeführten alternativen Fällen, ſelbſt die Penſionirung dem Uebel keineswegs abhelfen, und beſonders in dem zweiten Falle der Aerarialkaſſe eine beträchtliche Ausgabe aufgebürdet werden, welche leichtlich hätte vermieden werden können.

§. 9.

Dieſe Geſichtspunkte, an welche der denkende Beobachter leicht noch andere anreihen wird, mögen genügen, um es bis zur Stufe der Evidenz zu erheben, daß es ſich mit Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit für die mediatiſirten vormaligen Stände, wohl nicht um einen bloßen S c h a t t e n eines Hoheitsrechtes handle, welcher nur bittere Reminiſcenzen anzuregen fähig wäre, ſondern daß es hier allerdings vielleicht dem Reelſten gelte, welches den Mediatiſirten in der neuen Verfaſſung noch erhalten wurde; und daß daher der erlauchte Urheber der rheiniſchen Konföderation weislich daran handelte, daß er den Opfern einer höhern Politik ein Recht vorzubehalten wiſſen wollte, welches dem hehren Zwecke, den er ſich bei Konſtruirung des Rheinbundes vorſetzte, nicht im geringſten hinderlich ſeyn konnte.

§. 10.

Uebrigens habe ich hier keine Luſt, die bekannten Einwürfe aufzuwärmen und zu würdigen, welche ſo vielfältig gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit ſchon vorgebracht worden ſind, und welche mehr dem Mißbrauche derſelben gelten, als daß ſie die Schädlichkeit des Inſtitutes an ſich zu erproben

vermögend wären. *) Insbeſondere enthalten die organiſchen Deklarationen der Souveraine des rheiniſchen Bundes über die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit ſo mancherlei zweckmäßige nnd umfaſſende Beſtimmungen, daß bei der permanenten Kontroll, welcher die ſtandesherrlichen Gerichte und Juſtizkanzleien unterſtellet ſind, wohl nicht leicht ein erheblicher Mißbrauch in der Gerechtigkeitspflege zu beſorgen ſeyn wird. **) Zudem waren in manchen der jetzt mediatiſirten Territorien für die Rechtspflege ſo muſterhafte Anſtalten vorhanden, es gebrach in denſelben an rechtserfahrnen Männern ſo wenig, daß auch in ihren Händen dieſer Zweig eben ſo ſorglich gepflegt werden wird, als wenn, nach dem jetzt ſo beliebten alles ergreifenden Vereinfachungs-Syſtem, die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit mit ihren Zweigen, den Stellen des Souverains unmittelbar zugewieſen werden wollte.

§. 11.

Sollte übrigens der Fall je noch eintreten können, daß die ſubmittirten Fürſten und Grafen auch dieſes Recht dem Beſten des Ganzen zum Opfer bringen, und ſich auf dem Altare des Vaterlandes deſſelben entäußern müßten, ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß für die Staatsgewalt auch die Verbindlichkeit erwachſe, ſie für die entzogene Gerichtsbarkeit, welche mit zu ihrer Rechtsſphäre gehörig iſt, auf das vollſtändigſte zu entſchädigen.

---

*) Man vergleiche in dieſer Hinſicht eine leſenswerthe Abhandlung in »Harl's allgemeinem Kameralkorreſpondenten v. J. 1808. Nro. 128—130.« betitelt: »Ueber Patrimonialgerichtsbarkeiten, und deren Beibehaltung.«

**) Vergl. die »Fürſtlich Primatiſche Deklaration, die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in den Souverainitätslanden betreffend.« (Rheiniſcher Bund, Heft 32. Nro. 21.

Dieſes iſt eine unerläßliche Forderung des Rechtsgeſetzes, welcher in allen Verhältniſſen gehuldiget werden muß, und ein Staat, der die Eigenthumsrechte ſeiner Bürger nicht für heilig achtet, geräth mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, und zeigt alle Symptome, welche die künftige Auflöſung ſeines Vereins nicht undeutlich ankundigen. Dieſer unwandelbaren Forderung der geſetzgebenden Vernunft, iſt auch von dem als Geſetzgeber gleich großen Kaiſer Napoleon, auf das unzweideutigſte gehuldiget worden, indem im II. B. II. Tit. §. 545. des »*Code Napoléon*« beſtimmt ausgeſprochen iſt: »Nul ne peut-être contraint de céder sa propriété, si ce n'est pour cause d'utilité publique, et mojennant une *juste et préalable indemnité*.« *)

§. 12.

Aber nicht nur allein die Stimme des Rechts, ſondern auch jene der Politik ſcheint ſich für die Erhaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit ihren Zweigen, in den mediatiſirten Landen, gleich vernehmlich zu erheben. Wenn es ewig wahr bleibt, daß allein Liebe und Zutrauen der Nation, und der Edelſten unter derſelben, die feſteſten Stützen der Throne bilden, ſo wird es eine der erſten Sorgen unſerer Souveraine ſeyn, daß jenen, welche ihnen einſt, wenn auch nicht überall an Macht gleich, zur Seite ſtanden, nun aber durch den gebieteriſchen Drang allgewaltiger politiſcher Ereigniſſe, ihrer Hoheit unterworfen worden ſind, nicht nur die Rechte und Vorzüge auf das genaueſte zu Theil werden, welche ihnen die Bundesakte, nach dem Geiſte der zarten Schonung, der in ihr zu athmen ſcheinet, noch erhalten wiſſen

---

*) Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum abzutreten, ausgenommen zum öffentlichen Beſten, und zwar gegen eine verhältnißmäßige und vorläufige Entſchädigung.« Nach der Erhardſchen Ueberſetzung.

wollte, ſondern ſie werden ſogar kein Bedenken nehmen, ihnen hie und da noch etwas einzuräumen, was nicht gerade inner der Sphäre zu liegen ſcheinet, womit die Konföderationsakte, die ihnen vorbehaltenen Rechte umgränzt hat. Weit entfernt, daß in ihren Herzen das Gefühl der Bitterkeit über das Verlorne, noch wurzeln könnte, werden ſich vielmehr die geſchlagenen Wunden in Bälde vernarben; mit Liebe und Zutrauen werden ſie ſich um den Thron ſammeln, welcher gegen ſie zuerſt in Gerechtigkeit überfloß; ſie werden es ſeyn, an denen gleichſam der Glanz der Majeſtät ſeine Stralen bricht, welchen er ſich von ihnen gebrochen in ſchöner Klarheit dem Volke mittheilen wird.

§. 13.

Daß die Erhaltung der Rechte und Vorzüge der illüſtren Häuſer in den Staaten des Rheinbundes, nicht die letzte Regentenſorge der neuen Souveraine ſeyn ſolle, iſt eine Wahrheit, welche ihrer Weisheit gewiß nicht entgehen wird, da ſelbſt die neue Ordnung der Dinge denſelben einen erhabenern Standpunkt, als allen übrigen Laſten, angewieſen hat, ſie auch ſchon die Natur zwiſchen den Souverain und das Volk hingeſtellet zu haben ſcheint. »Le pouvoir intermediaire subordonné le plus naturel est celui de la noblesse« ſagt Montesquieu in ſeinem unſterblichen »Geiſt der Geſetze«: Elle entre en quelque façon dans l'essence de la monarchie, dont la maxime fondamentale est: *point de monarque*, *point de noblesse*; *point de noblesse*, *point de monarque*; mais on a un *despote*. *)

§. 14.

Wie könnte ich dieſen Abſchnitt, und mit ihm auch dieſe Abhandlung beſſer ſchließen, als mit demjenigen, was dieſer große Lehrer der Politik gleich darauf, in beſonderer Beziehung auf die Patrimonialjurisdiktion, ſo ſcharf

*) Liv. II. Chap. IV. p. 121.

treffend geäußert hat, und welchem allgemeine Beherzigung zu wünſchen ſeyn wird: »Il y a des gens, qui avoient imaginé, dans quelques états en Europe, d'abolir toutes *justices des Seigneurs*. Ils ne voyoient pas, qu'ils vouloient faire, ce que le parlement d'Angleterre a fait. Abolisez dans une monarchie les prérogatives des Seigneurs, du clergé, de la noblesse, et des villes; *vous aurez bien-tôt un état populaire, ou bien un état despotique.*«

»Les tribunaux d'un grand état en Europe frappent sans cesse depuis plusieurs siècles, sur la *jurisdiction patrimoniale des Seigneurs*, et sur tout sur l'ecclésiastique. Nous ne voulons pas censurer de magistrats si sages; mais nous laissons à décider, *jusqu'à quel point la constitution en peut être changée!*«

## 30.

### Königlich Baieriſche Verordnung, die Beſtrafung der Staatsverbrechen betreffend.

**Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.**

In Erwägung der großen Verſchiedenheit, welche in Abſicht der Kriminalgeſetzgebung in den verſchiedenen Theilen Unſers Reiches noch ſtatt findet, und in der ferneren Erwägung, wie leicht durch die Unbeſtimmtheit, mit der ſich einige noch beſtehende Kriminalgeſetze über Staatsverbrechen und deren Beſtrafung ausdrücken, ſowohl die unter den gegenwärtigen Um-

ſtänden auf einigen Punkten bedrohte innere Sicherheit des Staats, als auch die Rechtsſicherheit einiger Unterthanen, welche die Beſchuldigung eines ſolchen Verbrechens auf ſich laden, einem in Willkühr ausartenden richterlichen Ermeſſen überlaſſen werden könnten, haben Wir beſchloſſen, jenen Theil der Geſetzgebung, welcher von den gefährlichſten Staatsverbrechen handelt, für dermal vorläufig, bis zur definitiven geſetzlichen Beſtimmung kund machen zu laſſen, und dadurch ſowohl alle Unterthanen Unſers Reiches in der Behandlung wegen dieſer, den ganzen Staat unmittelbar angreifenden Verbrechen gleich zu ſtellen, als auch durch die Feſtſetzung deutlicher und umfaſſender Beſtimmungen alle Gefahr einer willkührlichen Verurtheilung von ihnen abzuwenden.

Wir wollen demnach, daß folgende Geſetze von dem 15. des kommenden Monats Auguſt anfangend in allen Theilen Unſers Reiches, als verbindend angeſehen, und hienach ſich bei Beſtrafung der nach dem 15. Auguſt dawider begangenen Handlungen geachtet werden ſolle.

## Erſter Titel.

### Von dem Staatsverrathe.

§. 1. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigen Vorſatze wider den Staat eine der in den nächſtfolgenden Geſetzen beſtimmten Handlungen unternimmt, wird des Staats-Verrathes ſchuldig.

§. 2. Der erſte und höchſte Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die perſönliche Sicherheit des Staats-Oberhauptes in folgenden zwei Fällen:

1) Wenn ein Unterthan auf die geheiligte Perſon des Königs einen Angriff gethan hat, um denſelben zu tödten, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder:

2) wenn, um die eine oder andere der vorgenannten Miſſethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verſchwö-

rung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden iſt;

II. durch Angriff auf die Selbſtſtändigkeit des Staats, unter folgenden Vorausſetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder, um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünſtigen, ein Komplott angeſtiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geſchloſſen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Abſicht an ſolchen verrätheriſchen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder dieſem in feindſeliger Abſicht Veranlaſſung, Vorwand, oder Gelegenheit dazu gegeben hat;

III. durch Angriff auf die Verfaſſung, wenn ein Unterthan, um die beſtehende Staatsverfaſſung durch gewaltſame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfaſſungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, ſich in eine Verſchwörung oder andere verrätheriſche Verbindung eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet, oder auf eine Perſon der königlichen Familie, zur Ausführung ſolchen Zweckes, thätlich einen Angriff gethan hat.

§. 3. Ein ſolcher Miſſethäter ſoll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Bruſt und Rücken, welche die Aufſchrift: »Hochverräther« führt, in einem rothen Hemde eine Stunde lang von dem Scharfrichters-Knechte an dem Pranger ausgeſtellt werden.

Auf ſeinem Grabe wird eine Schandſäule errichtet.

Seine Familie ſoll ihren Namen verändern.

§. 4. Des Staats-Verrathes im zweiten Grad iſt ſchuldig: 1) wer, um auf irgend eine Weiſe einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureiſſen, einen Aufruhr erregt,

Digitized by Google

oder ſich in eine Verſchwörung im Innern, oder in ein Verſtändniß mit Auswärtigen eingelaſſen hat; 2) wer in einem ohne ſein Zuthun entſtandenen Kriege, Städte, Feſtungen, Päſſe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätheriſch übergeben, oder ſolche Uebergabe oder Wegnahme derſelben bewirkt hat; 3) wer nach eingetretenen Kriegsſtande zum Feinde übergegangen iſt, und die Waffen wider ſein Vaterland oder deſſen Verbündete getragen hat; 4) wer, auf was immer für eine Weiſe, in einem Kriege den Feind abſichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterſtützt, dem Feinde als Spion gedient, demſelben Operationsplane oder Feſtungsriſſe mitgetheilt, ihn durch Ueberſendung von Mannſchaft, Munition unterſtützt, Soldaten zu Aufſtand, Deſertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

§. 5. Staatsverräther der zweiten Klaſſe ſollen mit **einfacher Todesſtrafe** belegt werden.

§. 6. Wer, in eine verrätheriſche Verbindung verwickelt, vor derem wirklichem Ausbruche, und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, ſich und ſeine Mitſchuldigen angiebt, hat die Begnadigung zu hoffen.

§. 7. Wer, ohne einen Verrath erſter oder zweiter Klaſſe (§. 2. und 4.) zu beabſichtigen, eine der folgenden Handlungen begeht, iſt des Verraths im dritten Grade ſchuldig, und ſoll mit **acht bis ſechszehnjährigem Freiheitsverluſte** beſtraft werden.

Nämlich 1) ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeſchäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunſt, oder um gegebenen und verſprochenen Vortheils willen zum Nachtheile des Staats geführt hat; 2) ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeſchen, Urkunden oder Geheimniſſe des Staats, die auf deſſen Verfaſſung, Rechte oder Anſprüche ſich beziehen, verräth oder ausliefert; 3) wer Urkunden und andere Beweismittel von Rechten und Anſprüchen des Staats mit Vorſatz unterdrückt, oder verfälſcht;

Digitized by Google

4) wer die Staatsgrenzen abſichtlich verrückt, oder ſonſt ungewiß macht.

§. 8. Als Verräther des vierten Grades, mit zwei bis achtjährigem Freiheitsverluſte, ſoll beſtraft werden: 1) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanſpruch gegen Staat, Oberherrn oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmiſchung einer ihm fremden Macht für ſich aufgefodert hat; 2) wer den zwiſchen Baiern und anderen Mächten aufgerichteten Traktaten wiſſentlich und vorſätzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Geſandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter durch verbrecheriſche Handlungen perſönlich beleidiget, wofern nicht die Beleidigung an ſich zu einer ſtrafbareren Gattung von Verbrechen gehört; 3) wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterliſtige Vorſpiegelungen zum Auswandern verführt hat; 4) wer heimlich Unterthanen zum Militairdienſte eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem ſolchen unbefugten Werber zur Ausführung ſeiner Abſicht Hülfe und Beiſtand geleiſtet hat, wofern nicht ſolche Handlung in das ſchwerere Verbrechen des Menſchenraubes übergegangen.

§. 9. Die Beſtrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, ingleichen des Verſuches zu einer der in voranſtehenden Geſetzen beſtimmten Handlung, iſt nach einer minderen, jedoch der ordentlichen ſich verhältnißmäßig annähernden Strafe zu belegen.

§. 10. Zu dem nächſten Verſuche iſt zu rechnen, wenn jemand in einer öffentlich verſammelten Volksmenge mündlich zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhre aufgefodert hat.

Als entfernter Verſuch iſt zu betrachten, die Auffoderung zu einer verrätheriſchen Handlung, welche blos durch Verbreitung ſchriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufſätze geſchehen iſt.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge

Digitized by Google

gehabt, ſo iſt der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens ſchuldig.

## Zweiter Titel.

### Von Beleidigung der Majeſtät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats und der Regierung.

§. 11. Wer mit vorſetzlicher Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats Oberhauptes, ſeine Perſon mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, iſt des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.

§. 12. Wer ohne hochverrätheriſche Abſicht, jedoch wiſſentlich und vorſetzlich an die Perſon des Königs beleidigend Hand anlegt, wer ſeinen Monarchen mit einer perſönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Monarchen ſelbſt, um demſelben eine allerhöchſte Entſchließung abzunöthigen, oder deſſen oberherrliche Befehle zu vereitlen, einen Aufruhr erregt hat, ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

§. 13. Wer 1) an öffentlichen Orten, vor einer verſammelten Volksmenge, oder 2) in öffentlich verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darſtellungen die Perſon des Souverains, oder deſſen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder ſchimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; 3) wer ſolche Pasquille wiſſentlich aus Auftrag eines andern verfertigt, oder vorſetzlich weiter verbreitet, endlich 4) Staatsbeamte und andere Perſonen, welche den Namen des Monarchen zur Ausübung einer geſetzwidrigen Handlung misbrauchen, dieſe ſollen zur feierlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Monarchen, und zu ein- bis vierjähriger Arbeitshaus-Strafe verurtheilt werden, wenn nicht die Beſchaffenheit der Handlung in ein ſchwereres Verbrechen übergeht.

§. 14. Wer auſſer den §. 13. beſtimmten Vorausſetzun-

gen durch Verläumdung, Läſterreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen, in Anſehung ſeiner Perſon oder Regierung, herabwürdigende Verachtung beweiſt, iſt zur feierlichen Abbitte vor dem königlichen Bildniſſe und zu Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umſtänden zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

§. 15. Wer gegen die Gemahlin des Königs ſich eines der vorgenannten Verbrechen ſchuldig macht, wird als Beleidiger der Majeſtät beſtraft.

§. 16. Wer ſich an der Perſon des Thronerben wiſſentlich und vorſetzlich einer Beleidigung ſchuldig macht, ſoll in dem der Strafe der Majeſtätsbeleidigung am nächſten kommenden Grade beſtraft werden.

§. 17. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbſt gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorſetzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, iſt der Beleidigung der Amtsehre ſchuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung ſeiner Amtsfunktion, oder in einem Verhältniſſe, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeſchäftes mit demſelben zu thun hatte, oder aus Rache, wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden iſt.

§. 18. Wer ſolche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der erſten und zweiten Klaſſe, oder an einem königlichen Kollegium, oder deſſen Kommiſſären verübt, iſt drei bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe, und zugleich nach Umſtänden, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht ſchon auf der Beleidigung an ſich eine ſchwerere Strafe ſteht, wesfalls dieſe geſchärft, und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen iſt.

§. 19. Ehrenbeleidigungen, welche an anderen Staatsbeamten verübt werden, ſind mit ein- bis drei monatlichem Gefängniſſe und zugleich nach Umſtänden mit feierlicher Abbitte zu beſtrafen, vorbehaltlich der im vorhergehenden §. enthaltenen Einſchränkung.

§. 20. Gewalt oder thätliche Mishandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung ſind nach dem Geſetze wider das Verbrechen der Widerſetzung (§. 23.) zu beurtheilen.

§. 21. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beſchädiget, beſudelt oder ſonſt mishandelt, ſoll im Falle bloßen Muthwillens mit körperlicher Züchtigung, oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängniſſe; wenn aber ſolche Handlungen geſchehen aus Rache, oder in der Abſicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweiſen, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 22. Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verſchloſſen gehalten werden, wiſſentlich und abſichtlich erbricht, ablöſt, beſchädiget hat ein- bis drei monatliche Gefängnißſtrafe verwirkt, wenn nicht ſeine Handlung durch die Abſicht oder andere Umſtände in ein ſchwereres Verbrechen übergeht.

## Dritter Titel.

### Vom Verbrechen wider die obrigkeitliche Ordnung.

§. 23. Wer an einer obrigkeitlicher Perſon während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer ſich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widerſetzt; oder dieſelbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten; oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Perſon gewaltſam

Digitized by Google

zu rächen ſucht, iſt des Verbrechens der Widerſetzung ſchuldig.

§. 24. Dieſes Verbrechen ſoll beſtraft werden: 1) mit drei- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe, wenn die Gewalt durch thätige Mißhandlung der Perſon, und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelſt nächtlichen Aufpaſſens, oder durch Gebrauch von Waffen geſchehen iſt; 2) mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten beſchwerenden Umſtände vorgefallen ſind; 3) mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe, wenn die Gewalt ohne thätliche Mißhandlung, mittelſt gefährlicher Drohungen auf Leib und Leben ausgeübt worden iſt; 4) wenn die Widerſetzung durch bloße Schimpfworte, oder andere herabwürdigende Handlungen geſchehen iſt, ſind die Geſetze wider verletzte Amtsehre (§. 18. und 19.) in Anwendung zu bringen.

§. 25. Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener, oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperſon ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſetzt, iſt eben ſo zu ſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen.

§. 26. Jede Obrigkeit iſt zur Aufrechthaltung ihres Anſehens bemächtiget, einen Widerſpenſtigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängniſſe abführen zu laſſen, vorbehaltlich der §. 24. beſtimmten Strafe der Widerſetzung.

§. 27. Wenn ſich eine Menſchenmenge von wenigſtens zehen Perſonen öffentlich zuſammen gerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerſtehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlaſſenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derſelben zu verüben, ſo iſt

Digitized by Google

das Verbrechen des Aufſtandes oder Tumultes vorhanden.

§. 28. Wenn ſich die Zuſammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit, deren öffentlicher Diener, oder des herbeikommenden Militärs ſogleich wieder auseinander begeben und in Gehorſam unterwerfen, ſo ſollen 1) die Rädelsführer mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe: 2) die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein: bis dreimonatlichem Gefängniſſe, oder mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

§. 29. Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erſcheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zuſammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen beharrlichen Trotz zu erkennen gegeben haben; gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militäriſchen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher, Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergeſtellt worden iſt, ſo ſollen 1) die Rädelsführer mit drei bis ſechsjährigem Arbeitshauſe; 2) die gemeinen Theilnehmer mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe, oder körperlicher Züchtigung, und diejenigen, welche mit tödtlichen Werkzeugen bewaffnet waren, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe beſtraft werden.

§. 30. Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufſtandes die wirkliche Anwendung militäriſcher Gewaltthätigkeiten nothwendig gemacht, oder die zuſammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Perſonen oder Sachen verübt hat, ſo ſollen, was die gemeinen Theilnehmer betrift, 1) diejenigen, welche Mord, Todſchlag, Raub oder Brandlegung begangeu, oder zu dieſen von anderen begangenen Verbrechen thätig geholfen oder aufgefordert haben, zur Todesſtrafe; 2) diejenigen, welche obrigkeitliche Perſonen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärperſonen thätlich miß-



Digitized by Google

handelt, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderung verübt, oder zu dieſen von anderen begangenen Verbrechen thätlich geholfen und aufgefordert haben, in zwölf- bis ſechzehnjährige Zuchthausſtrafe; 3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und anderen liegenden Gründen obrigkeitlicher Perſonen, durch Aufbrechen, gewaltſames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denſelben Verwüſtungen angerichtet haben, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe; 4) diejenigen, welche mit Gewehr oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufſtande Theil genommen, oder der Abſicht kundig einem Theilnehmer, ſolche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu drei- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe; 5) diejenigen, welche ungewaffnet, durch Drohungen oder Schimpfworte, Antheil genommen, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe; endlich 6) alle übrigen Theilnehmer des Aufſtandes zu ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

§. 31. Die Rädelsführer ſollen in dem §. 30. vorausgeſetztem Falle mit ſechszehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe, und wenn Mord, Todſchlag, Raub und Brandlegung vorgefallen, ſie mögen zu dieſem Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben oder nicht, mit dem Tode beſtraft werden.

§. 32. Voranſtehende Geſetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Andauer und überhand nehmende Größe der Gefahr, die Verkündigung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein jeder, welcher nach verkündigtem Standrechte im Aufſtande ergriffen worden iſt, nach blos ſummariſchem, ſtandrechtlichem Verfahren, ohne Rückſicht auf die Art und Größe ſeiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

§. 33. Wer zu einem Aufſtande mündlich oder ſchriftlich

Digitized by Google

durch angeheftete oder ſonſt verbreitete, gedruckte oder unge- druckte Schriften, deutlich und beſtimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus wirklich ein Tumult entſtanden iſt, als deſſen Urheber oder Rädelsführer; wenn aber der Aufſtand nicht erfolgte, und dieſe Aufforderung mündlich zu einer öffentlich verſammelten Volksmenge geſchah, mit drei bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe, und endlich, wenn ſolche Aufforderung ſchriftlich, oder doch nicht vor verſammel- ter Volksmenge geſchehen, mit Gefängniß auf einen Monat bis zu drei Monaten beſtraft.

§. 34. Handwerker, welche, um ihre Beſchwerden durchzuſetzen, die Einſtellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer ſolchen Uebereinkunft auffordern, oder die Obrigkeit da- mit bedrohen; Handwerksgeſellen, oder Fabrikarbeiter verſchie- dener Meiſter oder Fabriken, welche wegen angeblicher Be- ſchwerden wider die Obrigkeit oder ihre Herren, ſich zur Ein- ſtellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer ſolchen Verabredung auffordern, oder mit ſolcher Verabredung drohen, ſollen mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe oder kör- perlicher Züchtigung belegt, und wenn ein Aufſtand hieraus erfolgt, ſollen diejenigen, welche die Verabredung be- wirkt, oder zuerſt aufgefordert haben, als Urheber des Auf- ſtandes beſtraft werden.

§. 35. Gleiche Strafe ſoll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorſatze durch abergläu- biſche Prophezeihungen, durch Verbreitung falſcher Nachrich- ten über bevorſtehende Hungersnoth und dergleichen, die Ge- fahr eines Volksaufſtandes herbeiführen.

§. 36. Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen die Geſetze des Staates oder Rechte der Mitbürger, unter betrüglichem Vorwande der Religion, auf- fordert, wer für betrüglich vorgegebene Religionsſätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht beſtehen kann, aus Eigennutz oder anderen Privatabſichten, Anhänger zu

werben ſucht, ſoll, wenn ſeine Handlung nicht in ein ſchwe- reres Verbrechen übergegangen, als Unruhſtifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden.

Argloſe Schwärmer ſind durch Belehrung zu beſſern, und durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu ſtellen.

§. 37. Sektenſtifter, welche ihre an ſich unſchuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten, oder geltend zu machen ſuchen; auf öffentlichen Plätzen pre- digen, ihre Anhänger zur Feindſeligkeit gegen anders Den- kende aufreizen, oder von dem geſellſchaftlichem Verkehre mit anderen abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zu- wider ſich und ihre Glaubensgenoſſen durch äuſſere Kennzei- chen zu unterſcheiden ſuchen, ſind als Unruhſtifter mit ein- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

§. 38. Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen, oder gehäſſige Beſchuldigun- gen zwiſchen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Partheien Religionshaß zu wecken oder zu unter- halten ſuchen, ſollen ihres Amtes entſetzt werden.

§. 39. Wer einer Obrigkeit, oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorſame gegen die öffentliche Autorität ſeine Wohnung zu öfnen verweigert, ſo, daß die- ſelbe mit Gewalt geöffnet werden muß, iſt mit zwei- bis achttägigem Gefängniſſe zu beſtrafen.

§. 40. Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeſchuldigten verhindert, denſelben bei ſich verbirgt, ihm zu ſeiner Flucht behülflich iſt, wird nach den beſtehen- den Geſetzen beſtraft, wenn nicht die Handlung in ein ſchwe- reres Verbrechen übergegangen iſt.

§. 41. Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, ſeiner Freiheit beraubt iſt, aus dem Straf- orte, Gefängniſſe oder ſonſt aus der Gewalt der Obrigkeit vorſätzlich befreit, der ſoll, wenn nicht Art und Umſtände der Befreiung ein ſchwereres Verbrechen begründen, ohne

Digitized by Google

Rückſicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht: 1) wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe, 2) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthauſe oder ein Angeſchuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängniſſe befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe, 3) wenn ein Verbrecher dem Arbeitshauſe, oder ein Angeſchuldigter, wegen eines mit Arbeitshaus geſetzlich bedrohten Verbrechens, dem Gefängniſſe entzogen worden, mit ein monatlichem bis halbjährigem Gefängniſſe, endlich 4) in anderen, als den vorgenannten Fällen, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umſtänden mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

§. 42. Gefangenwärter, Aufſeher, Gerichts- und andere Staatsdiener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorſetzlich bewirken, ſind, nebſt den §. 41. verordneten Strafen, der Dienſtesentſetzung unterworfen. Eine durch ihre Fahrläßigkeit veranlaßte Entweichung ſoll mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe, und im Wiederholungsfalle, nebſt verdoppelter Dauer der Gefängnißſtrafe, mit Dienſtesentſetzung belegt werden.

## Vierter Titel.

### Von den Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

§. 43. Wer, mit Umgehung richterlicher Hülfe, eigenmächtig ſeine wirklichen oder vermeinten Rechtsanſprüche gegen andere geltend macht, iſt der unerlaubten Selbſthülfe ſchuldig, und ſoll mit einer Geldſtrafe von zehen bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate beſtraft werden.

§. 44. Wer, um für eine vermeintliche oder wirkliche

Digitized by Google

Beleidigung ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanſpruch eigenmächtig in Vollzug zu ſetzen, die Perſon des andern gewaltthätig überfällt, leidet ein bis dreimonatliche, geſchärfte Gefängnißſtrafe, wenn nicht die Gewaltthat in ſtrafbarere Uebertretung übergegangen iſt.

§. 45. Diejenigen, welche, um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzuſetzen, um den ruhigen Beſitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu ſtören und zu entziehen, in fremde Häuſer, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder ſonſt eigenmächtig ſich eindringen; dieſe ſollen, wenn es nicht zu ſchwereren Uebertretungen gekommen iſt, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

§. 46. Wer mit Waffen verſehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Perſonen in Häuſer, Wohnungen, und liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Abſicht (§. 44.) eindringt, oder einfällt, oder dieſelben um einzudringen, gewaltſam anfällt, leidet drei bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe.

§. 47. Wenn zehen oder mehrere Perſonen durch wechſelſeitige Verabredung, oder durch rechtswidrige abſichtliche Veranſtaltung eines Dritten, in einen Trupp vereinigt, eine der vorbeſchriebenen Handlungen (§. 44. 45.) verüben, ſo heißt dieſes ein Landfriedensbruch, welcher, wenn an Perſonen wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden ſind 1) an den Rädelsführern mit drei bis ſechsjährigem Arbeitshauſe 2) an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe; und 3) an unbewaffneten gemeinen Theilnehmern, mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe, oder mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden ſoll.

Wenn keine wirkliche Gewaltthätigkeiten an Perſonen

Digitized by Google

begangen worden ſind, ſo haben 1) die Rädelsführer ein bis dreijähriges Arbeitshaus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre; 3) die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei bis ſechsmonatliche Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

§. 48. Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche, ein mit ſchwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieſes ſchwereren Verbrechens geſchärft zur Anwendung.

§. 49. Eine Gewaltthätigkeit, welche von abſichtlich vereinigter Menge (§. 47.) ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Perſonen begangen wird; desgleichen jedes unter der Geſtalt eines Landfriedensbruches (§. 47.) verübtes Verbrechen, welches für ſich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf ſich hat, wird als Landfriedensbruch beſtraft.

§. 50. Wer in einer Kirche oder anderem religiöſen Verſammlungsorte zur Zeit des Gottesdienſtes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtung thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienſtliche Verrichtungen zu verhindern ſucht, ſoll, wenn ſolche That nicht in Geſtalt eines Landfriedensbruches oder anderen ſchwereren Verbrechens begangen worden, eine drei- bis zwölfmonatliche Gefängnißſtrafe leiden; auch zwiſchen förmlich aufgenommenen oder blos geduldeteten Religionsgemeinden kein Unterſchied gemacht werden.

§. 51. Wenn an einem Religionsdiener, während ſeiner Amtsverrichtung, oder an der verſammelten Gemeinde ſelbſt, mit Störung des Gottesdienſtes wörtliche oder andere, nichtthätliche Ehrenbeleidigungen begangen werden; ſo iſt der Thäter ein- bis dreimonatlicher Gefängnißſtrafe, und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemein-

Digitized by Google

de in der Perſon eines ihrer Geiſtlichen zu leiſten iſt, unterworfen.

## Fünfter Titel.

## Beſtimmung der Strafen.

§. 52. Nachdem in den obigen Geſetzen die Strafen des Todes, des Zuchthauſes, des Arbeitshauſes, des Gefängniſſes und der körperlichen Züchtigung ausgeſprochen ſind, mit dieſen Ausdrücken aber die verſchiedenen in Unſerm Reiche beſtehenden Kriminalgeſetze, verſchiedene Begriffe verbinden, oder doch in der Art der Vollziehung Unterſchiede feſtſetzen, welche ſich mit der, die gleichheitliche Behandlung der Verbrecher fodernden Gerechtigkeit nicht vertragen würden; ſo wollen Wir auch die Beſtimmungen der erwähnten Strafen in folgenden §. §. kund machen.

§. 53. Wer das Leben verwirkt hat, wird mit abgeſchorenen Haaren und entblößten Haupte, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Bruſt und Rücken, worauf ſein Verbrechen genannt iſt, zum Richtplatze geführt, und daſelbſt enthauptet.

Sein Vermögen fällt an ſeine Erben: doch iſt er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer letzten Willensordnung oder Schenkung unter Lebenden. Wie die Todesſtrafe beim Hochverrathe verſchärft werden ſoll, iſt §. 3. beſtimmt.

§. 54. Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält ſein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch iſt er während ſeiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall, oder unter Lebenden. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeſchoren; er bekommt Zuchthauskleidung; eine Kette geht ihm vom rechten zum linken Fuße, wenn nicht ſeine beſonders bewieſene Gefährlichkeit eine ſtärkere Feßlung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speiſe; doch nur zwei-

mal wöchentlich ein halb Pfund Fleiſch, und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Waſſer.

§. 55. Die zum Arbeitshauſe verurtheilten Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes, welches, wo es möglich iſt, von dem Zuchthausgebäude völlig abgeſondert ſeyn muß, zur Arbeit mit Strenge angehalten. Sie werden nicht gefeſſelt, außer bei beſonderer Gefahr der Flucht. Im übrigen werden ſie den Züchtlingen gleich behandelt.

§. 56. Wo das Geſetz Gefängnißſtrafe beſtimmt, wird der Verurtheilte entweder in der Frohnfeſte, oder in einem andern, von dem Arbeitshauſe verſchiedenen Ortsgefängniſſe, oder auch auf einer Feſtung, entfernt von allem menſchlichen Umgange, bei einfacher Zuchthauskoſt eingeſperrt, mit Vorbehalt aller ſeiner Privatrechte.

§. 57. Sobald die Gefängnißſtrafe auf länger, als einen Monat zuerkannt worden, ſoll der Verbrecher zur Arbeit, und, ſo weit es die Umſtände verſtatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten ſeines Berufes angehalten werden.

§. 58. Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von hundert Streichen niemals überſchreiten.

Die Anzahl der Streiche iſt im Urtheile zu beſtimmen.

Sie ſoll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreiſern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Urtheil nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung beſtimmt, ſoll ſie im Gefängniſſe, vor einer Gerichtsperſon, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

§. 59. Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben und Geſundheit zu beſorgen, ſo ſoll dieſelbe, je nachdem ſie als Hauptſtrafe, oder nur als Schärfung zuzuerkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängniſſe, oder mit einer andern Schärfungsart vertauſcht werden.

Digitized by Google

§. 60. Die körperliche Züchtigung ſoll immer nur beim Eintritte in den Strafort, nie am Ende der Strafzeit vollzogen werden.

Wir wollen, daß dieſes Geſetz nicht blos durch das Regierungsblatt kund gemacht, ſondern auch beſonders gedruckt, an den öffentlichen Orten angeheftet, in den Gemeindeverſammlungen verleſen, und vor den Kirchenthüren verkündet werden ſoll.

München den 27. July 1809.

Max. Joſeph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawizky.
Frhr. v. Hompeſch.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl.

Der General Sekretair
Baumüller.

---

## 31.

### Zwei Königlich Würtembergiſche Verordnungen, injuriöſe Aeußerungen gegen die allerhöchſte Perſon des Königs, und das Ausweichen aller Gefährte auf den Straßen betreffend.

1.

Da Se. Königliche Majeſtät auf Veranlaſſung eines Allerhöchſtdenſelben vorgetragenen Spezialfalls, zu verordnen geruhet haben, daß jeder, der ſich öffentlich injuriöſe Aeußerungen über die allerhöchſte Perſon des Königs zu ſchulden kommen läßt, als ſinnlos betrachtet, und ſomit ſtraflos gelaſſen

werden, jedoch aber, um ihn für die Geſellſchaft unſchädlich zu machen, zur Bekleidung jedes öffentlichen Amtes unfähig erklärt ſeyn ſolle: So wird ſolches hiemit allgemein bekannt gemacht. Decretum, Stuttgart im königlichen Staatsminiſterium, den 16. Auguſt 1809.

Ad Mandat. Sacr. Reg. Maj. propr.

2.

Da man mit gerechtem Befremden und Mißfallen bemerken muß, daß von Fahrenden, die Sr. königl. Majeſtät auf den Landſtraßen und ſonſt begegnen, die Allerhöchſtdenenſelben ſchuldige Ehrfurcht öfters außer Augen geſetzt, und auf eine unverantwortliche Art verletzt wird, indem ſie ſich, ſtatt ſtill zu halten und gehörig auszuweichen, herausnehmen, ſchnell an dem Königlichen Wagen vorüber zu fahren, oder demſelben in Weg ſich zu ſtellen, wodurch die allerhöchſte Perſon Sr. Königlichen Majeſtät nicht ſelten einer Gefahr ausgeſetzt wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die beſtehende Verordnung, daß alle Kutſcher und Fuhrleute, überhaupt jedermann, der ein Gefährt führt, wenn er dem Wagen Sr. Königlichen Majeſtät begegnet, oder demſelben voranfährt, ſogleich auf die Seite fahren und ſo lang ſtill halten ſoll, bis Se. Königliche Majeſtät vorüber paſſirt ſind, um ſo ernſtlicher zu erneuern, als man ſolche grobe Verletzungen gegen die der allerhöchſten Perſon Sr. Königl. Majeſtät auf jede Weiſe zu bezeugende Ehrfurcht empfindlich beſtrafen wird.

Stuttgart den 18. Auguſt 1809.

Königliche Polizei-Direktion.

Digitized by Google

# 32.

## Königlich Weſtphäliſches Dekret, wodurch das die Leibeigenſchaft aufhebende Dekret vom 23. Jänner 1808 erklärt wird. *)

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Indem Wir als eine Folge der Abſchaffung der Leibeigenſchaft, alle perſönliche Dienſte, welche nicht in Rückſicht der Ueberlaſſung eines Grundſtücks geleiſtet werden mußten, für aufgehoben erklärten, hoben Wir gleichfalls durch Unſer Dekret vom 23. Jänner 1808, unter den Dienſten, welche in Rückſicht der Ueberlaſſung eines Grundſtücks oblagen, diejenigen auf, welche dadurch, daß ſie völlig willkührlich waren, das Schickſal der Dienſtpflichtigen, ohne alle Einſchränkung und blos nach Gutfinden des Herrn, hätten härter machen können;

Da nun aber die im neunten Artikel des gedachten Dekrets gebrauchten Ausdrücke mehrere Schwierigkeiten veranlaßt haben, welche, um einer Menge von Streitigkeiten vorzubeugen, gehoben werden müſſen; ſo haben Wir beſchloſſen, jene Ausdrücke zu erklären und genauer zu beſtimmen, welche Frohndienſte als noch beſtehend, welche hingegen als aufgehoben zu betrachten ſind.

In dieſer Abſicht haben Wir auf den Vortrag Unſers Juſtizminiſters, nach Anhörung Unſers Staatsraths verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Da alle Hand- und Spanndienſte nur in ſo fern beibehalten ſind, als ſie als eine Folge und der Preis

*) Dieſes Dekret iſt abgedruckt in unſrer Zeitſchrift Heft 18. S. 461.

der geſchehenen Ueberlaſſung eines Grundſtückes oder Einräumung eines dinglichen Rechtes, von welcher Art das Grundſtück oder gedachtes Recht immer ſeyn mag, betrachtet werden können: ſo kann auch der Frohndienſt von keinem andern, als nur von demjenigen gefordert werden, welchem ein Grundſtück oder ein ſolches Recht eingeräumt worden iſt, wovon jedoch die Gemeindefrohnen, wie auch die Landesfrohnen oder Landfolge eine Ausnahme machen.

Indes darf bei entſtehendem Streite zwiſchen dem Dienſtpflichtigen und Dienſtherrn, letzterm der Beweis der geſchehenen Ueberlaſſung eines Grundſtückes oder dinglichen Rechts keineswegs aufgelegt werden; vielmehr ſoll dieſelbe aus dem Beſitze, worinn ſich der Dienſtpflichtige befindet, vermuthet werden, ſelbſt wenn der gegenwärtige Dienſtherr das Grundſtück oder dingliche Recht nicht ſollte überlaſſen haben.

Art. 2. Gemeinden, als ſolche, ſind zur Leiſtung von Frohndienſten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundſtücke oder dingliche Rechte überlaſſen worden, oder wenn ſie Schuldnerinnen von Summen Geldes ſind, für welche die gedachten Dienſte feſtgeſetzt worden ſind.

Art. 3. Von den ehemals den Gemeinden, als ſolchen, oder den Privatperſonen aufgelegten Frohndienſten ſollen in Zukunft nicht mehr gefodert werden können:

1) Diejenigen, welche wegen der Lehenverbindung, der Gerichtsbarkeit oder des verliehenen Schutzes geleiſtet werden mußten, wie auch alle diejenigen, welche durch den erſten Titel Unſers Dekrets vom 23. Jänner 1808 aufgehoben worden ſind.

2) Die Jagdfrohnen, ſie mögen nun zum Treibjagen, oder zur Fortſchaffung des Wildes, oder zu irgend einem andern auf die Jagd Beziehung habenden Zwecke verlangt werden, es ſey denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung ſchädlicher Thiere, die Rede ſey.

Digitized by Google

3) Die ungemeſſenen Dienſte.

Art. 4. Als ungemeſſene Dienſte ſollen folgende nicht betrachtet werden:

1) Diejenigen, welche durch die Anzahl der Tage oder durch ihre Quantität beſtimmt ſind;

2) diejenigen, welche, ohne durch die Anzahl der Tage oder ihre Quantität beſtimmt zu ſeyn, es gleichwohl dadurch ſind, daß die Größe der Grundſtücke beſtimmt iſt, welche die Dienſtpflichtige zu pflügen, zu beſäen oder abzuernten verpflichtet, oder wovon ſie die Früchte einzufahren, verbunden ſind.

Alle übrige Dienſte, von welcher Art ſie immerhin ſeyn und unter welcher Benennung ſie vorkommen mögen, gehören in die Klaſſe der ungemeſſenen Dienſte, und ſind folglich für abgeſchafft erklärt. Dahin gehören auch diejenigen Dienſte, welche zum Behuf der vom Dienſtherrn vorzunehmenden Bauten (Baudienſte, Baufrohnen, Burgfeſte) bisher geleiſtet wurden; es ſey denn, daß bei denſelben die Anzahl der Tage beſtimmt wäre.

Art. 5. Iſt die Art der, während der beſtimmten Anzahl Dienſttage zu leiſtenden Arbeit, weder durch Urkunden noch durch Anerkenntniß, noch durch Herkommen feſtgeſetzt, ſo müſſen die Dienſtpflichtigen an den Dienſttagen die Arbeiten, welche der Dienſtherr von ihnen verlangt, übernehmen.

Art. 6. Da der wahre und eigentliche Zweck der Dienſte auf die Erbauung und Bewirthſchaftung der Grundſtücke des Dienſtherrn gerichtet iſt; ſo iſt es auch verboten, unter dem Vorwande der den Grundſtücken als Dienſtherrn ſchuldigen Dienſte, Arbeiten von ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fodern, z. B. ſolche, die auf eine auf dem Lande ungebräuchliche Fabrikation, oder auf einen daſelbſt nicht üblichen Handel ſich beziehen.

Indes ſoll an denjenigen Orten, wo zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets die Dienſtpflichtigen

Digitized by Google

dieſe Arten von Dienſten, vermöge eines rechtmäßigen Grundes bis jetzt haben leiſten müſſen, in dieſer Hinſicht nichts verändert ſeyn, ſondern es vielmehr beim alten bleiben. Vermehrt dürfen jedoch dieſe Dienſte nicht werden, und der jüngſte Beſitz ſoll lediglich die Ausdehnung derſelben beſtimmen.

Art. 7. Sobald der Fall vorhanden iſt, daß Dienſte nicht anderſt, als nur wegen der Bedürfniſſe der Grundſtücke des Dienſtherrn gefodert werden können, ſo darf dieſer die Dienſte, ohne dasjenige Gut, zu deſſen Nutzen ſie geleiſtet werden müſſen, weder verpachten noch verkaufen.

Iſt es hingegen dem Dienſtherrn erlaubt, der Dienſte auch zu einem andern Zwecke, als zur Bebauung und Bewirthſchaftung ſeiner Grundſtücke ſich zu bedienen; ſo ſoll ſowohl der Verkauf als die Verpachtung derſelben fernerhin geſtattet ſeyn, vorausgeſetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

Art. 8. Die Einführung neuer Frohndienſte, ſelbſt unter dem Vorwande, der für deren Leiſtung geſchehene Ueberlaſſung eines Grundſtückes, wird hiermit ausdrücklich verboten.

Art. 9. Alle Dienſte, welche weder durch das Dekret vom 23. Jänner 1808, noch durch das gegenwärtige aufgehoben ſind, müſſen bis zu deren Abkauf nach wie vor geleiſtet werden, und es ſollen dazu die Dienſtpflichtigen durch die, unter gerichtlicher Autorität vorzunehmende Arreſt-Anlegung auf ihre beweglichen Sachen, Früchte und Grundſtücke, angehalten werden.

Art. 10. Bei entſtehenden Streitigkeiten ſollen die Dienſtpflichtigen die Dienſte bis zum erfolgten Definitiv-Erkenntniſſe, wie bisher leiſten; doch bleibt ihnen ihr Anſpruch auf vollſtändige Schadloshaltung, angerechnet von dem Tage des entſtandenen Rechtsſtreites, in dem Falle vorbehalten, wenn die Entſcheidung des Streites zu ihrem Vortheile ausfällt.

Art. 11. Unſer Juſtizminiſter iſt mit der Vollziehung

Digitized by Google

des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Geſetzbulletin eingetragen werden ſoll, beauftragt.

Gegeben in Unſerm königlichen Pallaſte zu Kaſſel am 27ſten Julius 1809. im dritten Jahre Unſerer Regierung.

Unterſchrieben:

Hieronymus Napoleon.

# 33.

## Die merkwürdigſten ſtaatsrechtlich = hiſtoriſch und ſtatiſtiſchen Nachrichten, von den Grafen und der Grafſchaft Limpurg in Franken.

### §. 1. Litteratur und Karten.

Der Pfarrer Joh. Phil. Heinr. Preſcher zu Gſchwend im Limpurgiſchen, iſt der erſte und einzige, der die Geſchichte der Grafſchaft Limpurg in Franken ex professo behandelt, und dem Publikum mitgetheilt hat. Seine

geprüfte Nachrichten zur Beleuchtung der Geſchichte des Hauſes Limpurg ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1775 in 8.
Geſchichte und Beſchreibung der zum fränkiſchen Kreiſe gehörigen Reichsgrafſchaft Limpurg 2 Theile 8. Stuttg. 1789. und 1790.

ſind lobenswerthe Dokumente ſeines Fleiſes und ſeiner hiſtoriſchen Talente.

Bei Ludewig, Lunig, Moſer, Cramer, Reuß und in andern ſtaatsrechtlichen und hiſtoriſchen Schriften finden ſich übrigens zerſtreute Nachrichten, die Preſcher benutzt und aus den Limpurgiſchen Archiven berichtigt hat.

Digitized by Google

Homann hat im Jahre 1749. eine Karte mit dem verführeriſchen Schild: Comitatus Limpnrgensis mandato speciali imperantium mensuratus herausgegeben; ſie wimmelt aber von Fehlern in der Lage, Diſtanz und Bemerkung der Orte.

Preſcher hat ſeiner Geſchichte eine kleine Karte beigefügt, welche viele Vorzüge hat, auf der aber die Herrſchaft Speckfeld fehlt.

Die beſte und vollſtändigſte Karte iſt bis jetzt, die von dem Major Hammer zu Nürnberg im Jahre 1806. herausgegebene Karte von dem Fürſtenthume Hohenlohe, und der Grafſchaft Limpurg.

§. 2. Urſprung der Familie der Erbſchenken und Semperfreien von Limpurg in Franken.

Der Urſprung dieſer Familie verliert ſich in das graue Alterthum, und es iſt bis jetzt noch nicht ausgemacht, ob die Familie der Grafen und Herrn von Limpurg in Franken, von den an der Lahn und in den Niederlanden bekannten Grafen von Limpurg abſtammen oder nicht; auch iſt eben ſo wenig klar, ob ſie von dem nun gänzlich zerfallenen Schloß Limpurg am Kocher a) bei Schwäbiſch Hall, ſich genennet, oder ob umgekehrt, ſie dieſem Schloſſe den Namen gegeben haben.

Sie haben ſich von den älteſten Zeiten her Pincernae, Erbſchenken, Semperfreie und Herren, in neueren Zeiten aber Grafen von Limpurg genennet.

---

a) Preſcher leitet dieſen Namen von Limes ab, und macht dieſes Schloß in Verbindung mit dem in der Nachbarſchaft befindlichen *vallum romanum* vulgo Teufelsmauer, zu einer römiſchen Station.

Dieſes Schloß verkauften die Herrn von Limpurg im Jahre 1541. nebſt Zugehör an die Stadt Schwäbiſch Hall, welche es in Geſtalt eines Meierhofes noch beſitzt. Von ſeinen Ringmauern und Wällen hat der Zahn der Zeit nur noch Ruinen übrig gelaſſen.



Digitized by Google

Erſtere Benennung beruht auf dem ihnen verliehenen Reichserbſchenken-Amt.

Das Prädikat Semperfrei, hat ſchon mancherlei Diskuſſionen veranlaßt; die richtigſte Auslegung möchte ſeyn, daß die Herren von Limpurg, damit das Alter ihres Dynaſten Standes ausdrücken, uud ſich damit von dem neuen Papieradel auszeichnen wollten.

Reichs- und Kreisſtandſchaft gehört mit unter die Auszeichnungen dieſer Familie, wozu die älteſten Reichs- und Kreismatrikel die Belege liefern.

Der erſte, von welchem die Limpurgiſche Stammreihe angefangen, und ganz zuverläßig fortgeführt werden kann, iſt Schenk Walther, welcher in dem Zeitraum von 1230 bis 1289 gelebt hat.

Die eheliche Verbindung deſſelben mit einer Herzogin von Teck, und ſeines Sohnes Friederich I. mit einer Pfalzgräfin von Tübingen, dann ſeines Enkels Friedrich II. mit einer Gräfin von Oettingen, giebt wohl unwiderſprechlich zu erkennen, daß ſeine Familie ſchon damals unter die älteſten gerechnet worden ſeyn müſſe, und ſehr gerechtfertiget wird die Meinung derjenigen, welche ſie von den alten fränkiſchen Herzogen ableiten, durch das Limpurgiſche Familienwappen, welches einen Schild mit den bekannten fränkiſchen Heerſpitzen, und dem dazu gehörigen Helm mit zween Büffelhörnern hat. Ein Emblem, das bekanntlich die Biſchöfe von Würzburg, als Herzoge von Franken führten, und auf deſſen ausſchließlichen Gebrauch, ſie ſo viel Werth legten, daß ſie gegen die Fürſten von Hohenlohe, welche ſolches in ihr Wappen aufnehmen wollten, das bekannte Reichshofraths-Conclusum vom 15ten Dec. 1760. extrahirt haben, welches den Fürſten von Hohenlohe den Gebrauch deſſelben bei Strafe 10 Mark löthigen Geldes verbietet; b) das ſie daher den Grafen von Limpurg gewiß nicht

b) Moſer deutſche Juſtizverfaſſung 1. Th. S. 1129.

Digitized by Google

geſtattet haben würden, wenn ihnen nicht derſelben angebohrne Rechte bekannt geweſen wären.

§. 3. Theilungen.

Bis auf den Urenkel Schenk Walthers, Friedrich III. (1414) blieben die Beſitzungen dieſes Hauſes ungetheilt, nach deſſelben Tod theilten aber ſeine ſechs Söhne:

1) Gottfried, Dechant zu Bamberg, Conrad der ältere und Conrad der jüngere und;

2) Albrecht, Domherr, Schenk Friederich und Wilhelm Domherr zu Augsburg:

vermöge Vertrags v. J. 1441. ihre Beſitzungen in zween Theile, und erſtere machten ſich von nun an die Benennung: Gaildorfiſche, und letztere. Limpurgiſche oder Speckfeldiſche Linie, eigen ꝛc.

§. 4. Gaildorfiſche Linie.

Die Gaildorfiſche Linie theilte ſich in der Folge wieder in die Galldorfiſche und Schmidelfeldiſche ab, dieſe Unterabtheilung dauerte aber nur bis zu den unbeerbten Tod Schenk Philipp Alberts (1682) wo Schenk Wilhelm Heinrich noch als Einziger männliche Nachkomme Schenk Konrads, übrig war, und auch dieſer ſtarb im Jahr 1690 ohne männliche Erben.

Nach ſeinem Tod wollten die Vettern von der Speckfeldiſchen Linie (S. unter §. 5.) ſeine ganze Verlaſſenſchaft ſich zueignen, ſeine vier Töchter widerſetzten ſich aber, und waren ſo glücklich, durch einen am 30. Dec. 1690 erzielten Vergleich, die eine Hälfte der väterlichen Verlaſſenſchaft zu retten; die andere Hälfte unter der Benennung: Herrſchaft Schmiedelfeld *) mußten ſie aber den Vettern Speckfeldiſcher Linie abtreten.

*) Welche die drei Aemter Schmiedelfeld, Gröningen und Welzheim, dann die halbe Stadt Gaildorf begriff.

Nur zwo dieſer vier Schweſtern pflanzten ſich fort, und theilten ſich im Jahr 1707 unter den Benennungen:

I. Gaildorf Wurmbrand und

II. Gaildorf Solms Aſſenheim ab.

ad I) Die Gaildorf Wurmbrandiſche Linie formirte nachher zweierlei Branchen, welche jedoch die Beſitzungen ungetheilt adminiſtrirten, nämlich:

1) Die Fürſtlich Leiningiſche, welche dermalen aus der Frau Fürſtin Auguſte Franziska von Solms Braunfels, einer gebohrne Rheingräfin von Salm, Enkel Tochter und Teſtaments-Erbin der im Jahr 1803 verſtorbenen Fürſtin Chriſtiana Wilhelmine Louiſe von Leiningen Dachsburg beſteht, und;

2) Die Herzoglich Sachſen-Gotha-Rodaiſch Linie, welche ihren Antheil im Jahr 1780 an den Herzog von Würtemberg verkauft hat; c) von welchem Zeitpunkt an alſo dieſelbe aus der Reihe der Limburgiſchen Beſitzer verſchwunden iſt. Ihren Platz nimmt mithin nun der König von Würtemberg ein.

ad II.) Die Gaildorf Solms-Aſſenheimiſche Linie bildete anfänglich fünf, nach Ausſterben des einen aber vier Aeſte, welche ihre Beſitzungen ebenfalls nicht theilten, nämlich:

1) Den Waldeckiſchen

2) Den Solms-Rödelheimiſchen, nachher Erbachiſchen

3) Den Iſenburg-Meerholziſchen, und

4) Den Solms-Aſſenheimiſchen.

Der Repräſentant des sub 2) gedachten Aſtes hat im Jahr 1790 ſeinen Quart an den Herzog von Würtemberg

---

c) Spittlers Urkunden und Aktenſtücke zur neueſten Würtembergiſchen Geſchichte 2te Sammlung Nro. 3.

verkauft, ſo daß alſo nun auch hier das Haus Würtemberg eintritt.

Eben ſo verkauften die sub 1) und 4) gedachte Waldeck und Solms-Aſſenheimische Aeſte ihre beede Quarten, im Jahre 1802 dem Grafen Friedrich von Pückler, welcher alſo nun ihre Stelle ausfüllt. Der sub 3) gedachte Iſenburg-Meerholziſche Aſt beſtund ſeit 1762 aus zweien Geſchwiſtern, welche ihre Quart, zu zweien gleichen Theilen benutzten, nämlich:

a) Dem Grafen Johann Friedrich Wilhelm von Iſenburg-Meerholz, und

b) Der Gräfin Chriſtiana Louiſe Charlotte, vermählte Gräfin von Waldeck.

Letztere übergab kurz vor ihrem Abſterben im Jahr 1802 ihren Antheil ihrem Neffen, dem Grafen Carl Ludwig Wilhelm von Iſenburg-Meerholz.

Erſterer ſtarb im Jahre 1802 und hinterließ drei Kinder.

1) Den vorgedachten Grafen Carl Ludwig Wilhelm

2) Die Gräfin Louiſe Chriſtiana Eleonora, vermählt an den Grafen Alexander von Pückler, und,

3) Den Grafen Joſeph Wilhelm Friedrich Albert,

welche ſeine Quart zu 3 gleichen Theilen erbten, wovon jedoch der letztere ſeinen Antheil im Jahre 1803 ſeinem älteren Bruder käuflich überließ, ſo daß alſo der Limpurg-Gaildorf, Solms-Aſſenheim, Iſenburg-Meerholziſche Aſt, dermalen blos noch aus

a) Dem Grafen Karl Ludwig Wilhelm von Iſenburg-Meerholz und

b) Der Gräfin Louiſe Chriſtiana Eleonora von Pückler beſteht, wovon der erſtere von der Iſenburg Meerholziſchen Quart 5/6tel letztere aber 1/6tel beſitzt.

§. 5. Limpurgiſche oder Speckfeldiſche Linie.

Die Limpurgiſche, oder wie ſie gewöhnlich genennt

wurde, die Speckfeldiſche Linie theilte ſich einigemal in die Sontheim und Speckfeldiſche in specie ab.

Letztere ſtarb im Jahre 1705 mit Schenck Georg Eberhard, und,

Erſtere kurz nachher im Jahre 1713 mit Schenck Vollrath im männlichen Stamme aus; es hinterließ aber dieſer fünf, und jene drei Töchter.

In Gemäsheit der in den Jahren 1690 1693 und 1699 geſchloſſenen und durch förmliche Teſtamente ihrer Väter beſtätigter Verträge fielen hierauf:

1) ſämmtliche von der Limpurg, oder Speckfeldiſchen Linie herkommende Allodien und Weiberlehen, dieſen beiderſeitigen Töchtern zu zweien gleichen Theilen zu;

2) die nach §. 4. von der Gaildorfiſchen Verlaſſenſchaft herüber gekommene Herrſchaft Schmiedelfeld, in ſo weit ſie aus Allodien und Weiberlehen beſtund, erhielten hingegen die fünf Vollrathiſche Töchter allein.

Das Reichs-Erbſchenkenamt fiel der Krone Böhmen, die Mannlehen aber an die betreffende Lehenherren heim.

Dieſer Lehens-Heimfall, war mit unendlichen zum Theil noch bis auf heutigen Tag, Einfluß habenden Unannehmlichkeiten verknüpft. Die Lehenherrn ſuchten nämlich den Umfang der Lehen weiter auszudehnen, als die Lehenbriefe mit ſich brachten. (S. unter §. 7.)

Am weiteſten griff hiebei der König von Preußen, welcher die ihm heimgefallene, blos in gewiſſen Regalien beſtehende Reichslehen auf den Beſitz des Landes ſelbſten erſtreckte, ſelbiges am 9ten Dec. 1713 durch Militär okkupirte, und nur durch Verfügungen einer Kaiſerlichen Kommiſion vermögt werden konnte, ſeine Truppen am 21. Febr. 1714 wieder zurückzuziehen, und den Allodialerben das Land wieder einzuräumen.

Von dieſem Todesfall an nannten ſich:

A) Die fünf Vollrathiſchen Töchter, die Limpurg-Sontheim-Schmiedelfeldiſche und

B) Die drei Georg Eberhardiſche Töchter; die Limpurg-Speckfeldiſche Linie.

ad A) Die fünf Vollrathiſche Töchter pflanzten ſich in eben ſo viele Aeſten fort, und formirten

1) Die Rheingräflich Grumbachiſche,

2) Die Fürſtlich Hohenlohe Waldenburg-Bartenſteiniſche,

3) Die Gräflich Löwenſtein-Werthheimiſche,

4) Die Gräflich Schönburgiſche und,

5) Die Gräflich Erbachiſche Branchen.

Nach der in den Jahren 1772 und 1775 unter Autorität des K. und Reichs-Kammergerichts, vorgenommenen Theilung ſämmtlicher Sontheim Schmiedelfeld, und Speckfeldiſchen Beſitzungen, änderten ſich dieſe Benennungen nach Masgab der jeder Branche zugefallenen Landesportion, dahin ab, daß:

Nr. 1) Die Limpurg Sontheim Schmiedelfeldiſche,

Nr. 2) Die Limpurg Sontheim-Gröningiſche,

Nr. 3) Die Limpurg Sontheim Ober Sontheimiſche,

Nr. 4) Die Limpurg Sontheim Gaildorfiſche und,

Nr. 5) Die Limpurg Sontheim-Michelbachiſche,

Branche genannt wurde.

Nr. 1) Hat im Jahr 1781 ſeinen Antheil an den Herzog von Würtemberg verkauft. d) An der Stelle der Rheingräflichen Familie ſteht alſo nun der König von Würtemberg.

Nr. 2) Hat im Jahr 1802. ſeinen Antheil an den Fürſten von Colloredo Mannsfeld verkauft, deſſen

---

d) Spittler a. a. O. N. 4.

Digitized by Google

Familie alſo nun den Platz von Hohenlohe Bartenſtein einnimmt.

Nr. 3) Beſtund anfänglich aus fünf Brüdern und zwo Schweſtern des gräflich Löwenſtein Wertheimiſchen Hauſes, zu ſieben Theilen. Nach Abſterben des einen Bruders ſind aber nur ſechs Branchen geblieben, deren Konſtituenten waren:

a) Graf Johann Ludwig Vollrath.
b) Graf Friedrich Ludwig.
c) Graf Karl Ludwig.
d) Graf Wilhelm Heinrich.
e) Gräfin Amöna Sophia Friderika, vermählt an den Grafen Bertram Ph. S. Alb. von Gronsfeld, und,
f) Gräfin Chriſtiana Carolina, vermählt an den Grafen Chriſtian Wilhelm Karl von Pückler.

ad a) b) et c) Graf Friedrich Ludwig iſt ohne Leibeserbeu verſtorben, und hat ſein Sechstel, den beeden Söhnen ſeiner zuvor verſtorbenen beeden Brüder

1) Dem Grafen Johann Karl Ludwig, und,
2) Dem Grafen Friederich Karl Gottlob von Löwenſtein Wertheim,

teſtamentlich überlaſſen. Jeder derſelben beſitzt alſo an dem dritten Fünftel der Limpurg-Sontheim-Schmiedelfeldiſchen Linie.

$^1/_6$tel vom Vater und
$^1/_{12}$tel vom Onkel;

mithin zuſammen den vierten Theil.

ad d) Graf Wilhelm Heinrich iſt ohne Kinder verſtorben, hat aber noch vor ſeinem Tod ſein Sechstel an ſeinen Schwager den Grafen von Gronsfeld verkauft, deſſen Kinder ſowohl dieſes Sechstel als auch:

ad e) das von ihrer Mutter ererbte Sechstel im Jahre 1782

Digitized by Google

an den Herzog von Würtemberg verkauft haben, e) ſo daß alſo der König von Würtemberg nun auch an den Beſitzungen der Ober-Sontheimiſchen Branche, zween Sechstel oder den dritten Theil beſitzt.

ad f) Die Gräfin von Pückler ſtarb im Jahre 1793, und hinterließ drei Söhne, zwo unvermählte Töchter, und von zwo zuvor verſtorbenen, an den Grafen von Wittgenſtein vermählt geweſenen Töchtern, mehrere Enkel, alſo im Ganzen ſieben Hauptintereſſenten. In dem hinterlaſſenen Teſtament enterbte ſie ihre Söhne bis auf den Pflichttheil, und übergab die Adminiſtration ihrer Limpurgiſchen Parzelle, ihren beeden unvermälten Töchtern, auf derſelben Abſterben aber, den weiblichen Deſcendenten ihrer zuvor verſtorbenen Töchter nach Erſtgeburtsrecht, dergeſtalten, daß die Nachkommen ihrer Söhne, erſt nach dem gänzlichen Ausſterben der Nachkommen ihrer Töchter, die Adminiſtration erhalten ſollen. Dieſemnach ſind alſo die dermaligen Konſtituenten dieſer Branche, die unvermälten Gräfinnen: Sophia und Carolina von Pückler.

Nr. 4) Beſtund bis zum Jahr 1754. aus zween Gräflich Schönburg-Waldenburgiſchen Kindern:

dem Grafen Chriſtian Auguſt und,

der Gräfin Sophia Heinriette Friederika.

Der erſtere ſtarb im Jahre 1754 ohne Kinder, letztere war an den Grafen Friederich Ernſt von Welz vermält. (S. unten bei der Speckfeldiſchen Linie) Von den mit ihm erzeugten zwo Töchtern, ſtarb die eine ſchon im Jahr 1761; die ältere Maria Friederika aber, vermälte ſich an den Grafen Friedrich Philipp Karl von Pückler, (Sohn der oben sub 3.) f.) gedachten Gräfin Carolina Chriſtiana von Pückler). Im Jahre 1765. verſtarb ſie und hinterließ ihrem Gemahl eine einzige Tochter: Carolina Sophia Louiſa, welche im Jahre 1787.

---

e) Spittler a. a. O. Nro. 5.

Digitized by Google

unmündig und unvermählt mit Tode abgieng. Ihr Tod ſetzte mehrere und verſchiedene artige Erbprätendenten in Bewegung.

Die Grosmutter Gräfin Christiana Carolina von Pückler, wollte anfänglich unter Berufung, auf ein von der Verſtorbenen hinterlaſſenes Teſtament, Univerſalerbin ſeyn, nachher machte ſie aber mit ihren beeden Brüdern: dem Grafen Johann Ludwig Vollrath, und Friedrich Ludwig von Löwenſtein Wertheim, gemeinſchaftliche Sache, und verlangte mit dieſen als nächſten Cognaten, dieſe Landesportion ihrer Enkelin.

Der Vater der Verſtorbenen hingegen, wollte theils als nächſter Bluts- und zugleich Stammsverwandter, theils vermöge eines mit ſeines verſtorbenen Gemahlin errichteten Erbvertrags, ſuccediren. Der am K. und Reichskammergericht hierüber entſtandene Mandatsprozeß endigte ſich durch die am 20. Januar 1804. ausgeſprochene Urtel, zu Gunſten des Vaters, f) der ſchon ſeit dem Tod ſeiner Gemahlin den Beſitz dieſer Landesportion hatte.

Graf Friederich, Philipp Karl von Pückler, und Limburg, iſt alſo der Conſtituent dieſer Unterabtheilung.

Nr. 5) Beſtund aus zwo Töchtern, der an den Grafen Friederich Karl von Erbach, vermählten fünften Vollrathiſchen Tochter.

Die eine: Friederika Carolina Wilhelmina Auguſta, war an den Grafen Johann Ludwig Vollrath von Löwenſtein-Wertheim vermählt, und ihr älteſter Sohn: Graf Johann Carl Ludwig ſuccedirte ihr.

Die andere: Sophia Chriſtiana Albert: war an den Grafen Friederich Ludwig von Löwenſtein Wertheim vermählt, mit welchem ſie 3 Kinder erzeugte, die aber alle kurz nach ihr in dem Jahre 1741 und 1742 verſtarben. Ihr überle-

---

f) Reuß Deduct. Saml. 5 Band u. f. Critiſches Archiv der neueſten juriſt. Litteratur, Tübingen 1801. u. f. IV. Band. S. 318 und 466.

Digitized by Google

bender Gemahl maßte ſich hierauf der Erbſchaft an, gerieth jedoch mit ſeiner Schwägerin, der vorgedachten Gräfin Friederika von Löwenſtein-Wertheim deshalb in Prozeß, der ſich aber im Jahre 1756. durch Vergleich zu ſeinem Vortheil endete. Nach ſeinen ohne Leibeserben erfolgten Ableben erhielt ſein Neffe, der vorgedachte Graf Johann Karl Ludwig dem Vergleich zu Folge auch dieſen Antheil; derſelbe iſt alſo der alleinige Conſtituent der Limpurg-Sontheim-Michelbachtſchen Branche.

ad B) Die Georg Eberhardiſche drei Töchter bildeten:

1) Die Gräflich Rechternſche,

2) Die Gräflich Welziſche, und

3) Die Gräflich Gräveniziſche

Branchen.

ad 3) Letztere ſtarb ſchon im Jahre 1765, mit der Gräfin Chriſtiana Carolina von Gräveniz aus. Ihr Antheil wurde

a) von den Gräflich Rechteriſchen Geſchwiſtern, den Enkeln der älteſten Schweſter der Verſtorbenen, ausſchließlich ex jure proximitatis gradus, und;

b) von der Gräfin Carolina Sophia Louiſa von Pückler (S. oben 4.) der Urenkelin, der zweiten Schweſter der Verſtorbenen jure ſuccessoris linealis,

in Anſpruch genommen. Eine Reichskammergerichtliche Urtel vom 20. April 1768. erklärte die dem Grad nach, am nächſten verwandte Gräflich-Rechteriſche Geſchwiſter, zu alleinigen Erben g).

ad 2) Eben ſo ſtarb auch im Jahr 1787. die zwote Branche mit der oben sub Nr. 4. gedachten Gräfin Carolina Sophia Louiſa von Pückler aus. Ihr Antheil wurde:

a) von ihrem Vater, dem Grafen Friederich Philipp Karl von Pückler, als nächſten Bluts; und zugleich

---

g) Kramers Wetzlar, Nebenſtunden Th. 87. S. 24.

Stammsverwandten, dann vermöge eines mit ſeiner verſtorbenen Gemahlin errichteten Erbvertrags, und

b) von den Gräflich Rechteriſchen Geſchwiſtern, als nächſten Linienverwandten, in Anſpruch genommen. Eine Reichskammergerichtliche Urtel vom 20. Januar 1804. hat die Anſprüche der letzteren für Rechtsgültig erklärt h)

ad 3) Die Konſtituenten der Gräflich Rechteriſchen Branche die von vier Geſchwiſtern noch überlebenden Grafen:

Friederich Ludwig Chriſtian, und

Friederich Schweinhardt Burckhardt Rudolph,

ſind alſo dermalen, die alleinige Konſtituenten der Speckfeldiſchen Linie.

§. 6. Lage des Landes.

Die Grafſchaft Limpurg, im Beſtandtheil des ehemaligen Fränkiſchen Kreiſes, liegt theils an den Gränzen von Schwaben, zwiſchen dem Fürſtenthum Anſpach und dem Königreich Würtemberg, theils in dem Herzen von Franken zwiſchen dem Grosherzogthum Würzburg und dem Fürſtenthum Anſpach.

§. 7. Beſtandtheile deſſelben.

Die Beſtandtheile der Grafſchaft Limpurg waren zu verſchiedenen Zeiten von größeren und von geringerem Umfang.

A) Der älteſte und vollkommenſte Zuſtand, war vor dem Jahre 1541. Bis auf dieſen Zeitpunkt haben die Schencken von Limpurg, von ihren Beſitzungen nach und nach folgendes veräuſſert.

1) Das Caſtrum Schenkenberg, nebſt mehreren dazu gehörigen Orten, im Jahre 1237. an Hohenlohe.

2) Bialried, Schloß und Zugehör im Jahre 1287. an Lugold, Kuchenmeiſter von Nortenberg.

3) Lorbach, die Veſte (bei Mosbach) im Jahre 1409. an Johann von Hirſchhorn.

---

h) Reuß Deduft-Sammlung u. critiſch. Archiv a. a. O.

Digitized by Google

4) Die Helfte von Haldenbergſtetten im Jahr 1415. auf Wiederkauf, an Kunzen von Roſenberg.

5) Hohenſtaufen, Schloß und Zugehör wurde im Jahre 1274. an Ulrich von Rachberg verſetzt, und ſpäterhin, demſelben eigenthümlich überlaſſen.

6) Adelmannsfelden, Schloß und Zugehör wurde im Jahr 1493 von der Speckfeldiſchen (Limburgiſchen) Linie, der es in der Theilung vom Jahr 1441 (S. oben §. 3.) ausſchließlich zugefallen war, an Georg von Bohenſtein wieder käuflich, und am 7ten Juli 1662. an Hanns Albrecht, Hanns Veit und Ernſt Albrecht von Bohenſtein, als Mannlehen überlaſſen. i)

---

i) Nachdem die Vollrath, und Georg Eberhardiſche Erbtöchter mit den Herrn von Bohenſtein, und nach derſelben, im Jahr 1737 erfolgten Ausſterben, mit ihren Allodialerben, über den von jener behaupteten, und durch eine Reichshofräthliche Urtel vom 20. Oct. 1739. beſtättigten Satz:

daß ſie auf Abſterben des Limpurgiſchen Mannesſtamms, das dominium directum mit dem dominio utili zu conſolidiren befugt geweſen;

ſich gegen 60 Jahre lang mit vielen Koſten herumgezankt hatten; wurden endlich durch eine am 17ten Febr. 1797 in restitutorio gefällte Reichshofräthliche Urtel, jene ältere wieder aufgehoben, und die Herrſchaft Adelsmannfelden, den Limpurgiſchen Allodialerben zuerkannt. Uneinigkeiten unter dieſen und vorzüglich die Spannungen mit dem damaligen Kurfürſtlich Würtembergiſchen Hauſe, welchem man ſeine Limpurgiſchen Acquiſitionen und der damit erkauften Anſprüche auf Adelmannsfelden, als den die Veräuſſerung ad extraneos ſtrenge verbietenden Limpurgiſchen Hausverträgen zuwiderlaufend, nicht gönnte, dann die — mit vier Neunteln, der Bohenſteiniſchen Familie vor gefällter Urtel geſchloſſene Vergleichshandlungen, und die über derſelben Ratifikation entſtandenen Irrungen, ließen aber die Limpurgiſchen Intereſſenten nie zum vollſtändigen Beſitz das ihnen Zuerkannten gelangen.

7) Vellberg das Schloß, wurde zum vierten Theil von Limburg beſeſſen, und im Jahre 1432, an die Herrn von Vellberg überlaſſen.

---

Ein am 10. Sept. 1802. gemachter Beſitzergreifungsverſuch wurde nämlich durch Kur-Würtembergiſches Militär vereitelt, endlich aber die Sache dahin gütlich beigelegt, daß man Limpurgiſcher Seits, dem Kurhauſe Würtemberg:

a) den ausſchließlichen Beſitz, der durch Einſtand in die Bedingungen, welche in dem vorgemeldeten Vergleich ſtipulirt waren, ſich zugeeigneten vier Neuntel, und

b) den Mitbeſitz der übrigen fünf Neuntel zugeſtund.

Nach dieſem Maasſtab wurde ſodann Beſitz ergriffen, und die Beſitzer von Adelmannsfelden ſind nun folgende:

A) von vier Neunteln (vorhin der Jungfern und Bernardiniſche Antheil genannt) der König von Würtemberg.

B) Von den übrigen fünf Neuntel (vorhin der Onz und Gültlingiſche Antheil genannt) die Limpurg Sontheim und Speckfeldiſchen Intereſſenten, nach folgenden Unterabtheilungen:

I.) Zur einen Hälfte die Limpurg-Sontheimiſche Linie, ganz nach der oben §. 5. angegebenen Subdiviſion, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Die Sontheim-Schmiedelfeldiſche Portion, haben ſich die Rheingräflich Grumbachiſchen Erben, bei den §. 5. gedachten Verkauf vorbehalten, jedoch ſollen ſie dieſelbe, erſt neuerlich ebenfalls an Würtemberg überlaſſen haben.

2) Die Sontheim-Gröningiſche Portion hat ſich Hohenlohe-Bartenſtein, bey dem Verkauf an Colloredo (S. oben) vorbehalten. Neuerlich ſoll auch hierüber ein Vergleich mit Würtemberg erzielt worden ſeyn.

3) Von der Sontheim, Ober-Sontheimiſchen Portion hat:

α der König von Würtemberg die Hälfte der Gronsfeldiſchen Parzelle, ſchon durch den oben §. 5 ad d) et e) gedachten Kauf acquirirt, und die andere Hälfte, ſo wie die §. 5. sub a) et b) aufgeführte Par zelle durch beſondern Vertrag erhalten, hingegen werden:

β) Die Parzellen:

8) Das Dorf Welzheim, die Veſte Oberleimbach und und die Waitelhub, wurden in dem Zeitraum von 1335 und 1428. den Grafen von Würtemberg, zu Mannlehen aufgetragen, und dadurch der Grund zu ihrem im Jahr 1713 erfolgten Wegfall gelegt.

9) Das Schloß Limpurg nebſt Zugehör, wurde im Jahr 1541 an die Stadt Schw. Hall verkauft. (S. oben Note a). Andere durch Stiftungen an das Ritterſtift Komburg, und ſonſten geſchehenen Veräußerungen, nicht zu gedenken.

B.) Der mittlere Zuſtand dauerte bis zum Jahr 1713, womit dem Ausſterben des Mannsſtamms, nebſt dem Reichs-Erbſchenkenamt, und der Adentatin über das Ritterſtift Komburg, auch ſämmtliche übrige wegfielen, namentlich:

1) das oben sub 8) gedachte Dorf Welzheim, die Waitelhub und die Veſte Ober Leimbach, an Würtemberg.

2) Das Dorf Hauſen, auf der Straße zwiſchen Hall und Ellwangen, an Kurpfalz.

3) Die reichslehnbaren Regalien, namentlich: der Blut- und Wildbann, dann die Erz- und Bergwerke, und einige Zölle an Preußen, in Gemäßheit der im Jahre 1693 vom Kaiſer erlangten Exſpektanz.

4) Das Schloß Speckfeld nebſt Zugehör, zur Hälfte an Bamberg, und zur andern Hälfte an Würzburg.

---

ad e) des Grafen Friedrich Karl von Löwenſtein-Wertheim und,

ad f) der Gräfin von Pückler, noch von dieſen ſelbſt beſeſſen.

4) Die Sontheim-Gaildorf-Pückleriſche, und

5) die Sontheim-Michelbachiſche Portion, iſt dem König von Würtemberg, ebenfalls durch einen beſonderen Vertrag überlaſſen. Und

II. Zur andern Hälfte, die Limpurg-Speckfeldiſche Linie, oder deren jetzige Konſtituenten die Grafen von Rechtern.

Und

5) mehrere einzelne Unterthanen und Gefälle an den Lehnsherrn.

C.) Der neueſte Zuſtand ſchreibt ſich von den Jahren 1746 und 1748 her. Durch die — in dieſen Jahren mit den Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach abgeſchloſſenen, und von dem König von Preußen, ratifizirten Vergleiche kamen die reichslehenbaren Regalien, zwar in der Qualität eines Reichs-Unterafterlehens promis cuae successionis wieder an die Limpurgiſchen Allodialerben; es mußten aber dafür beträchtliche Aufopferungen gemacht werden:

1) Die Limpurg-Gaildorf-Wurmbrandiſche Linie, war ſo glücklich, ſchon im Jahr 1718 die proviſoriſche Belehnung, mit den Reichslehen, von Preußen zu erhalten, und ſie entgieng dadurch manchen Unanehmlichkeiten, welche die übrigen Intereſſenten zu dulden hatten, übrigens mußte ſie doch die Beſtätigung dieſer Belehnung im Jahre 1748, mit Abtretung ihres Theils an $^{3}/_{4}$tel von den Gaildorf- und Schmiedelfeldiſchen Kreistags-Voto, und $^{1}/_{8}$tel von dem gemeinſchaftlichen Schildlehenhof, einiger Zölle, und mit Verſicherung eines Recognitionsgeldes von 300 fl. auf jeden Veränderungsfall des Dominii directi erkaufen.

Und,

2) die Gaildorf-Solms-Aſſenheimiſche, dann Sontheim-Schmiedelfeld- und Speckfeldiſche Intereſſanten, mußten

a) Dreiviertel von dem Gaildorf- und Schmiedelfeldiſchen Kreis-Voto.

b) $^{7}/_{8}$tel von dem gemeinſchaftlichen Schildlehenhof.

c) Die in den Orten, Ober-Spelbach, Golddach, Ingersheim, Gollachoſtheim, Pfahlenheim, Bergtheim, Seiderzell, Markertshofen, Unter-Sontheim und Umenhofen gehabte Unterthanen und Gefälle:

an Brandenburg abtreten; jedoch übernahm dieſes, die

Digitized by Google

auf dieſen Abtretungen haftenden Reichs- und Kreislaſten nach einem auf Sieben Gulden beſtimmten Matrikular-anſchlag, der von der Limpurgiſchen Matrikel abgeſchrieben wurde.

§. 8. Fortſetzung.

Von dieſem Zeitpunkt an, war der Beſitz der Limpurgiſchen Allodialerben von den Anſprüchen fremder, bis auf die mit Würtemberg wegen Separation der Welzheimer Lehenſtücke noch nicht erledigte Irrungen ganz ſicher geſtellt, und die Grafſchaft Limpurg, oder wie ſich Staatsakten ausdrücken: das Corpus Limpurgicum qua tale, nemlich nach Abzug der von den Lehnherrn abgeriſſenen Stücke, beſtehet nun aus den Herrſchaften:

Gaildorf,
Schmiedelfeld,
Sontheim, und
Speckfeld,

wozu ſeit 1802 auch Fünfneuntel der Herrſchaft Adelmannsfelden zu nehmen ſind. (S. Nota 1)

§. 9. Umfang, natürliche Beſchaffenheit und Fruchtbarkeit.

Dieſe Herrſchaften zuſammengenommen mögen ein Areal von etwa ſieben Quadratmeilen haben.

Der fruchtbarſte Theil iſt die Herrſchaft Speckfeld in Franken, welche an Wein und Früchten Ueberfluß hat.

Die übrigen an den Grenzen von Schwaben gelegenen Herrſchaften ſind vorzüglich an Holz und Vieh reich, leiden aber größtentheils an Wein und Brodfrüchten Mangel, welchen ſie durch Ankauf in den Gegenden von Weinsperg und Hall erſetzen.

Die an Schwaben grenzende Herrſchaften werden von dem Kocher, und ein großer Theil der Herrſchaft Speckfeld von dem Main durchſtrömt.

Erſterer trägt einen großen Theil des Limpurgiſchen Hol-



Digitized by Google

zes in die Salinen zu Schw. Hall; und der letztere unterſtützt den Handel mit Würzburg, und den untern Maingegenden.

Die vielen Berge zeugen Mineralien von mancherlei Art. Einige wollen ſchon Silber gefunden haben; Eiſen Erze ſind nicht ſelten, doch iſt bis jetzt außer Vitriol und Steinkohlen, noch keines der einheimiſchen Mineralien ordentlich benutzt worden. k)

Salzquellen finden ſich in Menge, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Urquelle des Salzbronnen zu Hall, in den Limpurgiſchen Bergen, zu finden ſeyn möchte. Warum dieſer Vermuthung nicht ſchon ernſtlich nachgeſpürt worden? iſt eine Frage, die vielleicht am richtigſten dadurch beantwortet wird: weil man die Koſten geſcheuet, und noch keinen Sachverſtändigen und zuverläßigen Mann gefunden hat, der den erforderlichen Muth zu einer ſolchen Unternehmung angefacht hätte.

Der Gewerbfleiß hat den mittelmäßigen Standpunkt noch nicht überſchritten, er nimmt aber täglich zu, und würde noch beſſere Fortſchritte machen, wenn endlich einmal die ganz erbärmlichen Wege, in den an Schwaben grenzenden Herrſchaften *) verbeſſert, und damit die Kommunikation mit der Nachbarſchaft erleichtert würde.

§ 9. *b.* Nahrungsquellen und Induſtrie.

Die vorzüglichſten Nahrungsquellen bietet der Handel mit Holz (in die Salinen zu Schwäbiſch-Hall und in die benachbarte Eiſenwerke) mit Säg- oder Schnittwaaren, Dielen, Brettern, Latten, dann mit Phälen, Pottaſche, Harz und endlich mit Rind- und Schaafvieh dar. Die Profeſſioniſten, Handwerker und andere Gewerbsleute, als: 2 Apo-

---

k) Zu Gaildorf und Mittelbronn ſind Vitriol- und Steinkohlen-Bergwerke.

*) Durch das Speckfeldiſche ziehen zwo wohlgebaute Chauſſeen.

Digitized by Google

theker, 15 Bader, 49 Becker, 14 Bierbrauer, 4 Bortenwirker, 138 Branteweinbrenner, 3 Buchbinder, 1 Büchſenmacher, 3 Bürſtenbinder, 1 Blechler, 2 Bronnenmacher, 7 Dreher, 1 Eiſenhändler, 7 Färber, 2 Flügel- oder Inſtrumentenmacher, 1 Friſeur, 2 Fiſcher, 1 Feldmeſſer, 8 Glaſer, 11 Hafner, 4 Hutmacher, 1 Jochſchneider, 1 Kaminfeger, 1 Kammacher, 32 Kaufleute und Krämer, 5 Kiefer oder Büttner, 1 Kupferſchmidt, 16 Schachteln- und Salz- auch Mehlfaßmacher, 392 Leinweber *), 1 Lohemüller, 55 Maurer, 25 Metzger, 27 Müller, 7 Melber, 1 Nadler, 11 Nagelſchmidte, 4 Oelmüller, 1 Papierfabrikant, 2 Pfläſterer, 18 Pottaſchenſieder, 6 Rothgerber, 2 Rußbrenner, 2 Sägenfeiler, 38 Sägmüller, 2 Seifenſieder, 2 Scheerenſchleifer, 7 Seiler, 8 Sattler, 6 Schloſſer, 15 Schäfer, 92 Schneider, 27 Schreiner, 109 Schuhmacher, 4 Schuhflicker, 3 Säckler, 5 Holzzerſchneider, 1 Siebmacher, 3 Korbmacher, 3 Keſſel und Pfannenflicker, 4 Rechenmacher, 3 Maaß- und Schaufelmacher, 51 Huf- und Hammerſchmidte, 31 Kübler, 82 Schild- und Gaſtwirthe, 2 Strumpfweber, 1 Strumpfſtricker, 3 Tuchmacher, 2 Walkmüller, 5 Weißgerber, 27 Wagner, 3 Zuckerbäcker, 2 Zeuchmacher, 11 Ziegler und 50 Zimmerleute: die in den Herrſchaften Gaildorf, Sontheim, Schmiedelfeld und Adelmannsfelden ſich befinden, und in der Regel ihr ordentliches Auskommen haben; geben die ſicherſte Idee von der Arbeitſamkeit, welche in dieſem kleinen Ländchen herrſcht. Dieſelbe würde, wie ſchon geſagt wurde, unendlich gewinnen, wenn durch beſſere Wege die Kommunikation mit der Nachbarſchaft erleichtert werden wollte.

---

*) Die Anzahl der Leinweber iſt um deswillen ſo ſehr groß, weil beinah jeder Bauer das Weberhandwerk erlernt hat, und bei demſelben angezünftelt iſt, um bei Muſe von Feldgeſchäften, ſich ſeine Bedürfniſſe ſelbſt weben, oder ums Geld für andere weben zu können.

Digitized by Google

## §. 10. Religion.

Das Land iſt der evangeliſch-lutheriſchen Religion zugethan, ſeit 1775 haben ſich aber in dem Sontheim-Gröningiſchen Antheil, unter Vorſchub der Hohenlohe-Bartenſteiniſchen Herrſchaft mehrere Katholiken angeſiedelt.

## §. 11. Verhältniſſe zu dem ehemaligen teutſchen Staatskörper.

Mit dem Beſitz der Grafſchaft Limpurg war von jeher Reichs- und Kreisſtandſchaft verbunden.

In dem fränkiſchen Grafenkollegium führten die Beſitzer von Limpurg zwo Stimmen, unter dem Aufruf: Gaildorf und Speckfeld; welche im Vorrang von einem Grafentag zum andern miteinander alternirten.

Die erſtere wurde von der Gaildorfiſchen (§. 4. oben und die andere von der Speckfeldiſchen Linie (§. 5. oben) durch von jeder Linie per majora gewählte Abgeordnete geführt.

Unter demſelben Aufruf führten ſie auch zwo Stimmen auf dem fränkiſchen Kreistag, in die Gaildorfiſche Stimme wurde drei Kreistage, oder wann der Kreistag, wie der letzte, mehrere Jahre lang dauerte, drei Jahre hindurch von Brandenburg-Onolzbach, und den vierten von Limburg-Gaildorf-Wurmbrand; die Speckfeldiſche Stimme aber von der Limpurg-Gaildorf-Solms-Aſſenheim, dann der Sontheim- und Speckfeldiſchen Linie in Gemeinſchaft geführt.

Wurmbrand ließ in ſeinem Turnus ſeine Stimme gewöhnlich durch den Speckfeldiſchen Abgeordneten vertreten; und die Speckfeldiſche Stimme war den von mehreren andern Gliedern des fränkiſchen Grafenkollegii aufgeſtellten Kreisgeſandten übertragen, der auf gemeinſchaftliche Koſten unterhalten wurde. Die Inſtruktion deſſelben geſchahe einer beſonderen Konvention gemäß, nach einem unter den Konſtituenten der Solms-Aſſenheim-, Sontheim- und Speckfeldiſchen Linie verabredeten Turnus.

Die Limpurgiſche Reichs- und Kreismatrikel beſtand in 73 fl. wozu

| | |
|---|---|
| Limpurg 1) . . . . . . . . . . . . | 56 fl. |
| Brandenburg . . . . . . . . . . | 7 — |
| und die Beſitzer der abgeriſſenen Lehen und anderer Pertinentien unter dem 10ten rubro: Avulsaren bezahlten . . . . . . . . . . . . . | 10 — |
| | 73 fl. |

Zur gräflich fränkiſchen Kollegialkaſſe zahlte Limpurg 63 fl. und zur Unterhaltung des Kammergerichts für jedes Ziel 54 Rthlr. 14 kr. — Zu dem Kreiskontingent hatte es mit Einſchluß Brandenburgs und der Avulsaren 23 Dragoner und Eine Kompagnie Infanterie zu ſtellen.

Dieſe Präſtationen wurden auf die in neueren Zeiten abgetheilte einzelne Landesportionen nach Verhältniß des in jeder befindlichen ſteuerbaren Fonds repartirt, und bald geſammter Hand, bald einzelne an die Behörden abgeliefert.

Die Offiziere des Kontingents wurden in dem letzten Reichskrieg nach einem unter den einzelnen Herrſchaften verabredeten Turnus ernannt.

## §. 12. Ausgezeichneter Charakter der Limpurgiſchen Landeshoheit.

Auszeichnend für die Beſitzer der Grafſchaft Limpurg iſt es, daß ſie die Landeshoheit nicht, wie die meiſten anderen vormaligen deutſchen Reichsſtände, vermöge Belehnung vom Kaiſer und Reich, ſondern jure allodiali ausgeübt haben m)

---

1) Eine Zeitlang zahlte Limpurg 57 fl., weil es zu Herſtellung eines numeri rotundi, der Kreismatrikel gleich andern Ständen, ex amore pacis Einen Gulden weiter übernommen hatte. Schon im Jahre 1793 folgte aber Limpurg dem Beiſpiel anderer Stände, und unterließ die Bezahlung dieſes Surplus. —

m) S. die Verhandlungen über die Preußiſchen Anſprüche bei Moſer Reichshofraths Prozeß 4. Th. S. 232. u. 233.

## §. 13. Verhältniſſe der Herrſchaften unter ſich und gegen Dritte.

Die in den Jahren 1690, 1707, 17-2 und 1775 vor-gegangene Landestheilungen haben die gemeinſchaftliche Regierung und Benutzung des Landes zwar aufgehoben, hingegen ſind die Verhältniſſe zu Kaiſer und Reich, und gegen die Lehenhöfe n) die gemeinſchaftlichen Familienrechte, und andere urtheilbare Gegenſtände wie zuvor gemeinſchaftlich geblieben.

In dieſen gemeinſchaftlichen Verhältniſſen haben nach einen durch eine reichskammergerichtliche Urtheil vom 17ten Juli 1769 o) beſtätigten Herkommen die majora entſchieden, welche nach Maaßgab der verſchiedenen Linien gezählt wurden.

Die älteſte hatte gewöhnlich den Vorſitz.

Die Gaildorfiſche Linie hat ihr eigenes Archiv zu Gaildorf, und die Speckfeldiſche zu Ober-Sontheim.

Für arme und preßhafte Eingeborne ſind in dem Lazareth zu Gaildorf, dann in dem Spital und Waiſenhaus zu Ober-Sontheim Zufluchtsörter bereitet.

Die Regierung der einzelnen Landesantheile wurde ganz unabhängig von den übrigen Intereſſenten geführt, und war ſo eingerichtet, wie unten bei jedem einzelnen Antheil bemerkt iſt.

---

n) 1) Die in den Herrſchaften Gaildorf und Schmiedelfeld befindliche kurpfälziſche Mann- und Weiberlehen werden noch jetzt von den Gaildorf- und Sontheim-Schmiedelfeldiſchen Intereſſenten geſammter Hand:

2) die auf gedachten beeden Herrſchaften haftende reichslehenbare Jura und Regalia aber von Wurmbrand für ſeinen Antheil beſonders, von Solms-Aſſemheim, Sontheim-Schmiedelfeld und Speckfeld oder geſammter Hand, und:

3) die in der Herrſchaft Speckfeld befindliche Würzburgiſche Kunkellehen von den Sontheim- und Speckfeldiſchen Intereſſenten geſammter Hand gemuthet.

o) Cramers Wetzlar. Nebenſtunden 89. Thl. p. 18.

Die kirchliche Angelegenheiten beſorgte ebenfalls jeder abgetheilte Regent in ſeiner Landesportion allein; nur blieben dieſe in den beeden Gaildorfiſchen Portionen gemeinſchaftlich.

§ 14. Herzählung der einzelnen Theile, ihre Volksmenge ꝛc.

Die ganze Grafſchaft hat nur die einzige Stadt Gaildorf, welche mit Inbegriff der dazu gehörigen Mühlen 1356 Seelen zählt.

Sie liegt in einem ſchönen, durch den Kocher bewäſſerten Wiesthal, hat eine hübſche mit alten Monumenten gezierte Kirche (Stadtpfarrer und Kaplan), viele Gewerbsleute und Profeſſioniſten; ein Vitriol- und Steinkohlenbergwerk; iſt der Sitz der Räthe und Beamten der beiden Gaildorfiſchen und des Sontheim-Gaildorf-Püklerischen Landesantheils, und hat zwei herrſchaftliche Schlöſſer. Sie gehört zur einen Hälfte zu den beeden Gaildorfiſchen, und zur andern Hälfte zu dem Sontheim-Gaildorfiſchen Landesantheile, iſt jedoch nicht getheilt, ſondern wird gemeinſchaftlich adminiſtrirt.

§. 15. Fortſetzung.

Die einzelne Landesantheile ſind nach Maaßgab der oben §. 4. und 5. gedachten Theilungen folgende:

I. Die Herrſchaft Gaildorf iſt abgetheilt:

A. In den Limpurg-Gaildorf-Wurmbrandiſchen Antheil; Dieſer beſteht:

a) aus dem vierten Theil der Stadt Gaildorf, (S. vor. §.)

b) aus folgenden Landorten, welche 3405 Seelen faſſen, nämlich:

1) Pfarrdörfer.

Eutendorf 401 Seelen, Münſter 320, Gſchwend 533; jährlich 2 Märkte.

2) Dörfer und Weiler.

Großalldorf mit einer Filialkirche von Eutendorf 141

Seelen, Kleinallдorf 121, W. p) Bröckingen, 185, Schönberg 84, Unterroth 223, W. Reiggersberg 64, W. Hohnkling 180, Eichenkronberg 83, Breitenfeld 33, Neumühl 29, Michelbächle 68, Erlenhof 44, W. Hagenau 38, W. Spöck 138, W. Ordendorf 8, W. Niedendorf 4, W. Schwindbügel 51, Burckhof 43, Schlechtbach 77, W. Humberg 32, Dinglesmal 32, Frickenhofen 8, W. Nardenheim 35, vor dem Steineberg 84, W. Kapf 79.

3) Einzelne Höfe und Häuſer.

Steigenhäuslein 3 Seelen, Schleifrain 10, Steigenhaus 16, Kleehaus 7, Gehehof 22, Straßenhaus 14, Roßſumpf 5, Gſchwender Mühle 3, Hohenreit 17, Heckſchenhof 8, Brandhof 7, Rothhof 6, Kieſelberg 11, Wildgarten 10, Seewiſe 11, Völklerswald 7, Buchhäuble 10, Mühläckerle 19, Rauengehren 7, Haldenhäusle 4, Stipenhof 21, Lämmershof 25.

Mit Solms-Aſſenheim gemeinſchaftlich:

Schweizerhalden 9 Seelen, Münſterer Mühle 5.

Beſitzer dieſes Antheils ſind:

zu einer Hälfte der König von Würtemberg, Reſidenz Stuttgardt;

und

zur anderen Hälfte die Fürſten von Solms-Braunfels. Reſidenz, Braunfels.

Dieſer Antheil hatte ſeine eigene Regierung zu Gaildorf, welche in Vereinigung mit der Solms-Aſſenheimiſchen und Sontheim-Gaildorf-Pückleriſchen die Angelegenheiten der gemeinſchaftlichen Stadt Gaildorf, und in Vereinigung mit erſteren allein, die in den beeden Gaildorfiſchen Landesanthei-

p) Wo der Buchſtabe W. beigeſetzt iſt, ſind außer den Limpurgiſchen auch Alt- oder Neuwürtembergiſche unter der hier angegebenen Seelenzahl nicht begriffene Unterthanen befindlich.

Digitized by Google

len gemeinſchaftlich verbliebene Gegenſtände, z. E. kirchliche Angelegenheiten ꝛc. zu beſorgen hatte.

Ein Beamte zu Gaildorf beſorgt das Kameral- und Juſtizweſen in der Stadt, und das Landſchaftkaſſieramt oder Steuerweſen, und ein anderer ebendaſelbſt dieſe Gegenſtände auf den Landorten.

Ein Forſtmeiſter und ein Förſter zu Gaildorf, und ein Förſter zu Gſchwend, beſorgen das Forſt- und Jagdweſen.

§. 16. Fortſetzung.

In dem Limpurg-Gaildorf-Solms-Aſſenheimiſchen Landesantheil, welcher beſteht:

a) aus dem vierten Theil der Stadt Gaildorf, (S. oben §. 14.)

b) und folgenden Landorten, welche 2783 Seelen faſſen.

1) Pfarrdörfer.

Oberroth hat auch 2 Märkte, 457 Seelen, Viehberg 302.

2) Dörfer und Weiler.

Honartsweiler 68 Seelen, W. Obermühl 56. W. Ebersberg 114, Hütten 177, W. Pritſchenhof 32, Brandhof 49, Seeloch 39, Frankenberg 90, W. Glashofen 83, Marbächle 30, Langert 40, Horlachen 89, Altersberg 128, Welfenbruck 69, Kornberg incl. der Hammerſchmidte 84, W. Marhörd 68, Mittelroth 212, mit einer Filialkirche nach Viehberg gepfarrt. Hagkling 95, Hundsberg 94.

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuſer.

Wieſenbach 15 Seelen, W. Konhalden 27, Wörbelhöfle 11, Kronmühl 25, Straßenwald 12, Schierhof 11, Haghöfle 9, Hungenhof 29, Falkenhölzle 11, W. Hankertsmühl 16, Buſchhof 7, Rauenzainbach 8, Haſenhöfle 11, Gläſerhof 6, Sturmhof 13, Teſchenhof 11, Drexelberg 6, Stöckenhof 15, Dapzach 21, Beitenfeld 17, Hollenhöfle 4, Pfeiferhof 11, Hugenbeckerreute 9, Brennhof 7, Stöckenhofer Sägmühl 5, Glatten Zainbach 5, Neumühl 14, Waſſerhof 18, Haghof 19, Humbach 14.

Beſitzer dieſes Antheils ſind:

zum vierten Theil: der König von Würtemberg;

zur Hälfte: der Graf Friedrich von Pückler und Limpurg. Reſidenz, Nürnberg.

Zum vierten Theil: die beeden gräflich Iſenburg-Meerholziſche Geſchwiſter, nach den oben §. 4. angegebenen Portionen. Reſidenz, Meerholz.

Eine eigene Regierung dieſes Antheils war zu Gaildorf, welche in Vereinigung der Wurmbrandiſchen und Pückleriſchen die Angelegenheiten der Stadt Gaildorf, und mit erſteren die in den beeden Gaildorfiſchen Antheilen gemeinſchaftlich verbliebene Gegenſtände, z. E. die kirchlichen Angelegenheiten beſorgte.

Ein Beamter zu Gaildorf beſorgt das Juſtiz- und Kameralfach in der Stadt, und das Landſchaftkaſſieramt.

Ein anderer zu Oberroth beſorgt das Juſtiz- und Kameralweſen auf den Landorten, nebſt dem Forſt- und Jagdweſen, und hat in dieſer Hinſicht einen Wildmeiſter und Förſter zu Gaildorf, dann einen Wildknecht zu Oberroth unter ſich.

## §. 17. Fortſetzung.

II. Die Herrſchaften Sontheim und Schmiedelfeld, ſind abgetheilt:

A) In dem Limpurg-Sontheim-Schmiedelfeldiſchen Antheil, welcher aus folgenden beſteht und 1870 Seelen faßt:

1) Dem Schloß Schmiedelfeld: worinnen der Beamte wohnt, nebſt einer Schloßkirche, die von dem Pfarrer zu Sulzbach verſehen wird, und einem Hofgut, 43 Seelen.

2) Pfarrorte: Sulzbach und Kocher 539 Seelen hat 2 Märkte, Geiferkshofen 307 Seelen.

3) Dörfer und Weiler: Altenſchmiedelfeld 47 Seelen, Heerberg mit einer Filialkirche von Sulzbach 30 See-

len, Laufen 190, Weiler 48, Stůtgarten 64, Kohlwald, Vogel und Steckenhöhle 116.

4) Höfe, Mühlen, und einzelne Häuſer: Eichenrain 14, Wolkenſtein 16, Hägelenshöfle 16, Sägaltrn 22, Tregelsberg 42, Hochhalden 14, Uhlbach 17, Kleinhorlachen 11, Trutſchenhöfle 15, Egelsbach 22, Engelsburg 15, Braunhöfle und Brunſterhof 37, Frankenreute 5, Eiſenmühl 24, Gartenwald 5, Knollenberg 20, Neſtelhof 5, Craſperg 26, Wimbach 10, Heilberg 5, Kellneshof 6, Schöhlhöfle 6, Steinhöfle 4, Wieſenhof 9, Wurzelhof 23, Imberg 5, Immersberg (Nimmersberg) 43 Seelen.

Beſitzer iſt der König von Würtemberg.

Die Regiminalia und Conſiſtorialia, wurden ſeit dem Würtembergiſchen Beſitz, (S. oben §. 5.) von der Regierung und dem Konſiſtorium zu Stuttgardt beſorgt; — unter Leitung der erſteren beſorgte der Beamte zu Schmiedelfeld das Juſtiz- und Kammeralweſen. Die Forſten und Jagd, hat ein Oberförſter unter der Aufſicht des Oberforſtmeiſters zu Reichenberg zu verſehen.

Die Pfarrei zu Sulzbach und Geifertshofen ſtehen unter dem Würtembergiſchen Dekanat Beknang.

## §. 18. Fortſetzung.

B) In den Limpurg Sontheim-Gröningiſchen Antheil, welcher 1997 Seelen hat, und aus folgendem beſteht:

1) Schloß Gröningen, nebſt dem oben und unterhalb deſſelben liegenden Flecken Untergröningen 476 lutheriſche und 257 katholiſche Seelen. Das Schloß hat eine Kapelle, welche ſeit 1777 durch einen katholiſchen Geiſtlichen verſehen wird, und im Flecken Untergröningen iſt eine erſt im Jahre 1777, anſtatt jener Schloßkapelle, von der Hohenlohe-Bartenſteiniſchen Herrſchaft für den lutheriſchen Gottesdienſt erbaute

Digitized by Google

Kirche, welche von dem Pfarrer zu Obergröningen verſehen wird. In Untergröningen ſind auch 2 Jahrmärkte.

2) Pfarrdörfer: Obergröningen 140, Eiſchach 352 Seelen.

3) Dörfer und Weiler: Hollenbach 18, Wegſtetten oder Kohlwald 88 luth. 44 kath. zuſammen 132 Seelen, Holzhauſen 92, Kenmathen 24, Wengen 125, Göckingen 15 W. Algishofen 58, Fach, 18 Seelen.

4) Höfe, Mühlen und einzelne Häuſer: Billingshaldenhof 11, Batſchenhöfle 23, Ochſenhof 13, Amſelhöfle 8, Heimbuſchhöfle 5, Götzenmühle 7, Forſt 6, Falſchengehern 8, Schönbronn 27, Dexenhöfle 11, Grauhöfle 11, Gutſchenhof 9, Haſpach 20, Schlauchhof 9, Seehäusle 11, Buchhof 30, Wahlenhalden 10, Röthenberg 23, Gſchwendhof 9, Dünkbühl 10, Seelach oder Holenbach 12, Eckenberg 17 Seelen.

Der Beſitzer iſt der Fürſt von Colloredo Mannsfeld. — Reſidenz Wien.

Die Regiminalia wurden vorhin aus beſonderem Auftrag von der Hohenlohe Bartenſteiniſchen Regierung zu Bartenſtein beſorgt.

Ein Beamter zu Schloß Gröningen verſieht das Juſtiz- und Kameral- auch Landſchaft-Kaſſierweſen; ein Forſtmeiſter und Förſter aber die Forſten und die Jagd.

## §. 19. Fortſetzung.

C) In dem Limpurg-Sontheim Ober-Sontheimiſchen Landesantheil, welcher 1375 Seelen zählt und folgende Ortſchaften begreift:

1) Pfarrorte: Ober-Sontheim 863 Seelen, hat ein herrſchaftliches Schloß, worinnen das gemeinſchaftliche Sontheim und Speckfeldiſche Archiv befindlich iſt;

Digitized by Google

dann das gemeinſchaftliche Waiſenhaus und Spital, 2 Jahrmärkte. Mittelfiſchach 250 Seelen.

2) Dörfer und Weiler: Unterfiſchach 200 S. W. Weiler 40.

3) Höfe und Mühlen: Beutenmühle 8, Leippersberg 7 Seelen.

4) Einzelne Unterthanen: Seelen in Würtembergiſchen Orten zu Eſchenau 4 und zu Sulzbach 3 Seelen.

Beſitzer ſind:

Zu ein Drittel: Der König von Würtemberg.

Ein Viertel: der Graf Johann Carl Ludwig zu Löwenſtein-Wertheim: Reſ. Wertheim.

Ein Viertel: Der Graf Friedrich Carl von Löwenſtein-Wertheim, Reſ. Kreuzwertheim.

Ein Sechstel die Gräfinnen Sophia und Carolina von Pückler und Limpurg Reſidenz Burgfarrnbach.

Eine gemeinſchaftliche Regierung war von dieſen Beſitzern etablirt, unter welcher ein Beamter das Juſtizweſen, ein Hofverwalter das Kameral- und Landſchaft-Kaſſierweſen, und ein Wildmeiſter das Forſt- und Jagdweſen beſorgte.

## §. 20. Fortſetzung.

D) In dem Limpurg-Sontheim-Gaildorf-Pückleriſchen Landesantheil, welcher beſteht:

a) aus der Hälfte der Stadt Gaildorf (S. oben §. 14.)

b) aus folgenden Landorten, welche 1766 Seelen zählen:

1) Markflecken: Seiſertshofen 101 Seelen.

2) Dörfer und Weiler: Lindenthal 188, Unterſchlechtbach 170 W. Breitenfürſt 117 W. Wahlenheim 38, Hüttenbühl 49, Heldis 28 W. Hellershof 25, Ruppertshofen incl. Triethof 73 S. W. Steinebach 32 W. Thenolzbronn 71 W. Vellbach 9 W. Helpertshofen 12 W. Birkenlohe 119. Oletenhof 30, Mittelbronn, wo ein Vitriol und Steinkohlen Bergwerk

117 W. Mezlershof 18, Ottenried 46, Hönig 34, Hinterlinthal 10 W. Gebenweiler 123, Engelhofen 152.

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuſer: Haghof 20, Hagmühle 6, Metzelhof 10, Birckhof, 13, Thannhöfle 26, Schmidhöfle 5, Thierbad und Sägmühl 14, Frizhöfle 4, Haſchelhof 15, Haldenhof 10, Schenckhöpfle 4, Grauthöfle 5, Heindeshof 6, Neuwirthshaus 8, Heindesmühl 8, Stappenhof 6, Spittelhöflein 17, Lindenreute 7, Wildenhöfle 6, Baierhöfle 12 Seelen.

Beſitzer, der Graf Friederich von Pückler und Limpurg (S. oben §. 16.)

Eine eigene Regierung zu Gaildorf, welche in Gemeinſchaft mit der Wurmbrandiſchen und Aſſenheimiſchen die Angelegenheiten der gemeinſchaftlichen Stadt Gaildorf leitete.

Ein Stadtbeamter beſorgt das Juſtizweſen der Stadt Gaildorf in Vereinigung mit den beeden Mitherrſchaftlichen Stadtbeamten (S. oben §. 15 und 16) und iſt zugleich Kammer-Kaſſier.

Ein Landbeamter zu Gaildorf beſorgt das Juſtizweſen in den Landorten und das Landſchaftkaſſieramt. Ein Förſter mit 3 Forſtknechten beſorgt die Forſten und die Jagd.

## §. 21. Fortſetzung.

und

E) In dem Limpurg Sontheim-Michelbachiſchen Landesantheil, welcher 1435 Seelen in folgenden Orten zählt:

1) Pfarrorte: Michelbach mit einem Schloß. Sitz des Beamten 308, Oberfiſchbach 172, Gollhofen zur Hälfte 330, iſt ein Theil der Herrſchaft Speckfeld (S. unten §. 22.)

2) Dörfer und Weiler: Hirſchfelden 115, Buchhorn 66, Rauenbrezingen 129 W. Geſchlachtenbrezingen 59, Hörlebach 103, Staggoltshofen 105 Seelen.

Digitized by Google

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuſer: Haggenhof 6, Kohlhau 6, Steucbrück 19, Röſchbühl 4, Benzenhof 13 Seelen.

Beſitzer: der Graf Johann Carl Ludwig von Löwenſtein Wertheim (S. oben §. 19.) der Gräflich Johann Carliſche Rath zu Ober-Sontheim, formirte zugleich auch die Regierung dieſes Landes-Antheils, und hatte einen Beamten zu Michelbach unter ſich, der das Juſtiz-Kameral, Jagd- und Forſtweſen beſorgte, welchem in letzterer Hinſicht ein Wildmeiſter untergeordnet war.

## §. 22. Fortſetzung.

III.) Die Herrſchaft Speckfeld blieb immer ungetheilt, nnd fiel bei der im Jahre 1662. vorgegangenen Landestheilung dem Georg Eberhardiſchen Deſcendenten durchs Loos zu. Ein bloſer Zufall gab ſie alſo den Nachkommen desjenigen wieder, dem ſie bei der Theilung mit ſeinem Bruder Vollrath ſchon im Jahre 1673 zum Aufenthalt angewieſen worden war. Sie beſteht aus folgenden Ortſchaften, und zählt in ſelbigen 4517 Seelen.

1) Pfarrorte: Sommerhauſen, Sitz eines Beamten am rechten. und Winterhauſen am linken Ufer des Mains. Liedelbach, Mark Eimersheim, Reſidenz des Grafen von Rechtern und Sitz der Regierung und eines Beamten. Poſſenheim, Helmizheim, Gollhofen wurde bei der Landestheilung im Jahre 1772. zur Ausgleichung mit der Herrſchaft Sontheim gebraucht, und zur einen Hälfte dem Speckfeldiſchen und zur andern Hälfte dem Sontheimiſchen Loos zugetheilt. Bei der Sontheim und Schmiedefeldiſchen Subdiviſion fiel die Sontheimiſche Hälfte dem Sontheim Michelbachiſchen Landesantheil zu. (S. oben §. 21.)

2) Dörfer und Weiler: Neundorf.

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuſer: der Enzlarhof, der Bruckhof.

Beſitzer ſind die Grafen Friederich Ludwig Chriſtian und Friederich Rheinhard Burkhard Rudolph von Rechtern.

Der erſtere iſt meiſtens auf den Gütern in Holland, und hat dem letztern, der in Markt Eimersheim reſidirt, die Adminiſtration des Limpurgiſchen überlaſſen.

Eine Regierung zu Markt Eimersheim beſorgte die Geſchäfte, und hatte die Juſtitzbeamte zu Markt-Eimersheim und Sommerhauſen, einen Rentmeiſter-Zentgrafen und die Forſt- und Jagdbediente unter ſich.

§. 123. Fortſetzung.

IV.) Die Herrſchaft Adelmannsfelden, in ſoferne ſie in Limpurgiſchen Händen iſt, gehört auch noch hieher (S. oben Nota i). Die Limpurgiſchen fünf Neuntel begreifen 1032 Seelen in folgenden Ortſchaften.

1) Pfarrorte: Adelmannsfelden 370 Seelen, hat ein Schloß, und iſt durch die von dem dermaligen Pfarrer Neidhardt cultivirte Baumzucht bemerkenswerth.

2) Dörfer und Weiler: Pommertsweiler 117 Seelen, W. Lutſtruet 22, Wildenhof 43, Hinterbuchelberg 14 W. Buchler 6, Hütten 66, Hinterbrand 42, Altmannsroden 73, Eggenroden 27, Gaishard 50 W. Mazzengehen 28, Leinfürſt 24, Ramſenſtruet 1 W. Bronnen 6 W. Neuler 19 W.

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuſer: Altweiher 13, Schleifhäusle 4, Strosdorf 28, Vorderwald 7, Spazzenhof 13, Schönberghof 17, Haldenhof 15, Himmelreich 2, Burgſtall 19, Burckhardtsmühle 6 Seelen.

Die Beſitzer ſind oben §. 7. Nota i angegeben.

Die Adminiſtration wird von dem Kriegsrath Zencker zu Anſpach kraft beſonderer Vollmacht von vorgedachten Be-

Digitized by Google

ſitzern geleitet, und unter deſſen Leitung beſorgt ein Beamter das Juſtiz- und Kameralweſen; das Forſt- und Jagdweſen aber ein gemeinſchaftlicher Wildmeiſter.

Die in ausſchließlich Würtembergiſchen Händen befindliche vier Neuntel ſind unter obigen nicht begriffen. Dieſe werden von zween beſonderen Beamten, die unmittelbar von den Königlich Würtembergiſchen Oberbehörden geleitet werden, verwaltet.

## §. 24. Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Abweſenheit der Herrſchaften in entfernten Reſidenzorten iſt leicht erachtlich dem Land nicht zuträglich, indem dadurch ein großer Theil ſeiner Kräfte, auswärts verzehrt wird.

2) Der Genius der jetzigen Zeit, hat auch dieſem kleinen Staat ſeine Selbſtſtändigkeit genommen, und die Herrſchaften Gaildorf, Sontheim, Schmiedelfeld und Adelmannsfelden (§. 14. bis 21. incl. und §. 23.) der Souverainität des Königs von Würtemberg; die Herrſchaft Speckfeld aber der Souverainität des Königs von Baiern unterworfen.

Noch zur Zeit ſind die Umſtaltungen, welche dieſe Subjektion zur Folge haben wird, noch nich zut ihrer Reiſe gekommen, man kann daher von denſelben vor der Hand nur folgendes angeben:

A) Der König von Baiern hat in der vormaligen Adminiſtrationsart der Herrſchaft Speckfeld, bis jetzt noch nichts geändert, als daß die dortigen Behörden, jedoch unter ihren alten Benennungen, der Königlichen Behörden zu Bamberg untergeordnet worden ſind. *)

*) Nach der neuen Territorial-Eintheilung gehöret die Herrſchaft Speckfeld nicht mehr nach Bamberg oder dem Mainkreis, ſondern zum Rezatkreiſe deſſen Hauptſtadt Anſpach iſt. S. Heft 20. S. 243.

W.



Digitized by Google

B) Der König von Würtemberg hat hingegen in den ihnen untergebenen Herrſchaften, die vormalige Regierungs- und Konſiſtorialverfaſſung ganz aufgehoben, und die damit verbundenen Geſchäfte ſeiner Regierung und ſeinem Konſiſtorium zu Stuttgardt übertragen.

Auch ſind die gedachten Herrſchaften:

a) quoad regiminalia et politica in ein Souverainitäts-Oberamt, deſſen Perſonale zu Gailford wohnt,

b) quod cameralia, in eine Souverainitäts-Kameralverwaltung (ebenfalls zu Gaildorf) und,

c) quoad consistorialia in ein Dekanat (ebenfalls zu Gaildorf in der Perſon des dortigen Stadtpfarrers)

vereiniget.

Ueber die Ausübung der Jurisdiktion in zwoter Inſtanz, der Polizei, der forſteilichen Jurisdiktion, und vielen anderen Gegenſtänden ſind zwar mehrere Königliche Erklärungen erſchienen; (S. das Würtembergiſche Staats- und Regierungsblatt) die Patrimonialherrn haben ſich aber zu Reklamationen dagegen veranlaßt geſehen, nnd es ſind alſo die definitive Reſultate hierüber erſt noch zu erwarten.

---

Dieſe Notizen wurden uns ſchon vor geraumer Zeit, und ehe der K. Würtembergiſche Staatskalender von 1808. erſchien, mitgetheilt. Wir wollen nur aus demſelben die Eintheilung in Patrimonialämtern, mit der daſelbſt bemerkten Volkszahl hieher ſetzen.

I. Patrimonial-Obervogteiamt Adelmannsfelden mit . . . . . . . . . . . . 1087 Seelen

II. Die Grafſchaft Limpurg beſteht:

1) aus dem gemeinſchaftlichen Patrimonial-Stadt-Obervogteiamte Gaildorf : . 1351 Seelen

2) Limpurg-Gaildorf Wurmbrandiſches Patrimonial Land-Obervogteiamt Gaildorf 3274 Seelen

3) Limpurg-Gaildorf-Solms-Aſſenheimiſches
Patrimonial Obervogteiamt Oberroth 3093 Seelen

4) Limpurg-Sontheim-Gaildorf-Pückleriſches
Land-Obervogteiamt Gaildorf . . . 1790 Seelen

5) Limpurg-Sontheimiſches Patrimonial Ober-
vogteiamt Michelbach . . . . . 1189 Seelen

6) Limpurg-Sontheimiſches Patrimonial Ober-
vogteiamt Ober-Sontheim . . . 1653 Seelen

7) Limpurg-Sontheimiſches Patrimonial-Ober-
vogteiamt Gröningen . . . . . . 1894 Seelen

Zuſammen 15331 Seelen

Ob in dieſen Landestheilen bisher Juſtizkollegien für die zweite Inſtanz eingeführt waren, iſt aus dem Staatskalender nicht zu erſehen. Sämmtliche Patrimonialämter waren aber dem K. Souverainitäts-Oberamte Gaildorf, welches zum Elwanger Kreiſe gehört, untergeordnet, und die Souverainitäts-Kameralgefälle, wurden vom Souverainitäts-Kameralamte Gaildorf erhoben. Nach bereits erſchienenem Staatskalender iſt nun bekanntlich allen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, im ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben. Ob und welchen Einfluß dieſe Aufhebung auf die bemerkte politiſche Eintheilung oder auch in andern Rückſichten hat, wird uns vielleicht der Herr Einſender mitzutheilen die Gefälligkeit haben.

W.

Digitized by Google

# 34.

## Staatsvertrag zwiſchen der Krone Würtemberg und dem Großherzogthum Baden, die Hoheitsgränzen an der Jaxt betreffend.

---

Im Großherzoglich Badiſchen Regierungsblatte vom 28ten Jänner 1809, wurde nachfolgender Staatsvertrag zur öffentlichen Kunde gebracht.

»Se. Majeſtät der König von Würtemberg, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

gleich überzeugt, daß die im 24ten Artikel der rheiniſchen Bundesakte vom 12ten July 1806, durch den Lauf der Jaxt beſtimmte Abtheilung des Fürſtlich Salm-Reiferſcheidſchen Oberamts Krautheim, die auf ſolche Art zu beiderſeitiger Landesgrenze umgewandelte Ufer eines wilden und ſein Bett oft verändernden Fluſſes, eben ſo wenig dem Geiſt jener Akte und den eigenthümlichen Charakter einer Landesgrenze entſprechen, als auch der beiderſeitigen Konvenienz, und dem Intereſſe der in Ihren Gemarkungen getrennt werdenden Gemeinden und Unterthanen angemeſſen ſeyn'; haben und zwar:

Seine Majeſtät der König von Würtemberg, durch Ihren Oberamtmann Schmidlin zu Schönthal, und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden, durch Ihren Geheimen Hofrath von Manger, unter Ratifikations-Vorbehalt folgende Uebereinkunft zu nähern Beſtimmung, der hier fraglichen Grenze verabreden laſſen, und haben ſich letztere über folgende Punkte vereinigt.

I.

Anſtatt des im 24ten Artikel der angezogenen rheiniſchen Bundesakte zur Abtheilung des Oberamts Krautheim, zwiſchen

Digitized by Google

dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden vorgezeichneten Laufs der Jaxt, ſollen die Markungsgrenzen, der auf beiden Ufern dieſes Fluſſes liegenden Gemeinden, Klepſau, Krautheim im Thal, Alt-Krautheim, Gomersdorf, Marlach und Winzenhofen die künftige Landesgrenze zwiſchen beiden Bundesſtaaten an dieſem ihrer Berührungspunkte bilden, und auf ſolche Art alſo die Gemarkung der auf dem linken Jaxtufer gelegenen Orte Alt-Krautheim und Marlach der Königl. Würtembergiſchen Souverainitäts- und die Gemarkungen der auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes liegenden Gemeinden Klepſau, Krautheim im Thal, Gomersdorf, und Winzenhofen, der Großherzoglichen Badiſchen Oberhoheit untergeben ſeyn.

II.

Wegen des durch dieſe Uebereinkunft dem Königl. Würtembergiſchen Aerario nach gemeinſchaftlicher Berechnung zugehenden Verluſtes von 47 fl. 50 kr. 3 ℌ. Jahrsſteuer: wird Großherzoglich Badiſcher Seits, nach Abzug der auf dieſem Steuerzuwachs haftenden eigenen Laſten von 6 fl. 15 kr. die gebührende Entſchädigung in einem 2½prozentigen Kapital mit 1656 fl. 40 kr. geleiſtet, und dieſe Summe berichtiget:

a) Durch die Ceſſion des Großherzoglich Badiſchen Antheils an den im Oberamt Krautheim, linken Jaxtufers am 23. Auguſt 1806 rückſtändig geweſenen Steuergefällen ad 335 fl. 35 kr.

b) Durch Uebernahme derjenigen Rata von jährlichen 65 fl. 51 kr., welche in Folge der vollzogenen Mediatiſirung des Fürſtenthums Krautheim an der Würzburger Militairſuſtentation, auf die Krone Würtemberg gemeinſchaftlich repartirt worden iſt.

c) Durch Verzicht auf den Erſatz der für die Krone Würtemberg ſowohl mit 204 fl. 46 kr. vorgeſchoſſenen Reichs- und Kreispräſtanden, als auch jener 7 fl. 37 kr. 2⅔ ℌ., welche dem Großherzoglich Badiſchen Landes-

Digitized by Google

antheil zu Ausgleichung der Mainzer Steuer-Schulden-berechnung gebühren, den hiernach bleibenden Reſt von 200 fl., endlich aber

d) durch Uebernahme eines ähnlichen Betrags an den von den fürſtlich Salmiſchen Kaſſen, auf königlich Würtembergiſche Rechnung bis jetzt geleiſteten Vorſchuſſen.

III.

Die Diſpoſition der erſten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft ſoll bis zum 23. Auguſt 1806 in ſo fern rückwirkend ſeyn, als es ſich von der Beſteuerung ſolcher Parcellen handelt, welche durch die bisher durch die Bundesakte vorgezeichnete Jaxtgrenze, einem andern als demjenigen Souverain überwieſen ſind, deſſen Oberhoheit die betreffende Gemeinde zugetheilt war, und haben demnach die betheiligten Steuerpflichtigen dasjenige zurück zu erhalten, was von ihnen in der Eigenſchaft als Ausmärker ſowohl in ordinario als extraordinario, ſeit genanntem Tage entrichtet worden iſt.

Geſchrieben, unterzeichnet und geſiegelt, Gerlachsheim den 23ten April 1808.

| | |
|---|---|
| Von königl. Würtembergiſcher Seite, Oberamtmann zu Schönthal | Von großherzogl. Badiſcher Seite, Geheimer Hofrath |
| (L. S.) Schmidlin. | (L. S.) T. von Manger. |

---

Dieſer Vertrag giebt uns Anlaß, einige Nachrichten von den Beſitzungen des Fürſten von Salm-Reiferſcheid-Krautheim mitzutheilen.

Im 24. Art. der Bundesakte, erhält der König von Würtemberg die Souverainität über den Theil des vormals kurmainziſchen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jaxt liegt, dem Großherzoge von Baden aber wird die Souverainität über die Beſitzungen des Fürſten von Salm-Reiferſcheid-Krautheim auf der Nordſeite der Jaxt zu-

getheilt, und ſo alſo die Grenze zwiſchen Würtemberg und Baden, durch die Jaxt beſtimmt. Aber einige Gemeinden hatten auf beiden Seiten der Jaxt Beſitzungen. Durch obigen Vertrag bleibt nun zwar die Jaxt die Grenze, doch ſo daß die Gemarkungen der Gemeinden auf beiden Seiten dieſes Fluſſes, die eigentlichen Grenzen machen, und dadurch die Vermiſchung der Territorien vermieden wird.

Das Fürſtenthum Salm-Krautheim, iſt eines von jenen deutſchen Fürſtenthümern, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers, und die hierauf erfolgte allgemeine Säkulariſation entſtanden ſind.

Der Graf von Salm-Reiferſcheid-Bedburg, aus dem Hauſe Niederſalm beſaß 1) die unmittelbare Reichsgrafſchaft Reiferſcheid, mit dem dazu gehörigen Ländchen Hochkirchen, in der Eifel, und 2) die Herrſchaft Bedburg, welche jedoch nicht reichsunmittelbar war unter kurköllniſcher Landeshoheit. Die Einkünfte der erſten ſchlug der Graf auf jährliche 7800 fl., jene der Herrſchaft Bedburg auf 27600 *) fl. an, und aus beiden noch beſondere Einkünfte 9800 fl., an jährlichem Ertrag von Waldungen à 2 fl. pr. Morgen 4700, an Intereſſen von dem Kapital der Gebäude zu 2 ½ prCt. 7500 fl. vom Kapital à 300,000 fl. an Kriegsſchäden und Entbehrungen à 396,600 fl. Derſelbe foderte nun für ſeinen jährlichen Verluſt eine reichsunmittelbare Entſchädigung im jährlichen Ertrage von 67,300 fl. Dieſe Verluſtangabe war auf eine ſonderbare Art mit Zinſen ꝛc. vermiſcht, und kann höchſtens ſelbſt nach eigener Angabe auf 49,900 fl. geſetzt werden.

Im erſten allgemeinen Plane der vermittelnden Mächte, wurde derſelbe mit dem rheingräflichen Hauſe Salm, mit dem er gar nicht verwandt war, in eine Maſſe geworfen, und zur Theilung des Niederſtifts Münſter, mit demſelben hingewieſen. Als die Häuſer Salm ihren Verluſt vorlegten, wurde

*) Durch einen Druckfehler in der Eingabe heißt es 72,600 fl.

Digitized by Google

nun dem Grafen eine eigene Entſchädigung mit dem vormals Kurmainziſchen Oberamte Krautheim, wovon jedoch die Kellerei oder Vogtei Nagelsberg getrennt wurde *), und den Vogteirechten der Abtei Schönthal im Amte Krautheim, gegeben. Und weil dadurch der Graf nicht hinlänglich entſchädigt ſchien, ſo wurde für ihn noch eine immerwährende Rente von 32,000 fl. auf der Abtei Amorbach ruhend, die dem Fürſten von Leiningen zugetheilt wurde, geſchoſſen. Höhere Vermittlung, wie man verſichert, brachte noch zu Regensburg die Uebereinkunft zwiſchen dem Grafen und Fürſten von Leiningen zu Stande, vermöge welcher dem Grafen für dieſe Rente vom Fürſten abgetreten wurden: die Abtei Gerlachsheim, das Amt Grünsfeld, und der zum Amte Lauda gehörige Flecken Diſtelhauſen, die insgeſammt den Fürſten von Leiningen zur Entſchädigung waren gegeben worden. Die örtliche Lage von Diſtelhauſen brachte einen neuen Tauſch zu Stande, wornach im April 1805 Diſtelhauſen an Leiningen, gegen das Dorf Boppenhauſen vom Oberamte Biſchofsheim, zurückgegeben wurde.

Der Graf war vorhin wirklicher Reichs- und Kreisſtand bei dem Weſtphäliſchen Grafenkollegium. Jetzt bemühte er ſich eine Virilſtimme im Reichsfürſtenrathe zu erhalten. Wirklich wurde derſelbe auch im Februar 1804 unter der Benennung Salm-Krautheim in Reichsfürſtenſtand erhoben, und wahrſcheinlich würde derſelbe auch zu Sitz und Stimme im Fürſtenrathe gelangt ſeyn, wenn nicht durch den bekannten Pariſer Vertrag die Auflöſung des Reichs herbeigeführt worden wäre.

Hier wurden nun ſeine Beſitzungen der Souverainität des Großherzogs von Baden unterworfen, nur jene Parzellen wurden davon ausgenommen, die vom Amte Krautheim auf

*) Neudenau und Billigheim die ebenfalls als Theile des Oberamts angegeben wurden, gehörten nicht zum Oberamte.

der linken Seite der Jaxt liegen, einem wilden Flüßchen, das das Amt in vielen Krümmungen durchſchneidet, und Wimpfen gegen über in den Neckar fällt. Wir wollen nun die einzelne Orte dieſes Fürſtenthums anführen, und zwar:

A. unter K. Würtembergiſcher Souverainität:

Das Patrimonialamt Krautheim:

1) Alt-Krautheim, ein Pfarrdorf, liegt dicht an der Jaxt, dem Städtchen Krautheim gegenüber mit 6 Juden und . . . . . . . . . . . . . . 303 Seelen
2) Diebach, ein Filial von Sindeldorf mit 191 —
3) Eberthal, ein nach Sindeldorf eingepfarrtes Dorf . . . . . . . . . . . 313 —
4) Eſchenbach, ein Filial von Dörrenzimmern im Hohenlohe-Neuenſteiniſchen . . . 40 —
5) Marlach, ein Pfarrdorf . . . . . 431 —
6) Altdorf, ein zum vorigen gehöriger Weiler 62 —
7) Oberginsbach, ein Pfarrdorf von . 276 —
8) Sindeldorf, ein Pfarrdorf . . . 335 —
9) Unterginsbach, ein Filial von Alt-Krautheim mit einer Ziegelhütte . . . 218 —

Dieſe neun Ortſchaften ſind blos der katholiſchen Religion zugethan.

10) Weldingsfelden, ein Dorf deſſen Einwohner zum Theil lutheriſch nach Hohenbach im Hohenlohe-Neuenſteiniſchen, zum Theil katholiſch nach Hohenlohe-Jaxtberg eingepfarrt ſind;

Zuſammen . . 162 Seelen.

Das ganze Patrimonialamt Krautheim enthält alſo überhaupt . . . . . . . . . . . . . 2331 Seelen.

Es iſt zum vierten Kreiſe Oehringen geſchlagen, und dem K. Oberamt Schönthal untergeordnet. Die königlichen Gefälle gehören zum Souverainitäts-Kameralamte Bartenſtein.

Digitized by Google

Obwohlen das Amt Krautheim, ehemals kurmainziſch war, ſo gehörte es doch nicht zur Mainzer, ſondern zur Würzburger Dioces und bildete das Landkapitel Krautheim.

## B. Unter großherzogl. Badiſcher Souverainität.

Sämmtliche unter Badiſcher Hoheit gefallenen Salm, Krautheimiſchen Beſitzungen ſind unter die drei Juſtitzämter: 1) Grünsfeld (ehemals Würzburgiſch); 2) Krautheim, und 3) Ballenberg eingetheilt. Beide letzten waren Mainziſch. Der Sitz der Juſtiz- und Domainenkanzlei, ſo wie die Reſidenz des Fürſten iſt: Gerlachsheim.

I. Das Amt Grünsfeld zählt 7403 Einwohner in 19 Ortſchaften; dieſe ſind:

1) Grünsfeld, ein Städtchen mit 1294 Einwohner, 2 Stunden von Biſchofsheim und 1 ¼ von Landau entfernt.

2) Gerchsheim, 608 Einwohner, 3 Stunden von Würzburg an der Straße nach Biſchofsheim.

3) Baierthaler Hof, bei Gerchsheim 43 Einwohner.

4) Impfingen, 1 Stunde unterhalb Biſchofsheim an der Tauber, 581 Einwohner.

5) Ilmſpahn, zwiſchen Gerchsheim und Impfingen, 364 Einwohner.

6) Dittigheim, ¼ Stunde oberhalb Biſchofsheim auf der linken Tauberſeite, 923 Einwohner.

7) Steinbacher Hof, bei Dittigheim, 65 Einwohner.

8) Hauſen, zwiſchen Ilmſpahn und Grünsfeld, rechts der Straße von Biſchofsheim nach Würzburg, 159 Einwohner.

9) Gerlachsheim, ¼ Stunde von Lauda gegen Grünsfeld, unfern der Straße von Biſchofsheim nach Mergentheim, 963 Einwohner.

Digitized by Google

10) Unter-Wittighauſen, 2 Stunden von Grünsfeld an der Würzburgiſchen Gränze gegen Ochſenfurth 528 Einwohner.

11) Zimmern, zwiſchen Grünsfeld und dem vorhergehenden Dorfe; 417 Einwohner.

12) Vilchband, ½ Stunde von Unter-Wittighauſen gegen Mergentheim; 303 Einwohner.

13) Küzbrunn, zwiſchen Vilchband und Gerlachsheim; 229 Einwohner.

14) Krensheim, 1 Stunde von Gerchsheim, zwiſchen dieſem Orte und Zimmern; 286 Einwohner.

15) Painar, zwiſchen Grünsfeld und Grensheim, gegen die Würzburger Straße; 229 Einwohner.

16) Uhlberger Hof, zwiſchen Zimmern und Krensheim; 50 Einwohner.

17) Ober-Wittighauſen, ½ Stunde von Unter-Wittighauſen gegen Würzburg; 206 Einwohner.

18) Boppenhauſen, zwiſchen Krensheim und Ober-Wittighauſen; 132 Einwohner.

19) Lielacher Hof, 1 Stunde von Ober-Wittighauſen gegen Gerchsheim; 23 Einwohner.

II. In dem Amte Krautheim finden ſich nur 6 Ortſchaften mit 2219 Einwohner.

1) Krautheim, Städtchen an der Jaxt, 3 Stunden von Mergentheim; 497 Einwohner.

2) Asmannſtadt, 1½ Stunden von Krautheim gegen Mergentheim; 770 Einwohner.

3) Horrenbach, zwiſchen Krautheim und Asmannsſtadt; 93 Einwohner.

4) Klepſau, eine Stunde oberhalb Krautheim an der Jaxt; 399 Einwohner.

5) Gommersdorf, eine Stunde unterhalb Krautheim an der Jaxt; 431 Einwohner.

Digitized by Google

6) Hesligshof, eine Stunde von Gommersdorf gegen Adelsheim; 29 Einwohner.

III. Das Amt Ballenberg enthält in 7 Ortſchaften 1917 Seelen.

1) Ballenberg, zwiſchen Adelsheim und Krautheim, 2 Stunden von dieſem Städtchen; 336 Einwohner.

2) Winzenhofen, 2 Stunden unterhalb Krautheim an der Jaxt; 223 Einw.

3) Erlenbach, ½ Stunde von Ballenberg, gegen Winzenhofen; 322 Einw.

4) Oberndorf, 1 Stunde von Ballenberg, gegen Mergentheim; 102 Einw.

5) Oberwittſtadt, 1 Stunde von Ballenberg an der Leiningiſchen Gränze; 723 Einw.

Dazu gehört:

6) der Schallhof, 1 Stunde von Ballenberg gegen Boxberg.

7) Unterwittſtadt, zwiſchen Ballenberg, und Oberwittſtadt; 211 Einwohner

Die geſammten Salm-Krautheimiſchen Beſitzungen unter Badiſcher Souverainität enthalten in 32 Ortſchaften 11,539 Seelen. Rechnet man nun hinzu die Würtembergiſchen mit 2331 Seelen; ſo kömmt überhaupt eine Volksmenge von 13,870 Seelen heraus. Den Flächeninhalt kann man beiläufig auf 5 Quadratmeilen und vielleicht noch etwas geringer annehmen.

Vergleicht man dieſe mit dem vom Fürſten ſelbſt angegebenen Verluſte von 2½ Quadratmeilen, und 5945 Seelen, für die Reichsunmittelbare Grafſchaft Reiferſcheid ſowohl, als mittelbare Herrſchaft Bedburg, ſo reſultirt daraus, wie anſehnlich der Fürſt entſchädigt wurde.

Die Einkünfte ſind von mehrern Statiſtikern und nicht mit Uebertreibung auf 80,000 fl. angenommen worden, ſo daß der Fürſt in jedem Betracht mehr als das Doppelte für das Verlorne erhalten hat.

# 35.

Auszug aus einem P. M. von dem Fürſtl. Primatiſchen Herrn Finanz- und Polizeidirektor von Mulzer ꝛc. ꝛc. Wetzlar den 1ten Aug. 1809. von Seiten der vormaligen Reichskammergerichts-Aſſeſſoren in Wetzlar die Ueberlaſſung der Zinſen an die Unterſtützungskaſſe für die unbeſoldeten Kammeralen betreffend. *)

Wir verehren die am Ende des Cirkularſchreibens Sr. Hoheit beſtimmte Verlängerung der bisherigen proviſoriſchen Suſtentation des unbeſoldeten Perſonals, auf ein Jahr, in Unterthänigkeit. — Nur in ſofern dieſe Höchſte Verfügung die Zinſen von denen zur Suſtentationskaſſe gehörenden Capitalien in ſich faßt, und deren Ueberweiſung an die Kaſſe der unbeſoldeten Kameralen, ſo wie in den beiden vorhergehenden Proviſionsjahren, vorauszuſetzen ſcheint, erlauben wir uns Ew. Hochwohlgeb. unſere gerechten Beſorgniſſe dabei vorzulegen.

---

*) In das Inſerat S. 224 des 35ten Hefts des Rheiniſchen Bundes ſind einige weſentliche Abweichungen von dem Originale, ſo wie es die H. H. Aſſeſſoren des ehemaligen Reichskammergerichts erhalten haben, eingeſchlichen. Die Note vom 10. Jul. 1809. war mit großen Buchſtaben »*Pro Memoria*« überſchrieben, und nicht »Erlaß.«

Eben ſo war die Adreſſe: an die H. H. Aſſeſſoren, und nicht an die Aſſeſſoren tout court gerichtet. Das erſtere, den Quasi-Erlaß kann man, obgleich dieſer Ausdruck

Bei dem erſten Proviſorio vom 1ten Okt. 1806. bis Ende Jun. 1807. war, wie denenſelben hinreichend bekannt iſt, von einer Ueberweiſung dieſer Zinſen gar nicht die Rede; die Kapitalien der alten Depoſitenkaſſen gaben den Fond dazu her. Erſt bei Beſtimmung des zweiten Proviſorii im Jun. 1807, als keine hinreichende Activkapitalien mehr vorhanden waren, geruheten Sr. Hoheit dieſe Uebertragung der Zinſen auf ein Jahr zu verlangen, und zur unterthänigſten Befolgung dieſer höchſten Intention ergieng am 9ten Jul. 1807. die Anweiſung an den Pfennigmeiſter.

---

in dem Kommunikationswege, wie dieſer allein unter Hrn. Direktor von Mulzer und den H. H. Präſident und Aſſeſſoren des vormaligen R. Kammergerichts, in Abſicht auf die Adminiſtration der Suſtentationskaſſe beſteht, gegen allen Sprachgebrauch iſt, und ein, hier gewiß nicht eintretendes, Subjektionsverhältniß vorausſetzt, ſich in der Hinſicht gefallen laſſen, daß es mit den Ausdrücken nicht ſo genommen zu ſeyn ſcheint; indem auch die Zirkularnote Sr. Hoheit des Hrn. Fürſt Primas, an die Souveraine des Rh. Bundes vom 21ten Jun. 1808 ein »Erlaß genannt wird; eine Benennung, die ſich kein Diplomatiker erlauben würde. Daher wird es nicht nöthig ſeyn, die Ueberſchrift dieſes Aufſatzes »Gegen *pro memoria*» in »Gegen-Erlaß» umzutaufen, wozu man ſonſt gewiß berechtiget wäre.

Die fehlende Titular der H. H. Aſſeſſoren, die ihnen noch bis jetzt jeder Souverain, der ſie mit einem Schreiben beehrt hat, nicht verſagte, kann allein ihren Grund in einem Schreib- oder Druckfehler haben, da der Hr. Landesdirektor v. Mulzer in der Nachſchrift zu jener Note den Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen R. Kammergerichts dieſe Courtoiſie giebt, und der Schluß a minore ad majus hier allenfalls Platz finden mögte.

Digitized by Google

Das zweite uns am 22ten Jun. 1808. von Ew. Hochwohlgebohrne mitgetheilte Proviſorium Sr. Hoheit, enthielt ausdrücklich nichts, über dieſe Zinſen; ſondern nur im allgemeinen, daß die vorigen Maasregeln auf ein Jahr fortdauern ſollten. Wir ließen uns ſolches in Unterthänigkeit zur Nachricht dienen, und ermangelten nicht, ſobald als ſich durch die am Ende des Jahrs 1808. geleiſteten beträchtlichen Zahlungen von Würtemberg und Baden, die Suſtentationskaſſe in einem einigermaſſen erträglichen Zuſtande befand, unaufgefordert, unter dem 30ten Jan. 1809. die Anweiſung an den Pfennigmeiſter zu erlaſſen: — »Die vom 1ten Jul. 1808. bis zum 30ten Jun. 1809. eingegangenen oder eingehenden Zinſen von dem Suſtentations-Kaſſenkapitalien, dem Fürſtl. Primatiſchen Herrn Direktor von Mulzer gegen Quittung auszuzahlen.»

Es ſchmerzt uns ungemein, daß wir dieſesmal nicht auf gleiche Art unſere Verehrung gegen die menſchenfreundlichen Abſichten Sr. Hoheit, durch eine ſofortige Ueberweiſung der fraglichen Zinſen, ſo wie wir es wünſchten, bethätigen können.

Ein Blick auf den mehr als jemals zerrütteten Zuſtand unſrer Suſtentationskaſſe, macht es uns zur Pflicht, unſere Beſorgniſſe für die Zukunft, wenn dieſe neue periodiſche Maasregel eintreten ſoll, nicht zu verſchweigen, ſondern dieſelben Ew. Hochwohlgeb. Ermäßigung anheim zu ſtellen.

Die traurigen Zeitumſtände haben, wie Ew. Hochwohlgeb. am beſten bekannt iſt, die Zuflüſſe unſerer Kaſſe in dieſem Jahre ſo gehemmt, daß ihr Beſtand nicht weiter als bis zur Hälfte der Mai Diſtribution gereicht hat, ſo daß auf dieſe Art ein Aſſeſſor, der vom 1ten Jan. bis zum letzten Jul. d. J. 2800 fl. hätte haben ſollen, nur 1500 fl. empfangen, mithin einen Rückſtand von 1300 fl. hat. Dieſe beträchtlichen Rückſtände bis zu Ende des Jahrs zu tilgen, dazu werden weder die laufenden Zieler, noch was etwa an reſtirenden

Zielern eingehen ſollte, hinreichen. Es iſt alſo gewiß, daß die Suſtentationskaſſe ſich in einem ſo traurigen Zuſtande befindet, als es noch nie der Fall war.

Demohngeachtet iſt es der Wille der Allerhöchſten und Höchſten Kontribuenten zur Kaſſe, daß das beſoldete Perſonal den ganzen Beſoldungsbetrag unverkürzt erhalten möge, wie ſolches Sr. Hoheit in dem uns mitgetheilten Cirkularſchreiben ſelbſt ſagen, und dieſes einen gerechten Wunſch zu nennen geruhen.

Wir glaubten dieſe Willensmeinung nicht anders erklären zu dürfen, als daß das beſoldete Perſonale zuerſt von allen Zuflüſſen der Suſtentkaſſe, d. h. von den laufenden und rückſtändigen Zielern und von den Zinſen den Suſtentationskaſſe Kapitalien, ihren vollen Beſoldungsbetrag erhielte, und daß alsdann der Ueberſchuß ſowohl an Zinſen als an der Rate des weil. Hrn. Präſidenten von Stauffenberg, zum Unterhalt der unbeſoldeten Kameralen verwendet werden ſollte. Wir vermeinten dieſe Abſicht ſo deutlich in den Antwortsſchreiben an Se. Hoheit bei dem Ableben des gedachten Hrn. Präſidenten, und in denen uns zugegangenen Reſolutionen bei dem Tode des Herrn Aſſeſſors von Hommer zu leſen, daß wir uns auch noch jetzt von der Billigkeit des Vorſchlags, den wir durch einen von uns, neuerlich Ew. Hochwohlgeb. dahin thun ließen:

»Ein eigenes Abrechnungsjahr zwiſchen beiden Kaſſen feſt-
»zuſetzen, nach deſſen Ablauf alles, was in die Suſtentations-
»kaſſe an Zinſen und an der vormaligen Beſoldung des Hrn.
»Präſidenten von Stauffenberg eingegangen ſey, in ſofern es
»nicht zum Beſoldungsbetrage, der auf dieſe Kaſſe angewieſe-
»nen Perſonen verwendet wäre, der Kaſſe der unbeſoldeten
»Kameralen herausgegeben werden ſolle,«

überzeugt halten.

Dieſe Ueberzeugung muß nothwendig bei uns durch diejenigen Beſtimmungen verſtärkt werden, welche einige der

Allerhöchſten Kontribuenten den Zinſen, welche ſie an die Suſtentkaſſe zahlen, gegeben haben. So haben Se. K. Maj. von Würtemberg in einem uns auf Allerhöchſten Befehl, laut Reſcripts vom 14ten Jun. 1808 mitgetheilten Schreiben an Se. Hoheit den Hrn. Fürſt Primas, zu erklären geruhet:

»Zum ferneren Unterhalt der etwa nicht wieder in an»dern Dienſten angeſtellt werdenden Reichsdiener, die Zin»ſen der von der ehemaligen Kammergerichtlichen Suſtenta»tionskaſſe in Ihren Königl. Staaten angelegten Kapitalien, »ſo lange als ſie leben und einer Unterſtützung bedürfen aus»zahlen laſſen zu wollen ꝛc. Auch von dieſer Allerhöchſten »Verfügung sub Nro. 3. die ehemaligen Kammergerichts»Prokuratoren ausgeſchloſſen, und dieſen ihren bisherigen »Gehalt als Penſion angewieſen.»

Eben dieſes iſt ohnbezweifelt die Abſicht Sr. K. Hoheit des Hrn. Grosherzogs von Baden, da Allerhöchſtdieſelben mittelſt Reſcripts des Finanzminiſterii vom 20ten März dieſes Jahrs, an Präſident und ehemalige Aſſeſſoren des Kammergerichts gerichtet, die Zinſen des ehemals Ottenwalder Kapitals auf die Kammer des Niederrheins für die Pfennigmeiſterei in Wetzlar anzuweiſen geruht haben. Die Allerhöchſte Meinung, dadurch der Suſtentationskaſſe zu Hülfe zu kommen, iſt um ſo weniger zu verkennen, als in dieſem Jahre ſehr beträchtliche Zahlungen an rückſtändigen Zinſen, dagegen aber gar keine an Kammerzielern geleiſtet ſind. Das nämliche Verhältniß tritt bei Sr. K. Hoheit des Herrn Grosherzogen von Würzburg ein, indem der Herr Hofgerichts-Präſident Senffert, Präſident und Aſſeſſoren des vormaligen K. Gerichts durch ein Schreiben vom 28ten Jun. d. J. benachrichtiget hat, daß auf ihr Anſuchen die Behörde angewieſen ſei, die rückſtändigen Zinſen nach Thunlichkeit und die laufenden jedesmal regelmäßig an die Pfeningmeiſterei zu Wetzlar zu bezah-

len. Eine Verfügung, die bei den mehrmals geäuſſerten gerechten Grundſätzen Sr. K. K. Hoheit über die vollſtändige Bezahlung der beſoldeten Kameralen, keinen Zweifel übrig läßt, für welche Kaſſen dieſe Zinſen beſtimmt waren.

Unter dieſen Umſtänden wird es Ew. Hochwohlgeb. bekannten Einſichten von ſelbſt nicht entgehen, daß wenn die Allerhöchſten und Höchſten Souveraine in die Vorſchläge Sr. Hoheit, in Rückſicht eines Proviſorii für die unbeſoldeten Kameralen gewilligt haben, dieſes nur in der Unterſtellung geſchehen ſey, daß das beſoldete Perſonal ſeinen vollen Gehaltsbetrag empfange, nicht aber in der Abſicht, daß ein Theil der Einkünfte der Suſtentationskaſſe abgegeben werden, und dieſe dadurch in ein jährliches Deficit kommen ſolle.

Wenn Ew. Hochwohlgeb. dieſe unſre Anſichten einer nähern Prüfung unterziehen wollen, ſo dürfen wir uns ſchmeichlen, daß Dieſelben ihre Gründlichkeit nicht verkennen werden; wir erſuchen aber zugleich ſich überzeugt zu halten, daß wir dieſer Anſtände ungeachtet, uns ſehr glücklich fühlen würden, der Höchſten Abſicht Sr. Hoheit vollkommen entſprechen, und dadurch unſer tiefſtes Dankgefühl gegen Höchſtdieſelben an den Tag legen zu können. Machten nun gleich die unglücklichen Zeitverhältniſſe und die noch trübere Ausſicht in die Zukunft dieſes augenblicklich unmöglich, ſo beſchränkt ſich doch, weit entfernt ſchon jetzt um eine gänzliche Abänderung der Verfügung Sr. Hoheit bitten zu wollen, unſer ganzer Wunſch darauf, daß uns zur Realiſirung dieſes Theils des Proviſorii nur einiger Anſtand gegeben werde, und daß wir nicht genöthiget werden, in dieſem Augenblicke auf ein Jahr hinaus die beträchtlichen Zinſen der Suſtentationskaſſe aufzugeben.

Für die Kaſſe der unbeſoldeten Kameralen kann dieſer Aufſchub von gar keinem Nachtheil ſeyn, da dieſelbe nach einer genauen Berechnung vom 1ten Jan. d. J. an bis jetzt an rückſtändigen und laufenden Zinſen ſchon die beträcht-

liche Summe von 4750 fl. 29 kr. erhalten hat, ferner ihr an rückſtändigen Zinſen von dem Ottenwalder Kapital noch ppter 10,240 fl. 18 kr. zu Gute kommen, und ſie alſo mit Einſchluß des einen Drittheils des vormaligen Kammerrichterlichen Gehalts, ohne eine weitere Ueberweiſung von Zinſen, für das nächſte Proviſionsjahr völlig und weit mehr gedeckt iſt, als die Suſtentationskaſſe.

Von der andern Seite aber kann ihr die augenblickliche Ueberweiſung der Zinſen vom 1ten Jul. 9. bis dahin 10. von gar keinem Vortheil ſeyn, da die Solms-Licher Zinſen erſt im Jan. 10., die Ottenwalder aber erſt im Mai 10. fällig werden. Bis zu dieſem Zeitpunkte wird es ſich zeigen, wie weit der Beſtand der Suſtentkaſſe am Schluße dieſes Rechnungsjahrs gereicht hat, und ſollte dieſelbe wider Vermuthen ſich alsdann in guten Umſtänden befinden, ſo werden ſich Ew. Hochwohlgeb. von unſrer Bereitwilligkeit den unbeſoldeten Kameralen zu helfen, um ſo mehr überzeugt halten, als wir Dieſelbe in den letztern Zeiten durch unſre Vorſchreiben und Verwendung, in Anſehung der rückſtändigen Zinſen möglichſt bethätiget haben. Vielleicht dürfte auch bis dahin, welches unſer gröſster Wunſch iſt, von den Allerhöchſten und Höchſten Souverains, welche die Zinszahlung übernommen haben, die Erklärung für welche von beiden Kaſſen ſie dieſelben proviſoriſch oder definitiv beſtimmen wollen; eingehen.

Indem wir Ew. Hochwohlgeb. dieſe unſre Bemerkungen zur gefälligen Erwägung gehorſamſt vorlegen, vereinigen wir damit die Bitte, daß Ew. Hochwohlgeb. dieſe Sache dahin einzuleiten geneigen mögen, daß die Verfügung wegen der Zinſen der Suſtentationskaſſe Kapitalien vorerſt, und ſo lange möge ausgeſetzt bleiben, bis es ſich am Schluſſe dieſes Rechnungs-Jahres zeigt, ob die Kaſſe im Stande ſeyn wird, dieſe Zinſen fernerhin zu entbehren. Allenfalls dürfte dieſer Zweck

ſchon dadurch erreicht werden, wenn die Anweiſung an den Pfenningmeiſter bis zu dem erwähnten Zeitpunkte verſchoben würde.

Wir ꝛc.

# 36.

## Können die Regierungs- und Kanzleigebäude der mediatiſirten Reichsſtände für den Souverain angeſprochen werden?

Verfaſſer dieſes muß zwar nach den bisherigen Fürſchritten in vielen rheiniſchen Bundesſtaaten für problematiſch halten: ob die rheiniſche Bundesakte noch vollen praktiſchen Werth habe? und ob ſolche Deduktionen aus ihren Beſtimmungen für oder wider die Rechte der Souverains und der Mediatiſirten, dem ſo raſch vorwärts ſchreitenden Geiſte der Zeit angemeſſen ſeyen?

Inzwiſchen haben ja auch vor ihm, ſo viele Publiziſten die Willkühr, in die von den abſolut gewordenen Reichsgeſetzen vorgeſchriebene Schranken, zurückzubringen verſucht, ſo mag auch ihme ein Verſuch ähnlicher Art erlaubt ſeyn! finden ſeine Grundſätze auch dort, wo ſie praktiſchen Werth haben ſollten, kein Gehör; ſo mag Vergleichung derſelben mit der Praxis wenigſtens die Belege zu der traurigen Erfahrung vermehren: daß der Zuſtand einer paradieſiſchen Vollkommenheit, den viele nach dem Umſturz unſerer alten deutſchen Reichsverfaſſung geträumt und erwartet haben, noch lange nicht überall hergeſtellt, oder an vielen Orten ſchon wieder verſcherzt ſeye, und unſere Herren Theologen können vielleicht daraus herlei-

Digitized by Google

ten, daß die alte Schlange ihr Weſen noch immer forttreibe, und daß die Ausmerzung des Exorcismus und andere Mittel gegen dieſen Erbfeind des Guten für unſer Jahrhundert noch zu bald komme.

Alſo zur Sache! —

Dem Vernehmen nach machen hie und da die Finanzkammern der rheiniſchen Bundesfürſten, auf die ehemaligen Regierungs- und Kanzleigebäude der Mediatiſirten Anſpruch.

Es wird daher nicht ganz außer ſeinem Ort ſeyn, wenn hier die Anſprüche, mit den Diſpoſitionen der rheiniſchen Bundesakte verglichen werden.

Dieſe Akte beſtimmt Art. 24., daß die dort benannten vormaligen Reichsſtände:

»exerceront *tous les droits* de Souveraineté«

über die nachher benannten Reichsländer. Im Art. 26. beſtimmt ſie dieſe droits de Souveraineté namentlich, und ſpricht ſchlechterdings nirgends, wo ſie das, was die Souverains bekommen ſollen, beſtimmt, etwas anderes, als dieſe Souverainitätsrechte aus, auch findet ſich nirgends nur die leiſeſte Spur, daß den neugeſchaffenen Souverains etwas anderes, als dieſe Rechte und der künftige Genuß davon eingeräumt worden wäre. Den Mediatiſirten hingegen ſind im Art. 27.

»*tous les domaines sans* EXCEPTION, *qu'ils possedent maintenant*«

gelaſſen.

Daß unter den Domainen, unter anderen auch alle Gebäude begriffen ſeyen, kann wohl mit nichts bündiger bewieſen werden, als mit dem eigenen Anerkenntniß eines rheiniſchen Bundesfürſten ſelbſten. Die im 15. Heft S. 437. oben abgedruckte Königl. Würtembergiſche Inſtruktion über die Abſonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte ſetzt §. 11. ganz deutlich feſt:

»Den unter Königl. Souverainität ſtehenden Fürſten und

Digitized by Google

»Grafen verbleiben: ihre gegenwärtig beſitzende Domai»nen, und eigenthümliche Beſitzungen: Hiezu gehören »vorzüglich ihre Schlöſſer, Häuſer und an»dere Gebäude, u. ſ. w.«

Man ſollte alſo kaum erwarten, daß, gleichwohl der zu der vorliegenden Frage Anlaß gebende Fall möglich ſeye. Wenn derſelbe aber nun doch exiſtirt, ſo fragt ſichs: ob Gründe zur Rechtfertigung ſeiner Exiſtenz ſich finden laſſen?

Die ebengedachte Würtembergiſche Inſtruktion leiter in ihrem Eingang auf Beurtheilungsgründe, die aus der Natur der Sache genommen zu ſeyn ſcheinen: Sie beſtimmt als Ausnahme von obengedachter Regel:

»worunter jedoch diejenigen Güter nicht gehören, welche durch die Art ihrer Erwerbung oder Beſtimmung ſich von ſelbſt als Staatsgüter charakteriſiren, wie z. B. Steuerhäuſer ꝛc.«

Die Art, wie dieſes oder jenes Gebäude erworben, oder die Beſtimmung, die ihm gegeben worden, ſoll alſo entſcheiden: ob es Staats- oder Patrimonialgut ſeye?

Unter der Art der Erwerbung, werden wohl eigentlich die Mitel, die Fonds, aus dem die Güter oder Gebäude erkauft oder erbauet worden, zu verſtehen ſeyn. Wenn daher dargethan iſt, daß dieſe Mittel nicht aus der Staats-, ſondern aus der Kammerkaſſe der Mediatiſirten, oder was daſſelbe iſt, aus ihrem Privateigenthum *) genommen

*) Die Kammerkaſſen waren überall, wo eine ordentliche Haushaltung beſtund von der Staats- oder Landeskaſſa ſeparirt, und was in erſtere floß, war der freien Diſpoſition des Regenten überlaſſen †, war ſein Patrimonial- und Privat-Vermögen eben ſo gewiß, als niemand bezweifelt, daß fructus feudi zum allodio, und nicht zum feudo zu rechnen ſeyen. *Böhmer* princ. jur. feud. §. 344.

† Dies war nun freilich auch nicht überall der Fall, beſonders in jenen

worden, ſo iſt eo ipso auch erwieſen, daß die in Frage ſtehende Güter oder Gebäude zum Privateigenthum des Mediatiſirten gehören; wenn hingegen dieſe Mittel aus der Staats- oder Landeskaſſe genommen worden, ſo iſt wohl eben ſo natürlich und billig, daß das damit erworbene nach wie vor dem Staat oder Lande verbleibe, wenn anders nicht der Fall eintritt, (wie z. B. bei den Reſidenzſchlöſſern, zu deren Erbauung das Land gewöhnlich einen Beitrag lieferte), daß der Staat dem Landesherrn mit einer Unterſtützung ein Geſchenk gemacht hat, welches natürlich in das Eigenthum deſſelben übergegangen iſt.

Neben der Erwerbungsart verdient aber die Beſtimmung, welcher dieſes oder jenes Gebäude gewidmet worden, allerdings auch Rückſicht. Denn — gleichwie es keinem Zweifel unterworfen iſt, daß alles dasjenige, was der Vaſall aus ſeinem allodio zum Beſten des Lehen auf immer beſtimmt, und zum Beweis deſſen, in die jeweilige Lehens-Denombrements mitaufgenommen hat, mit dem Lehen conſolidirt werde, deswegen bei dem Lehensheimfall nicht den Allodialerben, ſondern dem Lehenherrn zugetheilt werden müſſe: ſo wird auch wohl niemand bezweifeln, daß, wenn der Landesherr irgend etwas von ſeinem Privat-Eigenthum dem Staats-Eigenthum beſtimmt einverleibet hat, daſſelbe auch in ewigen Zeiten dem Staat verbleiben müſſe. Das in der oftgemeldten Inſtruktion von den Steuerhäuſern hergenommene Beiſpiel iſt allerdings hieher paſſend. Entweder iſt ein ſolches Haus auf Koſten des Staats erbaut oder erkauft worden, oder es war vorher

---

Landen, wo Chatoulkaſſen, oder eine Art von Civiletat beſtanden, wie in mehrern geiſtlichen Staaten. In dieſen hatte der Regent nicht ſo unbedingt freie Hände über die Kameralkaſſen, aus welchen viele eigentliche Landesbedürfniſſe beſtritten wurden, vermuthlich, weil auch mehrere Landesrevenüen z. B. aus Regalien u. ſ. w. dahin floſſen.

W.

Digitized by Google

Privat-Eigenthum des Landesherrn, und iſt von dieſem dem Staat geſchenkt worden; im erſteren Fall entſcheidet die Erwerbungsart, im letzteren aber der Wille des Landesherrn, zum Vortheil des Staats. Wo alles dieſes beſtimmt iſt, leidet die Sache wohl keinen Zweifel; wie aber dort, wo nichts beſtimmt iſt? und wo ſowohl die Erwerbung als auch die Beſtimmung eines Gebäudes gemiſchter Natur iſt? oder wo die Beſtimmung nicht abſolut, ſondern nur hypotheſiſch, ſo, wie ſie war, gemacht worden iſt?

Die zu unſerer Abhandlung Anlaß gebende Regierungs- und Kanzleigebäude können:

A.) ihre Erwerbungsart nach,

1) entweder blos von den Revenüen der herrſchaftlichen Kammerkaſſe, oder,

2) blos aus dem Vermögen der Unterthanen d. h. entweder aus der Landeskaſſe, oder durch eigene Umlagen, oder

3) theils aus den Revenüen der Kammerkaſſe, theils aus Beiträgen der Unterthanen erkauft oder erbaut worden ſeyn.

Die beeden erſtere Fälle ſind durch die vorangeſchickten Grundſätze ſchon entſchieden, und bei dem dritten möchte zu entſcheiden ſeyn:

a) ob das Regierungs- und Kanzleigebäude für ſich ſelbſt beſtehend iſt, oder,

b) ob (was in manchen, beſonders in den kleinen Ländern der Mediatiſirten der Fall iſt), nur ein gewiſſer Theil des herrſchaftlichen Reſidenzſchloſſes, oder der Wohnung eines Beamten oder Raths, zum Gebrauch der Regierung oder Kanzlei überlaſſen worden?

Iſt erſteres der Fall und nichts beſonderes beſtimmt, was auf die Eigenthumsrechte Bezug hat, ſo möchte wohl am billigſten ſeyn, das Eigenthum des Gebäudes nach Verhältniß der Beiträge zu deſſen Ankauf oder Erbauung, zwi-

Digitized by Google

ſchen dem Patrimonialherrn und dem Staat abzutheilen. Iſt aber letzteres der Fall, ſo iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der zum Gebrauch der Regierung von dem vormaligen Landesherrn eingeräumte Theil des herrſchaftlichen Schloſſes, unaufhörlich ein pars integrans et accessoria dieſes Schloſſes geblieben ſeye, und daß daher der Staat, eben ſo wenig Anſpruch darauf machen könne, als auf den übrigen Theil deſſelben, indem die Concurrenz der Unterthanen zum Ankauf oder Erbauen deſſelben keineswegs in der Abſicht geſchehen, um für ſich etwas zu erwerben, ſondern blos in der Abſicht, um dem Landesherrn eine Unterſtützung zu geben, oder in manchen Fällen vielleicht blos, um ihn deſto gewiſſer zu bewegen, ſeine Reſidenz im Lande zu halten, folglich animo donandi, wo alſo es ſich von ſelbſt verſteht, daß das Land, oder der Staat keine Eigenthumsrechte darauf in Anſpruch nehmen könne.

B.) Ihrer Beſtimmung nach ſind die Regierungs- und Kanzleigebäude:

1) nicht blos zum Behuf der Staats- und Regierungsgeſchäfte, ſondern auch zu Behandlung ſolcher Geſchäfte gewidmet geweſen, welche die Domainen und Finanzen, die Patrimonial- und Gutsherrlichen Rechte des nun mediatiſirten Landesherrn, angehen. Ihre Beſtimmung allein kann daher nichts entſcheiden, ſondern es muß vorzüglich auf die Erwerbungsart geſehen, und nach den desfalls oben erläuterten Grundſätzen, das Eigenthumsrecht ausgemittelt werden.

Nebſtdem folgt:

2) daraus, daß der nun mediatiſirte Reichsſtand, wenn er zur Zeit, wo er noch Landes- und Gutsherrliche Rechte miteinander vereint auszuüben hatte, dieſes oder jenes Gebäude zum Behuf der Beſorgung der ſeiner Regierung oder Kanzlei anvertrauten Geſchäfte, hingegeben

hat, dieſe Hingebung in ſeinem jetzigen Zuſtand noch fortſetzen, oder mit anderen Worten, daß er nun ſeinen Eigenthumsrechten auf dieſes Gebäude entſagen, und ſie demjenigen überlaſſen müſſe, der jetzo ſeine vormalige Landesherrlichen Rechte ausübt. Wollte man dieſes daraus folgern; ſo müßte etwas vorhergangen ſeyn, was die Verwandlung des vormaligen Privat-Eigenthums in ein Staats-Eigenthum eben ſo kundig beweiſen könnte, als es z. B. bei der separatio feudi ab allodio dem Lehenherrn obliegt, durch Vorzeigung des Lehens-Denombrements zu beweiſen, daß dieſes oder jenes Stück der Verlaſſenſchaft des Vaſallen lehenbar ſeye.

Um ſo gewiſſer kann dieſes dort nicht gefolgert werden, wo die vormaligen Regierungen und Kanzleien der Mediatiſirten ganz aufgehoben ſind, und alſo eo ipso die ihnen eingeräumten Gebäulichkeiten dem Eigenthümer eben ſo gewiß auch quoad usum wieder heimfallen, als es ausgemachte Rechtswahrheit iſt, daß der zu einem gewiſſen Zweck eingeräumte Nießbrauch mit Erlöſchung dieſes Zwecks, oder mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tod des Nutznießers (der die Regierungen der Mediatiſirten betroffen hat), eo ipso aufhöre, und dem Concedenten oder deſſen Erben heimfalle.

Wenn übrigens aber in gewiſſen Fällen dem Staat Eigenthumsrechte auf dergleichen Gebäude eingeräumt worden ſind, ſo muß zu Vermeidung alles Mißverſtändniſſes noch bemerkt werden, daß der Staat von ſeinem Oberhaupt oder dem Souverain wohl zu unterſcheiden ſeye, und daß für den letzteren oder ſeine Finanzkammer, in keinerlei Beziehung ein Grund aufzufinden ſeye, aus welchem er auf dergleichen Gebäulichkeiten Anſpruch haben könnte. Er iſt erſt ſeit dem Auguſt oder September 1806 in die Souverainitätsrechte eingetreten; er hat ſolche nicht als Erbe des vorherigen Landesherrn, ſondern blos *titulo singulari* erlangt;

Digitized by Google

vorher war er dem mediatiſirten Lande ganz fremd; ſeine Rechte nahmen daher erſt mit der Beſitzergreifung der Souverainität ihren Anfang, und nur von da an kann er aus dieſen Rechten etwas für ſich acquiriren; alles was der vorherige Landesherr ſchon vorher percipirt und acquirirt hatte, gehört dieſem als Patrimonial- und Privat-Eigenthum, und alles, was der nun mit dem größeren Staat amalgamirte kleinere Staat an Eigenthum hatte, muß, wenn es nicht noch zum Nutzen der vorigen Staatskorporationen gebraucht werden kann, zum Vortheil der ſämmtlichen Glieder dieſer Staatskorporation, welche es aus ihrem Vermögen angeſchafft, erbaut u. ſ. w. haben, verkauft oder ſonſten verwehrtet werden.

Wenn der Verfaſſer das Glück hat, daß auch andere ſeiner Meinung beipflichten, ſo wird er ſich geſchmeichelt finden, und wenn er gar dort, wo es gilt, Beifall finden ſollte, ſo würde er ſich mehr als glücklich ſchätzen. Er haſcht übrigens nicht blos nach Beifall, ſondern wird jede beſſere Belehrung mit Dank annehmen, ſelbſt, wenn ſie von einer Finanzkammer herkommen ſollte, ja eine ſolche würde ihm doppelt willkommen ſeyn, weil Belehrungen von dorther ſeltener ſind, als — Machtſprüche.

Digitized by Google

# 37.

## Bemerkungen zu der im 33ſten Heft Nro. 30. abgedruckten Uebereinkunft über die Angelegenheiten des fränkiſchen Kreiſes.

---

Dieſe Uebereinkunft hat die Theilung der Paſſiven und Aktiven des vormaligen fränkiſchen Kreiſes zu ihrem weſentlichen Gegenſtand.

Weit entfernt die Verdienſte der Geſchäftsmänner herabwürdigen zu wollen, welche dieſe Uebereinkunft zu Stande gebracht haben, und die in den Augen derjenigen von deſto größerm Werth ſeyn müſſen, welche, wie Schreiber dieſes, von den ſo mancherlei Schwierigkeiten unterrichtet ſind, die zu überwinden waren, glaubt man jedoch einen Wunſch nicht unterdrücken zu dürfen, der jedem Kenner des Finanzweſens der vormaligen Reichskreiſe bei dieſer Uebereinkunft von ſelbſt aufſtoßen muß.

Die Kreiskaſſe hatte bekanntlich keine andere Quellen, als die Beutel der Kreisunterthanen, welche zu jeder Erogation ihre Beiträge nach der herkömmlichen Matrikel leiſten mußten. Alle Aktiven, welche die Kreiſe ſich nach und nach erworben haben, ſind blos mit dieſen Beiträgen der Kreisunterthanen erworben worden, und gehören alſo niemand anders, als eben dieſen Kreisunterthanen, pro rata ihrer Beiträge. Die Souverains können in keiner andern Qualität Anſpruch darauf machen, als in ſofern ſie die Oberaufſicht über das Vermögen ihrer Unterthanen, ausüben, oder die auf ihre Unterthanen repartirte Kreisſchulden aus eigenen Mitteln getilgt haben. Es hätte deswegen ausdrücklich beſtimmt werden ſollen: »daß alles, was ſich von den ſpezifizirten Aktiven

»über kurz oder lang etwa beitreiben laſſen würde, vor allen »Dingen zur Bezahlung der vorhandenen Kreisſchulden, oder »zur Entſchädigung deſſen, der inzwiſchen dafür eingeſtanden »wäre, verwendet, der Ueberreſt hingegen unter ſämmtliche »vormalige Kreisunterthanen nach Verhältniß ihrer Konkur»renz zu den Kreislaſten, vertheilt werden müſſe.«

Es iſt zwar nicht anders zu erwarten, als daß billigdenkende Finanzmänner, ſich dieſe Regel von ſelbſt machen, und darnach handeln werden; weil aber doch auch das Gegentheil möglich iſt, und weil die Exigibilität der in Frage ſtehenden Aktiven, allem Anſehen nach noch eine lange Zeit in Anſtand bleiben dürfte, mithin auch der Zahn der Zeit das Andenken an die wahren Verhältniſſe leicht zernagen kann, ſo würde jene Beſtimmung doch kein überflüßiger Beſtandtheil der vorliegenden Uebereinkunft geweſen ſeyn.

Verfaſſer dieſes würde ſich glücklich preiſen, wenn er hoffen dürfte, daß dieſe ſeine Bemerkung mit der in Frage ſtellenden Uebereinkunft ſelbſt bis auf den entſcheidenden Augenblick allen Finanz- und Staatsmännern vor Augen bleiben, und zur Ausübung gebracht werden werde.

# 38.

## Einführung des Code Napoleon in den Landen des F. Primas.

---

Carl von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Regensburg Erzbiſchof und Primas, des rheiniſchen Bundes Fürſt-Primas, ſouveräner Fürſt und Herr von Regensburg, Aſchaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Gute Geſetze ſind wörtliche Ausdrücke desjenigen, was die göttliche Weisheit des Schöpfers in die Herzen der Menſchen mit unauslöſchlichen Zügen geſchrieben hat. Wenn Erkänntniß deſſen, was gerecht und wahr iſt, unter täuſchendem Scheine von Leidenſchaften mißbraucht, von Vorurtheilen eines Zeitalters mißdeutet wird: ſo verſchwindet mit der Zeit der Irrthum, und beſteht doch immer und allenthalben dasjenige, was wahr iſt. Menſchenwahn verliſcht, ewig iſt Wahrheit. Irrige Begriſſe der alten Römer von Sklaverei ſind erloſchen; aber ihre Begriffe des Sachenrechtes in den Digeſten werden als ewige Richtſchnuren gerechter Weisheit beſtehen.

§. 2. Der rechtmäßige Wunſch eines jeden Landesbewohners iſt, diejenigen Geſetze zu kenneu, nach welchen ſeine Handlungen beurtheilt werden, ſeine perſönlichen Rechte gegründet ſind. Dieſes geſchieht am beſten durch Annahme eines Geſetzes, welches urſprünglich, oder durch zuverläßige Ueberſetzung in der Landesſprache ausgedrückt iſt.

§. 3. Wenn es unmöglich und auch zweckwidrig iſt, für

jeden beſchränkten Staat ein beſondres und doch auf alle Fälle anwendbares Geſetzbuch zu verfertigen: ſo bleibt es doch wahr, daß mehrere Geſetzbücher in deutſcher Sprache beſtehen, deren Werth anerkannt, und deren Annahme möglich iſt. So hat das preußiſche Geſetzbuch das Verdienſt der Vollſtändigkeit und Beſtimmtheit ſeiner Verfügungen. So beweiſt das ältere baieriſche Geſetzbuch, daß ſein Verfaſſer ein gründlicher Kenner des römiſchen Rechtes war, und deſſen Geiſt mit gerechter und billiger Mäßigung auf Entſcheidung einzelner Fälle hinzuleiten wußte. Auch das öſtreichiſche Geſetzbuch hat manche nachtheilige Verzögerung in Verhandlung der Rechtsſtreitigkeiten abgeſchnitten.

§. 4. Das Geſetzbuch des Kaiſers Napoleon hat unterdeſſen eigne beſondre Vorzüge. Erſtlich. Wenn gute Geſetze Ausdrücke vernünftiger allgemeiner Ueberzeugung deſſen ſind, was recht und billig iſt; ſo kann ein ſolches Werk nicht anderſt, als durch Zuſammenwirken vieler Geiſteskräfte, entſtehen. Die größten Rechtsgelehrten Frankreichs, der Fürſt, Erzkanzler Cambaceres, Tronchet, Portalis, Preameneu und andre treffliche Männer entwarfen das Meiſterwerk unter Vorſitz des größten Mannes unſres Zeitalters. Bemerkungen des Senats, des Tribunats, der Appellationsſtellen brachten es zur Reiſe. — Unſtreitig hatte Deutſchland vortrefliche Rechtsgelehrte. Unſtreitig hätten in frühern Zeiten Böhmer, Leyſer, Thomaſius, Ludewig, Maevius, Heineke, Stryk und andre zu dem treflichſten Meiſterwerke einer guten Geſetzgebung mitwirken können; und jetzt könnten eben dieſes Gönner, Almendingen, Seidenſticker, Zachariä, Grollmann, Jaup, Meiſter, Hugo und andre. — Allein wenn konföderirte oder im Grunde einzelne Staaten den Vortheil haben, daß ihre Regenten in beſchränktern Verhältniſſen ſich äußerſt für as Wohl ihrer Untergebenen verwenden können; ſo bleibt agegen das Zuſammenwirken aller Geiſteskräfte der geſamm-

ten Konföderation auf einen einzelnen gemeinſamen Endzweck nicht ſo leicht ausführbar.

§. 5. Zweitens. Die Verhandlungen im Staatsrathe bei Faſſung der Geſetze ſind durch den Druck bekannt geworden. Der einſichtsvolle biedere Locre, treuer Darſteller der Beſchlüſſe des Staatsrathes, erklärt den Geiſt der Geſetze. Beide Werke beweiſen, mit welcher klugen, wohlthätigen und zarten Sorgfalt die Misdeutungen vermieden wurden. Kein Geſetzbuch kann ſich ſolcher Erläuterungen rühmen.

§. 6. Drittens. Der Familienrath und die Einführung der Friedensrichter ſind wohlthätige Anſtalten: Erſterer, um das Grundeigenthum der Familien zu ſichern, Eintracht und Ehrgefühle darin zu befeſtigen; letzterer, um die nachtheilige Zahl der Rechtsſtreitigkeiten durch billige Vermittlungen zu vermindern.

§. 7. Zufolge dieſer ſämmtlichen Gründe haben Wir Uns entſchloſſen, den Code Napoleon in den primatiſchen Landen als Geſetzbuch einzuführen. — Die geſetzmäßige Wirkſamkeit dieſes Geſetzbuches fängt mit dem 1ten Mai 1810 an. — Die deutſche Ueberſetzung, welche der Profeſſor Erhard in Leipzig herausgegeben, wird hiermit proviſoriſch vorgeſchrieben.

§. 8. Wir behalten uns vor, für jeden Beſtandtheil der primatiſchen Lande, in Beziehung auf praktiſche Ausführung beſondere Erklärungen zu erlaſſen, in ſo weit es die Verhältniſſe nothwendig erfodern. Aſchaffenburg den 15ten September 1809.

(L. S.) Carl.

Digitized by Google

# 39.

## Was ſich etwa auf Heft 34. des Rheiniſchen Bunds No. 6. in Betreff der Steuerfreiheit Standesherrlicher Domänen noch ſagen läßt. *)

Vom Herrn geheimen Regierungsrath Schue, mit Anmerkungen vom Herrn Freiherrn von Strauß.

Im Rheiniſchen Bund, Heft 17. No. 25. ſtehet ein Aufſatz über die ſtandesherrliche Steuerfreiheit ihrer Domäne, in Gemäßheit des Art. 27. des Rh. B., gegen welchen Freiherr von Strauß im 34ten Heft No. 6. eines und das andere angemerket hat, welches nach meiner Meinung einige ſcharfſinnige Anmerkungen enthält, die, wenn ſie nicht beantwortet werden können, die angeſprochene Steuerfreiheit der ſtandesherrlichen Domänen, in ein zweideutiges Licht ſetzen würden.

§. 1.

Nur etwas Weniges will ich darauf erwiedern, und dann, dächte ich, wäre es doch wohl Zeit, daß man die Akten für beſchloſſen annehme. a)

---

a) Auch der Verfaſſer des Aufſatzes No. 6. im 34ten Hefte, wünſcht von Herzen, dieſe Controverſe beendigt zu

*) Da der Herr Freiherr von Strauß in Aſchaffenburg wohnten, und wohl vorzuſehen war, daß derſelbe auf die Anmerkung des Herrn geh. Regierungsrath Schue antworten würde; ſo glaubt der Herausgeber der Kürze halben am räthlichſten demſelben dieſe Bemerkungen in der Handſchrift zuzuſtellen. Daher deſſen Anmerkungen, welche mit St. unterzeichnet ſind. Die übrigen Anmerkungen ſind vom Herrn geh. Regierungsrath Schue.

W.

Auf den §. 5 und 6 finde ich nichts praktiſches zu antworten, denn es wird aus dem Wenigen, was ich unten anführen werde, erhellen, daß es gleichgültig iſt, ob durch die Worte princes das regierende Fürſtenhaus oder deſſen apanagirte Prinzen verſtanden werden müſſen, wiewohl es nicht zu läugnen iſt, daß Herr von St. einen ſchönen Grund für den erſten Fall angebracht hat.

§. 2.

Wichtiger iſt mir der §. 7. No. 3. Er heißt:

a) »Aller Unterſchied in Anſehung der Beſteuerung zwiſchen »den Standesherrlichen und Kron-Domänen iſt der Bun-»desakte zuwider.

b) »Daraus folgt aber noch nicht, daß die ſtandesherrli-»chen Domänen zu den ordentlichen Staatslaſten »gar nichts beizutragen haben.»

§. 3.

Die Urſache? »Wenn 1) eine ſolche Aſſimilirung der »Standesherrn mit den Krondomänen die Abſicht der Ver-»bündeten, die damals über das Schickſal der Mediatiſirten »zu entſcheiden hatten, geweſen wäre, ſo hätte dieſe assimi-»latio implicita auch explicite genannt werden müſſen; »auſſer dieſem ſey 2) die Steuerfreiheit der Domänen um »die Zeit des Rheiniſchen Bundes keine Regel mehr »geweſen, da manche!! Staaten in ordinario auch von den »Krondomänen das Ihrige beigetragen hätten; z. B. Kur

---

ſehen; da er aber findet, daß der würdige Herr geheime Regierungsrath Schue ihn größtentheils misverſtanden hat, ſo hat er ſich mit Bewilligung des Herrn Herausgebers die Freiheit genommen, einige Noten beizufügen, damit die Akten doch nicht gerade durch Misverſtändniſſe geſchloſſen würden.

F. von Strauß.

Digitized by Google

»mainz 1) alle Adminiſtrationskoſten, 2) Geſandtſchaften, »3) Kammerzieler, 4) den Unterhalt der Kurfürſtl. Garde. »In Betreff der Kriegsbedürfniſſe habe aber 3) eben dieſe »Kurmainz ſeit 1794. von den Domänen zur Erleichterung »der Unterthanen, bedeutende Lieferungen gemacht.»

§. 4.

Auf 1. Dieſen Einwurf faſſe ich nicht, wenigſtens nicht von einer Seite, ſo daß er mir wichtig ſcheinen könnte, dann iſt die innere Paralleliſirung, wie hier, handgreiflich, was bedarf es einer äuſſeren? Waren die Kroudomänen, oder jene der Prinzen bis den 12ten Jul. 1806. wirklich ſteuerfrei, und werden die ſtandesherrlichen Domänen denſelben aſſimiliret, ſo wüßte ich nicht, ob es möglich wäre, die Steuerfreiheit der Standesherrn deutlicher auszudrücken, als es geſchehen iſt. b) Mein Diener Titus ſoll die nämlichen Rechte genießen, die mein Diener Cajus genieſet. Iſt nun der Zuſtand des Genuſſes dieſes letztern ausgemittelt? Was hätte Titus ſonſt noch nöthig? Wäre aber meine geheime unerlaubte Abſicht zu ſeiner Zeit dem Cajus alles zu nehmen, ſo wird wohl jedermann zugeben, daß Titus gefährdet ſey. Daß die Verbündeten damals über das Schickſal der Mediatiſirten zu entſcheiden hatten, iſt, — in ſo weit es die Souveraine, wenigſtens die meiſten Deutſchlands betrift, falſch. — Es war hauptſächlich nur einer, der die

---

b) Ich dächte, es wäre doch deutlicher geweſen, wenn man bei der Aufzählung der ihnen verbleibenden Rechte die liberté d'impots ausdrücklich genannt hätte, wie man z. B. die jurisdiction patrimoniale u. ſ. w. auch ausdrücklich genannt hat. Wozu die umſchreibende Paralleliſirung? Bei einer grammatiſchen Auslegung muß auch die Art ſich auszudrücken, erwogen werden.

St.

Digitized by Google

Wage, auf welcher er Europa, Oſt- und Weſtindien wog, in Furcht und Zittern ſetzte, und ſo vermuthlich einen Haupttheil des Univerſums in ſeiner mächtigen Hand hielt, und Er konnte Ab und Zuthun. c)

§. 5.

Auf 2. Allerdings war die Steuerfreiheit der Krondomänen den 12ten Jul. 18(6. nicht nur Regel, ſondern Regel ohne Ausnahme. Was z. B. der eine oder der andere geiſtliche Stand, z. B. Kurmainz zum Beſten der Unterthanen gethan hat, war Güte, nicht mehr geſetzliche Pflicht, von der ſich die Reichsſtände ſchon lange vorher zu entbinden gewußt hatten. Man erlaube mir, daß ich zum Beweiſe dieſes etwas aushole.

A) Ob und wie viel der Staat zur Beſtreitung der nothwendigen Bedürfniſſe in einem Jahr bedarf, das ſollte freilich nicht blos durch die Finanz-Miniſterien ausgemittelt werden. Landſtände oder Volksrepräſentanten müßten ſchlechterdings eine Stimme dabei haben; denn das Volk nicht der Fürſt conſtituiret den Staat. Geſetzt nun, die Krondomänen betrügen im Staat zwei Zehntheil, und die Güter der übrigen Unterthanen acht Zehntheil, der Staat bedürfte aber eine Million? Hier müßten die Krondomänen 200,000 und die Güter der Unterthanen 800,000 fl. tragen, das iſt doch wohl klar. Setzt aber ein Finanzminiſterium den Staatsbedarf (der vorige Fall bleibt) an; ſo hat es, um die Krondomänen ganz frei zu machen, nichts zu thun, als es fordert ſtatt 1 Million, 1200,000, und damit iſt es gethan. Wer ſteht der Nation dafür, daß es nicht nur zu oft auf dieſe

c) Die Bundesakte iſt wenigſtens wie ein zweiſeitiger Vertrag zwiſchen Napoleon und den verbündeten Fürſten abgefaßt.

St.

Art geſchiehet? Wer kann alſo ſagen, was der Souverain vor 1806. gethan, oder nicht gethan hat? d)

B) Nichts iſt billiger, als daß der Souverain, Falls ſeine Krondomänen zur Beſtreitung der Staatslaſten hinreichen, dieſelbe alle, ohne Konkurrenz der Unterthanen trage. Dieſes war vor 2 bis 3 Jahrhunderten bekanntlich der Fall. Denn wem iſt es wohl unbekannt, wie lange die Stände nur um Beiträge von den Unterthanen baten, nicht um Befreiung der Kammergüter? Daß in dieſer Epoche Adel und Geiſtlichkeit immer freigeblieben, iſt doch wohl auch kein Geheimniß.

Man nannte ſie Exemte, die nicht einmal die gemeinen Reichsanlagen, noch weit weniger aber Landſteuern entrichteten. Nach und nach wurde es zwar den Ständen zugelaſſen, ihre Unterthanen mit beizuziehen, aber doch immer mit Reſpektirung der Exemten, und nie ſo, daß die Kammergüter ausdrücklich frei gemacht worden wären. Von dem R. A. v. 1582. iſt dieſes ſicher noch wahr. Im Jahr 1664 wollten auch die Geſandtſchaftskoſten auf Reichs- Kreis- und Deputationstägen, den Unterthanen allein aufgelegt werden. Im Jahr 1667 kam die Sache zum zweitenmal, und 1669 zum drittenmal zur Sprache, welches dann endlich auch den 19ten Jun. 1670. vom Kaiſer bewilliget, und ſo zu einem Reichsgeſetz erhoben wurde, worauf auch die Reichsgerichte gegen die Unterthanen (es verſtehet ſich, die Exemten nicht mitgerechnet) geſprochen haben. [1])

---

d) Ganz einverſtanden mit dem Herrn Verfaſſer; indeſſen weiß ich aus ſicherer Quelle, daß Kurmainz nicht ſo gehandelt hat, und ich will zur Ehre der deutſchen Fürſten hoffen, daß dieſer Staat nicht der einzige war, noch ſeyn werde. St.

[1]) Moſer kleine Schriften P. 1. S. 251. auch N. St. P. 5. Abh. 17. §. 1. u. f.

Es waren zwar mehrere Stände, z. B. die Schwäbiſchen Reichsprälaten, die von dem für die Unterthanen ſo harten Geſetz keinen Gebrauch machten, [2]) und wenn dieſes auch der Fall bei Mainz war, das ſich Jahrhunderte hindurch, durch Humanität und väterliche Geſinnungen gegen die Unterthanen ausgezeichnet hat, ſo war dieſes nur freier Wille, von welchem faſt gar keine andere Stände des Reichs wenigſtens in ordinario nicht, Gebrauch machten. Dieſes alles gilt von den gemeinen Steuern. Die Landſteuern ſind erſt ordentlich geſetzmäßig im R. A. v. 1654. §. 180, und doch nur als Beiträge bewilliget worden. Kaiſer Leopold I. verhinderte es 1671, daß der §. 180 keine weitere Ausdehnung erhielt. [3]) Was Ickſtadt vindic territ etc. etc. §. 29. dagegen zu ſeiner Zeit geſchrieben hat, war eines Hofpubliziſten ſehr würdig, ob es gleich auch wahr iſt, daß der Herzog von Mecklenburg durch Prakticirung dieſer Theorie auf dagegen gemachte Kaiſerliche Einſchreitungen auf ſeiner Veſtung Dömitz faſt als Gefangener ſtarb. Aus dieſem Wenigen wird man ſehen, was vor dem 12ten Jul. 1806 in Rückſicht der Beſteuerung, man mag die regierenden Fürſten, oder die Prinzen des Hauſes denken, Regel war, und was ſich Kaiſer Napoleon, wenn er im Art. 27. die Standesherren wegen der Beſteuerung der Domänen, den Krondomänen gleich ſtellte, damit gedacht haben müſſe. [4]) e)

---

e) Ich habe meine Gewährsmänner bereits genannt, welche Ausnahmen von dieſer Regel gelten laſſen, und zwar

2) Moſer a. a. O. Abh. 17. §. 14.

3) Neue Sammlung der Reichs-Abſchiede 4 Th. S. 83.

4) Beſonders da der Verfaſſer in der Abhandlung Heft 34. Nr. 6. S. 102 ſelbſt eingeſteht, man ſey endlich von der Sage abgegangen, daß die Beſtreitung der Staatsabgaben den landesherrlichen Domänen obliegen.

Digitized by Google

Auſſer dieſem gab es aber noch genug andere Privilegirte im Staat, (Adel und Geiſtlichkeit) und wenn die Standesherrn auf den Nothfall der privilegirteſten Klaſſe, welches dann wenigſtens Adel und Geiſtlichkeit in Deutſchland waren, nur gleichgeſtellt würden: wer darf dann behaupten, daß ſie ſogar in ordinario ſteuern mußten, da dieſes bekanntlich — wenigſtens in den Rheingegenden der Fall mit Adel und Geiſtlichkeit nicht war. f)

§. 6.

Auf 3. Es iſt in ganz Deutſchland bekannt, daß Kurmainz, im letzten franzöſiſchen Kriege (das war aber auch im 7jährigen und andern der Fall) viel zur Linderung der Unterthanen gethan hat. Dieſes iſt aber auch der Fall, wie ich weiß, von mehr andern Regenten; ſie haben es aber gethan, weil es decent war, und weil ſie es g e w o l l t, nicht, weil ſie es nach dem Geſetz gemüßt haben: wie viele giebt es dagegen die ſich der Vortheile, die ihnen ſpätere Geſetze zuwieſen, bedient haben! Es kann alſo damit gegen die Standesherrn nichts bewieſen werden? Auch ſie werden in allge-

---

ſowohl bei Reichs- als bei Landſteuern. Vielleicht hätte ich ſie noch vermehren können, wenn mir eine ausgedehntere Bibliothek zu Gebote geſtanden hätte. — Ob die Domänen-Beiträge aus freiem Willen oder aus Pflicht geſchehen, iſt übrigens hier gleichgültig, weil wir den Fall angenommen haben, daß der Beſitzſtand vom 12ten Juli 1806. zur Richtſchnur hätte dienen ſollen. Es kam alſo auf das Faktum und nicht auf das Rechtsverhältniß an.

f) Auch Adel und Geiſtlichkeit ſind in einigen Staaten beſonders ſeit 1803 zu den ordentlichen Steuern beigezogen worden, wie ich zum Theil aus eigener Erfahrung weiß, und mit Quittungen belegen kann.

St.

Digitized by Google

meinen Nöthen das Ihrige thun, beſonders, wenn ſie durch den Souverain überzeugt werden wollen, worinn die Staatsnoth beſtanden hat, und was es dem Regenten und der Nation ertragen hat, welches aber nicht, wie aus der Luft gegriffen, in die weite Welt geſchrieben werden darf. g)

§. 7.

Im §. 8. S. 103 behauptet Herr von Strauß:

»Gleichſtellung der Standesherrlichen mit den Krondo»mänen ſey zwar geboten, aber ohne Rückſicht auf einen Nor»maltermin, oder auf den Zuſtand der Krondomänen zur »Zeit des Bündniſſes.»

Und warum? »Die Krondomänen wären als Muſter »aufgeſtellt, die aber ſelbſt von Zeit zu Zeit Veränderungen »erlitten hätten. Die Bundesakte ſage nicht, ob die gegen»wärtige oder eine vergangene oder eine zukünftige Epoche »verſtanden werde, man könne alſo den dies normalis nach »Willkühr annehmen. Daß ein dem Bundesakt vorgegange»ner Normalzeitpunkt gemeint ſeyn könne, widerſpreche ſogar »der geſunden Vernunft, weil es, wie dieſes beim Weſtphä»liſchen Frieden der Fall geweſen ſey, — hätte ausgedruckt »werden müſſen» Es muß doch um die geſunde Vernunft ein eignes Ding ſeyn. Meine geſunde Vernunft verwirft z. B. die Unterſtellung gerade zu, die Hr. v St. billigt. Wenn z. B. die Souveraine alſo geſetzt hätten: »Wir finden »es nöthig, die 150 und mehr deutſche Staaten wegen dem »Staatsbeſten in 10 oder 20 Staaten zu verſchmelzen. Die»ſes geſchieht nun zu einer Zeit, in welcher kein Reichsſtand »mehr daran denkt, ſeine Kammergüter beſonders in Frie»denszeiten zu den Staatsnöthen beitragen zu laſſen, dieſes »war ſeither geſetzlich ſanktionirte Bürde der nicht exemten

---

g) S. Anm. e

»Unterthanen, und wenn es dem einen oder dem anderen »Fürſten gefällig war, zur Erleichterung der armen Untertha»nen gleichwohl auch ſogar in ordinario etwas beizutragen; »ſo war es grade, keine Pflicht. Der geſetzliche Zuſtand der »Abgaben von Krongütern iſt Befreiung davon; die 50 »und mehrere, die wir dem deutſchen Staatsbeſten zum Opfer »bringen wollen, und müſſen, beſaſſen auch Steuerfreiheit »von ihren Domänen, grade ſo, wie wir verbündete Sou»veraine. Um nun den erſten ihr hartes Opfer unblutiger »zu machen, belaſſen wir ſie hierin in dem alten Zuſtand »der Steuerfreiheit von Domänen, aſſimiliren ſie hierin, uns »als ihren künftigen Souverainen, die mit ihnen nach hun»dertjährigem Kampf eben dieſe Freiheit geſetzlich errungen »haben, und die, wenn wir zum Schein unſere eigene Kron»güter der Steuer unterwürfen, ein Flörchen umhingen, das »nur das leiſeſte Lüftchen der Durchſichtigkeit preisgeben »würde. h)

Ich frage jeden, der denken will, was für eine Normal-

---

h) Ja wohl iſt es ein eigenes Ding um die geſunde Vernunft! Obwohl ich ſelbſt einige Anſprüche darauf mache, ſo geſtehe ich doch, nicht begreifen zu können, wie mein, wie ich glaubte ziemlich beſtimmter Ausdruck, den würdigen Herrn geheimen Regierungsrath zu dieſem Räſonnement veranlaſſen konnte, das keinen Bezug auf den angefochtenen Satz hat. Wenn ich ſage: Titus ſoll gleiche Rechte mit Cajus haben; und jemand wollte daraus folgern: Es ſeyen hier die Rechte zu verſtehen, die Cajus vor 24 Jahren gehabt habe, ſo, dürfte ich wohl fragen: Warum grade das 24te Jahr? Dies iſt, was ich unter vorhergehender Epoche verſtehe die allemal beſtimmt ausgedruckt ſeyn mußte. Hr. geh. Reg. R. Schue verſteht darunter, wie ich ſehe, das, was ich die gegenwärtige nenne, und dann habe ich es nur noch mit

Epoche in dieſem Text enthalten iſt? Hätten die Verbündeten die Meinung gehabt, den Standesherrn nur ſo lange die Steuerfreiheit zu belaſſen, als es den Souverainen gefällig blieb, ihre eigenen Domänen frei zu laſſen; ſo wäre das, wie man nun auch ſieht, eine wahre Fopperei geweſen, die man von den Fertigern des rheiniſchen Bundes ſchlechterdings nicht erwarten darf.

Man erinnere ſich übrigens an das, was ich oben No. V. Lit. A. beiſpielweiſe angeführet habe. Dann dieſes von mir ſchon mehrmal gebrauchte Argument iſt noch nie widerlegt worden. Es iſt wahr, daß die Krondomänen von Zeit zu Zeit große Veränderungen in Betreff der Steuer erlitten haben, gleichwohl geſteht doch der Herr Verfaſſer ſelbſt ein, [5]) daß man den Satz: Landesherrlicher Domänen ſteuerten,

---

ſeinen Prämiſſen zu thun, die ich nicht zugeben kann. Denn ich glaube gezeigt zu haben, daß 1) Steuerfreiheit der Domänen 1806. nicht allgemein war, daß es 2) nicht darauf ankomme, ob es aus Gnade oder Pflicht geſchah, und was 3) die folgende Finanzfopperei betrifft, ſo iſt ſie uur dann wahr, wenn man mit dem Herrn Verfaſſer annimmt: der Souverain verliere nichts durch die Beſteuerung ſeiner Domainen. Dieſes iſt aber nicht der Fall, wenn das Bedürfniß des Regenten von dem Staatsbedürfniß ganz oder auch nur zum Theil geſchieden iſt, wo entweder eine Civilliſte aus den Domänen beſteht, oder doch wie im Primatiſchen eine Art von Surrogat dafür vorhanden iſt. Die Verfaſſung und Verfahrungsart in dieſem letzteren Staate habe ich in meiner Abhandlung berührt; die der übrigen kenne ich nur aus Büchern, und kann freilich nicht ſo dafür bürgen, weil das Papier bekanntlich ſehr geduldig iſt.

St.

5) Oben §. 5. Anmerk. 4.

Digitized by Google

aufgegeben habe. Geſteht der Verfaſſer über dies ſelbſt ein, in der Bundesakte wären die Krondomänen als Muſter unterſtellt geweſen, ſo müßte ja doch den Standesherrn etwas haben gegeben werden wollen, nach welchem ſie ſich ſelbſt haben muſtern ſollen, zu ihrem Vortheil, um den es galt, haben muſtern können.

Was heißt es aber, wenn ich ſage: ich gebe Dir zwar ein Steuerprivileg, welches Du aber nicht länger genießen ſollſt, als es Deinem Souverain gefallen wird [6]).

§. 8.

Die Aſſimilirung (ſ. heißt es S. 104. §. 9.) der Standesherrlichen und »Krondomainen iſt mithin dergeſtalt zu »verſtehen, daß jede Veränderung in dieſer, eine Veränderung »in jener nach ſich ziehet.« Mein voran Angemerktes wird zeigen, daß ich mit dieſem Reſultat nicht einverſtanden ſeyn kann.

Ob es nun gleich dem würdigen Herrn Verfaſſer S. 105. vorkommt, der anonyme Verfaſſer des 17ten Heftes

---

[6]) Wie geſagt, unter ſolchen Umſtänden wäre das Privileg wahre Fopperei. Wie lange die teutſchen Fürſten nach einer umſchränkten Beſteuerungsbefugniß geangelt haben, iſt keinem Publiziſten unbekannt.

Hier hätten ſie alſo dieſelbe zwar erhalten, auf einem krummen Weg (außer der Landſtraße). Wer darf aber von den Souverainen ſo etwas denken? gar noch von dem mächtigen Protektor, der gewiß keine Urſache hatte, die zum Opfer beſtimmten Mediatiſirten mit einer ſolchen Art von Delikateſſe zu behandeln. Dieſer hätte geradezu geſagt: Ihr genießet die Steuerfreiheit euerer Domainen ſo lange es eueren neuen Souverainen gefällig ſeyn wird. Dieſes hat Er aber — nicht geſagt.

Digitized by Google

des rheiniſchen Bundes S. 239. werde ſeine allda gemachte Frage zurücknehmen, ſo denkt doch Unterzeichneter, daß der Anonymus dieſes zu thun keine Urſache haben werde, denn es bleiben doch immer folgende Sätze wahr:

1) Der geſetzliche Zuſtand der Krondomänen war vor dem 12ten Jul. 1806. Steuerfreiheit, wenigſtens in ordinario, und es war ſelbſt pro extraordinario kein Reichsgeſetz, welches die Stände zu Beiträgen von ihren Domainen, wie ſehr es auch Humanität erforderte, anhielt. Denn, wenn es z. B. in den jüngeren Reichsverordnungen hieß: Exemte und Nichtexemte ſollten beitragen, ſo waren doch immer damit Unterthanen, keine Regenten ſelbſt verſtanden, von denen es dann abhieng, ob ſie in der Staatsnoth die Million beſteueren wollten, die ihnen ſonſt jährlich der Parc-au-Cerf koſtete. 7)

2) War der eine oder der andere Stand, der hierinn etwas vorzügliches that, ſo war das (dieſes muß ich ſeiner Wichtigkeit wegen wiederholen) keine geſetzliche Pflicht; er war hierinn ein Muſter, das nur ausnahmsweiſe nachgeahmt wurde, indeſſen die Nichtnachahmer die Regel ausmachten.

3) Kaiſer Napoleon war es, der teutſche Stände hob und fallen ließ, (nicht die Stände ſelbſt, die nur eine nur etwas mehr als Paſſivrolle ſpielten). Er ließ ſie aber nur ſo tief fallen, als er glaubte, das Reichswohl erfodere es.

4) Dieſes erfodert aber keine Vernichtung der Steuerfreiheiten, denn das teutſche Reich ſtand gewiß über 1000 Jahre mit dieſer Freiheit, und war gewiß eben ſo

---

7) Man ſehe Meiners Geſchichte des weibl. Geſchlechts 3ter Th. S. 444. auch Mémoires de Richelieu IV. p. 347. u. f.

glücklich, als es, ich will nicht ſagen, dermal iſt, ſondern als es vermuthlich werden wird, wenn nicht ſehr beträchtliche Zuſätze dem rheiniſchen Bunde einverleibt werden ſollen.

5) Kaiſer Napoleon wollte nicht, daß das Schickſal der Standesherrn von der Habſucht des einen oder des andern Miniſteriums der Souveraine abhange, ſondern daß es Beſtimmtheit, und zwar für alle einerlei Beſtimmtheit, die in dem geſetzlichen Beſitzſtand vor der Bundesakte von 1806 lag, haben ſollte; er wollte die Standesherrn nicht unglücklicher machen, als es nach ſeiner Anſicht Staatswohl erforderte, wozu aber ihre völlige Preisgebung an die Souverainität nicht nöthig war.

Wie ernſtlich er auch den Standesherrn eine eigene Auszeichnung zugedacht hatte, zeigt doch wohl handgreiflich die Aſſimilirung der ſtandesherrlichen Domänen mit jenen der Krongüter, die man doch (und warum anders als der Auszeichnung wegen?) in Anſehung des niedern Adels in der Bundesurkunde umſonſt ſucht. Warum? Ich bitte um eine gründliche Urſache des Unterſchieds. i)

---

i) Ich ſuche die Urſache mit dem Herrn Verfaſſer in einer ſchonenden Rückſicht des großen Protektors, die er bei dem Adel für unzweckmäßig hielt. Darum überließ er dieſen ganz der Diskretion der Souveraine. Jene ſollten aber ſo lange und in ſo weit privilegirt ſeyn, als in dem Staate eine privilegirte Klaſſe exiſtirte. Aber dem Souverain waren die Hände nicht gebunden Es kam nur darauf an, daß er ſich entſchloß, das allgemeine Opfer mit zu tragen, worunter ich aber jene Finanzoperation nicht verſtehe, die nur dem Namen nach ein Opfer iſt. —

§. 9.

Heißt es hingegen S. 107. §. 11. im Art. 26. ſey den Souverainen das Steuerrecht unbedingt, im Art. 27. hingegen den Standesherrn keine Steuerfreiheit geſtattet, ſo iſt das letzte unrichtig, weil ihnen das akkordirt wurde, was die Souveraine 1806 beſaßen, — und das war Steuerfreiheit von ihren Domainen; oder weil ſie in jedem Falle dem privilegirteſten Stande (dieſer Begriff unterſtellet doch wohl Daſeyn und Bleiben k) eines Privilegs) gleichgeſtellet wurden.

§. 10.

Der Herr Verfaſſer meint S. 109. §. 12. die Worte des Art. 27. conserveront — tous les revenues de dits domaines ſtünden der Befugniß, die ſtandesherrlichen Domainen zu beſteueren, nicht entgegen, denn ſie hießen im Grunde nur: »die Quelle ſolle nicht verſtopft werden, woraus »ſie (die Standesherrn) bisher ihre Einkünfte bezogen hat»ten, dieſes hieß aber nicht, daß ihnen nicht einmal für den »Schutz, den ihnen der Staat gewähre, etwas an Steuer »abgenommen werden könne.« Nichts? Ich denke doch, es

---

Ueber die andern Gründe habe ich mich bereits erklärt, und über Napoleons Anſichten können wir beide nur muthmaßen.

St.

k) Aber nicht ewig bleiben. Das Staatswohl kann Aufhebung, auch der Steuerprivilegien fodern.

Ziegler de jurib. Majest. lib. II. c. 2. §. 56. Selbſt in dem auf Freiheiten ſo eiferſüchtigen England, hat man 1786 die Freiheiten der Oſtindiſchen Compagnie einzuſchränken kein Bedenken getragen, weil das Staatswohl es zu erfodern ſchien.

St.

Digitized by Google

hieß einen guten Theil der Quelle verſtopfen, wenn die Güter nach der Steueranlegung nur die Hälfte, oder doch nur etwas mehr abwerfen, als ſie vorher ertrugen. Hätte nicht wenigſtens eine ſolche Quellen-Verſtopfungsbefugniß, die, wenn man den §. 27. mit dem §. 26. vergleicht, kein Menſch muthmaßt, deutlich benannt werden ſollen? Ich dächte. l)

§. 11.

S. 110. §. 13. heißt es: »Die Standesherrn ſeyen »Staatsbürger, ſie hätten alſo Pflichten und Rechte der »Staatsbürgerſchaft.« Gut! dann ſtreiche man den 27. Art. der Bundesakte ganz, und damit auch alle andere Auszeichnungen, deren die Bundesakte hin und wieder meldet, und die Standesherrn ſind dann in die Klaſſe einer Schneidergilde abgewürdigt m). Die Gewalt kann freilich viel, aber das Recht! O, das kann nur, was Recht iſt! Und wenn daſſelbe gleichwohl oft ſeine ſcharfen Ecken hat, und es ſcheint, daß ihr die Billigkeit den Rang ablaufen könne, ſo fällt doch dieſer Schein weg, wenn man bedenkt, daß die Billigkeit, die für einzelne Fälle Roſenwaſſer ſeyn mag,

---

l) In Rückſicht auf die Standesherrn heißt es allerdings: ihnen die Quelle verſtopfen, man mag die Summe, oder die verſchiedenen Arten ihrer Einkünfte vermindern. Da der Ausdruck: conserveront tous les revenues ſich auf beides beziehen kann, ſo laſſe ich den Art. 26 den Ausſchlag geben, und halte darnach die Ueberſetzung für richtiger, welche ihnen alle Einkünfte, der Art nach beläßt, z. B. fructus jurisdictionis.

St.

m) Als Beſitzer von Domanialgrundſtücken iſt ſelbſt der regierende Souverain als Staatsbürger zu betrachten, und gehört alſo nach dem Herrn Verfaſſer, wenn er ſeine Domainen beſteuert, in eine Klaſſe mit der Schneidergilde!

St.

für alle dem Scheidwaſſer gleich, das Innerſte politiſcher Glückſeligkeit auflöſen würde. Der Herr Verfaſſer glaubt a. a. O. noch weiter, »eine Entſchädigung für die ver»lohrene Steuerfreiheit ſey nicht nöthig, weil dieſe Freiheit »mit Recht, (das iſt ja aber petitio principii) genom»men werde« n).

Könnte ich mich von der Richtigkeit des Nachſatzes überzeugen, ſo würde das Zugeben des Vorderſatzes keine Schwierigkeit machen. Es iſt zwar wahr, daß die Teutſchen nicht gern alte Theorien verlaſſen, aber Achtung der Rechte, der oft theuer erworbenen, unter der Garantie des Staats erworbenen Rechte ſollte doch auch nicht wie ein Phantom behandelt werden.

Was glaubt man wohl, wohin ſolche Lehren führen würden, wenn einmal die Noth das Volk ſolchen Catechismus lehren ſollte? Die Vorſehung gebe, daß dieſer Umſtand tief und bei Zeiten beherziget werde [8]).

§. 12.

Der Herr Verfaſſer glaubt S. 111. §. 14. »Das »Opfer mit der Steuer werde immer gelinder, indem mehre»re Antheil daran nähmen, und ſchon dieſer einzige Gedanke »begründe die Billigkeit der Steueraufhebung.« Wenn dem alſo wäre, ſo begründete das zwar noch immer nicht eine

---

n) Daß die Rechte Einzelner, den Rechten Aller nachſtehen müſſen, iſt wohl in jedem Staate angenommen. Nur die Anwendung iſt nicht immer auf rechtliche Prinzipien gebaut worden; indeſſen abusus non tollit usum. Dies gilt gleichfalls von den folgenden Bemerkungen des würdigen Herrn Verfaſſers.

St.

[8]) Ich würde mich dieſer Bemerkung in einer Piece, die fürs Volk iſt, enthalten, aber das iſt nicht der Fall dieſer Zeitſchrift.

Digitized by Google

Billigkeit der Steuerfreiheitsaufhebung, es würde aber doch den Gedanken der Unbilligkeit mildern, wenn die übrigen Unterthanen dabei gewännen. Aber in welchem Staat geſchieht dieſes? gäbe es auch den einen oder den andern, ſo iſt der gewiß der geringſte Theil.

Seit dem 12. Jul. 1816 iſt in einigen Provinzen die direkte Steuer, indem die indirekte Legion heißt, über 1/3tel geſtiegen, ob man gleich auch die Exemten zur Konkurrenz nöthiget: iſt das aber überall bekannt, wo bleibt der ohnehin magre Grund der Billigkeit?

§. 13.

Was weiter S. 111. §. 14. von dem Klagen der Mainzer Bürgerſchaft über die Exemtionen geſagt wird, geht den niedern Adel und die Geiſtlichkeit an, die, indem ſie kein Gegenſtand des Art. 27. der Bundesakte ſind, auch in dieſer Prüfung keiner Anmerkung bedürfen. Wenn aber dabei zugleich zu erkennen gegeben wird, man dürfe in der Steuermaterie den Knoten mit Alexanders Schwert löſen, man müſſe *alles gleichſtellen*, ſo kann das wenigſtens in Anſehung der Standesherrn nicht zugegeben werden, weil ſonſt die Aſſimiliation der ſtandesherrlichen Domainen, welches der Fall in Anſehung des niedern Adels nicht iſt, in dem Art. 27. ohne allen vernünftigen Grund daſtünde, ausgeſtrichen werden müßte.

§. 14.

Im §. 15. S. 113. ſchreibt der würdige Herr Verfaſſer: »Bei der Aufhebung aller Steuerexemtionen, und indem »der Souverain ſeine Krongüter der Steuer preis gebe, ge»wänne der Souverain, (ob er gleich Creditor und Debitor »ſey) nicht nur nichts, ſondern er verliehre ganz offenbar.«

Man leſe a. a. O. ſeine Gründe, vergleiche damit, was ich oben §. 5. Litt. A. geſagt habe, was die Erfahrung lehrt, und urtheile dann, wer recht hat.

Im Primatiſchen verliehren die Verfechter der ſtandesherrlichen Steuerfreiheiten freilich viel, und ſie würden noch mehr verliehren, wenn der status exigentiae immer einer Volksrepräſentation vorgelegt würde. Aber nun — doch was ſchon jeder Bauer weiß, bedarf hier keines Anmerkens. Von dem Falle, daß, wenn ſich das Staatsbedürfniß mindere, dieſes auch dem Staatsbeitrage gelten müſſe, mag ich gar nichts ſagen. Schon das oben §. 5. Lit. A. Geſagte, erſchöpft die Sache, wenigſtens wenn man bedenkt, daß die faſt bis auf die Hälfte erhöhten gewöhnlichen Steuern einen gewöhnlichen Zuſtand des Staatsbedürfniſſes unterſtellen, ſo, daß man an Minderung der ordinairen Steuern nie denken darf.

§. 15.

Zuletzt und S. 115. §. 16. beruft ſich der Herr Verfaſſer auf das, was die Souveraine in der Steuermaterie wirklich thun, und nimmt auch dieſes Thun für einen Rechtsgrund o) mit an, aus welchem er die Befugniß, alle Steuerprivilegien vernichten zu dürfen, folgert.

Ich will hierauf gern antworten, wenn mirs authentiſch verſichert wird, daß es nicht übel genommen werden ſoll. Dieſe meine Beſorglichkeit mag alſo einsweilen für den Stoff zu einer Antwort, die ich ohnehin ſchon gar oft an anderen Orten bemerket habe, gelten.

Der Beſchluß der Abhandlung bemerkt, daß auch der Fürſt Primas alle Steuerprivilegien zur Erleichterung der Unterthanen aufheben werde. In ſo weit nun die ſtandesherrlichen Domainen ebenfalls darunter begriffen werden wollen, kann ich der Sache keine rechtliche Anſicht abgewinnen. Giebt es aber einen Fall, in welchem der Souverain vieles kann, was ſonſt nicht über den gemeinen Leiſten

---

o) Ich habe es nie als Rechtsgrund angeführt.
St.

paſſet; ſo iſt es der gewiß, der den edlen Fürſt Primas handeln läßt. Die gewöhnliche Steuer der Unterthanen iſt ſchon lange nicht mehr für die gewöhnliche, oft nicht ohne die Schuld des Fürſten geſtiegenen Staatslaſten ausgiebig. Statt nun den Steuerbaren ihre Laſt zu erhöhen, wird ſie vielmehr denen aufgelegt, die Jahrhunderte keine getragen, und doch ganz vorzüglich den Schutz des Staates genoſſen haben.'

Noch einmal! mit Beziehung auf das — wegen den Standesherrn Geſagte behaupte ich: Läßt ſich Aufhebung der Steuerprivilegien ohne Schadenerſatz rechtfertigen, ſo kann es nur ſolch ein Grund ſeyn, wie der iſt, den ich eben aus dem Fürſt Primatiſchen erwähnt habe.

Ich will hier nur noch bemerken, daß, außer Nro. 25. des 17ten Hefts, in mehreren vorhergehenden Heften des rheiniſchen Bundes noch ſtarke Gründe gegen die Aufhebungsbefugniß ſtandesherrlicher Steuerfreiheit in Rückſicht ihrer Domainen vorkommen, von denen zu wünſchen geweſen wäre, daß ſie Herr von Strauß auch gewürdiget und widerlegt hätte p).

Schue.

---

p) Ich glaube, wenigſtens die Hauptgründe aus den frühern Abhandlungen benutzt zu haben.

St.

# 40.

## Etwas von den engen Verhältniſſen, in welchen die Souverainitäts- und Patrimonialherrlichen Gefälle gegen einander ſtehen.

(Ein Beitrag zu Nro. 39. im 24ten Heft.)

Ein vorzüglicher Beſtandtheil der Souverainitätsgefälle ſind die Steuern, und unter den Patrimonialherrlichen Gefällen zeichnen ſich die Lehenabgaben, insbeſondere das Handlohn, Lehenwaar, Lehengeld, Ehrſchaz, Anleit, Handloſen, Wegloſen oder Weglöſen aus. Dieſe Abgabe wird gewöhnlich nach gewiſſen Prozenten vom gerichtlich taxirten, oder durch den vorliegenden Kaufkontrakt beſtimmten Werth des lehnbaren Guts entrichtet; ſie ſteigt oder fällt alſo mit den Güterpreißen.

Seit ungefehr vier Jahren fallen die Preiſe der Güter immer mehr herab, und ein aufmerkſamer Beobachter muß bemerken, daß ſie noch immer nicht auf feſtem Fuße ſtehen, noch weniger aber ſich zum Wiederſteigen anſchicken; und die Lehensherrlichen Rechnungen müſſen zeigen, daß nach eben dieſem Verhältniß auch die Einnahmen von jener Abgabe, von Jahr zu Jahr ſich vermindert haben.

Wer nun nebſt dieſem bemerkt, daß die Abgaben an direkten und indirekten Steuern, von Jahr zu Jahr ſich vermehren, daß Handel und Wandel immer mehr abnimmt, daß die Militärkonſcription, dem Ackerbau immer mehrere Hände entzieht, und dadurch der Kultur und Güte der Felder Eintrag thut, daß dieſelbe auch die Fälle der Veränderung der Lehnsbeſitzer vermindert, u. ſ. w.; der wird von ſelbſt nicht nur die Urſache des Herabſinkens der Güterpreiſe entdecken, ſondern auch überzeugt werden, daß die Vermehrung der di-

Digitized by Google

rekten und indirekten Steuern, das Soldatenausheben u. ſ. w. weſentlichen Einfluß auf die Revenüen der Patrimonialherrn habe, und daß dieſe ſich immer mehr vermindern müſſen, je mehr die Nutzungen aus den Souverainitätsrechten ausgebreitet werden; er wird aber auch eben dadurch überzeugt werden, daß, da keine Hoffnung vorhanden iſt, daß jene Urſachen und Würkungen, je ganz aufhören werden, die Patrimonialherren übel wegkommen würden, wenn bei Theilung der Schulden und anderer Laſten, die Revenüen des Souverains und die Ihrigen, nach dem Durchſchnitt der nächſten 20 Jahre vor 1806, in die Bilanz genommen würden, weil in dieſem Zeitraum neben den Güterpreiſen auch die Fruchtpreiſe auf einer Höhe geſtanden, auf der wir ſie ſchwerlich je wieder ſehen werden, weil alſo Lehen und die Gutsherrlichen Gefälle merklich mehr abgeworfen haben, und weil auf der andern Seite die Landesherrlichen Revenüen nach einem ſehr mäßigen, durch die Reichsgeſetze beſchränkten Maaßſtab erhoben worden ſind, mithin jetzo ein umgekehrtes Verhältniß ſich hergeſtellet hat.

Der Verfaſſer der im 24ten Heft unter Nro. 39. abgedruckten Bemerkungen hätte daher auch auf dieſe Umſtände aufmerkſam machen ſollen, und dorten, wo es noch Zeit iſt, werden die Geſchäftsmänner der Mediatiſirten dieſen Beitrag zu jenen Bemerkungen gehörig zu benutzen wiſſen.

## 41.

### Erklärung gegen Herrn Gönner.

Die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten der Rheiniſchen Konföderation betr.

Der mit Gewiſſenhaftigkeit und Ueberzeugung im 35ten Heft des Rheinbundes von mir niedergelegten Anſicht über

Digitized by Google

die Art der Aufnahme des Code Napoléon, in den Staaten der Rheiniſchen Konföderation, hat Herr Gönner im erſten Heft des 3ten Bandes des Archivs für die Reform der Geſetzgebung, und des juriſtiſchen Studiums S. 164 eine neue Fehde angekündigt.

Sehr human iſt der Ton dieſer Ankündigung nicht. Herr Gönner hat die Güte gehabt, meine Meinung, mit der Meinung eines gutmüthigen Tollhäuslers zu vergleichen, womit er denn freilich ſeiner eignen Meinung, im Fall ſie doch falſch ſeyn ſollte, einen Platz im litterariſchen Bedlam anweiſt.

Schriftſtelleriſche Fehden, in dieſem Ton geführt, beluſtigen nur den litterariſchen Pöbel. Sie ſind unter der Würde der Sache.

Es kömmt hier nicht auf Spekulationen der Rechtsmetaphyſik, es kömmt nicht auf eine einzelne Rechtslehre, es kömmt auf eine Nationalangelegenheit von der höchſten Wichtigkeit an.

Nachdem deutſche Souveraine und ihre erſten Rathgeber, nach der Theorie des Hrn. Gönners handeln oder nicht, geht die Harmonie zwiſchen deutſcher Verfaſſung und deutſchem Geſetz, vielleicht der letzte Reſt der Selbſtſtändigkeit des deutſchen Mannes, verloren, oder beide werden gerettet.

Ueber einen ſolchen Gegenſtand, in einem dringenden Moment, worauf die richtige Beurtheilung deſſelben ſo unendlich viel ankömmt, will ich mich nicht länger auf meine Meinung und meine Gründe, ſondern auf das Urtheil ſachkundiger und unbefangener Männer berufen.

Deutſche Gelehrte, welchen Hr. Gönner nachgebetet hat, oder welche auf ſein Wort ſchwören, können hier nicht richten.

Deutſche Geſchäftsmänner, welchen Rang ſie auch bekleiten mögen, ſind mit dem Geiſt und der Schwierigkeit der Aufgabe zu wenig bekannt.

Competent ſind nur franzöſiſche, mit deutſcher Verfaſſung nicht unbekannte, auf deutſchen Akademien gebildete Rechtsge-

Digitized by Google

lehrten, welche den weſentlichen Zuſammenhang zwiſchen Frankreichs Civilgeſetzgebung und Frankreichs gerichtlichem Verfahren, von Amtswegen zu beurtheilen, berufen ſind.

Als ſolche erkenne ich die Herrn Profeſſoren Laſſaulx und Arnold in Koblenz an.

Jener, ſelbſt gebohrner Deutſcher, iſt ſeit mehrern Jahren der Lehrer der deutſchen Profeſſoren über das Materielle oder den Inhalt des franzöſiſchen Rechts.

Dieſer, ein Zögling der Georgia Auguſta, hat ſich durch ſehr wenige, aber gehaltvolle Schriften, als philoſophiſchen Kenner des franzöſiſchen Rechtsorganismus angekündigt.

Beyde Gelehrte fordere ich im Namen der Wahrheit und der deutſchen Nation um eine kurze, in dieſem Journal niederzulegende Begutachtnng folgender Fragen auf:

1) Ob der Code Napoléon und das franzöſiſche gerichtliche Verfahren nicht zuſammen in einer weſentlichen und unzertrennlichen Verbindung ſtehen?

2) Ob die Königlich Weſtphäliſche Prozeßordnung nicht in ihren Grundanſichten mit dem franzöſiſchen gerichtlichen Verfahren durchaus übereinſtimme und meiſtens aus dem Code de procédure civile wörtlich abgeſchrieben ſey?

3) Ob es auch nur einen Schatten von Möglichkeit gebe, den unveränderten, textuellen Code Napoléon in einem Staat der Rheiniſchen Konföderation, mit Beybehaltung des deutſchen gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen?

4) Ob, wenn bei dieſer Aufnahme durch einzelne begleitende Verordnungen, der Code Napoléon nach den Foderungen des deutſchen Rechtsorganismus ſollte abgeändert, oder um mich eines gewöhnlichen andern Ausdrucks zu bedienen, in der Art der Anwendung ſollte beſtimmt werden, jenes Geſetzbuch nicht dem Geiſt nach getödtet, und gerade dasjenige verlieren müßte, was darin groß, treflich und nachahmenswürdig iſt?

5) Ob, wenn der Code Napoléon und das franzöſiſche

Digitized by Google

gerichtliche Verfahren auf eine einförmige Art in allen deutſchen Staaten der Rheiniſchen Konföderation ſollen eingeführt werden, dies anders als entweder

a) durch einen Befehl Napoleons des Großen, oder
b) durch eine Bundesgeſetzgebungs-Kommiſſion, oder
c) durch eine von allen Souverainen des Rheinbundes vertragsmäßig zuſammengeſetzte Geſetzgebungs-Kommiſſion

geſchehen könne, und ob, da Napoleon jenen Befehl nicht erlaſſen hat, auch als Protektor nicht erlaſſen wird, und der Bundestag nicht verſammelt iſt, irgend ein anderer als der dritte Ausweg übrig bleibe?

Wenn die beiden würdigen Gelehrten meiner Bitte Gehör geben, ſo ſteht es Herrn Gönner frei, für ſeine Meinung das Urtheil anderer, eben ſo ſachkundiger franzöſiſcher Rechtsgelehrten, dem Publikum in dieſem Journal vorzulegen.

Schließlich verſichere ich, daß ich dieſe Aufforderung als Privatmann, und durchaus nicht in irgend einem öffentlichen Charakter erlaſſe.

Gieſen den 17. Sept. 1809.

von Almendingen.

---

## 42.

## Miszellen.

1.

Die Spezialgerichte, von deren Errichtung im K. Baiern, wie im 36ſten Hefte Nachricht gegeben habe, ſind nun wirklich im Gange. Der König hat eins in Nürnberg für den Pegnizkreis und eins in Memmingen für den Illerkreis ernannt.

Digitized by Google

2.

Vermöge eines Kaiſerlichen Dekrets vom 18. Julius 1809. von Schönbrunn, ſoll eine franzöſiſche Douanenlinie von Rees auf dem rechten Rheinufer, bis Bremen einſchließlich errichtet werden. Sie läuft durch das Herzogthum Cleve, Münſter und Osnabrück. Von Bremen aus deckt ſie das rechte Weſerufer und ſchließt ſich an die Douanenlinien an den Ufern der Elbe an.

Dieſe Linie iſt nun wirklich ſchon eingerichtet. Die Folgen davon für Holland und Deutſchland ſind auſſerordentlich.

3.

Nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Buchhalterei der Liquidations-Kommiſſion des Königreichs Sachſen, hat der geſammte Aufwand der Einwohner Sachſens für geſchehenen Kriegsaufwand vom 1ten Junius 1807. bis zum Schluſſe des Jahres 1808 zuſammen, betragen 4,003,084 Thaler 20 gl. 5¼ Pf. und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für 2,033,302 verpflegte Mannſchaft | 1,907,850 Rth. | 12 gl. | 4½ pf. |
| Für 520612 verpflegte Pferde | 253761 " | 19 " | 3 " |
| Für 127431 zum Vorſpann geſtellte Wagen und 504721 Pferde dazu . . . . . . | 958029 " | 8 " | 3 " |
| Für Bothenlohn . . . . . | 18420 " | 9 " | 10 " |
| Für Lazarethkoſten . . . . . | 352428 " | 18 " | 3 " |
| Für Naturalien und Requiſiten | 278558 " | 15 " | 11¼ " |
| Für insgemein ſind in den verſchiedenen Etappen Orten jedes Kreiſes und Diſtrikts regulativmäßig liquidirt worden . . . . . . . . . | 234035 " | 8 " | 6½ " |
| zuſammen | 4003,084 Rth. | 20 gl. | 5¼ pf. |

oder 7,205553 Gulden 6 Kreuzer Rheiniſch im 24 fl. Fuße.

Digitized by Google

Darauf ſind bis itzt ſchon den Betheiligten vergütet worden, überhaupt 2,231,092 Thaler 22 gl. 4 pf., und alſo noch 1,771,991 Thaler 22 gl. 1¼ pf. zu vergüten.

Zu wünſchen wäre, daß überall dergleichen Liquidationen Statt hätten, und die Reſultate zur öffentlichen Kunde kämen, zur Beruhigung vieler, und zur Ausgleichung aller Ungleichheiten.

4.

Wir haben bisher bei dem Abdrucke der Acceſſionsakten nur hie und da die Ratifikationen Sr. Maj. des Kaiſers Napoleon gedacht, da uns noch keine einzige von Seiten der zum Rheiniſchen Bunde weiters hinzugetretenen Fürſten mitgetheilt worden iſt. Wir erhalten nun durch gütige Mittheilung die Ratifikation des Herrn Herzogs von Holſtein Durchlaucht. Zur Vollſtändigkeit laſſen wir dieſelbe hier abdrucken. Sie lautet:

Nous Pierre Fréderic Louis par la grace de Dieu Héretier de Norvége, Duc de Slesvic, Holstein, Stormarn, et des Ditmarses, Princé régnant de Lubec et Administrateur régnant de Duché d'Oldenbourg, ayant vu et examiné le traité conclu arrêté et signé à Erfurt le 14 Octobre 1808. par Notre Conseiller privé et Ministre Hans Detlef, Baron de Hammerstein, en vertu des pleins pouvoirs que Nous lui avons conférés a cet effet, avec le Sieur Jean Baptiste de la Besnardière Chef de la division politique du Nord au Ministere des relations extérieures, Membre de la Légion d'honneur duquel traité la teneur suit:

Hier folgt die von uns Heft 28. S. 150 abgedruckte Acceſſionsakte, und dann folgt:

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tout et chacun des articles qui y sont contenus,

Digitized by Google

déclarons, qu'il est accepté, ratifié et confirmé; et promettons qu'il sera inviolablément observé.

En foi de quoi nous avons donné les présentes signées de notre main et munies de notre Sceau Ducal.

Fait a Oldenbourg le vings cinq Octobre mil huit cent huit.

(*Signé*) Pierre

Par S. A. S. le Prince régnant de Lubec, Duc Administrateur régnant du Duché d'Oldenbourg.

Le grand Dressort.

(*Signé*) von der Decken.

(*Signé*) Lentz.

5.

»Haben wohl die Unterthanen in den Rhei»niſchen Bundesſtaaten ſchon etwas von den »wohlthätigen Abſichten Napoleons des Großen »empfunden, der in dem am 24ten April 1809. »aus Regensburg datirten Dekret (S. 33. Heft) »die konfiskirten Güter der im Oeſterrei»ſchen befindlichen vormaligen Reichsfürſten, »Grafen und Ritter ausdrücklich auch für »die Entſchädigung der Unterthanen »für ihre erlittene Kriegsſchäden und ge»thane Kriegspräſtationen beſtimmt hat?» fragte neulich einer von denjenigen, die nichts erwarten können, und die mistrauiſch über die neue Geſtalt der Dinge an allem verzweifeln, was auf das Wohl des Unterthanen Bezug hat, einen Dorfsſchultheißen, erhielt aber von dieſem, mit einer verächtlichen Miene, die patriotiſche und biedere Antwort:

»Ihre Frage kömmt zu bald, fragen Sie »mich aber etwa nach Verfluß eines Jahres »wieder, und dann werde ich Ihnen zu Ihrer

»Beſchämung antworten, und von der Güte »unſers Landesvaters neue Beweiſe liefern »können.»

6.

Iſt wohl neuerlich irgend ein Vertrag oder dergleichen etwas geſchloſſen worden, der die Rheiniſchen Bundesfürſten berechtiget, die den Mediatiſirten im Art. 27. der Rheiniſchen Bundesakte ſo feierlich conſervirte *droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière* zu entziehen? oder was mag ſonſten der Grund des im 32 Heft S. 325 abgedruckten Königl. Würtembergiſchen Dekrets vom 10. Mai d. J. ſeyn?

Da nach den im 24 Heft S. 326 vorkommenden Nachrichten von den Jurisdiktions-Verhältniſſen der Mediatiſirten im Würtembergiſchen die gedachte Beſtimmung der Rheiniſchen Bundesakte zwar modifizirt, eben damit aber als Regel anerkannt worden, ſo muß allerdings ein wichtiger Beweggrund eingetreten ſeyn, warum auf einmal die Regel ganz umgeſtoßen worden, und jeder Liebhaber des Rheiniſchen Bundes-Staatsrechts muß auf den Grund dieſer Handlung begierig ſeyn, weswegen jeder Leſer dieſer Zeitſchrift eine gnügende Beantwortung obiger Frage mit Dank aufnehmen wird.

7.

Den vormaligen Reichskammergerichts-Aſſeſſoren Freiherrn von Linden, von Neurath und von Riedeſel, wurde folgendes Reſcript zugefertigt:

Da Se. Königl. Majeſtät auf die allerunterthänigſte Bitte der in K. Dienſten ſtehenden vormaligen Reichskammergerichts-Aſſeſſoren, ſich wegen Ergänzung ihres vorherigen Gehalts nach Wetzlar an die dort zurückgebliebenen ehemaligen Kammergerichts-Mitglieder wenden zu dürfen, zu verordnen geruht haben; daß denſelben die an dem ehemaligen Gehalt à 4800 fl. fehlenden 800 fl. jährlich, von der Zeit ihrer Anſtellung in K. Dienſten an, von der K. General-Staatskaſſe auf Abrechnung deſſen, was nach den allerhöchſten Verordnungen zur Unterhaltung des vormaligen Kammergerichts-Perſonals nach Wetzlar zu bezahlen iſt, unmittelbar verabfolgt werden ſolle: So wird dem ..... ſolches hiemit bekannt gemacht. Decretum Stuttgardt im K. Staats-Miniſterio dd. 4. Jun. 1809.

Ad Mandatum S. R. Majestatis.

# Inhalt des zwölften Bandes.

## Vier und dreiſigſtes Heft.


1) Beſchluß der im 33ſten Hefte abgedruckten Verordnung, die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen Steuerſyſtems im vereinten Herzogthum Naſſau betreffend . . . . . . . Seite 3

2) Großherzoglich Badiſche Verordnung, die Beſtellung und das Amt der Kronanwalde betreffend . . — 34

3) Großherzoglich Badiſche Verordnung, die künftige Gerichtsverwaltung der Grundherren betr. . — 45

4) Mein letztes Wort über die Reception des Code Napoléon in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, als Antwort auf den Aufſatz des Herrn v. Almendingen im Rh. B. Heft 29. S. 306—517 — 47

5) Beantwortung der — im 29ten Heft des rheiniſchen Bundes unter Nummer 20. enthaltenen Gegenfragen, auf die — im 16. (nicht 15.) Heft unter Nummer 21. vorgelegten Fragen . . . — 61

5) Ueber die Anſprüche der Standesherrn auf Steuerfreiheit mit beſonderer Rückſicht auf die Fürſtlich Primatiſchen Staaten . . . . . . . . . . . — 94

7) Bericht an den König von Weſtphalen, abgeſtattet vom Miniſter des öffentlichen Schatzes über die Verwaltung deſſelben während des Rechnungsjahrs 1808 . . . . . . . . . . . . . . — 117

8) Fragmentariſche Gedanken . . . . . . . . Seite 131

9) Geſichtspunkt für die von teutſchen Regenten zur Bearbeitung des Kodex Napoleon niedergeſetzten Kommiſſionen . . . . . . . . . . . . . . — 142


Digitized by Google

10) Weitere großherzoglich Heſſiſche Erklärung zur Deklaration vom 1. Auguſt 1807 . . . . Seite 149
11) Fragmente über die Idee des Staates . . . — 150
12) Miszellen . . . . . . . . . . . . . . — 156

Fünf und dreiſigſtes Heft.

13) Königlich Baieriſches Edikt über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, zur näheren Beſtimmung der §. §. VI. und VII. des erſten Titels der Konſtitution . . . . . . . . . . . . . . . — 161
14) Vergleichende Anſicht des Unterhaltungswesens für das ehemalige beſoldete Perſonal, des aufgelöſeten Reichs-Kammergerichts; und der Penſionirung der Dienerſchaft im vormaligen fränkiſchen Kreiſe . . . . . . . . . . . . . — 181
15) Fortſetzung der im drei und dreiſigſten Hefte unter Nro. 31. S. 357. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalraths Dr. Frick zu Tübingen . . . . . . . . . . . . . . . — 194
16) Fortſetzung der Nachrichten über die Suſtentation des geſammten Perſonals des ehemaligen Kaiſerl. und Reichskammergerichts zu Wetzlar . . — 219
17) Patent zu Erneuerung der Verbindung des Amts oder der edlen Herrſchaft Varel mit dem Herzogthum Oldenburg . . . . . . . . . . . . . — 225
18) Verordnung wegen Stellung einer freiwilligen Mannſchaft zum Militairkontigent des Herzogthums Oldenburg . . . . . . . . . . . . . — 228
19) Noch ein Wort über die Aufnahme des Napoleoniſchen Civilgeſetzbuchs in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, als Replik auf den Aufſatz des Herrn Hofraths Gönner im Rheinbunde. Heft 34. S. 47. u. f. . . . . . . . . . . — 232

Digitized by Google

20) Fürſt Primatiſches Steuer-Reglement für das Fürſtenthum Aſchaffenburg. Aufhebung aller Steuerfreiheit in ordinario . . . . . . . . . . Seite 266
21) Großherzoglich Badiſche Verordnung, die Beamten des bürgerlichen Standes betreffend . . . — 271
22) Errichtung von Spezialgerichten im Königreich Baiern . . . . . . . . . . . . . . — 277
23) Einige geographiſch-ſtatiſtiſche Bemerkungen über die Grafſchaft Wittgenſtein-Berlenburg . . . — 289
24) Blicke auf die neueſten Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Diener, oder die ſogenannten »Patrimonial-Beamten« ſo wie ſolche nach der neuen aus dem rheiniſchen Konföderations-Vertrage vom 12ten Julius 1806 hervorgegangenen Ordnung der Dinge, in einigen weſentlichen Punkten ihre Ausbildung erhalten haben . . . . . — 294
25) Großherzoglich Badiſche Verordnung, das Berg- und Salz-Regal in den Standesherrlichen Gebieten betreffend . . . . . . . . . . . . — 305
26) Königlich Würtembergiſche Verordnung, die Aufhebung des Bürger-Eids, und der von einzelnen Patrimonialherren ihren Hinterſaſſen abgenommenen beſondern Verpflichtung betreffend . . . . . — 307
27) Miszellen . . . . . . . . . . . . . . — 308

## Sechs und dreiſigſtes Heft.

28) Beſchluß der im fünf und dreiſigſten Hefte unter Nro. 15. S. 194. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalraths Dr. Frick zu Tübingen . — 313
29) Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen in den Staaten des Rheinbundes . . . — 339
30) Königlich Baieriſche Verordnung, die Beſtrafung der Staatsverbrechen betreffend . . . . . . . — 362
31) Zwei königlich Würtembergiſche Verordnungen, injuriöſe Aeußerungen gegen die allerhöchſte Per-

ſon des Königs, und das Ausweichen aller Geſährte auf den Straßen betreffend . . . . Seite 370
32) Königlich Weſtphäliſches Dekret, wodurch das die Leibeigenſchaft aufhebende Dekret vom 28ten Jänner 1808 erklärt wird . . . . . . . . — 372
33) Die merkwürdigſten ſtaatsrechtliche hiſtoriſch- und ſtatiſtiſche Nachrichten, von den Grafen und der Grafſchaft Limpurg in Franken . . . . — 376
34) Staatsvertrag zwiſchen der Krone Würtemberg und dem Großherzogthum Baden, die Hoheitsgränzen an der Jart betreffend . . . . . . . — 412
35) Auszug aus einem P. M. von dem Fürſtl. Primatiſchen Hrn. Finanz- und Polizeidirektor v. Mulzer ꝛc. ꝛc. Wetzlar den 1ten Aug. 1809 von Seiten der vormaligen Reichskammergerichts-Aſſeſſoren in Wetzlar, die Ueberlaſſung der Zinſen an die Unterſtützungskaſſe für die unbeſoldeten Kammeralen betr. . — 421
36) Können die Regierungs- und Kanzleigebäude der mediatiſirten Reichsſtände für den Souverain angeſprochen werden? . . . . . . . . . — 428
37) Bemerkungen zu der im 33ſten Heft Nro. 30. abgedruckten Uebereinkunft über die Angelegenheiten des fränkiſchen Kreiſes . . . . . . . . — 436
38) Einführung des Code Napoleon in den Landen des Fürſt Primas . . . . . . . . . . — 438
39) Was ſich etwa auf Heft 34. des rheiniſchen Bundes Nro. 6. in Betreff der Steuerfreiheit Standesherrlicher Domainen noch ſagen läßt. . . — 441
40) Etwas von den engen Verhältniſſen, in welchen die Souverainitäts- und Patrimonialherrlichen Gefälle gegen einander ſtehen . . . . . . . . — 460
41) Erklärung gegen Herrn Gönner . . . . . . — 461
42) Miszellen . . . . . . . . . . . . . — 464

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

+Z16

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google